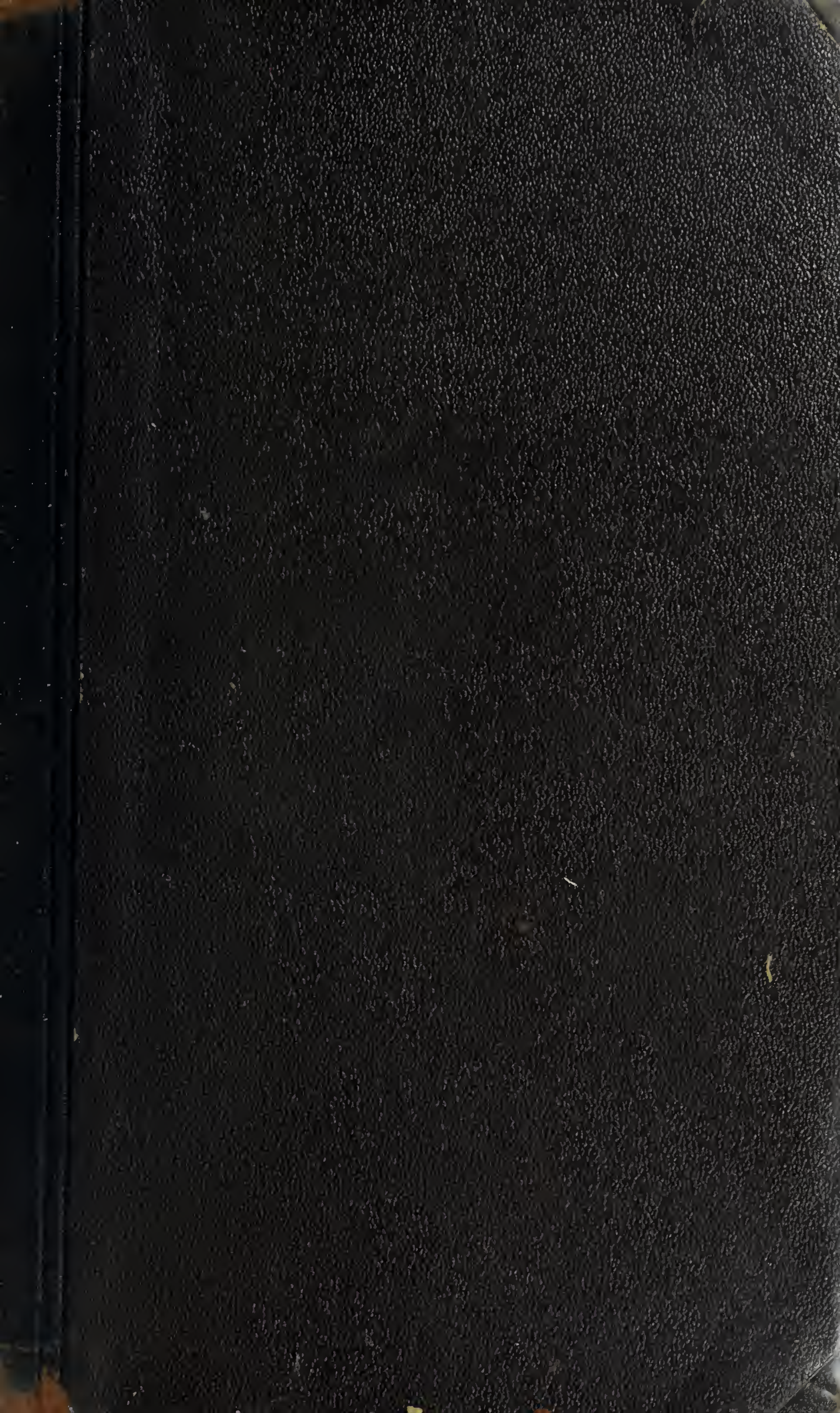




Die
Landwirthschaft
unter dem Einflusse
des in Norddeutschland herrschenden
Steuersystem's

von

Dr. Carl Leisewitz
Professor der Landwirthschaft am Polytechnikum in Darmstadt.

Vom ersten Kongreß Deutscher Landwirthe in Berlin 1872
als die **gekrönte Preisschrift** proklamirt.

Berlin.
Verlag von Wiegandt & Hempel
Landwirthschaftliche Verlagsbuchhandlung.
1872.

Vorwort.

Ein Gegenstand, der die Landwirthe fast unausgesetzt und mit ehernem Gebote entweder bewußt beschäftigt, oder unbewußt engagirt hält, dessen Erörterung in Privatkreisen, wie in öffentlichen Versammlungen die Aufmerksamkeit aller Vertreter und Freunde der Landwirthschaft ohne Ausnahme wachzurufen vermag, und dessen Bedeutung von nicht geringer Tragweite ist: Die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes, deren Einfluß alle Zweige dieses Erwerbs durchzieht, dieser zur eingehendsten Untersuchung einladende Gegenstand dürfte, wenn auch nur in dem bescheidenen Rahmen einer kleinen Brochure, seine zeitgemäß erscheinende Erörterung finden; — so waren die Gedanken, welche den Verfasser vorliegender Arbeit beschäftigten, als er sich im Frühjahre 1870 entschloß, eine Abhandlung über dies Thema zum Zweck der Doctor-Promotion zu schreiben.

Der Zeitpunkt für den Beginn der erforderlichen Vorstudien und der für die Vollendung der Arbeit sollten jedoch weiter von einander gerückt werden, als es der ursprünglichen Absicht und dem Wunsche des Verfassers gemäß vorausbestimmt war; denn durch den Krieg von 1870/71 wurde ihm mit der sich aller Gemüther bemächtigenden Bewegung, sowie in Folge der Uebernahme patriotischer Pflichten mehrfacher Anlaß zur Aussetzung solcher Privatarbeit gegeben. Das Wenige, was zeitweise daran geschehen konnte, überzeugte den Verfasser um so mehr von der Schwierigkeit der ihm vorliegenden Aufgabe, als jene besonderen Zeitumstände immer einflußreicher wurden. Es konnte somit erst im Frühjahre 1871 an die Wiederauf-

nahme der nun ihrem wachsenden Umfange nach besser zu verfolgenden Studien gedacht werden, und so gelang es, theils mit ergänzender Vervollständigung der ursprünglichen Dispositionen, theils mit partieller Umarbeitung früherer Ausführungen eine Abhandlung zu verfassen, welche der eigenen Kritik einigermaßen entsprechen mochte.

Wie sehr zwar die Aufgabe, einem solchen bis dahin in den hauptsächlichsten Punkten gar nicht, in anderen mehrentheils nur unter lokalen Gesichtspunkten bearbeiteten Gegenstande für längere Zeit sein Privatstudium zu widmen, den Verfasser gefesselt hatte, so würde derselbe es gleichwohl nicht gewagt haben, seine Arbeit einem in jeder Beziehung competenten Richtercollegium an der Universität zu unterbreiten, wenn es ihm nicht in seiner gegenwärtigen Stellung vergönnt gewesen wäre, aus den betreffenden wissenschaftlichen Quellen über Finanz- und Steuerwesen, die ihm durch die Erlaubniß zur Benutzung der reichhaltigen Großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt zugänglich gemacht waren, schöpfen zu können, wenn ihm nicht ebensowohl das Verständniß für alle in Betracht kommenden Fragen durch seine früheren akademischen Studien erleichtert und endlich nicht schon früher in einem vielfach bewegten Leben Gelegenheit geboten gewesen wäre, mit Landwirthen aller Classen in Berührung zu kommen, mithin die Zustände der Landwirthschaft Nord- und theilweise auch Süd-Deutschlands in den verschiedensten Distrikten kennen zu lernen. So ausgerüstet mochte er es unternehmen, an der Hand jener Führer, die ihn mit wissenschaftlicher Leuchte begleiteten, ein gewöhnlich nur vom Staatswirthe untersuchtes Gebiet zu beschreiten, und selbiges, nachdem er sich die nöthige Orientirung auf demselben zu verschaffen gesucht, wie er hoffen will, ohne Abirrung zu durchwandern. Sein Prinzip war es, den Wegen der Wahrheit nachzuforschen, um in allen Fällen, wo ihn Zweifel umfingen, zu ihrer Erkenntniß gelangen und sein Auge nur für ihr Licht empfänglich machen zu können. Aus demselben Grunde stellte er sich die Aufgabe, nur diejenigen Interessen, welche die Landwirthschaft in ihrer Gesammtheit anerkennt, maßgebend sein zu lassen, dagegen aber allen Sonder-

interessen den Platz anzuweisen, der ihnen vom nationalökonomischen Standpunkte bedeutet ist. Wo es ihm möglich war, hat Verfasser daher auch seine Ausführungen in Einklang mit den wohl begründeten Ansichten bewährter Autoritäten der Wissenschaft und Praxis zu bringen, oder seinen Behauptungen durch logische Deductionen event. durch Zahlennachweise eine Stütze zu geben gesucht. Von solcher Tendenz geleitet entging der Verfasser der Gefahr, in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, oder der eigenen Kritik die Sicherheit zu rauben, und dadurch in seinem Selbstvertrauen gestärkt zögerte er nicht mehr, seine Arbeit zu dem gedachten Zwecke bei der hohen philosophischen Facultät in Göttingen einzureichen. Was seinen Wünschen in hohem Grade entsprechen konnte, sollte ihm einige Wochen später beschieden sein: es hatten sich nicht nur alle competenten Richter der hohen Facultät in dem Ausspruche einer Anerkennung mit Lob vereinigt, sondern es war der Arbeit noch die sehr zu schätzende Berücksichtigung zu Gute gekommen, daß sie von dem Herrn Geheimerath, Professor Dr. Hanssen, sowie vom Herrn Hofrath, Professor Dr. Waitz zugleich mit einer Recension bedacht worden. Damit war nun noch mancher schätzbare Fingerzeig theils zur Benutzung weiterer bis dahin nicht gekannter Quellen, theils zur Anstellung neuer Erwägungen gegeben, wodurch die Arbeit werthvollen Zuwachs erhielt. Indem der Verfasser dies gerne bekennt, fühlt er sich zugleich verpflichtet, den beiden genannten Herren hiermit öffentlich seinen aufrichtigen Dank für jene Berücksichtigung auszusprechen.

Nachdem die auf diese Weise namentlich in Bezug auf den historischen Theil veranlaßten Berichtigungen und Ergänzungen vom Verfasser bewirkt waren, fand derselbe auch keinen Grund mehr, seine Arbeit noch länger einer weiteren Beurtheilung zu entziehen. Es war ihm nicht unbekannt geblieben, daß der Kongreß norddeutscher Landwirthe schon früher ein Preisausschreiben erlassen hatte, mit welchem die Aufgabe zur öffentlichen Conkurrenz gestellt war: „Das „Verhältniß der Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu „der der anderen Produktions- und Erwerbszweige und des beweg-

„lichen Vermögens innerhalb des norddeutschen Bundes zu untersuchen „resp. festzustellen und namentlich folgende Fragen zu beantworten:

1) Liegt eine Ueberbürdung des Grundbesitzes und der Landwirthschaft vor?

2) Welches sind die Ursachen derselben?

3) Wie ist ihr abzuhelfen?

Obschon der Verfasser ursprünglich unabhängig hiervon die Richtschnur für seine Dispositionen gewählt und die weitere Aufgabe in's Auge gefaßt hatte, den Einfluß des ganzen Steuersystems auf die Landwirthschaft im Allgemeinen, wie in allen einzelnen Punkten zu verfolgen, so glaubte er, da die Beantwortung auch jener Fragen in der Arbeit gegeben war, kein Bedenken gegen deren Bestimmung zur Conkurrenzschrift tragen zu sollen; demgemäß entschloß er sich, dieselbe, ungeachtet des für ihn unvermeidlich gewordenen Aufgebens der Anonymität, der hohen Commission von Preisrichtern des Kongresses Deutscher Landwirthe zur eventuellen Berücksichtigung zu unterbreiten, zu welchem Zwecke die Arbeit in den letzten Tagen des Monates August 1871 bei vorbezeichneter Stelle eingereicht werden mußte.

Es ist seit jener Zeit viel über die Steuerfrage geschrieben und gesprochen worden, so daß es scheinen könnte, als seien die Preisaufgaben nicht mehr der Belohnung werth gewesen, indem die Ergebnisse der Besteuerung ohne schwierige Untersuchungen, als klar zu Tage liegend, überall leicht zu erfassen wären; allein dies ist für heute wohl nicht der Fall: es sind in der jüngsten Zeit noch viele Debatten über dies Thema geführt worden, wo weder eine richtige Basis für den Ausgangspunkt gefunden, noch das Ziel der gerechten Ansprüche klar erkannt war, auch gehen die Ansichten der Landwirthe selbst in fraglicher Beziehung noch weit auseinander, und die auf dem wirthschaftlichen Gebiete sich äußernde Wirkung der Steuern, sowie die Bedeutung der etwa in Aussicht stehenden Reformen werden von Vielen der Steuerpflichtigen entweder völlig übersehen oder höchstens geahnt. Darum hat es auch Verfasser nicht für überflüssig erachten können, zuvörderst die historischen und theoretischen Grundlagen, auf

welche sich die in ganz Deutschland herrschenden Steuersysteme stützen, unter Berufung auf Männer wie von Hock, Rau und Hoffmann, nachzuweisen und, hiervon ausgehend, die Bedeutung der verschiedenen Steuern in land- und volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung in kurzen aber charakteristischen Zügen darzuthun, um nach diesen Untersuchungen sodann eine correkte Fassung für die Beantwortung der eigentlichen Streitfragen gewinnen zu dürfen. Wie weit ihm die Lösung dieser Aufgaben gelungen ist, das zu beurtheilen, sei der objektiven Erwägung des sachkundigen Lesers anheimgestellt.

Um sich jedoch gegen falsche Auslegung zu verwahren, muß Verfasser bemerken, daß die Theorie nicht nur eine Erläuterung und Begründung, sondern auch eine Kritik gebietet; derselbe will zugleich noch darauf hingewiesen haben, daß an einer Stelle im ersten Abschnitte ein vielleicht zweideutig erscheinender Passus aus dem Manuscript in den Druck übergegangen ist, über dessen Sinn der eine oder der andere Leser nicht wie erwünscht denken möchte. Es wird deswegen schon hier die Erklärung vorausgeschickt, daß auf Seite 35, Zeile 12 von unten, anstatt der Worte: „das Steuermaß ein gelindes, zum Werthe u. s. w. im richtigen Verhältnisse stehendes" gesagt sein soll: „das Steuermaß ein gelindes, zum Grade der Leistungsfähigkeit jedes Staatsbürgers im richtigen Verhältnisse stehendes u. s. w." wodurch dann an betreffender Stelle eine angestrebte Unzweideutigkeit in der Ausdrucksweise wieder hergestellt sein mag. Es sei ferner der besseren Orientirung wegen bemerkt, daß die historische Darstellung im zweiten Abschnitte als eine specielle Behandlung der bezüglichen vorher nur cursorisch berührten Punkte gelten soll, und daß sich theoretische Betrachtungen über die ganze Arbeit erstrecken. —

So möge denn den Landwirthen Nord-Deutschlands, wie auch ihren Berufsgenossen im Süden des Reiches, in dessen Landen die Steuern im Prinzip fast überall sich gleichen, hiermit eine Arbeit vorgelegt sein, die jeder unparteiischen und gerechten Kritik sich dankbar unterziehen wird.

Darmstadt, im März 1872. Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Historisches über Finanz- und Steuerwesen, und Theorie der Besteuerung.

Verschieden nach Ursprung, Art und Zweck sind Abgaben und Steuern schon von jeher, fast seit dem Beginn der aus dem Dunkel der Vorzeit sich abhebenden Perioden bekannt gewesen. Das Hauptmotiv bildete aber, wie aus der Geschichte der meisten Völker erhellet, auch ehemals schon die Beschaffung der Mittel zur Landesvertheidigung resp. zur Herstellung der persönlichen Sicherheit; „und so wie noch heut' zu Tage die Kosten des Kriegs-Etat's oder die ursprünglichen Kriegsschulden der größte Theil des Staatsbedürfnisses sind, so waren es solche in den älteren Zeiten ausschließend die einzigen*)." Gleichwohl kamen neben den durch das Kriegswesen bedingten Lasten bald auch noch andere in den Perioden der Unterbrechung der Kriegszüge auftretende Dienstbarkeiten und Auflagen vor, zu deren Leistung mehrfache Verbindlichkeiten und continuirlicher Anlaß gegeben waren. Im Wesentlichen lassen sich jedoch solche in den früheren Culturperioden nach und nach bei den verschiedenen Volksstämmen zum Vorschein gekommenen Abgaben, wenigstens für Deutschland, auf zwei gesondert hervortretende Arten zurückführen, und zwar können diese gemäß dem staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Titel, welcher ihrer Forderung zu Grunde lag, in Staatssteuern und Privatlasten geschieden werden**).

Von den letzteren kann hier nur so weit die Rede sein, als es durch ihren Einfluß auf die Entwickelung jener bedingt ist, event. zur Charakterisirung gewisser wirthschaftlichen Zustände erforderlich erscheint.

*) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen." Berlin 1793. p. 5.

**) Siehe K. H. Lang: daselbst pag. 2.

Das fiskalische Interesse wenigstens direkt nicht tangirend und der Steuerpflicht des Grundbesitzers abseits liegend mögen die überaus wechselvollen und schwer zu entwirrenden Verhältnisse bei den Privatlasten in einer Schilderung des Steuerwesens nicht mehr wie nöthig hervorgesucht werden.

Die ersteren waren entsprungen: entweder aus einem Verhältnisse freiwillig übernommener Pflichten, wo sich Gruppirungen von gesellschaftlichen Verbänden zum Schutze und zur Förderung der gegenseitigen Interessen, sowie zur Pflege des Gemeinwesens gebildet hatten, oder aus einem in Untergebenheit überkommenen Zwange, wo die Unterordnung — sei es freiwillige oder gezwungene — schwächerer und des Schutzes bedürftiger Glieder eines auf feste Wohnsitze angewiesenen Volksstammes unter die Macht und den Schutz der durch Stärke, Tugend und Tapferkeit sich auszeichnenden Häupter ein Hoheits- und Unterthanenverhältniß entstehen ließ.

In beiden Verhältnissen waltete ursprünglich die Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen, sei es zu friedlichen, sei es zu kriegerischen Verrichtungen vor, und jedes selbständige Glied der im Entstehen begriffenen Völkergruppen mußte neben seiner Privatthätigkeit gar verschiedene Funktionen zur Wahrung der Gesammtinteressen übernehmen. Eine solche Theilung in die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben und die Verpflichtung zu persönlichen Leistungen, wie immer solche erforderlich schienen, mochten bei annähernder Gleichstellung der Einzelglieder und bei großer Einförmigkeit oder Geringfügigkeit der Privatgeschäfte nicht als sehr lästig empfunden werden. Allein mit der Zunahme in der Zahl wie in der Ausbreitung, mit dem Hervortreten einer Verschiedenartigkeit in den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen und mit der Vervielfältigung der allgemeinen Pflichten und der Privatzwecke mußte sich in jenen Völkergruppen schon das Erforderniß, staatliche Institutionen in's Leben zu rufen, mehr und mehr geltend machen. Denn die Ausübung der immer zahlreicher und lästiger werdenden persönlichen Dienstleistungen erheischte von dem Einzelnen immer größere Opfer; es wurde aus der ursprünglichen Unabhängigkeit in der einen Gruppirung, wie aus der sicherstellenden Subordination in den anderen nach und nach die größte Abhängigkeit oder völlige Unterwürfigkeit. Die Entbindung von den vielen persönlichen Funktionen konnte nur willkommen sein, dieselbe war jedoch nicht anders als durch Uebertragung und Concentrirung der getheilten Aufgaben auf dazu ausersehene Organe, auf beamtete Personen resp. Corporationen zu

erreichen, und diesen mußte mit der übertragenen Verpflichtung und Befugniß zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes auch das Recht zur Ausübung einer anerkannten Gewalt, sowie der Anspruch auf Vergütung für die dem Volke gewidmeten Dienste zugestanden werden *). So war mit der Errichtung einer Executive der erste Grund zur Bildung des Staatswesens gelegt und mit der Forderung eines Soldes für die Uebernahme der aus der Mitte des Volkes dargetragenen Funktionen der erste Anlaß zur Hebung von Steuern gegeben; dieselben erscheinen somit ursprünglich in der Form eines an die Organe der Staatsexecutive zu entrichtenden Tributes für die Enthebung von persönlichen Dienstleistungen **). Diese Bedeutung ist jedoch mit der Ausdehnung der Regierungsbefugniß und der Vervielfältigung ihrer Organe, mit der Machterweiterung der Staatsgewalt und der daneben auftretenden Machtvollkommenheit der Regierung in der Anforderung an die Steuerpflicht der Staatsbürger mehr und mehr unkenntlich geworden. Die Steuern wurden zu jener Zeit, bevor wissenschaftliche Prinzipien aufgestellt und angewandt werden konnten, gewöhnlich nach Maßgabe der Bedürfnisse gefordert, welche die Regierungen den Staatskörper nach ihrer Vorstellung tragen zu lassen für gut fanden: ohne Wahrung derjenigen Schranken und Grenzen, welche durch Zweckmäßigkeit, je nach der Bildungsstufe, den Culturbedürfnissen und der Erwerbsthätigkeit der Staatsangehörigen, und durch deren Steuerkraft vorgezeichnet gewesen wären.

In republikanischen Volksverbänden hatten die Mitglieder solcher nach und nach zu Staatskörpern angewachsenen Vereinigungen Beiträge zu zahlen zur Beschaffung der Mittel, welche die Einsetzung der öffentlichen Aemter, die Errichtung der verschiedenen zur Förderung öffentlicher Zwecke bestimmten Anstalten und deren Unterhaltung erforderlich machten. Nach den Ansichten über die Vermögensverhältnisse der selbständigen Glieder solcher Verbände richtete sich die von der gesetzgebenden Gewalt zu bestimmende Höhe der Beiträge,

---

*) Vergleiche Dr. Maurus: „Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechtes". Heidelberg 1870. Seite 4.

**) In dem zu Anfange citirten Buche von K. H. Lang sagt der Autor: „Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Auflagen bestehen" (pag. 1) und weiter mit den Worten des Phaedrus (pag. 2): „O cives! hoc sustinete, majus ne veniat malum".

welche in Form verschiedener (mehrentheils Vermögens-) Steuern eingehoben wurden*).

In Gruppirungen anderer Art führte das übertragene resp. angesprochene Hoheitsrecht nicht nur zur Geltendmachung einer Autorität in allen öffentlichen Versammlungen, wie zur Entfaltung einer ansehnlicheren Privatstellung, sondern auch zur Aneignung und Ausübung einer oberen Gewalt über die Person und das Eigenthum der Untergebenen, welche für die ihnen von jener Seite zu Theil werdende Obhut verpflichtet waren, einen Tribut von ihrem Eigenthum event. auch persönliche Dienste dem fürstlichen Herrn zu leisten**).

---

*) Ein bestimmt geregeltes Finanzwesen herrschte schon zu Solon's und Demosthenes Zeiten zu Athen, die Staatsbedürfnisse der Republik waren durch die bedeutenden Summen für die fast ununterbrochen geführten Kriege, durch den Aufwand für die religiösen Feste, Spiele und Theater, für die Verschönerung der Städte, den Schiffbau und durch den Sold für Richter und Unterbediente gegeben. Zur Bestreitung solcher Ausgaben wurden theils die Einkünfte aus Fischereien, Salinen und Silbergruben, theils die Einnahmen aus den in den Seestädten und an den Marktplätzen erhobenen Zöllen und Verzehrungssteuern, theils endlich die aus der nach Solon's Vorschrift eingerichteten Schatzung regelmäßig eingehenden Steuersummen verwendet (Vergl. von Rotteck: Allgemeine Weltgeschichte, 20te Auflage. Bd. II. S. 250).

In der römischen Republik waren, als dieselbe zur Zeit des Servius Tullius noch eine monarchische Regierungsform hatte, die Steuern und Dienstleistungen für Kriegs- und sonstige Zwecke nach den Vermögensverhältnissen geregelt. Die Gesammtheit der Staatsbürger hatte jener König nach der Stufenleiter des Vermögens in 6 Classen getheilt, und diese Eintheilung bildete auch den Maßstab zur Vertheilung der Lasten des Staates. Später, nachdem jene Staatsform wieder durch eine demokratische verdrängt worden und Rom zur Weltherrscherin emporgehoben war, „zahlten ihre Bürger keine Abgaben mehr; die Lasten des Staates in Krieg und Frieden wurden auf die Provinzen gelegt, aus deren Mark sich auch die einzelnen Römer, soviel ihrer dazu gelangen konnten, mittelbar oder unmittelbar bereicherten.“ (Vergl. von Rotteck: a. a. O. Seite 256 und 266.) Zur Zeit der Kaiser entnahm Rom seine Staatseinkünfte aus dem Tribut für die Nutzung der Staatsländereien und aus den Steuern, deren Gegenstand und Maß von der Willkür der Kaiser abhing, und welche theils in Grund- und Kopfsteuern (Indictionen), theils in Gewerbesteuern, Zöllen und freiwilligen Gaben (aurum coronarium, welches man bei mancherlei Anlässen forderte) bestanden. Die Summe der Staatseinnahmen Rom's zu Augustus Zeiten haben gelehrte Rechner auf 250 Millionen Thaler angeschlagen.“ (Vergl. von Rotteck „Allg. Weltgesch.“ Bd. III. S. 105. 106.)

**) Im crassesten Gegensatz zu den Verfassungen der Republiken des classischen Alterthums hatte sich in den despotisch regierten Staaten des Morgenlandes eine Willkürherrschaft ausgebreitet, welche den Träger derselben zum unumschränkten Herrn und Eigenthümer des ganzen Landes und seiner Einwohner machte, über deren

Die Bestimmung der Höhe dieser Abgaben mochte ursprünglich Sache eines freiwilligen Abkommens oder auch ein Recht des Siegers gewesen und nach der Größe der fürstlichen Dienerschaft, der Zahl der Organe des staatlichen Oberhauptes bemessen sein; als aber diese einfachen Staatsgebilde complicirter wurden, und die benachbarten unter sich in Streit und Fehde geriethen, als die Selbständigkeit der kleineren unter ihnen in ein Abhängigkeitsverhältniß zu der mit der wachsenden Macht der größeren nach und nach aufkommenden Landesherrschaft überging, da mußten auch in dem Maße, wie die Bedürfnisse solcher in steter Wandlung begriffenen Staatsgebilde größer wurden, höhere und mehrfache Abgaben von den Untergebenen erhoben werden, zu welchem Behufe die fürstlichen Diener ihre Forderungen wohl mehrentheils nach eigenem Ermessen stellten.

Einstmals kannte man zwar in Germaniens Gauen auch wohl Verfassungen, welche dem wehrfähigen Manne nicht nur die persönliche Freiheit und einen steuerfreien Antheil an der gemeinschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens gegen Verpflichtung zur Vertheidigung des Gaubezirks gewährten, sondern ebenfalls für den auf Kriegszügen erhaltenen und zu persönlichem Eigenthume überwiesenen Allodialbesitz, sowie für sonstige Habe die Abgabenfreiheit sicherten*), so daß „die Summe der bürgerlichen Verbindlichkeiten des Freien in der Kriegspflicht zum Heerbanne, in der Folgeleistung gegen die gemeinen Beschlüsse resp. Unterwerfung unter den Spruch der Gerichte und in der Annahme oder Bezahlung des Wehr- und Friedgeldes bestand**); allein dieses einfache demokratische Staatswesen, welches in der moralischen Macht des Adels und der Priester jener Zeit, vor Allem in den kindlich reinen Sitten jener Generationen seinen Halt finden

---

Person und Habe jener nach Gefallen verfügen durfte. Das Schicksal der Völker lag jedoch allernächst in der Hand der Satrapen, der Stellvertreter des Despoten, welche die Bewohner der unterjochten Provinzen zu Steuern und Geschenken für ihren Herrn nöthigten, auch ihren eigenen theuren Unterhalt durch Erpressung der Mittel von jenen zu bestreiten suchten und Kriegslasten von ihnen tragen ließen, während die eigentlich herrschenden Volksstämme Steuerfreiheit und andere Vorrechte genießen mochten. (Vergl. von Rotteck: Allg. Weltgesch. Bd. II. S. 245 u. ff.)

*) Vergl. von Rotteck: Allg. Weltgeschichte 20te Auflage, Bd. III, S. 108. Ferner auch K. H. Lang: Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. S. 15 u. ff.)

**) Unter Wehrgeld ist nach Lang zu verstehen: Der Betrag des Ersatzes, welcher jedem Beschädigten aus der zum Markungsfrieden zusammengetretenen Gesellschaft durch den Erfolg der Waffen geboten werden solle.

mochte, entbehrte derjenigen Festigkeit, um unter veränderten Verhältnissen fortbestehen zu können. Es bildete sich eine Herrschergewalt aus, welche je nach den nationalen Verschiedenheiten durch die Priester, den Adel oder die Fürsten vertreten wurde*). Die ursprüngliche demokratische Staatsform machte nach und nach einer in den occupirten Landestheilen aufkommenden militärischen Subordination Platz; aus den ehemaligen Versammlungen der Gemeinfreien der Nation wurden Zusammenkünfte der Notabeln und Edeln, an die Stelle des freien Besitzthumes trat das aus den mit kriegerischem Geleite unternommenen Eroberungszügen hervorgegangene Lehenwesen. Der Geleitsherr benutzte seine Kriegsbeute, die mehrentheils aus Territorialbesitz bestand, dazu, seine Leute und Getreuen mit der Ueberweisung von Land zu nutzbarem, aber widerruflichem Besitze abzufinden. So entstanden Lehnsherren und deren dienstpflichtige Vasallen oder Untersassen. Die Besitzer von größeren Allodien suchten sich durch Ueberlassung von Lehen eine zahlreichere Dienstmannschaft und stärkere Macht zu verschaffen, die kleinen Allodialbesitzer oder auch die minorennen Söhne derselben warben um ein Lehen, trugen event. den eignen Besitz einem benachbarten Lehnsherrn zur Aufnahme in dessen Lehnsverband an; die Besitzer von größeren Lehengütern gaben Afterlehen ab und wurden wieder zu Lehnsherren.

Die nächste Folge aus dem Lehenwesen war die Verpflichtung der unterthänigen Gutsbesitzer, Pächter und Feldbauern zur Leistung persönlicher Dienste (Frohnden) und Naturallieferungen für die Lehns- (Grund-) Herren, so daß die meisten der vom Landbau bis auf die neuere Zeit erhobenen Privatabgaben ihren Ursprung in den Verhältnissen des Lehenwesens hatten.

In den früheren mittelalterlichen Perioden gab es somit in Deutschland schon bestimmt zu unterscheidende Staatsauflagen und Privatlasten. Erstere waren theils als ordentliche, alljährlich vorkommende und genau bestimmte Auflagen, theils als außerordentliche „nicht schlechterdings einzufordernde, sondern **in der Regel erst zu verwilligende** Auflagen" von den freien Heerbannsgliedern und den unterthänigen Pächtern und Feldbauern an des Heerbann's Haupt, den Fürsten, oder dem Heerbannsbeamten oder „wem sonst der Fürst die Einnahme allenfalls überwiesen hatte," zu entrichten**). Die Grundauflagen

*) Vergl. von Rotteck a. a. O. Bd. IV. S. 195 u. ff.

**) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfas-

(Privatlasten) bestanden in bestimmten nach der Zeit gemessenen Diensten seitens des Personals der Pflichtigen und in den vorschriftsmäßigen Naturallieferungen (Zehnten) an den als Grundherrn berechtigten Adel oder die Geistlichkeit*).

Die mit dem Lehenwesen zusammenhängenden Verhältnisse übertrugen sich auf die zu Karl's, des Großen, Zeit dem römisch-deutschen Reiche einverleibten Gebiete sächsischer und wendischer Stämme; auch die durch den deutschen Ritterorden occupirten Länder an der Ostsee, insbesondere Preußen fielen ihrer Macht anheim. Die Territorialherren ließen sich von den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Hörigen und Freien einerseits nach Maßgabe der von diesen in Besitz genommenen Bodenfläche, andrerseits aber auch nach dem Umfange der in ihrer Hofhaltung vorliegenden Bedürfnisse Grundzins und Abgaben zahlen. Ebenso wurde von Jenen ein Grundzins von dem an Colonisten abgetretenen Lande erhoben, wozu namentlich in den

sungen," Berlin 1793. pag. 45 u. ff. Daselbst sind als Staatsauflagen aus der Periode der Heerbanns-Miliz (vor und während der Regierung Karl's des Großen) folgende bezeichnet, und zwar:

1. als ordentliche Auflagen der freien Heerbannsglieder:
   a) Das Maigeschenk an den König, das Grafenkorn oder dergleichen an den Heerbannsofficier,
   b) der persönliche Kriegsdienst auf eigene Kosten,
   c) der Zehnte von allen Renten und nicht verpachteten Gütern an die Bischöfe, als königliche Assignatarien;
2. als ordentliche Auflagen der unterthänigen Pächter und Feldbauern:
   a) Die Entrichtung des Königspfennigs,
   b) persönliche Kriegsdienste beim Bau von Brücken und Heerstraßen, sowie auch verschiedene Transportdienste,
   c) der Zehnte von gepachteten oder sonst bebauten Gütern;
3. als außerordentliche Auflagen der freien Heerbannsglieder:
   a) Heersteuern von solchen, die nicht in den Krieg ziehen konnten,
   b) ein Heerbann von solchen, die von der Musterung ausgeblieben,
   c) die Staatsanlehen der Geistlichkeit,
   d) die Verpflegung der königlichen Gesandten;
4. als außerordentliche Auflagen der unterthänigen Pächter und Feldbauern:
   a) Der Grafenschatz,
   b) die extraordinären Heerfahrtsdienste,
   c) die Nothreise bei einem allgemeinen Ueberfall,
   d) die Lieferung des Magazinkorn's,
   e) Beitrag zu den Verpflegungskosten mittels Reichung der Herberge und Atzung,
   f) Verpflegung der Erzbischöfe und Archidiakonen bei den Visitationen.

*) Vergl. K. H. Lang: a. a. O. pag. 47.

günstiger gelegenen Districten des Reiches öfters Veranlassung gegeben war; denn Niederlassungen kamen häufig in der Weise zu Stande, daß den einwandernden oder herbeigerufenen Colonisten gegen einen jährlich zu entrichtenden Tribut ein größerer oder kleinerer Bezirk der Territorialherrschaft überwiesen wurde. Ansiedelungen dieser Art, welchen anfänglich außer dem Grundzinse keine Abgaben und Reallasten angesonnen, vielmehr noch manche Vergünstigungen, wie z. B. das Recht der Etablirung einer Localgerichtsbarkeit, gewährt wurden, hat die Culturgeschichte Schlesiens aus den Zeiten des Mittelalters aufzuweisen *).

Die Gemeinen im Lande hatten der beständigen Kriege willen aber auch fortwährend und in wachsendem Betrage Abgaben für den Reichsfürsten zu leisten, denn es wurde den Untersassen von den Lehnsherrn aufgebürdet, was diesen vermöge ihrer Mitwirkung in den Reichsständen und bei der Anmaßung von lehnbaren Rechten des Fürsten gelingen mochte **). Das Lehenwesen nahm immer mehr überhand, und das Eigenthumsrecht war beim Grundbesitze stets vom Benutzungsrechte geschieden, letzteres sicherte häufig nur noch den Lohn für den Arbeitsaufwand.

Eine der traurigsten Erscheinungen unter den Folgen des Lehenwesens war aber die große Ausbreitung der Leibeigenschaft, welche bei der Umwandlung der Heerbann's- in eine Lehenmiliz sich auch auf diejenigen Untersassen erstreckte, die in Folge der Einführung einer Reiterei aus der Kriegsrolle gekommen waren. „Dem Lehnsherrn, der für sie dem Staate haftete, stand daher auch nichts im Wege, sich dieser mundlosen Leute zu bemächtigen und unter beliebigen Bedingungen sie auf seinen Gütern anzusetzen. Ohne Eigenthum, ohne Kriegsgenossenschaft und also auch ohne Ehre vermochten sie gegen die anerbotenen Pachtungen keine andere Sicherheit zu geben, als ihre eigne Person" ***).

Mit dieser Leibeigenschaft kam ein ganzes System neuer Auflagen und Leistungen auf, welche sich von den übrigen dadurch unterschieden, daß sie nicht auf Realobjekten, sondern auf der Person des Pflichtigen

---

*) Vergleiche „Ein Culturbild der Provinz Schlesien", als Festschrift für die 27te Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Breslau. Einleitung: Die Germanisirung Schlesiens.

**) Vergleiche K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen" pag. 58, 59 und 61.

***) Vergleiche K. H. Lang, a. a. O. pag. 63 u. ff.

und dessen Hauspersonale hafteten, und welche theils als regelmäßige, theils als bei den gewöhnlichsten Anlässen im Leben und mit dem Tode des hörigen Bauern eintretende in Anwendung standen*). Unter solchen Umständen mochten selbst die Abgaben für Kaiser und Reich, die eigentlichen Staatsauflagen, soweit sie durch die landesherrlichen Verfügungen vorgeschrieben waren, zu jener Zeit noch als gering und milde angesehen werden können, denn sie wahrten einerseits dem Träger den Schein der Mannesehre, und andrerseits erschienen sie noch unter der milderen Form der Spenden, Geschenke, Subsidien, Hilfssteuern, Beden, Reise- und Futtergelder**). Die Reichsfürsten waren ohnehin nicht blos auf die für das Reich erhobenen Abgaben angewiesen, sie hatten einestheils viele Einkünfte aus den Regalien, welche das Hoheitsrecht der Krone gesichert ließ, und anderntheils bezogen sie noch bedeutende Revenuen aus dem Länder-Erwerb, den sie ihrer Hausmacht einverleibt hatten. Aus der Lehnsherrschaft, wie es wenigstens nicht selten der Fall war, zur Landeshoheit emporgestiegen, mochten die Fürsten auch das lehnsherrliche Recht auf die Landesherrlichkeit übertragen dürfen.

Gegen Ende des Mittelalters gab es in Deutschland nur noch wenig freies Allodialeigenthum, die Nutzung des Bodens lastete fast überall unter dem Banne der Gutshörigkeit und Oberlehnsherrlichkeit. In diesen späteren mittelalterlichen Perioden vollzog sich aber auch eine sehr bedeutungsvolle Aenderung in dem Abgabenwesen, welche durch die Einführung und Haltung einer Söldners-Miliz veranlaßt war. Diese verursachte bald einen solchen Aufwand für ihre Unterhaltung, daß die den früheren Bedürfnissen angepaßten Beden nunmehr unzulänglich erschienen und weitere Hilfsquellen gesucht werden mußten; man ersann das Mittel der Beschatzung und damit waren die Schatz-Steuern inaugurirt***). Diese neuen Auflagen wurden neben den bis dahin bestandenen Beden anfänglich als außergewöhnliche, mit Unterbrechungen zu leistende Steuern gefordert, ihre Hebung

*) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen," pag. 65—75.

**) A. a. O. pag. 86.

***) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen," pag. 97 und ff. Als solche neue Steuern sind daselbst angeführt: Die Schatzsteuer, Staatscollekte, Schatz von Hufen und Giebeln, Viehsteuern, Eidsteuer (wegen eidlicher Declaration des Vermögens), Landbede, Oberbede (zum Unterschiede von der ordentlichen, d. i. Unterbede), Ungelt (Accise vom Getreide, Wein, Fleisch und anderen Victualien) u. dergl.

blieb der weltlichen Jurisdiction wie eine Prärogative der Oberherrlichkeit unterstellt, und mit den Erträgen derselben sollten die Kosten der Landesvertheidigung gedeckt werden*). Diese Steuern kamen zuerst als Vermögensabgaben in Anwendung und wurden nach dem Modus der Repartition umgelegt, indem „der Oberherr den berufenen Rittern, Geistlichen und Städte-Abgeordneten die Summen anzeigte, die sein außerordentliches Bedürfniß erforderte. Diese vernahmen es und übernahmen dann eine runde Summe, die sie ebenso wieder in runden Summen unter die dreierlei Stände, die Städte resp. unter sich, endlich aber erst im Einzelnen auf die Steuerpflichtigen selbst vertheilten“. Die Vermögensobjekte, welche der Beschatzung unterworfen wurden, waren die Getreidevorräthe resp. die Ernteerträge von den Feldern und das Vieh; man hatte sich dieser Gegenstände zuerst ersehen, um sowohl für die Person, wie auch für den Grund und Boden den Schein der Abgabenfreiheit zu retten; allein nachdem sowohl der Grundherr, wie der Bauer die Bedenken, welche zu dieser Maßregel Veranlassung gegeben, fallen gelassen hatten, sind auch die Steuern mehrentheils auf die Grundstücke oder auf die Person ihrer Besitzer übertragen worden**).

Diese neuen Abgaben vom Grund und Boden wurden nach Flächeninhalt und Bodenart umgelegt (nach der Hufenzahl und Möglichkeit des Gutes***), dieselben waren indeß nicht allgemein, der Adel und die geistlichen Aemter blieben davon befreiet, letztere vermöge der Privilegien der Immunität, erstere zur Entschädigung für die von ihnen zu leistenden Waffendienste. Dabei war die Höhe dieser Abgaben sehr ungleich, denn die Stände der verschiedenen Territorialgebiete hatten die Abgaben nach sehr verschiedenen Normen übernommen, und ihre ohne organischen Zusammenhang geübte Vertretung vermochte ebensowenig den in mehrfacher Beziehung praktikabel gebliebenen Uebergriffen seitens der Territorialherren vorzubeugen, als die etwa existirenden landesherrlichen Steuergesetze sie davor schützen konnten. Den mittelalterlichen Ständen wurden ohnehin fast nur Forderungen zur Deckung unvermeidlicher Ausgaben oder bereits gemachter Schulden vorgelegt, sie hatten gewöhnlich nur zu bewilligen, ohne über die Verwendung der Summen für den Staatshaushalt gehört zu werden.

*) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen“ pag. 109 und ff.

**) A. a. O. pag. 110 und ff.

***) A. a. O. pag. 113.

Der langen Folge von Beden, Schatzungen 2c., welche die steuerpflichtigen Classen der Landbevölkerung trafen, standen ähnliche Taxen, Losungen (Beden, Ungelt, Schatzung, Eidsteuern, Kopfgelder), denen die städtische Bevölkerung sich zu fügen hatte, gegenüber*); statt der Zinsungen, Gülten, Renten für den Grundherrn, durch welche der Erwerb der ersteren geschmälert war, wußten die Magistratsbehörden der in Selbstverwaltung stehenden freien Reichsstädte von deren Bürgern und den durch geschäftlichen Verkehr herbeigezogenen Fremden nicht minder hohe Abgaben, Zölle, Accisen, Nachsteuern (Abzugsgelder) 2c. zu erheben**). Zu solchen Leistungen gesellten sich noch die Beiträge zu der Armenpflege und den Pfründen der Kirche, von welchen letzteren ein großer Theil früher oder später dem Nationalvermögen verlustig ging. War es in einer Beziehung erschwerend für die Steuerpflichtigen, wenn bei der damals herrschenden Naturalwirthschaft die meisten Abgaben noch in Naturalien erhoben werden mußten, so durfte ihnen zwar bei dem dermaligen unentwickelten Marktverkehr die Leistung in natura erwünscht sein, auch konnte der überall gesicherte Bezug derselben den bald hier, bald dort ihre Bedürfnisse meldenden Empfängern willkommen sein; allein eine Entwerthung mußte dennoch für die Leistungen entstehen, wenn unter solchen Umständen eine reglementmäßige resp. wirthschaftliche Verwendung der Lieferungen vielfach vereitelt werden mochte, und an eine gerechte zur Ausgleichung führende Vertheilung der Steuerlast war noch viel weniger zu denken.

Seit jener Zeit, wo Deutschland unter der Knechtschaft des Lehenwesens stand, wo Willkür und usurpirtes Recht den Gewerbfleiß des Bürgers und Bauern mit Contributionen und Abgaben belegten, wo die ersten Versuche zur Befreiung des Landbaues von den drückenden Lasten der Hörigkeit unternommen worden waren, hat es wohl in näher liegenden Epochen einzelne tüchtige Männer gegeben, welche, von einem Sinne für Gerechtigkeit und für das Nationalwohl beseelt, in die finanziellen Verhältnisse der Staaten unseres Continents System und Ordnung zu bringen bedacht waren, aber ihre reformatorische Wirksamkeit wurde nur zu häufig wieder vereitelt, und die Anerkennung der von ihnen vertretenen Prinzipien sollte erst den jüngeren und jüngsten Zeitperioden zu Gute kommen.

Nicht erhebliche Befreiungen von solchen großen Lasten und

*) Vergl. K. H. Lang: „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen," pp. 114, 155 u. ff.

**) A. a. O. pag. 152, 169 u. ff.

Beschränkungen brachte die folgende zu Anfang des 16ten Jahrhunderts beginnende Periode, in welcher das unter Kaiser Karl V. zur Geltung gelangte Commerzial- und Finanzsystem, welches die Geldwirthschaft nicht nur rasch in Aufnahme kommen, sondern eine fast übertriebene Bedeutung gewinnen ließ, die Grundlage der Volkswirthschaft-Politik bildete. Unter diesem auch von der Geschichte*) als einen verblendeten Regenten charakterisirten Gewaltherrscher hätten die Folgen der großen Länderentdeckungen im Westen eine segensreichere Nachwirkung auf die finanziellen Verhältnisse der seiner ausgebreiteten Herrschaft untergebenen Reiche haben können, wenn nicht die Engherzigkeit seiner Regierung und die mit der Herrschsucht und dem zunehmenden Luxus steigenden Forderungen an das Volk die heilsamen Folgen jener Ereignisse zum Theil in weitere Ferne gerückt hätten. Die Entstehung des Welthandels trug wohl dazu bei, daß auch in den nur mittelbar davon berührten Ländern eine Vermehrung der wirthschaftlichen Produktion hervorgerufen wurde, da mit der Ausdehnung eines gewinnreichen Handels zugleich eine neue Belebung des Gewerbebetriebs und ein fördernder Einfluß auf den Ackerbau herbeigeführt werden mochten, allein diese in allen Schichten der Bevölkerung ermunternd wirkenden und den Wohlstand hebenden Regungen fanden hemmende Gegenwirkungen in dem Druck, welcher durch die Gewaltherrschaft der Regenten, durch Anmaßungen der bevorrechteten Corporationen, durch Zunftzwang und andere Ueberbleibsel aus der Barbarei der mittelalterlichen Zustände auf die Völker der germanischen Staaten ausgeübt wurde.

Die durch die weiterschreitenden Entdeckungen im fernen Westen und Osten mit einem Zuwachs an Ländergebiet bereicherten Staaten führten, als man der in den Colonien zu hebenden Schätze an Gold und Silber und verschiedener werthvollen Naturerzeugnisse kundig geworden war, ein Sperrsystem für den Verkehr ein, wodurch man das Mutterland mit seinen Colonien gegen außen abzuschließen suchte, um die reichen Beuten aus den letzteren dem ersteren — freilich oft nur zu einer nachtheiligen Vermehrung der Bedürfnisse — zuzuwenden, und die Schätze an edlen Metallen theils dem ganzen Lande, theils dem Staatsärar zufließen zu lassen. Es geschah dies in der Meinung, daß man den Reichthum der Nation nach den im Staatsschatze aufgehäuften Gold- und Silberbarren und nach der von der Hofhal-

*) Siehe Karl v. Rotteck's Allgemeine Weltgeschichte, 20. Auflage, Band 7. Seite 156 u. folgende.

tung entfalteten Pracht bemessen dürfte. Wiewohl in Folge so bedeutender Zufuhren an edlen Metallen der Werth des Geldes sinken, die Produkte des Landes im Preise steigen und die Schatzungen resp. Zinsungen relativ im Werthsbetrage herabgehen mußten, so stellte sich dennoch eine merkliche Erleichterung im Abgabenwesen nicht ein. Der Druck der Despotie, die Verheerungen durch die vielen Kriege, welche im 16ten und 17ten Jahrhunderte auf Europäischem Boden geführt wurden, ließen weder ein Aufblühen der volkswirthschaftlichen Zustände, noch eine Ermäßigung der Abgaben zu; es wurden im Gegentheil die Kräfte des Volkes auf's Aeußerste angespannt, um die nur zu oft in Geldnoth gerathenden Reichs- und fürstlichen Kassen wieder zu füllen. Wieder waren es zumeist die Anordnungen im Kriegswesen und die in der im Jahre 1555 eingeführten Reichsexecutions-Ordnung vorgeschriebene Haltung einer Executions-Miliz (stehende Reichs- und Kreissoldaten), wodurch weiterer Anlaß zur Einforderung neuer Steuern mit Anwendung neuer Grundsätze bei der Hebung derselben gegeben war. Es werden aus jener Zeit zunächst die Kreissteuern erwähnt, welche mit dem 2 bis 3fachen Anschlage einer Matrikel für die Züge nach Rom (Römermonate) auf die Stände umgelegt und von diesen mittels Subcollecten den Bürgern und Bauern aufgebürdet wurden*); diese Auflagen hatten lediglich die Bestimmung, die Mittel zur Unterhaltung der neu eingeführten Kreiscontingente zu liefern. Das um jene Zeit zur Ausbildung gelangte System der Landesvertheidigung bedingte aber auch die Unterhaltung von Festungen und von daselbst erforderlichen Besatzungen, für welchen Zweck besondere Beiträge von den Landsassen, Unterthanen und Bürgern eines jeden Reichsstandes verlangt wurden. Im 17ten Jahrhunderte traten zu den genannten Abgaben noch die Legationskosten hinzu, welche den kaiserlichen Beamten beim Besuche der Reichs-Deputations- und Kreistage gemäß kaiserlicher Resolution vergütet und von den Unterthanen aufgebracht werden mußten. Dabei blieb es jedoch nicht, der größere Theil der Stände und höheren Collegien des Reiches kam in der Antragstellung überein: „daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erfordernde Mittel und folglich Alles, was an sie und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seien, und daß einige

*) Vergl. K. H. Lang: Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen pp. 202 u. ff.

Klage der Unterthanen weder bei dem Kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht hinwieder nicht angenommen und alle Processe wegen der vergangenen, wie der gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seien u. s. w.". Dagegen protestirten indeß verschiedene Stände Norddeutschlands und sämmtliche Reichsstädtische Collegien, auch Oestreich verweigerte jenem Decrete seine Sanction, so daß dieses keine Legalisirung erhielt und dem deutschen Reiche die Schmach erspart blieb, schimpflicher wie die asiatischen Despotien des Alterthums regiert zu werden*). Ungeachtet dessen war mit jenen Auflagen die äußerste Grenze der Steuerforderungen noch nicht erreicht, es wurden die Unterthanen vielmehr in gleicher Weise, wie es auch früher üblich gewesen, zu Beiträgen behufs Abtragung der Schulden ihres Landesherrn resp. zu Contributionen für die verschuldeten Reichs-Stände genöthigt, und damit war unausgesetzte Veranlassung gegeben, entweder zur Zufriedenstellung der Fürsten, oder zur Abwendung des drohenden Reichsbankerot's Steuern in einer oder der andern Form einzuziehen**).

In Frankreich trat wohl unter der Herrschaft Heinrich's IV eine vorübergehende Periode der Wiederbelebung ein, die zerrütteten Finanzen wußte Sully, der treue Rathgeber jenes Fürsten, durch Ordnung, Sparsamkeit, Rechtlichkeit und wachsame Sorgfalt für das Wohl des Landes in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder emporzubringen; er that insbesondere viel für die Hebung des Ackerbaues und suchte durch Aufhebung der Monopole den Handel, wie die Industrie von Fesseln zu befreien und dadurch die Staatseinkünfte zu vermehren, allein mit dem Niederlegen seines zum Wohle des ganzen Landes verwalteten Amtes verloren auch seine Prinzipien jeden einflußreichen Vertreter, und es währte nicht lange bis das Finanzwesen wieder an den früheren Gebrechen zu leiden hatte.

Es kam nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges eine Zeit, in welcher das Streben nach Vermehrung des Nationalreichthums wieder in den Vordergrund treten sollte. Die Ansichten über die Mittel dazu waren allgemein der Art, daß Solches am besten durch eine Vermittelung des Handels, durch welchen das Geld in das Land hereingezogen würde, erreicht werden könne, zu welchem Behufe es nothwendig sei, möglichst theuer und viel an das Ausland zu verkaufen, und von demselben entweder nur billige Rohstoffe, oder das äußerste Mi-

*) Vergl. K. H. Lang: a. a. O. p. 208 u. ff.

**) A. a. O. p 217 v. ff.

nimum von fertigen Waaren zu beziehen. Aus diesem Prinzipe, welches zur völligen Aufhebung aller Handelsbeziehungen hätte führen können, ging, wiewohl erst später, das Merkantilsystem hervor. Die Befolgung desselben wurde indeß nicht gleich von vorne herein mit solcher Consequenz durchgeführt, daß man den Verkehr mit dem Auslande gefährdet und im Inlande die Bedürfnisse des Ackerbaues und der Industrie übersehen hätte. Die Pflege, welche diesen Erwerbszweigen noch in ziemlich umfassender Weise gewidmet wurde, kam jedoch der Nation nur in sehr geringem Maße zu Nutzen, denn die Regierungen ließen sich dabei von dem Motive leiten, den Privaterwerb im Lande hauptsächlich deshalb wieder zu vermehren, um desto höhere Abgaben für den Staat einziehen zu können. Ueber die Rechtsfrage*): „Wieviel man von dem Bürger an Beiträgen für den Staatszweck fordern dürfe", kam man ohne Schwierigkeiten hinweg und wandte dafür alle Aufmerksamkeit der wirthschaftlichen Frage zu: „Wieviel man dem Bürger unbeschadet seiner Forterhaltung nehmen könne, oder wieviel man ihm unumgänglich lassen müsse". Viele Financiers, die weniger rechtlich dachten, nahmen schlechthin weg, wo etwas zu nehmen war. Die vielen auf solche Weise erpreßten Steuern reichten gleichwohl nicht hin, die außer Verhältniß wachsenden Bedürfnisse der unter der Herrschaft einer verkehrten Politik geleiteten Staaten zu befriedigen. Die Steuersummen, so hoch sie auch geschraubt waren, wurden zum großen Theile durch irrationelle Einziehung dem Betruge, oder dem unrechtmäßigen Gewinne preisgegeben; den Rest verschlangen theils die Staatskassen, welche durch das bereits herrschend gewordene Heerwesen stark angegriffen waren, theils die von Verschwendung und Luxus nicht ablassenden Hofhaltungen, wie dies auf dem Continente vorzugsweise in Frankreich, doch weniger allgemein in Deutschland der Fall war. Wohl das ganze deutsche Land seufzte unter dem Drucke der namenlosen Kriegslasten und Contributionen, welche der 30jährige Krieg über Land und Volk gebracht hatte, nach Millionen von Thalern zählten die Summen Geldes, welche nach dem Westphälischen Frieden noch an Schweden auszuzahlen waren, und außer der Deckung der Kriegskosten mußten die erschöpften Staatskassen wieder restaurirt, die Landesschulden verzinset und amortisirt werden. Was war da Anderes zu thun, als die Contributionen, die der Krieg erheischte, auch nach dem Friedensschlusse fortzuerheben und

*) Siehe Karl v. Rotteck's Allgemeine Weltgeschichte, 20. Auflage, Band 8, Seite 17 und folgende.

zu nehmen, was noch zu bekommen war? „Das Bedürfniß der einzelnen Staaten war überall das nehmliche.“ *)

Es hatten sich jedoch in Folge der veränderten Gestaltung der Kreisverbände und der staatlichen Gruppirungen weitere Aenderungen in dem Steuerwesen nöthig gezeigt, und gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten die im nördlichen und südlichen Deutschland herrschend gewordenen Institutionen wesentliche Abweichungen von einander aufzuweisen. In den Districten der östlichen und nördlichen Ländergebiete waren bis dahin die Steuern theils nach Pflügen (Holstein) und nach Stücken des Gutsareals (Brandenburg, Böhmen), theils nach Schocken (Kursachsen) und Pfunden des Capitalwerthes vom Grundbesitze (Oestreich), theils endlich nach Räuchen resp. Häusern (Oberlausitz) umgelegt worden; da aber solche Auflagen vorzugsweise nur den Landbau trafen und eine weitere Belastung von diesem nicht mehr getragen werden konnte, „während eine Menge von Capitalisten, Handelsleuten, Bürgern und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne stärker als sonsten anzuziehen“, schritt man zur Einführung von Consumtionssteuern, Accisen, Licenzen, Aufschlägen, Trankstenern und Stempeltaxen, um auf diese Weise die Steuereinkünfte zu erhöhen und die Abgabenleistung allgemeiner resp. weniger empfindlich zu machen**).

In Süddeutschland hielt man dagegen an der Vereinfachung des Steuerwesens fest, „jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregister oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan sein sämmtliches, inländisches und ausländisches, liegendes und fahrendes Vermögen, Vieh, Geld, Kaufmannschaft und Gewerbe eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer zu machen“. Hier war also die summarische Besteuerung des ganzen Vermögens nach vorangegangener Bildung von Steuercapitalien zur Praxis geworden, und Regierungen wie Unterthanen glaubten vermöge der Ausschreibung der Auflagen nach Steuercapitalien ihre beiderseitigen Interessen gewahrt wissen zu können (A. a. O. pag. 239—248).

Während um die Mitte des 17. Jahrhunderts der große Kurfürst in den preußischen, brandenburgischen und den Rheinlanden mit Einsicht und Kraft regierte und dabei — freilich nach seinem Herr-

*) Vgl. K. H. Lang: Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, pag. 232 u. ff.

**) A. a. O. pag. 233—238.

scherwillen fast mit unbeschränkter Verfügung über das Vermögen seiner Unterthanen — den Staatshaushalt zu ordnen suchte, um dadurch zugleich die Mittel zur Unterhaltung eines stehenden Heeres zu gewinnen, womit derselbe den ersten Grundstein zu dem späteren Ansehen und der Machtentfaltung des preußischen Staates legte, gelangten in Frankreich die Principien des kaum mit Recht so zu nennenden Merkantilsystems*), von ihrem eigentlichen Urheber Colbert, dem Finanzminister Ludwig's XIV., vertreten, in hohem Grade zur Geltung. Man umgab den Staat mit riesigen Zollschranken und suchte in dem Handel, der das Gold und Silber im Lande anzuhäufen berufen schien, eine Quelle des Nationalvermögens, welches mit den in Münzen geschlagenen Metallen identificirt wurde. Die Ergiebigkeit dieser Quelle glaubte man nur durch Zufuhr von außen, durch den Absatz inländischer Produkte gegen den Eintausch ausländischen Geldes heben zu können; man verurtheilte diejenigen wirthschaftlichen Unternehmungen, durch welche nicht unmittelbar der Bezug von Geld resp. von billigen Rohstoffen aus dem Auslande gefördert wurde, als unproduktive, deren Pflege der staatlichen Obsorge nicht werth sei, man verfiel in den Irrthum, daß es zur Vermehrung des Nationalreichthums im Interesse des ganzen Landes gestattet erscheine, die Landwirthschaft den übrigen Gewerben weit nachstellen und ihren Erwerb den letzteren opfern, wo nicht, doch zu Gunsten derselben schmälern zu dürfen.

In gleicher Absicht begünstigte man die Gewerbe, deren Manufakte einen Absatz jenseits der Grenzen des Landes gefunden hatten, und leistete den Unternehmungen des Handels jeglichen Vorschub, welchen das Interesse an seiner Aufgabe, Schätze im Lande anzusammeln, erheischen mochte**). Auf Kosten der Consumenten des Landes brachte man die verschiedenen Arten der Produktion, oder des Erwerbs, mochten dieselben in ihrer Sphäre naturgemäß sein, oder der natürlichen Be-

*) Die Bezeichnung Merkantil- oder Handelssystem hat sich aus der von Adam Smith in seinem Werke über die Quellen des Volkswohlstandes beliebten Anwendung des Wortes „Merkantilismus" entwickelt, mit welchem letzteren jedoch weder die Skizzirung eines bestimmten Lehrgebäudes, noch die Charakterisirung eines gewissen Zeitabschnittes in der volkswirthschaftlichen Entwickelung, wie es von späteren über die Grenzen der Smith'schen Begriffsbestimmung hinausgegangenen Anhängern seiner Lehre geschehen war, dargestellt sein sollten. (Vergl. Prof. Dr. Bidermann: Ueber den Merkantilismus.. Innsbruck, 1870).

**) Aus solcher Tendenz gingen die Beleihung mit Privilegien, welche den großen Handelscompagnien nahezu eine politische Bedeutung gab, sowie auch die Legalisirung von Handelsmonopolen hervor.

dingungen ihres Gedeihens entbehren müssen, zu einer künstlich getriebenen Entwickelung und hielt die darin thätigen Kräfte ab, in einem durch das Mitwerben anderer Elemente bedingten Kampfe zu erstarken und sich zu vervollkommnen. Man pflegte dabei, im Grunde genommen, den einen Produktionszweig auf Kosten des anderen, den internationalen Verkehr dachte man in gewisse Bahnen zwängen, der Consumtion bestimmte Richtungen vorschreiben und ihr die Wohlthat der möglichen freien Benützung der Erzeugnisse des Auslandes als einen Raub an dem Vermögen des Inlandes versagen zu müssen. Doch man erschwerte dadurch den Verkehr mit dem Auslande, lähmte damit die Steuerkraft des ganzen Landes und sah sich genöthigt, die übermäßigen Anforderungen des Staates an die Steuerpflicht der Bürger mit harten Auflagen geltend zu machen, deren Vertheilung und Einhebung entweder den verschiedenen Bezirks-Verbänden und Corporationen mit gesetzlichem Nachdruck dictirt, oder wie es in Frankreich geschah, durch Steuerpächter realisirt wurden. Die Prinzipien dieses Prohibitivsystems beherrschten in solcher Weise längere Zeit die finanzwirthschaftlichen Operationen der meisten Regierungen im Europäischen Staatencomplexe und legten der Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte schwere Fesseln an.

Vor solchem blinden Eifer verhallten umsonst die Lehren der eigentlichen Merkantilisten, einer Classe von namhaften Schriftstellern des 16ten und 17ten Jahrhunderts, welche zu einer Zeit, wo das Verkehrswesen noch unentwickelt und die Verkehrsmittel ebenso mangelhaft wie unzureichend waren, zwar nicht ohne Grund die Pflege des Handels und die Bereicherung an Umlaufsmitteln (Geld), als wichtige Aufgaben der Staatswirthschaft hervorhoben, jedoch deren Lösung nicht gerade auf Kosten der Entfaltung anderer Gewerbe, noch zum Nachtheil der Gesammtheit der Consumenten gefordert haben wollten. Die Tendenz des von jenen Männern vertretenen Merkantilismus ging von folgenden Grundgedanken aus*): „Nur dann kann Wohlstand bei einem Volke aufkommen, wenn das Vermögen und der Bedarf seiner einzelnen Angehörigen im richtigen Verhältnisse stehen, d. h. sich decken;“ dies ist aber dadurch bedingt, „daß das jeweilige Verbrauchs-Erforderniß überhaupt existirt, und daß dasselbe den danach Verlangen Tragenden immer rechtzeitig zugänglich ist.“ Da nun die ausschließliche Selbsterzeugung des Erfordernisses für die meisten Consumenten

*) Vergl. Prof. Dr. Bibermann, a. a. O. S. 18.

unthunlich ist, so sieht sich Jeder veranlaßt, Dasjenige hervorzubringen, was ihm in seinen Verhältnissen zusagend erscheint, und dies gegen das jeweilige Erforderniß, so weit es durch die Verschiedenartigkeit der Arbeitsprodukte ermöglicht ist, auszutauschen. Dazu bedarf es des Geldes, als eines Tauschwerkzeuges. Nicht minder unentbehrlich ist aber auch das Geld bei der Erzeugung der Verbrauchsgegenstände, weil zu diesem Behufe erst manche Auslagen 2c. zu machen sind, und ebenso wohl die Aussicht gewährt sein muß, für die Arbeitsprodukte wiederum Geld erhalten zu können. Jeder Mangel daran hemmt somit einerseits die Produktion, andrerseits die Vertheilung der Güter resp. deren Verbrauch. Soll nun das Geld in der doppelten Bestimmung eines Produktions- und Umlaufsmittels seinen Zweck vollkommen erfüllen, so muß es zur Genüge vorhanden sein oder jederzeit beschafft werden können. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu, und so fällt dem Staate die Aufgabe anheim, für die künstliche Herbeischaffung des Geldes, wie für die Einlenkung desselben in die Bahnen des Verkehrs und die Erhaltung einer gewissen Umlaufsmenge in denselben zu sorgen. Wenn auch durch die für diesen Zweck in Anwendung zu bringenden Maßregeln einem Theile des Volkes in gewisser Hinsicht ein Zwang auferlegt werden muß (erzwungene Abhängigkeit der Consumtion von der inländischen Produktion, Entbehrung resp. Vertheuerung mancher ausländischen Produkte, Behinderung des Geldabflusses nach dem Auslande), so werde gleichwohl der Volkswohlstand im Allgemeinen dadurch gefördert und die Steuerkraft namentlich derjenigen Volksclassen gehoben, welche den hauptsächlichsten Erwerb im Lande zu vermitteln haben, und auf deren Situation bei der Aufbringung des Geldbedarfs für den Staat vorzugsweise zu rücksichtigen sei. Dies geschehe im Interesse aller Classen, weshalb auch jene Beschränkungen nur eine scheinbare Verkürzung einzelner davon betroffenen Classen involvirten. Dem Staate, als dem Träger der öffentlichen Autorität, von welcher allein der Werth des Geldes garantirt werde, stehe auch die Befugniß zu, über die Verwendung der in Privathänden befindlichen Geldsummen bedingungsweise zu disponiren, sowie derselbe die Pflicht, für die auf solche Weise etwa Einzelnen verursachten Verluste eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, zum Wohle der Gesammtheit zu erfüllen habe. —

Ebenso wenig, wie es eines Commentars zu den vorstehend wiedergegebenen Ansichten der Merkantilisten bedarf, wird es auch um einen Nachweis für den Ausspruch zu thun sein können, daß viele

von den noch heute in der Staats- und Privatwirthschaft befolgten Grundsätzen denselben Ideen entsprungen sind. Allein es hat sich doch dabei eine mehr geläuterte Auffassung der aufgeklärten Denker unserer Zeit bemächtigt, und die vielen Verirrungen auf wirthschaftlichem Gebiete, die jener Zeit angehören, sprechen keineswegs zu Gunsten der Theorie des Merkantilismus, ob zwar die rivalisirende Finanz-Politik der meisten Continentalstaaten in den früheren Jahrhunderten ebenso taub gegen anders lautende Lehren gewesen sein möchte.

Nachdem durch den langen Fortbestand jener verwerflichen Maximen die finanziellen Zustände namentlich in den mit ihren überseeischen Handelscolonien sich absperrenden Staaten theils durch Entwerthung des übermäßig stark angehäuften Geldes, theils durch das Erlahmen der wirthschaftlichen Kräfte unhaltbar geworden waren, mußten erst Männer wie Friedrich II (der Große) in Preußen und Joseph II in Oestreich ordnend und reformirend vorgehen, um das Finanzwesen in ihren Staaten vor einer in den Nachbarländern eingetretenen Zerrüttung zu bewahren. Ihr Streben war beiderseits darauf gerichtet, die noch immer entbehrten Grundlagen für eine verhältnißmäßige und gerechtere Besteuerung des Landes herzustellen, eine freie Entfaltung der produktiven Kräfte desselben, sowie die Anbahnung eines besseren Verkehrs zu ermöglichen und wichtige Meliorationen zur Ausführung zu bringen. Die Verwaltung der Domänen und der aus Gefällen oder Regalien, Zöllen und Stempelgebühren eingehenden Staatseinkünfte wurde in Preußen einer strengen Controle unterstellt, und manche auf eine Erhöhung und Sicherstellung dieser Einkünfte abzielende Verbesserungen wurden eingeführt. Allerdings sollten die Ideen des ersteren dieser beiden Regenten, wie auch seine Werke noch von den Anschauungen der damaligen Zeit beherrscht werden; obschon seinem prüfenden Scharfblicke und Gerechtigkeitssinne die gröbsten Irrlehren jener Finanzpolitik nicht verborgen bleiben konnten, ob auch seiner Energie die Aufgabe gelang, belebend auf die Kräfte der Nation zu wirken, so prägte sich doch den von ihm angeordneten Maßregeln der Stempel des Prohibitivsystems auf. Joseph II regierte zwar mit viel väterlicher Milde und Aufopferung für Staat und Volk, doch ging er sofort mit wichtigen Reformen in der Verwaltung vor und trat in allen Punkten als ein strenger Staatswirth auf. Er ließ dem Ackerbau, dem Handel und den Gewerben die sorgfältigste Pflege zu Theil werden, unternahm den Versuch einer Grundsteuer-Regulirung mit Anwendung der Prinzipien der physiokratischen

Schule, verfiel aber andrerseits wieder in die irrigen Tendenzen einer einseitigen Handelspolitik (Merkantilismus)*). Man trachtete beiderseits danach, das Inland auf allen Gebieten der Produktion und Consumtion unabhängig vom Auslande zu machen, beschirmte diesem Prinzipe gemäß alle diejenigen Gewerbe, welche zur Vervollständigung des Binnenverkehrs gepflegt werden mußten, führte Ausfuhrbeschränkungen, Durchfuhr- und Differentialzölle ein, schützte durch hohe Einfuhrzölle die inländische Industrie und erleichterte derselben den Bezug der Rohstoffe durch Herabsetzung der darauf haftenden Zölle. Die Produkte des Ackerbaues, insbesondere die wichtigsten Nahrungsmittel suchte man so viel, wie möglich, innerhalb der Grenzen des Landes festzuhalten, sammelte in günstigen Jahren Vorräthe für Rechnung des Staates ein, um in knappen Zeiten damit wieder dem Consum dienen zu können. Allein die Steuerkraft des Landes wurde dennoch durch die ordnende und bessernde Verwaltung wieder gehoben, die Vertheilung der Staatslasten von Härten und Ungerechtigkeiten vielfach befreiet, und die Bahn des Fortschritts war betreten.

In Frankreich, wo indeß auch Colbert Manches für die Ordnung der wirthschaftlichen Zustände, wie für die Belebung des Gewerbfleißes durch Unterstützungen und durch Verbesserung des Verkehrswesens gethan hatte, waren Finanzmänner zu seinen Nachfolgern ernannt, welche der Verwaltung andere Zielpunkte gaben. Die große Finanznoth, in welcher sich Frankreich in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts befand, erheischte eine wirksame Abwehr; man griff in völliger Verkennung der Folgen zur Erhöhung des Nominalwerthes vom Gelde, zur Einführung des Papiergeldes und zur Errichtung von Staatsbanken, durch welche mittels Ausgabe von Bankbillets die Staatsschulden, welche bereits zu enormen Summen angewachsen waren, getilgt werden sollten. Man erreichte aber damit das gerade Gegentheil von dem, was man bezweckt hatte; die Finanzen des Landes besserten sich nicht, und durch verfehlte Bankunternehmungen, durch Papiergeldschwindel, sowie durch unsolide Geldwirthschaft überhaupt wurden der Industrie und dem Handel Frankreichs bedeutende Schäden zugefügt, und eine ziemlich totale Entkräftung gab sich in diesen Erwerbszweigen kund.

Die Irrthümer in den Lehren des Prohibitivsystems und die vielen Mißgriffe in dem Gebahren der Verwaltung rächten sich durch

*) Vergl. K. von Rotteck: Allgemeine Weltgeschichte, 20. Auflage, Bd. VIII, S. 296 u. ff.

den Ausbruch einer allgemeinen Geldkrisis, welche das ganze Land mit schweren Folgen heimsuchte; es kam dazu, daß damals im Finanzwesen Frankreichs eine vollständige Corruption herrschend wurde. Die ungleiche Vertheilung der Staatslasten hatte dahin geführt, daß das Volk durch Kopf- und Vermögenssteuern, sowie durch Straßenfrohnden überlastet war, während die privilegirten Stände, der Adel, die Geistlichkeit und die königlichen Beamten sich durch das Vorrecht, von den genannten Steuern und Lasten befreit zu sein, sowie durch die schonenden Steuermaximen und die Exemtionen, welche auch ihre Grundrenten, Zehnten, Lehns- und Leibeigenschaftszinsen größtentheils oder völlig frei ließen, und ferner durch die Begünstigung bei der Einschätzung ihres Grundvermögens in nicht gerechtfertigter Weise der Steuerpflicht entziehen konnten. Die Ungerechtigkeiten in der Besteuerung wurden noch verschlimmert durch die vielen indirekten Steuern, Zölle, Consumtionssteuern und Regalien, welche die Raubgier der Finanzmänner erfunden hatte*), und deren größter Theil von den unbemittelten Classen des Volkes, den Arbeitern, den zahlreichen Vertretern des Kleingewerbes und des Bauernstandes aufgebracht werden mußte, wogegen die Reichen und die vornehmen Müßiggänger von solchen Abgaben weniger in Anspruch genommen waren. Zugleich bestand dort noch eine so große Anzahl lokaler Steuersysteme, worunter eine solche Verschiedenheit herrschte, daß von Provinz zu Provinz die Steuerverhältnisse wechselten und gleiche Steuerobjekte die crassesten Differenzen in der Besteuerung zeigten. Ein solches Steuerwesen mochte wohl zum Aushungern des Volkes, zum Untergraben von Ordnung und Gesetzlichkeit, zur Ertödtung des Gewerbfleißes und zur Aufrichtung der Fahne der Revolution führen, aber nie zur Hebung der Finanzen und nicht zur Civilisirung der Nation beitragen dürfen. Statt einer völligen Abänderung des Finanzsystems, durch welche die Last von den Schultern der Armuth auf jene des Reichthums hätte übergewälzt werden mögen, ließ man die Gährung im Volke weitere Nahrung finden und den Gedanken der Selbstbefreiung Raum gewinnen.

Zwar erfolgte in jener verhängnißvollen Periode ein Umschwung in der Finanzpolitik, welcher durch die Lehren der Oekonomisten, später auch physiokratische Schule genannt, hervorgerufen war, derselbe führte jedoch nur von dem so eben berührten Extreme in der einen

*) Siehe Karl von Rotteck's Allgemeine Weltgeschichte, 20te Auflage, 9ter Band, Seite 55 u. ff.

Richtung zu einem anderen. Gestützt auf die Wahrnehmungen, daß der Ackerbau in Frankreich zu jener Zeit weniger von der über die Handels- und industriellen Kreise ausgebrochenen Noth zu leiden hatte, gaben sich Quesnay (Professor der Chirurgie zu Paris und Leibarzt Ludwig's XV) und seine Gesinnungsgenossen der Meinung hin, daß der Boden die einzige nie versiegende Quelle der Produktion sei, und daß nur die auf dessen Ausnützung verwendete Arbeit zur Erzeugung neuer Werthe, zur Ansammlung von Capital führe. Nach der Ansicht der Oekonomisten vermöchte die für industrielle und für Handelszwecke geleistete Arbeit keinen Gewinn für das Nationalvermögen hervorzubringen, da die durch Arbeiten dieser Art erzielten Werthserhöhungen sich wiederum mit dem Aufwande für Unterhaltung der Arbeitskräfte compensiren würden, es dürfe deshalb auch nur der Reinertrag des Bodens besteuert werden, wogegen der Zollschutz für Industrie und Handel aufzugeben und die Monopole zu beseitigen seien. Allerdings fand diese Lehre einen Anhänger in Turgot (Finanzminister Ludwig's XVI), der ein gutes Prinzip aus derselben zu schöpfen wußte, ohne in ihre äußersten Consequenzen zu verfallen, dem es daher auch gelang, manche Reformen durch Aufhebung vieler Monopole eintreten und dem Ackerbau eine bessere Pflege angedeihen zu lassen; später jedoch führten die Lehren der physiokratischen Schule unter dem Einflusse der socialen Verirrungen, von welchen die französische Revolution begleitet war, zu neuen Bedrängnissen für die Landwirthschaft. Von der Ansicht ausgehend, daß die Fruchtbarkeit des Bodens ein freies Geschenk der Natur und ein unerschöpflicher Quell der Produktion sei, dessen Ausbeutung von den Landwirthen als ein Monopol betrieben werde, decretirte König Ludwig XVI auf Grund des von Calonne, seinem Finanzminister, gestellten Antrages und ungeachtet der lauten Proteste seitens der Notabeln-Versammlung und des Parlaments die Erhebung eines impôt unique, einer ausschließlichen Steuer vom Ertrage des Bodens*), und überließ es den Landwirthen, die Bürde dieser Besteuerung auf die Consumenten überzuwälzen. Die Folgen davon waren ein energischer Widerstand seitens aller Landwirthe und ein enormer Verlust an Steuereinkünften, wodurch zugleich die geistigen Urheber jener staatsgefährlichen Maßregel sehr bald von dem unheilvollen Wahne, dem sie sich hingegeben hatten, belehrt wurden. Ohne eine andere Rettung für möglich zu

*) Vergl. K. von Rotteck: Allgemeine Weltgeschichte, 20. Auflage, Bd. IX, S. 64 u. ff.

halten, setzte man das Prohibitivsystem, welches außerhalb der Grenzen Frankreichs noch nicht aufgegeben war, wieder in seine Rechte ein, man ließ es indeß nicht mehr zu einer so übertriebenen Bevorzugung des Handels, zu so störenden Eingriffen in das Wesen des Privaterwerbs kommen und benützte die aus den vielen Verirrungen gewonnenen Erfahrungen, um der Wiederkehr ähnlichen Unheils vorzubeugen.

Um dieselbe Zeit, wo die physiokratische Schule in Frankreich herrschte, trat jenseits des Kanals der schottische Gelehrte Adam Smith als Verkünder einer neuen Volks- und Staatswirthschaftslehre auf. Seinen Forschungen war es gelungen, die seitherigen Lehren über Nationalökonomie mit wissenschaftlichem Scharfblick zu durchdringen, dieselben einem Läuterungsprocesse zu unterziehen und an die Stelle der für unhaltbar erkannten Prinzipien andere von wissenschaftlicher Begründung getragene Anschauungen über die gesetzmäßige Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens zu setzen. Wenn sich auch seine Lehren auf wichtige Vorarbeiten Anderer vor ihm stützen mochten, so war es denselben doch vorbehalten geblieben, über das eigentliche Wesen der Gütererzeugung mehr Aufklärung zu verbreiten, die Produktivität der Arbeit und die volkswirthschaftliche Bedeutung der Theilung derselben in das rechte Licht zu stellen, die Begriffe von Capital und Werth zu läutern, die beschränkten Auffassungen von den im wirthschaftlichen Organismus der Völker herrschenden Gesetzen über die engeren Gesichtskreise hinauszuheben, das consequente Walten dieser Gesetze in seiner Einwirkung auf die materielle Entwickelung des Staatswesens und dessen Beziehungen zur wirthschaftlichen Außenwelt darzulegen, sowie die Aufgaben des Staates vom kosmopolitischen Standpunkte zu erfassen und vorzuzeichnen.

Wiewohl diese Lehren von den aufstrebenden Männern jener Zeit lebhaft aufgegriffen*) und bald von vielen Lehrstühlen adoptirt wurden, so fanden sie dennoch in den maßgebenden Kreisen der Regierung nicht so bald volle Anerkennung. England ging wohl zuerst in dieser Richtung gegen Ende der 20er Jahre unseres Jahrhunderts vor, als die Beschränkung der Korneinfuhr bedeutend gemildert und die gleitende

*) In Deutschland war es unter Anderen, wie Schön in Ostpreußen, Fischer in Halle, auch der Freiherr von Stein, welcher den Werken von Adam Smith ein eifriges Studium widmete und seine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Letzteren auch später als preußischer Minister in den meisten Punkten zu bekunden wußte.

Zollskala eingeführt wurde; eine durchgreifende Umgestaltung im Sinne des (nach jener Lehre so genannten) Industrie-Systems, kam jedoch erst zu Stande, als auf Veranlassung Richard Cobden's die Aufhebung der Korngesetze unter Robert Peel im Jahre 1846 erfolgte. In Preußen gab die Regierung schon mit der durch die Errichtung des Zolltarifs von 1818 bewirkten Zollreform die früher befolgte Handelspolitik auf, die übrigen deutschen Continentalstaaten lenkten mit der Gründung des deutschen Zollvereines*), welche die Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems zur Folge hatte, in dieselbe Richtung einer liberalen Politik ein und verließen damit die Bahn, auf welcher weder das Ziel einer gesunden, in sich selbst erstarkenden Entfaltung des wirthschaftlichen Organismus, noch das Ideal einer gerechten und volkswirthschaftlich zweckmäßigen Besteuerung gefunden werden mochte. Allerdings hatte die ruhige und friedliche Entwickelung sowohl in Deutschland, wie auch in England, während der französischen Eroberungskriege in Stockungen gerathen und die Bahn der fortschreitenden Cultur verlassen müssen. Wo abwechselnd die Schrecken des Krieges, die Rath- und Hilfslosigkeit des in Auflösung begriffenen deutschen Reiches und die mit jedem Siege der französischen Waffen anwachsende Despotie eines zum Dictator über Fürsten und Völker emporgestiegenen Usurpators herrschten, da mochte wohl die Sorge um Abwehr des Unheils, aber nicht der Gedanken an fortschreitende Ausbildung des Staatswesens in den Regierungskreisen Platz greifen können. Deutschland war von den Schranken der Continentalsperre umstellt, welche Napoleon zum Trotz gegen England über den größten Theil des Continents verhängt hatte, und wodurch einerseits dem englischen Handel beträchtliche Verluste bereitet, dem deutschen Volke andrerseits die ohnehin schon schwere Kriegs- und Steuerlast noch drückender gemacht wurde.

---

*) Vergl. Bienengräber: Statistik des Verkehrs u. s. w. Der erste Vertrag hinsichtlich einer Zolleinigung der größeren Staaten Deutschlands kam am 22ten März 1833 zu Stande, indem der preußisch-hessische und bairisch-württembergische Zollverband sich zum deutschen Zollverein constituirten. Noch in demselben Jahre traten auch Sachsen und Thüringen diesem Vereine bei, im Jahre 1835 folgten Hessen-Homburg, Frankfurt a. M., Nassau und Baden; noch weitere Anschlüsse erfolgten in den 40er und 50er Jahren, als mit der Verlängerung der ersten Vertragsperiode zunächst Braunschweig, Luxemburg, dann auch Hannover und Oldenburg sich in den deutschen Zollverein aufnehmen ließen, womit dessen Grenzen eine erwünschte Ausdehnung, sowie den bis dahin vermißten Zusammenhang im Norden, Westen und Süden erhielten.

Mit dem nach Beendigung der Befreiungskriege erfolgenden Sturze des Continentalsystems wurde die deutsche Industrie in einzelnen Zweigen plötzlich der Erstickung durch die auf den Continentalmarkt strömende Fluth von Erzeugnissen Englands preisgegeben, es wurden überall wieder Zollbarrieren aufgerichtet und neue Zollverhältnisse geschaffen, welche jedoch mehrentheils nur nach den in den einzelnen Gebieten vorliegenden Bedürfnissen geregelt waren. So hatten die größeren Staaten Deutschlands ihre besonderen Zollgesetze, welche auf die Handelsbeziehungen zum nichtdeutschen Auslande eine vom Gegenseitigkeits-Prinzipe gebotene Rücksicht nahmen, während die deutschen Staaten unter sich noch durch Zollschranken geschieden waren. Die Verkehrsnoth, welche daraus entspringen mußte, rief den Gedanken an eine deutsche Zolleinigung wach, ein klar durchdachter Entwurf wurde von Friedrich List schon 1819 dem deutschen Bundestage vorgelegt;*) aber die Idee eines solchen Zollverbandes sollte erst später ihre Realisirung finden, als ein weiteres Motiv in dem sich in Deutschland wieder regenden Bedürfnisse nach einem Bande nationaler Einigung hinzugetreten war. Die Regulirung des Schuldenwesens, welches durch die vom Kriege verschlungenen Opfer auch in Deutschland bedeutende Dimensionen angenommen hatte, erfolgte theilweise durch die Verwendung der Kriegsentschädigungs-Summen und Subsidiengelder, theils durch Aufnahme von Staatsanleihen und Fundirung stehender Schulden, theils durch den Verkauf von Staatsdomänen und durch Anordnung von Steuerreformen. Auf diese Weise umging man die Ueberbürdung der ohnehin der Erholung bedürftigen Generation, ermöglichte eine Hebung der Steuerkraft des Landes und übertrug es der Zukunft des Staates, die von der Gegenwart anticipirten Summen wieder zu ersetzen.

Während man sonach einerseits mit der Sorge beschäftigt war, die materiellen Kräfte in allen Klassen der Gesellschaft sich wieder sammeln zu lassen, andrerseits der politischen Zukunft Deutschlands eine mehr glückverheißende und festere Gestaltung zu geben trachtete, regte es sich wieder auf allen Gebieten der Wissenschaft, deren Ausbau zum Theil sistirt worden war.

Die Lehren der Nationalökonomie stützten sich auf die Grundlagen, welche diese Wissenschaft dem großen Denker Adam Smith

---

*) Siehe: Karl von Rotteck's Allgemeine Weltgeschichte. 20te Auflage, Band X, Seite 65.

verdankte, und welche bis auf die Gegenwart mit einigen Modifikationen beibehalten wurden; die Verdienste des Letzteren verkennt Niemand, und das noch nicht erloschene Interesse für sein Werk zeugt von dessen Werthe. Wenn auch seine Lehre nicht mehr in allen Punkten von der neueren nationalökonomischen Schule gebilligt werden mag, indem man ihr zum Vorwurf macht, daß sie das Wesen der Gütererzeugung nur vom Gesichtspunkte des materiellen Erwerbs erfasse, daß sie das ethische Moment des wirthschaftlichen Lebens*), das geistige Vermögen der Culturvölker zu wenig in Betracht ziehe und den Schwerpunkt im wirthschaftlichen Objekte suche, statt dem Subjekte, wie es in den von der Cultur getragenen und dieser wieder als Motiv der Entwickelung dienenden Menschen repräsentirt ist, in seiner wirthschaftlichen Funktion die volle Würdigung theilhaftig werden zu lassen, wenn ferner jene Lehren auch nicht dieselben Vorstellungen von den wahren Faktoren der Gütererzeugung und deren untrennbaren Zusammenwirken, von dem Wesen des Vermögens und des Werthes erkennen lassen, wie solches von den mit größerer Präcision aufgestellten Lehren der neueren Schule dargethan ist, sie führten dennoch große Wahrheiten zur klaren Erkenntniß, trugen den Keim zu bedeutenden Reformen in der Volkwirthschafts-Politik, und legten Bresche in die Schranken, welche den internationalen Verkehr hemmten. Die Forschungen von Adam Smith erstreckten sich auch auf das Steuerwesen, ließen die Ueberbürdung mit indirekten Steuern in ihrer ganzen Folgenreihe von schädigenden Einwirkungen erkennen,**) wiesen geeignete Mittel und Wege zur Hebung der Steuerkraft der Staaten und lieferten dem Steuerwesen neue Grundlagen, welche selbst für das heutige Steuersystem ihre fundamentale Bedeutung noch nicht verloren haben. Die vier Steuerregeln, welche Adam Smith aufstellte, lauteten folgendermaßen:***)

a) In einem jeden Staate sollte der Unterthan zur Bestreitung der Staatslasten so viel wie möglich im Verhältniß seiner Leistungsfähigkeit beitragen.

b) Die Steuern, welche der Einzelne zu entrichten hat, muß fest-

---

*) Siehe deutsche Vierteljahrsschrift. Jahrgang 1862: „Die Nationalökonomie vom ethischen Standpunkte" von Dr. Schäffle.

**) Siehe Adam Smith: „Ueber die Quellen des Volkswohlstandes," neu bearbeitet von Dr. C. W. Asher, Stuttgart 1861, Band II, Seite 399 u. ff.

***) Siehe Adam Smith: „Ueber die Quellen des Volkswohlstandes," neu bearbeitet von Dr. C. W. Asher &c, Band II, Seite 346.

stehen und der Willkür entzogen sein. Die Zeit und Art der Zahlung, sowie die Größe des zu zahlenden Betrages, Alles muß dem Besteuerten sowohl wie jedem Dritten völlig bekannt und vollkommen klar und deutlich sein.

c) Eine jede Steuer sollte zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie der Steuerpflichtige sie am besten zu zahlen vermag.

d) Eine jede Steuer ist so einzurichten, daß den Taschen des Einzelnen möglichst wenig mehr entzogen wird, als davon in die Staatskasse gelangt.

Diese Regeln enthielten schon dieselben Grundgedanken, welche noch heute, wenngleich in einer von staats- und rechtswissenschaftlicher Erkenntniß getragenen Tendenz vervollkommnet und erweitert, als die wahren Prinzipien der Besteuerung von hervorragenden Finanzgelehrten der neueren Zeit anerkannt werden.

Als oberste Grundsätze aller Besteuerung hebt Dr. von Hock folgende hervor:*)

a) „Die Steuer muß gerecht sein und zwar gerecht in dem Sinne, daß (I) nie mehr gefordert werde, als der Zweck des Staates, auf seinen strengsten Ausdruck zurückgeführt und mit entsprechenden Mitteln angestrebt, rechtfertigt, (II) daß keiner, dem ein Beitrag angesonnen wird, an und für sich und im Verhältniß zu anderen Beitragleistenden in einem höheren Maße in Anspruch genommen werde, als er rechtlich verpflichtet ist, und (III) daß sie den Inhalt und der Form nach kein Sittengesetz und kein Recht des Volkes und des Einzelnen verletze."

b) „Die erste Folge aus der Forderung der relativen Steuergerechtigkeit ist die Gleichheit vor dem Steuergesetze; Jedermann (dem der Staat Dienste erwiesen) soll (dafür die entsprechende) Steuer nach Maßgabe seiner Beitragsfähigkeit entrichten (es sei denn, er habe durch Leistungen anderer Art vollen Entgelt geleistet)**)."

---

*) Siehe dessen Werk: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden," Stuttgart 1863, Seite 3 u. ff.

**) Der in den eingeklammerten Worten ausgesprochene Grundsatz wird nur insofern allgemeine Anerkennung gefunden haben, als darin eine Motivirung der Steuerpflicht überhaupt ausgesprochen sein soll. Eine Bemessung der Steuerpflicht resp. der Steuerleistung nach dem Genusse der Staatsanstalten ist völlig unthunlich, denn jeder Versuch, eine Steuergesetzgebung darauf zu bauen, würde an dem Mangel einer festen Grundlage scheitern. Das Maß der Steuerleistung wird immer von dem Grade der in den Vermögensumständen des Staatsbürgers begründeten Beitragsfähigkeit abhängig bleiben müssen. Auf diesen Punkt kommt Verfasser indeß Seite 31 u. f. noch einmal zurück.

c) „Die Steuer muß im Steuergesetze einen correkten Ausdruck finden, so daß Motive und Consequenzen der Besteuerung, Objekt und Modus derselben verständlich werden."

d) „Die Steuer muß volkswirthschaftlich sein, dergestalt, daß bei der Vollziehung des Steuergesetzes nicht die Schonung der wirthschaftlichen Interessen außer Augen gesetzt werden darf." Es sei demnach im Sinne der Volkswirthschaftslehre zu prüfen, ob die Dienste des Staates, welche die Steuer zur Folge haben, aus einem Theile des freien Einkommens des Volkes bezahlt werden könnten, widrigenfalls dieselbe, sobald sie das freie Einkommen ganz in Anspruch nehme, oder sogar das Volksvermögen (mit Inbegriff des zur Erhaltung der Arbeitskraft und Unternehmungslust nöthigen Capitals) angreifen sollte, aufhören würde, volkswirthschaftlich zu sein. Es sei ferner die Einhebung der Steuer so durchzuführen, daß der Nutzen, welchen der Staat daraus ziehe, möglichst mit der Last des Volkes zusammenfalle, die Steuereinziehung also mit möglicher Verminderung der Einhebekosten, mit Vermeidung der Verluste durch Unterschleife, Beengungen und Belästigungen der Pflichtigen stattfinden könne, und endlich dürfe die Steuer nicht dem wirthschaftlichen Fortschritte hinderlich sein, nicht das Ergreifen neuer Beschäftigungen, Erwerbsmittel, Methoden, Märkte, nicht die Conkurrenz und Association und die freie Benützung des Capitals erschweren.

Aus diesen Grundsätzen spricht eine hohe Auffassung von den idealen Aufgaben des Staates, es leuchtet aus ihnen ein so hoch entwickeltes Bewußtsein von den die Ordnung des Staatshaushaltes beherrschenden Ideen, daß der Gedanken an die Möglichkeit der Befolgung jener Grundsätze das Gefühl einer Steuerehre wachrufen muß, dessen sich jedoch bis auf den heutigen Tag gewiß nur Wenige bewußt geworden sein mögen, und welches auch wohl nur in den auf höherer Stufe der Bildung stehenden Kreisen der Gesellschaft empfunden und genährt werden kann. Wendet man von diesem vorgeschrittenen Standpunkte den Blick rückwärts auf jene dunklen Perioden, wo es zwar noch nicht so viel Steuern, dafür aber desto empfindlichere und entehrende persönliche Dienste gab, stellt man Betrachtungen an über die regellosen, jeder Ordnung und Sicherung entfremdeten Verhältnisse, welche nach und nach eine Umwandlung der persönlichen Dienste in Reallasten zur Vollziehung kommen ließen, vergegenwärtigt man sich die Prinzipien, welche bis auf die ersten Decennien unseres Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen bei den Regenten und ihren Regierungsorganen

die Normirung der Abgaben, Zölle und Steuern bestimmten, so muß es wie ein wohlthuendes Gefühl berühren, Grundsätze im Sinne der obigen anerkannt und vertreten wissen zu dürfen. Das Wort Steuer verliert dann seine ominöse Bedeutung, welche man demselben sonst bei der im Volke noch aus früherer Zeit herrschend gebliebenen Auffassung nicht wird entreißen können*).

Und die Steuern, welche man fast allgemein, als eine erzwungene Abgabe, nicht selten als einen erpreßten Tribut, hin und wieder sogar als einen Raub am Privat- und Nationalvermögen zu betrachten sich geneigt zeigt, — freilich ohne sich dabei aller der Gegenleistungen des Staates bewußt zu sein — werden sofort ihres gehässigen Charakters entkleidet und gewinnen die Bedeutung einer Beisteuer für die Versorgung des ganzen Staatsorganismus, sie erhalten die Bestimmung eines Beitrages zu den Mitteln, durch deren Verwendung erst die Erreichung der Zwecke des Staates möglich gemacht werden kann, wenn man diese und die Bedingungen für ihre Erfüllung zu erkennen vermag. Darf man sich dabei der Zuversicht hingeben, daß die Zwecke des Culturstaates, welcher der Civilisation in Wahrheit huldigt, nicht mehr in der Befriedigung persönlicher Liebhabereien der Fürsten, nicht mehr in der Realisirung eitler Pläne despotischer Machthaber, nicht in einem den ganzen Staat durchdringenden providentiellen Wirken ehrsüchtiger Regenten, auch nicht der Hauptsache nach in der Entwickelung von Glanz, in der Entfaltung einer imposanten Machtstellung erkannt werden können, sondern vielmehr in der Förderung der materiellen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt des ganzen Volkes, in der Bewältigung der Hindernisse, welche der Hebung des physischen und intellektuellen Vermögens des Menschen entgegenstehen, in der Hochhaltung einer auf geistiger und moralischer Vervollkommnung basirenden Menschenwürde und in der Sicherstellung der Culturerrungenschaften zum Wohle späterer Generationen gesucht werden müssen, so wird man sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Staatssteuern als ein durchaus gerechtfertigtes und unumgänglich nothwendiges Entgelt für solche Gegenleistungen vom Staate anzusehen sind. Berücksichtigt man ferner, daß der ganze Aufwand für alle Bedürfnisse des Staatshaushaltes, daß das Inslebentreten der auf die Erreichung jener Zwecke hinzielenden

---

*) Das Wort Steuer war ursprünglich den Deutschen überhaupt verhaßt, weil es als ein Zeichen der Unfreiheit des Bodens galt. (Dr. Waitz.)

Schöpfungen und Operationen, sowie selbst die Legalisirung der Steuern in unseren modernen Culturstaaten nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung zu Stande kommen kann, so wird man das Gebot, welches die Steuerpflicht in sich trägt, weniger als ein von außen herantretendes empfinden, man wird vielmehr zugestehen müssen, daß jedes steuerpflichtige Individuum bei sich ein Motiv finden solle, nach Maßgabe seiner persönlichen, socialen und wirthschaftlichen Stellung, sowie nach dem Umfange des materiellen, ästhetischen und geistigen Genusses, welcher ihm in solcher durch die Culturerrungenschaften des Staates gewährt sein mag, und nach dem Verhältniß seiner auf materiellem Erwerbe und realem Besitze beruhenden Steuerfähigkeit zu der Leistung von Steuern verpflichtet zu sein.

Die Hebung der Steuern (mit Einschluß einer für den vom Staate gewährten persönlichen Schutz zu erhebenden allgemeinen Personalsteuer) kann allerdings nur nach der Größe des Vermögens und des Einkommens der Staatsbürger erfolgen, da eine Besteuerung nach Maßgabe der seitens des Einzelnen genossenen Vortheile aus den Leistungen des Staates gar nicht zu realisiren wäre, indem dieser Nutzen für den Einzelnen weder dem Umfange, noch dem inneren Werthe nach festzustellen ist, auch keine constante Größe, keinen jederzeit gesichert erscheinenden Gewinn bildet, und nur in besonderen Fällen darin ein Maß für das gegen exquisite Dienstleistungen des Staates zu fordernde Entgelt gefunden werden kann*). Aber selbst bei der Besteuerung nach dem Einkommen treten so manche Schwierigkeiten auf, wenn dabei eine Garantie gewonnen werden soll für die Richtigkeit des Steuermaßes, wenn lediglich dadurch jeder

---

*) Die Gründe, welche für diese Ansicht sprechen, sind von Dr. Rau (vergl. dessen „Grundsätze der Finanzwissenschaft" I Abthlg., 4te Auflage, § 252) in folgende Sätze zusammengefaßt: 1) „Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächt menschlichen Existenz und Entwicklung darbietet, kann nur unvollständig und willkürlich in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöset werden." 2) „Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaßstabe." 3) „Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, so daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann." 4) „Es giebt in jedem Staate Bürger, welche wirthschaftlich nicht im Stande sind, den nach diesem Maßstabe auf sie kommenden Antheil an den Staatsauflagen beizutragen."

Staatsbürger nach seiner wirklichen Steuerfähigkeit weder zu hoch, noch zu niedrig besteuert werden soll, daß außer dem reinen Einkommen unbedingt auch noch andere Umstände in den Vermögens- und Situationsverhältnissen des Steuerpflichtigen in Erwägung gezogen werden müssen, um danach in erforderlicher Weise die Steuerquote, oder die Steuerform modificiren zu können. Schwerlich wird jemals das Einkommen den einzigen Maßstab der Besteuerung bilden dürfen, so lange die irdischen Güter des Lebens so sehr verschieden unter die menschliche Gesellschaft ausgetheilt sind; denn während der Eine nicht mehr erwirbt, als zum Unterhalt für die werbende Kraft, zur unentbehrlichen Pflege für Person und Familie, resp. zur Forterhaltung des rentirenden kleinen Stammcapitals nothwendig ist, hat der Andere so große Einkünfte und so bedeutendes Vermögen, daß er einen mehr oder weniger großen Theil desselben gar nicht werbend anlegt, sondern sich vermittels dessen Genüsse zu verschaffen sucht, die ihm höher gelten, als eine damit aufgegebene Vermehrung seiner Einkünfte. Die Aequivalente, welche Letzterer dafür gewinnt, würden aber der Einkommensteuer entrückt sein, wogegen Ersterer nicht selten in Gefahr schweben mag, durch eine ausschließliche Einkommensteuer den Bestand seines Vermögens, oder das Reservecapital, dessen er wegen Abnutzung seiner Kraft bedarf, geschwächt zu sehen.

Auch ist es nicht einem Jeden in gleichem Grade vergönnt, sein Einkommen unverkürzt nutzbar zu machen, des Einen Loos ist unverschuldetes Mißgeschick, des Anderen Leben gleicht einem heiteren Maientage, oder einem Glückeslaufe; wenn dem Letzteren ohne eigenes Verdienst und ohne persönliches Bemühen Vieles zufällt, was den Lebensgenuß erhöhet und ihn in der Steuerfähigkeit stets über den Grad seiner Steuerpflicht stellt, so sieht sich Ersterer durch die volle Einkommensteuer nur noch um so härter bedrängt. Es hat aber nicht nur die Verschiedenheit in der Gestaltung der persönlichen und Familienverhältnisse großen Einfluß auf die Abweichungen in der Graduirung der Steuerfähigkeit, sondern die damit zusammenhängenden Unterschiede in dem Aufwande, der durch conventionelle Formen vorgeschrieben, sowie in dem nach örtlichen Verhältnissen wechselnden Unterhaltskostenbetrage wirken ebenfalls differirend auf den Grad der Steuerfähigkeit ein. Das Einkommen hat ferner nicht in allen Erwerbs- und Berufsklassen gleich sichere und feste Grundlagen, welche stets genügende Garantien für den Fortbestand und die Gleichmäßigkeit des Erwerbs bieten möchten; denn ist auch im Allgemeinen wohl das

Einkommen als das Resultat einer persönlichen Thätigkeit und einer Capitalverwendung anzusehen, so haben diese beiden Factoren doch sehr ungleichen Werth bei den verschiedenen Arten des Erwerbs. In dem einen Falle überwiegt der erstere Factor, in dem anderen der letztere, ersterer stützt sich theils auf physisches, theils auf virtuelles, theils auf intellektuelles Vermögen, mithin in allen Fällen auf mehr oder minder leicht versiegende, häufig in Stockung gerathende und nicht jederzeit gleich gut zu verwerthende Kräfte. Der andere Factor ist wiederum von verschiedener Bedeutung, je nachdem die Capitalverwendung eine oder die andere Form angenommen hat; das mobile Capital hat als Erwerbsmittel den Vorzug der Ungebundenheit und Unabhängigkeit von lokalen, sachlichen und persönlichen Verhältnissen, das gebundene Capital, welches zum Zwecke des Erwerbs auf Immobilien verwendet ist, gewährt nicht jene Vortheile, hat aber wieder den Vorzug der größeren Sicherheit für die Nachhaltigkeit und die Gleichmäßigkeit des Erwerbs. Bei einer solchen Verschiedenartigkeit der Erwerbsverhältnisse gebietet die Forderung der Steuergerechtigkeit gewiß eine sorgfältige Berücksichtigung dieser Unterschiede und dadurch wären unstreitig vielfache Modificationen einer alleinigen Einkommensteuer bedingt, so daß deren Veranlagung zu den schwierigsten und complicirtesten Aufgaben führen müßte. Richtiger ist ohne Zweifel das Prinzip der Klassensteuer, nach welchem hauptsächlich die durch die ganze Situation des steuerpflichtigen Bürgers bedingte Steuerfähigkeit in's Auge gefaßt werden soll, weshalb, wie auch Geh. Rath Dr. Hanssen hervorhebt, mit einer in solcher Weise arrangirten Steuer und einem sich daran reihenden wohlangelegten System von Consumtionssteuern die persönliche Steuerfähigkeit weit richtiger, als mit der Einkommensteuer getroffen werden kann.

Gegen die ausschließliche oder prävalirende Besteuerung nach dem Modus der Einkommensteuer sprechen noch andere Gründe: die Schwierigkeiten bei der Ermittelung des Einkommens überhaupt und die große Veränderlichkeit, welche dasselbe bei vielen Erwerbsklassen zeigt, wodurch nicht nur bedenkliche Schwankungen in den Staatseinkünften verursacht, sondern auch höchst lästig fallende Inconvenienzen den Steuerpflichtigen bereitet werden möchten; allein diese Punkte seien hier nur angedeutet, um später an anderer Stelle weiter erörtert zu werden. Man wird demnach die Stärke des Einkommens nicht als einen vollkommen genügenden Maßstab zum Zweck der Bestimmung der hauptsächlichen Steuerleistungen ansehen dürfen, sondern einerseits

noch andere Steuerformen mit zu Hilfe nehmen, die durch Unterstellung geeigneter Steuerobjekte eine möglichst feste und sichere Basis für die Beurtheilung der Steuerfähigkeit gewinnen lassen, andrerseits aber eine angemessene Steigerung der Einkommensteuer-Quote vorzeichnen müssen, um dadurch, soweit es geboten sein mag, den Verhältnissen Rechnung tragen zu können*). Wird solche Maßregel mit der nöthigen Rücksichtnahme auf die Schonung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen geübt, so darf darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht erkannt werden, da man das Privateigenthum nicht als den ausschließlichen Erfolg des individuellen Wirkens und Werbens ansehen kann, sondern dabei außer dem einen Factor, der persönlichen Thätigkeit, auch dem anderen Factor, der seitens der Gesellschaft aus der Vergangenheit und Gegenwart vollbrachten Wirksamkeit, einen Antheil einräumen muß; je mehr aber der letztere Factor zu Gunsten des Produktes, sowie zur Verstärkung des ersteren nutzbar gemacht werden kann, desto mehr Veranlassung ist gegeben, eine entsprechende Zunahme in der Steuerfähigkeit vorauszusetzen.

Eine Motivirung der Steuerpflicht in dem angedeuteten Sinne macht die Möglichkeit der Befolgung der vorhin aufgestellten Steuerprinzipien wahrscheinlicher und trägt nicht nur die Rechtfertigung mancher Steuerformen (veränderliche Einkommen- und Erbschaftssteuern) in sich, welche mit jenen Prinzipien sonst nicht in Einklang zu bringen wären, sondern sie führt auch zur Aussöhnung mit manchen schein-

*) Die in neuerer Zeit zahlreicher laut gewordenen Stimmen für die Einführung einer alle Erwerbs- und Einkommensquellen umfassenden allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der jetzigen Specialsteuern haben wohl in gewisser Hinsicht auch dazu Veranlassung gegeben, daß man sich seitens der Landstände und der Regierung im Königreich Sachsen etwa seit 1869 damit beschäftigte, eine Reform in dem ganzen Steuerwesen durch die Einführung einer wie oben angedeuteten unificirten directen Steuer anzubahnen. Diese Bestrebungen haben dahin geführt, daß unlängst vom Königlichen Finanzministerium in Sachsen eine „Geschäftsanweisung zur Ausführung von Probe-Abschätzungen nach dem neuen System der Einkommensteuer“ erlassen wurde. Es hat sich mittlerweile auch die Presse mit den Discussionen darüber befaßt, und eine vom Ober-Reg. Rath Dr. Renning zu Dresden herausgegebene Schrift bringt eine Kritik dazu. Nach dieser zu urtheilen ist jedoch die in Vorschlag gebrachte Einrichtung kaum dazu angethan, dem in der Vertheilung der Steuerlast nach Maßgabe der wirklichen Steuerkraft der Pflichtigen gesuchten Ziele der Besteuerung nur um ein Geringes näher zu kommen, denn die auf der einen Seite allerdings hervortretenden Vorzüge derselben sind durch die auf der anderen gebliebenen resp. hinzugekommenen Unvollkommenheiten wieder paralysirt.

bar harten Forderungen Personal= resp. Besoldungssteuern und wiederholte Besteuerung des Capitals, welches aus dem Einkommen des Einen in das eines Demselben persönliche Dienste leistenden Dritten übergeht), welche die Steuerpraxis dem Gebote der Nothwendigkeit folgend sich erlauben mußte, und endlich sichert dieselbe namentlich dem Grundsatze der relativen Gerechtigkeit in der Besteuerung eine mehr verbürgte Anerkennung. Ungeachtet dessen wird es nur bei allgemeiner Adoptirung einer solchen Anschauungsweise hinsichtlich der Steuerpflicht möglich sein, daß die Bedingungen, welche eine gerechte und volkswirthschaftlich zweckmäßige Besteuerung zur Voraussetzung hat, erfüllt werden können; denn sobald die Steuerpflicht nicht allseitig ihrem ganzen Umfange nach erkannt ist, wird der Hebung der Steuern jedenfalls eine genaue Ermittelung der Steuerfähigkeit aller Staatsbürger vorangehen müssen, und in der richtigen Lösung dieser Aufgabe liegt eine weitere Bedingung, welche für die verhältnißmäßig richtige und gerechte Vertheilung der Steuern ebenso wichtig ist, als die Anwendung eines correkten Steuermodus. Die Erfüllung dieser Bedingung ist aber noch mit so ungewöhnlich großen Schwierigkeiten verknüpft, daß man dieselbe so lange wohl für ein Problem halten kann, bis die Steuerpflicht nicht mehr als eine Bürde getragen wird, sondern sich zu einer Ehrenpflicht erhebt, die einen Jeden bestimmen mag, den Grad seiner Steuerfähigkeit gewissenhaft zu prüfen und aufrichtig zu bekennen.

Zu einem solchen Aufschwunge in den Anschauungen über die ethischen Aufgaben des Staatsbürgers in seinen Beziehungen zum Staate führt indessen nicht allein die Weihe und Macht der Bildung, sondern es muß auch zuvor die Steuerpflicht als eine dankbare, das Steuermaß als ein gelindes, zum Werthe der Dienstleistungen des Staates in richtigem Verhältnisse stehendes empfunden werden, damit das Verlangen nach Befreiung vom Steuerdrucke nicht mehr verspüret und die Versuchung, der Steuer, wo irgend möglich, sich zu entziehen, leichter überwunden werde.

So lange indeß die Steuern noch auf solche Höhe geschraubt werden müssen, daß man an der volkswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit der hohen Forderungen fortwährend Zweifel hegen möchte, bis etwa bei dem Eintreten einer Gefahr für Land und Volk der Staat eine öffentliche Rechtfertigung für die Verwendung der enormen Summen zu liefern vermag, so lange dürfte auch jener Grad von Selbstverleugnung, der die Staatsbürger aller Classen bestimmen sollte, nach

dem vollen Maße ihrer Steuerkraft zu dem Budget des Staatshaushaltes beizusteuern, — oder, was dasselbe ist, ihre Steuerkraft in allen Punkten genau zu declariren — in vielen Kreisen und in Zeiten, wo Gefahren nicht geahnt werden, vergeblich gesucht und auch durch kein Gesetz hervorgebracht werden können.

Wenn schon durch den Gedanken hieran der Geist des Mißtrauens und der Unzufriedenheit in manchen Kreisen der Steuerpflichtigen, denen jede Deckung vor den Augen der Steuerbehörde entzogen ist, wachgerufen werden muß, so wird dazu um so mehr Anlaß gegeben sein, als überhaupt eine volle Würdigung der Steuerpflicht vom Standpunkte der Moral und des Patriotismus nicht unter allen Umständen und nicht überall anzutreffen sein möchte, eine solche auch Erwägungen nicht ausschließen darf, welche die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet. Im praktischen Leben herrscht im Gegentheil vielfach noch eine Anschauungsweise, nach welcher dem Steuersystem eine auf Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit basirte Einrichtung und eine Sicherheit in dem Erfassen des steuerpflichtigen Individuums nicht zugestanden wird. Ob diese Ansicht in dem Mangel an Gemeinsinn, an Verständniß der Steuerzahler, oder ob in Mängeln des Steuersystems oder in der Ueberbürdung mit Steuern ihren Grund hat, oder ob alle diese Momente zusammenwirken, um in der Meinung des Publikums eine solche Mißbilligung dieser für die Existenz und das Emporkommen der Staaten so wichtigen Institution auftauchen zu lassen, kann hier nicht ohne Weiteres entschieden werden: die Unzufriedenheit ist nicht zu leugnen, sie herrscht in den verschiedensten Schichten der Gesellschaft, sie giebt sich mitunter durch laute Beschwerden kund und ist schon häufig zum Motiv der Auswanderung geworden, wenn der Mangel an Einfluß in der Volksvertretung, oder die Verfolgung einseitiger, antiökonomischer Staatsinteressen jede Aussicht auf eine lindernde Berücksichtigung seitens der Regierung schwinden machte.

Die Beschwerde über den Steuerdruck, welche sich hier und dort mehrfach kundgegeben, ist doppelter Art, sie hat die absolute Höhe der Steuern zum Gegenstande, sie beruft sich nächstdem aber auch auf eine durch irrationelle Steuerpraxis entstandene partielle Ueberlastung mit Steuern, beziehungsweise auf eine Schädigung volkswirthschaftlicher Interessen durch gewisse vom Steuerwesen ausgehende Einflüsse. Der erstere Anklagepunkt der Beschwerde, welcher sich ohne Zweifel aus den durch das ausgedehnte Militärwesen verursachten Lasten herschreibt,

ist eigentlich nicht zu discutiren, so lange die Nothwendigkeit einer starken Machtentfaltung sich mitten im Frieden gebieterisch zeigt, so lange noch zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Nationalehre des Vaterlandes eine schlagfertige Armee wie auf ein Zauberwort gegen den lauernden Feind geführt werden muß. Unter solchen Umständen kann das Volk nur Beruhigung und Ermunterung in einer unausgesetzten Anspannung aller Steuerkräfte finden, wenn es das Vertrauen hegen darf, daß die Repräsentanten der Staatsregierung und die Vertreter des ganzen Landes sich zu einem solchen Zusammenwirken verständigen, daß sowohl von der einen, wie von der anderen Seite die leitenden Motive und die gebotenen Rücksichten in allen politischen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten unverhohlen dargelegt und im Hinblick auf die wahre Bestimmung der Staaten mit der nöthigen Sorgfalt für die Wahrung der heiligsten Rechte der Nation erwogen werden dürfen.

Eine andere Frage ist die der partiellen Ueberlastung mit Steuern, die Schädigung, oder Vernachlässigung wirthschaftlicher Interessen. Das Eingehen auf diese Beschwerdepunkte steht ohne Zweifel auch dem Privatmanne zu, der sich ein Urtheil über die fraglichen Verhältnisse anzueignen vermag, und demgemäß wird auch im Folgenden die Behandlung des für die vorliegende Arbeit gewählten Thema's sich ebensowohl auf diese Seite der Frage zu erstrecken haben, so daß dabei der etwaige Nachweis einer Ueberbürdung mit Steuern für die Landwirthschaft, event. Vorschläge zur Abstellung derselben, soweit es dem Verfasser gelingen will, dargebracht werden sollen.

Gleichwie in früheren Perioden die Landwirthe schon oftmals Ursache fanden, sich über hohe Belastung mit Steuern zu beklagen, so läßt sich auch seit neuerer Zeit und insbesondere in den letzten Jahren wieder eine ebenso laut, wie einstimmig geführte Beschwerde über einen durch unverhältnißmäßig hohe und vielfältige Abgaben entstandenen Steuerdruck in den Kreisen der Landwirthe vernehmen. Diese Klage wurde, wie bekannt, zuerst in den älteren Provinzen des preußischen Staates erhoben und zum Gegenstande der Berathungen des Kongresses Norddeutscher Landwirthe gemacht; gegenwärtig ertönt sie bei allen Vertretern des landwirthschaftlichen Gewerbes auf dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auch da, wo dieselbe seither noch beschwichtigt war. Unter so bewandten Umständen wird es gerechtfertigt erscheinen müssen, wenn in den folgenden Betrachtungen

vorzugsweise das in Preußen herrschende Steuersystem als maßgebend in's Auge gefaßt wird.

Dies Steuersystem zerfällt in mehrere sich wesentlich von einander unterscheidende Gruppen, als welche direkte, indirekte Steuern und Gebühren zu nennen sind. Das Wesentliche des Unterschieds zwischen den ersten beiden Gruppen ist darin zu suchen, daß die direkten Steuern*) unmittelbar erhoben werden, indem sich die Forderung gradezu an die Personen richtet, welche nach Maßgabe ihrer Steuerfähigkeit belastet werden sollen, während die indirekten hauptsächlich als mittelbar erhobene, vorgeschossene Steuern anzusehen sind, da dieselben von Personen gefordert werden, welche sie nach der Absicht der Staatsgewalt eigentlich nicht selbst tragen, sondern von den zu Besteuernden mehrentheils ersetzt erhalten sollen, soweit solches durch den Verbrauch der mit der Steuer beschwerten Gegenstände regulirt werden mag. Die letzteren (indirekten) Steuern hat man auch als ziemlich gleichbedeutend mit Aufwands- (Consumtions-, Verbrauchs-) Steuern, welche sich an die Verwendung des Vermögens, an die Ausgaben der Steuerpflichtigen knüpfen lassen, hingestellt, die ersteren für identisch mit Schatzungen, d. h. mit den nach Maßgabe der Beitragsfähigkeit den Einzelnen aufgelegten Leistungen, halten wollen; allein diese Eintheilung in Schatzungen und Aufwandssteuern, welche das Wesen der Steuern berührt, trifft nicht völlig mit jener anderen, die sich mehr nach dem Verfahren der Besteuerung richtet, zusammen. Durch die ersteren soll vorzugsweise das Einkommen, nebenbei aber bis auf einen gewissen Grad auch die Person der Staatsbürger besteuert werden, durch die letzteren will man Abgaben vom Verbrauche, Verzehrungssteuern statt der nicht unmittelbar bezogenen Personalsteuern, ferner Abgaben von dem sich der Steuer entziehenden Theile des Einkommens, der auf höhere und feinere Genüsse verwendet wird, und zum Theil auch von den seitens Fremder aus den Einrichtungen und Leistungen des Staates gezogenen Gewinne erheben.

Die Gebühren für specielle Dienste kommen theils insofern in Betracht, als durch dieselben ein Jeder, der einen besonderen Dienst seitens des Staates für sein Privatinteresse in Anspruch nimmt, zu einem Entgelt dafür genöthigt wird, wie dies beim Gerichtswesen, beim Post- und Telegraphenwesen, bei der Erwerbung besonderer

*) Vergl. Rau: Finanzwissenschaft, 4te Aufl. I. Abth. § 293.

Rechte, Titel, Würden und Decorationen, auch bei den Erbschaftssteuern sich vielfach ausgeprägt findet; theils erscheinen die Gebühren als Beiträge, die zur Unterhaltung bestehender Anstalten eingefordert werden. Hierhier gehören die Wege- und Brückengelder, beziehungsweise auch Flußzölle, welche Abgaben, wiewohl sie nur von Denjenigen erhoben werden, die von den gedachten Communikationsmitteln Gebrauch machen, dennoch eigentlich von der Gesammtheit getragen werden müßten, da die Vervollkommnung und Unterhaltung der Vekehrsanstalten dem ganzen Gemeinwesen des Staates zu Gute kommt.

Als direkte Steuern sind nunmehr aufzuzählen:

a) Die Erwerbs- oder Ertragssteuern, wozu Grundsteuer, Gewerbesteuer und Gebäudesteuer gehören.
b) Die Vermögenssteuern, als Capitalsteuern oder Renten- und Gefällesteuern, classificirte Einkommensteuer.
c) Besoldungs- oder Lohnsteuern, welche in Form einer Personal- oder Classensteuer erhoben werden.

Als indirekte Steuern sind zu bezeichnen:

a) Die Verbrauchs- und Verzehrungssteuern, zu welchen die Salzsteuer; die Mahl- und Schlachtsteuer, die Branntwein- und Braumalzsteuer, die Rübenzuckersteuer und die Tabaksteuer gehören. Auch zählen dazu die Einfuhr-Zölle, welche theils für finanzielle Zwecke, theils als Controlabgaben, theils endlich zur Deckung und Beschützung inländischer Industrie- und Handelszweige gegen die Conkurrenz des Auslandes von den betreffenden Erzeugnissen des letzteren erhoben werden.
b) Die mit wenigen Ausnahmen beseitigten Ausfuhrzölle, welche vorzugsweise dazu dienen sollten, die mit dem exportirenden Lande in Verkehr tretenden Ausländer zu besteuern, oder eine Ausfuhr inländischer Rohprodukte rc. zu erschweren, sie waren ein Ausfluß des Prohibitivsystems und sind mit diesem gefallen.

Die Durchfuhrzölle, welche fast überall bereits abgeschafft sind, lassen sich der Kategorie der Gebühren unterordnen.

Unter diesen Steuern giebt es nur wenige, welche nicht das landwirthschaftliche Gewerbe direkt oder indirekt berührten; dasselbe wird unmittelbar betroffen von der Grund- und Gebäudesteuer, sowie seine Vertreter theils von der classificirten Einkommensteuer, theils von der Classensteuer direkt erfaßt werden. Die Landwirthschaft hat aber auch ihren Tribut zu liefern zur Classensteuer, welche vom ländlichen

Arbeiter erhoben wird, sie ist ferner noch in Anspruch genommen durch die verschiedenen Verbrauchssteuern und durch die Zölle. Selbstverständlich hat dieselbe in allen Ackerbaustaaten, wo der überwiegende Theil der Bevölkerung sich mit Landwirthschaft beschäftigt, einen hohen procentischen Antheil an den aus direkten Steuern eingehenden Staatseinkünften zu tragen; es ist aber auch eine ganz naturgemäße Erscheinung, wenn in denjenigen Staaten, wo Capital und Arbeit überwiegend in der Landwirthschaft und den damit verbundenen technischen Gewerben Verwendung finden, ein verhältnißmäßig hoher Betrag sämmtlicher Steuereinkünfte, sowohl der aus den direkten, wie mittels indirekter Steuern gewonnenen, von der Landwirthschaft aufgebracht werden muß. Die Bezeichnung Ackerbaustaat kann indeß auf Preußen, oder den Norddeutschen Bund gegenwärtig nicht mehr in Anwendung kommen; nach den darauf bezüglichen statistischen Angaben*) waren während der Jahre 1858—1864 nur noch cca. 45,4 Procent der gesammten Bevölkerung des preußischen Staates in der Landwirthschaft beschäftigt, und von der in letzterer thätigen Anzahl von Personen hatte wiederum ein Sechstheil etwa die Landwirthschaft als Nebengewerbe betrieben. Wie weit dies Zahlenverhältniß sich auf das Verhältniß der betreffenden Steuersummen übertragen hat, event. welche Abweichungen sich dabei herausgestellt haben, wird später im Verlaufe der Betrachtungen noch darzuthun sein.

---

*) Siehe Dr. August Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Band IV, Seite 266 u. ff, und ferner: Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates. Jahrgang 1863. Seite 286.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundsteuer und die Landwirthschaft*).

Wie man vielfach behaupten will, soll die Grundsteuer eine der ältesten Steuern sein, deren Anfänge bis in die ersten Perioden der beginnenden Cultur hinaufreichen. Man ist geneigt anzunehmen, es habe eine solche, wenn auch in anderer Form, schon zu den Zeiten der Theokratie gegeben, wo die Menschen nicht allein Dankesopfer für die Gaben aus göttlicher Hand in den Erstlingen der Heerde oder in den Früchten des Feldes zu bringen hatten, sondern auch die Gunst und Gnade des göttlichen Herrschers mit Opfern erkaufen, oder seinen Zorn durch gleichen Tribut abwenden wollten. Die für solche Dankes- und Sühnopfer ausbedungenen Gegenstände waren ursprünglich vielleicht freiwillig dargebracht, später aber von den Priestern, den weltlichen Vertretern des göttlichen Regiments, gefordert und von der Hierarchie demnächst als ein pflichtmäßiger Tribut erhoben worden. Nach den geschichtlichen Ueberlieferungen ist es constatirt, daß im alten Aegypten schon früh, angeblich von Sesostris, eine Steuer auf die Nutzung vom Boden gelegt war, und zwar wurde anfänglich das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer solchen Steuer unterworfen, später aber mußten auch die Priester von ihren Besitzun-

*) Bei der kurzen zur Einleitung dienenden geschichtlichen Darstellung wurden als Quellen benützt:

Dr. Karl Heinrich Rau: „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ 4. Aufl.

Karl von Rotteck's „Allgemeine Weltgeschichte“, 20. Aufl.

Dr. Freiherr von Reden: „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik“, Band II., Abtheilung 2.

J. G. Hoffmann: „Lehre von den Steuern.“

Dr. August Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates.“

Fr. Gustav Schimmelpfennig: „Die Grundsteuerverfassungen in den preußischen Staaten,“ III. Aufl. Berlin 1859.

gen steuern. Hinsichtlich des Umfanges der steuerpflichtigen Ländereien ließ man die Ausdehnung der Ueberschwemmungen maßgebend sein, und darnach mußten jährlich die Vermessung, Zutheilung und Besteuerung des vom Nil befruchteten Landes durch Vermittlung der Priesterkaste regulirt werden.

In den Republiken des classischen Alterthums wurden entweder die nach den Bedürfnissen des Staates eingeforderten Vermögenssteuern auch wie eine Abgabe vom Grundbesitz erhoben (Solonische Verfassung Athen's), oder es wurden nach einem bestimmten Census Steuern auf den Besitz von Grundeigenthum ausgeschrieben (tributum soli in Rom), und auf diese Weise die Provinzen und Colonien tributpflichtig gemacht, um der in der Metropole und deren Umgebung sich concentrirenden Reichsgewalt, sowie dem dort sich entwickelnden Wohlleben und dessen Culturbedürfnissen Mittel zur Unterhaltung und Ausdehnung zu liefern.

In monarchisch regierten Volksverbänden war es der Heerführer oder der Herrscher über des Stammes Sitz, der Eroberer fremder Länder, welcher allen Grund und Boden als sein eigen ansehen und dessen Nutzung seinen Untergebenen gestatten mochte, dafür aber Abgaben vom Grundes Anbau einzuziehen wußte. Streng genommen können jedoch diese Abgaben, welche ehemals in Bodenprodukten gefordert wurden, nicht schon als eigentliche Grundsteuern betrachtet werden, sie hatten ursprünglich vielmehr entweder die Bedeutung eines Grundzinses, oder die eines Tributes für die Entbindung von persönlichen Diensten, oder es waren beiderlei Abgaben in die eine Form gekleidet, und die Bodenfläche gewährte einen Anhalt hinsichtlich ihrer Normirung. Selbst im Mittelalter gab es eigentliche Grundsteuern nach Art der modernen noch nicht, wiewohl die römische Grundsteuer auch in Gallien unter den fränkischen Königen Anwendung gefunden haben soll, und später im fränkischen Reiche nachweislich eine Abgabe von Grundeigenthum gesetzlich festgestellt war. Als einer besonderen Grundsteuer wird ferner des in England zu Ende des 10. Jahrhunderts erhobenen Tributes an die Dänischen Könige — des Dänengeldes — Erwähnung gethan, und soll dies per hide (Hufe) Landes im Betrage von 1 Schilling zu leisten gewesen sein. Ein Jahrhundert später kamen in England schon Landbücher (libri censuales) vor, bei deren Einrichtung jedoch die Besteuerung nur als Nebenzweck und die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse als Hauptsache maßgebend war. (Rau, Finanzw. 4. Aufl., II. Abtheilung, Seite 33 u. ff.)

Neben den grund- und lehnsherrlichen Abgaben bestand zu jener Zeit auch in Deutschland eine Grundsteuer in Form der heutigen noch nicht, es wurden als Bestandtheile einer Vermögenssteuer zwar die Beede oder auch ein Schoß mit Rücksicht auf den Besitz an Landhufen erhoben, allein dabei kam ebensowohl das Vermögen, was in Viehständen, Vorräthen u. dergl. enthalten war, in Betracht. Ein Hufenschoß, welcher neben den schon bestehenden Naturalabgaben im Betrage von 2 Schill. per Hufe zu zahlen war, ist zwar mit ständischer Zustimmung in der Mark Brandenburg schon 1281 eingeführt und später wiederholt bewilligt worden, doch erst im 16. Jahrhunderte, als weitere Contributionen behufs Deckung landesherrlicher Schulden und zur Ausrüstung einer Reiterei von 200 Pferden erforderlich geworden waren, ist die Hebung eines Hufenschosses nach wechselnder Norm öfters in Anwendung gekommen und gleichzeitig mit dem Giebelschoß als eine Contribution von Stadt und Land für länger währende Bewilligungs-Perioden festgestellt worden. (Vergl. Schimmelpfennig, 3. Aufl. Bd. I., Seite 685 u. ff.)

In Sachsen sollen schon zu Ende des 12. Jahrhunderts Landbeden bekannt gewesen sein; mit Sicherheit sind solche Abgaben, die ursprünglich „zur Beihülfe für die Fürsten" bestimmt waren, jedoch erst im 14. und 15. Jahrhunderte nachzuweisen. Später als man eine Landeskasse von der fürstlichen unterschied und neben den Beden eine Territorialsteuer aufkam, sind auch die Rittergutsbesitzer noch beitragspflichtig geblieben. Die Hebung einer Vermögenssteuer von unbeweglichen Gütern erfolgte aber auch im 16. Jahrhunderte nur bei besonderen Anläßen und für die Dauer gewisser Perioden. (Schimmelpfennig, a. a. O. S. 794.)

In den schlesischen Herzogthümern wurden ebenfalls gegen Ende des 15. Jahrhunderts, nachdem dieselben unter den Schutz der Böhmischen Krone gestellt waren, Donativgelder an den Schutzherrn bewilligt. Seit 1527 erfolgte die Verwilligung der Geldbeihilfe alljährlich und mußten behufs Repartirung derselben die Fürsten und Stände ihr gesammtes Vermögen abschätzen, wonach die Schatzungsmatrikeln (Indiktion) angelegt wurden. Diese Schatzungen führten jedoch in Folge ihrer Mangelhaftigkeit zu mancherlei Klagen über Ungleichheit und Bedrückung, zu deren Beseitigung später eine Steuer-Regulirung vom Kaiser Karl IV. angeordnet und im Jahre 1721 die Aufnahme des Ertrags von Grund und Boden befohlen wurde.

Einer desfallsigen Verfügung des Oberamtes zu Breslau gemäß

mußten alle nutzbaren Objekte einer Stadt, eines Landgutes oder Rustikalbesitzung durch die betreffenden Magistrate, Gutsherrschaften und Dorfgerichte in den ihnen zugefertigten Bekenntnißtabellen verzeichnet werden, welch' letztere demnächst einer weiteren Prüfung bei den zu diesem Behufe gebildeten Haupt- und Generalcommissionen unterzogen und sodann erst der Steuerhebung zu Grunde gelegt wurden. Gleichwohl stellte sich das Erforderniß erneuerter Revisionen sehr bald nach dem ersten Vollzuge solcher Ertragsaufnahmen heraus, es hatte sogar das Resultat einer 20jährigen Arbeit den Abschluß der zweiten Revision noch nicht ermöglicht, als die Besitznahme Niederschlesiens durch die Preußische Krone erfolgte und dem neuen Landesherrn die Sorge für die Vollendung der Steuerregulirung zufiel. (Vergl. Schimmelpfennig, a. a. O. S. 487 u. ff.)

In Preußen gab es zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter vielen andern auch einen Hufenschoß, welcher später von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm M, als souveränem Herzoge Preußens, bestätigt wurde. Erst unter König Friedrich Wilhelm I. kam es im Jahre 1714 zur Einführung eines Generalhufenschosses, welcher auf Grund einer Ackerbonitirung und Schätzung aller Pertinenzien eingerichtet werden sollte, wobei jedoch die durch die Landesverfassung garantirten Unterschiede in der Qualität der Güter und Standesprivilegien nicht angetastet werden durften. (Siehe daselbst Seite 272 bis 275.)

Die hinterpommersche Verfassung enthielt ebenfalls Bestimmungen hinsichtlich einer Hufencontribution, deren Hebung nach einer bereits im Jahre 1628 aufgestellten Hufenmatrikel erfolgte. Dieselbe erstreckte sich indeß nicht nur auf die eigentliche Grundsteuer, sondern sie umfaßte auch Gewerbe- und Personensteuern für das platte Land und Haussteuern für die Städte. Diese Matrikel wurde später, als Hinterpommern an das Haus Brandenburg fiel, und die Landesschulden durch Aufbringung der Abgaben getilgt werden sollten, dem großen Kurfürsten von den Ständen des Landes als Basis der Regelung producirt. Gegen die Richtigkeit derselben ist jedoch demnächst mehrfach Einsprache erhoben und solche namentlich in dem Vorwurfe begründet worden, daß die Hufenzahl unrichtig angesetzt und der Boden ohne Rücksicht auf Ertragsfähigkeit überall gleich hoch belastet sei, weshalb noch vor Ende des 17. Jahrhunderts wiederholte Revisionen angeordnet wurden. In Vorpommern und Rügen galten vor der Besitznahme durch Preußen ähnliche Steuereinrichtungen, wie

in Hinterpommern bis zum Westphälischen Frieden. (Siehe Schimmelpfennig a. a. O. Seite 617 u. ff.)

Das ehemalige polnische Preußen (Westpreußen nebst Theilen von Posen und Ostpreußen) contribuirte gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch an die Polnische Krone, und zwar wurden nach einem beschworenen Hufenverzeichnisse die Hufen mit Proborren (Hufengelder in fixirtem Betrage) belegt. Im Posen'schen hatten schon seit Anfang desselben Jahrhunderts die Städte, Flecken und Dörfer nach den Warschauischen Steuer-Einrichtungen bestimmt normirte Rauchfangsgelder zu leisten, es sind diese Abgaben, welche durch die Reichstagsconstitutionen jener Zeit wiederholt festgesetzt wurden, bis nach der letzten Theilung Polens beibehalten worden.

Im ehemaligen Erzstifte Magdeburg sollen um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits Abgaben existirt haben, mit welchen eine bestimmte Quote der Einkünfte und Nutzungen von Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Teichen, Häusern ꝛc. zu entrichten war. Ein Contributions-Kataster kam zuerst 1690 in Anwendung, nachdem schon seit einer Reihe von Jahren durch den großen Kurfürsten ein monatliches Contingent vorgeschrieben war (a. a. O. S. 768 u. ff.).

In den übrigen Landestheilen, welche die heutigen Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland umfassen, bestanden zu Ende des 17. Jahrhunderts ebenfalls Contributionseinrichtungen, welche nach der damaligen Gruppirung in Herzog- und Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften gar verschieden geregelt waren und erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts mehrfach auf Classification der Aecker und Wiesen gestützt wurden. Das vormalige Königreich Westphalen bekam zwar eine neue Grundsteuerverfassung, allein diese war im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Fortsetzung der bestehenden Einrichtungen, nur daß sie theils eine Erhöhung auf der Basis der älteren Abgaben, theils die Besteuerung der bis dahin steuerfrei gewesenen Grundstücke zur Folge hatte.

Im Hannoverschen gab es schon im Jahre 1683 ein Kataster, nach welchem die Contributionen in Höhe von mehreren Simpeln von Häusern, Holzungen, Ackerland, Wiesen und Hutung zu entrichten waren; auch hatte man dort bei Aeckern und Wiesen bereits eine Eintheilung in Classen getroffen, welche nach entsprechenden Classensätzen mit der Contribution belegt wurden. Außerdem unterschied man noch freies von tributpflichtigem Lande. (Vergl. Schimmelpfennig III. Aufl., Bd. I., Seiten 271, 363, 899, 991 u. ff.)

Wie aus den vorstehenden Angaben erhellet, wurden die Contributionen vom Grund und Boden anfänglich weder als specielle Grundsteuern, noch als fortlaufende Steuern erhoben, sondern sie erschienen zuvörderst als Formen einer generellen Vermögenssteuer und ebenso als periodisch geleistete Beiträge zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben resp. zur Tilgung der Landesschulden. Die Veranlagung erfolgte nach verschiedenen Prinzipien, gewöhnlich aber ohne genügende Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens und ohne genauere Ermittelung des Flächeninhalts, was bei der damaligen Unvollkommenheit der Hilfsmittel und Kenntnisse kaum anders sein konnte und wohl eben nicht den dabei zu Grunde gelegten Prinzipien widersprach, denn diese gingen aus dem einen leitenden Gedanken hervor: die Steuer vom Grundeigenthum so billig und einträglich, wie möglich, zu machen. Auch gab es Steuerexemtionen und Begünstigungen nach der Qualität des Grundbesitzes und nach Standesunterschieden in ganz beträchtlicher Ausdehnung, nicht minder erheblich waren die Ungleichmäßigkeiten in der Belastung der Steuerpflichtigen, denn nicht nur in verschiedenen Landestheilen, sondern auch innerhalb der Territorialgebiete selbst zeigten sich nicht selten große Differenzen.

Wurden solche Ungleichheiten weniger empfunden, so lange die Grundsteuer nur von geringem Betrage und keine fortlaufende Abgabe war, so gaben sie doch schon zu Klagen Veranlassung, als die Contributionen nicht mehr eingestellt, sondern statt dessen wo möglich vervielfältigt wurden. Es mußte zugleich in jenen Differenzen ein wesentliches Hinderniß für die Erhöhung der Steuer erkannt und ein unabweisliches Motiv zur Vornahme häufiger Revisionen, insbesondere zur Aufstellung richtiger Veranlagungsgrundsätze gefunden werden. (Vergl. Rau: Grundsätze der Finanzwissenschaft. IV. Aufl. 2. Theil, Seite 31.)

Etwas mehr Ordnung brach sich jedoch auch im Steuerwesen Bahn, als gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit der Umgestaltung des Europäischen Staatensystems den selbständig gewordenen Theilen Nord-Deutschlands die Gelegenheit gegeben ward, die Finanzen vorzugsweise mit Rücksicht auf die einheimischen Zustände zu regeln. Wiederum muß hier der große Kurfürst aus dem Hause der Hohenzollern als derjenige Regent genannt werden, welcher die ersten Steuerreformen in seinem Lande zur Ausführung brachte; er entzog den einzelnen Land- und Kreisständen die Regelung des Steuerwesens und stellte dieselbe unter die Aufsicht der obersten Staatsbehörde resp. unter

Leitung seines souveränen Willens. Er führte Verbrauchssteuern ein, ordnete die Verpachtung der Domänen an, nahm den Verkauf des Salzes als Regal an sich, und ließ, als alle die hieraus entspringenden Einkünfte noch nicht für den Unterhalt des Heeres genügten, weitere Kopf-, Vieh-, Vermögens- und Hufensteuern, sogar auch Stempeltaxe erheben. Als demnächst in Folge des unerträglich gewordenen Steuerdrucks viele Hufen Landes unbebaut gelassen und die Einwohner desselben entnervt waren, schritt der Kurfürst zur Einführung einer neuen Steuer- und Accise-Ordnung, um den Hufenschoß etwas reduciren und durch die Accise hauptsächlich die Besoldung der stehenden Heerestruppen sicherstellen zu können.

Unter seinem Nachfolger kam es nicht zu einer Minderung der Steuerlast, es wurden im Gegentheil noch neue Steuern ersonnen, Hufen- und Giebelschosse wieder erhöhet, unzweckmäßige Finanzpläne entworfen und weder die Beschwerden der Stände, noch die sich mehr und mehr ausbreitende Erwerbsstörung berücksichtiget. Doch vom König Friedrich Wilhelm I. wurden diese Mißstände unverzüglich aufgehoben und das Werk der Regulirung der Steuern im Sinne der Gerechtigkeit und Sparsamkeit weiter ausgebauet. Derselbe ordnete die Steuern nach bestimmten Classificirungsgrundsätzen, bewilligte Remissionen vom Generalhufenschosse, „wo die Contribuenten durch Unglücksfälle zur Abtragung inhabil gemacht sein sollten" (Schimmelpfennig, a. a. O. S. 338), hob die bis dahin bestandene Pflicht des Adels, für eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten auf, schaffte zugleich dessen Befreiung von sonstigen Abgaben, sowie die übermäßigen von Städten und ländlichen Ortschaften zu leistenden Einquartierungsgelder ab und hatte somit die ersten Schritte zur Herstellung der Gleichheit vor dem Steuergesetze gethan.

Friedrich II. (der Große) gab den in solcher Weise begonnenen Steuerreformen weitere Ausdehnung, berief sich auf die von ihm den schlesischen Ständen verkündeten Hauptgrundsätze, „daß die öffentlichen Abgaben nur zur wahren Landesnothdurft verwendet, mit gleichen Schultern nach Maßgabe der Einkünfte getragen werden und fest bestimmt sein müßten," er ordnete die Veranlagung einer Grundsteuer mit Rücksicht auf den Ertrag des Bodens an, ließ für Schlesien und Westpreußen ein Grundsteuerkataster ausarbeiten und solches gesetzlich feststellen. Seine reformirenden Resolutionen erstreckten sich auf die Verallgemeinerung und Regelung des Remissionswesens, auf die Beschränkung der Im-

munität der geistlichen Güter und auf Anordnungen hinsichtlich der Anwendung des Dominial- oder Rustikaldivisors bei der Besteuerung solcher Grundstücke, welche nach einem Besitzwechsel die ursprüngliche Qualität behalten resp. eine Veränderung erleiden sollten (Schimmelpfennig, S. 547 u. ff.). Indeß war es ihm nicht gelungen, dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Steuergesetze solche Anwendung zu geben, daß dies Ziel völlig erreicht worden wäre, denn zu Anfang des 19. Jahrhunderts kannte man noch die Unterschiede zwischen steuerpflichtiger und steuerfreier Bevölkerung, und Grundsteuerfreiheiten hatte die jüngste Zeit noch aufzuweisen.

Während der ersten Hälfte der Regierung Friedrich Wilhelm's III, wo der preußische Staat zwar eine der verhängnißvollsten Perioden zu überstehen, aber auch wieder eine sehr ruhmreiche Erhebung den Annalen der Geschichte zu überliefern hatte, kam es vorzugsweise darauf an, die Erhaltung der gesetzlich bestehenden Einnahmen und die Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Landes sicher zu stellen; es wurden, als durch den Tilsiter Frieden die tiefste Demüthigung und schwere Verluste dem Lande bereitet waren, und nun die Mittel zur Rettung des Staates vor völligem Ruin in der unbehinderten Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte gesucht werden mußten, mehrfache und wichtige Steuerreformen angeordnet. Durch die Edikte aus den Jahren 1810 und 1811 wurden bereits dahin zielende Gesetze erlassen, daß die Grundsteuer nicht erhöhet, aber gleich und verhältnißmäßig unter alle Grundsteuerpflichtigen vertheilt werden solle, sowie daß fortan die Verbrauchssteuer auf eine geringere Anzahl von Artikeln zu reduciren, die Thoraccise vielfach aufzuheben seien; wogegen aber eine Luxussteuer in erweitertem Umfange eingesetzt, auch eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt, die Zwangs- und Banngerechtigkeiten abgeschafft werden und an Stelle des Zunftzwanges Gewerbefreiheit treten sollten.

Als die wiederkehrenden Kriegsereignisse die Durchführung solcher Bestimmungen zum Theil vereitelt hatten, und der Länderbestand des Staates nach der Wiederherstellung des preußischen Staatsgebietes in seinem früheren Umfange ein anderer geworden war, trat die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung des Steuerwesens wieder deutlicher als je hervor. Es wurde eine neue Steuerverfassung berathen, wobei man von den Prinzipien ausging, die aus verschiedenen Ländertheilen zusammengesetzten, zumeist nach ganz verschiedenen Systemen besteuerten Provinzen des Staates möglichst gleichförmig

zu den Staatslasten heran zu ziehen, den Verkehr im Innern des Landes von seinen mannigfaltigen Fesseln zu befreien und die Einnahmen des Staates auf die Höhe der Ausgaben zu bringen. Die gesetzliche Vollstreckung der neuen Verfassung kam auch in den Jahren 1818 bis 1820 zu Stande, und die durch dieselben sanctionirten Verordnungen betrafen: die Normirung der Verbrauchssteuern unter gleichzeitiger Aufhebung der inländischen Accise auf Brod und Fleisch, die Einführung der Classensteuer für das Land und die kleineren Städte, der Mahl- und Schlachtsteuer für die größeren und einer neuen Gewerbesteuer für das ganze Land, ferner die Forterhebung der Grundsteuer nach den bestehenden Verhältnissen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dieselbe niemals den fünften Theil des Reinertrages vom Boden übertreffen solle. Nachträglich wurde sodann am 7. März 1822 noch ein Gesetz erlassen, welches weitere Bestimmungen hinsichtlich der Stempelsteuer enthielt. — Aus solchen Verordnungen sprach unzweifelhaft wohl der Geist eines Staatsmannes, dessen Wirksamkeit an einflußreicher Stelle sich Preußen leider nur kurze Zeit erfreuen sollte: der Freiherr von Stein war es, dem das Land wichtige Reformen in der Agrarpolitik, in der Pflege des Gewerbfleißes und in der Verwaltung des Finanzwesens verdankte*). Auf Grund der neuen Steuergesetzgebung konnte der öffentliche Etat für das Jahr 1821 bereits folgende Steuereinnahmen nachweisen:

Aus der Grundsteuer incl. Service und sonstigen dahingehörigen Steuern**)	9,326,000 Thlr.
„ der Gewerbesteuer	1,600,000 „
an Classensteuern	6,321,850 „
„ Mahl- und Schlachtsteuern	2,280,000 „
Zu übertragen .	19,527,850 Thlr.

*) Siehe W. Roscher: „Die Nationalökonomik des Ministers Frhrn. von Stein." Deutsche Vierteljahresschrift. Jahrgang 1866, III Heft, Seite 80 u. ff.

**) Die Grundsteuersumme hatte nach Abzug des städtischen Service, der Giebelschoß- und Rauchfangsteuern nur die Höhe von 7,920,321 Thlrn. (Landw. Centralblatt, Jahrgang 1866, Bd. II., Seite 57), woraus folgt, daß dieselbe, soweit es die ertragsfähigen Liegenschaften im Ganzen, abgesehen von den Steuerexemtionen, betrifft, bei Gelegenheit der neuesten Regulirung noch um: 2,079,769 Thlr. (von 7,920,321 auf 10,000,000 Thlr.) oder um 26,3 pCt. erhöhet worden ist. Diese Erhöhung reducirt sich jedoch in Folge der Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen auf einen geringeren Procentsatz, welcher nach Abzug der auf solche Weise hinzugekommenen neuen Grundsteuerbeträge laut Angaben gedachter Zeitschrift für die Gesammtfläche der steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt mit: 15,7 pCt. resultirt.

	Uebertrag .	19,527,850 Thlr.
an Verzehrungssteuern von inländischen und fremden Gegenständen		9,400,000 „
„ Zöllen		3,800,000 „
„ Wege-Geldern von Kunststraßen		420,000 „
„ Stempelgebühren		2,910,000 „
aus dem Salzmonopol		3,800,000 „
	Zusammen .	39,857,850 „

wozu noch Einnahmen aus der Verwaltung der Domänen und Forsten, der Bergwerke, Hütten, Salinen, der Post und aus anderen besonderen Titeln kamen, welche insgesammt mit den Steuern eine Totalsumme im Betrage von 50 Millionen Thaler erreichten.

Wie aus den vorstehenden Zahlen erhellet, bildete die Grundsteuer damals schon einen beträchtlichen Theil der aus allen direkten und indirekten Steuern eingehenden Summe, ihre Hebung konnte aber noch nicht auf bestimmte Grundlagen gestützt, nicht nach einem gesetzlich festgestellten Maßstabe bewirkt werden; die Grundsteuerverhältnisse zeigten vielmehr die größten Ungleichheiten zwischen den einzelnen Provinzen und den provinziellen Landestheilen.

Wiewohl nun auch eine Revision der Grundsteuer für nothwendig erkannt wurde, so glaubte man dennoch, die Vollführung derselben der nächsten Zukunft überlassen zu müssen, da es zu jener Zeit theils noch an den nöthigen Kräften zur Besorgung der Vermessungsarbeiten, theils an genügenden Unterlagen für die richtige Einschätzung der Grundstücke fehlte. Es kam jedoch in den westlichen Provinzen, woselbst schon vor der Besitznahme seitens Preußens in den linksrheinischen Distrikten mit der Aufnahme eines Grundsteuerkatasters begonnen war, — während noch die Besteuerung der Liegenschaften resp. die Vertheilung der Steuer in Betreff der übrigen Distrikte mehrentheils nach einer provisorischen Veranlagung seitens der unter französischem Regime fungirt habenden Beamten executirt wurde — zur weiteren Vornahme specieller Vermessungen, Reinertrags-Ermittelungen, Einschätzungen und Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Steuerverfassungen dortiger Bezirke, bis der Abschluß des rheinisch-westphälischen Grundsteuerkatasters im Jahre 1834 als vollendet angesehen und im folgenden Jahre der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden konnte. Zehn Jahre später wurde auch eine Regulirung der Grundsteuer für die Provinz Posen angeordnet, wobei jedoch nur eine Repartirung der bestehenden Steuercontingente innerhalb der

Stadt-, Land- und Gutsbezirke auf Grund besonders zu ermittelnder Katastralerträge bezweckt wurde. Diese Maßregeln führten indeß weder zu einer gleichartigen Regulirung der Steuerverhältnisse in der Provinz Posen, noch zu einer Ausgleichung der verschiedenen Steuersysteme, welche sogar noch bis zu den 60er Jahren in einer Anzahl von 20 Hauptgrundsteuersystemen und 100 verschiedenen Grundsteuerarten im Lande verbreitet waren*).

Nicht minder große Mannigfaltigkeit zeigte sich bei den Realsteuern, welche auf den Gebäuden lasteten. Während dieselben auf dem Lande theils schon mehr mit den Abgaben vom Grundbesitze verschmolzen waren, theils auch noch als Giebelschosse, Rauchfangsteuern rc. fortbestanden, wurden sie von den städtischen Gebäuden in verschiedenster Gestalt erhoben; entweder hatten sie sich als Prästationen aus früherer Zeit, die den einzelnen Hausstellen resp. den städtischen Communen oblagen, forterhalten, oder es waren Abgaben, welche unter dem Rubrum des städtischen Service auf den Immobiliarbesitz der Bürger ausgeschlagen und nach dem Ermessen der Stadtvorstände vertheilt, daher auch sehr verschiedenartig geordnet waren.

Das Verlangen nach weiterer Ausgleichung trat um so lebhafter hervor, als bei solcher Steuerungleichheit jegliche Garantie für eine Vertheilung der Steuern nach der Steuerfähigkeit vermißt und zugleich viele andere Irregularitäten in den Kauf genommen werden mußten, indem die Grundsteuer den Maßstab für andere an Staat und Commune abzutragende Leistungen bildete. Es erfolgten mit Rücksicht hierauf in den Jahren 1848 bis 1850 mehrere königliche Verordnungen, welche einestheils die weitere Aufhebung vieler Grundsteuerbefreiungen, ingleichen die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die davon befreiet gewesenen Beamtenclassen zum Gegenstande hatten, anderntheils die Bestimmung trafen, daß die Grundsteuer fortan von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewährten, mit Ausnahme gewisser den öffentlichen Zwecken dienenden Territorien entrichtet werden solle, sowie daß für die sechs östlichen Provinzen eine vorläufige Veranlagung der Grundsteuer nach einer vom Finanzminister zu ertheilenden Instruktion auszuarbeiten und den Kammern vorzulegen sei.

Nachdem die auf solche Weise veranlaßten Vorarbeiten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regulirung der Grundsteuer bis zur

*) Siehe Dr. August Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates,“ Band I. Seite 20.

Evidenz erwiesen hatten, nachdem ferner das Erforderniß erkannt worden, daß die auf den Gebäuden lastenden Realsteuern nach einem allgemein giltigen Prinzipe zu regeln seien, und nunmehr die Ueberzeugung gewonnen war, daß die ungleichen Verhältnisse in dieser Besteuerung dem Wege nur auf einer vollständigen Reform beseitigt werden könnten, bereitete die Regierung den Entwurf einer neuen Grundsteuerverfassung vor, welche specielle Anweisungen bezüglich der Grundsteuerveranlagung und der Aufstellung eines neuen Grundsteuerkatasters in der Ausdehnung über sämmtliche Landestheile vorschrieb, den Totalbetrag der Grundsteuer mit Ausschluß der Gebäudesteuer feststellte, und welche nach vorgängiger Berathung in den Kammern im Mai 1861 zur Annahme gelangte.

„Das auf diese Weise zu Stande gekommene Gesetz hat den Gesammtbetrag der Grundsteuer für den preußischen Staat — unter Ausschluß der hohenzollerschen Lande und des Jahdegebiets — auf zehn Millionen Thaler jährlich mit der Bestimmung festgesetzt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einem besonderen Steuersystem unterliegenden ständischen Verbände und weiter auf die einzelnen Kreise, innerhalb der letzteren aber auf die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gleichmäßig zu vertheilen und die neue Grundsteuer — für die beiden westlichen Provinzen im Anschluß an die dort bestehenden Katastereinrichtungen, für die sechs östlichen Provinzen mit Hilfe provisorischer Anordnungen für deren Untervertheilung auf die einzelnen Besitzungen innerhalb der Gemeinden u. s. w. — vom 1. Januar 1865 ab an Stelle der bisherigen Grundsteuern überall in Hebung zu setzen sei*).“

Die Hauptgedanken dieser neuen Steuergesetzgebung sind (nach Dr. August Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Band I., Seite 22) in folgende Sätze zusammen zu fassen:

1. Die Grundsteuer zerfällt:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräu-

*) Siehe die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate. Officielle Darstellung. Berlin 1866. Seite 1.

men und Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtenden Staatsabgaben, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — Liegenschaften — zu entrichten ist. Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt, gehören zur Gebäudesteuer, größere zur Grundsteuer.

2. Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird vom Gesetz auf einen bestimmten jährlichen Gesammtbetrag festgestellt, und dieser ist auf alle steuerpflichtigen Liegenschaften im Staate gleichmäßig nach Verhältniß des ermittelten Reinertrags zu vertheilen.

Die Gebäudesteuer ist in ihrer Summe nicht bestimmt, sie wird von dem ermittelten jährlichen Nutzungswerthe der Gebäude und der zugehörigen Hofräume und Hausgärten erhoben, und zwar von solchen, welche vorzugsweise zum Bewohnen benützt werden, mit 4 pCt., von solchen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, mit 2 pCt. des Nutzungswerthes. Die Gebäudesteuerveranlagung wird nach je 15 Jahren vollständig revidirt.

3. Befreiet von diesen Steuern sind im Allgemeinen nur die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses, die Dominialgrundstücke und Gebäude der besonders dazu berechtigten Reichsunmittelbaren, die Grundstücke und gewisse Gebäude des Staates, die bisher befreieten Grundstücke und Gebäude der Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen; ebenso Provinzial-, Communal- und Privatgrundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, Wege, Gewässer, öffentliche Anlagen und ähnliche genau bezeichnete Realitäten, auch gewisse unbewohnte landwirthschaftliche oder gewerbliche Gebäude und Nebengelasse.

Die Befreiungen sind also möglichst beschränkt, die Reinertragsermittelung aber ist wegen der Möglichkeit von Besitzwechseln auf alle, auch die von der Steuer befreieten Grundstücke ausgedehnt, sofern sie nicht ihrer Natur nach dem Verkehr entzogen sind.

4. Die Besitzer solcher ländlicher, oder städtischer Grundstücke, welchen eine Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittels eines lästigen Vertrages, speciellen Privilegiums oder anderen privatrechtlichen Titels vom Staate zusteht, erhalten als Entschädi-

gung, sofern ihr Titel nicht andere Bestimmungen deshalb getroffen hat, den 20fachen Betrag der jährlichen Grundsteuer, welche sie nach der neuen Regulirung mehr, als früher, zu zahlen haben.

Alle anderen, bisher von der Grundsteuer befreieten, oder in derselben bevorzugten Grundstücke, sofern diese Vorrechte nicht durch steuerfreie Abzweigung von landesüblich besteuerten Grundstücken zu Unrecht entstanden, oder nach der betreffenden Steuerverfassung zu Unrecht bestehen und jederzeit ohne Entschädigung aufgehoben werden können, sind durch ein Gesammtcapital zu entschädigen, welches unter sie nach Verhältniß des Betrages, den sie nach der neuen Steuer mehr, als früher, zahlen müssen, zur Vertheilung kommt. Dieses Capital wird in seiner Höhe durch den 13⅓fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr, als seither, von ihren Grundstücken zu entrichten haben würden, wenn dieselben überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. Für Mehrzahlungen, welche nur daher rühren, daß ein bisher bestehendes Steuersystem die Grundstücke, oder Gebäude im Verhältniß zu ihrem Reinertrage oder Nutzungswerthe geringer traf als ein anderes, findet dagegen eine Entschädigung nicht statt.

Dem Gesetze über die Steuerregulirung war noch eine Anweisung beigegeben, welche das Verfahren bei der Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer und die dabei in's Auge zu fassenden Gesichtspunkte näher bestimmte. Dieser Anweisung gemäß sollte dabei folgendes Verfahren beobachtet werden*):

Behufs der Ertragsschätzung war

1. für jeden Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Classifikationsdistrikt) zunächst ein vorläufiger Classifikationstarif aufzustellen, d. h. unter Berücksichtigung der wesentlichen Verschiedenheiten in der Beschaffenheit der Grundstücke und der den Reinertrag derselben bedingenden sonstigen Verhältnisse für jede Culturart eine ausrei-

*) Siehe „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate. Officielle Darstellung." Berlin 1866. Seite 8 u. ff.

chende Anzahl von Bonitätsclassen zu bilden und für den Morgen jeder Classe der seinem Reinertrage entsprechende Ertragssatz in Geld festzustellen;

2. eine Einschätzung der einzelnen Liegenschaften in die aufgestellten Bonitätsclassen zu bewirken und unter Anwendung der Ertragssätze des vorläufigen Classifikationstarifs auf den Flächeninhalt der einzelnen Liegenschaften der Reinertrag sämmtlicher Liegenschaften des Kreises zu ermitteln;

3. nach Vollendung der Einschätzungen in sämmtlichen Kreisen, und mit Berücksichtigung der Wirkungen, welche die vorläufigen Classifikationstarife überall zur Folge gehabt, eine sorgfältige Prüfung der erzielten Resultate in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge zu veranlassen; die Beseitigung der entdeckten Fehler und Mängel herbeizuführen und demnächst die definitive Feststellung der Classifikationstarife und der gesammten Einschätzungsresultate durch die Centralcommission zu bewirken.

Hinsichtlich der bei der Ausführung der Taxation in Anwendung gekommenen Grundsätze galt im Wesentlichen Folgendes*):

„Im Kataster müssen die Größe und der auf Grund gleicher Prinzipien ermittelte Schätzungswerth der katastrirten Grundstücke nach deren Reinertrag festgestellt werden.

„Die Schätzung hat nur den dauernden Eigenschaften des Grundstücks in einem durchschnittlichen und für die gewöhnliche Wirthschaft erreichbaren Werthe Ausdruck zu geben, ohne Rücksicht auf zufällige oder willkürliche Werthsverminderung oder Steigerung, weil es darauf ankommt, einen richtigen Maßstab für denjenigen Grad der Steuerfähigkeit zu gewinnen, auf welchen sich für das Grundstück in der Regel in den Händen jedes Wirthes rechnen läßt."

„Die Anweisung für die preußische Katastrirung hat in Anerkennung einer in neuerer Zeit für alle landwirthschaftlichen Taxen mehr und mehr gewürdigten Erfahrung die größtmögliche Sicherheit für eine richtige Schätzung in der Beseitigung jedes rechnungsmäßigen Mittelgliedes für die Reinertragsbestimmung gesehen, sie fordert den Ausspruch über den Reinertrag unmittelbar nach dem Gesammteindrucke, den das

---

*) Siehe Dr. August Meitzen: Der Boden und d. l. V. Preußens, Bd. I, Seite 24 u. flgde.

Grundstück auf den ortskundigen landwirthschaftlichen Sachverständigen macht. Die Anhaltspunkte, die sie dem Taxator giebt, sind von jeder theoretischen Voraussetzung fern."

„Jedes Grundstück soll im Wesentlichen innerhalb derjenigen Culturart, in der es sich vorfindet, also als Acker, Garten, Wiese, Weideland, Holzung (Forst), Wasserstück und Oedland abgeschätzt werden, und die für jede Culturart aufzustellenden Tarife, welche indeß innerhalb eines jeden Classifikationsdistriktes unabhängig vom anderen gewählt werden können, dürfen nicht mehr, als 8 Classen haben, so daß also die Sätze vom höchsten bis zum niedrigsten Ertrage in verhältnißmäßig großen Intervallen abstufen müssen."

„Als Reinertrag ist der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß anzusehen, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Culturzustand der Grundstücke ist für die Schätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke ist dabei keine Rücksicht zu nehmen, es kommt vielmehr überall darauf an, daß mit der Anwendung der Tarifsätze auf die einzelnen Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige erfaßt werde, welchen dieselben jedem Besitzer bei einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise nach Abzug der nöthigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle umfassenden Reihe von Jahren sicher gewähren könnten."

„Für diese Beurtheilung ist zugleich daran festgehalten worden, daß durch die Tarifsätze nur die eigentliche Bodenrente und zwar unter der Annahme zu erfassen sei, daß den von den Roherträgen in Abzug zu bringenden Wirthschaftskosten auch die Zinsen des erforderlichen Gebäude- und Inventariumcapitals in vollem Umfange beizuzählen seien."

„Für die Veranschlagung der Naturalerträge in Geld soll in jedem Distrikte der Durchschnitt aus den Martinimarktpreisen am zuständigen Marktorte während der Jahre 1837 bis 1860 unter Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, als Norm dienen." —

Durch das Gesetz war ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß in dem gleichzeitigen Beginne der Einschätzungsarbeiten in allen

Regierungsbezirken des Landes, sowie in der Abkürzung der Dauer ihrer Durchführung eine größere Garantie für die Uebereinstimmung der Einzel- und Gesammtergebnisse mit der zeitweiligen Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse des ganzen Landes und unter sich gewonnen würde, der Termin festgesetzt, bis zu welchem die Ausführung des ganzen Grundsteuer-Regulirungswerkes vollendet sein müßte. Diese Frist war auf den kurzen Zeitraum von 3½ Jahren und zwar vom 1. Juli 1861 bis zum 1. Januar 1865 bemessen, damit schon vom letztgenannten Termine an die Hebung der Grundsteuer nach den neuen Normen erfolgen könne. Daß diese Bestimmung auch wirklich durchgesetzt wurde, gereicht ebenso wohl den mit dem Regulirungswerke betrauten Organen zur Ehre, wie es die Bedeutung desselben von einem Makel befreit, der allen anderen Katastrirungswerken, welche weniger rasch oder mit Unterbrechungen durchgeführt wurden, anhaften muß*).

Nachdem die Schätzung bereits am 1. Januar 1864 völlig beendet, die Vorprüfung der Veranlagungs-Commissionen demnächst bewirkt und auch die weiteren durch das Reclamationsverfahren verursachten Revisionen erledigt waren, blieb der Centralcommision noch eine kurze Frist, das Schlußverfahren zum Austrage zu bringen.

Das Endergebniß gestaltete sich folgendermaßen**):

Die Gesammtfläche der vermessenen und kartirten Liegenschaften des ganzen Staates umfaßte nach Abzug der von der Besteuerung nicht betroffenen Wasserflächen . . .	107,285,443 Morgen,
davon nahmen die ertragsfähigen Liegenschaften ein	103,153,804 Morgen.
Der Gesammtreinertrag aller eingeschätzten Liegenschaften betrug rechnungsmäßig .	112,313,728 Thaler,
der der grundsteuerfreien	7,866,734 „
der der grundsteuerpflichtigen	104,446,993 Thaler.

*) Zu dem eigenthümlich raschen und summarischen Verfahren im preußischen Staate hat besonders der Hinblick auf das Schicksal des französischen Katasters geführt, welches, im Laufe eines halben Jahrhunderts successive in den einzelnen Departements ausgeführt, sich schließlich als unbrauchbar erwies, da dasselbe Prägravationen der Departements gegen einander bis zu 1:2½ und einzelner Gemeinden bis zu 1:10 herbeigeführt hatte. (Geh. Rath Dr. Hanssen.)

**) Siehe Dr. August Meitzen: „Der Boden und d. l. V. des preußischen Staates, Band I., Seite 42 und Band IV., Seite 120.

Es erforderte somit die Grundsteuer in Höhe von 10 Millionen Thaler eine Steuerquote von 9,574 pCt. des Reinertrages.

In der Tendenz des Gesetzes lag es, daß die Grundeigenthümer des preußischen Staates nach dem durch den mittleren Reinertrag vom Boden bedingten Grade der Steuerfähigkeit mit gleicher Steuerquote zur fixirten Grundsteuer herangezogen werden sollten, in seinen verschiedenen Bestimmungen wollte das Gesetz die Bürgschaft tragen, daß die früher bestandenen Ungleichheiten in der Besteuerung beseitigt seien, es wollte auch dem Entstehen neuer Unregelmäßigkeiten für eine längere Zeit vorgebeugt haben, die einschlägigen Bestimmungen zielten darauf hin, — dies Alles ist nicht zu bestreiten; ob aber die Erreichung des Endzweckes, die Erfüllung des im Gesetze ausgesprochenen Willens mit der Vollstreckung des ersteren gesichert sein konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung nunmehr versucht werden soll. Für diesen Zweck bedarf es jedoch noch einer kurzen Darstellung der gesetzlichen Vorschriften hinsichlich der Organisation des Ausführungspersonals, sowie einiger Mittheilungen über die Ausführung des Operationsplanes*).

„Was das Ausführungspersonal anbetrifft, so hatte den gesetzlichen Vorschriften zufolge in jedem Kreise ein vom Finanzminister zu bestimmender Veranlagungscommissar das Geschäft zu leiten und den Vorsitz in der Veranlagungscommission zu führen, deren Mitglieder, je nach der Größe des Kreises an Zahl zwischen 4 bis 10 betragend, zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung zu wählen, zur Hälfte von der Staatsregierung zu berufen waren. Die obere Leitung des Geschäfts für einen ganzen Regierungsbezirk lag einem vom Finanzminister zu berufenden Bezirkscommissar ob, dem eine Commission von 6 bis 10 Mitgliedern zur Seite stand, welche zur Hälfte von den Provinzialständen zu wählen, zur Hälfte vom Finanzminister zu berufen waren. Unter dem Vorsitz des Finanzministers selbst, welchem die obere Leitung des ganzen Werks für den Umfang des Staats oblag, bestand die Centralcommission, welcher für jede Provinz ein vom Herrenhause und ein vom Hause der Abgeordneten gewähltes Mitglied, vier vom Finanzminister berufene Sachverständige und vier ebenfalls von demselben ernannte Generalcommissarien, im Ganzen 24 Mitglieder, angehörten. Einer jeden Commission war

*) Vergl. die anderweite Regelung der Grundsteuer des preußischen Staates ꝛc. Berlin 1866. Seite 2, 9 u. ff.

ein Forstsachverständiger, jedem Bezirkscommissar (in den sechs östlichen Provinzen) ein Obergeometer mit den erforderlichen Gehilfen und einem jeden Veranlagungscommissar das erforderliche Feldmesserpersonal beigegeben. Außerdem war in den Bureaux der Bezirkscommissarien und in den zur Ausführung von Rechnungs- und Zeichnenarbeiten eingerichteten Bureaux eine sehr große Anzahl von Personen beschäftigt."

„Die erste Aufstellung der Classifikationstarife ist von den Veranlagungscommissionen auf Grund der ihnen seitens ihres Vorsitzenden vorgelegten Beschreibung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse des Kreises und nach umfassender örtlicher Prüfung der maßgebenden Bodenverhältnisse unter Theilnahme von Mitgliedern der Bezirkscommissionen in der Zeit von Mitte August bis zur Mitte des Monats September 1861 bewirkt worden. Demnächst gelangten die Tarife zur Prüfung der Bezirkscommission, um zwischen den Tarifsätzen für die einzelnen Kreise innerhalb des Regierungsbezirks die erforderliche Ausgleichung und Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Darauf wurde mit der Publikation der so beschlossenen Tarife vorgegangen und dadurch den kreisständischen Versammlungen, sowie den Gemeindevorständen und den Inhabern der selbständigen Gutsbezirke Gelegenheit gegeben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der Tarife zu äußern, beziehungsweise Einwendungen dagegen geltend zu machen. Ueber die letzteren hatten sich die Veranlagungscommissionen der Bezirkscommission gegenüber gutachtlich zu äußern, welche die Einwendungen sorgfältig zu prüfen, und soweit sie dieselben für begründet anerkennen zu müssen glaubte, für deren Berücksichtigung und die Berichtigung der betreffenden Tarifsätze Sorge zu tragen hatte. Endlich gelangten die Classifikationstarife des ganzen Staates zur vorläufigen Festsetzung durch die Centralcommission, welche die verhältnißmäßige Gleichheit derselben für alle Kreise des ganzen Staates herzustellen, übrigens sich durch die Theilnahme ihrer Mitglieder an den bis dahin in den Regierungsbezirken und Kreisen ausgeführten Arbeiten die erforderliche Information in Betreff der überall obwaltenden Verhältnisse so weit erworben hatte, um auf der Grundlage des in den Vorverhandlungen und den zu diesem Behufe von den Generalcommissarien ausgearbeiteten Denkschriften enthaltenen, umfangreichen Materials an die Lösung ihrer Aufgabe mit Erfolg herantreten zu können. Der vorläufige Classifikationstarif für den

ganzen Staat ist unterm 27. Mai 1862 von der Centralcommission vollzogen worden."

„Behufs Einschätzung der Liegenschaften in die durch den vorläufigen Classifikationstarif festgestellten Bonitätsclassen war jeder Kreis oder Classifikationsdistrikt in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungscommission, als Einschätzungsdeputirte, das Einschätzungsgeschäft für die dazu gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirksfeldmarken unter Controle des Veranlagungscommissars und in Begleitung eines mit dem erforderlichen Kartenmaterial zur Verzeichnung der Einschätzungsergebnisse versehenen Feldmessers oder Vermessungsgehilfen gemeinschaftlich auszuführen hatten."

„Die Einschätzungen nebst den Voreinschätzungen der Holzungen wurden im Monat Mai 1862 in Angriff genommen und ohne Ausnahme mit dem Ablauf des Jahres 1863 beendigt."

„Sobald für einen Kreis die Einschätzungen beendet und die Berechnungen der durch die Einschätzungen festgestellten Reinerträge nach den Flächen der eingeschätzten Liegenschaften abgeschlossen, endlich die Berechnungen der gesammten Veranlagungscommission zur Prüfung und Aeußerung darüber, ob nach der ihr beiwohnenden Kenntniß der in den verschiedenen Theilen des Kreises obwaltenden Ertrags- und Werthsverhältnisse des Grund und Bodens die Gleichförmigkeit der Einschätzungen zwischen den einzelnen Guts- und Gemeindefeldmarken als vollständig gewahrt angesehen werden könne, vorgelegt waren, beziehungsweise die hierbei hervorgetretenen Bedenken, so weit sie nicht in einem unrichtigen Verhältniß der Tarif sätze begründet und demnächst durch die Abänderung der letzteren behoben werden konnten, event. durch eine an Ort und Stelle zu bewirkende Abänderung der Einschätzung beseitigt waren, wurde mit der Einleitung des Reclamationsverfahrens gegen die Einschätzungsergebnisse vorgegangen."

„Endlich blieb noch die definitive Feststellung der Classifikationstarife durch die Centralcommission zu bewirken, wobei den Bezirkscommissionen wiederum die Aufgabe zugetheilt war, die noch etwa aufzufindenden Ungleichmäßigkeiten und Mißverhältnisse festzustellen, und die zur Abhilfe erforderlichen Vorschläge für die Centralcommission vorzubereiten."

Aus diesen und den vorher angeführten bezüglichen Daten läßt sich nun wohl bei unbefangener Erwägung aller wesentlichen Momente

ein ziemlich sicheres Urtheil über die Bedeutung und den Werth dieses großartigen Regulirungswerkes bilden.

Die Organisation des Personals bürgte ohne Zweifel dafür, daß die einmal festgestellten Prinzipien einheitlich und überall bei der Durchführung zur Geltung kommen mußten, es konnte eine Abweichung von den leitenden Ideen nirgends unbemerkt zum Durchbruch gelangen. Gewiß waren auch alle möglichen Garantien gegeben, daß sowohl die landwirthschaftlichen, wie die volkswirthschaftlichen Verhältnisse nicht nur allerorts in ihrer specifischen Eigenthümlichkeit genügend gewürdigt, sondern auch in ihren Beziehungen zu der Gestaltung des ganzen wirthschaftlichen Staatsorganismus überschauet werden mochten; jede subjective Auffassung des einen Organs konnte in der objectiven Beurtheilung des anderen ihre Correctur finden. Der Operationsplan und der Gang der Ausführung desselben schienen dem einmal gesteckten Ziele: daß die Grundsteuer nach der Produktivität (Rentabilität) des Bodens, als eines nutzbaren von aller Einwirkung persönlicher (individueller) Einflüsse frei gedachten Objectes distribuirt werden solle, unfehlbar entgegenzuführen. Die großen Schwierigkeiten bei der Formirung der durch eine bestimmte Anzahl von Bodentypen in Größe und Begrenzung bedingten Classifikationsdistrikte, die mühsamen Combinationen aus der Berücksichtigung der Verschiedenheiten des Bodens und der Abwägung aller sonstigen äußeren Verhältnisse, und manche andere Hindernisse, die der Voruntersuchung entgegentraten, sie durften fast besiegt erscheinen in den gegen Anfechtungen mehr und mehr gesicherten Zahlen der provisorischen Classifikationstarife. Die Gefahr der Entstehung unvermeidlicher Confusionen, wenn in Folge der Verkennung der realen Verhältnisse irgend ein Mißgriff begangen sein sollte, war als überwunden anzusehen, nachdem die vorläufige Tarifirung dem ersten Reclamationsgange überantwortet und demnächst rektificirt wieder eingelöset werden konnte, und was in den auf diese Weise gewonnenen Tabellen hinsichtlich der Bonitätsclassen und Ertragssätze je nach Culturarten und Distrikten festgestellt war, das wurde zur nachgiebigen Form, zum unverkennbaren Muster in der Hand des Taxators, der die dazu passenden Grundstücke aufzusuchen und zu registriren hatte. Doch auch die Einschätzungsresultate sollten nochmals dem Reclamationsverfahren zugänglich gemacht sein, und erst, als alle nur durch die Vorstände der Gemeinde- oder Gutsbezirke etwa anhängig zu machenden Reclamationen abgewickelt waren, erfolgte die definitive Feststellung der Classificationstarife. Ein sol-

ches Verfahren, mit diesem Ineinandergreifen und Vereinigen aller Functionen der verschiedenen Organe, mit einer so fügsamen Gruppirung der Glieder, daß jegliche Wirkung, mochte sie vom Haupte oder von dem untergeordneten Gliede ausgehen, am entgegengesetzten Punkte ihren genau zu verfolgenden Ausgang nehmen mußte: dies Verfahren scheint über jede skeptische Kritik erhaben zu sein.

Die prinzipiellen Punkte, welche das Gesetz mit Bezug auf die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vorschrieb, entsprechen wohl den Erwartungen, welche man in Anbetracht der vielen bezüglich der Construirung von Taxen vorliegenden Erfahrungen hegen durfte; allein die Definirung des Reinertrags läßt eine unzweideutige Fassung insofern vermissen, als sie den Unterschied zwischen dem Reinertrage der Bodenbewirthschaftung und dem des Bodens (d. h. demjenigen Theile des Reinertrages der Bodenbewirthschaftung, welcher dem Boden nach seiner dermaligen Beschaffenheit zuzuschreiben ist: Grundrente, nicht klar gestellt hat*), und somit einen Ertrag der Belastung mit der Grundsteuer unterwirft, welcher etwas höher wie die Grundrente und etwas niedriger ist, wie der volle Reinertrag der Ackerwirthschaft (des Feldbaues, getrennt von den Erträgen der Viehwirthschaft), der bei mittlerem Culturzustande ꝛc. gewonnen werden kann. Selbstverständlich hat dies, abgesehen von dem letzteren Punkte, einen bedenklichen Einfluß auf das Schätzungsergebniß nicht, wohl aber berührt es das Interesse des steuerpflichtigen Grundbesitzers, indem sonach durch die Grundsteuer unbedingt ein größerer Theil des Ertrags der Bodenbewirthschaftung erfaßt wird, als es nach den an

*) Dem Gesetze nach, so scheint es, soll der ganze Reinertrag des Feldbaues, welcher abgesehen von den Erträgen der Viehzucht und der technischen Nebengewerbe erzielt werden kann, mit der Grundsteuer belegt werden. Hinterher läßt man die Zinsen von dem Gebäude und Inventariencapital in Abzug bringen; diese gehören aber auch zum Reinertrage, und wenn sie zu den Productionskosten gerechnet werden, so kann dies nur vom Standpunkte der zu erfassenden Grundrente aus geschehen. Wollte man blos die Grundrente besteuern, so müßten dann auch noch die Zinsen von dem umlaufenden Capital, soweit dieses auf die Ackerwirthschaft (Feldbau) pro rata entfällt, abgezogen werden. Was den Zinsenabzug für die Gebäude anbelangt, so ist freilich der Theil des Reinertrages, welcher durch die Nutzung des betreffenden landwirthschaftlichen Wohngebäudes vermittelt wird, schon durch die Gebäudesteuer getroffen; hier würde also der Abzug auch dann motivirt sein, wenn man den ganzen Reinertrag der Ackerwirthschaft besteuern will; das Gleiche gilt aber in diesem Falle von den Betriebsgebäuden der Feldwirthschaft nicht (Geh. Rath Dr. Hanssen).

anderer Stelle im Gesetze selbst (Denkschrift Seite 19) ausgesprochenen Bestimmungen geschehen sollte.*).

Die Einschätzung der Liegenschaften behufs Regulirung der Grundsteuer hat allerdings, wie zur Genüge aus den einzelnen Paragraphen des Gesetzes erhellet, in Wirklichkeit so zugängliche Unterlagen und so greifbare und mannigfaltige Stützen, daß man wohl annehmen sollte, es dürfe im Allgemeinen bei dem mit solchem Maße von Umsicht und Sachkenntniß, wie mit Gewissenhaftigkeit angestellten Katastrirungsverfahren ein wesentlicher Irrthum nicht vorkommen können, es müsse mithin auch ein getreues Bild von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Grundstücke gewonnen worden sein. Allein wenn auch das Einschätzungsverfahren der Willkür und Meinungsverschiedenheit der Taxatoren wenig Spielraum läßt, wenn es die letzteren von doctrinären Taxationsformeln entbindet und dafür auf die Erfahrung verweiset, wenn es ferner die Steuerobjecte unter gleichen Gesichtspunkten der Beurtheilung ausgesetzt sehen will, so ist dennoch die Zuverlässigkeit der Taxgrundlagen, wie die des Resultates mehr oder minder zweifelhaft, und von den rechnungsmäßigen Reinertragssätzen werden sich die in Wirklichkeit erzielten entsprechenden Durchschnittssätze bald um größere oder geringere Plusdifferenzen, bald um Minusdifferenzen entfernen.

Fragt man sich, worin denn die Ertragsfähigkeit des Bodens eigentlich bestehe, ob man solche als eine aus dem chemischen und mechanischen Bestande, aus dem physikalischen Verhalten des Bodens, aus der Wechselwirkung der unter den atmosphärischen und klimatischen Einflüssen stehenden Naturkräfte hervorgehende productive Kraft, die der Boden unter den verschiedenen Formen der Behandlung und Bewirthschaftung als eine seinem Wesen innewohnende Summe von Agentien besitze und behalte, ansehen dürfe; oder ob die Ertragsfähigkeit aus diesen Momenten und den durch Lage und Beziehung zu den volks- und staatswirthschaftlichen Zuständen bedingten Nutzungen resultire, so wird man die Antwort gelten lassen müssen: Ebenso wenig, wie es eine Nutzbarkeit giebt ohne Anwendung der nöthigen Kenntnisse und Hilfsmittel zur Erfüllung der Bedingungen für das Eintreten des Erfolges, so wird sich auch niemals ein bestimmter Grad der Productivität des Bodens ermitteln lassen, ohne daß unter Zugrundelegung eines gewissen Fond's von Kenntnissen und Mitteln

*) Siehe Dr. Aug. Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Band I., Seite 27.

ein Maßstab für die Mitwirkung dieser Faktoren gefunden, ohne daß der Ausgangspunkt und die Größe derselben zuvor gegeben wären. Der Reinertrag irgend welcher Bodentype kann also nur unter Adoptirung eines bestimmten Wirthschaftssystems, oder unter Festhaltung maßgebender Prinzipien und gewisser Beziehungen zwischen dem Grundstücke und seinem Bebauer nach erfolgter Aufsuchung eines Wirthschaftsmittelpunktes in Anschlag gebracht werden. Das Gesetz will zwar diese Punkte sämmtlich in einer den Interessen aller Grundbesitzer gleichmäßig Rechnung tragenden Weise berücksichtigt haben, indem es die Ermittelung des Reinertrags von der Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise bedingt sein läßt; eine solche ist aber sehr schwer zu definiren, vielleicht existirt dieselbe überhaupt nur da, wo entweder völlige Ignoranz herrscht, oder wo ein Flurzwang besteht, der den Landwirth ebenso, wie im ersteren Falle, zum Sclaven des Vorurtheils, der Unwissenheit und Indolenz macht.

Sobald der Landwirth seine Selbständigkeit geltend zu machen weiß, sobald er sich über das Niveau des rein mechanischen und handwerksmäßigen Beginnens zu erheben vermag, so verläßt er auch jene instinktiv betriebene Wirthschaftsweise, er betritt andere Grundlagen und schwingt sich zu einer mehr speculativen Thätigkeit auf; ob immer mit sicherem und besserem Erfolge ist nicht a priori zu behaupten, denn das wirthschaftliche Resultat wird wiederum davon abhängig bleiben, ob er dabei rationell verfahren war, und welche Summe von Intelligenz, wie von Mitteln ihm zu Gebote gestanden. Wenn aber dem selbständig und mit mehr oder weniger Intelligenz wirthschaftenden Grundbesitzer keine bestimmten Wirthschaftsmaximen imputirt werden können, so erhalten auch die Taxgrundlagen nur sehr bedingte Anwendbarkeit hinsichtlich der Vergleichung der verschiedenen wirthschaftlichen Ertrags-Resultate, und deshalb muß es zweifelhaft sein, ob diese Taxgrundlagen sich als gleich angemessen für das Erfassen der unter den verschiedenen neben einander bestehenden landwirthschaftlichen Culturverhältnissen vorkommenden Reinertrags-Abstufungen zeigen werden. Es wird gewiß dem steuerpflichtigen Grundbesitzer nicht gleichgiltig sein können, ob der Culturzustand auf seinen Grundstücken über, oder unter oder auf dem Niveau des in der Taxe vorausgesetzten mittleren Culturgrades rangirt, und diese Zustände wechseln öfters, als Decennien. Oder könnte etwa die Bürgschaft gegeben sein, daß sich die Abweichungen von jener für die Taxe zur

Richtschnur gewählten Norm im Wechsel der Jahrgänge compensiren würden? Sollte wohl der Taxator selbst das Vertrauen hegen, daß die Taxprinzipien, denen er heute noch aus Ueberzeugung huldigt, nach Verlauf eines Jahrzehnds eben solche Anerkennung finden müßten? In einer Zeit wie der unsrigen, wo der freien Forschung Raum gegeben ist, und wo der Antrieb dazu wächst mit der Kenntniß von der Ausdehnung des noch vor ihr liegenden Gebietes, da gehört mehr wie Selbstvertrauen dazu, um von der Anwendung jener Taxprinzipien sich eine für die Dauer auch nur eines Decennium Geltung gewinnende Bedeutung zu versprechen. Es braucht, um ein Beispiel in's Auge zu fassen, der Forschung nur zu gelingen, die von verschiedenen Seiten bereits in Betracht gezogene Frage zu lösen: „Welches Minimalmaß von Pflanzennährstoffen und in welchen relativen Verhältnissen diese den Pflanzen geboten werden müssen, um letztere zu einer Maximalproduktion gelangen zu sehen," so werden auch allen seitherigen Taxprinzipien ihre wichtigsten Stützen genommen sein.

Eine weitere Vorbedingung für die Conformität der Grundlagen des Einschätzungsverfahrens wäre aber auch die, daß innerhalb des ganzen Landesgebietes, wo die Grundsteuerregulirung stattgefunden, gleiche Verhältnisse bezüglich des Capitalmarktes herrschten, daß der Zinsfuß überall gleich und die Anlage des Capitals im Grundbesitze nirgends erschwert sei. Sobald jedoch der Capitalmarkt dem Grundbesitzer in irgend einem Districte weniger zugänglich ist, wie im anderen, sobald hier mäßige, dort höhere Zinsen gelten, wird nicht allein der Maßstab für die Berechnung der Produktionskosten mit jeder Abweichung im Zinsfuße ein anderer werden müssen, sondern die ganze Bewirthschaftungsweise modificirt sich nach Art des Verhältnisses der disponiblen Capitalien und der zu bewirthschaftenden Fläche. Man kann zwar annehmen, daß dies Verhältniß sich in der landesüblichen Bewirthschaftungsweise ausprägen werde, allein dann muß wieder für jeden von solchen Abweichungen betroffenen Classificationsdistrict eine andere Bewirthschaftungsweise gewählt und eine entsprechende Kostenberechnung angestellt werden. Daß die Taxgrundlagen alsbald auch ihre ursprüngliche Uebereinstimmung mit den wirthschaftlichen Zuständen verlieren müssen, wenn irgend eine Umgestaltung in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Vollziehung gekommen war, bedarf keines weiteren Beweises, es wird dieser Punkt indeß noch an anderer Stelle Erwähnung finden.

Wiewohl nun nicht zu leugnen ist, daß das Einschätzungsver-

fahren bei Anwendung der in Rede stehenden Taxprinzipien noch immer an gewissen Ungenauigkeiten und an Unzulänglichkeit in dem Erfassen einer der Wirklichkeit überall relativ gleich nahe kommenden Ertragsstufe leiden wird, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß dasselbe mehr Garantie bietet für eine zutreffende Beurtheilung des den Grundstücken unter den verschiedenen Verhältnissen beizulegenden Nutzungswerthes, folgerichtig auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer unter sämmtliche Grundbesitzer des ganzen Landes mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen lassen muß, als andere der üblichen Taxationsverfahren, insbesondere als ein solches, welches in jedem conkreten Falle die Beurtheilung aller in Betracht kommenden Umstände nach dem individuellen Standpunkte und der wirthschaftlichen Situation des jeweiligen Besitzers modificirt sehen will.

Mit gleichem Rechte, wenn zwar aus anderen Gründen kann auch gesagt werden, daß ein Katastrirungsverfahren, wie das im Königreich Sachsen (1838—1843) in Anwendung gekommene, welches eine der so eben angedeuteten gänzlich entgegengesetzte Tendenz verfolgte, dennoch nicht die gleichen Garantien, wie das bei der Grundsteuerregulirung in Preußen beobachtete Verfahren zu bieten vermocht hätte. Das sächsische Kataster ging von genau beschriebenen und berechneten Bodenclassen mit Einschaltung von Zwischen- und Unterclassen aus, wobei zugleich als mitbestimmende Factoren: in Berücksichtigung der klimatischen Einflüsse die Annahme von 25 verschiedenen Höhenstufen, die den territorialen Verhältnissen vom Unterlande bis zur Höhe des Erzgebirges angepaßt waren, und in Anbetracht der wirthschaftlichen Betriebsgestaltung die Rücksichtnahme auf die Entfernung vom Wirthschaftshofe und vom Marktorte, im Auge behalten werden sollten. Die weitere Aufsuchung von Musterparzellen erstreckte sich auf alle Feldmarken, und war die Festellung solcher Muster (Typen) der Obercommission vorbehalten worden. Auf diese Weise wurde ebenfalls den mit der Einschätzung der Parzellen betrauten Taxatoren der Spielraum für Willkür und Irrthum möglichst beschränkt, und so mochte für das Gebiet des sächsischen Staates ein annähernd zutreffendes Resultat erreicht werden. Dem sächsischen Kataster kam die leichtere Uebersichtlichkeit eines enger begrenzten Landesgebietes, sowie die größere Gleichartigkeit der schon bestandenen Steuereinrichtungen sehr zu Statten, gleichwohl hat sich dort die Erledigung der ganzen Grundsteuerveranlagung über einen Zeitraum von 5 Jahren aus-

gedehnt*). Eine Anwendung des sächsischen Katastrirungsverfahrens für Preußen mußte bei dem fast 20mal so großem Umfange des damaligen Staatsgebietes und bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der darin herrschenden Boden- und Culturverhältnisse, sowie in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der volkswirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse der sehr ungleich situirten Landestheile völlig unthunlich erscheinen.

Ebenso wenig wäre es für das Resultat der Sache förderlicher gewesen, wenn man mittels Aufstellung eines Gutskatasters mit Zugrundelegung der Kauf- oder Pachtpreise die Capitalwerthsermittelung resp. Ertragsschätzung behufs Veranlagung der Grundsteuer hätte bewirken wollen. Ein Verfahren dieser Art und zwar die Veranlagung nach Kaufpreisen ist im Großherzogthum Baden schon früher (1810) in Anwendung gekommen und neuerdings (1858) beibehalten worden (Hanssen), dasselbe hat auch in England mit Anwendung der Pachtpreise bei der Einschätzung des Grundeigenthums zum Zweck der Regulirung der Communal- und Einkommensteuern schon seit längerer Zeit Eingang gefunden, es wird endlich gleichfalls in Amerika (Max Wirth) nach Kaufpreisen prakticirt. Eine solche Katastrirung scheint auf den ersten Blick viel für sich zu haben, sie kann den Vorzug der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, wie der Kostenersparniß und der Erleichterung der Revisionen event. zur Wahrheit werden lassen, sie schmeichelt der Autonomie der Gemeinden, denen dabei die wichtigste Controle überlassen bleibt; und es dürfte unterstellt werden, daß jeder Käufer oder Pächter mit der Bewilligung eines Kauf- oder Pachtpreises vollkommen selbständig seine Steuerkraft resp. die Steuerfähigkeit des betreffenden Besitz- oder Pachtobjectes declarire. Diese Voraussetzung, sowie auch die andere hinsichtlich der Controle 2c. treffen indeß nur bedingungsweise zu, und die Anwendbarkeit des Verfahrens kann nur eine beschränkte, etwa durch eigenthümliche Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse statthaft gewordene sein. Wo ein reger Güterwechsel herrscht, und der Capitalwerth des Bodens nach gleichartigem Procentsatze die Rente bilden läßt, wo die Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbesitz in den Hintergrund gedrängt (England), oder unwesentlich geworden sind (Süd-Deutschland), wo der Capitalmarkt dem Grundbesitze gegen gleichen Zinsfuß und unbehindert offen steht, wo endlich die Ausstattung der Güter eine innerhalb der verschiedenen Territorial-

*) Rau, Finanzwissenschaft 4. Ausgb. II. p. 55.

gebiete sich annähernd gleichartig darstellende ist, mithin die bei den Kaufsummen durch Aussonderung der Antheile fixer und umlaufender Capitalien vorzunehmende Reduction auf Bodenwerth resp. Bodenrente nach local und generell festzustellendem Maßstabe bewirkt werden kann, da mögen die Kaufpreise als einigermaßen zuverlässige Stützen bei der Grundsteuer-Veranlagung berücksichtigt werden. Das Gleiche mag unter Festhaltung derselben Gesichtspunkte für die Pachtpreise gelten, wenn durchgängig ein übereinstimmendes Verpachtungssystem im Lande besteht, wenn ferner Verpachtung die vorherrschende Form der Bodenbewirthschaftung bildet, und ein bemittelter Stand von Pächtern sich in der Concurrenz von keiner Seite bedrängt sieht; allein wenn diese Bedingungen in einem oder dem anderen Punkte nicht gegeben sind, dann nimmt solches Katastrirungsverfahren statt jener nunmehr illusorisch werdenden Vorzüge sehr bedenkliche Seiten an, es wird im hohen Grade unzuverlässig und kann in seinen Consequenzen zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wie weiter unten noch dargethan werden soll. „Die preußische Grundsteuer-Verfassung hat daher ein vollkommen correktes Prinzip aufrecht erhalten, wenn sie der Berücksichtigung der Kaufpreise nur eine subsidiäre Geltung im preußischen Staate eingeräumt wissen wollte.“ (Hanssen.)

Als nicht minder ungeeignet für die Veranlagung der Grundsteuer würde sich aber auch ein Taxationsverfahren erwiesen haben, welches, wie vorhin schon angedeutet, in jedem conkreten Falle die Specialität auf Grund der individuellen Auffassung der wirthschaftlichen Situation des jeweiligen Besitzers gewahrt sehen möchte. Es wird schwerlich Jemand die Frage bejahen wollen, ob selbst der gewandteste und erfahrenste Taxator, dem es gelingen mag, die Produktivität irgend eines Grundstückes unter Voraussetzung bestimmt formulirter Bedingungen in ihrem Durchschnittsmaße festzustellen, in gleicher Weise je den Grad der Nutzbarkeit treffen werde, welchen ein Grundstück im conkreten Falle bei der Bewirthschaftung seitens des Eigenthümers erlangen kann, dessen persönliche Qualifikation und Bedürfnisse, dessen materielle Situation und Prinzipien, ohne sich in den äußeren Verhältnissen desselben klar abzuspiegeln, ebenso einflußreich auf das Resultat der Bodenbewirthschaftung werden müssen, als die in den Culturverhältnissen des Districtes liegenden Momente für die Bestimmung der ökonomischen Produktivität des Bodens maßgebend sein können. Der Taxator wird ebenso wenig genau zu präcisiren vermögen, welche Bedeutung den letztgenannten Factoren vom Standpunkte des Eigenthümers der Grundstücke beizulegen sei, da auch

hierin die von theoretischen Grundsätzen vorgezeichnete Richtschnur selten streng eingehalten werden kann. Es wird aber, wenn die Subjectivität des steuerpflichtigen Individuums nicht gewürdigt sein kann, überhaupt auch weder die von dessen Qualifikation abhängig bleibende Rentabilität des Bodens, noch die erst mit letzterer gegebene Steuerfähigkeit richtig erfaßt, und statt einer Leistung nach Maßgabe der dadurch bedingten Steuerkraft, wird die Grundsteuer für immer bleiben, was sie schon früher war, eine Abgabe vom Ertrage des Bodens, deren Normirung mit Rücksicht auf die gegebenen generellen Verhältnisse unter Adoptirung fingirter Wirthschaftsformen erfolgt.

An einer solchen Gestaltung der Sache würde nichts auszusetzen sein, wenn man das Verhältniß des Privatbesitzes zum Staate nur unter dem Gesichtspunkte eines Obereigenthumsrechtes seitens des letzteren in's Auge faßt; dann läge es in der Consequenz dieses Rechtes, daß der Staat von dem zum Zweck der Benutzung, jedoch widerruflich und gegen Verpflichtung zu Steuerleistungen, überwiesenen Privatbesitze, sei es Grund- oder Häuserbesitz, sei es Capitalvermögen oder irgend ein anderes Erwerbsmittel, Abgaben erheben ließe ohne Rücksicht darauf, wie sich das Verhältniß zwischen der in den Händen des Privatmannes erlangten Nutzbarkeit einerseits und der Abgabenleistung andrerseits vergleichsweise bei den verschiedenen Erwerbsmitteln gestalte. Dann wird man ferner auch zugeben müssen, daß Staat und steuerpflichtiger Unterthan ihre Interessen in gleicher Richtung zu verfolgen nicht veranlaßt seien, daß vielmehr jeder seines Theils ein besonderes Interesse haben werde, einen Nutzen für sich ohne Antheilnahme event. gar auf Kosten des Anderen zu suchen. Wenn man aber anerkennt, daß das Privateigenthum dem Staatsbürger, als ein ihm unter Vorbehalt des Verfügungsrechts vom Staate anvertrautes Gut mit der Verpflichtung übertragen sei, dasselbe nach besten Kräften zu seinem eigenen wahren Wohle und ohne Schmälerung der Rechte seines Mitbürgers zu benutzen, es auch zur weiteren Erhöhung der Nutzbarkeit, mithin im Privatinteresse wie in dem des Staates, unter umfassender Benutzung der vom letzteren ihm zu Gebote gestellten Hilfs- und Förderungsmittel zu verwalten, so wird man nicht leugnen können, daß das Interesse des Staates mit dem des ehrlich und rechtschaffen handelnden Staatsbürgers unbedingt zusammenfallen müsse. Man wird auch zugeben dürfen, daß der Privatmann demzufolge nach Maßgabe seiner Fähigkeit, mit welcher er der Lösung jener Aufgabe sich zu widmen vermag, für die ihm ohne Rückhalt gebotene Förde-

rung seiner rechtmäßigen Interessen dem Staate steuerpflichtig werden müsse; denn er liefert dann eine gerechte Beisteuer zu den Mitteln, deren der Staat zur weiteren Versorgung seines Haushaltes auch im Interesse des Einzelnen bedarf. Und wenn jeder Staatsbürger diese Pflicht ebenso streng anerkennt event. zur Erfüllung derselben angehalten wird, wie ihm der Beistand des Staates zur Gründung seiner Existenz, zur Sicherung und Vermehrung seines Erwerbs resp. zur Aneignung irgend welcher Aequivalente dafür ungeschmälert zu Theil geworden, so wird auch in allen Erwerbskreisen die Steuerleistung ein richtiges, ziemlich übereinstimmendes Verhältniß zu der Steuerfähigkeit annehmen müssen.

Gegen eine solche Auffassungsweise wird gewiß kein Landwirth Widerspruch erheben wollen; wohl aber wird sich jeder Grundbesitzer sagen dürfen, wie wenig damit die Tendenz jener Besteuerung übereinstimme, gemäß welcher durch die Grundsteuer eine Abgabe vom Ertrage des Bodens gefordert wird, die weder in den Modalitäten ihrer Hebung, noch in der Höhe ihres Betrages eine Analogie bei den anderen direkten Steuern von gleicher Bedeutung hat.

An ein in jenem Sinne gedachtes Zusammengehen der Interessen des Staates mit denen des Grundbesitzes ist auch nicht recht zu glauben, so lange letzterer noch eine Steuer vom nutzbaren Boden aufzubringen hat, bei deren Berechnung nicht danach gefragt wird, ob und wie viel von den im Grundbesitz nutzbar angelegten Capitalien etwa doppelt besteuert werden mögen. Diese vielleicht für skeptisch gehaltene Anschauung wird keineswegs durch den Umstand gehoben, daß mit der Grundsteuer fast 10 pCt. vom mittleren Reinertrage des Bodens gefordert werden dürfen, während bei der Gewerbe- und Einkommensteuer nur etwa 2 resp. 3 pCt. vom Einkommen in Anspruch genommen sind. Man könnte sogar im Zweifel über den Charakter der Grundsteuer noch weiteren Argwohn hegen und sich im Hinblick auf geschichtliche Thatsachen der Meinung hingeben, daß diese Steuer, bei deren Contingentirung wohl der Aufschwung der Landwirthschaft gegen früher, aber nicht die Steuerkraft der letzteren gegenüber anderen Erwerbszweigen in Frage gekommen zu sein scheint, zum Theil als ein an den Staat zu entrichtender Erbzins*), als eine Bürde aus

---

*) Dr. Engel, Geh. Ober-Regierungs-Rath und Director des Königlich Preußischen statistischen Bureau, sagt in seiner Abhandlung „Wie hoch belastet in Preußen die Grundsteuer die Landwirthschaft?" (siehe Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Bureau, Jahrg. 1867, Seite 94) Folgendes: „Denn die Grundsteuer ist weder

früheren Perioden der staatlichen Entwickelung dem Grundbesitz überkommen sei. Die neuere Zeit hat zwar, dem Prinzip der Humanität und der Gleichheit vor dem Gesetze huldigend, in Gemäßheit mit der Aufhebung mancher anderen Instititutionen auch die Grundsteuerbefreiungen, wo es gerechtfertigt erschien, abgestellt, sie hat dem Erforderniß einer Steuerregulirung Rechnung getragen und dabei ihre geläuterten Anschauungen maßgebend werden lassen; aber sie hat auch ihre gehobenen Anforderungen geltend gemacht und der Grundsteuer den gesetzlichen Boden einer Staatssteuer gegeben, ohne deren Verhältniß zu anderen Erwerbs- oder direkten Steuern nach einer durch den Grad der Nutzbarkeit des Bodens, wie durch deren Sicherheit und Nachhaltigkeit bedingten Modifikation zu regeln.

Die Grundbesitzer haben also nach Verhältniß der im Boden gesichert erscheinenden Produktivität die Grundsteuer zu tragen, sie können sich in keinem Falle dem Verdachte ausgesetzt sehen, einer solchen, auf dem Wege der sorgfältigsten Untersuchungen in allen Punkten ohne Schwierigkeiten festzustellenden Abgabenleistung sich entziehen zu wollen. Die Grundsteuer berührt aber den Landwirth etwas unsanft, sie nimmt ihm den zehnten Theil des mittleren Reinertrags vom Boden und absorbirt mithin einen nicht geringen Theil des aus seiner Thätigkeit hervorgehenden Erfolges. Der Grundbesitzer sinnt auf Abhilfe, er möchte einen Theil der Steuer auf andere Schultern überwälzen; doch das gelingt ihm nicht, die Abnehmer seiner Feldfrüchte schützt die Conkurrenz auf Seiten des Angebotes. Die verschiedensten Produktionsdistrikte der Europäischen Staaten können sich an der Mitwerbung auf dem Continentalmarkte an den wichtigeren Punkten überall betheiligen, die Preise der werthvolleren und transportfähigeren Bodenerzeugnisse stehen zum Theil schon unter den Einflüssen des Weltmarktes, beide Hemisphären conkurriren mehr und mehr mit landwirthschaftlichen Produkten unter sich, und der Consument heißt diese großartige Bewegung, welche den Weltmarkt beherrscht, in hohem Grade willkommen.

Die Ueberwälzung der Grundsteuer auf die Abnehmer der Bodenerzeugnisse kann nur unter solchen Umständen möglich werden, wo der Landwirth einen bestimmenden Einfluß auf den Stand der Preise der von ihm auf den Markt gelieferten Gegenstände zu ge-

---

eine Gewerbesteuer, noch eine Produktensteuer, noch eine Consumtionssteuer, sondern ein auf den Grund und Boden resp. dessen Culturzweige gelegter Kanon."!?

winnen vermag; dies ist aber höchst selten und nur ausnahmsweise der Fall, denn bei der Regulirung der Marktpreise wirken Factoren mit, welche den etwaigen Versuch des Landwirths, dieselben nach seinem Interesse zu normiren, gewöhnlich fehlschlagen lassen. Ueberdies gelangt nur ein Theil der Bodenerzeugnisse auf den Markt, ein großer Theil derselben wird für den Bedarf der Wirthschaft und der Haushaltung des Landwirthes wieder verwendet, nicht gering ist die Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche darüber hinaus wenig oder gar nichts ernten, diese müssen demnach die Grundsteuer völlig übernehmen. Alle anderen mit größerem Besitze versehenen Landwirthe haben für diejenige Quantität der Bodenerzeugnisse, welche in der Wirthschaft zur Erhaltung und Führung des Betriebs Verwendung findet, ebenfalls einen entsprechenden Theil der Grundsteuer zu tragen; daß der Rest ihnen beim Verkauf der Produkte von deren Abnehmern erstattet werden sollte, ist um so weniger vorauszusetzen, als der Landwirth im geschäftlichen Verkehr gewöhnlich die ungünstigere Position einzunehmen hat, indem er in der Regel mit seinem Angebot der Nachfrage zuvorkommen und stets nach Maßgabe der an den Centralpunkten des Marktgebietes herrschenden Preise verkaufen muß. Dabei kommt er häufig noch gar nicht in die Lage, die Marktconjunkturen zu seinen Gunsten benutzen zu können. Wenn nun zwar im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die Preisschwankungen ihre untere Grenze in dem Betrage der Produktionskosten haben, und daß der normale Preis sich nach der Summe der höchsten Produktionskosten desjenigen Theils der Produktion richten werde, welcher noch als zur Deckung des Gesammtbedarfs erforderlich erkannt war, so wird gleichwohl bei dem häufig auftretenden Mangel einer genauen Kunde von dem jeweiligen Stande des Marktes, resp. von dem Umfange der disponibel liegenden Vorräthe, sowie bei dem veränderlichen Verhältnisse der Produktion und Consumtion und bei der periodisch stark hervortretenden Concurrenz auf Seiten des Angebots die Preisbewegung auf dem landwirthschaftlichen Produktenmarkte die Tendenz erhalten, sich dem mittleren Produktionskostenbetrage zu nähern und erst dann zu dem höheren anzusteigen, wenn bei successive erfolgender Räumung der Vorräthe der Begehr nach dem letzteren resp. theureren Theile der Produktion deutlicher vor Augen tritt. Ist aber unter solchen Umständen schon keine Aussicht zur Ueberwälzung der Grundsteuer auf die Consumenten geboten, so werden alle desfallsigen weiteren Bemühungen daran scheitern können, daß wohl auf allen Märk-

ten solche Landwirthe, die als Pächter keine Grundsteuern zahlen, mit den zur Zahlung derselben verpflichteten Grundbesitzern conkurriren, wodurch letztere sich event. genöthigt sehen mögen, auf etwaige Versuche zu gedachtem Zwecke von vornherein zu verzichten. Daß endlich allen denjenigen Grundbesitzern, welche ihr Gut nicht selbst bewirthschaften, sondern verpachten, jede Gelegenheit zur Ueberwälzung der Grundsteuer entzogen bleibt, darf wohl als selbstverständlich angesehen werden; es ist somit im Allgemeinen die Möglichkeit der Ueberwälzung in Abrede zu stellen, doch kann dies auch für specielle Fälle nachgewiesen werden, wie es in den folgenden Ausführungen geschehen soll.

Viele Produkte des Feldbaues und der Viehzucht haben ein sehr eng begrenztes Absatzgebiet, der Verkauf derartiger Rohprodukte ist nur auf sehr nahegelegenen Märkten, aus der nächsten Umgebung bedeutender Consumplätze und innerhalb der Distrikte, wo die Industrie dominirend sich ausbreitet, möglich. Aber auch hier, wo also eine allgemeine Conkurrenz ausgeschlossen ist, können die Landwirthe des Distriktes wegen der Conkurrenz unter sich, und weil sie selten direkt mit den Consumenten verkehren, sondern auf die Vermittelung des Geschäftsmannes angewiesen sind und vielfach ohne freie Wahl anderer Verwendung verkaufen müssen, den Preis nicht endgiltig bestimmen; ein den Consumenten nicht acceptabel erscheinender Preis bedingt eine Aenderung in der Consumtion, das Steigen der Preise trägt auch dazu bei, daß sich der Kreis der conkurrirenden Landwirthe erweitert, und von einer oder der anderen Seite veranlaßt nehmen die Preise wieder rückgängigen Stand an, so daß die betreffenden Produkte auf den städtischen Märkten häufig billiger sind, als an den Produktionsstätten selbst.

Unter anderen Verhältnissen, wo die wenig transportfähigen Rohprodukte nicht abzusetzen sind, wo dieselben deshalb durch Verarbeitung auf dem Wege der Fabrikation in andere Formen und Verbindungen übergeführt und in leicht transportable Artikel umgewandelt werden müssen, da könnte möglicherweise der Preis des Fabrikates, oder der Erlös aus den Fabrikrückständen die Grundsteuer wieder eintragen, wenn sich der Preis in beider Hinsicht nach den Herstellungs- und Transportkosten mit dem Zuschlage der Grundsteuerquote und des nöthigen Gewinnes bestimmen lassen würde; aber der Absatz jener Fabrikate unterliegt einer über die verschiedensten Produktionsgebiete ganzer Länder ausgebreiteten Conkurrenz und ist stets den

veränderlichsten Conjunkturen ausgesetzt, welche den Markt dieser Artikel beherrschen. Die Gestaltung dieser Conjunkturen ist aber um so weniger mit Sicherheit vorauszusehen, als die maßgebenden Regulatoren nicht immer in gleicher Weise wirken, die Verwendung solcher Fabrikate nicht Gegenstand eines allgemein getragenen Bedürfnisses ist, und die Speculation der Geschäftsleute nicht immer fördernd in die Preisregulirung eingreift. Der Landwirth, welcher zu einer Fabrikation jener Art seine Zuflucht nahm, ist nicht in der Lage, wenn ihm die Conjunkturen ungünstig sind, den Fabrikbetrieb sofort zu sistiren, oder den Verkauf der fabricirten Artikel nach Wunsch bis zum Eintritt besserer Conjunkturen zu verschieben. Die Wirthschaft will unterhalten und fortgeführt sein, und dazu bedarf es des fortgesetzten Aufwandes von Mitteln, welche bei länger währenden Stockungen in den Einkünften zu früh absorbirt sein und fehlen würden; ein unverzögerter Verkauf des Fabrikates erscheint dann um so nothwendiger, wenn die Wirthschaft schon über Jahr und Tag die Produktionskosten für das Rohmaterial zu tragen gehabt hatte. Es wird also nur in den seltenen Fällen, wo die Benutzung günstiger Conjunkturen dem Landwirthe gelungen war, auch die Gelegenheit ihm geboten sein, außergewöhnliche Preise zu erzielen und dadurch vorerst zu einer Entschädigung für die nicht immer zu vermeidenden unbefriedigenden Geschäftsergebnisse resp. negativen Resultate zu gelangen.

Bei dem Absatz der mehr transportfähigen Rohprodukte, wie z. B. bei Getreide und gewissen Produkten des Handelsgewächsbaues, gestalten sich die Preisverhältnisse ebenfalls nicht nach den lokalen Unterschieden in der Höhe des Aufwandes an Leistungen und Produktionskosten. Die größere Transportfähigkeit dieser Gegenstände dehnt das Absatzgebiet weit über die Grenzen einzelner Länder, bei leichter Erreichung des Seetransports selbst von einem bis zum anderen Erdtheile aus, und die Transportkosten bringen jene Differenzen nicht immer zur Ausgleichung. Die Landwirthe aus billiger producirenden Ländern können mit Hilfe des vervollkommneten Transportwesens unter der Gunst der Eisenbahn-Differentialtarife mit den bei hohen Arbeiterlöhnen und gestiegenen Bodenpreisen theuer producirenden Landwirthen so lange conkurriren, bis die Preise der Marktfrüchte einen Stand erreicht haben, der ihnen einen Erwerb über den Ersatz der Transport- und Produktionskosten nicht mehr vergönnt und andere Maßregeln vorschreiben mag. Die Landwirthe in den viel Getreide exportirenden Hinterländern werden sich aber auch mit einem nach

Verhältniß des geringeren Bodenwerthes und des minder umfangreichen Betriebscapitals ermäßigten Erwerbe begnügen, wenn es um einen nicht aufzuhaltenden Absatz der Produkte zu thun ist. Demnach bleibt jenen (den theuer producirenden Conkurrenten) nur noch dann die Wahrscheinlichkeit ihre billigen Forderungen hinsichtlich der Preise realisirt zu sehen, wenn die Produktionskosten und der nöthige Erwerb für die Erhaltung ihres Vermögens nicht so beträchtlich sind, als die aus der Summe der Transportkosten und des geringeren Betriebsaufwandes einschließlich der von anderer Seite etwa noch in Rechnung zu stellenden Vermittelungskosten sich ergebenden Ansprüche der ferner oder näher stehenden Conkurrenten. Den Landwirthen Deutschlands fällt es aber ziemlich allgemein schon schwer, den nöthigen Erwerb zur Unterhaltung und weiteren Hebung der Wirthschaft, wenn ihnen nicht günstige Conjunkturen dabei zu Statten kamen, alljährlich zurückzulegen, sie können demgemäß zu einer Ueberwälzung der Grundsteuer auf die Consumenten nicht anders und nicht eher gelangen, als bis die Produkte ihrer Wirthschaft einen die Zunahme des Angebots übersteigenden Begehr gefunden, und die Preise noch eine über den unter solchen Umständen ebenfalls höher stehenden Betrag der Wirthschaftskosten hinausgehende Steigerung erfahren haben. Solche Fälle sind aber heutigen Tags bei der so weit vorgeschrittenen Ausbildung des Verkehrswesens in Deutschland kaum mehr möglich, oder sie kommen höchstens nur noch bei einzelnen Erzeugnissen vor, z. B. bei gewissen Produkten des Handelsgewächsbaues, deren Gewinnung größeren Beschränkungen nach Bodenart, Klima, Arbeiterverhältnissen &c. unterliegt.

Im Allgemeinen ist der Landwirth den wechselnden Einflüssen der schwankenden Marktconjunkturen viel mehr ausgesetzt resp. weniger gegen solche gedeckt, als der Fabrikant und der Kaufmann. Der landwirthschaftliche Betrieb läßt sich nicht in jedem Jahre umgestalten, die Vorbereitungen zu den meisten Culturen beginnen schon auf ein bis zwei Jahre im voraus, wo also das Herannahen einer anderen Conjunktur noch nicht geahnt werden mochte. Dem Boden müssen jährlich Ernten abgewonnen werden, auch wenn seine Früchte im Preise gesunken sind; und die Zurücknahme des Capitals aus der Landwirthschaft, um dasselbe für einen anderweitigen Erwerb zu verwenden — eine Maßregel der Reconstruction, wie solche den Kaufmann, oder den Fabrikanten vermittels Aenderung des Geschäftes oder durch die Wahl eines anderen Fabrikationsgegenstandes mit verhältnißmäßig geringen Opfern zum Ziele gelangen läßt — ist bei

der Stabilität des Capitals im Grundbesitze und bei der geringen Mannigfaltigkeit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse entweder nur mit sehr geringer Aussicht auf Erfolg, oder nur unter Erleidung bedeutender Verluste zur Ausführung zu bringen.

Die Ueberwälzung der Grundsteuer fällt also mit seltenen Ausnahmen in den Bereich der Unmöglichkeit.

Doch dem strebsamen und intelligenten Landwirth eröffnet sich gleichwohl die Aussicht, einen Theil der Steuer von seinen Schultern abzuwälzen, wenn es ihm gelingen wird, durch Mehrproduktion den Reinertrag vom Boden dauernd zu erhöhen. Der energische Mann, dem zugleich Mittel und Kenntnisse zu Gebote stehen, unternimmt, wo es noch möglich ist, Bodenmeliorationen, führt Hochkultur bei der Bewirthschaftung des Bodens ein, oder hält dieselbe aufrecht, wo sie schon bestand, und der Erfolg lohnt seine Mühen, ein Theil der Bürde ist ihm abgenommen. Aber die Möglichkeit einer Mehrproduktion mit Gewinn ist nicht überall in gleicher Weise gegeben, der Rohertrag läßt sich häufig noch erhöhen, ohne daß auch der Reinertrag eine Veränderung in gleicher Richtung erfahren dürfte. Es giebt landwirthschaftliche Distrikte, die in klimatischer Beziehung so ungünstig situirt sind, daß es nach wie vor dem Landwirth daselbst bedenklich erscheinen muß, das Betriebscapital zu einer außergewöhnlichen Höhe anwachsen zu lassen; es giebt Bodenverhältnisse, die wegen kärglicher Ausstattung von Natur, oder wegen ungünstigen Zusammenwirkens vormaliger und gegenwärtiger Culturverhältnisse, mitunter auch wegen mancher in ihren Folgen nicht immer genau zu berechnenden Einflüsse örtlicher Verhältnisse in der nächsten Umgebung lange Zeit den Bemühungen zur Herbeiführung eines besseren Culturzustandes Trotz bieten, und einst erst, wenn eine neue Summe von Arbeits- und Capitalverwendungen auf solchem Boden haftet, erblühet vielleicht einer zukünftigen Generation der Erfolg, welcher dem unverdrossen ringenden Landwirthe der Gegenwart und der ihm zur Seite stehenden Mitwelt gebührte.

Wie aber einerseits der Boden gewissen Einflüssen unterliegt, deren Ungunst den Bemühungen des Besitzers entsprechenden Ersatz versagt, so giebt es andrerseits persönliche Verhältnisse, welche manchem Landwirthe die Gelegenheit zur Erleichterung vom Steuerdrucke entwunden sein lassen. Ein Mangel an Mitteln, wie der Mangel an Kenntnissen sind gleichbedeutend in ihren Folgen für den innerhalb solcher Schranken sich bewegenden Landwirth; die Aussicht auf die

gerechteste Enthebung von jener Steuerlast ist ihm verhüllet, bis vielleicht ein mit umfassenderen Mitteln ausgerüsteter und höher begabter nachbarlicher Mitconkurrent, aus einem dem landwirthschaftlichen Berufe eigenen Motive, ihm den Schleier lüftet, oder bis ein Verein in seinen Verband ihn aufnahm, um einen Aufklärungsproceß an dem neuen Mitgliede zu vollziehen, oder auch bis ein genossenschaftliches Band ihn einer Association einfügte, um seinen Credit zu heben und seine Stellung zu festigen.

Wenn also das Gesetz auch nur den mittleren, bei einer ortsüblichen Bewirthschaftungsweise zu erzielenden, Reinertrag berücksichtiget sehen will, so erfaßt es damit immerhin eine große Zahl der Landwirthe nach der ganzen Strenge der Steuerpflicht und schöpft von ihren Einnahmen nahezu das volle Steuermaß, während es den intelligenteren, bemittelteren und günstiger situirten Grundbesitzern eine weitergehende Erleichterung vom Steuerdrucke billigermaßen vergönnen muß.

Doch auch demjenigen Grundbesitzer, dem die Aussichten auf Abwälzung der Grundsteuer lange Zeit getrübt waren, leuchtet plötzlich ein Hoffnungsstrahl am dunklen Horizonte auf, es vollzieht sich eine Umwandlung in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen seiner Umgebung, eine Grenzschranke fällt, Handelshindernisse werden beseitigt, es pulsirt neues Leben in der erwerbenden Gesellschaft auf dem Lande wie in der Stadt, und die Consumtion des Distriktes steigt auf eine früher nicht gekannte Höhe; oder es zieht sich eine Eisenbahn durch das Gebiet seines Kreises, eine neue Chaussee streift die Fluren seiner Gemarkung, ein günstiger Markt steht ihm offen und in Folge einer höheren Verwerthung der Bodenprodukte, oder vermöge einer durch jene Umgestaltungen bedingten Veränderung in den Produktionsverhältnissen, in den Culturarten, steigt der Reinertrag seines Bodens, und der Moment ist gekommen, wo die Last der Grundsteuer ihrem Kärrner zum Theil abgeladen wird, zum weiteren Theile vielleicht auch noch von ihm selbst über Bord geworfen werden mag. Zwar kann auch der umgekehrte Fall eintreten, wenn sich Mißernten, Calamitäten einstellen, die nicht genügendes Motiv zum Steuererlaß geben, oder wenn, wie es in unserem Zeitalter glücklicherweise nicht so häufig mehr vorkommen kann, eine Gegend dem Verkehr entrückt wird, indem solcher in andere Bahnen geleitet, vielleicht durch Errichtung neuer seitens Ausschlag gebender Localinteressen vorgezeichneten Transportwege von einer im Landbau-Interesse gebotenen Richtung abgelenkt

wird, oder wenn durch das Aufblühen einer neuen Industrie an ferner liegenden Orten eine Masse der leicht beweglichen industriellen Arbeitskräfte, gleichsam wie von einem Magnete angezogen, dem seitherigen Sitze event. auch der alten Handtirung entführt wird, und sich dem neuen mit größerem Zauber leuchtenden Palladium zuwendet; dann kann die Consumtion in manchen der verlassenen Distrikte ebenso weit sinken, wie sie anderswo dadurch gesteigert werden mag. Und wenn auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete ein nivellirender Zug durch das Leben von Generationen geht, wenn Lücken in der Gliederung der wirthschaftlichen Kräfte nach und nach wieder ausgefüllt oder überwallet werden, so vollziehen sich solche Processe an dem volkswirthschaftlichen Organismus nicht so schnell, als die mitunter gewaltige Reaktion, welche jene rapiden Evolutionen hervorrufen können.

Es giebt aber der Fälle noch mehr, wo durch irgend eine außer der Berechnung liegende Neugestaltung in den auf den landwirthschaftlichen Betrieb influirenden Verhältnissen eine andauernde Veränderung in der Ertragsfähigkeit der Grundstücke verursacht werden mag. Wollte man auch absehen von den Folgen, welche die Entwaldung größerer Strecken, sei es in der Ebene oder auf den Höhenzügen, oder welche die Trockenlegung sumpfiger und wasserreicher Distrikte, oder welche ferner die neuerdings in Frage gezogene Einstellung der Moorbrände im Nordwesten Deutschlands in Bezug auf den Charakter des Klima's der von solchen Veränderungen berührten Gegenden nach sich ziehen möchten, — weil derartige Umgestaltungen selten binnen so kurzer Frist und in solcher Ausdehnung zu Stande kommen, daß ihre Wirkung intensiv genug wird, um unter den wechselnden Einflüssen des Klima's schon nach wenigen Jahren eine prävalirende Kraft zu gewinnen —, so lassen sich immerhin noch Umstände von allgemeinerer Bedeutung anführen, die weit größeren Einfluß auf die Gestaltung der Reinerträge des Bodens haben können. Es sind dies die mit dem so häufig vorkommenden Besitzwechsel eintretenden Aenderungen in der wirthschaftlichen Lage bezüglich des Zusammenhangs der Grundstücke.

Darüber wird wohl kein Zweifel bestehen, daß der Grad der Geschlossenheit oder der Zerstückelung des Besitzes, die Lage der Grundstücke nach allen Beziehungen unter sich und rücksichtlich der Entfernung vom Wirthschaftsmittelpunkte einen enormen Einfluß auf die ganze Bewirthschaftung, wie insbesondere auf den zweckmäßigen Umfang des Culturaufwandes und den Betrag der Culturkosten erlangen kann. Dafür lieferte schon von Thünen in seinem Buche: „Der isolirte

Staat" die ausführlichsten Nachweise. Das tägliche Leben bietet in solchen Gegenden, wo ein freier Güterwechsel, d. h. ein erleichterter Tauschverkehr mit Grundstücken herrscht, Gelegenheit genug, in gleicher Weise die Beobachtung zu machen, daß zur Abrundung eines Besitzes, oder zur Ergänzung eines unvollständigen Zusammenhangs, zur Erstreckung der Grenzen bis an einen Weg die etwa erforderlichen Acquisitionen an Grund und Boden mit einem bedeutend höheren Capitalaufwande realisirt werden, als solches nach dem durchschnittlichen Preise der Grundstücke gleicher Culturart nothwendig geschienen hätte. Es wird freilich kein Landwirth, der im wohlverstandenen Interesse so handelt, erwarten, daß ihm jenes theuer erkaufte Grundstück allein die hohe Kaufsumme verzinsen solle, er ist vielmehr im voraus des Vortheils sicher, welchen die neue Acquisition für seinen Gesammtbesitz oder für einen Complex von Grundstücken zur Folge haben muß, und so legt er einen außergewöhnlich hohen Preis für das fremde Grundstück an, um seine übrigen Felder im Werthe zu erhöhen und dadurch den Mehraufwand an Capital reichlich ersetzt zu bekommen. Wenn also durch irgend einen Besitzwechsel Veränderungen in dem wirthschaftlichen Zusammenhange der Grundstücke herbeigeführt werden, so treten andere Verhältnisse in der Bewirthschaftung ein, und der Reinertrag ist sowohl bei dem einen in fremden Besitz übergegangenen Grundstücke, als auch bei den in wirthschaftlichen Zusammenhang mit diesem kommenden ein anderer geworden.

Das Gesetz hat aber die Rücksichtnahme auf diesen Punkt als nicht anwendbar ausgeschlossen, weil man nur den Reinertrag, der bei „gemeingewöhnlicher" Bewirthschaftungsweise des Bodens gewonnen werden könnte, ermitteln und der Tendenz folgen wollte, die Grundlagen, welche dem Einschätzungsverfahren die Basis geben sollten, frei von Ungleichheiten zu halten*). Nach der von maßgebender Seite dem Gesetze gegebenen Interpretation**) ist zugleich daran fest-

*) Eine Berücksichtigung der in den vorangegangenen Erörterungen besprochenen Verhältnisse läßt sich mit einer Grundsteuerveranlagung nach dem Prinzip des Parzellarkatasters allerdings nicht wohl vereinigen, es soll auch keineswegs speciell dem preußischen Verfahren ein besonderer Vorwurf mit jenen Darlegungen gemacht worden sein. Der Verfasser hat daraus nur ein weiteres Argument für die Unzulänglichkeit der Wirkung der Grundsteuer in der adäquaten Erfassung der Steuerobjekte herleiten wollen.

**) Siehe Dr. August Meitzen: „Der Boden u. d. l. V. des preußischen Staates, Band I, Seite 27."

gehalten worden, daß durch die Tarifsätze nur die eigentliche Bodenrente und zwar unter der Annahme zu erfassen sei, daß den von den Roherträgen in Abzug zu bringenden Wirthschaftskosten auch die Zinsen des erforderlichen Gebäude- und Inventarien-Capitals in vollem Umfange beizuzählen seien. In diesem Sinne kann eigentlich aber nur dann gehandelt werden, wenn Lage, wirthschaftlicher Zusammenhang und Entfernung der Grundstücke genau berücksichtigt werden dürfen, da anderen Falles eine Bestimmung des erforderlichen Gebäude- und Inventariencapitals, sowie die ganze Kostenberechnung nur relativ richtig ausfallen können. Folgt hieraus nunmehr, daß die solchergestalt ermittelten Reinerträge nicht in allen Punkten auf diejenigen Unterlagen gestellt wurden, welche durch die factisch bestehenden Verhältnisse gegeben waren, so ist auch damit dem Entstehen neuer Steuerungleichheiten wiederum Vorschub geleistet. Selbstverständlich darf es nicht als eine Aufgabe des Gesetzes betrachtet werden, den etwa vorkommenden irrationellen Einrichtungen in der Eintheilung und Verbindung der Grundstücke Rechnung zu tragen; aber davon kann auch keine Rede sein, weder bei Parzellenbesitz, wo eine Trennung unvermeidlich ist, noch bei geschlossen liegenden Gütern, wo solche Mängel in Frage kommen sollten, es würde sonst die Intelligenz zu Gunsten der Indolenz besteuert werden wollen. Es liegt überhaupt eben nicht in der Macht des Gesetzes, die mancherlei Veränderungen in den Reinerträgen, welche durch Besitzwechsel hervorgerufen werden, jederzeit zu controliren — wieder ein Moment, welches dem Landwirth zu Statten kommt, der sich durch Herstellung einer vortheilhafteren oder günstigeren Lage der Grundstücke eine Erleichterung von der Steuer zu verschaffen weiß —, und daraus geht als ein unumstößliches Ergebniß hervor, daß, wenn auch bei der Veranlagung der Grundsteuer die Gleichheit vor dem Gesetze zum Prinzip erhoben war, nichts destoweniger gewichtige Argumente gegen die Stabilität der Grundsteuer und gegen die Nachhaltigkeit des Resultates der Regulirung aus den vorhin erörterten Umständen gefolgert werden können.

Allerdings ist durch das Gesetz dafür gesorgt worden, daß das Einschätzungsverfahren weder von nebensächlichen Momenten beeinflußt, noch durch eine allzu große Verschiedenheit in den Anschauungen der ausführenden Organe, welche durch eine Centraldirecktion inspicirt und geleitet wurden, ein differirendes hätte werden mögen. Auch war den Landwirthen eine Frist zur Reclamation gewährt und im erforder-

lichen Falle die nöthige Revision zugesichert worden, wodurch wenigstens der Gefahr der Ueberschätzung in vielen, wenn auch keineswegs in allen Fällen, ein Riegel vorgeschoben wurde; es ist jedoch, wie aus den vorangegangenen Betrachtungen erhellen muß, das Resultat der neuen Grundsteuer-Veranlagung ungeachtet des großartigen Aufwandes von Intelligenz, Fleiß und Sorgfalt und trotz der durchaus nicht anzutastenden Gewissenhaftigkeit der amtlichen und Berufsorgane als ein nur relativ dem Zwecke entsprechendes, in der Dauer seiner Geltung ziemlich beschränktes anzusehen: ein Resultat, welches, so lange Grundsteuer erhoben werden muß, kaum anders werden kann, und welches etwa nur dann dem eigentlichen Ziele der Besteuerung näher gerückt sein möchte, wenn man die Grundsteuer als eine Untersteuer in Form einer mäßigen Abgabe vom Reinertrage des Bodens normirt und zur Anpassung an alle Verhältnisse eine als Regulator dienende veränderliche Einkommensteuer in Anwendung bringen würde*).

Da die Grundsteuer eine fixirte Reinertragsquote absorbirt, so haftet dieselbe wie eine Abgabe auf dem Grund und Boden, sie verringert dadurch dessen Werth um einen Betrag, welcher dem nach landesüblichen Zinsfuße zu capitalisirenden Steuersatze entspricht. Der in seinem Besitze ungestört verbleibende Landwirth muß sie beim Abschluß seines Grundstocks-Conto ebenso genau in Rechnung ziehen, wie der über einen Gutsankauf calculirende Unternehmer; sie bildet eine untilgbare und erste Hypothek, die kein Darleiher außer Acht lassen darf, wenn nicht Gläubiger und Schuldner in Ungelegenheiten gerathen wollen. In Rücksicht auf diesen Umstand, daß also die

---

*) Es hat hier dem Verfasser, der sich durchaus nicht für die Beibehaltung der Grundsteuer ausgesprochen haben will, der Gedanke vorgeschwebt, daß für die Dauer derjenigen Periode, während welcher noch Grundsteuer erhoben werden müsse, eine partielle Beseitigung vieler Uebelstände zunächst nur durch eine wesentliche Reduktion der Grundsteuer erzielt werden könne; da aber selbst dann noch manche Steuerungleichheiten bestehen geblieben sein möchten, so ließe sich vielleicht zwischen den sehr günstig situirten und den weniger durch die Umstände begünstigten Grundbesitzern insofern eine Annäherung zur relativ richtigen Besteuerung herbeiführen, als vermittels einer variabelen Einkommensteuer mit veränderlicher Quote, oder mit Anordnung eines wechselnden Steuerfußes (siehe Rau: Finanzwissenschaft, II. 4. Aufl. §§ 391 u. 400a), wobei ein entsprechender Spielraum gewährt wäre, der Eine weniger, der Andere mehr geschont werden könnte. Keineswegs hat Verfasser hierin einen Ersatz für die Reduktion der Grundsteuer suchen, sondern den finanziellen Ausfall ganz auf sich beruhen lassen wollen und nur die eventuelle Ermöglichung einer Ausgleichung unter den Steuerzahlern im Sinne gehabt; auch wird er Gelegenheit haben, am Schlusse dieses Abschnittes noch einem anderen Gedanken Ausdruck zu geben.

Grundsteuer, als eine auf den Grund und Boden haftende Abgabe, schon seit mehreren Jahrhunderten eingefordert sei, demzufolge auch bei jedem inzwischen vorgekommenen Besitzwechsel nach Art einer capitalisirten Reallast von dem Kaufpreise hätte in Abzug gebracht werden können, wird von gewisser Seite die Behauptung aufgestellt, daß diese Grundsteuer von den Grundbesitzern der heutigen Generation überhaupt gar nicht getragen würde, indem dieselben den Grund und Boden um so viel billiger zu acquiriren vermocht hätten*). Eine solche Annahme ist indeß weder im Allgemeinen zutreffend, noch im Besonderen als richtig gelten zu lassen. Zunächst ist es nicht a priori vorauszusetzen, daß der Käufer immer in der Lage sei, den Kaufpreis des Bodens, obschon es in seinem Interesse liegt, um den Betrag des Grundsteuer-Capitals zu reduciren; denn der in seinen gerechten Ansprüchen dadurch verletzte Verkäufer wird ihm nur dann in dieser Beziehung willfährig sein, wenn er unbedingt gezwungen ist, den Besitz mit Verlust aufzugeben. Es pflegt sich ohnehin bei dem Güterwechsel im Kleingrundbesitze, sei es, daß derselbe sich auf einzelne Grundstücke oder auf ganze Güter erstrecke, eine größere Concurrenz auf Seiten der Käufer einzustellen, wodurch dem abtretenden Besitzer eine festere und vortheilhaftere Position bereitet ist. Im Großgrundbesitze kommt der Besitzwechsel seltener vor und können eintretenden Falles kaum so eingehende Untersuchungen behufs Ermittelung des Bodenwerthes angestellt werden, daß es dem Verkäufer nicht gelingen sollte, sich gegen eine ebenso unwillkommene wie unmotivirte Beeinträchtigung sicher zu stellen. Uebrigens hat der Käufer in denjenigen Ländern, wo neben dem im Grundbesitz angelegten Capital auch jede andere Capitalanlage besteuert wird, und wo event. der Capitalzins nicht steuerfrei bleibt, keine sonderliche Veranlassung, nach einer Kürzung des Kaufpreises um den capitalisirten Betrag der Steuer zu haschen, denn wenn er nirgendswo, weder in anderen Gewerben sein Capital unbesteuert anlegen, noch seine Capitalrenten steuerfrei beziehen kann, so sind ihm auch die Chancen, eine solche Tilgung der Steuerlast zu realisiren, genommen. Wo indeß der Capitalzins von keiner Steuer erfaßt wird, da kann freilich große Versuchung gegeben sein, das Capital zum Ausleihen gegen Verzinsung zu bestimmen; allein eine stärkere Verwendung in dieser Richtung würde mit der Vermehrung des Angebotes auch eine Reduktion des

*) Vergleiche Rau: Grundsätze der Finanzwissenschaft, zweite Abtheilung, 4. Aufl., § 311.

Capitalzinses zur Folge haben, so daß die Rentabilität der verschiedenen Capitalien nach und nach wieder in das durch die Produktivität der Anlage bedingte Verhältniß hinüber geleitet werden müßte*). Außerdem kommt aber noch in Betracht, daß die Grundsteuer seit der Zeit ihres Bestehens zu wiederholten Malen regulirt und erhöhet worden ist, es wird sich dies in Zukunft bei rascherem Vorrücken in der Culturentwickelung schon nach kürzeren Fristen wiederholen müssen; jede Erhöhung trifft nun doch unbedingt den jeweiligen Besitzer und dieser kann sich keinenfalls der neuen Auflage entlasten, er muß vielmehr für den Erfolg, den seine eigene Capitalanlage auf die Hebung der Produktivität des Bodens hatte, nun auch dem Staate noch einen größeren Tribut zahlen, und wird er erst bei einem eventuellen Verkaufe seines Grundbesitzes, dann aber auch mit vollem Rechte darauf bedacht sein können, den Kaufpreis nach dem höheren Capitalwerthe des Bodens, jedoch nicht etwa um ein seinem Gute bereits zur Last gelegtes resp. später noch anwachsendes Grundsteuer-Capital verkürzt zu stipuliren. —

Es giebt zwar, wie oben nachgewiesen wurde, zahlreiche Fälle, in denen der Grundbesitzer durch Mehrproduktion einen Theil der Grundsteuer von seinen Schultern abwälzen kann, gelingt es ihm z. B. den Ertrag seines Bodens continuirlich und nachhaltig um 20 oder 25 Procent über den besteuerten zu heben, so hat er mit der Grundsteuer nicht mehr 9,57 pCt., sondern nur 7,97 pCt., resp. 7,65 pCt. zu entrichten; vollzieht sich eine günstige Umgestaltung in den allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend, in Folge deren die Erträge der Ländereien quantitativ und qualitativ gehoben und unter gleichzeitiger Mitwirkung der Intelligenz des Landwirths um 40 bis 50 Procent über das Niveau der Taxe nachhaltig gesteigert werden können, so werden durch die Quote der Grundsteuer nur etwa noch 6,83 pCt. resp. 6,30 pCt. vom Ertrage absorbirt. Diese Mehrerträge gehören indeß nicht in die Rubrik des eigentlichen Reinertrags vom Boden, denn sie werden der Hauptsache nach erst durch vermehrten Aufwand von Arbeit und Capital erzielt, es muß daher die Ertragssteigerung größtentheils als Capitalnutzung, als höherer Arbeitslohn resp. Unternehmergewinn in Rechnung gestellt werden. Auf solche Einnahmen hat sich jedoch die Grundsteuer überhaupt nicht zu erstrecken, es kann mithin auch die Quote derselben genau genommen

*) Rau a. a. O. §§ 312 u. 313.

dadurch nicht modificirt werden. Ist aber nun keine Aussicht auf Herbeiführung einer Gewinn bringenden Mehrproduktion gegeben, was unter verschiedenen Verhältnissen nicht nur möglich, sondern wirklich der Fall sein wird, so fehlt dem Landwirthe die Gelegenheit, einen Theil der Bürde los zu werden. Allerdings wird von dem Grundbesitzer außerdem noch Einkommen= oder Classensteuer gefordert, und ohne Zweifel ist dafür gesorgt, daß bei der Einschätzung die Resultate seiner Wirthschaft, so weit sie offenkundig werden, auch niemals unberücksichtiget bleiben, wodurch jene scheinbare Reduktion der Grundsteuer=Quote bis auf einen gewissen Grad redressirt werden kann; allein die Classen= und Einkommensteuer haben einen geringeren Procentsatz zur Norm, als der für die Grundsteuer normirte, und es ist keineswegs einerlei, ob 6 resp. 7 Zehntel vom Ertrage des Bodens mit der Grundsteuerquote und der Rest mit 3 pCt. erfaßt, oder ob 9 Zehntel mit 9,5 pCt. und nur 1 Zehntel nach dem geringeren Procentsatze besteuert werden. Es stellt sich aber die Differenz noch beträchtlicher heraus, wenn man in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verhältnissen annimmt, daß beide Steuern auf einen großen Theil des Reinertrages vom Boden zusammentreffen; dann tritt die Nothwendigkeit einer Correktur auch noch um so prägnanter hervor.

Auf allen Grundstücken also, wo wegen irgend welcher Culturhindernisse, oder wegen anderer mißlichen Verhältnisse, eine weitere Steigerung des Reinertrags nicht mehr gelingt, lastet eine höhere Abgabe, als auf denjenigen, deren Bewirthschaftung von günstigeren Erfolgen begleitet war. Jene werden, so lange dieselben einen Culturaufschwung nicht erfahren haben, im Bodenpreise allen anderen gegenüber zurückgehen müssen. Unter solchen Umständen können die Bodenpreise entweder absolut fallen, oder sie werden dem Steigen der Preise, wie es unter entgegengesetzten Bedingungen bei ungehindertem Culturfortschritte und wachsender Population, abgesehen von vorübergehenden Folgen massenhafter Capitalsverwendungen für industrielle Zwecke, im Ganzen genommen kaum ausbleiben dürfte, nicht folgen können und somit relativ sinken müssen. Findet unter dem Einflusse solcher rückgängigen Preisbewegung ein Besitzwechsel statt, so wird der einen Besitz an Grund und Boden abgebende Landwirth Verluste zu erleiden haben, während der den Besitz antretende Käufer auf eine vortheilhafte Acquisition rechnen kann, sofern ihm nur Gelegenheit gegeben ist, mit einer umfassenden Summe von Kenntnissen und Mitteln

bessere Erfolge bei der Bewirthschaftung der am meisten belasteten Grundstücke erzielen und dadurch die Steuerquote reduciren zu können.

Es liegt hierin wohl eine Mahnung für alle angehenden Landwirthe, welcher Classe sie angehören mögen, mit der Ausbildung für ihr Fach in gegenwärtiger Zeit es sehr genau zu nehmen und den Ankauf von Grundbesitz nur dann einer Pachtung vorzuziehen, wenn völlig genügendes Betriebscapital in ihren Händen disponibel bleiben kann.

Nachdem vorhin schon darauf hingewiesen, daß bei der Interpellation des Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über das Einschätzungsverfahren die Tendenz geltend gemacht sei: es wolle mit der Grundsteuer nur die eigentliche Bodenrente erfaßt sein, mögen nunmehr hier noch einige Bemerkungen im Betreff dieses Punktes nachgetragen werden. Das Wesen der Bodenrente wird bekanntlich verschieden gedeutet, während dieselbe nach der einen Anschauungsweise als das Resultat der durch äußere Verhältnisse erhöheten Nutzung eines zuvor eigenthümlich und nutzbar gemachten Objektes — des Culturlandes — betrachtet wird*), erscheint sie Anderen als eine ganz besondere nur unter gewissen Voraussetzungen eintretende, jedoch immer noch zu erwerbende Nutzbarkeit — als ein Extragewinn —, wogegen wieder Andere darin eine a priori vorhandene, ohne Dazuthun des Menschen disponibel werdende Nutzbarkeit, eine Spende der Natur erblicken. Eine der letzteren gleichkommende Ansicht hat wohl schon in früherer Zeit der Hebung der Grundsteuer ein Motiv gegeben; es waren die durch dieselbe Anschauungsweise erzeugten Ideen, welche den Pariser Arzt Quesnay die Forderung stellen ließen: der Staat solle seine reducirten Einkünfte aus der Grundrente, welche die sich reproducirende Natur dem Landwirthe aus ihrem Füllhorne in den Schoß schütte, zu restauriren suchen. Die Grundrente war Jenem das wohlfeile Produkt der Natur (produit net), dessen die Landwirthe gelegentlich einer occupirenden

---

*) Das ist die Ricardo'sche Grundrententheorie, nach welcher diese Rente entstände, wenn neben den ursprünglich in Cultur genommenen fruchtbarsten Ländereien in Folge der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs auch weniger fruchtbares Land zur Deckung des Bedarfs kultivirt und dessen Ertrag mit größeren Produktionskosten erkauft werden müßte. Je weiter die Nothwendigkeit gehe, den Anbau auf Boden von abnehmender Feuchtbarkeit auszudehnen, desto mehr werde die Grundrente verallgemeinert und stufenweise gehoben.

Wirthschaftsführung theilhaftig würden*). Aelter und weit verbreiteter war die sich vielfach noch herrschend zeigende Auffassung, daß

*) Derselben Anschauungsweise huldigt auch der Fiskus gegenwärtig noch, wenn die Hebung der Grundsteuer von dem Gedanken getragen wird, daß diese Steuer ein auf den Grund und Boden gelegter Kanon sei; Dr. Engel motivirt diese Tendenz in seiner oben erwähnten Abhandlung (siehe Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureau, Jahrgang 1867, Seite 166) folgendermaßen: „Jene produktive, dem Boden inhärente Kraft hat man zu einer Zeit, wo die solidarisch mit einander verbundenen Funktionen der Produktionsfactoren noch wenig erkannt waren, zum Gegenstand einer Steuer gemacht; diese Steuer ist die Grundsteuer. Auch die heutige Grundsteuer geht gewissermaßen noch von der ideellen Voraussetzung aus, daß das schlechteste Land werthlos und darum herrenlos sei, und daß, wenn für die Landwirthschaft in Anspruch genommen, es so lange keinen Tauschwerth habe, als es eben nur die Produktionskosten deckt und keinerlei Reinertrag gewährt. Erst von dem Moment an, wo letzteres der Fall, greift die Grundsteuer Platz; von dem nämlichen Moment an hat aber auch das Land einen Werth, weil es eine Rente giebt. Mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung wächst diese Rente, selbst wenn die Bewirthschaftungskosten unverändert geblieben wären. In den Händen des ursprünglichen Besitzers, der, obiger ideellen Voraussetzung nach, ohne Entgelt in den Besitz des Grundstückes gelangte, welches er durch Aufwand von Arbeit und Capital zum Pflanzenbau hergerichtet hat, ist die allmählich wachsende Rente in der That ein Geschenk, und der Staat, die erste und wesentlichste Ursache der Möglichkeit dieses mit progressivem Wachsthume alljährlich wiederkehrenden Geschenkes, hat ein Recht sich in der Form einer Steuer (der Grundsteuer) einen Theil desselben auszubitten. Der Staat resp. der Grundsteuer-Fiscus ist bei der Anschauung stehen geblieben, oder hat sich vielmehr auf den Standpunkt der Zeit zurückversetzt, in welcher das Land unentgeltlich in den Besitz seiner Unterthanen überging."

Einer solchen Motivirung lassen sich jedoch nicht unwesentliche Argumente entgegenhalten. Es ist historisch wohl nicht mit Bestimmtheit zu begründen, daß Grund und Boden in Deutschland ursprünglich von dem Obereigenthümer unentgeltlich an die Unterthanen abgetreten seien, im Gegentheil waren seitens Letzterer entweder schon zuvor vielfach Dienstleistungen dargebracht worden, oder es mußten Leistungen verschiedener Art für die Folge übernommen werden. Der Staat oder das Volk haben zwar den Grund und Boden unentgeltlich event. durch Eroberungen in Besitz genommen, doch nicht der Privatmann, dem das Eigenthumsrecht erst auf Grund irgend einer Leistung ertheilt wurde; auch sind die Eigenthumsverhältnisse im Privatbesitze gegenwärtig ohne Zweifel schon so weit gesetzlich befestigt, daß nicht allein das unmittelbar durch Arbeit erworbene Vermögen, sondern auch der Grundbesitz als Privateigenthum anerkannt werden. Keineswegs aber kann der Grundbesitzer unserer Zeit, der bei dem schon von jeher in Deutschland herrschend gewesenen Besitzwechsel kaum noch in irgend einer Beziehung zu dem ursprünglichen Vorgänger steht, als der auf Kosten der Nation bereicherte Günstling oder als ein aus dem Nationalvermögen zehrender Glückspilz betrachtet werden. Es wird daher auch von einem in der Grundrente gewährten vermeintlichen Geschenke, event. von den darauf zu stützenden Ansprüchen seitens des Staates heutigen Tages schwerlich noch ein Rechtstitel zur Hebung eines Grundzinses entlehnt werden können. Dem historischen Sachverhalte

die Grundrente das Wesen einer dauernden Nutzung vom Boden habe, welche dieser durch seine Produktivität, oder vielmehr durch seine

---

gemäß ist aber die Grundsteuer weder als ein Kanon, noch als ein Entgelt für das angebliche Geschenk von Seiten des Staates eingefordert worden, sondern man hat einfach in Ermangelung anderer Steuerquellen die Bodenproduktivität als solche ausfindig gemacht und diese anfänglich nur periodisch bei außergewöhnlichen fiskalischen Bedürfnissen in Anspruch genommen; nach und nach ist sodann aus dieser Contribution eine regelmäßige Steuer geworden. Die Berufung darauf, daß nur durch den Staat die Steigerung des Bodenwerthes ermöglicht sei, erhält erst dann ihre wahre Berechtigung, wenn man auch anerkennt, daß der Staat ohne des Bürgers und Bauern Steuern und Abgabenleistungen, ohne des Grundbesitzers beständigen Aufwand für Wegebauten, für das Armenwesen, wie für Kirchen- und Schulpflege eine Hebung der wirthschaftlichen Zustände nicht hätte bewirken können. Uebrigens ist es nicht allein der Grundbesitz, welcher bei fortschreitender Cultur im Werthe steigt, sondern auch der Besitz von Capitalien verschiedener Art, wie z. B. von Häusern, Transportmitteln, Roh- und Hilfsstoffen, gewinnt mit der Steigerung des Verkehrs und mit der Hebung der Cultur resp. mit der weiteren Ausbildung der Technik am Werthe. (Vergleiche W. Roscher: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 8 Auflage, § 45.) Dieselben Verhältnisse führen auch eine bedeutende Werthssteigerung für die Arbeitskraft herbei, denn diese gewinnt unter solchen Umständen wesentlich an Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und bezieht immer höheren Antheil von den Arbeitserfolgen. Allerdings werden zu gleicher Zeit auch die Kosten des Unterhalts größer, es mehren sich die Bedürfnisse und das Verlangen nach immateriellen Genüssen, doch in demselben Maße wachsen die Forderungen an Lohn, und diesen hat wiederum der Grundbesitzer Rechnung zu tragen, indem er für den theureren Unterhalt der Arbeitskraft aufkommen muß. Es erweitert sich mithin der Umfang der nothwendigen wirthschaftlichen Bedürfnisse, sowie der der persönlichen für ihn selbst; dadurch aber wird auch der aus der Steigerung des Bodenwerthes resultirende Gewinn größtentheils oder völlig zu Gunsten der Gesellschaft, deren Zusammenwirken dieses Resultat ermöglicht hatte, wieder absorbirt.

Die Auffassung endlich, daß die dem Boden innewohnende produktive Kraft das Objekt der Grundsteuer sei, hat nichts weiter für sich, als die Thatsache, daß der Landwirth, soweit es in seiner Macht liegt und ihm rentabel erscheint, die Naturkräfte sich dienstbar zu machen sucht. Dabei handelt der Landwirth in derselben Weise und erbeutet nicht mehr, wie mancher Gewerbsmann oder Fabrikant, der sich der Naturkräfte nach Möglichkeit mit Nutzen bedient. Der Mühlenbesitzer, welcher durch die Kraft des Wassers das Mühlenwerk in Bewegung setzen läßt, die Montanindustrie, welche die Erz- und Kohlenlager ohne Rücksicht auf irgend welchen Ersatz nach dem Prinzip des Raubbaues auszubeuten weiß, die Textilindustrie, welche beim Bleichen und Färben der Gewebe die verschiedensten chemischen Actionen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes wirken läßt, benutzen die von der Natur gebotenen Produktionsmittel und Kräfte in der umfassendsten Weise, doch fordert der Fiskus von ihnen für die dabei erzielte Beherrschung der Naturkräfte resp. für die rechtmäßig erfolgte Aneignung der Naturprodukte keinen besonderen Tribut: nur dem Landwirth darf die Natur nicht anders als gegen einen von ihm zu entrichtenden Kanon dienen, wenn er sich die Produktivkraft des Bodens und dessen beweglichen Nährstoffvorrath mittels Arbeit und Capital nutzbar zu machen sucht.

natürliche Fertilität und vermöge seiner Lage zum Verkehr dafür eintrage, daß er der Cultur gewidmet sei, und welche etwa in Form

Käme der Grundbesitzer durch die Nutzbarmachung der allerdings nach gewisser Richtung hin beschränkt vorhandenen Produktivkräfte in den Besitz eines Monopols, das ihn vor Conkurrenz schützen und auf Kosten der übrigen Classen der Gesellschaft zu unberechtigtem Gewinne gelangen lassen würde, so möchte die Forderung hinsichtlich des mit der Steuer zu entrichtenden Grundzinses ein besseres Motiv erhalten können; allein was es mit dem fraglichen Monopol in den Händen des Grundbesitzers für eine Bewandtniß hat, das wird unten Seite 94 noch näher zu erörtern sein. Glücklicher Weise ist es dem Landwirthe nicht allein vergönnt, die Natur durch die Wirthschaft in den Dienst des Menschen zu stellen, es geschieht dies vielmehr sowohl in Betreff der unerschöpflichen Produktionsquellen, als auch in Anbetracht der mit Beschränkung gewährten Nutzbarkeiten ganz allgemein zum Wohle des einzelnen Gliedes wie der Gesammtheit der menschlichen Gesellschaft. In der That ist der Landwirth bei der Beherrschung der Natur nicht günstiger situirt, als die meisten anderen, dem wirthschaftlichen Erwerbe dienenden Classen, denn er muß die für seine Produktionszwecke in Thätigkeit zu rufenden Naturkräfte ebensowohl erst durch eine keineswegs unentgeltlich erfolgende Acquisition (von Grund und Boden) sich verfügbar machen, als er dieselben auch nur durch beständigen Arbeits- und Capitalaufwand disponibel zu erhalten vermag und fernerhin genöthigt ist, die von der unorganischen Natur erborgten Stoffe, die in die organischen Gebilde der Vegetation übergehen, wenn er rationell wirthschaften will, in angemessener Weise zu ersetzen. Und für den Fall, daß Landwirthe, wie es wohl noch mehrfach vorkommen mag, die Produktivität des Bodens in Folge einer Unkenntniß oder bei irrationeller Bewirthschaftung durch zu weit getriebene Entziehung von nutzbar gewordenen Stoffen beeinträchtigen, begehen die Urheber dieses Mißbrauchs wohl kaum einen größeren Raub am Nationalvermögen des Landes, als die städtischen Communen, welche die menschlichen Excremente auf dem kürzesten Wege dem Bereiche der Bodenkultur entführen lassen, oder als die vielen Inhaber eines Dampfbetriebes, die den Wärmeeffekt des Dampfes nur bis zu 8 pCt. des theoretisch nachgewiesenen Betrages (Reitlechner) mit Hilfe der Technik auszunützen und den Nutzeffekt seiner mechanischen Arbeit in den Dampfmaschinen selten bis über 60 pCt. zu bringen wissen, oder endlich als alle Urheber anderer besser zu vermeidender Verschwendungen von produktiven Stoffen und Kräften.

Der Reinertrag des Bodens, den sich der Fiskus als das Objekt der Grundsteuer ausersehen hat, ist zuvörderst weiter nichts als ein mäßiger Zinsertrag von dem durch den Werth des Bodens repräsentirten resp. für die Acquisition desselben verausgabten Capital; eine weitere Steigerung des Ertrags über eine angemessene Zinsnutzung aus den nach und nach durch fortgesetzte Capitalverwendung anwachsenden Fonds im Boden, wie solche allerdings mit der nachhaltigen Hebung der wirthschaftlichen Zustände bei Ausschluß des Besitzwechsels erfolgen kann, bildet ohne Zweifel einen ebenso berechtigten Erwerb für den Grundbesitzer, als der Gewerbsprofit für den Kaufmann und Fabrikanten, welche ohne solchen, nach höheren oder geringeren Procentsätzen direkt von ihren Kunden eingeforderten Gewinn nicht existiren können. Jener veränderliche resp. wachsende Reinertrag vom Boden ist als das erste und wesentlichste Motiv zum wirthschaftlichen Betriebe des Ackerbaues, zur Hebung

der Pachtrente eine den Verhältnissen entsprechende Gestaltung anzunehmen pflege. In diesem Sinne ist aber die Grundrente in Ansehung ihrer Höhe ziemlich gleichbedeutend mit einer Zinsennutzung aus einem beliebigen Immobiliarvermögen, wie solche in dem Miethsertrage von Gebäuden oder im Jahreseinkommen aus anderen nutzbar gemachten Besitzobjekten gewonnen wird, und nur bedingungsweise einem besonderen dem Grundbesitze ausschließlich zufallenden Gewinne gleichzustellen.

Die Ansichten der neueren Nationalökonomen kommen so ziemlich darin überein, daß von einer Bodenrente in einem des Wortes normaler Bedeutung entsprechenden Sinne, insofern dieselbe nicht mit der einer Zinsnutzung zusammenfalle, nur unter bestimmten Voraussetzungen die Rede sein könne, es müsse denn darunter verstanden werden*):

---

und Verbesserung der Bodenkultur, zur gesteigerten Verwendung produktiver Capitalien in der Landwirthschaft anzusehen. Es entspringt diese Rente häufig überhaupt erst aus den Erfolgen der wirthschaftlichen Thätigkeit des Grundbesitzers, und möchte ihm somit wohl auch das Recht der ungetheilten Nutzung unbestritten zustehen dürfen; es bildet endlich der Reinertrag vom Boden diejenige Erwerbsquelle, aus welcher ein des Menschen würdiger Beruf, die Landwirthschaft den Keim der Entstehung und die Mittel zur weiteren Ausbildung schöpfen mochte. Wird aber jener Ertrag, d. i. die vom Fiskus mit einem Erbzinse belegte Rente, als ein vom Staate überlassenes Geschenk oder gar als ein communistisches Gut betrachtet, so ist auch der socialen Stellung des Grundbesitzes die Acht erklärt, es ist der Landwirthschaft die Triebkraft und mit ihrem Verfall dem Staate ein unersetzliches Fundament geraubt. Von solchem Standpunkte ist nur ein Schritt bis zur Sclaverei, denn nur mit Sclaven wird der Culturstaat seinen Boden gegen einfachen Ersatz der Produktionskosten bebauen lassen können.

Es hätte aber auch der Staat darauf Verzicht zu leisten, daß er in wirthschaftlichster Weise mit den Produkten des Bodens versorgt würde, wenn der Reinertrag vom letzteren dem Grundbesitzer geschmälert werden darf; denn dieser hat im landwirthschaftlichen Betriebe, mit welchem er die Aufgabe übernimmt, den Reinertrag vom Boden nach Möglichkeit zu heben, nicht die Macht, solches auf Kosten der Consumenten zu erzielen, sondern er kann wegen der gewaltigen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Produktion herrschenden Conkurrenz mehrentheils nur dadurch jene Aufgabe zu erreichen suchen, daß er die Natur zu größeren Leistungen nöthigt, indem er die Betriebsmittel so produktiv wie möglich verwendet. Ein solcher Betrieb hat aber die Tendenz, die Produktionskosten zu verringern, um die Produkte billiger und dem Begehr besser entsprechend liefern zu können, während die Belastung der Landwirthschaft mit Grundzins und sonstigen außergewöhnlichen Abgaben oder Leistungen dahin führt, daß die Produktionskosten erhöhet und die Mittel zu produktiver Verwendung schon in den Elementen, aus denen sie sich bilden, mit Beschlag belegt resp. dem landwirthschaftlichen Betriebe entzogen werden.

*) Siehe W. Roscher: „Die Grundlagen der Nationalökonomie, 8. Aufl., § 152."

Die Differenz zwischen den unter günstig gestalteten wirthschaftlichen Verhältnissen nach Abrechnung sämmtlicher Cultur- und Produktionskosten vom Boden erzielten Werthen einerseits und denjenigen andrerseits, welche nach Abzug aller Wirthschaftsunkosten von einem minder qualificirten Boden unter ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen und zwar nur deshalb erworben würden, weil dessen Produktion für den Gesammtbedarf der menschlichen Gesellschaft nicht entbehrt werden könnte. Das Entstehen dieser Rente sei in dem Umstande begründet, daß die zwar unerschöpflichen jedoch nur in Verbindung mit Grundstücken produktiv zu machenden Naturkräfte einer steigenden Ausbeutung immer mehr Schwierigkeiten entgegenstellten.

Die Grundrente hat in solcher Eigenschaft als Maßstab für den Capitalwerth des Bodens eine sehr wichtige Rolle in den volks- und landwirthschaftlichen Lehrbüchern gespielt, sie hat ihre besondere Geschichte und steht in Beziehung zu der Stufenfolge in der Culturentwickelung, zu dem Aufschwunge der Macht des Menschen in der Beherrschung der Naturkräfte resp. in der Besiegung der den Erwerb erschwerenden Hindernisse; sie unterliegt aber auch dem Einflusse des Capital- und Produktenmarktes. Ihre Wandelbarkeit, welche sich durch periodisches Sinken, sogar schon durch lokales Vernichten der Grundrente kundgegeben hat, haben frühere und spätere Generationen erlebt*), und die Landwirthe der Gegenwart noch müssen sich bei hohem Zinsfuße des mobilen Capitals mit dem wirthschaftlichen Resultate begnügen, daß sie ihre im Grund und Boden deponirten Capitalien wegen des bei gesunden Cultur- und Populationsverhältnissen

---

*) Als nach dem Ende des 30jährigen Krieges die theilweise verödeten Fluren Deutschlands dem Pfluge wiederum zugänglich gemacht werden konnten, da wurden die Getreidelieferungen vom Auslande bald entbehrlich, und in Folge dessen war die Grundrente in der nördlichen Schweiz fast völlig vernichtet (Roscher). Als in Frankreich unter Ludwig's XIV. Regierung auf Colbert's Antrag die Kornausfuhr verboten wurde, stellte sich dort ein Sinken der Grundrente ein, dieselbe Erscheinung gab sich später zu Preußen kund, als Friedrich der Große die gleiche Maßregel angeordnet hatte. Auch in England sank nach Aufhebung der Kornzölle in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts die Grundrente bedeutend herab, und als unlängst nach Einführung des Differentialtarifs bei den Eisenbahnfrachten die Binnenmärkte und Seehandelsplätze Deutschlands mit den billigen Kornvorräthen der Hinterländer überfluthet wurden, da ging, weil zugleich auch der Zinsfuß durch starken Begehr nach Capital für Eisenbahnbauten ꝛc. erhöhet war, die Grundrente ebenfalls auf dem Continente lokal zurück.

relativ gering erscheinenden Risiko's, und weil zugleich bei rationeller Bewirthschaftung eine Verringerung der Produktivität des Bodens zu umgehen ist, in der Grundrente nur mit einem sehr mäßigen Zinssatze vergütet bekommen.

Aber auch in ihrer Bedeutung als Extragewinn ist die Grundrente indeß weder ein Privilegium für den Grundbesitz, noch ein Geschenk seitens des Staates, noch eine Spende der Natur, sondern sie bildet einen ebenso rechtmäßigen Erwerb, wie jeder andere nach Art einer Rente erzielte Gewinn; sie gewährt speciell dem Grundbesitzer „eine Vergeltung für die wirthschaftlichste Aneignung des produktivsten Bodens" (Schäffle) und setzt ihn in den Stand, die Produktivität des Culturlandes zum Wohle der Nation so nachhaltig wie möglich zu steigern, dem wirthschaftlichen Erwerbe anderer Classen (Arbeiter, Handwerker, Industrielle) Vorschub zu leisten, für gemeinnützige Zwecke Beiträge darzubringen und dem wirthschaftlichen Leben außer der materiellen Seite einen den Culturbedürfnissen entsprechenden edleren Zug zu verleihen, wodurch wiederum andere Kräfte zu geistig bildender Produktion veranlaßt und die Gesittung gefördert werden. Eine solche volkswirthschaftlich wichtige Bedeutung für die Entwickelung der Cultur hat überhaupt aber jede Rente, die jeder andere Erwerb unter ähnlichen Umständen zu gewähren vermag, sobald die Auszeichnung der produktiven Kräfte, die Vorzüglichkeit der Produktionsmittel und die Seltenheit des Vorkommens dazu Veranlassung geben. Die Existenz einer besonderen Grundrente, die von gewisser Seite*), nament-

*) Siehe Max Wirth: Nationalökonomie, III. Auflage, Bd. II, Seite 551 u. flgde. Derselbe beruft sich darauf, daß eine gewinnbringende Produktivität des Bodens erst durch vielen und lange währenden Aufwand von Arbeit und Capital ermöglicht werden müsse, der beste Boden in Amerika's Urwäldern habe keinen Werth, bevor nicht so manche wichtige Vorbedingungen hinsichtlich der Bevölkerung und Cultivirung der Umgegend erfüllt, ehe nicht Verbindungen zwischen den Produktions- und Consumtionsstätten durch Anlage von Verkehrsstraßen hergestellt wären. Die Kräfte der Natur müsse sich dort wie hier der Mensch erst nach und nach dienstbar machen, indem er lange zuvor, ehe entsprechende Werthe gewonnen würden, die verschiedensten Culturmittel in Anwendung zu bringen habe, und wenn dies an einigen Stellen mit größerem Gewinne geschehe, wie anderswo, so sei der etwaige Mehrgewinn keine Spende der Natur, sondern lediglich das Ergebniß der größeren Energie, Intelligenz und Tüchtigkeit der Persönlichkeit, oder die Folge der durch die gemeinsame Arbeit der Gesellschaft nach und nach geschaffenen Zustände, für deren Herstellung unter Umständen schon ein so bedeutender Aufwand von Mitteln dargebracht werden, daß der auf den Boden zu repartirende Theil dessen Werth häufig übersteige. Auch könnten nach Max Wirth's Ansicht irgendwie bevorzugte Verhältnisse, welche

lich von Max Wirth, völlig bestritten wird, ist demnach ebenfalls nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise für gewisse Verhältnisse zuzugeben, ihr Vorkommen ist, insofern sie als ein freier Ueberschuß gelten kann, an besondere Umstände geknüpft, und glaubt Verfasser sein Urtheil über diesen Punkt auf die von Dr. Schäffle in dessen Werke über Nationalökonomie, II. Auflage, §§ 99 u. flgde, dargelegten Theorien und Grundgedanken stützen zu müssen, wonach er sich folgendermaßen darüber aussprechen will:

Wenn man im Hinblick auf die Gesetze, welche den Erwerb regeln, zugeben muß, daß eine Rente existire und zwar in dem Extragewinne, welchen das erwerbende Individuum, oder der für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft seine Dienstleistungen darbietende Bürger bei der mit anderen in gleicher Richtung wirkenden Kräften einzugehenden Conkurrenz um den höchstmöglichen Gewinn als eine Prämie dafür erlangen kann, daß er die von der menschlichen Gesellschaft begehrten Gegenstände und Genüsse einer oder der anderen Art in der vortheilhaftesten, rationellsten und dem Bedarfe temporär, lokal und sachlich vollkommen entsprechenden Weise dem Consum, dem Verlangen oder der festen kaufkräftigen Nachfrage darzubieten vermag, so ist auch bei dem Auftreten der Rente unter so verschiedenen Formen die Existenz einer Bodenrente an sich nicht in Abrede zu stellen*). Allein ihr Vorkommen ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der Grundbesitzer durch die Gunst der Situation, oder durch einen ausgezeichneten Scharfblick bei eventueller Acquisition, in den Besitz von vorzüglichem resp. billiger gekauftem Grund und Bo-

---

das Entstehen einer Bodenrente begünstigten, nicht lange, nicht als gesicherte bestehen; denn mit der rastlos fortschreitenden Wissenschaft sei den Kräften des Menschen eine immer weitergehende Macht in der Ueberwindung der natürlichen Hindernisse, ein fortwährender Zuwachs an disponiblen Mitteln garantirt, und wenn in ferner Zukunft die Benützung des Bodens auch räumlich beschränkt sein werde, so scheine dieselbe vorläufig intensiv noch unbegrenzt zu sein.

*) Eine Rente im gleichen Sinne kann auch jeder andere Erwerb und fast jeder Beruf gewähren; der Kaufmann erlangt eine solche, wenn er glücklich speculirt, der Capitalist, wenn er das Steigen und Fallen der Course im voraus treffend sich zu Nutzen macht, der Künstler gewinnt sie durch sein unerreichtes Talent, der Techniker durch eine ihm geglückte wichtige Erfindung, der Gelehrte durch wissenschaftliche Forschungen, die seinem Namen Ansehen und seiner Rede hohe Bedeutung verleihen (Schäffle). Aehnliches giebt auch W. Roscher zu, indem er sagt: „Bei der Bodenproduktion äußert sich der Surplusprofit als Grundrente, während er in anderen Fällen als ungewöhnlich hoher Arbeitslohn oder als Capitalzins auftritt" (siehe dessen Grundlagen der Nationalökonomie, 8. Aufl. § 110/2).

den gekommen war, dem er wiederum mittelbar oder unmittelbar zugleich durch größere Energie, Intelligenz und Umsicht, durch rationellsten Betrieb und opportun gewählte Produktionen einen solchen Nutzen mit verhältnißmäßig geringen Produktionskosten abgewinnen kann, daß er darin außer dem Unternehmergewinne noch einen freien Ueberschuß über den Nutzen bekommt, welchen auch die Mitwerber innerhalb eines bestimmten Conkurrenzgebietes selbst da noch erzielen, wo die Produktionskosten so bedeutend oder die wirthschaftlichen Erfolge so gering sind, daß ihnen dabei eben nur die Erhaltung des wirthschaftlichen Vermögens und der mitwerbenden Kraft gelingt. Umstände so ausgesuchter Art gehören aber bereits zu den Seltenheiten, auch treffen nicht alle Bedingungen immer zusammen ein, so daß die Zahl der Fälle, wo wirklich eine besondere Bodenrente über eine angemessene Zinsennutzung aus dem im Boden deponirten Capital erzielt werden mag, eine ziemlich beschränkte und keineswegs constant sein dürfte*). Aus der eigentlichen Bodenrente, die den Charakter

*) Die Rente ist hier als eine durch die Auszeichnung in der Bodenproduktivität und in den wirthschaftlichen Umständen bedingte Prämie aufgefaßt, während dieselbe andrerseits als ein mit der Verschiedenheit in dem Effekt der Produktionsfactoren und mit der Gunst der Lage gegebener Ueberschuß betrachtet wird.

Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß die Unterscheidung einer im letzteren Sinne gedachten Grundrente von anderen Capitalnutzungen ihre Berechtigung hat; denn das Auftreten derselben ist mit durch den Umstand bedingt, daß dem Landwirthe bei der Nutzbarmachung der Vegetationsfactoren gewisse, wenn auch verschiebbare Grenzen gezogen sind, indem die Natur jene Factoren beziehungsweise mit Beschränkung und nur in und mit dem Boden für den Zweck der Pflanzenproduktion wirksam werden läßt. Als solche Eigenthümlichkeiten, die nicht beliebig ausgebeutet, also nur bis zu einem gewissen Grade unter den Einfluß der Macht des Menschen gestellt werden können, sind insbesondere die durch die Sonnenstrahlen verursachte Beleuchtung und Erwärmung des Bodens und seiner Vegetation (vergl. Dr. Adolph Mayer, Agriculturchemie, Bd. II, Seite 294 u flgd.), weniger entschieden jedoch die bei der Ernährung der Pflanzen in Funktion tretenden Bestandtheile und Eigenschaften des Bodens anzusehen. Die Wirkungsintensität der erstgenannten Factoren ist unter gegebenen Verhältnissen (geographische Breite, Neigung und Oberflächengestaltung des Bodens) nur innerhalb sehr eng gezogener Grenzen zu modificiren, im Allgemeinen bestimmt sich daher der Effekt ihrer Wirkung nach der Größe einer in Bezug auf Absorption der Sonnenstrahlen günstig gelegenen Bodenfläche, und diese ist untrennbar von dem Erwerbsmittel, welches dem Grundbesitze im Culturlande zu Gebote steht, dessen Bebauung zugleich die Nutzbarmachung jener kosmischen Vegetationsfactoren für den Grundbesitz scheinbar monopolisirt resp. wiederum zu einer verschiedenen Ausnützung derselben gemäß der wechselnden Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse führen muß. Doch nicht Gleiches gilt für die anderen Factoren, denn die Bestandtheile des Bodens können durch Düngung und Cultur

einer specifischen Prämie hat, können daher überhaupt nur sehr wenige Grundbesitzer Steuern zahlen, die große Mehrheit von ihnen muß

genügend reproducirt, unter gewissen Voraussetzungen sogar ohne dabei Culturland in Beschlag zu nehmen (Wasserkulturen, schwimmende Gärten in China), für die Pflanzenproduktion künstlich verwendbar gemacht und ebenfalls bis auf einen gewissen Grad translocirt werden; die Atmosphäre erscheint hinsichtlich der aus ihr zu entnehmenden Pflanzennährstoffe als ein unerschöpflicher Quell, dessen Ausbeutung unbegrenzt ist und Jedermann frei steht, so daß in diesen letzteren Beziehungen eine ziemlich unbeschränkte, der freien Conkurrenz nicht entzogene Anwendung natürlicher Produktionsmittel und Kräfte durch Capitalanlage zu ermöglichen wäre, wie solche in gleichem Sinne auch bei anderen Erwerbszweigen statthaft zu sein scheint. Es würde demnach die Specialität einer Grundrente im Wesentlichen theils durch die in mehrfacher Hinsicht beschränkte Nutzbarmachung der Sonnenstrahlen, theils durch die mit der Beschaffenheit der Culturzustände differirende Begrenzung der Ausnützung zu motiviren sein; allein diese Differenzen in der Qualität werden durch die Abstufungen in dem Capitalwerthe des Culturbodens wieder ausgeglichen und jenes Präcipuum des Grundbesitzes ist doch nur erst durch Deponirung von Capital in Grundstücken zu erwerben, zudem hat es in unserer Zeit noch nicht die Bedeutung eines Monopols, denn noch ist der größere Theil der Bodenoberfläche der Cultur zugänglich zu machen, und wo die Bodenkultur bereits auf die den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende höchste Stufe geführt ist, da hat auch der Grundbesitzer jene specifischen Qualitäten des Bodens mit um so mehr Arbeits- und Capitalverwendung theuer genug aufzuwiegen: es kann mithin in der Grundrente ein unentgeltliches Einkommen nicht erblickt werden. Ueberdies tritt dem Landwirthe überall, wo sich die Consumtion und die Cultur heben, wiederum eine vorläufig unaufhaltsam steigende Conkurrenz entgegen und diese ist: „ein Mittel, durch welches der größte immer noch wachsende Theil der disponiblen Naturkräfte zum unentgeltlich benützbaren Gemeingute erhoben wird" (Roscher). Die landwirthschaftliche Produktion hat, wenn auch im vorigen und in früheren Jahrhunderten seltener, so doch in den letzten Jahrzehnden fast regelmäßig alljährlich mehr oder weniger bedeutende Ueberschüsse an Getreide geliefert, welche auf den Markt drückten, und noch hat die gesammte Consumtion der Erdenbewohner bei weitem nicht die Höhe erreicht, um nur die natürliche Produktion der Erde neben den Culturerzeugnissen ebenfalls angemessen verwerthen zu können; es kann mithin dem Grundbesitze heutigen Tages auch noch nicht die Präoccupation der Naturkräfte zum Vorwurf, nicht die Leistung eines besonderen Tribut's in der Grundsteuer zur Pflicht gemacht werden. Die Grundrente ist notorisch geringer als die meisten Capitalrenten, sie ist auch Schwankungen unterworfen, deren Beherrschung dem Grundbesitzer entzogen bleibt, ihrer Erwerbung sind räumlich noch keine Schranken gestellt; ihr Ertrag wird aber unter solchen Umständen und in Rücksicht auf ihre volkswirthschaftliche Bedeutung nicht wohl den Anlaß zu einer außergewöhnlich hohen Besteuerung geben können. Und wenn der Staat deswegen einen besonderen Tribut von dem Grundbesitzer fordert, weil letzterer durch Arbeits- und Capitalaufwand aus dem harmonischen Zusammenwirken der von ihm ohne Beeinträchtigung eines anderen Erwerbs in seinen Dienst gestellten Naturkräfte gewisse Nutzbarkeiten zu gewinnen vermag, so wäre der Staat auch wohl zu einer Gegen-

die Grundsteuer von dem im Reinertrage des Bodens erworbenen Einkommen entrichten, und eine Abgabe dieser Art kann logisch nicht von anderen auf das gewerbliche Einkommen gelegten Steuern unterschieden werden. Die besondere Bodenrente, die ihrem Wesen nach einem Extragewinne gleichkommt, ist als eine Seltenheitsprämie nicht stationär, nicht permanent an die gleiche Localität gebunden, sie wird durch die Macht der Konkurrenz wieder herabgedrückt und verschoben.

Aus den nunmehr zum Abschluß gelangten Betrachtungen über die Bedeutung der Grundsteuer hat sich, wie vorauszusehen war, ergeben, daß mit solcher Abgabe vom Bodenertrage die Steuerfähigkeit des Landwirthes nicht sicher und nicht gleichmäßig getroffen werden könne, sowie daß dieselbe nach der Forderung der Steuergleichheit stets erneuerter Regulirung bedürfen würde. Es drängte sich ferner die Unabwendbarkeit der Thatsache auf, daß die Grundsteuer unter Umständen einen das Interesse der Grundbesitzer benachtheiligenden Einfluß auf den Preis des Bodens habe, wodurch derselbe event. zu rückgängiger Tendenz geführt werden könne; auch ließ sich nicht verkennen, daß die Leistung dieser Abgabe selbst mit Einschluß derjenigen Fälle, wo entweder durch Mehrproduktion eine Erleichterung, oder wo unter der Gunst der Umstände eine partielle Entlastung gelingen möchte, dem Grundbesitzer recht empfindlich werden, unter weniger günstigen Umständen sogar mancherlei Unzuträglichkeiten bereiten müsse. Wenn nun Angesichts dessen nicht zu bestreiten ist, daß das Bedürfniß einer Steuerregulirung bei jeder Genügeleistung neue Opfer erheischen wird, wenn ferner eingeräumt werden muß, daß die Steuerpflicht im Allgemeinen an den landwirthschaftlichen Erwerb schon in Rücksicht auf die übrigen direkten Steuern — der indirekten gar nicht zu gedenken — weitergehende Anforderungen stellt, als an andere Erwerbszweige, so ist auch der Frage nicht mehr auszuweichen, ob die im Vorstehenden berührten Mißverhältnisse, deren Nachweisung, abgesehen von einer für den letzteren Punkt noch vorbehaltenen näheren Darlegung, oben bereits wohl genügend erbracht wurde, nicht abgestellt werden könnten?

---

leistung verpflichtet, wenn der Grundbesitzer sich vergeblich nach einem Schutze vor den verderblichen Folgen, welche die Wirkung der in ihrer Harmonie gestörten Naturkräfte nach sich zieht, umsehen muß; ist er aber bei Dürre und Nässe, bei Sturm und Hagelschlag, bei Frost und mangelndem Sonnenschein und bei Calamitäten, die durch thierische oder pflanzliche Parasiten verursacht waren, auf Selbsthilfe angewiesen, so möge ihm auch die freie Entschädigung an dem willkommenen Beistande der Natur vergönnt sein!

Ein Remedium, womit solche Verhältnisse von allen Gebrechen zu befreien sein sollten, wird schwerlich gefunden werden, so lange das Ideal der Besteuerung unerreichbar erscheinen und der Staat durch seine Organe die Steuerschraube anwenden lassen muß. Man hat indeß von verschiedenen Seiten Mittel zur Abhilfe in Vorschlag gebracht, deren Anwendung mehr oder weniger Aussicht auf Erfolg gewähren solle. Schon früher wurde von einer namhaften Persönlichkeit (Staatsrath J. G. Hoffmann, in seinem Werke: Die Lehre von den Steuern) auf die Mängel der Grundsteuer hingewiesen und der Gedanken ausgesprochen, daß die Beseitigung jener Mißstände gelingen müsse, wenn die Grundsteuer ablösbar gemacht werde, ein Vorgehen in dieser Richtung habe in England zur Zeit eines außergewöhnlichen Bedarfs von Geldmitteln behufs Deckung der Kriegskosten Erfolge gehabt. Gegen diesen Vorschlag wäre, abgesehen von den mit der Realisirung einer regulären Ablösung verknüpften Schwierigkeiten, nichts einzuwenden, wenn man der Grundsteuer überhaupt nicht den Charakter einer Steuer gewahrt sehen wollte. Sofern man dieselbe als eine ein für alle Male festgestellte Reallast gelten lassen dürfte, so wäre auch die Ablösung sicher das einzige und beste Mittel zur Anbahnung günstigerer wirthschaftlichen Verhältnisse, allein wenn die Grundsteuer durch das Gesetz als Staatssteuer sanctionirt wird, obschon solches nur bedingungsweise durch ihr Wesen gerechtfertigt erscheint, so ist doch wohl nicht zu verkennen, daß die Ablösung einer Leistung dieser Art dem Charakter der Steuer widersprechen müsse, und daß die Besteuerung der Grundbesitzer nach einer solchergestalt erlangten Grundsteuerbefreiung zu neuen Anomalien führen könne.

Wie schon früher geschehen, so hat man auch neuerdings von anderer Seite wieder empfohlen, die Grundsteuer in eine Einkommensteuer umzuwandeln, um dadurch zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern und zu einer Erleichterung für alle Landwirthe zu gelangen*).

---

*) Unter nationalökonomischen Schriftstellern spricht sich Max Wirth in seinem bereits erwähnten Werke folgendermaßen aus (vergl. dessen Grundzüge der Nationalökonomie, III. Aufl. Bd. II. S. 564): „Wenn nun die geläuterte Theorie die Existenz einer Bodenrente läugnet, wenn sie alles Einkommen blos vom Capital und vom Arbeitslohn ableitet u. s. w., so wird unsere Ansicht, daß die Grundsteuer auch in Art einer direkten Einkommensteuer umgelegt werden müsse, als die einzig zweckmäßige übrig bleiben.“ Ferner sagt derselbe Autor (a. a. O. S. 594): „Die Umlegung der Grundsteuer durch die Gemeinden und Kreise unter Oberaufsicht und Controle der Regierung mit Zugrundelegung des Ertrags und der Kauf- und Schätzungspreise bei Ermittelung des Reinertrags nach Art

Wer es für möglich hält, daß so bedeutenden Schwankungen unterliegende und von so verschiedenen ungleichartig wirkenden Factoren abhängige Einkommen eines Landwirthes überhaupt so abzuschätzen, daß darin der alleinige Gradmesser für die Steuerfähigkeit gefunden und nicht dem Einen hier und dem Anderen da wehe gethan, Manchen wohl die Steuerpflicht ohne Grund erleichtert, Vielen aber die Steuerleistung noch in mehrfacher Weise erschwert werden dürfte, der mag jener Ansicht beipflichten; wer aber einen Einblick hat in die landwirthschaftlichen Besitz- und Erwerbsverhältnisse und vergegenwärtigt sich die Schwierigkeiten, welche ebensowohl mit der Bewerthung jener Factoren, wie mit der Normirung der Einkommensteuer überhaupt verknüpft sind, der wird von der Umwandlung der Grundsteuer in eine auf andere Grundlagen gestützte Einkommensteuer nur neue Unzuträglichkeiten erwarten können*). Ueberdies ist nicht anzunehmen, daß die Convertirung der Grundsteuer in die Einkommensteuer die Führung eines Katasters, mag man es als Guts- oder als Realitäten-Kataster anlegen, entbehrlich machen solle, die Besitz- und Vermögensverhältnisse des Landwirths müssen ermittelt sein, um die Größe seines Einkommens taxiren und einen Maßstab für die Vertheilung der Steuern über Provinzen, Bezirke und Kreise gewinnen und anwenden zu können. Die Einschätzung müßte fast alljährlich zu wiederholen sein, da das Einkommen des Landwirthes ein nach Jahrgängen wechselndes ist; jeder Besitzwechsel, jede Veränderung in der Culturart müßten sofort auch in dem Kataster ersichtlich gemacht werden. Zwar könnte das Taxationsgeschäft, wie es in England und Amerika geschieht**), als ein summarisches Verfahren von einer Commission aus qualificirten Mitgliedern der Gemeinden oder des innerhalb eines Bezirkes vertretenen Grundbesitzes unter Leitung der Regierungsbeamten bewirkt werden, auch wären Vergleichungen mit den Schätzungsresulta-

---

einer direkten Einkommen- oder Gewerbesteuer halten wir für zweckentsprechend." Die Ansicht, daß die Grundsteuer in eine Einkommensteuer zu convertiren sei, mit welcher zwar der eben citirte Ausspruch Wirth's nicht völlig übereinzustimmen scheint, ist auch schon wiederholt in der landw. Tagespresse vertreten worden.

*) Die Grundbesitzer haben im preußischen Staate ohnehin entweder eine Einkommen- oder eine Classensteuer, womit ihr totales Einkommen resp. Vermögen nach Abzug der Passivcapitalien zur Steuer herangezogen wird, neben der Grundsteuer zu entrichten, sie würden mithin bei der gedachten Ersetzung der Grundsteuer durch eine neue Einkommensteuer in eine doppelte Besteuerung solcher Art gerathen.

**) Siehe Max Wirth: „Die Grundzüge der Nationalökonomie." III. Auflage. Band II. Seite 576—585.

ten aus verschiedenen benachbarten Gemeinden und Bezirken nach Erforderniß anzustellen, und endlich möchte noch das Reclamationsverfahren jedem steuerpflichtigen Grundbesitzer zugänglich zu machen sein; allein wenn auch bei einem solchen Verfahren die ihre eigenen Wege verfolgenden Privat- und Corporationsinteressen sich gegenseitig controliren könnten, so würden ungeachtet dessen sichere und bessere Grundlagen für die Schätzung des steuerbaren Einkommens nicht gewonnen sein.

In England benutzt man bei der Abschätzung die Pachtpreise als Anhaltspunkte, in Amerika wird vorzugsweise auf die Kaufpreise das Augenmerk gerichtet, indem man dabei voraussetzt, daß der Nutzungswerth des Bodens, wie solcher durch Lage und Beschaffenheit, durch Culturzustand, Verkehrs- und Absatzverhältnisse bedingt sei, an der Höhe der Kaufpreise am sichersten zu erkennen wäre; indeß kann weder der eine noch der andere Modus einen richtigen Maßstab zur Normirung der Steuer geben, und beide erscheinen für die landwirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands wenig geeignet. Die Pachtpreise reguliren sich, ganz abgesehen von persönlicher Vorliebe oder Vorurtheil und von dem Einflusse der Concurrenz, nicht immer nach der durch wirthschaftliche Qualifikation des Pachtobjektes gegebenen Norm, es werden vielmehr die mannigfachsten Modifikationen bei den Pachtpreisen durch abweichende Stipulationen und verschiedene Clauseln in den Pachtverträgen veranlaßt sein. Welche Verschiedenartigkeit in den Bestimmungen der Pachtverträge hier auf dem Continente zu Tage tritt, ist in der gekrönten Preisschrift: „Der landwirthschaftliche Pachtvertrag" von Prof. Dr. Drechsler genügend beleuchtet worden, es ist darin ferner dargethan, daß in Folge mancher (durch die Fortschritte und den mit dem Aufschwunge seit neuerer Zeit veränderten Charakter des landwirthschaftlichen Gewerbes) ihrer Zweckmäßigkeit gänzlich beraubten Vorschriften hinsichtlich der Benutzung des Pachtobjektes, welche gleichwohl noch vielfach beliebt werden, die Pachtpreise reducirt und die Rentabilität des Bodens zum Nachtheil des Verpächters niedergehalten würden, während ein Pächter, der, wenn auch gebunden durch jene Beschränkungen, solche zu umgehen wisse, selbstverständlich die Bodenrente heben und einen Theil derselben für sich einziehen könne. Unter solchen Umständen erscheint aber der Pachtpreis auch nach Eliminirung der betreffenden Zinsquote, welche auf die Vergütung für die Nutzung der mitgepachteten Capitalien entfällt, nicht mehr als ein richtiger Ausdruck für die positive Rentabilität des

Bodens; denn mag diese für den Grundeigenthümer selbst allerdings durch den Pachtpreis bemessen sein, so erreicht dieselbe in Wirklichkeit oft eine größere Höhe und würde auch für den Verpächter höher steigen resp. demselben im vollen Betrage gesichert sein, wenn eben zweckmäßigere Bestimmungen in den Pachtverträgen getroffen wären und eine rationelle Bewirthschaftung des Pachtgutes dadurch ermöglicht würde. Bei einer durch die gedachten Momente verursachten Niederhaltung der Pachtpreise resp. der dem Grundeigenthümer zufallenden Bodenrente würde mithin der Staat auf die volle Steuerleistung des nach den Pachtpreisen und darum in seiner positiven Steuerfähigkeit zu niedrig eingeschätzten Besitzobjektes zum Nachtheil der übrigen Contribuenten verzichten müssen, und die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer wäre durch diese, sowie durch sonstige prinzipielle Verschiedenheiten in den Pachtverträgen sehr in Frage gestellt. Aehnliche Folgen können auch die Differenzen in der Dauer der Pachtverträge und die dadurch bedingten Modifikationen in dem Verhältnisse des Pachtpreises und der Bodenrente haben, jedoch wird in dieser Hinsicht seltener ein Anlaß zur Entstehung von Ungleichmäßigkeiten gegeben sein, da das Interesse des Verpächters wachsam genug zu sein pflegt, um in allen Fällen, also auch bei verschiedener Ausdehnung der Pachtperioden einen richtigen Durchschnittssatz in den Pachtpreisen zu erzielen. Ueberdies sind Verpachtungen nicht so ausgebreitet in Deutschland, daß man überhaupt in allen Fällen auf die Pachtpreise Rücksicht nehmen könnte, und dann pflegen in Norddeutschland die Verhältnisse in der Conkurrenz bei Verpachtungen so ungleichartig gestaltet, so sehr von provinziellen, socialen und persönlichen Verhältnissen beeinflußt zu sein, daß es kaum denkbar wäre, eine Ausgleichung zwischen solchen Verschiedenheiten resp. deren Aussonderung zu ermöglichen.

Die Kaufpreise sind ebenso wenig als zuverlässige Anhaltspunkte zu betrachten, denn wenn auch hierbei wiederum persönliche Neigung und Conkurrenz vorerst ganz unberücksichtigt gelassen werden, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Kaufpreise an sich durchaus noch keinen richtigen Maßstab zur Beurtheilung der Einkünfte aus dem Grundbesitze bilden können; es ist ja nicht die Höhe des Capitals, für welches ein Grundstück acquirirt wird, allein maßgebend für die Gestaltung der Erträge oder der Nutzung des Bodens, sondern die Summe der Betriebscapitalien, welche auf die Bewirthschaftung des Grundstückes verwendet werden kann, bildet den wichtigeren Factor

hinsichtlich der Gestaltung des wirthschaftlichen Resultates. Kennt man nun das im Preise des Bodens repräsentirte Capital, nicht aber zugleich die Größe des Betriebscapitals, welches daneben noch von dem Grundbesitzer verwendet wird, so kann man weder über die Einträglichkeit der Wirthschaft, noch über die Bodennutzung urtheilen, ohne der Willkür großen Spielraum zu geben, es sei denn, daß man sich nach dem Zinssatze richten wollte, welchen man gemeinhin bei Ertragsberechnungen für die im Boden angelegten Capitalien zu wählen pflegt — eine Methode, wobei mehr dem landesüblichen Zinsfuße, als der wirklichen Bodennutzung Rechnung getragen wird*). Von der großen Mannigfaltigkeit, welche in dem Verhältniß des Betriebscapitals zur Bodenfläche oder zur Summe der darin angelegten Capitalien herrscht, dürfte man gewiß keine übertriebenen Vorstellungen haben, wenn man annehmen möchte, daß in jedem conkreten Falle ein anderes Verhältniß gegeben sei. Wie will man aber das Abschätzungsverfahren diesen Verschiedenheiten zu accommodiren suchen? Wie selten sind auch die Bodenpreise bei sonst gleichen natürlichen und Culturverhältnissen als übereinstimmend zu bezeichnen? Welche Unterschiede geben sich nicht zwischen Parzellenbesitz und Gutscomplexen in den Bodenpreisen kund, und wie stellt sich ein Vergleich der Erträge in beiden Fällen?

Sind Grundstücke bei Parzellenbesitz gewöhnlich theurer, wie der Bodenpreis ceteris paribus bei Gutscomplexen, so ist dennoch nur sehr bedingungsweise auf eine größere Nutzung aus jenem zu rechnen, und wenn der Eigenthümer des Parzellenbesitzes nicht mit entsprechend großer Intelligenz und Umsicht, nicht mit verhältnißmäßiger Capitalkraft und nicht mit gleicher Selbständigkeit zu Werke gehen kann, wie der Besitzer des Gutscomplexes, so erlangt dieser höhere Nutzungen aus den im Boden angelegten Capitalien, wie jener bei den theuren Bodenpreisen. Der Eigenthümer des Parzellenbesitzes würde gleichwohl nach Verhältniß höher besteuert sein, als der Großgrundbesitzer; seine Einkünfte sind aber relativ geringer, und häufig werden sie selbst

*) Der landesübliche Zinsfuß kann aber eigentlich nirgends, wo der Capitalmarkt von Fluctuationen bewegt wird, als Gradmesser für die Zinsennutzung (Rente) aus den im Boden deponirten Fonds direkt in Anwendung gebracht werden, denn wenn auch der Stand der Bodenrente von dem der Capitalrente beeinflußt wird, so bewegen sich diese beiden Renten gerade in entgegengesetzter Richtung und die einfache Transposition oder eventuelle Reduktion des Zinsfußes kann zu folgenschweren Irrthümern führen, wenn man danach die Rente aus dem Kaufgelde bemessen wollte.

bei gleicher persönlicher Qualifikation noch nicht dieselbe Nutzung aus der Kaufsumme gewähren können, weil beim Güterverkauf im Kleinbesitze durch eine größere Concurrenz von Kaufliebhabern der Bodenpreis weit eher in die Höhe getrieben wird, wie es bei dem Güterwechsel im Großgrundbesitze der Fall zu sein pflegt. Sollte aber der Landwirth dafür, daß er einer im Kleinbesitz ihn mehr bedrängenden Macht der Concurrenz sich fügt, noch obendrein höhere Steuer zahlen und seine Capitalkraft noch weiter geschwächt sehen müssen, so wäre darin einerseits eine Härte der Besteuerung, andererseits eine Züchtigung für den Landwirth oder ein Eingriff in die Befugnisse der freien Concurrenz bei der Capitalanlage in Grund und Boden zu erblicken, und solche Wirkungen kann unmöglich das Gesetz mit einer gerechten Steuer erzielen wollen. Nicht gering sind ferner auch die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß der Güterwechsel je nach Gattung der Güter oder Grundstücke, wie nach Dichtigkeit der Bevölkerung und Capitalreichthum des Distriktes, nach Culturverhältnissen der Gegend in verschiedener Stärke auftritt beziehungsweise zu den größten Seltenheiten gehört. Unter solchen Umständen wird die Möglichkeit, eine richtige einheitliche Norm für die Bodenpreise finden und einen bestimmten Grad der Rentabilität des in den Kaufpreisen ausgedrückten Capitals voraussetzen zu können, auf das geringste Maß des factischen Bestehens reducirt, mit anderen Worten: auf einzelne Fälle und Gebiete beschränkt, wo die in Betracht kommenden Verhältnisse eine ziemlich gleichartige Gestaltung angenommen haben und in gleicher Entwickelung sich befinden. Sehr gewagt muß es daher erscheinen, hier vielleicht nach den Ergebnissen einzelner und seltener Vorkommnisse, dort wiederum nach den unter complicirten Verhältnissen entstandenen mannigfaltigen Resultaten einen Maßstab von allgemeiner Anwendbarkeit construiren und den hiernach fingirten Kaufpreisen eine normative Bedeutung beilegen zu wollen. Auf solche elastische Unterlagen mögen sich Institutionen von localer Begrenzung bei kleinen Gemeinwesen mit republikanischer Verfassung stützen, aber schwerlich kann darauf eine Steuergesetzgebung für große aus sehr ungleichartigen Theilen zusammengesetzte Staatskörper (Nord-Deutschland) gebauet werden, ohne die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern illusorisch zu machen; es dürfte vielmehr der Tendenz des Gesetzes entsprechen, den schwankenden Kaufpreis der Grundstücke nicht als einen für die Veranlagung der Steuer sich eignenden Maßstab anzuerkennen.

Wenn nun aber weder Pacht- noch Kaufpreise für diesen Zweck geeignet erscheinen, so entsteht immerhin noch die Frage, ob nicht die unmittelbare Schätzung des jährlichen Einkommens und der daneben gebotenen Nutzungen als Refugium zur Beschaffung einer Basis für die Besteuerung des Grundbesitzes übrig bliebe.

Wiewohl eine solche Einschätzung durchaus nicht vor erheblichen Irrthümern sicher zu stellen wäre, wenn sie nicht in verletzender Weise die Privatverhältnisse vor den Augen der Oeffentlichkeit blosstellen wollte, so sprechen auch noch andere Gründe dagegen; das Einkommen des Landwirths ist eine wechselnde Größe, die, weil stets nach jedem Jahrgange variirend gefunden, auch mit jedem Jahre von neuem ermittelt werden müßte, so daß darin eine Garantie für die Hebung annähernd gleichbleibender Steuererträge vergeblich gesucht werden dürfte. Es wird aber eine auf den sicheren Eingang bestimmter Steuersummen rechnende Staatsverwaltung sich schwerlich entschließen können, die Einkünfte an direkten Steuern aus dem ganzen landwirthschaftlichen Gewerbe von so veränderlichen Factoren abhängig sein zu lassen, sie wird es nicht für gerathen erachten, die Versorgung des Staatsbudget's dadurch noch weiteren Schwankungen auszusetzen, als derselben ohnehin schon durch die indirekten Steuern bereitet werden. Die Steuerhebung auf Grund einer summarischen Schätzung erscheint wiederum auch vom Standpunkte des Privatmannes bedenklich, da dieselbe nicht frei von der Gefahr ist, den Verbesserungen des Bodens oder dem Aufschwunge in der Wirthschaft überhaupt hinderlich zu werden; denn jede durchgreifende und erfolgreiche Melioration würde den Anlaß zu einer höheren Einschätzung geben und von dem Erfolge sofort ein Tribut eingefordert werden können, wenn nicht durch besondere, einen mehrjährigen Schutz gewährende gesetzliche Bestimmungen jene Gefahr beseitigt würde, mithin auch der lohnenden Verwendung des Capitals auf Meliorationen wiederum mehr Vorschub geleistet wäre. Solche Ausnahmebestimmungen möchten aber leicht neue Inconsequenzen entstehen lassen, da die landwirthschaftlichen Meliorationen ihrem Wesen nach sehr verschieden sind und nicht immer gleich hohe, nicht volle Verzinsung alsbald nach der Vollendung gewähren.

Die Umwandlung der Grundsteuer in eine Einkommensteuer dürfte allerdings gegenüber der Veranlagung eines Parzellarkatasters und dessen Revisionen eine unerhebliche Kostenersparniß als Vortheil für sich haben, da das Abschätzungsverfahren als ein summarisches zu gleicher Zeit mit der Regulirung der Communalabgaben bewirkt

werden könnte, jedoch damit sind die bemängelten Folgen nicht gut zu machen, und so lange nicht daran gedacht werden kann, die steuerpflichtigen Grundbesitzer ihr Einkommen selbst declariren zu lassen, wird auch die Verschmelzung der Grund- und Einkommensteuer einer festen Basis entbehren und weder den Anforderungen der Staatsregierung genügen, noch den Interessen des Grundbesitzes entsprechen können *).

Aus den vorstehenden Erörterungen bezüglich der Aufhebung und Umwandlung der Grundsteuer darf wohl mit Recht gefolgert werden, daß die Grundsteuer vorläufig noch nicht durch eine andere der erwähnten Steuerformen zu ersetzen sein wird, wenn nicht die ihr anhaftenden Mängel theilweise verschlimmert, theilweise um einige neue vermehrt werden sollen; es tritt somit die Frage, welche den Ausgangspunkt der letzteren Betrachtungen bildete, als noch unerledigt wieder hervor, und es gilt nunmehr zu erwägen, ob die Grundsteuer als solche zu verbessern und wie dieselbe von Mängeln zu befreien sei.

Der Verfasser glaubt darauf antworten zu müssen, daß, wenn auch eine gänzliche Abstreifung des dem Wesen der Grundsteuer in der Bedeutung einer Ertragsteuer anhaftenden Unvollkommenen nicht möglich erscheint, so doch eine Verringerung und Milderung des Män-

*) In jüngster Zeit ist noch von mehreren Seiten, namentlich aus der Mitte des preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums, sowie seitens der für die Steuerfrage eingesetzten Commission im Congresse deutscher Landwirthe im Hinblick auf die preußische Steuerverfassung die Forderung gestellt worden: es solle die Grundsteuer entweder in ihrem vollen Betrage oder doch zum größeren Theile vom Fiskus an die Communalverbände überwiesen und im Interesse des Grundbesitzes verwendet werden. Eine derartige Maßregel würde den Landwirthen, wenn auch keine direkte Entlastung, so doch eine gewisse Entschädigung gewähren, da mit einer solchen Verfügung über die Grundsteuersummen den Mitteln zur Förderung der Communalangelegenheiten ein wesentlicher Zuwachs bereitet wäre; es dürfte indeß eine ausschließliche Verwendung im Interesse des Grundbesitzes ihre Schwierigkeiten haben, und in den Gewinn aus diesem neuen Aufwande von Mitteln würden sich auch fast alle übrigen Erwerbsclassen mit den Landwirthen theilen. So gewiß dies zwar nur billig erscheinen müßte, wenn alle Classen gleichen Tribut an Steuern beizutragen hätten, so wird doch unter den obwaltenden Umständen, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Erfolg einer solchen Steuerverwendung nicht total, sondern nur partiell dem Grundbesitz gesichert sein können. Allerdings würde mit der Ueberweisung der Grundsteuersummen an die Communalverbände eine weitere Förderung der landwirthschaftlichen Interessen ermöglicht und der Weg zur Aufhebung der Grundsteuer betreten sein, es wäre jedoch damit eine Reform auf Umwegen eingeleitet, welche oft nur erst nach Ueberwindung neuer Schwierigkeiten an das Ziel gelangen läßt.

gelhaften gelingen dürfte, wenn man der Grundsteuer den Charakter einer Staatssteuer, wie bei anderen Erwerbsteuern in Wahrheit giebt, dieselbe nach den Prinzipien erhebt, welche eine gerechte Steuer bestätigt sehen will, und nicht in der mit der Wirklichkeit contrastirenden Annahme, daß die Grundsteuer eine Steuer auf die unentgeltlich einbezogene Bodenrente, ein Tribut aus der freien Produktivität des Bodens sei, ein Motiv gewonnen zu haben glaubt, den Reinertrag vom Boden mit einer Steuerquote zu belasten, die ganz außer allem Verhältnisse steht zu der Besteuerung des in den Gewerben und kaufmännischen Unternehmungen nutzbar gemachten Capitals*).

Ein Verlassen des seither befolgten Prinzip's und eine Ermäßigung der Steuerquote bis auf einen durch den Charakter des landwirthschaftlichen Gewerbes und die Steuerverhältnisse bei anderen Erwerbszweigen gerechtfertigten Procentsatz erscheint dem Verfasser als das wirksamste, gerechteste und einfachste Mittel, die meisten Mängel der Grundsteuer zu beseitigen und die Besteuerung des Grundeigenthums resp. der Landwirthschaft in Einklang zu bringen mit derjenigen, welche anderen Gewerben bereitet ist.

Der hierin ausgesprochene Gedanken zielt darauf hin, die Grundsteuer völlig in einer Gewerbesteuer aufgehen zu lassen und damit ihre Umwandlung in eine **kanon**freie Ertragsteuer zu vollziehen. Dieser Vorschlag scheint zwar auf den ersten Blick seine bedenkliche Seiten zu haben, da eine solche Steuer von einer Auseinanderhaltung der verschiedenen Quellen des landwirthschaftlichen Erwerbs, mithin von deren getrennter Besteuerung absehen und vorzugsweise das Gesammtresultat des Wirthschaftsbetriebes zum Gegenstande der Prüfung und Schätzung machen müßte. Doch nicht sowohl mit dem gleichen, sondern mit viel höherem Grade von Sicherheit, wie man mit der schon bestehenden Gewerbesteuer die Nutzung von Immobiliar- und umlaufenden Capitalien und den Gewerbeverdienst (höheren Zins, Profit), oder wie man mit der Gebäudesteuer die Nutzung von Grundstücken (Hausgärten), stehenden und umlaufenden Capitalien (Unterhaltungskosten) zu erfassen vermeint, kann auch der Totalreinertrag aus dem landwirthschaftlichen Betriebe, soweit dieser sich als ein rein gewerblicher darstellt, durch eine Ge-

*) Siehe den Anhang und im IV. Abschnitte: Vergleichende Betrachtungen u. s. w.

werbesteuer getroffen werden. Eine gegenseitige Unabhängigkeit besteht bei den verschiedenen Quellen des landwirthschaftlichen Erwerbs ebenfalls nicht, und das Gesammtresultat bedingt ohne Zweifel ebenso wohl die Rentabilität des Bodens, wie die von der Produktivität des letzteren und der wirthschaftlichen Einrichtung abhängig bleibende Nutzung des Gebäudecapitals, und wie ferner auch die theils mit Nutzbarkeiten vom stehenden Capital, theils mit Zuflüssen aus dem Factor Natur befruchtete Nutzung von den produktiv verwendeten Betriebscapitalien. Das Gegentheil davon fingirt die Rechnung oder die Darstellung wohl, aber die Wirklichkeit kennt es nicht, und es wäre eine irrige Ansicht, wenn man diese drei Momente als die positiv für sich gegebenen Specialeffekte und das Gesammtresultat als das secundäre, durch die Zusammenfassung letzterer entstandene Facit betrachten wollte. Nur ein richtiges **Verhältniß** in dem **Zusammenwirken** jener Factoren ermöglicht die größte Produktivität (fruchtbringende Wirkung) der einzelnen Elemente, wie die günstigste Gestaltung des Gesammtresultates (herangereifte Frucht im Ganzen, aber kostenfrei); letzteres als **der Ausdruck des in die Erscheinung tretenden Totaleffektes** ist daher maßgebend für die Bewerthung der auch unter sich in Wechselbeziehung stehenden Factoren.

Eine Trennung der verschiedenen Produktionsquellen muß factisch die Aufgabe der Schätzung nur erschweren, und weil eben die größere oder geringere Einträglichkeit der einen wie der anderen in der Entstehung des Gesammtresultates erst zur Erscheinung kommt, weil ferner der Totalreinertrag leichter klar zu stellen ist, als die ohne genügende wissenschaftliche und aus der Erfahrung in der Praxis abgeleitete Kenntnisse schwerlich jemals gelingende Ermittelung der Einträglichkeit jener einzelnen Quellen, so kann auch das Gesammtresultat (Totalreinertrag) als der umfassendste, augenscheinlichste und am sichersten festzustellende Maßstab zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes in's Auge gefaßt werden. Doch nicht der ganze jeweilige Betrag desselben darf ohne Weiteres der Hebung der Gewerbesteuer als steuerbares Objekt zu Grunde gelegt werden, denn in seinem vollen Umfange ist dieser nicht immer so constant, um hier als eine feste, allgemein zu substituirende und überall gleich gut passende Grundlage dienen zu können; ein gewisser Theil seiner veränderlichen Größe geht über das normale, absolut reale gewerbliche Resultat

hinaus, oder es fehlt derselbe oft gänzlich unter den Elementen, welche den Gesammtertrag bilden. Dem Landwirthe fließen bedingungsweise aus persönlicher Thätigkeit besonderer Lohn resp. Unternehmergewinn zu, und letzterer ist allerdings, wo er sich findet, und soweit er sich als höhere Capitalrente darstellt, der Gewerbesteuer zu unterwerfen; allein derselbe ist nicht mit dem gewöhnlichen Arbeitslohne, welchen der Unternehmer als Mitarbeiter im Wirthschaftsbetriebe zu beanspruchen hat, zu verschmelzen, noch viel weniger aber damit zu verwechseln. Der Unternehmergewinn bildet eben das veränderlichste Moment, denn derselbe ist nicht ein allgemein anzutreffender, regelmäßig wiederkehrender constanter Erwerb, sein Vorkommen, seine Unbeständigkeit und sein Fehlen sind ebenso sehr von der Qualifikation und Situation des Unternehmers, wie von wirthschaftlichen Verhältnissen abhängig; letztere mögen wiederum in dem einen Falle leicht auszunützen, im anderen jedoch schwer oder gar nicht umzugestalten sein. Es erfordert daher die Festellung dieses Momentes eine genügende Erwägung der Wandelbarkeit und eine besondere Ermittelung, welche unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben der Schätzung gehört, bei deren Erledigung keineswegs der Umstand unberücksichtigt bleiben dürfte, daß der Landwirth, wo es ihm überhaupt gelingen mochte, einen Unternehmergewinn zu erzielen, zuvor einen verhältnißmäßig bedeutenden Aufwand von fixen und umlaufenden Capitalien, letztere mit langwierigem Umsatze und im Ganzen beide gegen geringere Zinsnutzung, als es bei den meisten anderen Gewerben der Fall ist, zu bringen hat. Es dürfte ferner der Arbeitslohn, welchen der Landwirth (Kleinbesitzer, Parzellenpächter) als völlig beschäftigter Mitarbeiter zu beanspruchen hat, als ein Bestandtheil der Produktionskosten mit der Gewerbesteuer gar nicht oder höchstens zu einem sehr geringen Bruchtheile zu belegen sein, und nach demselben Prinzip würde auch für den Landwirth, welcher selbst als Vorarbeiter, Aufseher oder in einer andern Rolle des Wirthschaftspersonals fungirt, eine angemessene Vergütung vorab auf die Produktionskosten zu setzen, und erst der etwaige Mehrgewinn aus den Erfolgen seiner Thätigkeit der Gewerbesteuer zu unterwerfen sein. Eine solche Schonung erheischt der Charakter der Gewerbesteuer, mit welcher der Ertrag aus der gewerblichen Unternehmung (Capitalzins und Gewerbsprofit) erfaßt, nicht aber der Arbeitslohn besteuert werden soll, jedenfalls ebenso gewiß, wie auch diese Modalitäten ganz und gar den Concessionen entsprechen, welche die Steuergesetzgebung in den meisten deutschen Staaten den übrigen

Gewerbetreibenden macht*). Und mit demselben Rechte, wie Lohn und Vergütung in beiden Fällen von der Gewerbesteuer, als einer Ertragssteuer befreiet bleiben müssen, wird auch dem auf einer noch höheren Stufe sich bewegenden Unternehmer für seine persönlichen Leistungen bei der dirigirenden, controlirenden und vorzugsweise geistigen Thätigkeit eine angemessene Vergütung aus dem Unternehmergewinne, als ein Produktionskosten-Aequivalent zuzugestehen sein. Denn die Leitung eines größeren Wirthschaftsbetriebes mit ihren mannigfaltigen Funktionen ist eine ebenso schwierige wie anstrengende Aufgabe, die wohl ihres Lohnes werth ist, und die Qualifikation zur Erledigung solcher Aufgaben wird keinem Unternehmer angeboren, sondern es muß solche erst mit verhältnißmäßig großem Aufwande für anständige Erziehung, für die Erlangung einer genügenden allgemeinen Bildung, wie für die Aneignung einer umfassenden auf Grund- und Hilfswissenschaften und ebenso auf praktische Kenntnisse sich stützenden Fachbildung erworben werden. Die Tausende in den Summen, welche darauf verwendet waren, wollen doch auch verzinset und amortisirt sein, und woher anders soll dieser Ersatz genommen werden, als aus dem Unternehmergewinne? Es wird für die Intelligenz, die Umsicht und Energie in den verschiedenen Funktionen des Dirigenten gewiß ein etwas reellerer Lohn, als der eventuell gebotene Genuß der Annehmlichkeiten einer besseren Lebensstellung gewährt werden müssen, und daher ist auch der Unternehmergewinn, nur soweit er sich als höhere Capitalrente unzweideutig erkennen läßt, mit der Gewerbesteuer zu erfassen, der übrige Betrag gehört als das Resultat der rein persönlichen Leistung lediglich zu den Objekten der Einkommensteuer, insbesondere wenn man eine solche neben den Ertragsteuern behufs Ergänzung derselben continuirlich in Anwendung bringt.

Selbstverständlich muß in allen Fällen die Nutzung des landwirthschaftlichen Wohnhauses, da dieselbe durch die Gebäude- und Einkommensteuer getroffen wird, mit der Gewerbesteuer verschont bleiben, das Gleiche würde auch gelten in Bezug auf Fabrikgebäude, deren baulicher Nutzen in derselben Weise besteuert ist, obschon es sicherlich noch zweckmäßiger wäre, wenn letztere von der Gebäudesteuer gänzlich ausgeschlossen und dafür der Gewerbesteuer überwiesen würden, da hier ein baulicher Nutzen nur in dem gewerblichen zu suchen ist, und

*) Vergleiche Rau: Die Grundsätze der Finanzwissenschaft, IV. Auflage, II. Abtheilung, §§ 373 a—e, 375 u. 376.

dieser nicht selten weit unter dem Hauszinse steht. Ob indeß die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, deren Produkte mit Verbrauchssteuern beschwert werden, noch eine Gewerbesteuer tragen können, läßt sich nicht für alle Fälle voraussagen, es dürfte vielmehr denjenigen, welche nur auf die Verarbeitung der in der betreffenden Wirthschaft gewonnenen Produkte eingerichtet sind, und welche weder einen gewerbsmäßigen Vertrieb ihrer Fabrikate, noch einen auffallend günstigen Absatz dafür haben, bei denen ohnehin also nur ein geringer Capitalzins zu besteuern wäre, wohl nicht mit Unrecht die Gewerbesteuer zu erlassen sein.

Es fragt sich weiter, woran der Totalreinertrag des landwirthschaftlichen Betriebes zu erkennen und nach welchem Modus die Veranlagung einer solchen Steuer zu bewerkstelligen sei. Das Gesammtergebniß, soweit es als rein gewerbliches und normales (im oben gedachten Sinne) in Betracht kommt, formirt sich aus den Rohertägen der einzelnen Wirthschaftszweige unter Ausscheidung der Produktionskosten, der Quote für Risiko und des auch durch persönliche Mitwirkung je nach Umständen erworbenen Arbeitslohnes, so daß sich dasselbe zusammensetzt aus der Grundrente, der Zinsnutzung vom stehenden und umlaufenden Capital, welchen Momenten der Unternehmergewinn als besonderes Steuerobject eintretenden Falles zuzuzählen ist. Die Ermittelung des Rohertrages aus den verschiedenen Wirthschaftsbranchen wird ohne wesentliche Schwierigkeiten zu bewirken sein, ebenso lassen sich auch die Produktionskosten, sowie die Höhe des Risiko unschwer ziemlich richtig bestimmen; die Feststellung des Unternehmergewinnes erfordert weitergehende Untersuchungen und Erwägungen, hier sind nicht blos die specifisch wirthschaftlichen resp. die persönlichen und individuellen Verhältnisse maßgebend, sondern es müssen auch die Chancen in den Markt- und Absatzverhältnissen, in der Conkurrenz wie im Creditwesen berücksichtiget sein: die Wahrscheinlichkeit resp. die Größe des Unternehmergewinns ergeben sich demnach aus der mehr oder weniger umfassend und capitalreich, accurat, ingeniös und opportun erscheinenden Betriebsentfaltung. Diese Ermittelungen würden sich indeß auf eine Reihe von circa 5 bis 10 Jahren rückwärts zu erstrecken und dabei folgerichtig die Arbeits- und Capitalverhältnisse, die Markt- und Verkehrsbeziehungen in gleicher Weise zu berücksichtigen haben, um solchergestalt ein Durchschnittsergebniß aus der nächstliegenden Zeit der Vergangenheit formuliren

zu können, welches für eine mehrjährige Periode Geltung erlangen möchte.

Die Veranlagung einer Gewerbesteuer für die Landwirthschaft müßte ebenfalls auf Grund einer Katastrirung erfolgen, jedoch nicht nach einem Parzellarkataster, sondern nach einem Kataster, welches in den zusammengehörigen Complexen von Grundstücken seinen Ausgangspunkt nimmt und sämmtlichen wirthschaftlichen Zubehör an Capitalausstattung (bauliche Betriebsanlagen, Viehstand und sonstige Inventarien) der Aufnahme und Ertragsberechnung unterwirft, in in allen diesen Punkten einen aus dem letzten Decennium (resp. Quinquennium) gezogenen Durchschnitt maßgebend werden läßt, dessen Formulirung durch lokalkundige Fachmänner unter Leitung eines sachverständigen und unparteiischen Obmannes event. mit Zuhilfenahme der Viehzählungsregister und Erntetabellen zu bewirken wäre. Die Einschätzungsresultate würden demnächst den Gemeindevorständen, den ad hoc zu bildenden Kreis- und Bezirkscommissionen zur Begutachtung und Vergleichung zu überweisen, nach etwa erhaltener Correctur in Special-Verzeichnissen zur allseitigen Kenntnißnahme in den Ortschaften (d. h. auf den bezüglichen Bürgermeister-Aemtern) aufzulegen und damit ein Reclamationsverfahren einzuleiten sein. Nachdem auch dies denselben Instanzenzug durchlaufen, wären die definitiven Ergebnisse einer Centralcommission zu unterbreiten, durch welche nunmehr die Ausschreibung bestimmter Steuercontingente auf Bezirke und Kreise zu erfolgen hätte. Die Repartirung auf die Gemeinde- und Gutsbezirke resp. auf die Privatwirthschaften würde den Subcommissionen zu überlassen, von diesen durch wechselseitige Vergleichungen controlirt und schließlich von der Centralcommission festgestellt werden können.

Eine Katastrirung dieser Art wäre auf die gegebenen realen Verhältnisse in ihrer Gesammtheit und factischen Gestaltung basirt, von den jährlichen Schwankungen soweit thunlich unbeeinflußt gelassen und den persönlichen Einwirkungen nach Möglichkeit accommodirt, event. zum Mindesten mit derjenigen Richtung des Wirthschaftsbetriebes in Parallele gestellt, welche sich gleichsam aus den einzelnen Jahreswirkungen wie eine Resultante aus ebenso vielen Componenten ergeben hätte*). Diese Katastrirung würde doch sicher für eine 5jährige Pe-

*) Eine Schätzung auf solcher Basis ist keineswegs mit der Aufstellung eines Gutskatasters behufs Regulirung der Grundsteuer zu vergleichen; die Mängel des letzteren sind schon oben, Seite 68, besprochen und gegenüber dem in Preußen eingeführ-

riode Geltung gewinnen und in solcher auch bei vorkommendem Besitzwechsel zu erhalten sein, da alle etwa hierdurch hervorgerufenen Veränderungen auf Grund der Anzeige seitens des abtretenden Besitzers von dem Kreissteuerbeamten unter Assistenz der Gemeindevorstände zu verfolgen und die Steuer hiernach innerhalb jener Perioden genügend zu begleichen wären. Aber auch der Kostenpunkt könnte schon bei der ersten Aufnahme wegen der Concentrirung der Steuerobjecte um Wirthschaftseinheiten und bei möglicher Benutzung statistischen Materials kein sehr bedeutendes Gewicht erlangen, derselbe würde bei der Evidenzerhaltung des Katasters geringfügig und bei den ersten Revisionen noch weiter zu reduciren sein, da man mit der vorhergegangenen Regulirung stets Anhaltspunkte für die folgende gewonnen hätte, und theilweise auch eine Vereinigung jener Funktionen mit der Regelung der Communalangelegenheiten sich arrangiren ließe.

Die Hebung der Gewerbesteuer wäre wohl am einfachsten durch Verpflichtung des Unternehmers zur Leistung der Steuerzahlung zu bewirken, weil dessen Einfluß auf die Gestaltung des Betriebes ein vorherrschender ist; wo indeß Grundeigenthümer und Unternehmer nicht in einer Person vereinigt sind, da müßte beiden Theilen die Vereinbarung unter sich anheimgestellt bleiben.

Selbstverständlich dürfte der Totalbetrag dieser Gewerbesteuer kein größerer sein, als es nach dem Gesammtfacit der Schätzungen unter Vergleichung mit den Besteuerungsverhältnissen im Gewerbebetriebe anderer Art gerechtfertigt erscheinen möchte, so daß etwa der mittlere aus der gedachten Durchschnittsperiode resultirende Ertrag mit einer Quote von 2 pCt. zur Steuer herangezogen würde. Die Besteuerung der Landwirthschaft wäre dann etwa um 30 bis 40 pCt. der gegenwärtig mit directen Steuern geforderten Summe verringert, die Belastung derselben jedoch noch immer stärker als es bei anderen Gewerben der Fall ist*). Eine solche Besteuerung würde aber nicht

---

ten Parzellarkataster als schwerer wiegend bezeichnet worden. Die dort erwähnten prekären Punkte sind aber dem Kataster für die Veranlagung einer Gewerbesteuer bei Befolgung der vorhin erörterten Prinzipien nicht mehr zum Vorwurf zu machen; denn ist auch die Schätzung der Einträglichkeit einzelner Grundstücke oder Gutsareale unter Ausschließung der damit in Verbindung stehenden wirthschaftlichen Einrichtungen und Erwerbsmittel eine Aufgabe, welcher sich kein Taxator mit Aussicht auf Zuverlässigkeit der Resultate für concrete Fälle unterziehen kann, so gestaltet sich die Sache völlig anders, sobald es sich um die Ermittelung des Totalertrages der Wirthschaften handelt.

*) Die Begründung dieser Annahmen wird mit einem Zahlennachweise im

nur weit besser mit dem Character des landwirthschaftlichen Gewerbes harmoniren, sondern es müßte dabei auch in Folge der mehr entsprechenden Berücksichtigung aller Ertragselemente eine verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewonnen haben.

Anhang.

Ueber die Belastung des Grundbesitzes mit Steuern sind die Ansichten, welchen man außer den Kreisen der Landwirthe begegnet, sehr verschieden, namentlich in den Regierungskreisen herrscht darüber eine ganz andere Meinung, für welche die volle Berechtigung in Anspruch genommen wird. Ein sehr beredtes Zeugniß davon giebt eine vom Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Engel, Director des Königlich Preußischen statistischen Bureau, in dessen Zeitschrift, Jahrgang 1867, Heft II, veröffentlichte Abhandlung, worin die Frage: „Wie hoch belastet die Grundsteuer in Preußen die Landwirthschaft?" zum Gegenstande sehr eingehender Erörterungen gemacht ist.

Das Schlußergebniß der bezüglichen mit bedeutendem Aufwande von statistischem Material und mit vielem Scharfsinn angestellten Untersuchungen ist folgendermaßen formulirt:

1. Die reine Brachfläche beträgt circa 18 pCt. von der Gesammtfläche des Ackerlandes.
2. Der Bruttoertrag pro Morgen des gesammten Ackerlandes ist im Durchschnitt aller Culturen = 500 Silbergroschen.
3. Die Produktionskosten absorbiren hiervon im staatlichen Durchschnitt 80 pCt. oder 400 Sgr.
4. Mithin ist der durchschnittliche Reinertrag von einem Durchschnittsmorgen Ackerland: 100 Sgr.
5. Die Grundsteuer hiervon ist aber 4,21 Sgr.
6. Sie belastet also das Ackerland mit 4,21 pCt. des Reinertrages.

IV. Abschnitte der auf dem Titelblatte genannten Arbeit vom Verfasser gegeben. Derselbe hat die obige Norm von 2 pCt. keineswegs willkürlich gewählt, es entspricht solche vielmehr den Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 18. Nov. 1857, nach welchen die Besteuerung der seitens Actiengesellschaften betriebenen gewerblichen Unternehmungen in gleicher Weise geregelt worden ist. —

Gegen diese Folgerungen glaubt der Verfasser vom Standpunkte der Landwirthschaft doch einige Einwände erheben zu dürfen, welche derselbe im Nachstehenden in aller Kürze darzulegen versuchen will.

Um dabei aber dem Leser zugleich auch die Gelegenheit zu bieten, sich bezüglich der in der gedachten Abhandlung von Dr. Engel unternommenen Beweisführung ein eigenes Urtheil zu bilden, nimmt der Verfasser Veranlassung, die wichtigeren Momente derselben zuvörderst mit einigen Vorbemerkungen zu citiren.

Die Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte, deren jeder einen besonderen Theil der Beweisführung bildet. Im § 1 des ersten Abschnittes wird die Ermittelung des durchschnittlichen Bruttoertrages eines Durchschnittsmorgens vom ganzen Ackerlande im preußischen Staate auf Grund der Ernte- und Erdruschtabellen aus den Jahren 1859 bis 1864, als den durch ihren Ursprung am meisten Bürgschaft bietenden Angaben, vorgenommen und, wo die bezüglichen Unterlagen fehlen, mittels Combinationen zum Abschluß gebracht. Im § 2 erfolgt die Feststellung eines mittleren Anbauverhältnisses, welches als maßgebend für den ganzen Staat betrachtet werden könne. Hier ist wegen Mangels an bezüglichem Material aus der landwirthschaftlichen Statistik Preußens ein von Dr. Renning in der Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe nach Maßgabe der im Königreiche Sachsen bestehenden landwirthschaftlichen Einrichtungen formulirtes Verhältniß adoptirt worden. Der § 3 bringt die Ermittelung des Geldwerthes des Bruttoertrages unter Berücksichtigung des Anbauverhältnisses; dabei sind die Durchschnittspreise für die Marktfrüchte aus den beim statistischen Bureau von allen Marktorten des ganzen Staates allmonatlich eingehenden Berichten, und zwar aus den jener sechsjährigen Periode (1859—1864) angehörenden Resultaten construirt, für die Futtergewächse und das Stroh jedoch die entsprechenden Roggenwerths-Aequivalente in Rechnung gestellt worden, und diese wurden bei Klee und Gras nach Maßgabe des Roggenwerthes einer vollen Roggenernte (Korn und Stroh) von der gleichen Fläche in derselben Rotation veranschlagt.

Der zweite Abschnitt enthält Bemerkungen über die Produktions- und Bewirthschaftungskosten nebst Erläuterungen bezüglich der darin aufzunehmenden Punkte. Im dritten Abschnitte werden mehrfache, aus verschiedenen Quellen gesammelte Erfahrungen über Bruttoerträge, Produktionskosten und Reinerträge aufgeführt, wobei insbesondere die technischen Instruktionen zu den Ablösungs- und Auseinander-

setzungstaxen, vergleichsweise auch die Credittaxen der Landschaften und wiederum die Grundsteuertaxen aus dem Königreiche Sachsen Berücksichtigung gefunden haben.

Im vierten Abschnitte findet der Leser die Aufstellung von Vergleichen und Schlußfolgerungen, welche unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Verhandlungen in folgender Anordnung durchgeführt sind: Im § 1 werden die Durchschnittsergebnisse der Grundsteuerclassen mit den von den technischen Instruktionen formulirten Bodenclassen verglichen, im § 2 sind die auf Grund der Ernteberichte und des wahrscheinlichen Anbauverhältnisses ermittelten Bruttoerträge denjenigen Ertragssätzen gegenübergehalten, welche durch eine Uebertragung der Grundsteuertarifstufen in die Reinertragsclassen der technischen Instruktionen sich aus den Angaben der letzteren ableiten lassen. Im § 3 sind die Produktionskosten für die verschiedenen Provinzen Preußens nach dem Muster gewisser für das Königreich Sachsen unlängst angestellten Ermittelungen veranschlagt, und im § 4 die aus den solchergestalt gebildeten Bruttoerträgen und Produktionskosten resultirenden Reinerträge mit den von der Grundsteuertaxe aufgestellten verglichen worden. Im § 5 wird endlich noch eine Parallele gezogen zwischen den mittleren Grundsteuersätzen, resp. dem danach zu bemessenden Werthe des Bodens, und den Bodencreditverhältnissen, resp. den Kaufpreisen für Grund und Boden, womit dann die Unhaltbarkeit der Ansicht, daß die Grundsteuer-Reinerträge der Wirklichkeit entsprechen könnten, zur Evidenz erwiesen sein soll.

Wiewohl es dem Verfasser, wie auch aus seinen Ausführungen erhellen muß, nicht in den Sinn kommt, die Behauptung aufstellen zu wollen, daß die Grundsteuer in Preußen im Durchschnitte 9,5 pCt. von dem Reinertrage des Bodens absorbire, so kann er sich dennoch durch jene Abhandlung nicht von der Richtigkeit der gegentheiligen Behauptung, daß mit der Grundsteuer im Durchschnitt nur 4,21 pCt. von dem Reinertrage des Bodens erfaßt werden sollten, überführt sehen. Seine Einwendungen dagegen sind folgende:

1. Die Erntetabellen hatten in jener Periode, aus welcher die betreffenden Ergebnisse entnommen waren, noch keine allgemeine Bedeutung für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Produktionsverhältnisse in Preußen erlangt, Dr. Engel selbst giebt die Zahl der Berichterstatter, von denen während des sechsjährigen Zeitraums von 1859 bis 1864 Erntetabellen eingeliefert seien, auf 2580 (per Jahr also cca. 500) an, derselbe bemerkt dabei jedoch, daß die Erdrusch-

berichte zahlreicher eingegangen wären. Wenn nun auch die Zahl der Berichte über die Resultate des Erdrusches doppelt so groß, wie jene der Erntetabellen gewesen sein sollte, so würde dieselbe immerhin noch verschwindend klein gegen die Anzahl der selbständig wirthschaftenden Grundbesitzer und Pächter des ganzen preußischen Staates erscheinen; denn letztere bezifferte sich nach den bei Gelegenheit der neuesten Grundsteuerregulirung stattgehabten Ermittelungen*) auf 761,739 Eigenthümer und 30,348 Pächter, insgesammt also auf 792,087 selbständig fungirende Wirthe. Die Größe der durch jene Berichte vertretenen Bezirke ist nicht bekannt geworden, es kann mithin über deren Verhältniß zur Gesammtfläche des Ackerlandes nichts Näheres mitgetheilt werden; allein mag solches auch weniger ungünstig wie das Zahlenverhältniß bei den Personen sich gestalten, so wird es dennoch eine gewagte Voraussetzung bleiben, daß den Resultaten jener 500 event. 1000 Tabellen eine relative Richtigkeit von allgemeiner Geltung für den ganzen Staat vindicirt werden dürfe.

2. Es ist nach Analogie des für das Königreich Sachsen ermittelten durchschnittlichen Anbauverhältnisses angenommen worden, daß das Ackerland im preußischen Staate in folgender Weise ausgenutzt werde: Für den Anbau mit Weizen 10 pCt., mit Roggen 24 pCt., mit Gerste 8 pCt., mit Hafer 16 pCt., mit Buchweizen und Hirse 2 pCt., mit Erbsen, Bohnen und Wicken 3 pCt., mit Raps, Rübsen und Lein 3 pCt., mit Kartoffeln 12 pCt., mit Rüben 4 pCt., mit Klee und Gras 18 pCt., für Verschiedenes und Brache 0 pCt. — Zwar ist nach einer dagegen gehaltenen Modification, bei welcher für Brache 25 pCt., und für die übrigen Procentantheile der betreffenden Fruchtgattungen entsprechend reducirte Sätze in Anrechnung kamen, noch ein anderes Verhältniß formulirt worden, allein es hat letzteres im Wesentlichen nur zur Anstellung von Vergleichen gedient. Wie nun die Annahme des zuerst aufgeführten Anbauverhältnisses sich rechtfertigen lasse, ist indeß aus den im § 2 über dasselbe angestellten Betrachtungen nicht zu ersehen; es sei denn, daß die am Schlusse dieses Paragraphen ausgesprochene Motivirung, nach welcher ein Gesetz der Analogie solche Annahme gebiete, zur Rechtfertigung derselben dienen solle. Dieser Anschauung wird man indeß schwerlich beipflichten können, wenn man sich die bedeutenden Unterschiede in den Cultur-

*) Siehe: Dr. August Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. IV, Tabelle II, Seite 266.

verhältnissen der verschiedenen Landestheile des preußischen Staates und in denen des Königreichs Sachsen zu vergegenwärtigen im Stande ist*). Darf man sich demgemäß vielmehr zu der Ansicht bekennen, daß die landwirthschaftlichen Zustände in den beiderseitigen Territorialgebieten eine über die angrenzenden Distrikte hinausgehende Harmonie vermissen lassen, so wird es auch zuzugeben sein, daß nach Art der örtlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der weiter von einander getrennt liegenden Gebiete große Differenzen in der localen Bewirthschaftungsweise hervortreten müssen. Die Tabelle 2 auf Seite 101 der Zeitschrift, welche einige auf die einzelnen Provinzen Preußens Bezug habende Angaben enthält, liefert mehrfache Belege zu der gedachten Verschiedenartigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse.

Nach den Angaben über die jährlichen Produktionsmengen von Getreide und Kartoffeln, welche in dem von Dr. von Viebahn herausgegebenen Werke: „Die Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands" für Preußen in seinem vor 1866 bestandenen Gebietsumfange auf: 27,255,000 Scheffel Weizen, 102,963,000 Scheffel Roggen, 12,113,000 Scheffel Gerste, 77,222,000 Scheffel Hafer und 277,598,000 Scheffel**) Kartoffeln berechnet sind, ist die Annahme eines wesentlich anderen Anbauverhältnisses geboten. Läßt man auch hierbei, um zu einer Ermittelung der entsprechenden Flächenantheile zu gelangen, die aus den Erdruschtabellen entnommenen Brutto-

---

*) Diese Unterschiede sind nicht allein in den geognostischen Formationen, den Boden- und klimatischen Verhältnissen zu suchen, sondern in fast noch erheblicherem Grade kommen sie in den volkswirthschaftlichen Zuständen der beiden Länder zum Vorschein. Nach den Angaben, welche Wilh. Roscher (siehe dessen Grundlagen der Nationalökonomie, 8. Aufl., § 54) über die Vertheilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Erwerbszweige (Verhältnißmäßigkeit der Produktionszweige) macht, waren im Jahre 1861 von den wirthschaftlich selbstthätigen Personen beschäftigt:

	in Preußen	in Sachsen
mit Ackerbau	45,2 pCt.	25,1 pCt. NB.
„ Industrie	40,9 „	56,1 „
„ Handel und Verkehr	5,3 „	7,7 „
„ persönlichen Dienstleistungen . .	3,3 „	? „
„ Kriegsdienst	2,9 „	? „
„ liberalen Professionen	2,2 „	6,8 „
ohne bestimmte Berufsangabe . . .	0,0 „	4,1 „

NB. mit Land- und Forstwirthschaft.

**) Scheffel ist hier gleichbedeutend mit Centner.

erträge*), jedoch mit einer Reduktion um 20 pCt., gelten, so daß als Durchschnittserträge für den ganzen Staat pro Morgen die Sätze von 7 Scheffel Weizen, 6,3 Scheffel Roggen, 8,79 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer und 40 Ctr. Kartoffeln der Berechnung zu Grunde gelegt werden**), so ergiebt sich daraus, daß von dem Ackerlande des preußischen Staatsgebietes um die Mitte der 50er Jahre höchstens 7 pCt. mit Weizen, 30 pCt. mit Roggen, 2,5 pCt. mit Gerste, 14 pCt. mit Hafer und 12,5 pCt. mit Kartoffeln angebaut worden sein mochten. Vergleicht man diese Zahlen mit den für das Königreich Sachsen nachgewiesenen, so wird man bemerken, daß in Preußen weder der Antheil der fruchttragenden Fläche ein dem sächsischen Anbauverhältnisse entsprechend großer gewesen, noch daß die werthvolleren Früchte, wie Weizen, Gerste und die Handelsgewächse in gleich großem Umfange angebaut sein konnten. Allerdings wird durch eine von Dr. Engel später angebrachte Modification mit dem Ansatz von 18 pCt. Brache wiederum eine wichtige Aenderung in dem Verhältnisse herbeigeführt, welche vielleicht (nach Vornahme einer wie oben auszuführenden Reduktion der Erträge) dem wirklichen Durchschnittsergebnisse aus dem Halmfruchtbau in Betreff des Geldresultates nahe kommen dürfte, es bleibt jedoch sehr unwahrscheinlich, daß Erbsen ꝛc., Raps und Lein in einer dem modificirten Verhältnisse entsprechenden Stärke, und Klee und Gras mit einem der Berechnung zu Grunde gelegten Erfolge — Roggenwerth einer mittleren Roggenernte desselben Ackers — durchschnittlich im ganzen Staate

*) Die von Dr. Engel angenommenen Durchschnitts-Bruttoerträge stellen sich, wie folgt:

Bei Weizen	auf	8,76	Scheffel	= 7,36	Ctr.	Körner und	16,47	Ctr. Stroh.
„ Roggen	„	7,87	„	= 6,30	„	„ „	16,92	„ „
„ Gerste	„	10,29	„	= 6,96	„	„ „	10,43	„ „
„ Hafer	„	12,58	„	= 6,12	„	„ „	11,58	„ „
„ Erbsen	„	6,13	„	= 5,31	„	„ „	10,72	„ „
„ Buchweizen	„	6,18	„	= 3,91	„	„ „	8,00	„ „
„ Raps oder Rübsen	„	7,48	„	= 5,46	„	„ „	10,00	„ „
„ Kartoffeln	„	39,70	„	= 37,66	„	Knollen.		

**) Bei der Angabe bezüglich der Kartoffelerträge ist keine Reduktion vorgenommen worden, da um die Mitte der 50er Jahre, auf welche sich die Zahlen in dem Werke von Dr. von Viebahn beziehen, die Kartoffelernten günstiger wie zu Ende der 50er und Anfangs der 60er Jahre ausgefallen waren; auch wurden statt Scheffel einfach Centner angesetzt, was bei dem in der Praxis mehrentheils üblichen Verfahren beim Messen der Kartoffeln zulässig erscheinen durfte.

angebaut worden sein sollten, sowie auch die Annahme sehr schwache Stützen hat, daß die aus den Erdruschtabellen berechneten Bruttoertragssätze ohne Weiteres als Durchschnittsnormen für sämmtliche Provinzen Geltung gewinnen könnten. Es kann daher auch das in jener Abhandlung aus Tabelle 3 dem sächsischen System entlehnte Anbauverhältniß nicht für ein in Preußen bestehendes resp. aus den verschiedenen Verhältnissen resultirendes angesehen werden, es bildet selbiges in Verbindung mit den Erdruschtabellen mithin keine geeignete Unterlage für die Berechnung des durchschnittlichen Bruttoertrages von einem Durchschnitts-Morgen Ackerlandes in Preußen.

3. Bei der Berechnung des Geldwerthes ist der Preisdurchschnitt aus dem vorhin erwähnten sechsjährigen Zeitraume zum Ausgangspunkte gewählt worden; danach könnte event. zwar die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Belastung des Ackerlandes für jedwede Jahresperiode aus diesem Zeitabschnitte zutreffend erscheinen, allein ebenso wenig, wie die in Rechnung gezogenen Preise sich constant zeigten und ihr Durchschnitt auf die letzte Hälfte des nunmehr abgelaufenen Decennium anzuwenden gewesen wäre, dürfte auch das Ergebniß jener Untersuchung für die späteren Jahre des letzten Decennium oder für folgende Perioden eine maßgebende Bedeutung gewonnen haben können; es würde vielmehr bei eintretender Aenderung der Preisverhältnisse auch jedesmal eine dadurch bedingte Correktur erforderlich werden.

4. Die Veranschlagung der Produktionskosten stützt sich vornehmlich auf die Ergebnisse gewisser specieller Ermittelungen, welche seitens einer Commission der sächsischen Landstände in Rücksicht auf die wirthschaftlichen Zustände des Königreichs Sachsen zum Zweck einer Darlegung der dortigen Grundsteuerverhältnisse unlängst bewirkt worden waren; es sind indeß auch die Erfahrungssätze, welche in den technischen Instruktionen für die Ablösungs- und Auseinandersetzungstaxen vorgezeichnet waren, vielfach mit in Betracht gezogen worden. Bezüglich dieses Punktes möge hier bemerkt sein, daß wenn auch mit der Adoptirung der von den sächsischen Landständen aufgestellten Normen ein für ähnliche Localverhältnisse und den Zeitumständen nach passend erscheinender Maßstab gewonnen wurde, so doch in der Berufung auf die technischen Instruktionen, welche vor etwa 20 Jahren gegeben waren, eine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Rechnung tragende Beweisführung nicht erblickt werden kann. Die von den technischen Instruktionen adoptirten Erfahrungssätze gründen sich auf Anschauungen,

welche früheren Decennien unseres Jahrhunderts angehörten, wo die Landwirthe weder die hohen Arbeitslöhne der Gegenwart, noch die enormen Schwierigkeiten bei der Heranziehung fremder Capitalien, wie solche ihnen heutigen Tages bei dem vermehrten Bedarf danach entgegentreten, kennen gelernt hatten.

Wenn auf Seite 145 im II. Abschnitte der Abhandlung gesagt ist: „Vergleicht man die Grundsteuer-Classendurchschnitte mit den Bodenclassen in den vorderen Tabellen der entsprechenden Räumlichkeiten, so gewahrt man bald, wie erheblich höher die ersten Classen der technischen Instruktion im Ertrage stehen. Nur in der Provinz Posen und im Regierungs-Bezirk Potsdam stimmen die Grundsteuerclassen und die Bodenclassen der betreffenden Instruktion ziemlich genau überein," so ist darauf zu entgegnen, daß ein Vergleich der Grundsteuer-Classendurchschnitte mit den von der technischen Instruktion angenommenen Reinerträgen der natürlichen Bodenclassen keineswegs genügenden Grund zu der vorstehend citirten Behauptung giebt, denn das Durchschnittsergebniß aus den Grundsteuerclassen ist wiederum nur als das aus einer Anzahl höher und niedriger eingeschätzter Ertragsstufen gezogene Mittel anzusehen. So weiset z. B. die höchste Stufe der I. Classe der Grundsteuertaxe für das Ackerland im Regierungs-Bezirk Königsberg*) einen Reinertrag von 120 Sgr. = 43 Metzen Roggenwerth nach, während in der Abhandlung, Tabelle 23, nur der Durchschnittsbetrag der I. Classe des Grundsteuertarifs mit 31,57 Metzen Roggenwerth dem von der technischen Instruktion angegebenen Ertrage der obersten Bodenclasse gegenüber gestellt ist. Mit solchen Vergleichen, wo nicht zu vergleichende Werthe einander gegenüber gehalten werden, ist jedoch eigentlich nichts bewiesen; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Uebereinstimmung, welche sich bei dem Vergleiche der mittleren Grundsteuer-Tarifstufen mit den Taxen der technischen Instruktion für die verschiedenen Bodenclassen in der Provinz Posen und im Regierungs-Bezirk Potsdam herausgestellt hat, mit größerem Nachdrucke für die Angemessenheit der Grundsteuertaxe zeuge, als daß durch die an anderen Stellen wahrgenommenen Differenzen deren Unzulänglichkeit erwiesen sein sollte. Und wenn auch seit jener Zeit, aus welcher diese Instruktionen datiren, die Bruttoerträge der Ackerländereien im Allgemeinen gestiegen sein mögen, so sind aber auch die Produktionskosten inzwischen bedeutend gewach-

*) Siehe: Dr. August Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preuß. Staates, Bd. IV, Tabelle A, Seite 2.

sen, wodurch gar vielfach der Reinertrag noch auf dem gleichen Niveau erhalten sein mag.

Wenn ferner auf Seite 153 am Schlusse des § 3 im vierten Abschnitte gesagt ist: „Wenden wir nun die Lehren von vorstehender Tabelle (Tabelle Nr. 30, welche eine Darstellung der sächsischen Reinertrags-Berechnung enthält) unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bruttoerträge der Erntetabellen auf den preußischen Staat an, so werden die Produktionskosten im großen Durchschnitte anzunehmen sein: in der Provinz Preußen und speciell in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen zu 84 pCt., in den Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg zu 82 pCt., in der Provinz Schlesien zu 80 pCt., in der Provinz Westphalen zu 78 pCt., und in den Provinzen Sachsen und Rheinland zu 76 pCt., des Bruttoertrages. Mit diesen Sätzen ist ebensowohl den Eigenthümlichkeiten jeder Provinz, wie auch der zunehmenden Intensität der Bewirthschaftung im Allgemeinen vollständig Genüge gethan," — so möge mit Bezug hierauf Folgendes bemerkt sein: Wiewohl die in dem Citate aufgestellten Produktionskostenbeträge den in Wirklichkeit aufzubringenden jedenfalls viel näher kommen, als die Bruttoerträge der Ernte- und Erdrusch-tabellen sich zu den faktisch erzielten Durchschnittserträgen stellen werden, so dürfte doch nicht zu übersehen sein, daß die landwirthschaftlichen Zustände im Königreiche Sachsen weder in ihren natürlichen, noch in den Culturverhältnissen eine Gestaltung zeigen, welche die Beurtheilung der verschiedenen preußischen Gebiete nach einzelnen Typen der sächsischen Distrikte zulässig machen sollte. Es ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß dem intensiven Wirthschaftsbetriebe in den letzteren die vorzüglichen Consum- und Verkehrsverhältnisse des Königreichs Sachsen und dessen Capitalreichthum zur Seite stehen, während diese Stützen bei dem Wirthschaftsbetriebe in verschiedenen Landestheilen Preußens noch vielfach entbehrt werden müssen, weshalb auch die für die sächsischen Produktionsgebiete ermittelten Resultate nicht mit normativer Bestimmung den Produktionsergebnissen Preußens unterstellt werden können.

Mit den im § 4 des vierten Abschnittes entworfenen Tabellen 31, 32 und 33, welche den Reinertrags- und Grundsteuerverhältnissen zur Illustration dienen sollen, kann füglich ein Beweis für die Richtigkeit des daraus gefolgerten Schlußsatzes, daß die Grundsteuer-Reinerträge von den w i r k l i c h e n D u r c h s c h n i t t s e r t r ä g e n um mehr als das Doppelte überragt würden, nicht zur Genüge erbracht sein. Es ist

überhaupt keine feste und völlig zuverlässige Stütze für die Behauptung zu finden, daß die Grundsteuer das Ackerland im ganzen Staate durchschnittlich nur mit 4,21 pCt. vom Reinertrag belaste; denn für's Erste können weder die auf Erfahrungssätze gestützten Bruttoerträge, welche man zur Formulirung technischer Instruktionen benutzte, oder welche den Angaben einzelner Erdruschtabellen entnommen waren, noch die nach Analogie des sächsischen Taxationsmusters in Rechnung gestellten Produktionskosten-Beträge zur völlig sachgemäß erscheinenden Vertretung der auf positive Grundlagen und auf bestimmt gegebene Verhältnisse gestützten, der Wirklichkeit in allen Einzelheiten wie im Ganzen thunlichst genau angepaßten Grundsteuertaxen herangezogen werden, für's Andere dürfen die in Tabelle 33 an Stelle der Grundsteuer-Reinerträge substituirten Ertragssätze, da dieselben auf einer aus Conjecturen und Combinationen gebildeten Basis beruhen, auch nur als hypothetische betrachtet werden, als welche dieselben weder die ihnen beigelegte Bedeutung, noch die ihnen gegebene Anwendung gerechtfertigt erscheinen lassen können.

Wenn Dr. Engel auf Seite 154 in einer Schlußbemerkung sagt: „Wie das wohl keiner besonderen Versicherung bedarf, so leitete uns weder bei der gegenwärtigen schwierigen Untersuchung, noch bei der Veröffentlichung ihrer Resultate, die Absicht, die Landwirthschaft dem Steuerfiscus als einen besser auszudrückenden Schwamm zu denunciren, sondern lediglich der Drang, die wahre Auflage der Grundsteuer kennen zu lernen; sie ist immer noch erheblich genug," — so mag diese Motivirung alle Anerkennung bei den Lesern finden; allein der steuerzahlende Grundeigenthümer wird sich ungeachtet dessen der Frage nicht erwehren können, ob ein Werk der Fiction auf dem Boden der konkreten Thatsachen stehe, und wo anders die Basis für die Nachweisung der wahren Auflage hier zu suchen sei?

5. Im § 5 des letzten Abschnittes wird noch ein weiterer Nachweis für die Unzulänglichkeit der Grundsteuer-Reinerträge aus den Grundwerths-Verhältnissen abgeleitet, indem der Grundwerth dabei als ein durch Capitalisation des Reinertrags entstehender Betrag bestimmt und dessen Höhe von dem herrschenden Zinsfuße, wie von der Reinertragsstufe abhängig gemacht wird. Die Tabelle 34, worin solche Berechnung nach Maßgabe der Grundsteuer-Reinerträge und unter Anwendung verschiedener Zinssätze durchgeführt ist, zeigt die entsprechend verschiedenen Resultate hinsichtlich der Bezifferung des Grundwerthes für die einzelnen Provinzen und den ganzen Staat.

Allerdings bleiben die aus solchen Factoren erhaltenen Zahlen mehr oder weniger weit hinter denen zurück, nach welchen der Grundwerth in Wirklichkeit gegenwärtig gewürdigt zu werden pflegt; aber darin kann nichts Befremdendes liegen, da ja die Zahlen, welche jene Tabelle enthält, nur Durchschnittszahlen sind und der Grundsteuer-Reinertrag nicht maßgebend für die bei irgend einem Besitzwechsel vorzunehmende Werthsbestimmung des Bodens sein kann, denn diese hat auf die Erfolge der ganzen Bodencultur und aller Meliorationen, auf das im Boden angelegte Betriebscapital in seinem bereits flüssig gewordenen und etwa noch beweglich zu machenden Betrage, auf die mit dem Besitze des Ackers im Zusammenhange stehenden Acquisitionen territorialer, baulicher und rechtlicher Objekte aller Art, auf die mit dem Grund und Boden verbundenen fixen Capitalien, sowie auch noch auf manche andere Umstände Rücksicht zu nehmen, welche der Grundsteuertaxe ferne bleiben.

Die Anweisungen zur Einschätzung der Liegenschaften bei der Grundsteuerregulirung haben die Inbetrachtnahme der gesteigerten Bodenerträge, welche mittels Anwendung der verschiedenen, durch forcirte Düngung, durch vermehrte Capitalverwendung auf Meliorationen, wie auf Viehzucht, und durch Einführung technischer Nebengewerbe gebotenen wirthschaftlichen Hebel erzielt werden könnten, ausdrücklich für unzulässig erklärt, indem mit der Grundsteuer nur der mittlere, bei mäßigem Capitalaufwande und auch in weniger günstigen Jahrgängen gesichert erscheinende Reinertrag vom Boden erfaßt werden wollte. Daß ein auf Grund solcher Taxprinzipien ermittelter Nettoertrag aber kaum die Hälfte von dem in Wirklichkeit durchschnittlich erzielten betragen solle, ist jedoch nach dem Dafürhalten des Verfassers ebenso unwahrscheinlich, wie die entgegengesetzte Annahme, nach welcher die Grundsteuer-Reinerträge überall der Wirklichkeit im Wesentlichen vollkommen entsprechen sollten; denn wenn auch die Möglichkeit einer Steigerung der Reinerträge bis auf den doppelten Betrag der Grundsteuertaxe, bei hoher persönlicher Qualification des Landwirths, bei ausreichendem Vermögen und unter dem Beistande günstiger wirthschaftlichen Verhältnisse zugegeben werden mag, so sind, wie genugsam bekannt ist, die Landwirthe leider eben nicht alle in der Lage, ihrem Wirthschaftsbetriebe eine solche schwunghafte Entfaltung verleihen zu können*).

*) Es muß hier zur Begründung des Gesagten auf eine im IV. Abschnitte, Seite 163, angestellte Berechnung verwiesen werden, durch welche ziffermäßig dargethan ist, wie

6. Es ist endlich noch zu erwähnen, daß die Beantwortung der in Rede stehenden Frage, deren vollständige Lösung sich Dr. Engel noch vorbehalten hat, bis dahin ausschließlich auf das Verhältniß des Durchschnittsertrages von den Ackerländereien und der entsprechenden Grundsteuerquote bezogen ist; es kann demnach, wenn man das Resultat der vorliegenden Untersuchungen wirklich auch für das Ackerland gelten lassen wollte, darin eine Norm für die Belastung der Landwirthschaft in Rücksicht auf den ganzen Umfang des landwirthschaftlich nutzbar gemachten Bodens noch nicht gefunden werden. Die Ackerländereien umfassen 53,4 pCt., die Wiesen und Weiden 17,8 pCt., die mit Grundsteuer belegten Gärten, Weingärten, Wasserstücke und Oedländereien betragen 2,6 pCt. von den ertragsfähigen Liegenschaften des ganzen Staates*), der Rest besteht aus Waldungen und Unland.

Daraus erhellt aber, daß neben den Ackerländereien, welche ca. 72,5 pCt. der von der Landwirthschaft occupirten Bodenfläche einnehmen, noch 27,5 pCt. der letzteren ebenfalls mit Grundsteuern, die nach dem gesetzlichen Maßstabe angeordnet wurden, belastet sind, mithin kann erst aus der Zusammenstellung der sich hierbei ergebenden Quote mit der für das Ackerland effektiv bestehenden unter Ansatz der entsprechenden Flächenantheile ein endgiltiges Facit für die Belastung der Landwirthschaft durch die Grundsteuer ermittelt werden.

Es ist überdies schließlich noch zu bemerken, daß derartige Untersuchungen, welche sich wie jene nur auf die Erträge der Ackerländereien erstrecken und diese dabei in ihrer ganzen Höhe in Rechnung stellen, nicht frei von der Gefahr sind, auch gewisse Antheile derjenigen Erträge, welche eigentlich den Wiesen und Weiden event. der Viehzucht zuzuschreiben wären, in der Produktivität des Ackers aufgehen zu lassen; denn die Grenzlinien, die eine Scheidung zwischen dem Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht bilden, sind ziemlich variabel, je nachdem durch die wirthschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen entweder dem einen oder dem anderen Bestandtheile der

---

hoch die Landwirthschaft mit direkten Steuern belastet sei, und welcher Prozentsatz auf Rechnung der Grundsteuer komme; danach würden bei günstigen Verhältnissen im Großgrundbesitze doch immerhin 5,7 pCt., unter ähnlichen Voraussetzungen im Kleinbesitze 6,3 pCt., bei weniger günstigen Verhältnissen 6,3 resp. 7 pCt. des Ertrages der Ländereien durch die Grundsteuer absorbirt.

*) Siehe die auf folgender Seite gegebene Uebersicht.

Gutswirthschaft ein vorherrschender Einfluß auf die Gestaltung des Endresultates zugetragen war.

Uebersicht

über die Flächen-, Cultur- und Ertragsverhältnisse der bei der letzten Grundsteuer-Regulirung eingeschätzten ertragsfähigen Liegenschaften des preußischen Staates*).

Culturart.	Größe der Fläche in Morgen.	Procentischer Antheil.	Totalreinertrag nach Schätzung. Thlr.	Reinertrag pro Morgen. Sgr.	Besteuerung pro Morgen. Sgr.
Ackerland:	55,146,079	53,4	80,729,619	44	4,21
Wiesen:	10,209,419	9,9	15,172,289	45	4,30
Weiden:	8,138,356	7,9	3,860,188	14	1,33
Gärten:	732,218	2,6 (Gärten bis Oedland)	2,440,342	100	9,57
Weingärten:	46,806		213,073	137	13,11
Wasserstücke:	1,740,817		280,516	5	0,47
Oedland:	143,703		10,975	2	0,19
Waldung:	26,800,029	26,0	9,819,798	11	1,07
Unland:	196,377	0,2	—	—	—
Zusammen:	103,153,804.	100,0.	112,526,800.**)	—	—
Davon sind steuerpflichtig:	91,696,105	ca. 89,0	104,446,993	34	(3,25)

Aus vorstehender Tabelle erhellet, daß von den ertragsfähigen Liegenschaften des Staates nur etwa 89 pCt. steuerpflichtig sind. Zu den steuerfreien gehören auch die Grundstücke der Staats-Domänen, welche, wie bekannt, zum großen Theile verpachtet, zum anderen Theile verwaltet werden. Da der Staat im letzteren Falle den vollen wirthschaftlichen Ertrag, im ersteren nur die Pachtrente, in beiden Fällen mithin den Reinertrag des Bodens (Grundrente) einzieht und hiermit diese Nutzung dem Privaterwerbe vorenthält, so muß, vom Standpunkte der Gesellschaft der steuerpflichtigen Staatsbürger betrachtet, die Grundsteuer um den Betrag jener Grundrente erhöhet erscheinen. Die preußischen Domänen mit landwirthschaftlichem Betriebe ergaben nach dem Etat für 1870***) einen Ueberschuß von 7,590,340 Thalern, von wel-

---

*) Die in der Uebersicht aufgeführten Zahlen sind dem Werke von Dr. August Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates," Bd. IV, Tabelle A, Seite 116 u. ff. entnommen.

**) Die Totalsumme vom Reinertrage stimmt nicht genau mit der in der Tabelle angegebenen überein, wiewohl die Specialsummen vollkommen conform sind; woher die Differenz entstanden sein mag, hat Verfasser nicht eruiren können.

***) Vergl. Krocker's „Landwirthschaftliches Centralblatt" Jahrg. 1869, Bd. II, Seite 427.

cher Summe wohl, ohne weit fehlzugreifen, etwa 60 pCt., oder ca. 4,5 Millionen Thlr. auf Rechnung der Grundrente gesetzt werden mögen.

Allerdings würde diese Grundrente nur erst durch käufliche Abtretung der Staats-Domänen ein Gegenstand des Privaterwerbs werden können, wogegen selbstverständlich sich die in Privathänden befindliche Summe von mobilen Capitalien um den Betrag der Kaufsummen reduciren müßte; aber das Staatsvermögen hätte dann einen entsprechenden Ersatz gefunden und der Fiskus würde der Grundrente von dem Domänen-Areal nicht mehr bedürftig sein, auch wäre die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß die Ueberführung der Staatsdomänen in Privatbesitz eine vermehrte Anlage von Produktivcapitalien, sei es in Form des stehenden oder des umlaufenden Capitals, zur Folge haben und eine wesentliche Ersparniß durch Reduktion der Verwaltungskosten resp. durch völlige Aufhebung der Superrevisionskosten ermöglichen würde. Der hieraus resultirende Gewinn: die Nutzung neuer Produktivcapitalien, die Ersparniß an Kosten gedachter Art und die der freien Entfaltung der Privatwirthschaft in gewisser Hinsicht besser gelingende Erhöhung der Grundrente muß von der Gesellschaft der Staatsbürger entbehrt werden, dieselbe sieht sich mithin um diesen Mehrwerth der möglichen Steigerung der wirthschaftlichen Erfolge gekürzt resp. um soviel höher besteuert, ohne daß diese Einbuße durch entsprechenden Gewinn für den Fiskus aufgewogen werden könnte.

Vom Standpunkte der Gesammtheit der steuerpflichtigen Grundbesitzer noch speziell betrachtet haben jene für die Staats-Domänen geltenden Steuerexemtionen dieselbe Bedeutung wie eine Mehrbelastung des Privatbesitzes, denn mit der Heranziehung des betreffenden Domänen-Areals zur fixirten Grundsteuer würde eine breitere Grundlage für die Vertheilung der Staatssteuern gewonnen und eine günstigere Repartition der Communalabgaben in Aussicht gestellt sein (Zuwachs für das Einkommensteuercapital bei der Umlage); die Verzichtleistung auf diese Erleichterung involvirt aber eine indirekte Erhöhung der Grundsteuer resp. Communallast, die, obschon vielleicht vom Einzelnen nicht empfunden, doch von dem ganzen Grundbesitz wie eine gleich große Einbuße am Erwerbe getragen werden muß. Unter solchen Umständen erhält die Belastung der Landwirthschaft mit der in Preußen bestehenden Grundsteuer noch ein weiteres Gewicht, das auch nicht übersehen werden darf.

Dritter Abschnitt.

Die Gebäudesteuer und die Landwirthschaft.

Im engen Zusammenhange mit der Grundsteuer steht die Gebäudesteuer, sie umfaßt indeß Stadt und Land und zieht außer den Gebäuden die Baugrundstücke, Hofräume und Hausgärten, letztere bis zur Größe von 1 Morgen, mit in ihren Bereich hinein.

Die Gebäudesteuer soll nach den Motiven des Gesetzes vom 21. Mai 1861*) die Gebäude und die als Pertinenz der Häuser aufgefaßten Grundstücke der Hofräume und Hausgärten, insoweit letztere nicht 1 Morgen an Fläche übersteigen, nach Maßgabe ihres jährlichen Nutzungswerthes erfassen und zwar in gleichem Grade wie die nutzbaren Liegenschaften von der Grundsteuer getroffen werden. Da die Gebäude und deren Zubehör aber nicht sämmtlich nach einer Reinertrags-Quote besteuert werden konnten, weil von der Ermittelung des Reinertrags eigentlich nur bei Miethslocalen und bei kaufmännischen oder industriellen Etablissements die Rede sein kann, so glaubte man die Steuern nach dem Bruttonutzungswerthe erheben zu müssen, und normirte die Steuerquote, um auch das richtige Verhältniß zur Grundsteuer herzustellen, in Anbetracht der für die Gebäude aufzuwendenden Unterhaltungs- und Amortisationskosten auf 4 pCt. vom Bruttoertrage.

Dieser Procentsatz sollte jedoch nicht auf alle Gebäude Anwendung finden, da man die vorzugsweise dem Gewerbebetriebe dienenden Localitäten, wie Fabriken, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, Brauereien und Spiritusfabriken, Hüttenwerke, Schmieden und Mühlen, sowie auch selbständig benutzte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Stallungen, die nicht im Zusammenhange mit einem Fabrikbetriebe oder einer Wirthschaft stehen, nicht so hoch besteuern wollte, als dieje-

*) Die folgenden Mittheilungen über die Veranlagung der Gebäudesteuer sind dem mehrfach erwähnten Werke von Dr. August Meitzen entnommen.

nigen, welche fast ausschließlich zum Bewohnen oder in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, als Verkaufslocalitäten, Werkstätten u. dergl. benutzt werden, oder welche öffentlichen Lustbarkeiten dienen und den Wohnhäusern gleich zu achten wären. Letztere sollten demnach mit 4 pCt., erstere nur mit 2 pCt. ihres Nutzungswerthes zur Steuer herangezogen werden. Alle anderen unbewohnten Gebäude, welche entweder in der Landwirthschaft zum Unterbringen von Früchten, Vieh und Geräthen, oder im Gewerbebetriebe zum Aufbewahren von Rohmaterialen, zum Einstellen des beim Gewerbebetriebe gebrauchten Zugviehes und Geräthes benutzt würden, sollten von der Gebäudesteuer gänzlich befreiet bleiben.

Das Gesetz bestimmte ferner, daß zur Beseitigung etwa bestehender Ungleichmäßigkeiten alle übrigen Haussteuern, welche seither von einzelnen Gebäuden, oder von ganzen Communen durch das städtische Service oder durch die zur Deckung der Criminalkosten auf die Städte ausgeschriebenen Rentengelder erhoben worden waren, mit der Erhebung der neuen Steuer in Wegfall kommen sollten*). Ebenso wurde gesetzlich festgestellt, welche Gebäude gänzlich von der Heranziehung zur Steuer auszuschließen seien, in welcher Beziehung fast dieselben Prinzipien, wie bei der Grundsteuerbefreiung maßgebend waren.

Bei der Feststellung des Nutzungswerthes ließ man folgende Grundsätze als leitende gelten. In den Städten, sowie in denjenigen Ortschaften, wo Miethswohnungen in größerer Zahl anzutreffen seien, sollte der örtliche Miethswerth ermittelt werden, um einen Anhalt für die Einschätzung der Gebäude zu gewinnen, zu welchem Behufe die Miethspreise aus der jüngst verflossenen 10jährigen Periode zur Bildung einer Durchschnittsnorm in Rechnung zu stellen wären. Wo die Vermiethungen nur in sehr geringer Zahl vorlagen, oder wo dieselben unter dem schwankenden Einflusse wechselnder Verhältnisse standen, wie in Badeörtern &c., da sei vorerst bei einzelnen, solchen Einflüssen weniger ausgesetzten, schlechteren Gebäuden der Nutzungswerth aufzusuchen und demnächst im Vergleiche mit diesem Ergebnisse auch bei den besseren und größeren Gebäuden der Nutzungswerth festzustellen.

Behufs einer entsprechenden Einschätzung der zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäude bedurfte es noch weiterer Recognoscirungen, da

*) Vergl. Dr. August Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. I, Seite 48.

eine Vermiethung solcher Gebäude entweder gar nicht, oder nur ausnahmsweise vorkommt und, wo dies der Fall, die Vermiethung doch nur in Verbindung mit Triebwerken u. dergl. stattfindet.

Aus diesem Grunde suchte man zunächst die Baukosten solcher gewerblichen Baulichkeiten und die entsprechend beschaffener Wohngebäude zu ermitteln, für letztere zugleich den Miethswerth festzustellen und nun durch eine mittelbare Vergleichung auch den Nutzungswerth jener den gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude rechnungsmäßig zu bestimmen.

Für die Einschätzung der Gebäude in solchen ländlichen Ortschaften, wo es an gleichen Anhaltspunkten zur Ermittelung des Miethswerthes fehle, oder doch die Vermiethungen nur zu den Ausnahmen gehörten, da seien zuvörderst die Gesammtverhältnisse der Besitzung in's Auge zu fassen und danach die Einreihung der Wohngebäude in eine der drei Hauplclassen, welche bei der Classificirung der Steuersätze aufgestellt waren, zu treffen; die Rangirung innerhalb der Hauptclassen habe dann nach bestimmten Tarifstufen zu erfolgen, welche ohne Inbetrachtnahme der wirthschaftlichen Gesammtverhältnisse lediglich nach Maßgabe der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Wohngebäude in Anwendung zu bringen seien.

Von den drei Hauptclassen solle

die erste: die Tarifstufen von 1—6 des Entwurfs, oder die Steuersätze von 4—24 Sgr. per Jahr,

die zweite: die Tarifstufen von 7—22 des Schema, oder die Steuersätze von 1—8 Thaler per Jahr,

die dritte: die Tarifstufen von 17—37 der Anlage, oder die Steuersätze von 4—30 Thlr. per Jahr umfassen.

Der ersten Hauptclasse ordnete man diejenigen Wohngebäude unter, welche zu Grundstücken von so geringem Betrage gehörten, daß deren Besitzer noch anderweitigen Nebenerwerb zu ihrem Unterhalte betreiben mußten, außerdem auch die Wohnhäuser der kleinen Handwerker und der Fabrikarbeiter.

Zur zweiten Hauptclasse rechnete man alle diejenigen Wohngebäude, welche zu solchen selbständigen landwirthschaftlichen Besitzungen gehörten, deren jährlicher Reinertrag unter 1000 Thaler blieb, und in die 3te Hauptclasse nahm man endlich die Wohngebäude von größeren landwirthschaftlichen Besitzungen auf, wo der jährliche Reinertrag auf 1000 Thaler und noch höher zu stehen kommen mochte. Unter wirthschaftlichen Reinertrag wollte man hier jedoch nicht blos

den aus der Bodennutzung bei gewöhnlicher Bewirthschaftung hervorgehenden Reinertrag der betreffenden Grundstücke verstanden wissen, sondern vielmehr das ganze Ergebniß des wirthschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf Culturzustand, Lage und wirthschaftlichen Zusammenhang der Felder, Einrichtung und Ausrüstung der Wirthschaft zusammengefaßt sehen, so daß dieser wirthschaftliche Reinertrag nahezu als das ganze aus dem Grundbesitze erworbene Einkommen, nach welchem sich auch des Landwirths Wohnungsbedürfniß vorzugsweise richten werde, anzusehen sei.

Für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude, soweit solche durch die Bestimmung einzelner Lokale zu wirthschaftlichen Zwecken, durch Verwendung zu Arbeiter- und Dienstwohnungen, oder auch durch eingetretene Ueberzähligkeit sich abweichend charakterisirten, schrieb das Gesetz in Betreff solcher besonderen Räume noch weitere Modificationen vor, dasselbe bestimmte ferner, daß die ländlichen Wohngebäude niemals höher einzuschätzen seien, als die der nächstbelegenen Landstädte, insofern an beiden Orten Gebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit zur Vergleichung gezogen werden könnten.

Alle übrigen in ländlichen Ortschaften vorkommenden Gebäude, welche den vorgenannten drei Hauptclassen nicht unterzuordnen wären, sollten in diejenigen Tarifstufen eingeschätzt werden, welche den Steuerstufen, die für Gebäude derselben Art in einer zum Zwecke der Vergleichung ausersehenen Kreisstadt angenommen waren, entsprachen. Zu diesem Behufe sollten in jedem Kreise eine event. zwei Normalstädte von den Provinziallandtagen gewählt werden.

Das Endergebniß der Gebäudesteuer-Veranlagung war folgendes*):

Der Betrag der Gebäudesteuer erreichte die Höhe von: 3,365,823 Thlr. 18 Sgr., an welcher Summe die nach dem Satze von 4 pCt. besteuerten Wohngebäude mit: 3,215,020,5 Thlr. und die nach dem Satze von 2 pCt. herangezogenen gewerblichen Gebäude mit: 150,803,1 Thlr. participirten.

Die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude war: 2,461,583. Der Totalertrag aus der Nutzung derselben war einschließlich der für die Hofräume, Hausgärten 2c. in Anrechnung kommenden Nutzungen auf: 89,990,825 Thaler festgestellt.

---

*) Vergleiche Dr. August Meitzen: „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. IV, Seite 128.

Der Flächeninhalt der Bauplätze, Hofräume und Hausgärten betrug:

a) für die Gesammtheit der städtischen Gemeindebezirke: 148,694 Mg.
b) „ „ „ „ ländlichen „ : 774,104 „
c) für die selbständigen Gutsbezirke: 158,185 „

Die Anzahl der Gebäude und der Jahresbetrag der Steuer vertheilen sich auf diese Bezirke, wie folgt:

Benennung der Bezirke.	Zahl der Gebäude: Wohngebäude,	gewerbliche Gebäude.	Jahresbetrag der Steuer: Wohngebäude. Thlr.	gewerbliche Gebäude. Thlr.
a) städtische Gemeindebezirke .	466,783	170,414	2,036,714,4	110,989,8
b) ländliche Gemeindebezirke*)	34,352	7,794	66,475,7	4,181,2
c) alle übrigen Guts- und ländlichen Bezirke	1,665,885	116,355	1,111,830,4	35,632,1
	2,167,020	294,563	3,215,020,5	150,803,1

Aus den im Vorstehenden gegebenen Mittheilungen über die Veranlagung der Gebäudesteuer erhellet ohne Zweifel, daß dieselbe im Wesentlichen als eine Ergänzung der Grundsteuer zu betrachten ist; wo diese einen Eingriff nicht erhalten hat, da hebt jene an. Das Prinzip, worauf die letztere beruhet, ist wohl vor Anfechtungen ziemlich sicher gestellt und, wenn angefochten, doch nicht ohne Weiteres umzustoßen; es läßt sich nichts dagegen sagen, daß der Staat eine ebenso allgemeine, wie beträchtliche und augenscheinliche Nutzung, als welche die aus dem Besitze eines Wohngebäudes hervorgehende gelten kann, besteuert; auch ist nicht anzunehmen, daß aus einer hier und dort geforderten Verschmelzung der Gebäudesteuer mit der Einkommensteuer jemals etwas Besseres resultiren würde. Allein die neue Gebäudesteuer schöpft aus verschiedenartigen Quellen, sie besteuert den sehr ungleichen Genuß, den einerseits die Befriedigung des einfachen Wohnungsbedürfnisses, sowie andrerseits das gestillte Verlangen nach Comfort und Eleganz gewähren, sie fordert einen Tribut von der Nutzung, welche die Miethswohnung oder der Speculationsbau dem Eigenthümer in fast allerorts wachsendem Maße einzutragen pflegen, sie nimmt ferner eine Quote von dem Ertrage, welchen die Hausgärten von bestimmter Größe ihrem Besitzer resp. Bebauer zurückgeben, sie macht endlich aber auch die Nutzung des gewerblichen Lokals, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, steuerpflichtig und erstreckt sich damit auf eine aus ganz fremdartigen Gebieten hergeleitete Steuer-

*) Hierunter sind solche Landgemeinden zu verstehen, wo die Einschätzung der Gebäude auf Grund von Miethsermittelungen erfolgt war.

quelle. Wird die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses in dem einen Falle ebenso schwer, wie in dem anderen leicht getroffen, so erscheinen beide Stufen der Steuerfähigkeit relativ mehr in Anspruch genommen, als die in dem Miethzinse und der Gartennutzung liegende Einnahmequelle, deren Ergiebigkeit, obschon sie durch die Gunst der Umstände in der That mehrentheils einen continuirlichen Zuwachs erhält, als Maßstab für Einschätzung jener auf dem Wohnungsgenusse beruhenden Steuerfähigkeit gilt. Der durch Conkurrenz bedingte pecuniäre Gewinn des speculativen Bau-Unternehmers dient also als Gradmesser für den fast nie damit harmonirenden positiven Nutzungswerth der Privatwohnung. Es könnte zwar gesagt werden: Die Gebäudesteuer solle einer unproduktiven Capitalanlage in luxuriösen Häuserbauten entgegentreten, und der jeweilige Inhaber solcher Wohnlokale, der zugleich Eigenthümer sei, habe doch gleichen Genuß davon, wie der Miether; allein mit Bezug auf den ersten Einwand ist zu erwidern, daß eine solche präventive Wirkung schwerlich jemals zum Durchbruch kommen dürfte, und in Betreff des zweiten Punktes ist zu entgegnen, daß es für den effektiven Werth des Genusses einer Privatwohnung ebensowenig eine Norm giebt, als für die Größe des individuellen Wohnungsbedürfnisses. Wollte man aber auch zugeben, daß eine ungleiche Besteuerung des Miethzinses und des persönlichen Wohnungsgenusses deswegen nicht räthlich erscheine, weil auch dadurch keine völlige Ausgleichung erzielt, unter Umständen sogar noch neue Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden möchten (zu große Belastung der Miether durch Ueberwälzung der Steuer seitens des Hauseigenthümers), so kann doch nie erwartet werden, daß man denselben Maßstab, der sich bei der Einschätzung der Wohngebäude anwendbar erwiesen, auch ohne Weiteres bei den Geschäfts- oder Fabriklokalen anlegen dürfe, deren Bestimmung und Einrichtung von ganz anderen Verhältnissen vorgeschrieben ist. Es wird überhaupt die Nutzung aller Baulichkeiten letzterer Art vorzugsweise durch den Charakter des Gewerbebetriebs bedingt bleiben und somit ohne Zweifel richtiger von der Gewerbesteuer, als von der Gebäudesteuer erfaßt werden können.

Es bedarf keiner weiteren Argumentirung, um die Unvollkommenheiten, woran somit auch diese Steuer leidet, nachzuweisen; allein für die Einschätzung der Gebäude in den Städten waren doch noch manche Anhaltspunkte theils in den Miethspreisen, theils nach Lage der Gebäude hinsichtlich der Umgebung, Straßen und Stadttheile, theils nach dem Metier, welches darin betrieben, oder der Bestimmung,

welcher die Gebäude dienten, zu finden, wogegen bei den ländlichen mit dem landwirthschaftlichen Betriebe im Zusammenhange stehenden Gebäuden jeglicher Anhalt zur Feststellung des Nutzungswerthes fehlte. Die ländlichen Haushaltungen erfordern andere Einrichtungen, wie die städtischen: der Umfang, die Geräumigkeit und die innere Ausstattung bilden keinen vergleichbaren Maßstab; es ist nicht die Speculation auf den materiellen Nutzen, welche den Grundbesitzer veranlassen könnte, bezüglich der Geräumigkeit und Ausstattung seiner Wohnung sich weniger großen Beschränkungen zu unterziehen, als es im Hinblick auf den Steuercensus geschehen sollte, während vielleicht dem städtischen Hauseigenthümer eine über das persönliche Bedürfniß hinausgehende opulente Einrichtung des Wohngebäudes in der Aussicht auf den durch Vermiethungen zu erzielenden Gewinn passend erscheint. Das Wohnungsbedürfniß ist auf dem Lande durch die wirthschaftlichen Verhältnisse vorgezeichnet. Das Leben auf dem Lande, der Aufenthalt an insolirter Stätte, die mancherlei Beziehungen nach außen, die verschiedenartigen Berufsgeschäfte, die Pflege der Familie, die Erziehung der Kinder und die Führung eines Gesindehaushaltes bedingen ein ganz anderes Hauswesen, als es in der Häuslichkeit nach städtischem Muster sich gestalten mag. Und wenn der Gutsbesitzer seiner Wohnung eine comfortable Einrichtung giebt, um in den knapp zugetheilten Stunden der Erholung sich nicht beengt zu fühlen, oder auch der Gastfreundschaft eine Stätte unter dem Obdache seines Hauses zu bereiten, so sind darin wohl nur Ansprüche an das Landleben zu erkennen, die ein schöner Charakterzug des Deutschen schuf; wenn der Landwirth seinen Wohnsitz oder seine Wohngemächer mit Zierden der Kunst zu schmücken trachtet, um einen gewissen Ersatz zu finden für die vielen von ihm entbehrten, sich stets mehrenden Kunstgenüsse, die dem Städter ohne erhebliche Opfer zu Gebote stehen, so liegt darin wiederum nur ein dem gebildeten Menschen innewohnendes ästhetisches Bedürfniß, dessen Befriedigung sich der Grundbesitzer auf dem Lande ohnehin schon mit größeren Opfern erkaufen muß.

Der Landwirth ist aber auch viel seltener, als der Städter in der Lage, Wohngebäude überhaupt nach Wunsch und Anforderung benutzen oder deren Umfang und Zahl so reduciren zu können, wie er möchte. Die Stadt bietet dagegen in ihren verschiedenen und zahlreichen Häuserreihen dem Kaufliebhaber vielfache Gelegenheit, sich die Wohnung nach Wunsch zu wählen; sie macht dem Inhaber einer solchen den Wechsel ebenfalls leicht. Der Landwirth jedoch kann sich bei einem

Ankaufe nur zum kleinsten Theile von der Bauart und Beschaffenheit der Wohngebäude bestimmen lassen; er hütet sich zwar vor einer unwirthschaftlichen Erhöhung des Gebäudecapitals, allein er muß auch Gebäude in den Kauf nehmen, die hinsichtlich ihrer Einrichtung nicht allen seinen Anforderungen entsprechen, sofern sie nur nicht zu hohe Zinsen und Unterhaltungskosten verursachen. Die wirthschaftlichen Verhältnisse ändern sich mit der Zeit wie mit dem Besitzwechsel, und das Wohnungsbedürfniß ändert sich mit jenen, so daß dem Inhaber eines Gutes häufig nur die Alternative bleibt, die ihm nicht mehr zweckentsprechend erscheinenden Wohngebäude entweder seinen Interessen zuwider so lange zu benutzen, bis sie hinfällig geworden sind, oder dieselben mit Aufwand von pecuniären Opfern schon früher restauriren zu lassen. Das Wohnungsbedürfniß kann somit auf dem Lande mehrentheils nur mit größerem Kostenaufwande resp. innerhalb enger gezogener Schranken befriedigt werden, wie in der Stadt, und diese Behinderung oder Vertheuerung thuen dem Nutzungswerthe der Gebäude entschieden Abbruch.

Der Landwirth hat auch nicht die Chancen, wie der Städter, ohne persönliches Dazuthun den Nutzungswerth der Gebäude innerhalb kurzer Perioden steigen zu sehen. Will der Gutsbesitzer solches erreichen und nicht darauf warten bis ein Aufschwung in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend sich vollzieht, der rückwirkend auf seinen Guts- und Häuserbesitz auch deren Werth erhöhet, so muß er selbst damit vorgehen, aus eigenen Mitteln das Gut in allen seinen Bestandtheilen zu verbessern; denn unabhängig von dem Culturwerthe der Ländereien und der in allen sonstigen Realitäten gebotenen Nutzbarkeiten kann der Nutzungswerth der Gebäude nur sehr bedingungsweise und höchstens imaginär gehoben werden. Ein seiner Bauart, Größe und Beschaffenheit nach ganz ansehnlich sich darstellendes, seiner inneren Einrichtung gemäß wohl comfortabel erscheinendes Wohngebäude kann ungeachtet dieser Vorzüge für einen Gutsbesitzer weit geringeren Werth haben, als ein weniger exquisit ausgestattetes Wohnhaus, sofern jenes nicht in einem angemessenen Verhältnisse zu dem wirthschaftlichen Reinertrage, nicht in Harmonie mit den übrigen wirthschaftlichen Einrichtungen steht. Ein Landwirth, der ökonomisch und rationell zu handeln weiß, wird ein Gut mit so umfangreichen, vielfältig ausgestatteten Wohngebäuden, wenn dessen Nutzbarkeit oder Qualifikation für bestimmte Wohnungszwecke über das durch die sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse be-

dingte Maß oder über sein Bedürfniß hinausgeht, eben deshalb nicht für so einträglich halten, wie es sein könnte, wenn dasselbe Gut mit einem einfacheren Wohnhause versehen wäre; denn dieses würde völlig seinen Zweck erfüllen, jenes aber absorbirt des größeren Baucapitals wie der bedeutenderen Unterhaltungskosten wegen einen höheren Zinsbetrag und hebt seinen Besitzer unverdientermaßen auf eine höhere Tarifstufe der Gebäudesteuer, bedingt somit mehrfach größere Opfer, um welche sein Einkommen gekürzt wird.

Ebenso ist auch nicht immer mit der Zahl der Wohngebäude eines Gutes der Nutzen vervielfältigt, jene müssen bisweilen in größerer Zahl aufgeführt werden, als es durch die Behausung des eigentlichen Wirthschaftspersonals bedingt ist. Jede Wirthschaft bedarf einer Ausrüstung mit dirigirenden und disponibelen Kräften; jede Wirthschaft erfordert aber innerhalb der verschiedenen Jahresperioden einen verschieden großen Arbeitsaufwand, das Maß der benöthigten Dienstleistungen ist ein sehr wechselndes, die Funktionen sind nach Qualität und Zeit sehr ungleich, weshalb die Landwirthe danach streben müssen, die Ausrüstung der Wirthschaft mit stets verfügbaren Arbeitskräften — zu welchem Zwecke gewöhnlich ein bestimmtes Dienstpersonal und Gesinde gehalten wird — nicht über das Minimalmaß des Bedarfs hinausgreifen zu lassen und für den schwankenden Theil des Bedarfs sich anderweiter, außerhalb des wirthschaftlichen Organismus sich selbständig darstellender, Arbeitskräfte zu bedienen. Diese durch die Classe der sogenannten freien Arbeiter repräsentirten Kräfte, die nicht in ein bindendes Verhältniß zur Wirthschaft treten, und nur so lange für letztere disponibel bleiben, wie es im beiderseitigen Interesse liegt, müssen leider in sehr vielen Fällen und in ganzen Provinzen des Landes total oder partiell vermißt werden. Der Gutsbesitzer ist unter solchen Umständen gezwungen, zur Sicherung eines ungehemmten Ganges in seinem Wirthschaftsbetriebe eine entsprechende Summe von Arbeitskräften sich dadurch für sein Gut verfügbar zu stellen, daß er eine Anzahl von Arbeitern auf dem Gutsterritorium seßhaft zu machen sucht, indem er ihnen Wohnung und Garantie für permanente Beschäftigung darbietet. Diese Einrichtung, wenn auch dieselbe unter den obwaltenden Umständen durchaus geboten erscheinen muß, bedingt aber nicht geringe Opfer durch Vergrößerung des Baucapitals, sowie durch andere wirthschaftliche Leistungen, und sie hat schließlich die Folge, daß der Grundbesitzer in

solchem Falle nach Maßgabe der auf seinem Gute befindlichen Wohngebäude mehrfach und höher besteuert wird.

Ein Fabrikant in der Stadt kommt selten oder nie in die Lage, mehr Personen als zur Verrichtung einiger ausnehmend wichtigen Funktionen in der Fabrik erforderlich sind, mit Wohngelaß zu versorgen; das Gros der Arbeiter, sowie fast alle zu den noch mehr mechanischen Arbeiten verwendeten dienstbaren Personen finden in der Fabrik keine Wohnung, sondern müssen sich dieselbe irgendwo außer dem Bereiche des zum Etablissement gehörigen Territoriums suchen. Den Fabrikanten, der nicht fern von der Stadt an isolirt liegendem Orte eine Fabrikation betreibt, trifft somit in der Regel keine Steuer für Arbeiterwohnungen, und die etwa von den Arbeitern aufzubringende Wohnungssteuer wird, wenn sie auch denselben bedingungsweise im Lohne ersetzt werden muß, keineswegs vom Fabrikherrn getragen: sie haftet an dem Fabrikate und wird mehrentheils Denjenigen treffen, der vom letzteren einen die Bestimmung desselben erfüllenden Gebrauch machte.

Der Grundbesitzer dagegen, welcher in einer so schwach bevölkerten Gegend lebt, oder welcher die von der Industrie dem Lande entführten Arbeitskräfte dadurch wieder zu ersetzen suchen muß, daß er Arbeiter in ein bindendes Verhältniß zur Wirthschaft stellt und dieselben in Wohnhäuser einsetzt, darf schwerlich darauf rechnen, den Mehraufwand an Gebäudesteuern wieder erstattet zu bekommen. Denn er muß in dem einen Falle unter ungünstigen Absatzverhältnissen wirthschaften und die Produkte seines Gutes einen weiteren Transport bis an den geeigneten Marktort finden lassen, dabei aber dieselben einer Conkurrenz mit solchen aussetzen, die mit geringeren Transportkosten dorthin geliefert, vielleicht auch noch unter günstigeren Absatzverhältnissen erworben wurden, während er im anderen Falle, wo nicht gerade in einem dünnen Bevölkerungsstande die Ursache des Arbeitermangels liegt, wo die Industrie sich ausbreitet, der Verkehr belebter, die Consumtion stärker und der Absatz günstiger geworden, wo aber auch die Arbeitskraft theurer erkauft und der Wirthschaftsaufwand vermehrt werden muß, bei dem Absatz der Bodenerzeugnisse wiederum die Concurrenz Derer zu bekämpfen hat, welche die gleichen Produkte eventuell unter günstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen, oder bei minder hoher Besteuerung, wie überhaupt mit geringeren Unkosten erwerben mochten.

Der Fabrikunternehmer ist indeß nicht an die Scholle gebunden,

es wird kein Fabrikant so thöricht handeln, irgendwo Fabriken zu etabliren, wo Absatz- und Arbeiterverhältnisse dem Unternehmen ungünstig wären, oder wo etwaige Mängel in einem oder dem andern Punkte nicht durch Vortheile bei dem Bezuge des Rohmaterials wieder ausgeglichen würden. Der Fabrikbetrieb hat also die Chancen der Opportunität hinsichtlich der Wahl des Ortes mehr oder weniger für sich gewonnen, und deshalb kann die Conkurrenz, welche aus einer Ungleichartigkeit der örtlichen Situation ihren Vortheil zieht, für den Fabrikanten bei weitem nicht so gefahrbringend werden.

Der Grundbesitzer kann sich endlich der Gebäudesteuer nicht entlasten, er ist niemals sicher, dieselbe im Preise der wirthschaftlichen Erzeugnisse wieder erstattet bekommen zu können; der städtische Hauseigenthümer hat in der Regel Gelegenheit Wohnungen zu vermiethen. Ist nun die Nachfrage für Miethswohnungen nur so groß, daß sie dem Angebot das Gleichgewicht hält, so wird es sämmtlichen im gleichen Interesse handelnden Hausbesitzern ein Leichtes sein, die Steuer dem Miether in entsprechendem Betrage zuzuschieben, steigt indeß der Begehr für Miethswohnungen und hält sich die Nachfrage rege, so wird es dem Hauseigenthümer nicht schwer fallen können, auch den Antheil der Gebäudesteuer, welcher auf die von ihm selbst benutzten Räume entfällt, dem Miether oder mehreren in Hausgemeinschaft stehenden Miethsgenossen zum größeren oder geringeren Theile, oder totaliter aufzubürden.

Eine solche Erleichterung durch Ueberwälzung der Steuer ist dem Landwirthe aber nicht vergönnt.

In Städten, wo entweder in Folge des zunehmenden Wohlstandes oder mit der wachsenden Einwohnerzahl die Miethspreise steigen, da erhöht sich auch der Nutzungswerth resp. Miethszins der Wohngebäude, es gehören unter Umständen wenig Jahre dazu, um eine Steigerung der Miethspreise zu Stande kommen zu lassen, welche den Bruttonutzungswerth der Gebäude um 10 und mehr Procente erhöhet. Dann können viele Hausbesitzer der Stadt in Anbetracht der beim Vermiethen gewonnenen Chancen sich event. lange vorher schon völlig von der Gebäudesteuer befreien, ehe die fünfzehnjährige Periode vorüber war, nach deren Ablauf diese Steuer laut Bestimmung des Gesetzes wieder regulirt werden soll.

Der Grundbesitzer hat unterdessen seine Gebäudesteuer redlich getragen und wird sie ferner, wie sie das Gesetz ihm bescheret, auf sich nehmen müssen, ohne irgendwie eine Erleichterung in wirthschaftlichen

Maßnahmen suchen zu können, die nicht auch sonst ihm vom eigensten Interesse vorgezeichnet gewesen wären.

Kann auch das Gesetz aus Anlaß solcher Umstände nicht alljährlich Correkturen an der Steuer vornehmen lassen, muß es an den günstiger Situirten, wie an den im Nachtheil Stehenden während längerer Perioden die gleiche Forderung stellen und dem Landwirthe die Aufgabe lassen, seine Gebäudesteuer ziemlich unverändert in vollem Betrage aus dem Einkommen zu bestreiten, so sollte doch wohl in Erwägung dessen, daß der Grundbesitzer von der Gebäudesteuer unabwendbar erfaßt und härter betroffen wird, als der städtische Hausbesitzer, dem Ersteren wenigstens eine gerechte Schonung durch Anwendung einer gelinderen Taxe gesichert sein.

Die neue Gebäudesteuer ist überdies für den Städtebewohner nur eine in anderer Form erhobene Leistung früher bestandener Abgaben, mit ihrer Einführung wurden das städtische Service und die Rentengelder cassirt*); dem Städter kommt dabei die Wohlthat der Steuerregulirung zu Statten.

Für den Grundbesitzer ist die Gebäudesteuer eine neue behufs Ergänzung der Grundsteuer hinzugefügte Auflage; die alten Rauchfangsteuern und Giebelschosse waren nicht allgemein verbreitet, an anderen Stellen zog man die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nur als einen Maßstab bei der Veranlagung der Grundsteuer in Betracht, und alle etwa bestandenen Abgaben solcher Art flossen dem Staate mit der Grundsteuer zu**): es kann somit bei der veränderten Besteuerung nur die Quote der Grundsteuer gestrichen sein, welche von den mit den Gebäuden in Steuergemeinschaft stehenden Grundstücken erhoben sein mochte, wenn überhaupt auf solche gerücksichtiget war.

Die Beiträge zu den Criminalkosten, welche in der Gebäudesteuer des Städters aufgehen, sind für diesen in Wegfall gekommen und mit der Hebung der neuen Gebäudesteuer auf die Positionen des Staatsbudget transferirt worden; der Eigenthümer von Grund- und Häuserbesitz auf dem Lande hat jedoch keinen Antheil an dem Erlaß jener Kosten mit der bezüglichen Steuerforderung übermacht bekommen, eine Entbindung von Gerichtskosten oder eine Erleichterung bei der Geltendmachung irgend welcher Ansprüche an die Strafgewalt des Staates ist ihm ebenso wenig, wie eine sonstige Entlastung von Communalabgaben gewährt. Es werden vielmehr für jedes an die

*) Siehe Abschnitt III, Seite 126, Zeile 12 von oben u. flgde.

**) Siehe Abschnitt II, Seite 51, Zeile 8 von oben.

Rechts- und Sicherheitspflege des Staates seitens des Landwirthes gestellte Begehren entsprechend hohe Gebühren gefordert, die in der Zahlung von Stempeltaxen, Gerichtssporteln und anderen in dieselbe Kategorie fallenden Steuern bestehen. Als ganz besonders für den Grundbesitzer empfindlich sind nächstdem noch die hohen Stempelgebühren anzusehen, welche bei jedem Besitzwechsel, der sich auf Grundstücke und damit in Verbindung stehende Realitäten erstreckt, bei Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns, bei Uebertragung von Rechtstiteln, bei Erbschaftsregulirungen, bei Ausstellung oder Deponirung documentaler Urkunden über irgend welche die Substanz des Besitzobjektes berührende Verträge eingefordert werden.

Der Staat hat aus solcher Gebührenerhebung eine Steuerquelle gemacht, die mehrentheils nur von denjenigen Staatsbürgern gespeiset werden muß, welche zur Benutzung der betreffenden Staatsanstalten durch die Umstände unbedingt genöthigt sind. Wenngleich nun der ihnen daraus erwachsende Nutzen zunächst als ein unmittelbar ihnen zufließender betrachtet werden muß, so ist jedoch der Zweck dieser Staatsanstalten nicht blos in der besonderen Bestimmung zu suchen, den in irgend einem Falle des Rechtsschutzes und Beistandes der Staatsgewalt bedürftigen Staatsbürgern solche Leistungen zu gewähren, sondern es ist überhaupt die Aufgabe dieser Anstalten und sie sind vorzugsweise dazu da, Recht, Sicherheit und Ordnung resp. gesetzliche Zustände im Staate aufrecht zu erhalten, alle Vergehen dagegen zu sühnen, wie allen Ausschreitungen zu wehren und somit der Gesammtheit der Staatsbürger jene so wichtigen Postulate des Culturstaates zu garantiren. Diese Anstalten sind daher für alle Staatsbürger ohne Ausnahme gleich unentbehrlich, gleich wichtig und gleich nutzenbringend, und solche Gewährleistungen sind keineswegs nur im Interesse der dieselben im speciellen Falle nachsuchenden Benachtheiligten geboten, sondern streng genommen kommen sie sogar denjenigen mehr zu Gute, welche nicht in die Lage versetzt werden, von den Gerichts- und sonstigen Institutionen Gebrauch machen zu müssen*). Letztere sind im Vollgenusse ihrer staatsbürgerlichen Rechte ungestört verblieben, ohne dafür dem Staate einen besonderen Tribut zur Unterhaltung jener Anstalten entrichtet zu haben. Diejenigen aber, welche sich genöthigt sehen, die Hilfe der gedachten Institutionen in Anspruch zu nehmen, gelangen nur zur eventuellen Entschädigung für Rechtsnachtheile resp. zur

*) Vergl. Dr. Maurus: „Die moderne Besteuerung ꝛc." Seite 127.

Wahrung anderer mit der Sicherstellung des Gesellschaftszweckes zusammenfallenden Interessen. Demnach liegt hier weder factisch noch rechtlich eine besondere Verpflichtung zur Leistung so hoher, als Steuerzuwachs dienenden Specialgebühren vor, und die Unterhaltungskosten, welche jene Staatsanstalten verursachen, dürften wohl mit vollem Rechte auf alle Staatsbürger nach Maßgabe der Steuerfähigkeit zu repartiren sein, damit nicht Steuerquellen im Fluß erhalten würden, deren Speisung nicht ohne ungleiche und ungerechtfertigte Belastung Einzelner gelingt.

Obschon zwar die Staatsregierung bei der Erhebung solcher Gebühren sich noch von der Tendenz leiten läßt, durch diesen an die Benutzung der fraglichen Institutionen geknüpften Tribut einem Mißbrauche bei dem Inanspruchnehmen derselben vorzubeugen und ihre Organe vor gegenstandslosen Plackereien zu bewahren, so dürften dennoch zur Erreichung dieses Zweckes auch andere im Wege der Rechts- und Sicherheitspflege sich darbietende Mittel erfolgreichere Anwendung finden können, ohne durch die Erhöhung der Gebühren, durch welche dies Resultat doch nicht überall erzielt wird, darauf hinwirken zu müssen.

Es ist aber nicht allein der Kostenpunkt, welcher bei den gedachten Vorkommnissen sich so sehr zu Ungunsten Einzelner gestaltet, sondern es ist auch das ganze Verfahren in der Abwickelung und Regelung dieser unter dem Beistande der Staatsregierung zu ordnenden Angelegenheiten, welches wegen seiner insbesondere im Hypothekenwesen hervortretenden Umständlichkeit, Weitschweifigkeit und schwerfälligen Praxis höchst erschwerend und hemmend auf den Gang in der Erledigung der Privatangelegenheiten wirken muß, und welches namentlich den Stand der Grundbesitzer in der Disposition über die Veräußerung des Grundvermögens oder in den Chancen für die Beleihung des Grund und Bodens sehr zurücksetzt und andern Erwerbsclassen gegenüber förmlich in die Enge treibt. Sehr treffend sagt W. Roscher, hinsichtlich der als Heilmittel gegen Creditkrisen empfohlenen Hypothekenreform*):

„Mit der heutzutage üblichen Dickleibigkeit der Hypothekenscheine würde ein nicht unbedeutendes Abschreckungsmittel so manches Kauffähigen wegfallen; mit den hohen Hypothekensporteln eine wesentliche Benachtheiligung der hypothekarischen Darlehen gegenüber den kaufmännischen." — Und die Situation des Grundbesitzers ist gewiß eine

*) Vergl. dessen Werk: „Die Nationalökonomik des Ackerbaues", 6te Auflage, § 138a.

solche, daß sie von jeder unnöthigen und exceptionellen Fessel befreit werden sollte.

Der Capitalist wie der Kaufmann vollziehen Tausende von Wechseln, übertragen in den verschiedenen Formen des Creditwesens und Börsenverkehrs ihre Capitalien so vielfach aus einer Hand in die andere, wie es das geschäftliche Interesse gebietet, ohne dabei um die Zahlung von Stempelgebühren sich ernstlich kümmern zu müssen. Diese Capitalien sind ihrer Art nach Bestandtheile des Mobiliar-Vermögens, welche des gerichtlichen Schutzes mehr bedürfen, als die Immobilien im Besitze des Landwirthes. Auf letztere bei vorkommenden Uebertragungen in Fällen gedachter Art hohe Gebühren ausschreiben, während erstere nicht nur gesetzlich geschont, sondern auch nicht behindert werden, auf den meisten Wegen des Privatverkehrs frei zu passiren, ist doch wohl nicht anders gethan, als Steuern nehmen, wo man solche bekommen kann. Dem Grundbesitzer, der seine Gebäudesteuer ebensogut aufbringen muß, wie der städtische Kaufmann oder Capitalist, sollte wohl auch ein gleiches Anspruchsrecht in Betreff der Schonung von Gerichtskosten zugestanden und die ganz exceptionell erscheinende Auflage mit besonderen Stempelgebühren in allen Fällen, wo eine Analogie mit den Exemtionen des mobilen Capitals besteht, erlassen werden, um nicht die Position des Landwirthes durch gesetzliche Maßregeln noch weiter zu bedrängen. Die Stempelgebühren betragen bei einem Besitzwechsel mit Immobilien 1 pCt., bei einer Uebertragung von mobilen Capitalien $^1/_3$ pCt. vom Werthe des Objektes, die Auswechselung resp. die Acquisition von Werthpapieren ist fast frei von Gebühren*), während die Aufnahme und der Verkehr mit Hypotheken wiederum mit hohen Stempelgebühren belegt und überhaupt erschwert sind. Die höchsten Stempeltaxen treffen somit den Grundbesitz und das auf Immobilien haftende Capital, wogegen

---

*) Siehe Braun: „Der Landwirth als Staatsbürger", S. 177. Der Stempel wird entweder als Werthstempel oder als Ausfertigungsstempel in Anwendung gebracht. Ersterer muß für Geschäfte entrichtet werden und zwar bei Kaufcontrakten über Grundstücke im Betrage von 1 pCt., bei Contrakten über den Verkauf beweglicher Sachen mit $^1/_3$ pCt., endlich bei Actien und Wechseln mit $^1/_{12}$ pCt. vom Werthe des Objekts.

Für die amtliche Ausfertigung von Urkunden (über Hypothekenaufnahme, Willenserklärungen), bei dem Empfange von Zahlungen aus öffentlichen Cassen und bei der Abfertigung von Gesuchen an Behörden mit obrigkeitlicher Gewalt sind Stempelgebühren der letztgenannten Art zu entrichten. — Sonstige Stempelsteuern, die das Gesetz vorschreibt, kommen hier nicht in Betracht.

der Verkehr mit Werthsobjekten anderer Art geschont oder völlig gebührenfrei gelassen ist; es ist aber doch nicht abzusehen, warum das mobile Capital auch hier in exceptioneller Weise mit solchen Vergünstigungen bedacht werden könne, die man dem gebundenen Capitale vorenthalten müßte. In dem Wesen dieser beiden Kategorien des werbenden Capitals liegt ein solcher Unterschied bei der Gebührenerhebung nicht begründet, und eine ohne haltbare Motive sanctionirte Bevorzugung des einen Theils der Interessenten kann nur zu einer Härte für den anderen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Capitalrenten- resp. Einkommensteuer, desgl. die Classensteuer und deren Einfluß auf die Landwirthschaft.

Die Capitalrentensteuern, welche vorzugsweise dazu bestimmt sind, die nicht in unbeweglichem Besitze angelegten Capitalien zur Steuer heranzuziehen, haben ebenfalls nicht unerhebliche Bedeutung für die Besteuerung der Landwirthschaft.

Die Steuern dieser Art werden von den aus der Benutzung des mobilen Capitals eingehenden Zins- oder Rentengeldern, also von dem Einkommen aus dem Capital einbezogen und nach verschiedenen resp. wechselnden Normen quotisirt. Die Hebung dieser gewiß sehr zu rechtfertigenden Steuer ist aber davon abhängig, daß das Vorhandensein des Capitals, sowie dessen Verwendung und Nutzung der Steuerbehörde bekannt werden; es ist dies die erste Vorbedingung für die Wirkung der Steuer, welche gleichwohl nicht immer Erfüllung findet. Alle Capitalien, welche nicht den öffentlichen Markt aufsuchen, sondern auf Handschuldscheine und Wechselbriefe ausgeliehen sein mögen, können event. leicht unbekannt bleiben und sich der Besteuerung entziehen, wogegen diejenigen Capitalien, welche in Staatsanlehen, in den Fonds öffentlicher Anstalten oder privilegirter Gesellschaften deponirt, oder in öffentlichen Büchern hypothekarisch eingetragen sind, sowie alle zinsbaren Nutzungen aus Rechten, Gefällen und Dividenden ohne Schwierigkeiten zur Steuer herangezogen werden mögen. Dieser Umstand, daß ein Theil des mobilen Capitals bei Verwendung in der fraglichen Richtung der Besteuerung entgehen kann, hat für die Landwirthschaft eine nicht zu übersehende Folge.

Der Grundbesitz ist im Allgemeinen des fremden Capitals in nicht geringem Maße bedürftig. Je höher der Werth des Bodens steigt, je intensiver der Wirthschaftsbetrieb geführt wird, desto mehr

Veranlassung ist gegeben, fremdes Capital durch Hypotheken auf Grund- und Häuserbesitz heranzuziehen, um solches darin nutzbar anzulegen. Im preußischen Staate ist der Grundbesitz, im Durchschnitt genommen*), bis zu 50 Procent vom Werthe des Grundstocks und der Gebäude verschuldet, in England geht dieser Durchschnittssatz bis zu 55 pCt., in Frankreich erreicht derselbe nur die Höhe von 16 pCt.; mit der Hebung des Culturzustandes steigt demnach die Verschuldung, sie kann aber auch schon bedeutend werden, wenn mit dem Vorrücken der Cultur dem Eigenthümer des Grund und Bodens das zur Ausstattung der Wirthschaft erforderliche Capitalvermögen bei vorherrschendem Großgrundbesitze unzureichend wurde.

Die Nutzung, welche der Landwirth aus diesen Capitalien zieht, ist im Reinertrage des Bodens enthalten; da nun solcher besteuert wird, so ist auch das Capital, welches im Boden angelegt oder auf Grundbesitz hypothekarisch ausgeliehen wird, durch die Grundsteuer nach Verhältniß mit herangezogen. Die Capitalrentensteuer, welche aus der Nutzung des Capitals bestritten werden soll, fällt hier mit der vom Reinertrage des Bodens erhobenen Grundsteuer zusammen und muß in Form der letzteren vom Landwirth aufgebracht werden.

Es sind zwar die Fälle nicht ausgeschlossen, daß das fremde Capital vorzugsweise dazu benutzt würde, um den Boden über den mittleren Culturzustand zu heben, wonach dann der Nutzen davon, wie seitens der Finanzmänner öfters hervorgehoben wird, nur in den über den Reinertrag vom Boden (Grundrente) hinausgehenden Ertragstheilen zu suchen wäre, so daß für diesen Fall die Nutzung aus dem aufgeliehenen Capitale von der Grundsteuer nicht berührt würde. Allein solches Verhältniß kann nicht als allgemein zutreffend angesehen

1) Die schlesische Landschaft hat seit 1858 ihren Credit bis auf zwei Drittheile der Gutswerthe erhöhet (siehe die Festschrift: Ein Culturbild der Provinz Schlesien im Hinblick auf ihre Land- und Forstwirthschaft, Seite 155). — In seinem Werke: „Die Nationalökonomik des Ackerbaues", 6te Auflage, § 126, führt W. Roscher an, daß der Grundwerth in Preußen auf 6318 Millionen Thaler geschätzt sei, die Hypothekenlast auf 2500 Millionen Thaler; nach Mascher (Deutsches Grundbuchs- und Hypothekenwesen, 1869) wären jedoch die ländlichen Grundstücke der von Preußen vor 1866 besessenen Provinzen $4\frac{1}{2}$ Milliarden Thaler werth und mit $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Milliarden Thaler belastet gewesen. In Ost- und Westpreußen solle der Grundbesitz durchschnittlich zu 60—75 Proc. seines Werthes verschuldet sein, in Westphalen zu 25, im preußischen Sachsen zu 20 Procent. Im Königreich Sachsen halte Dr. Engel eine Verschuldung des Grundbesitzes zu 40 Proc. für wahrscheinlich, in Deutsch-Oesterreich gehe dieselbe nur bis zu 21,7 Proc. des Bodenwerthes.

werden, denn wenn im ganzen Staate der Grundbesitz durchschnittlich bis zu 50 pCt. verschuldet ist, so dürften Fälle gedachter Art unter so bewandten Umständen nur vereinzelt vorkommen können; eine Beleihung des Grundbesitzes bis zur Hälfte seines Werthes und darüber setzt voraus, daß dies Capital viel größeren Antheil an den Erträgen aus dem Feldbau haben muß, als es dem über den Reinertrag vom Boden hinausgehenden Ertragstheile gemäß betragen möchte. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in den Formen und Verhältnissen, in welchen das Capital für landwirthschaftliche Zwecke verwendet wird.

Alle Capitalien, welche in wirthschaftlichen Unternehmungen angelegt werden, lassen sich je nach den Bestandtheilen und Objekten der Wirthschaft, deren Werth sich in denselben repräsentirt, in verschiedene gemäß der wirthschaftlichen Bestimmung jener Gegenstände genau begrenzte Gruppen sondern. Als solche sind zu bezeichnen:

a) Der Capitalfond für den Werth des Grund und Bodens, welcher auf die Aneignung eines von der Natur zwar mit einer gewissen Fertilität ausgestatteten, jedoch erst durch die Cultur zur Produktivität beziehungsweise zur Rentabilität zu führenden Bodens, als des vorzugsweise den Landbaugewerben dienenden Erwerbsmittels, verwendet wird resp. in dessen Besitz deponirt ist.

b) Das stehende Capital, welches theils unzertrennlich vom vorigen angelegt, im Werthe der Gebäude und Baulichkeiten enthalten ist und in solchen als eine für die Nutzbarmachung des ersteren unentbehrlich erscheinende, zu wiederkehrender Benutzung für einen gewissen Zeitraum geeignet bleibende Stütze functionirt, theils als ein Güterstock mit längere Zeit anhaltenden Nutzungen eigne Produktivität annimmt.

c) Das Besatzcapital, repräsentirt durch das gesammte lebende und todte Inventar, welches zur Ausstattung der Wirthschaft mit den bezüglichen zu länger währendem Gebrauche sich eignendem Produktions- und Hilfsmitteln dient*).

d) Das Betriebscapital, vertreten durch Gegenstände des Verbrauchs (Betriebsmittel im engeren Sinne), wie Saat- und Dungmittel, Naturalien- und Materialienvorräthe, Aufwand für Versicherungs-, Arbeits- 2c. Kosten und disponibele Gelder in der Wirthschaftscasse.

Von diesen Capitalien können füglich zunächst nur die der letzteren Gruppe einschließlich der auf Geräthe und Zugvieh entfallenden Antheile

*) Die unter b und c getrennt aufgeführten Gruppen fallen streng genommen unter den Begriff des stehenden Capitals zusammen, während die folgende Kategorie (d) mit dem umlaufenden Capital identisch ist.

des Besatzcapitals einen prävalirenden Einfluß auf die Erhöhung des Culturzustandes der Ländereien gewinnen. Nicht minder wichtig ist zwar das Capital, welches auf Bodenmeliorationen verwendet wird, und nicht selten wirkt erst dies entscheidend auf die Erhöhung des Culturzustandes ein, allein dasselbe bildet entweder bei nachhaltiger resp. immerwährender Dauer des Meliorationserfolges einen Zuwachs für den Grundwerth, oder es gleicht bei periodischem Andauern und demnächstigem Verschwinden des Resultates — wie es allemal der Fall sein wird, wenn die Melioration die natürlichen Verhältnisse des Bodens unverändert fortbestehen läßt — einem unbestimmten Factor, weshalb dessen Werth für den Zweck der vorliegenden Betrachtung nur etwa so veranschlagt werden darf, daß wenigstens damit den in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen im Großen und Ganzen einigermaßen Rechnung getragen werden könne.

Ist nun das Größenverhältniß zwischen jenen Theilen des Gesammtcapitals bekannt, so wird sich daraus leicht ersehen lassen, wie weit das fremde Capital bei der Hebung des Culturzustandes in Mitwirkung treten kann. Ein solches Verhältniß ist allerdings verschieden nach Art des wirthschaftlichen Betriebes und der ganzen Einrichtung; bei intensivem Betriebe steigt der Procentsatz des Besatz- und Betriebscapitals, der des Gebäudecapitals tritt weiter hinter den des Grundwerthes zurück, und letzterer hat einen erhöheten Betrag erhalten; bei extensivem Betriebe dagegen sinkt der Antheil des Betriebscapitals verhältnißmäßig am meisten, weniger der des Besatzcapitals, während das Gebäude- oder stehende Capital größere Ausdehnung angenommen hat und der Grundwerth gesunken erscheint.

Auf der Königlichen Domäne Proskau in Schlesien stellte sich nach einer im Jahre 1865 unter der Leitung des Directors der dortigen Akademie, Geh. Reg. Rathes Dr. Settegast, bewirkten Taxation das Verhältniß unter den verschiedenen Capitalsarten folgendermaßen: Von 100 Thaler des Gesammtcapitals entfielen 48 Thlr. auf den Grundwerth, 32 Thlr. auf das Gebäudecapital*), 13 Thlr. auf das Besatzcapital, woran die Geräthe mit 2 Thlr. und das Zugvieh mit 2,5 Thlr. participirten, und 7 Thlr. auf das Betriebscapital. (Letzteres, als nicht zu jener Taxe gehörig, ergiebt sich aus eignen Notizen.)

Bei hohen Bodenpreisen und dem Kleinbesitz in den westlichen

*) Mit Ausschluß aller Baulichkeiten, welche dem Betriebe der technischen Nebengewerbe, Brennerei, Brauerei und Ziegelei, dienten.

Provinzen treten andere Verhältnisse auf, die sich in rationell betriebenen Wirthschaften etwa folgendermaßen gestalten*). Vom Gesammtcapital kommen auf den Grundwerth 54—60—64 pCt., auf das Gebäudecapital 18—20—25 pCt., auf das Besatzcapital 10—12—14 pCt., wovon 4,5—5 pCt. auf Geräthe und 2—2,5 pCt. auf Zugvieh entfallen, und auf das Betriebscapital 8—10—12 pCt.

Nach Graf von Lippe-Weißenfeld**) betrug bei einem mittelgroßen Gute in Sachsen der Grundwerth 41 pCt., das Gebäudecapital 36 pCt., das Besatzcapital 18 pCt., wovon 3 pCt. auf das Zugvieh und 5,8 pCt. auf die Geräthe kommen mochten, und das Betriebscapital 5 pCt. Ein ähnliches Größenverhältniß ist von Schweitzer für ein demselben bekanntes Gut angegeben worden, daselbst participirten der Grundwerth mit 41 pCt., das Gebäudecapital mit 40 pCt., das Besatzcapital mit 12 pCt. und zwar hierbei das Zugvieh mit 2 pCt., das Geräthecapital mit 5 pCt., und das Betriebscapital mit 7 pCt. am Gesammtcapital. Dagegen hat man wiederum in Thüringen ziemlich allgemein angenommen***), daß beim Ankaufe eines Landgutes, wenn alle Bestandtheile desselben mitgekauft werden müssen, $^2/_4$ des Kaufpreises für die Ländereien, $^1/_4$ für die Gebäude und $^1/_4$ für die übrigen Capitalien nöthig seien.

In dem zuerstgenannten Beispiele betrug der Capitalwerth des Grund und Bodens 48 pCt., das Betriebscapital mit Anrechnung des Geräthe-Inventars und Arbeitsviehes 11,5 pCt.; in den Beispielen der zweiten Kategorie erlangte das Grundwerthscapital etwa die durchschnittliche Höhe von 60 pCt. und das Betriebscapital einschließlich der gedachten Antheile des Besatzcapitals stellte sich auf 15—16 pCt., es verhält sich somit in beiden Fällen ziemlich übereinstimmend das Betriebscapital in dem erweiterten Umfange zum Grundwerthscapitale wie 25 : 100, so daß auf 4 Thaler vom letzteren 1 Thaler vom ersteren entfällt.

In den beiden der dritten Kategorie angehörigen Fällen betrug das Grundwerthscapital 41 pCt., das Betriebscapital mit den betreffen-

*) Belege dazu liefern: Dr. Kraemer „Die verbesserte Buchhaltung im Dienste des kleineren Landwirths" Bonn 1867, und ferner auch Dr. Weidenhammer „Eine moderne Wirthschaft".

**) Siehe J. von Kirchbach's Handbuch für Landwirthe, neu bearbeitet von Dr. Birnbaum, 7te Auflage, Bd. II., Seite 601 und 603.

***) Vergl. Lehrbuch der Landwirthschaft nach Friedrich Schulze's System, bearbeitet von Dr. A. Emminghaus und A. Graf zur Lippe-Weißenfeld, Seite 60, Anmerkung 1.

den Zusätzen 13,5 resp. 14 pCt.; es kommt hiernach auf 3 Thaler Grundwerth 1 Thaler Betriebscapital, letzteres verhält sich also zu ersterem, wie 33 : 100.

Bei den zuletzt angeführten Verhältnißzahlen ist zwar ein genauer Nachweis für die fraglichen Capitalantheile nicht gegeben, allein es erscheint die Annahme geboten, daß auch für die Landwirthschaft Thüringens ein Verhältniß maßgebend sei, nach welchem auf 100 Thlr. vom Grundwerthe ca. 25 Thlr. Betriebscapital (im weiteren Sinne) in Anwendung kommen.

Will man von anderen Combinationen, als selteneren Vorkommnissen absehen, so würden die vorher in Betracht gezogenen Fälle ohne Zweifel als wohl geeignet angesehen werden dürfen, der vorliegenden Untersuchung das rechte Material zu bieten. Nachdem vorhin dargethan, in welcher Höhe das zur Hebung des Culturzustandes der Ländereien dienende Betriebscapital verwendet wird, wäre nunmehr noch zu ermitteln, wie weit die Höhe dieser Verwendung durch Capitalanlage in Bodenmeliorationen gesteigert werden mag. Obwohl für diesen Zweck keine Norm in irgend einem Beispiele gesucht werden darf, da es überhaupt bezüglich der Unternehmungen in Meliorationen kein mustergiltiges Beispiel giebt, so möchte sich doch die Voraussetzung, für eine große Zahl von Fällen einen der Hauptsache nach passend erscheinenden Anhalt zu gewinnen, trotzdem gerechtfertigt zeigen können, wenn man annehmen wollte, daß der Gutsbesitzer, um zur Ausführung von Bodenmeliorationen zu gelangen, für eine Reihe von Jahren auf den Zinsengenuß, welchen ihm das den Werth des Bodens repräsentirende Capital einträgt, Verzicht leisten und solchen Betrag zu Meliorationszwecken bestimmen würde. Selbstverständlich soll hiermit nicht gesagt sein, daß dies das geeignetste Verfahren wäre, es wird im Gegentheil die Zweckmäßigkeit der Aufnahme fremder Capitalien zur rascheren Förderung der Meliorationen ganz unbestritten anerkannt; allein wenn es sich nur darum handelt, einen Maßstab für die Höhe der Capitalverwendung zu Meliorationen zu finden, so gilt es, aus einer Reihe von Jahren und einer größeren Zahl von Fällen ein Durchschnittsverhältniß zu ergründen, und als solches will jene Annahme verstanden sein.

Wie oben dargethan, so kommen auf 100 Thlr. Grundwerth für das eine Mal 25 Thlr., für's andere Mal 33 Thlr. Betriebscapital zur Verwendung, rechnet man dazu nun in Anbetracht der Meliorationsgelder noch einen der Zinsennutzung aus dem Grundwerthscapi-

tale gleichkommenden Betrag, der mit 4 pCt. bemessen sein mag, so gestalten sich die Verhältnisse derart, daß auf 100 Thaler vom Werthe des Bodens in dem einen Falle 29 Thaler, im andern aber 37 Thaler für die gedachten Zwecke verwendet würden. Wenn indeß der Grundbesitz bis zu 50 pCt. des Werthes beliehen ist und alle unmittelbar auf die Cultivirung des Bodens verwendeten Capitalien etwa eine Quotität erlangen, wie solche in den Verhältnissen von 29 resp. 37 : 100 vorgezeichnet ist, so würde höchstens doch nur anzunehmen sein, daß die aufgeliehenen Capitalien mit entsprechenden Antheilen, d. h. mit je $^{29}/_{50}$ und je $^{37}/_{50}$ für den Zweck der Cultivirung des Bodens in Anwendung gekommen wären. Vergegenwärtigt man sich aber, daß zur Herbeiführung eines mittelmäßigen Culturzustandes, welcher bei der Einschätzung der Grundstücke vorausgesetzt wurde, ein beträchtlicher Aufwand von Betriebsmitteln ebensowohl früher schon nothwendig war, als solcher zur Forterhaltung jenes Zustandes auch fernerweit geleistet werden muß, so wird man gewiß als erwiesen ansehen dürfen, daß zur Hebung des Culturzustandes über einen mittleren Grad die hypothekarisch aufgenommenen Capitalien entweder gar nicht, oder nur zu einem sehr geringen, weit unter dem Werthe obiger Verhältnißzahlen stehenden Betrage verwendet werden können.

Es wird demnach der Nutzen, welchen das aufgeliehene Capital gewährt, der Hauptsache nach im mittleren Reinertrage vom Boden zu suchen sein. Aus diesem Reinertrage muß aber der Grundbesitzer die an den Capitalisten zu erstattenden Zinsen nehmen, die letzteren sind somit durch die Grundsteuer schon getroffen, ehe sie in die Hände des Darleihers gelangen. Das Gesetz kann es nicht verhindern, daß der Landwirth die volle Steuer vom Reinertrage des Bodens zahlen muß, auch wenn er einen Theil dieses Ertrages sofort in jenen Zinsen an den Capitalisten abzutreten hat. Letzterer wird nun mit der Capitalrentensteuer (oder mit der classificirten Einkommensteuer), soweit man seine Rentenbezüge kennt, zur Steuer herangezogen; von seinen Einkünften sind die aus Hypothekendarlehen entspringenden leicht zu ermitteln, demnach auch sicher zu besteuern, es wird somit von derselben Zinsennutzung, für welche der Landwirth bereits die Grundsteuerquote entrichtet hat, sobald solche in den Besitz des Capitalisten übergeht, die zweite Steuer erhoben. Wiewohl ein derartiges Zusammentreffen zweier Steuern auch in anderen gewerblichen Kreisen z. B. bei Capitalanlehen auf den Besitz von gewerblichen Anstalten und Gebäuden häufig vorkommen mag, so dürfte eine doppelte Besteuerung bis zu

solcher Höhe des Betrages, wie dies durch die Grund- und Capitalrentensteuerquote bedingt ist, ihres Gleichen nicht haben; es fragt sich überdies, ob diese zwiefache Steuer vom Gläubiger und Schuldner je nach entsprechendem Satze, oder ob nur von einem der beiden Theile getragen werden muß. Der Capitalist wird gewöhnlich darauf bedacht sein, den Antheil der Steuer, welcher für die Zinsen des Darlehens von ihm gefordert wird, auf den ihm als Entleiher verpflichteten Grundbesitzer überzuwälzen; dem Ersteren steht der ganze Capitalmarkt offen, er sucht die lohnendste Verwendung für seine Capitalien auf und läßt es da nutzbar werden, wo ihm die Nutzung am wenigsten gekürzt wird, derselbe meidet also diejenigen Formen der Verwendung, welche mit Abgabenleistung oder mit Einbuße verknüpft sind; es sei denn, daß solche vom Entleiher übernommen werden, oder daß es dem Gesetze gelänge, solche Auswege gänzlich abzuschneiden, wozu es indeß noch besonderer legislatorischer Maßregeln bedürfen würde. Der Grundbesitzer wird sich daher, wenn er genöthigt ist, fremde Capitalien aufzuleihen, gewiß dazu verstehen müssen, dem Capitalisten in einer relativ höheren Verzinsung die Steuer vom Capitalzins zu vergüten, mithin fällt auch diese Steuer ihm zu und es lastet die doppelte Besteuerung auf seinen Schultern*).

Ein solches Resultat kann aber nicht im Interesse des Staates liegen, denn dem Grundbesitzer, welcher 50 pCt. vom Werthe seines Gutes mit fremden Capitalien belegen muß und dafür die entsprechenden Zinsen zu erstatten hat, wird durch jene Last der Rest des Reinertrages vom Boden, welcher ihm nach Abzug der Zinsen zu weiterer Nutzung verbleibt, noch mehr geschmälert, die doppelte Besteuerung schwächt seine Capitalkraft und raubt ihm einen Theil der Mittel, welche er auf die Hebung der Wirthschaft verwenden könnte. Der Staat hat durchaus keinen Anlaß, zur Versorgung seines Budget's den Grundbesitz so zu belasten, es wird dadurch seinen finanziellen Interessen eher geschadet, als genützt; denn der bedrängte Grundbesitzer muß sich zu Einschränkungen in der Wirthschaft, zur thunlichen Reducirung der Arbeiten entschließen, und der ländliche Erwerb wird niedergehalten, so daß darunter auch andere Kreise der länd-

*) Nicht selten wird sogar der Nutzen, welchen die Capitalanlage in Grund und Boden durch dessen Reinertrag, resp. in Form der Grundrente, gewährt, durch den Capitalzins, namentlich bei nicht reducirtem Zinsfuße, völlig absorbirt, und der Landwirth hat dann die doppelte Besteuerung einer Summe von Nutzbarkeiten zu tragen, von denen effektiv nichts in sein Eigenthum übergeht.

lichen Bevölkerung, insbesondere aber die Arbeiterclasse zu leiden haben.

Allerdings kann sich bedingungsweise die Sache da anders gestalten wo statt der Capitalrentensteuer eine Einkommensteuer erhoben wird, indem mit letzterer das Gesammteinkommen der steuerpflichtigen Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Art der Quellen, denen es entsprungen, und ohne Hervorhebung bestimmter zum Ausgangspunkt genommener Steuerobjekte zur festgestellten Steuerleistung herangezogen werden solle. Es wird daher auch durch die in Preußen erhobene Einkommensteuer der Capitalist nicht direkt veranlaßt, die auf seine Zinseinkünfte entfallende Steuerauflage, als eine besondere Abgabe von den Renten bei der Verwendung seiner Capitalien in Calcül zu ziehen; allein schon der Umstand, daß die dem Grundbesitz überwiesenen Darlehen selten der öffentlichen Notorietät entgehen, hat für den Capitalisten dieselbe Bedeutung, wie eine Declaration bezüglich seiner Einkommensverhältnisse.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der classificirten Einkommensteuer, deren Tendenz gewiß die Ueberzeugung wachrufen muß, daß dieselben von Gerechtigkeitssinn dictirt waren, können gleichwohl die Hebung dieser Steuern nicht vor der Gefahr schützen, daß in gewissen Fällen der Zweck des Gesetzes nicht völlig erreicht werde. Jene Vorschriften lauten nach den in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureau, Jahrgang 1868, Seite 25 u. ff., veröffentlichen Mittheilungen, (zweiter Abschnitt des Gesetzes vom 1. Mai 1851, §§ 16 bis 20) wie folgt: „Der classificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer alle Einwohner des Staates, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen, welche selbständig resp. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen."

„Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthume sind preußische Staatsangehörige von der classificirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthumes im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen."

„Auch Ausländer, welche im Inlande ein Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr

als 1000 Thlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der classificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. Andere Ausländer sind dieser nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten."

„Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen, oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Procent seines Einkommens nicht übersteigt."

„Die Steuer beträgt monatlich in den Stufen

I:	2½ Thlr.	XI:	12 Thlr.	XXI:	130 Thlr.
II:	3 „	XII:	15 „	XXII:	160 „
III:	3½ „	XIII:	18 „	XXIII:	200 „
IV:	4 „	XIV:	24 „	XXIV:	250 „
V:	5 „	XV:	30 „	XXV:	300 „
VI:	6 „	XVI:	40 „	XXVI:	350 „
VII:	7 „	XVII:	50 „	XXVII:	400 „
VIII:	8 „	XVIII:	60 „	XXVIII:	450 „
IX:	9 „	XIX:	80 „	XXIX:	500 „
X:	10 „	XX:	100 „	XXX:	600 „

Die Unvollkommenheiten, mit welchen die Hebung der Einkommensteuer überhaupt auch bei der sorgfältigsten Einschätzung noch behaftet bleibt, lassen den Grundbesitzer im Allgemeinen ihre empfindlichen Wirkungen am meisten erfahren. Der Landwirth steht nächst dem Beamten, dessen steuerbares Einkommen nach dem fixirten Gehalte und den sonstigen Verhältnissen leicht zu beurtheilen ist, ebenfalls wenig gedeckt vor der Oeffentlichkeit da, und er vermag weder die Erwerbsmittel, deren er sich bedient, noch die Erträge seiner Wirthschaft irgendwie zu verbergen, sein Einkommen und seine Vermögensverhältnisse werden daher, wenn auch nicht sicher zu treffen, doch nicht bedeutend zu unterschätzen sein, sofern nur die Factoren, aus denen sich das Resultat des wirthschaftlichen Erfolges zusammensetzt, richtig erkannt wurden. Die Schätzung des Einkommens aus

dem landwirthschaftlichen Betriebe, wenngleich dieselbe noch ungenau bleibt und nicht den Schwankungen der so wechselnden Jahrgänge folgen, nicht den Steigerungen des Erwerbs durch persönliche Tüchtigkeit im Entstehen beikommen kann, nähert sich, gestützt auf die mit der Grundsteuer gewonnene Grundlage, im Allgemeinen der Wirklichkeit mindestens doch so sehr, wie es überhaupt in der Absicht der Gesetzgebung gesucht werden darf. Es ist sogar viel wahrscheinlicher, daß eine große Zahl von Landwirthen, namentlich die weniger bemittelten und intellektuell zurückgebliebenen, eher der Gefahr der Ueberschätzung ausgesetzt seien, als daß das Gegentheil stattfände.

Dagegen aber ist die Schätzung des Einkommens bei anderen Gewerbetreibenden, beim Fabrikanten, Kaufmann, Banquier oder Capitalisten überhaupt, mit viel größeren Ungenauigkeiten behaftet, da weder die Elemente des Gewerbebetriebs, noch die Einrichtung und der Umfang des Geschäftes ein zuverlässiges Merkmal für die Beurtheilung des Einkommens bieten, und auch die Wege, auf welchen der Capitalist sein Geld um neuen Gewinn werben läßt, nur vereinzelt aufzufinden sind. Unter solchen Umständen wird diese Unzuverlässigkeit resp. der Mangel an Taxgrundlagen den betreffenden Erwerbsclassen zum Vortheile gereichen müssen. Es wird zwar auf die Stimme der öffentlichen Meinung gehört, allein diese urtheilt gleichfalls öfters nach trügerischen Zeichen, als nach verbürgten Angaben; und selbst bei einer von ziemlich richtigen Voraussetzungen geleiteten Einschätzung ist der Steuerzahler aus jenen Erwerbsclassen vermöge der in diesen Kreisen mehr ausgebildeten Routine, sowie auch wohl zufolge einer durch die geschäftlichen Aufgaben mehr genährten Tendenz und schon wegen besserer Gelegenheit zur Orientirung gewöhnlich noch eher, als mancher des weiteren Ueberblicks ermangelnde Landwirth, in der Lage, durch Remonstriren gegen die Steuertaxe, durch Widerlegungen beim Reclamationsverfahren sich eine für gerecht erkannte Steuerermäßigung zu erwirken. Wo so vielfache Schwierigkeiten dem Willen des Steuergesetzes entgegentreten, da kann es nicht ausbleiben, daß auch Theile des Einkommens, insbesondere die bei raschem Capitalumsatze und auf verborgenen Wegen mit dem werbenden mobilen Capital gewonnenen, der Besteuerung entgehen.

Es liegt sogar in den Consequenzen des Gesetzes, daß die Steuerlast nicht verhältnißmäßig nach der Höhe des besteuerten Einkommens zur Vertheilung kommt, indem von den Steuerträgern aus den oberen

Classen der Einkommensteuer nach dem Betrage des Durchschnitts-einkommens weniger gezahlt wird, als es nach dem Verhältnisse eines in den unteren Classen besteuerten Durchschnittseinkommens geschehen müßte. In der Regel werden die Steuerträger aus den unteren Classen einen viel größeren Bruchtheil ihres Einkommens für den nöthigen Unterhalt aufzuwenden haben, als jene, letztere sind somit bei ihren relativ höheren Bezügen von freien Einkommensüberschüssen verhältnißmäßig geringer belastet, wie diejenigen, denen wenig oder gar kein freies Einkommen übrig bleibt*). Entscheidend aber ist für die ungleiche Vertheilung der Umstand, daß zwischen den Steuerstufen der oberen Classen ein viel zu großer Abstand liegt, wodurch eine Stufenleiter entsteht, die der Wirklichkeit nicht in thunlicher Weise entspricht, bei deren Anwendung folglich auch eine große Zahl von Steuerpflichtigen mehr wie nöthig geschont bleiben muß.

Wenn nun aber ein Theil des Vermögens, oder des Erwerbs in den genannten Classen und zwar vorzugsweise bei den Inhabern des mobilen Capitals auf die Dauer der Besteuerung entzogen bleiben kann, dann müssen unbedingt die übrigen Classen der Gesellschaft, deren Einkommen mit größerer Sicherheit zu erfassen ist, insofern mehr Steuern, wie jene zahlen, als sie nicht nur nach dem vollen Maße ihres steuerbaren Einkommens tributpflichtig gemacht werden, während jene in einem ihre wirkliche Steuerkraft nicht erreichenden Grade besteuert sind, sondern es muß auch der Ausfall an Steuern, welchen letztere dadurch verursachen, daß sie eine gewisse Schonung genießen, von den übrigen Classen der Gesellschaft in einer höheren Steuerquote oder durch anderweitige Leistungen aufgebracht werden. Die Versorgung des Staatshaushaltes erfordert den Eingang gewisser Steuersummen, welche der Steuerkraft des Landes angemessen sind und von allen Staatsangehörigen nach Maßgabe der Steuerfähigkeit aufgebracht werden müssen; die Repartirung derselben wird aber unter so bewandten Umständen diejenigen Staatsbürger, deren Einkommen nicht unterschätzt ist, in höherem Grade belasten müssen, als alle anderen welche die Steuercontrole nicht völlig erreichen kann. Dies Mißverhältniß gewinnt indeß eine viel größere Bedeutung, wenn man dabei in Erwägung zieht, daß die verschiedenen Erwerbsclassen nicht mit gleichem Maßstabe steuerpflichtig gemacht werden. Der Capitalist, welcher, wie vorhin dargethan, schon durch

*) Vergl. Dr. Maurus: Die moderne Besteuerung u. s. w. S. 218.

die unbehinderte und unbeachtete Verwendung des mobilen Capitals begünstigt ist, wird nur, so lange er nicht als Unternehmer eines gewerbesteuerpflichtigen Betriebes oder als Antheilhaber an solchen Unternehmungen auftritt, mit der Einkommensteuer zu einer Steuerleistung herangezogen, womit im Durchschnitt 3 pCt. vom reinen Einkommen erfaßt sein sollen; der Gewerbetreibende, der Fabrikant und Kaufmann haben außer der Einkommensteuer noch eine Gewerbesteuer zu entrichten, welche zur Ergänzung der ersteren dient und ebenfalls nach einem niederen Procentsatze, etwa zu 2,0 pCt., zur Begleichung innerhalb der betreffenden Erwerbskreise vom Ertrage des Gewerbes erhoben wird. Der Grundbesitzer muß außer der Grundsteuer, womit der Reinertrag des Bodens nach dem Satze von 9,5 pCt. besteuert ist, ebenfalls Einkommensteuer zahlen, und diese wird nach Maßgabe seines gesammten wirthschaftlichen Einkommens, welches aus dem Betriebe des Ackerbaues, der Viehzucht und etwaigem Nebengewerbe resultirt, unter Abrechnung der Zinsen für die Passivcapitalien, der Wirthschaftsunkosten, der Grundsteuer und Reallasten im gleichen Betrage, wie in anderen Fällen normirt. Ein gewisser Theil seines Einkommens, welcher bereits mit der Grundsteuer erfaßt war, wird also auch von der Einkommensteuer nochmals getroffen, denn obschon jene Zinsen und Abgaben vorerst von dem vollen Reinertrage der Bewirthschaftung des Bodens in Abzug gebracht wurden, so kann dadurch immerhin nur ein entsprechender Antheil des Ertrages von der Einkommensteuer befreiet sein, der ganze Rest verfällt ihr ebenso sicher, wie alle übrigen Einkünfte aus anderen Zweigen des landwirthschaftlichen Erwerbs. Hatte der Landwirth durch Mehrproduktion vom Boden unter günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Grundsteuerquote bis auf 6,3 pCt. reducirt, so wird durch die Einkommensteuer mindestens der volle Betrag von 9,5 pCt. für den ganzen Theil des als reines Einkommen verbleibenden Bodenertrages wieder hergestellt; war ihm aber die Reducirung der Grundsteuer nicht so weit gelungen, so hat er sich auf eine höhere Steuerleistung vorzubereiten.

Eine besondere Berücksichtigung erfordert noch die Classensteuer, welche die Interessen des Grundbesitzes auch in anderer Weise berührt, als es in den übrigen Erwerbskreisen der Fall ist. Dieselbe wird von allen Bewohnern des Landes und der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte erhoben und zwar unter Ausschluß gewisser Alters- und Berufsclassen von allen selbständigen Personen, deren

jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thaler nicht übersteigt; bei höherem Einkommen beginnt die Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer.

Die Veranlagungsgrundsätze für die auf dem Gesetze vom 1ten Mai 1851 beruhende Classensteuer lauten nach den in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureau, Jahrg. 1868, Seite 26, enthaltenen Mittheilungen (II. § 3, 5, 6 u. 7) folgendermaßen:

„Die Veranlagung der Classensteuer erfolgt in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wenn Frauen selbständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, welchen sie Wohnung und Unterhalt geben. Einen gesetzlich besteuerten Haushalt bilden also nur solche Personen, welche durch Blutsverwandtschaft mit einander verbunden sind und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau unterhalten werden."

„Verheirathete Kinder, welche mit ihren Eltern resp. Schwiegereltern unter einem Dache wohnen und umgekehrt, werden nur dann zu einem Haushalte gehörig angenommen, wenn der eine Theil wegen Mangels an Erwerb seinen früheren eigenen Haushalt hat aufgeben müssen und wieder ganz in Wohnung und Unterhalt bei dem anderen Theile aufgenommen worden ist."

„Die nicht im Haushalte lebenden, sondern auswärts in Kost und Wohnung stehenden und über 16 Jahre alten Kinder des classensteuerpflichtigen Hausherrn, oder der Hausfrau, gehören nicht zum Haushalte und werden besonders besteuert."

„Ebensowenig gehören über 16 Jahre alte Kinder, welche im Hause ihrer Eltern als Gesinde gelohnt und beköstigt werden, beziehungsweise als Gesellen ꝛc. baares Geld als Gehalt oder Lohn empfangen, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen worden sind, desgleichen die Kostgänger zum Haushalt, werden vielmehr besonders besteuert."

„Geschwister, welche zusammen leben, bilden keinen Haushalt im Sinne des Gesetzes, weil es an dem besonderen Merkzeichen desselben — dem Hausherrn oder der Hausfrau — fehlt. Sie dürfen daher nicht zusammen mit einem Steuersatze belegt, sondern müssen, Jeder nach Maßgabe seines Einkommens, besonders besteuert werden."

Es sind jedoch befreit von der Classensteuer:

a) Personen vor vollendetem 16ten Lebensjahre.

b) Die bei dem Heere und bei der Landwehr in Activität stehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere nebst allen in ihren

Haushaltungen lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern diese nicht für sich noch ein besonderes Gewerbe oder Landwirthschaft betreiben.

c) Desgleichen für die Zeit der Einberufung zu den Fahnen alle gemeinen Soldaten, wie Unterofficiere, und für die Dauer der Mobilmachung auch die Officiere und Militairbeamte der Linie und des Landwehrstammes.

d) Diejenigen Personen aus der untersten Stufe der untersten Hauptclasse, welche ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

e) Arme, die auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

f) Ausländer im ersten Jahre ihres Aufenthaltes im Inlande, sofern sie nicht mit ihrer Niederlassung einen Gewerbebetrieb begonnen haben.

g) Die Inhaber des eisernen Kreuzes nebst den in ihrem Hausstande befindlichen Familienmitgliedern, soweit sie zur untersten Hauptclasse gehören, und

h) ebenfalls einschließlich der Familienangehörigen alle Veteranen, welche, ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in einem der verbündeten Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen hatten, und zwar soweit sie zu den beiden unteren Stufen der untersten Hauptclasse gehören.

Diese Classensteuer wird nach verschiedenen Abstufungen, welche unter drei Hauptclassen geordnet sind, erhoben, und die Einschätzung der Steuerpflichtigen soll unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der dadurch bedingten Steuerfähigkeit nach Maßgabe der für die Hauptclassen aufgestellten Unterscheidungsmerkmale bewirkt werden. Als solche kommen der Grad der Erwerbsfähigkeit, die Selbständigkeit oder Abhängigkeit in der Stellung, die Art der Dienstleistung oder des Erwerbs und der Grad der Wohlhabenheit in Betracht*).

---

*) Die allgemeinen Veranlagungsgrundsätze geben bezüglich der Einschätzung, wie aus der vorhin genannten officiellen Quelle zu entnehmen ist, folgende Vorschriften:

„Die Einschätzung zur Classensteuer erfolgt in drei Hauptclassen und in jeder Hauptclasse wieder in Abstufungen. Dabei ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß die Classensteuer ohne specielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse nur

Daß diese Classensteuer in ihren Prinzipien allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, wird Niemand in Zweifel ziehen wollen, der die früher bestandenen oder anderswo noch bestehenden Kopfsteuern in ihrer vollen Bedeutung erkannt hat. Zahlreiche Belege für die verhältnißmäßig richtige Vertheilung der mit der Classensteuer erhobenen Abgaben liefert, wie es die jüngste Vergangenheit that, auch die Gegenwart überall da, wo deren Einführung noch frisch im Gedächtnisse geblieben ist. In den seit den Ereignissen des Jahres 1866 dem preußischen Staate incorporirten Landestheilen, wo früher eine Classensteuer nicht bestand, ist solche von den unbemittelteren Classen als eine wohlthuende Erleichterung begrüßt, von den wohlhabenderen Ständen, denen es an Bildung nicht gebrach, als eine der Gerechtigkeit weit mehr entsprechende Steuer anerkannt worden. Es kann auch nicht wohl anders sein, denn dieselbe geht von dem unanfechtbaren Prinzip aus, auf Grund der sich in der socialen und Berufsstellung, wie in den persönlichen resp. Familien- und Vermögensverhältnissen ausprägenden Steuerfähigkeit das Maaß der Steuer-

---

nach den äußeren Merkmalen der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit abgemessen werden soll, und dabei die Notorietät die Stelle der speciellen Abschätzung vertritt.

Es sind also zu beachten einerseits: die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale für die 3 Hauptclassen, in welche die Pflichtigen eingeschätzt werden sollen, und andererseits: die für die specielle Einschätzung in die betreffende Stufe zu berücksichtigende Gesammtheit der Verhältnisse und die durch diese bedingte Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen, so daß unter Umständen 2 Personen, welche muthmaßlich ein gleiches Einkommen haben, dennoch zu verschiedenen Stufen veranlagt werden können."

Die Steuerstufen sind, auf monatliche Beträge bezogen, nach folgenden Sätzen festgestellt:

I. In der ersten (untersten) Hauptclasse:

1te Stufe a) 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung nicht mehr als zwei Personen herangezogen werden dürfen.

b) 2 Sgr. 6 Pf. für einzeln steuernde ledige Personen.

2te Stufe 5 Sgr., 3te Stufe 7½ Sgr.

II. In der zweiten Hauptclasse.

4te Stufe: 10 Sgr., 5te Stufe: 12½ Sgr., 6te Stufe: 15 Sgr., 7te Stufe: 20 Sgr., 8te Stufe: 25 Sgr.

III. In der dritten Hauptclasse.

9te Stufe: 1 Thlr., 10te Stufe: 1 Thlr. 10 Sgr., 11te Stufe: 1 Thlr. 20 Sgr., 12te Stufe: 2 Thaler.

Mit den Steuersätzen der II. und III. Hauptclasse werden etwa 2 bis 2½ pCt. des steuerbaren Einkommens erfaßt.

pflicht zu bestimmen und danach unter den einander genügend genäherten Steuerstufen die geeignet erscheinende zu wählen. Soweit also die Lebensweise mit der materiellen und socialen Situation harmonirt, soweit der Lebensgenuß mit dem Vermögen, die getragenen Bedürfnisse zu befriedigen, parallel geht, und so lange weder der Schein der Wohlhabenheit, noch der Versuch des Dürftigseins die jeweilige Stufe der wirklichen Leistungsfähigkeit unkenntlich macht, wird auch die Einschätzung zur Classensteuer vor Fehlgriffen bewahrt bleiben können.

Gleichwie daher im Allgemeinen bei dieser Steuer die größtmöglichen Garantien vor Ungerechtigkeiten geboten sind, so können auch die Landwirthe sich über die unmittelbar durch die Classensteuer geforderte Leistung nicht beklagen, allein es kommen hier noch andere Umstände in Betracht, welche dem Landwirth ein Opfer abnöthigen, indem derselbe zahlreiche Beiträge zu dieser Steuer für Andere übernehmen muß. Allerdings hat der Landwirth, sobald sein Grundbesitz oder seine Pachtung mit Hilfe fremder Arbeitskräfte bewirthschaftet werden muß, ebenso wie es auch für die übrigen auf gleicher und höherer Stufe der Wohlhabenheit sich befindenden Classen der bürgerlichen Gesellschaft gilt, die Verpflichtung, in der höheren Besteuerung einen Theil desjenigen Entgeltes aufzubringen, welches der Staat von der unbemittelteren Classe, dem Arbeiterstande, wegen dessen unzureichender Steuerfähigkeit nicht in dem vollem Betrage, welcher den auch dieser Classe zu Gut kommenden Einrichtungen entsprechen möchte, erheben kann*) — und hiergegen ist auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Moral nichts einzuwenden, wenn diese Steuerauflage im Verhältniß zu der Höhe des Arbeitslohnes steht —; aber der Landwirth, welcher ein bestimmtes Arbeitspersonal unterhalten muß, ist bei dem gegenwärtig herrschenden Arbeitermangel genöthigt, auch diejenigen direkten Steuern zu übernehmen, welche jene Arbeiter selbst tragen sollten**).

---

*) Es gehören hierher die Abgaben für das Schul- und Armenwesen, für Hospital- und Correktionsanstalten, die Leistungen für die Kirchenpflege, Polizei- und Communalverwaltung 2c.

**) Ungeachtet dessen soll der Landwirth keinen Anlaß finden, sich darüber zu beklagen, daß die von der preußischen Regierung im Februar 1872 dem Abgeordnetenhause übergebene Gesetzesvorlage bezüglich gewisser Befreiungen aus der Classensteuer, nach welcher die erste Stufe der ersten (untersten) Hauptclasse aufgehoben und diese Steuerleistung den betreffenden Steuerpflichtigen völlig erlassen werden sollte, wieder zurückgenommen werden mußte. Denn mit der Enthebung von dieser geringen Leistung, die auch der um's tägliche Brod werbende Arbeiter, sei er ledig oder

Der Landwirth ist als Dienstherr mehrentheils gezwungen, sein Gesinde steuerfrei zu halten, denn, wenn auch wohl die Steuer der Form nach von dem Lohne des Gesindes abgezogen wird, so ist seitens des letzteren schon bei der Vereinbarung des Lohnes auf eine reichlich bemessene Lohnzulage für den Abzug der Classensteuer gerücksichtiget worden; und wo das Gesinde wegen mangelnden Angebotes seine Forderungen mit Nachdruck geltend machen kann, da wird der Landwirth im wohlverstandenen eignen Interesse nachgeben müssen. Einen gleichen Ersatz fordert jeder Arbeiter, der wissen mag, daß seine Leistungen nicht ohne Weiteres dem Gutsbesitzer oder Pächter durch andere Arbeitskräfte, durch mechanische Hilfsmittel und dergleichen ersetzt werden können. Dann fällt dem Arbeitsgeber je nach Umständen eine größere oder geringere Summe von monatlichen Steuerbeträgen, die seine Arbeiter im Lohne ersetzt bekommen wollen, als eine Lohnerhöhung zur Last. Denselben Eventualitäten sind zwar auch andere Gewerbetreibende und Fabrikanten, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, ausgesetzt; allein überall, wo das Verhältniß zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer ein lockeres, nicht an Zeit und Persönlichkeit gebundenes ist, überall wo das Angebot von Arbeitskraft dem Begehr völlig entspricht oder eine größere Auswahl gestattet, da ist die Möglichkeit gegeben, jenen Tribut im Lohne entweder durch zeitweilige Concentrirung der Arbeit auf die, eine Lohnermäßigung gestattenden, Perioden des Jahres fast gänzlich zurückzuweisen, oder wenn

verheirathet, mit der täglichen Ersparniß eines halben resp. eines vollen Pfennigs erschwingen kann und event. unverdrossen aufbringen wird, sobald er nicht mehr durch anderweitige viel empfindlichere Steuern in Anspruch genommen ist, wäre jener Classe im Volke sehr wenig genützt, ihrer bürgerlichen Stellung aber wohl geschadet worden. Und wenn an maßgebender Stelle bei Gelegenheit der Motivirung jener Gesetzesvorlage die Worte gesprochen wurden, daß es angemessen erscheine, einer Volksclasse, die weder einen Besitz von Immobilien, noch ein Vermögen in mobilen Capitalien, noch endlich ein geistiges Capital als werbendes Eigenthum aufzuweisen hätte, die Beiträge zu den direkten Steuern zu schenken (siehe im stenographischen Bericht die Rede des Finanzministers), so darf hierauf wohl entgegnet werden, daß die Regierung ein weit wirksameres Mittel, jene Classe zu entlasten, zur Anwendung bringen könne, wenn dieselbe die Aufhebung der Salzsteuer resp. der Schlacht- und Mahlsteuer unverkürzt zur Vollziehung kommen lasse, sowie auch im Hinblick auf die Besitzlosigkeit jener Steuerpflichtigen die Regierung noch die schöne und bedeutungsvolle Aufgabe in Erwägung ziehen möge, durch die Erweiterung des Unterrichts in der Volksschule, durch die Hebung und zeitgemäße Vervollkommnung des ganzen Schulwesens resp. durch weitere Ausdehnung der Schulpflicht darauf hinzuwirken, daß jene Volksclasse sich ein geistiges Vermögen in dem auch für sie erforderlichen Umfange zu erwerben im Stande sei.

der Bezug des Steuerersatzes den Arbeitern mittels Lohnerhöhung wirklich gelingen sollte, durch die Auswahl und Benutzung der tüchtigeren und leistungsfähigeren Arbeitskräfte eine Entschädigung für den Mehrbetrag des Lohnes in den besseren Arbeitsleistungen zu gewinnen, oder endlich durch eine der größeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter entsprechende Verminderung ihrer Anzahl eine Reducirung jenes Tributes herbeizuführen.

Von solchen Maximen kann der Gewerbsmann oder der Fabrikant nicht selten und in umfassender Weise Anwendung machen; dem Landwirthe steht solches überhaupt nur in sehr beschränktem Maße oder gar nicht zu. Denjenigen Fabrikanten aber, welchen es durch die Umstände geboten ist, ihren Fabrikbetrieb unverändert im Gange zu erhalten, und welche in Folge günstiger Verwerthung der fabricirten Artikel den Arbeitern einen besseren Verdienst, wie den in der Landwirthschaft vielleicht zu erlangenden, gewähren können, begegnet ein solches Angebot von Arbeitskräften, daß sie diese mit einem im Verhältniß zum Werthe der Arbeitsleistung weniger hoch anzuschlagenden Lohne abfinden mögen.

Im landwirthschaftlichen Betriebe gestaltet sich die Sache anders; die meisten und wichtigsten landwirthschaftlichen Verrichtungen, die Geschäfte der Saat, Ernte 2c. fallen in diejenigen Perioden, wo die Arbeitskräfte am theuersten sind, eine Concentrirung der Arbeiten auf Perioden, wo niedrige Lohnsätze herrschen, ist für die meisten wirthschaflichen Geschäfte gar nicht zulässig, eine Verringerung der Arbeiterzahl ohne Rückgang in der Arbeitsförderung, wie es etwa dem Fabrikanten durch Anstellung oder Heranbildung tüchtiger und geschickter Accordarbeiter in hohem Grade gelingt, ist dem Landwirth nur dann möglich, wenn er überhaupt eine Auswahl treffen kann und solche Arbeiten zu vollführen hat, welche sich in ähnlicher Weise, wie die meisten Fabrikgeschäfte durch Theilung der Arbeit und Maschinenbetrieb forciren lassen. Deren giebt es aber in der Landwirthschaft höchst wenige, auch die Auswahl an Arbeitskräften ist auf dem Lande schon seit längerer Zeit sehr beschränkt gewesen, weil die Aushebung der Militairpflichtigen stets ein so bedeutendes Contingent aus der Landbevölkerung bezieht; von Auswahl kann in neuerer Zeit überhaupt da keine Rede mehr sein, wo die jüngeren und rüstigen Arbeiter ihren Verdienst bei industriellen Unternehmungen zu suchen pflegen; die Arbeiterlöhne stehen daher auch gegenwärtig in der Landwirthschaft fast überall an der äußersten Grenze der Produktivität, mithin so hoch,

daß eine weitere Erhöhung erst mit erfolgter Hebung des landwirthschaftlichen Erwerbs möglich wird.

Dem Fabrikanten, wie jedem anderen Arbeitsgeber auf dem Gebiete der Industrie kommt die Zahlung eines besseren Lohnes im Vergleich mit den Opfern, welche der Landwirth für die Erhaltung des Arbeiterstandes zu bringen hat, verhältnißmäßig wohlfeil zu stehen; denn der Grundbesitzer, nachdem er durch Zahlung von Steuern und hohen Communalabgaben seine Beiträge zu dem Aufwande für Erziehung und Heranbildung einer arbeitsfähigen und kräftigen Nachkommenschaft den Landgemeinden redlich dargebracht hat, erntet gewöhnlich nur den Dank dafür, daß er die Befugniß erhält, aus den schwächeren, jugendlichen, oder den schwach gewordenen bejahrten Altersclassen seinen Arbeiterstamm zu recrutiren und einer großen im Besitze ihrer Kraftfülle stehenden Männer- und Weiberschaar das Geleit in die Ferne zu geben, wo der Fabrikherr, sowie der Unternehmer im Bergbau und Eisenbahnbau sie willkommen heißen, oder wo der Staat seine Militärersatz-Bureaux etablirt, um die dienstfähige Mannschaft in die Uniform zu kleiden und selbige demnächst auch während der Saat- und Erntezeit mit militärischen Exercitien vertraut zu machen.

Der rechnende Landwirth kommt bei solchen Betrachtungen sehr bald zu der Ueberzeugung, daß die von ihm geforderten Abgaben, Steuerleistungen und Arbeitskosten viel bedeutender zugenommen haben, als die Hebung seines Erwerbs durch den Verkehr gefördert ist, und als selbst mit einer durch die vorgeschrittene Cultur ermöglichten weiteren Steigerung der Einträglichkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes überall wieder ausgeglichen werden könnte. Es scheint ihm dann wohl ein billiges Verlangen zu sein, daß der Staat den Grundbesitz nicht mehr belaste, als es für zuläßig erachtet werden darf, wenn die Landwirthschaft in ihrer Entwickelung nicht hinter der Industrie zurückgehalten werden, sondern wie diese ihre Culturaufgabe nach der Forderung der Zeit erfüllen soll.

Vergleichende Betrachtungen über die Besteuerung des landwirthschaftlichen Erwerbs und des aus anderen Erwerbsquellen gezogenen Einkommens.

Am Schlusse der Abhandlung über die Belastung der Landwirthschaft durch die direkten Steuern geziemt es sich nunmehr wohl, einen Rückblick auf die Ergebnisse der vorangegangenen Betrachtungen zu

werfen und solche nochmals in wenige Worte zusammenzufassen, um sodann weitere Ausführungen daran zu knüpfen.

Der landwirthschaftliche Erwerb ist besteuert:

a) mit der Grundsteuer, welche von dem mittleren Reinertrage des Bodens 9,5 pCt. absorbirt;

b) mit der Gebäudesteuer, welche, zur Ergänzung der vorigen bestimmt, von dem Bruttonutzungswerthe des ländlichen Wohngebäudes nebst Zubehör auf Grund einer im Wesentlichen den städtischen Verhältnissen in der Gebäudenutzung Rechnung tragenden Schätzung 4 pCt., und weiter von dem Bruttonutzungswerthe des zu gewerblichen Zwecken bestimmten landwirthschaftlichen Fabrikgebäudes, dessen Nutzung indeß zumeist während längerer Perioden außer der Campagne unterbrochen ist, 2 pCt. in Anspruch nimmt.

c) Das Einkommen des Landwirths, welches aus dem Reinertrage des Bodens, dem Gewinn aus den fixen und umlaufenden Capitalien und dem durch etwaigen Betrieb von Nebengewerben im günstigen Falle erlangten Nutzen besteht, wird mit der Classensteuer resp. mit der classificirten Einkommensteuer belegt und dadurch, soweit es sich als reines Einkommen erweiset, mit 2½ resp. 3 pCt. zur Steuer herangezogen.

Dem Landwirthe fällt überdies die Aufgabe zu, Steuern aus der Nutzung von den Passivcapitalien und Lohnsteuern nicht selten für Andere zu übernehmen. Es läßt sich unschwer in Zahlen nachweisen, wie hoch die Landwirthschaft durch die direkten Steuern in Anspruch genommen wird, sobald man die Höhe der wirthschaftlichen Einnahmen zu bestimmen und deren Ursprung zu ermitteln vermag. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die verschiedenen Objekte der Wirthschaft (Grundstücke, stehende und umlaufende Capitalien), aus deren Nutzung die Einnahmen fließen, ihrem Capitalwerthe nach unter einen Nenner zu bringen und ihren Antheil an der Zusammensetzung der ganzen Wirthschaft nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen festzustellen, sodann die Einnahmen auf ihren Ursprung zurückzuführen resp. von den verschiedenen Bestandtheilen der Wirthschaft nach richtiger Proportion abzuleiten und daraus die Steuerleistungen zu berechnen. Behufs Anstellung solcher Ermittelungen mögen auch hier die auf Seite 144/45 angeführten Beispiele, durch welche die Vertheilung und Gruppirung der in dem Wirthschaftsbetriebe functionirenden Werthe veranschaulicht wurden, als Grundlagen für die Berechnung in Betracht gezogen werden.

Danach lassen sich nunmehr in Rücksicht auf die dort erwähnten verschiedenen Fälle folgende Tabellen construiren, bezüglich deren materieller Fassung noch die wenigen Bemerkungen vorauszuschicken sind, daß das Größenverhältniß unter den betreffenden Werthen auf 100 vom Capitalfond im Grund und Boden reducirt, und daß der Capitalwerth des letzteren aus der capitalisirten Grundrente, der der übrigen Objekte gemäß den in der Zusammensetzung der Wirthschaft bestehenden Verhältnissen formulirt worden sind.

Erster Fall.

Capitalwerth und Werthsverhältniß der Bestandtheile.	Reinertrag in Form von			Steuer-		
				Quote.		Leistung.
	Rente	Capital-Zins	Unternehmergewinn.	Grund- u. Gebäudesteuer	Einkommensteuer.	
a) Für den Grund und Boden 100 (aus der mit dem Factor 25 capitalisirten Rente)	4	—	—	9,5%	3%	0,500
b) Für die Gebäude und Baulichkeiten 66,6 mit der Nettonutzung von 5 pCt.	—	3,3	—	1,1 à 8%	2,2 à 3% 1,1 à 3%	0,187
c) Für die Inventarien 25, mit der Nutzung von 5%	—	1,25	—	—	3%	
d) Für die Gegenstände des umlaufenden Capitals 15, Nutzung 5%	—	0,75	—	—	3%	0,108
e) Außerdem Unternehmergewinn für die Verwendungen unter c. und d. mit 4%	—	—	1,6	—	3%	
Summa . . .	4	5,3	1,6	—	—	0,795

Zweiter Fall.

Capitalwerth und Werthsverhältniß der Bestandtheile.	Reinertrag in Form von			Steuer-		
				Quote.		Leistung.
	Grundrente	Capital-Zins	Unternehmergewinn.	Grund- u. Gebäudesteuer	Einkommensteuer.	
a) Für den Grund und Boden 100	4	—	—	9,5%	3,0%	0,500
b) Für die Gebäude und Baulichkeiten 33,3	—	1,66	—	0,83 à 8%	0,83 à 3% 0,83 à 3%	0,116
c) Für die Inventarien 20, mit der Nutzung von 5%	—	1,00	—	—	3%	
d) Für die Gegenstände des umlaufenden Capitals 16	—	0,80	—	—	3%	0,086
e) Unternehmergewinn für die Verwendungen unter c. und d.*) .	—	—	1,080	—	3%	
Summa . . .	4	3,46	1,080	—	—	0,702

*) Der Unternehmergewinn ist hier nur mit 3 pCt. veranschlagt worden, weil in dichter bevölkerten Gegenden und bei vorherrschendem Kleinbesitz die Unternehmer

Folgerungen.

ad I. Aus 206,6 Thlr. Gesammtwerth resultirt unter so günstigen Verhältnissen, wie sie in der Tabelle dargestellt, ein Reinertrag von 10,9 Thlr. oder 5,2 pCt.

Die davon erhobenen direkten Steuern betragen 0,79 Thlr. oder 7,2 pCt., die Grundsteuer absorbirt von dem Ertrage der Ländereien (nach Abzug der Zinsen von den auf die Viehzucht verwendeten Capitalien — vom Gebäudecapital $^1/_3$, vom Inventariencapital $^2/_3$ und vom umlaufenden Capital $^2/_5$ — nebst Quote vom Unternehmergewinn) 5,7 pCt.

Gestalten sich die Verhältnisse weniger günstig und fällt der Unternehmergewinn fort, so geben 206,6 Thlr. Gesammtwerth nur eine Nutzung von 9,3 Thlr. oder 4,5 pCt. Zinsen, wovon 0,71 Thlr. oder 8 pCt. Steuern zu entrichten sind. Durch die Grundsteuer werden vom Ertrage der Ackerländereien unter den gedachten Voraussetzungen 6,3 pCt. absorbirt.

ad II. Aus 170 Thlr. Gesammtwerth resultirt gemäß den Angaben in der Tabelle ein Reinertrag von 8,54 Thlr. oder 5,0 pCt. Zinsen.

Die davon erhobenen direkten Steuern betragen 0,70 Thlr. oder 8,20 pCt. Die Grundsteuer absorbirt vom Ertrage der Ländereien nach Abzug der Zinsen für $^1/_4$ Gebäude-, $^1/_2$ Inventarien- und $^2/_5$ umlaufende Capitalien nebst entsprechender Quote vom Unternehmergewinn a Conto Viehzucht, sowie nach Abrechnung der anderweitig besteuerten Zinsennutzung vom Wohngebäude ($^1/_2$ Gebäudecapital) 6,3 pCt.

Sind die Verhältnisse der Art, daß die Grundrente wegen niedrigen Standes bei hohen Bodenpreisen theurer erkauft, also etwa mit dem Factor 30 capitalisirt werden muß, wie es in dichter bevölkerten und capitalreichen Ländern wirklich der Fall ist, so beziffert sich zwar die Summe der proportionalen Capitalwerthe auf 190 Thlr., allein die Verzinsung sinkt nun auf 4,50 pCt., und wenn auch noch der Unternehmergewinn ausbleibt, sogar bis auf 4 pCt. herab. Im letzteren Falle nimmt die Grundsteuer von dem in Betracht kommenden Ertrage der Ländereien 7 pCt. in Beschlag und die direkten Steuern belaufen sich auf 9 pCt. des ganzen Einkommens aus der Wirthschaft.

---

sich nach Maßgabe ihrer zahlreicheren Vertretung auch mehr Concurrenz unter einander bereiten, mithin ihren Gewinn sich gegenseitig kürzen.

— Für die Fälle 3ter und 4ter Kategorie, deren auf Seite 145 Erwähnung gethan war, wird hiernächst ein specieller Nachweis der Belastung kaum noch erforderlich sein; läßt zwar der 3te Fall bei der wohl als etwas unwahrscheinlich zu bezeichnenden Annahme, daß sich ein so hohes Gebäudecapital noch mit 5 pCt. verzinset und die Grundrente zugleich in der Höhe von 4 pCt. gehalten habe, eine Ermäßigung der Belastung bis auf ca. 6,75 pCt. vom ganzen wirthschaftlichen Reinertrage zum Vorschein kommen, so absorbirt im 4ten Falle unter den günstigsten Voraussetzungen die Besteuerung wiederum 7 pCt. vom Reinertrage der ganzen Wirthschaft.

Will man die Annahme gelten lassen, daß es dem Landwirthe gelänge, durch Mehrproduktion die Grundrente und den Capitalzins zu erhöhen und dadurch die Grundsteuer um ein Drittheil zu reduciren, so zeigt sich nun, daß diese Erleichterung durch die Einkommensteuer wieder vereitelt wird, denn der Mehrertrag des Ackerbaues kann mit letzterer ziemlich sicher getroffen werden, so daß der ganze Theil des reinen Einkommens, welches aus dem Ackerbau (Acker-, Wiesen-, Weide- und Gartennutzung) resultirt, im günstigen Falle mit ca. 7,5 pCt., unter minder günstigen Verhältnissen aber, wo die Reduction der Grundsteuer nicht bis auf den gleichen Grad gediehen war, noch höher, also über 9 pCt., besteuert sein muß.

Bei der großen Mehrzahl der Landwirthe bilden die Erträgnisse des Ackerbaues den Hauptbestandtheil des Einkommens; die Erlöse aus der Viehzucht, welche nicht als die aus der Nutzung der Produkte des Ackerbaues eingehenden Werthe anzusehen wären resp. nicht durch die Kosten aufgewogen würden, sind oftmals verhältnißmäßig gering und treten nicht überall hervor, sie erlangen vielmehr nur bedingungsweise, wie z. B. bei der Verbindung der Viehzucht mit dem Betriebe technischer Gewerbe, oder bei lohnender Haltung edler Zuchtthiere und bei sehr günstigem Markte für den Absatz thierischer Produkte eine besondere Bedeutung, welche ihren Antheil an dem Einkommen des Landwirths größer erscheinen läßt. Es ist ferner ein direkter Gewinn aus den technischen Nebengewerben wohl noch den Rübenzuckerfabrikanten und Bierbrauereibesitzern, jedoch, wie genugsam bekannt, den Spiritusfabrikanten nicht mehr vergönnt. Daraus darf nun aber mit Recht gefolgert werden, daß bei der weit überwiegenden Mehrzahl von Grundbesitzern das ganze Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Erwerbe mit dem hohen Steuersatze von 8 bis 8,5 pCt. belegt ist: einer Steuerlast, gegen welche die Besteuerung des aus der

Industrie und dem Handel hervorgehenden Erwerbs noch leicht, die Steuerleistung des aus dem werbenden mobilen Capital gezogenen Einkommens aber sehr gering erscheinen muß, indem letzteres nur mit 3 pCt. der zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangten Antheile unter Hinzurechnung allfälliger Aequivalente besteuert ist, und Industrie wie Handel bei dem auf deren Gebieten herrschenden raschen Capitalumsatze ebenfalls nicht über 4,5 — 5 pCt. mit direkten Steuern excl. Gebäudesteuer in Anspruch genommen sein können. Allerdings haben die letztgenannten Erwerbszweige auch eine Gewerbesteuer zu tragen, allein diese ist mit der Grundsteuer nicht in Parallele zu stellen, und die mit derselben geforderte Leistung kommt lange nicht an den Betrag der Grundsteuerquote heran. Ueber die Bedeutung der Gewerbesteuer hat Staatsrath Hoffmann, der vormalige Director des statistischen Bureau zu Berlin, in seinem Werke „Die Lehre von den Steuern" sehr genauen Aufschluß gegeben, indem er daselbst sagt zuvörderst auf Seite 200: „Die Gewerbesteuer erscheint in der Gestalt, welche das neue Gesetz (vom 30ten Mai 1820) ihr giebt, nur als ein Zusatz zur Classensteuer, und wird in den classensteuerpflichtigen Ortschaften mit dieser zugleich, auch durchgängig monatlich erhoben; ihre wahre Bestimmung ist, das Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch entsteht, daß ein beträchtlicher Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Classensteuer, noch durch die Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maße seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen betroffen werden kann." Sodann heißt es Seite 215: „Die Gewerbesteuer entfremdet sich ihrer wahren Bedeutung und greift in das Gebiet der reinen Personalsteuer, wenn sie Gewerbe trifft, die weder einen im Verhältnisse des Aufwandes an persönlichen Kräften und Capitalien auffallend großen Gewinn verschaffen, noch vermöge besonderer Annehmlichkeiten einen übermäßigen Andrang dazu hervorlocken; denn nur in diesen beiden Fällen wird eine Fähigkeit der Gewerbetreibenden Steuern zu tragen sichtbar, welche das Maß der allgemeinen Fähigkeit Personalsteuern zu zahlen übersteigt.

Geht aus diesen Mittheilungen ganz unzweideutig hervor, welche Prinzipien bei der Besteuerung der Gewerbe die leitenden sein sollen, so sind auch über die Höhe der Gewerbesteuerquote gesetzliche Vorschriften gegeben, welche in denjenigen Fällen, wo der Ertrag aus gewerblichen Unternehmungen bekannt wird, wie z. B. bei dem Gewerbebetriebe für Rechnung von Actiengesellschaften, die Bemessung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage geregelt sein lassen.

In dieser Hinsicht verordnet das Preußische Gesetz vom 18ten November 1857 im Wesentlichen Folgendes: Alle gewerblichen Unternehmungen, welche sich auf Betheiligung von Actieninhabern (oder auf genossenschaftliches Zusammenwirken) gründen, sollen, mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, nach dem Ertrage an Zinsen, Dividenden und sonstigen Antheilen, welche der Gewerbebetrieb aus dem vorangegangenen Jahre erbrachte, zur Gewerbesteuer herangezogen werden, und diese Steuer soll den fünfzigsten Theil der Summe gedachter Einkünfte betragen. — Daraus erhellet, daß die Gewerbesteuerquote auf 2 pCt. vom Ertrage der Gewerbe normirt ist.

Wenngleich diese Bestimmung auf andere Fälle, wo die Gewerbe nach den Elementen des Betriebes besteuert werden müssen, weil hier der Ertrag unbekannt geblieben, nicht stricte angewandt werden kann, so dient sie jedenfalls auch unter solchen Umständen noch als sicherer Anhaltspunkt für die Erhebung der Gewerbesteuer. Es darf demnach wohl mit Recht angenommen werden, daß überall, wo Gewerbesteuer und zugleich Classen- oder Einkommensteuer zu zahlen sind, durch diese beiden Steuern nicht mehr, wie 4,5 bis 5 pCt. vom gesammten Einkommen absorbirt werden. Ob es überhaupt aber den Handel- und Gewerbetreibenden zufällt, die Gewerbesteuer zu tragen, ob es ihnen nicht gelingen sollte, diese Steuer in der Regel auf die Consumenten überzuwälzen, das ist eine Frage, deren Erörterung dahingestellt bleiben mag, da sich bestimmte Beweise dafür nicht leicht erbringen lassen.

Vergegenwärtigt man sich, daß der Landwirthschaft eine Erleichterung von jener Steuerlast nur ausnahmsweise geboten ist, da die Ueberwälzung der Steuern höchst selten und dann nur für geringere Bruchtheile ermöglicht werden mag; zieht man ferner in Betracht, daß der Grundbesitz so bedeutende Gebühren bei der Aufnahme von Hypotheken, sowie bei dem Verkaufe von Immobilien aufzubringen hat, während der Verkauf von Mobilien sehr gering und der Verkehr mit Werthpapieren fast gar nicht mit Gebühren belegt ist, so wird man gewiß nicht leugnen wollen, daß sich hierdurch jene Differenz in der Besteuerung zu Ungunsten des Landwirthes noch vergrößern muß, und daß überhaupt, wie bis dahin zur Evidenz erwiesen worden, der Grundbesitz mit Steuern überbürdet ist.

Daß der Antheil der Landwirthschaft an der Totalsumme aller direkten Steuern im Procentsatze überwiegt, läßt sich gleichfalls, wenn auch nicht mit völliger Genauigkeit, so doch mit der Berechtigung einer

gewissen Wahrscheinlichkeit, aus den Resultaten einer Zusammenstellung der betreffenden Steuereingänge zur Veranschaulichung führen.

Nach den Angaben des Jahrbuches für die amtliche Statistik des Preußischen Staates (Jahrgang 1869) betrugen die Staatseinnahmen aus den direkten Steuern einschließlich der Mahl- und Schlachtaccise aus den alten Landestheilen Preußens im Jahre 1867 und zwar nach dem Istaufkommen:

an Grundsteuern	10,095939	Thlr.
„ Gebäudesteuer	3,511623	„
„ classificirter Einkommensteuer . . .	3,779738	„
„ Classensteuer	9,746983	„
„ Gewerbesteuer	4,038606	„
„ Mahl- und Schlachtaccise	3,509516	„
Zusammen:	34,682405	Thlr.

An vorstehender Totalsumme möchte etwa die Landwirthschaft mit folgenden Specialbeträgen betheiligt sein:

An der Grundsteuer*) mit	9,604680	Thlrn.
„ „ Gebäudesteuer **) mit	1,230420	„
„ „ classificirten Einkommensteuer***) .	1,806715	„
Zu übertragen . . .	12,641815	„

*) Von der Totalsumme der Grundsteuern sind 491259 Thaler, als Betrag der von 14 Millionen Morgen Privatforsten bei einem durchschnittlichen Reinertrage von 11 Sgr. pro Morgen eingehenden Grundsteuern (Preußischer Staatsanzeiger, Jahrgang 1867, Nr. 115; siehe auch: Landwirthschaftl. Centralblatt von Krocker, Jahrgang 1867. Bd. II, Seite 142), in Abzug gebracht worden.

**) Die betreffende Specialsumme der Gebäudesteuer ist dieselbe, welche in dem Werke von Dr. August Meitzen, Band IV, Tabelle R, Seite 637, als die aus den ländlichen Ortschaften aufkommende verzeichnet steht. Wollte man gegen solche Annahme einwenden, daß diese Summe nicht ausschließlich aus Beiträgen von Landwirthen bestände, so dürfte dieser Einwand dadurch zu beheben sein, daß der andere Betrag der Gebäudesteuer, welcher von den städtischen Bezirken eingegangen, alle diejenigen Summen enthält, die von den in Flecken und kleinen Städten (Einwohnerzahl 400 — 2000) wohnenden Landwirthen gezahlt werden, weshalb wohl eine Compensation bei diesen Differenzen ohne Begünstigung der Landwirthschaft vorauszusetzen sein mag.

***) Der Antheil an der classificirten Einkommensteuer ist nach dem Procentsatze bei der Vertheilung der Bevölkerung ermittelt. Zwar ist die Summe dieser Steuern, welche nach den Angaben von Dr. August Meitzen auf die ländlichen Ortschaften entfällt, nicht ganz so groß, allein in Anbetracht des Umstandes, daß sehr viele Landwirthe oder Grundbesitzer aus derjenigen Classe, welche zur Einkommensteuer eingeschätzt ist, in der Stadt wohnen, möchte eine solche Berechnung zulässig erscheinen.

Uebertrag . . . 12,641815 Thlr.
An der Classensteuer*) mit . . . . . 5,321852 Thlrn.
Im Ganzen mit: 17,963667 Thlrn.

Die letztere Summe verhält sich zur ersteren wie 51,8 : 100. Laut Angaben der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureau über die Vertheilung der Bevölkerung waren 1867 für die Landwirthschaft (Ackerbau, Viehzucht, Garten- und Weinbau) in den älteren Provinzen des Staates 9,411283 Personen oder 47,8 Procent-Theile**) der Bevölkerung zu registriren. Auf 1 Procentantheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung entfielen mithin: 1,08 Procenttheile der directen Steuern, dem Geldbetrage nach: 1,91 Thaler; dagegen wären von 1 Procentantheil der übrigen Bevölkerung nur 0,92 Procenttheile der directen Steuern incl. Mahl- und Schlachtaccise, im Gelde: 1,61 Thlr. aufzubringen gewesen.

Scheint bei dem vorliegenden Vergleiche der Unterschied in der Besteuerung nicht erheblich zu sein, so mag darauf hingewiesen werden, daß die Mahl- und Schlachtaccise nicht geringen Tribut von der Landwirthschaft fordert, dessen Betrag jedoch nicht in bestimmten Summen nachzuweisen und deshalb auch bei obiger Berechnung nicht mit anzusetzen war; es ist ferner zu bemerken, daß diese Verhältnißzahlen, welche ohnehin die Besteuerung aller hauptsächlich zur Steuerleistung

*) Bei der Ermittelung des Antheils an der Classensteuer ist folgendermaßen verfahren worden: Es wurde zuvörderst die Zahl der Einwohner aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nach den Angaben der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureau, Jahrgang 1869, festgestellt, die dabei erhaltene Summe sodann von der Gesammtzahl der Bevölkerung des Staates abgezogen und nunmehr mit Bezug auf diese Restsumme das procentische Verhältniß der landwirthschaftlichen Bevölkerung ermittelt und danach — es betrug 54,6 pCt. — der Antheil an der Classensteuer berechnet.

**) Eine auffallende Erscheinung giebt sich hier in der so plötzlich hervortretenden Aenderung des procentischen Antheils der landwirthschaftlichen an der Gesammtbevölkerung kund; denn während derselbe in den Jahren 1858 und 1861 constant auf 45,4 pCt. (siehe Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staates, Jahrgang 1863, Seite 286) stehen blieb, im Jahre 1864 nach den aus dem Werke von Dr. August Meitzen zu entnehmenden Volkszählungsresultaten auch nicht höher gestanden haben kann, zeigt das Jahr 1867 plötzlich eine Zunahme um 2,8 Procenttheile in der Participation der landwirthschaftlichen Bevölkerung des älteren Staatsgebietes: muthmaßlich wohl eine Schwankung, welche durch einen Zuwachs in den mit Nebengewerben beschäftigten Classen bedingt sein mochte. In den neuen Provinzen betrug im selbigen Jahre der Antheil derselben Bevölkerungsclasse: 49,22 pCt. und im ganzen Staate mit Einschluß der neuen Gebietstheile: 48,09 pCt. von der Gesammtbevölkerung.

verpflichteten selbständigen Wirthschafter (Besitzer und Pächter) in viel zu günstigem Lichte erscheinen lassen, überhaupt mit Vorsicht beurtheilt sein wollen. Wenn man schon bei der Ermittelung der etwa der Landwirthschaft zuzuschreibenden Specialbeträge auf so mancherlei Schwierigkeiten stoßt, welche sich nicht beseitigen, sondern höchstens umgehen lassen, wenn man ferner wissen muß, daß sowohl auf dem Lande, wie in der Stadt von verschiedenen Classen der Einwohnerschaft der Ackerbau und irgend ein Nebengewerbe in einer Hand betrieben werden, so sieht man den positiven Werth einer solchen Berechnung freilich mehr und mehr schwinden; ist aber schon wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß durch jene Zahlen die Vertheilung der Steuern unter die beiden Hauptgruppen der Bevölkerung vollkommen richtig veranschaulicht sei, so verbietet es sich von selbst, in denselben einen Maßstab für die wirkliche Leistung und irgend einen Ausdruck für den Grad der Steuerfähigkeit suchen zu wollen.

Nichts destoweniger ist zu constatiren, daß die Ergebnisse der obigen Berechnung nicht im Widerspruche stehen zu den Resultaten der vorher angestellten Betrachtungen; denn wenn es als faktisch gilt, daß der Grundbesitz in Preußen durchschnittlich bis zu 50 pCt. des Werthes verschuldet ist, so wird die Thatsache einer hohen Belastung desselben durch jenes Zahlenmoment nicht in Frage gestellt, wie überhaupt durch letzteres nichts an dem früher nachgewiesenen Verhältnisse der Besteuerung des gebundenen und der des freien Capitals geändert werden kann.

Wenn nun ein so allgemeiner Wohlstand im ganzen Lande herrschte, daß das mobile Capital ziemlich gleichmäßig vertheilt wäre, oder wenn es allen Kreisen des Erwerbs in reichlichem Maße und für billiges Entgelt zu Gebote stände, und größtentheils durch die verschiedenen Erwerbszweige des Inlandes in Verwendung genommen würde, so möchte immerhin selbst die gänzliche Befreiung des mobilen Capitals von direkter Besteuerung im allgemeinen Interesse zu rechtfertigen sein, zumal dessen Heranziehung zu den Steuern mit Schwierigkeiten verknüpft ist; wenn aber eine solche Bevorzugung lediglich der einen Classe der Gesellschaft zum Vortheile, der Gesammtheit der Steuerzahler indeß zum Nachtheile gereicht, wenn die Verschonung des aus dem mobilen Capitale gezogenen Einkommens nur auf Kosten der Nutzung von dem gebundenen Capitale durchgeführt werden kann, so daß das Capital, welches im Gewerbebetriebe, im Fabrik- und Häuserbesitze angelegt ist, so hoch als es nur zulässig erscheint, die im

Grundbesitz angelegten Capitalien aber außer Verhältniß hoch besteuert werden müssen, dann dürfte es ein Gebot der Gerechtigkeit sein, die Zinsennutzung aus dem mobilen Capitale ebenfalls direkt zu besteuern. In diesem Sinne spricht sich Ritter Dr. von Hock in seinem Werke: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden" aus, indem er daselbst, Seite 224 u. folgende, sagt: „In reichen und vorschreitenden Ländern, wo das Capital eifrig Verwendung sucht und ein reges Wechselspiel der Bedürfnisse und ihrer Befriedigungsmittel, des Angebotes und der Nachfrage wach erhält, entsteht aus dieser Lücke (d. i. Verzichtleistung auf direkte Besteuerung des freien Capitals) kein Nachtheil für das Steuererträgniß; denn das freie Capital als solches ist nicht werbend, es wird dies erst, wenn es der Grundbesitzer oder Gewerbsmann, an den es im Wege des Anlehens oder des Verkaufs überzieht, nutzhaft verwendet, und in die Besteuerung des letzteren kann daher auch jene des freien Capitals eingezogen werden; allein das ist klar, wenn die Steuern hoch sind und daher die Versuche ihrer Ueberwälzung selten ganz gelingen, und wenn auch bei dem Pacht, der Miethe, dem Gewerbe und dem persönlichen Dienste die Steuer soweit möglich nach dem wirklichen Ertrage bemessen wird, so wird auch die Capitalsteuer zur Nothwendigkeit."

Hierauf sich berufend glaubt auch Verfasser, gleichwie es schon von anderer Seite empfohlen ist, entweder die Legalisirung einer Einkommensteuer mit veränderlicher nach der Steuerfähigkeit zu justirenden Quote, oder die Einführung einer Rentensteuer, als durchaus gebotene und durch gesetzliche Bestimmungen wirksam zu machende Maßregeln zur Wiederherstellung einer verhältnißmäßigen, dem Prinzip der Gerechtigkeit mehr entsprechenden Vertheilung der Staatssteuern betrachten zu sollen.

Wenn dieser Ausspruch anscheinend mit den an anderer Stelle, Seite 147 u. 148, hervorgehobenen Bedenken in Betreff der Capitalrentensteuer contrastiren sollte, so darf wohl daran erinnert werden, daß jene Ausführungen nur solche Verhältnisse zur Voraussetzung hatten, wo ein größerer Theil der freien Capitalien sich leicht der Besteuerung entziehen mochte. Der Vorwurf eines Widerspruchs dürfte ohne Weiteres nichtig werden, sobald die an die Einführung solcher Maßregel geknüpfte Vorbedingung einer gesetzlich völlig gesicherten, zugleich auf den Beistand der sich gegenseitig controlirenden Privatinteressen angewiesenen Wirksamkeit der Steuerbehörde zu erfüllen sein wird,

Selbstverständlich müßte also durch gesetzliche Bestimmungen, sowohl im gegenseitigen Interesse der Capitalisten, als auch zum Schutze der mit Hilfe von Passivcapitalien einen wirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb führenden Unternehmer dafür gesorgt sein, daß mit solcher Rentensteuer aber auch das freie Capital auf allen Wegen der Verwendung erreicht, und daß jeder Versuch der Umgehung dieser Steuer gleich einer Steuerdefraude geahndet werden könne. Sind dann alle Capitalzinsen, Gefälle, Renten ohne Ausnahme und ebensowohl die aus Staatsanlehen eingehenden Zinsrenten steuerpflichtig gemacht, so wird auch die Gefahr der Steuer-Rückwälzung an den Hypothekenschuldner, vielleicht mit Ausnahme der Fälle größerer Bedrängniß, aufgehört haben und das Capital selbst dem Grundbesitze wieder leichter zugänglich werden müssen. Wird endlich der Capitalzins nicht zu hoch besteuert, etwa nach verschiedenen Sätzen von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ und 3 pCt., so ist die Möglichkeit gewahrt, die kleineren Rentner, bei denen die Zinseinkünfte nur zur Bestreitung des Lebensunterhaltes hinreichen, soweit wie nöthig zu schonen, dagegen die mit dem Ueberfluße an Gelde speculirenden Capitalsinhaber etwas stärker heranzuziehen. Auch ist dann ferner ein triftiger Grund zu der Besorgniß nicht vorhanden, daß das freie Capital durch solche Besteuerung in gewisse dem allgemeinen gewerblichen Interesse fern liegende Richtungen oder in das Ausland gedrängt werden könnte; denn für die Verwendung desselben bleibt doch die Rentabilität entscheidend, und bei einem so geringen Steuersatze, wie vorhin angedeutet, würde eine den Zinsfuß wesentlich modificirende Einbuße nicht entstehen können.

Die Einführung einer allgemeinen Rentensteuer wird zwar viele Gegner finden, auch kann sie nicht unbedingt als eine Reform der ganzen Besteuerung erscheinen, allein im Grunde genommen muß einer solchen zur Ergänzung dienenden Steuer die gleiche Berechtigung zugestanden werden, wie diese für die Hebung der Grundsteuer in Anspruch genommen wird. Durch die letztere soll nach der Bestimmung des Gesetzes nur die eigentliche Bodenrente, d. i. die Rente, welche der Grundbesitzer aus den in Grund und Boden deponirten Fonds bezieht, erfaßt werden; diese Rente ist nur durch die Hingabe eines für den gedachten Zweck unbeweglich zu machenden Capitals zu erlangen, ihr Bezug erscheint wohl ziemlich gesichert, doch ihr Betrag steht in der Regel dem der Zinsnutzung aus dem freien Capitale nach. Allerdings steigt die Grundrente mit der Hebung der wirthschaftlichen

Zustände und mit der durch die Vervielfältigung des Erwerbs und die Steigerung des Consums bedingten Zunahme in der Produktivität des Bodens, allein, während sie positiv gehoben wird, sinkt sie relativ bei der Erhöhung des Bodenwerthes, auch nimmt sie bei steigender Tendenz des Zinsfußes ab. Dagegen steigt die Rente aus dem Capitale bei höhergehendem Zinsfuße, bei vermehrtem Bedarfe und stärkerem Begehr nach demselben, sie nimmt zwar in Folge der Ansammlung von Capitalien und bei Erleichterung des Wiedererwerbs, wie bei geförderter Reproduktion eine sinkende Tendenz an, es wird aber zu gleicher Zeit einer positiven Abnahme derselben durch die mit der Ordnung und Hebung der wirthschaftlichen Zustände erfolgende Sicherstellung und Vervielfältigung in der produktiven Verwendung des mobilen Capitals vorgebeugt.

Die Position des Inhabers solcher Capitalien ist mithin keineswegs ungünstiger, als die des Grundbesitzers, sie erscheint im Gegentheil bevorzugt, wenn man einerseits auf die dem freien Capitale eigene unbeschränkte Beweglichkeit und seine durch raschen Umsatz bebegünstigte Reproduktionsfähigkeit, deren Resultate dem Eigenthümer doch meistentheils sehr zu Statten kommen, hinblickt, andrerseits aber die dem Grundbesitze außer den direkten Staatssteuern überwiesenen Lasten und Abgaben in's Auge faßt. Es kann daher auch ein rechtmäßiger Grund nicht vorliegen, die Nutzung aus dem mobilen Capitale nur mit der Einkommensteuer zu belasten und sie mit der Rentensteuer zu verschonen, während der Erwerb aus dem Grundbesitze zur Grundrenten- und Einkommensteuer herangezogen wird. —

Sobald jedoch die Aufhebung der Grundrentensteuer zur Thatsache werden sollte, so würde auch die Zinsrentensteuer ohne Analogie und kaum noch zu vertheidigen sein. Statt letzterer wäre aber dann wohl die Gewerbesteuer ohne erhebliche Bedenken auch auf alle diejenigen Verwendungen des mobilen Capitals, welche obschon als gewinnbringende resp. zum Werben um Gewinn bestimmte anzusehen, bis dato noch nicht anders als mit der Einkommensteuer beschwert wurden, zu legen. In Preußen sind bisher gewerbesteuerpflichtig gewesen: A) Handel mit kaufmännischen Rechten, B) Handel ohne solche, C) Gast-, Speise- und Schankwirthschaft, D) Verfertigung von Waaren aller Art auf den Verkauf, wohin das Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer und Branntweinbrenner gehören, ferner E) die Handwerker, welche mit 2 oder mehr Gesellen oder Gehilfen arbeiten, F) der Be-

trieb von Mühlenwerken, G) Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, Pferdeverleiher, H) Das Hausirgewerbe. Der Fabrikbetrieb wird in den Classen A und B der Besteuerung unterworfen, auch der Hüttenbetrieb ist seit 1865 wieder zur Gewerbesteuer herangezogen worden*). Unter diese Classen des Erwerbs aus Capitalverwendungen sind nicht zu subsumiren: das gewerbsmäßig betriebene Darleihen von Geldern, Leihgeschäfte anderer Art, der Börsenhandel in seinen vielgestaltigen Formen. Diesen Geschäftszweigen ist indeß durch eine Gewerbesteuer schwer beizukommen, da die Summe der bei denselben zur Verwendung kommenden Erwerbsmittel, sowie auch das gewinnbringende Resultat gerne der Oeffentlichkeit entzogen werden, mithin höchstens nur ganz summarische Schätzungen oder eine Ausschreibung von Steuercontingenten mit Ueberweisung der Repartition an die Vertreter der gedachten Erwerbsclassen Platz greifen könnten. Es blieben jedoch dann wieder alle Rentenbezüge aus Capitalien für Privatnutzungen unbesteuert, und würde eine genügende Heranziehung dieser nur durch die Einkommensteuer zu bewirken sein. Da bietet sich nun aber ein anderer Ausweg, indem sich dasselbe Resultat, welches durch die Einführung einer Rentensteuer erzielt werden mag, überhaupt und vielleicht mit Umgehung mancher Widerwärtigkeiten, welche die Hebung der letzteren im Gefolge hat, auch durch eine Aenderung der Einkommensteuer erreichen läßt, wenn diese nach Maßgabe der verschiedenen Quellen des Einkommens verschieden quotisirt resp. nach wechselndem oder ungleichem Steuerfuße normirt wird.

Es ist schon im ersten Abschnitte, Seite 32, dargethan worden, daß die gleichmäßige Besteuerung des Einkommens wegen der Verschiedenartigkeit der Quellen, aus denen dasselbe fließt, und wegen der großen Unterschiede in dem Umfange der nothwendigen persönlichen Bedürfnisse der Steuerzahler zu Ungerechtigkeiten führen müsse; aus denselben Gründen wurden daselbst auch gegen die ausschließliche Anwendung der bestehenden Einkommensteuer Bedenken erhoben und ist auf die Nothwendigkeit eines Correktivs, wie es etwa in der angemessenen Steigerung der Steuenerquote gegeben sei, hingewiesen worden. Es bedarf daher nunmehr keiner weiteren Motivirung, daß die Legalisirung einer Einkommensteuer mit veränderlicher Quote völlig gerechtfertigt sein würde; zum Mindesten steht es unbestritten fest, daß das Einkommen aus der Arbeit, sei es körperliche oder geistige,

*) Vergl. Krocker's Landwirthschaftl. Centralblatt, Jahrgang 1871, Juliheft, Seite 29 u. ff.

bei der Unbeständigkeit seiner Größe und der Unsicherheit seiner Dauer nicht ebenso hoch besteuert werden darf, wie das aus der Landwirthschaft, der Industrie, dem Handel und dem gewerbsmäßigen Darleihen von Geldcapital oder anderen Capitalien gezogene Einkommen belastet werden mag.

Wenn nun der Grundbesitz resp. die Landwirthschaft durch die Grundsteuer, das Gewerbe und der Handel durch die Gewerbesteuer mehr oder minder bedeutend schon außer der mit der Einkommensteuerquote geforderten Leistung in Anspruch genommen sind, die Einkünfte der Capitalisten aber nur mit der gleichen Quote, wie das Einkommen aus der Arbeit, dem Dienste ꝛc. besteuert werden, so sind auch diejenigen Classen der Gesellschaft, welche nur aus den letzteren Arten des Erwerbs ihre Subsistenzmittel beziehen, wiederum höher als die Capitalisten belastet, und diese wie alle Inhaber von Rentenbezügen aus mobilen Capitalien werden sämmtlichen anderen Erwerbsclassen gegenüber ohne Grund geschont. Es entspricht somit nur einer Forderung der Gerechtigkeit, wenn die Capitalrenten, sofern eine Rentensteuer nicht existirt, statt deren mit einer höheren Einkommensteuerquote belegt werden. Selbstverständlich kann auch hierbei nach Maßgabe der Höhe der Rentenbezüge, sowie mit Rücksicht auf die Größe des zur Erhaltung der vollen Erwerbsfähigkeit erforderlich scheinenden Aufwandes eine modificirte Quotisirung vorgezeichnet werden, um damit die nöthige Anpassung an die verschiedenen Abstufungen in der Steuerfähigkeit zu ermöglichen*).

In England, wo es neben der Einkommensteuer keine Grund- und Erwerbsteuern, keine Hauszins- und Bergwerksabgaben mehr giebt**), wird alles Einkommen nach fünf Classen unterschieden, und zwar a) Einkommen aus Liegenschaften, b) Einkommen aus der Pachtrente von solchen, c) Einkünfte aus Geldcapitalzins, d) Unternehmungsgewinn von Fabrikanten und Kaufleuten, wozu auch Privatbesoldungen gerechnet werden, e) Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten. Bei diesen verschiedenen Arten des Einkommens wird ein bestimmter Steuerfuß, der nach Maßgabe der vorliegenden Staatsbedürfnisse gesetzlich geregelt werden muß, in Anwendung gebracht, so daß die Norm für die Steuerquote mit der Gestaltung der financiellen Verhältnisse des Landes im Laufe der Zeiten wech-

*) Vergl. Dr. K. H. Rau: „Grundsätze der Finanzwissenschaft", 4te Auflage, II. Abtheilung, § 400a.

**) Vergl. Dr. Maurus: „Die moderne Besteuerung ꝛc.", Seite 124.

selt; dieselbe hat in den letzteren Jahrzehnden zwischen 3 und $6^2/_3$ pCt. geschwankt. Nach dem Gesetze von 1853 sind Einkünfte unter 100 L. Strl. steuerfrei, und wird das Einkommen in der Höhe von 100 bis 150 L. Strl. nach dem ermäßigten Steuerfuße von $2,_{08}$ pCt. besteuert, während alle darüber hinausgehenden Einkommenssätze im vollen Betrage und mit voller Quote zur Steuer herangezogen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter die verschiedenen Abtheilungen sind sehr complicirter und schwerfälliger Art*), und wenn zwar die Aufstellung solcher oder ähnlicher Normen im Prinzip nur gebilligt werden kann, indem dabei doch die wesentlicheren Unterschiede in der Steuerfähigkeit zum Ausdruck gelangen, so wird indeß auch dabei wegen der mit der Regulirung solcher Steuer verknüpften Schwierigkeiten noch keineswegs völlige Garantie für eine durchaus entsprechende Normirung der Quote gewonnen. Die Eigenthümlichkeiten in der Veranlagung dieser Steuer machen sie mit dem in Norddeutschland herrschenden Steuersysteme völlig unverträglich, weshalb dieselbe auch erst mit der Aufhebung des letzteren eine Anwendbarkeit für Deutschland gewinnen würde. Dazu ist aber um so weniger Veranlassung gegeben, als eine Steuerreform damit nicht erzielt werden könnte, und die nach dem diesseitigen Systeme geübte Besteuerung dürfte leichter eine als wünschenswerth bezeichnete Correktur finden können, wenn, wie Verfasser vorhin unter Berufung auf Rau's Grundsätze der Finanzwissenschaft ausgeführt, eine Einkommensteuer nach dem Prinzip einer entsprechenden Würdigung der fraglichen ungleichwerthigen Steuerquellen erhoben wird. Es muß die Befolgung dieses Prinzips doch die Aufgabe einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Steuerlast ihrer Realisirung näher führen, und ist ferner wohl nicht in Zweifel zu stellen, daß sich die Anwendung einer dergestalt normirten Einkommensteuer mit dem in Nord-Deutschland herrschenden Steuersysteme vereinigen lasse, insbesondere wenn dabei zugleich die anderen direkten Steuern, soweit es der Forderung der Steuergerechtigkeit entspräche, modificirt werden würden.

In dem Mehrertrage der somit beziehungsweise erhöheten Einkommensteuer, oder andernfalls mit den Einkünften aus der Rentensteuer wäre unstreitig schon ein gewisser Ersatz für die in Vorschlag gebrachte Reduci-

*) Vergleiche Rau a. a. O. § 400.

rung der Grundsteuer gewonnen, für den dadurch etwa noch nicht gedeckten Rest des ausfallenden Grundsteuerbetrages, sowie für die Ermäßigung der Stempelgebühren müßten entweder Ersparnisse im Staatsbudget, oder wenn solche nicht möglich sind, Steueraufschläge bei gewissen indirekten Abgaben (z. B. bei der Tabaksteuer), welche in die Kategorie der Luxussteuern zählen, eingeführt werden.

Die Grundsteuer wird in der normirten Höhe fernerweit neben allen übrigen Abgaben nicht ohne bedenkliche Folgen von dem Grundbesitz aufgebracht werden können, denn wenn auch die Leistungsfähigkeit der heutigen Landwirthschaft keineswegs gegen früher gesunken ist, so fordern die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche sie ohnehin einer von allen Seiten heranrückenden Conkurrenz ausgesetzt sein lassen, doch größere Opfer für die Deckung des Capitalbedarfs, sowie höheren Aufwand an Arbeits- und Bewirthschaftungskosten und noch manche erhöhete Leistung anderer Art von ihr. Es ist daher zu befürchten, daß der Grundbesitz einer Entwerthung nicht entgehen könne, so lange noch dessen Erwerbsfähigkeit durch hohen Zinsfuß und durch Ueberbürdung mit Steuern weiter geschmälert wird. Um aber einer solchen Wendung vorzubeugen, lasse man der Landwirthschaft eine angemessene Entlastung zu Theil werden, die sowohl in ihrem speciellen, wie im allgemeinen Interesse des ganzen Landes zu fordern sein dürfte.

Fünfter Abschnitt.

Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirthschaft.

Ist der Landwirth auf der einen Seite der ganzen Reihe von direkten Steuern genugsam exponirt, so wird er auf der anderen, anscheinend weniger leicht zugänglichen Seite von den indirekten Steuern und Zöllen nicht eben glimpflicher berückt.

Man bekennt sich allerdings zu der Ansicht, daß sich der Steuerzahler durch Unterlassung der mit der Steuer belegten Handlung den indirekten Steuern entziehen könne, auch sind die meisten Finanzmänner diesen indirekten Erhebungen nicht abhold, weil dieselben auf einer mehr gedeckten, oder auf Umwegen sich erstreckenden Bahn doch unmerklich zum Ziele gelangen, ihren finanziellen Zweck also nicht verfehlen, und weil sie ferner ein Kriterium ihrer Zweckmäßigkeit in sich tragen*), indem sie nur bei richtiger Bemessung in einer der Zunahme des Wohlstandes und der Lebhaftigkeit des Verkehrs entsprechenden Weise steigen, wogegen sie stagniren oder im Ertrage zurückgehen, wenn das Steuermaß zu hoch gegriffen war; allein sie haben auch ihre großen Schattenseiten, denn außer den mit der Controle verknüpften Unzuträglichkeiten und den beträchtlichen Einhebungskosten, welche die indirekten Steuern verursachen, zeigt sich bei ihnen nicht selten noch die bedenkliche Seite, daß ihre Wirkung weit über das Ziel hinausgeht und oft eine Tragweite bekommt, die nicht in den finanziellen Resultaten zu entdecken ist. Während die direkten Steuern anregend auf die Erwerbsthätigkeit, fördernd auf das Selbstvertrauen der Steuerzahler wirken, das Interesse am Staate wie am Aufschwunge der Nation beleben und bedingungsweise auch eine gerechte Vertheilung der Abgaben ermöglichen, so treten die indirekten namentlich die Verzehrungs-Steuern nicht nur dem Verkehr vielfach störend entgegen,

---

*) Siehe Dr. von Hock: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden", Seite 229.

sondern sie wirken theils einengend auf die Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte, theils verhindern sie eine allseitige Antheilnahme an dem gemeinsamen Wirken zu wirthschaftlichem Aufschwunge, sie erschweren auch eine angemessene Vertheilung der Arbeitserfolge, sowie die richtige verhältnißmäßige Repartition der Steuern und hemmen die freie Entwickelung des wirthschaftlichen Organismus, indem sie die Produktion und Consumtion aus den naturgemäß entstandenen und gegenseitig fördernden Beziehungen drängen: zumal wenn sie nicht mit Rücksicht auf die Fernhaltung aller schädlichen Folgen gewählt und angeordnet werden.

Die Aufgabe der folgenden Betrachtungen soll es nunmehr sein, darzuthun, in welcher Weise die Landwirthtchaft davon berührt wird.

Als eine den Interessen der Landwirthschaft diametral entgegentretende Steuer ist zuvörderst die Mahl- und Schlachtsteuer zu nennen. Dieselbe datirt ebenfalls aus einem früheren Jahrhundert, sie bildete eine besondere Rubrik der in Form der Generalaccise von allen inländischen Erzeugnissen bei deren Eingang in die accisbaren Städte erhobenen Abgaben*), sie fand mithin ehemals fast allgemeine Anwendung in den Städten von mittlerer und hervorragender Größe. Im Jahre 1820 wurde indeß mit der neuen Steuergesetzgebung (Gesetz vom 30. Mai ejsd. a.), welche die Hebung dieser Steuer regelte, ihre Anwendung auf die größeren, durch Lage und Consumtionsweise besonders dazu geeignet erscheinenden Städte beschränkt; deren Zahl betrug damals zwar noch 132, dieselbe nahm jedoch in späteren Jahren nach und nach ab und war um das Jahr 1861 schon bis auf 76 gesunken. Zu diesen Städten gehören noch die Hauptconsumplätze des Landes, fast alle Provinzialhauptstädte nebst den durch einen lebhaften Verkehr sich auszeichnenden Städten II und III Größe: eine Ausnahme hiervon macht nur die Provinz Westphalen, in welcher die Schlacht- und Mahlsteuer bereits aus allen Städten verschwunden ist**). Wenngleich dieselbe also nicht mehr in dem früher bestandenen Umfange beibehalten ist, so kommt ihr dennoch eine ziemlich umfassende

*) Siehe J. G. Hoffmann: „Die Lehre von den Steuern", Seite 315.

**) Siehe Mittheilungen der Königl. Akademie Poppelsdorf, Bonn 1868. „Die Mahl und Schlachtsteuer und die Landwirthschaft" von Professor Dr. Adolf Held; eine sehr gediegene Abhandlung, in welcher sowohl die Verwerflichkeit dieser Steuer vom nationalökonomischen Standpunkte, wie auch ihre nachtheiligen Folgen für den Producenten so treffend dargethan sind, daß der Verfasser vorliegender Arbeit gar nicht umhin kann, sich prinzipiell im Wesentlichen übereinstimmend mit den Ausführungen des genannten Autors auszusprechen.

Bedeutung zu; das Marktgebiet der Provinzialhauptstädte und der daselbst herrschende Verkehr ziehen auch die entfernter liegenden Theile der Provinzen in ihren Bereich mit hinein, es gewinnt daher der Einfluß dieser außerdem noch an vielen anderen wichtigen Absatzstätten erhobenen Steuer eine ziemlich allgemeine Bedeutung für die Landwirthschaft der Provinz resp. des Staates.

Die Mahlsteuer wird vom Getreide, von Hülsenfrüchten und allen Mühlenfabrikaten aus denselben erhoben, die Schlachtsteuer ist für Schlachtvieh, Fleisch- und Fettwaaren zu entrichten, ausgenommen davon sind jedoch Geflügel und das von denselben stammende Fleisch ꝛc. Gemäß der Bestimmungen des im Jahre 1858 mit der Einführung des neuen Landesgewichtes modificirten Gesetzes wird die Steuer nach folgenden Sätzen eingehoben:

Von 1 Centner Weizen 20 Sgr, von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und Hülsenfrüchten ꝛc. 5 Sgr., von Kraftmehl, Puder, Graupe, Gries und Grütze wird das Doppelte, vom Mehl das 1½fache, von Schrot das 1fache des auf die Getreideart, aus welcher jene Fabrikate hergestellt waren, entfallenden Betrages gezahlt.

Schlachtvieh soll mit 1 Thaler pro Centner Schlachtgewicht versteuert sein, gewöhnlich werden jedoch bestimmte Stücksätze pro Haupt Vieh mit Unterscheidung der Thiergattung, aber ohne Rücksicht auf Körperschwere in Anwendung gebracht. Die Fleisch- und Fettwaaren haben pro Centner 1⅓ Thaler Accise zu tragen.

Bei Brod und anderen Backwaaren wurden früher geringe Quantitäten etwa bis zu 1/16 Centner, welche der Controle doch nicht leicht zugänglich zu machen waren, von der Accise befreiet gelassen, in neuerer Zeit ist das Maximalquantum der freien Einfuhr bis auf 2 Pfd. reducirt worden.

Wie bekannt haben die meisten der betreffenden Städte einen engeren steuerpflichtigen Bezirk, dessen Grenzen durch Stadtmauern, oder Straßen, Thorbarrieren und Oktroistätten markirt sind, und eine außerhalb dieser Grenzlinie liegende Region, welche der Accise nicht in gleicher Weise unterworfen ist. Die Einwohner des engeren Stadtbezirkes sollen die Mahl- und Schlachtsteuer tragen und dafür mit der Classensteuer verschont bleiben, die Bewohner der Außenregion werden dagegen nach der letzteren besteuert, gleichwohl aber muß von den Bäckern und Fleischern, die im halbmeiligen Umkreise der Stadt

wohnen, die Accise ebenfalls erhoben werden, damit den Einwohnern des Stadtbezirkes die Versuchung, sich der Steuer zu entziehen, nicht so nahe gelegt sei. Diese Einrichtung sieht sich auf den ersten Blick wie eine Doppelbesteuerung an, und ohne Zweifel wird auch von den meisten Bewohnern des halbmeiligen Umkreises ein größerer oder geringerer Tribut zu der Mahl- und Schlachtsteuer geliefert; allein die Motive des Gesetzes gehen von der Annahme aus, daß den Bewohnern der ländlichen Ortschaften innerhalb des Umkreises die Gelegenheit nicht benommen sei, ihren Bedarf an Brod und Fleisch entweder durch Backen und Schlachten im Hause, oder durch den Bezug aus weiter von der Stadt entfernt liegenden Orten sich zu verschaffen. Daß die Möglichkeit, auf solche Weise die Steuern zu umgehen, oftmals illusorisch werden muß, wird Niemand bestreiten wollen, wer Gelegenheit fand, die Geschäftsmaximen kennen zu lernen, die sich in der Umgebung jener größeren Consumplätze herauszubilden pflegen. Alle Victualien von besserer Qualität, sowie auch das vorzüglichere Schlachtvieh werden mit Vorbedacht der Stadt zugeführt, oder den für den städtischen Consum engagirten Aufkäufern reservirt, so daß der Landbewohner, innerhalb dieses weiteren Umkreises der Stadt gezwungen ist, wenn er gute Nahrungsmittel, die er nicht selbst gewinnt, genießen will, seinen Bedarf daran aus der Stadt zu beziehen, oder die Victualien auf dem Lande mindestens ebenso theuer, wie in der Stadt zu bezahlen; nicht selten aber muß er mit einer Waare von geringerer Qualität, welche eben in der Stadt weniger Begehr findet, sich begnügen.

Wer also nicht alle zu jenen Kategorien gehörigen Victualien in eigener Wirthschaft zu bereiten vermag, und das ist selbst dem Landwirthe nur mit gewisser Beschränkung und bei Uebernahme von Entbehrungen möglich, der wird außer seiner Classensteuer noch eine größere oder geringere Quote der Accise auf sich nehmen oder sich entschließen müssen, mit weniger guten Lebensmitteln seinen Haushalt zu versorgen, event. umständliche Einrichtungen im letzteren zu treffen, um sich nach Bedürfniß mit Allem zu versehen; solche Uebelstände kommen aber in ihren nachtheiligen Folgen der Doppelbesteuerung mindestens gleich.

Sind diejenigen Landwirthe, welche in dem 1 bis 2meiligen Umkreise der oktroipflichtigen Städte wohnen, perpetuirlich dieser Doppelbesteuerung ausgesetzt, so werden alle anderen, die einen vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt nehmen, geschehe es im Interesse

des Geschäftes oder des Berufes, oder sei es in der Ausübung einer besonderen Pflicht gegen den Staat, für die Dauer jenes Aufenthaltes ebenfalls von der Accise betroffen. Der Grundbesitzer oder Pächter, welcher den Kreistagen, den Schwurgerichtssitzungen, den Sessionen parlamentarischer Körperschaften beizuwohnen hat, zahlt seine Classen- resp. Einkommensteuer ununterbrochen fort, bringt aber zu gleicher Zeit den städtischen Cassen denselben Tribut welchen jeder Fremde zu zollen hat. Vor solchen Eventualitäten ist der Städtebewohner gesichert, die bemittelten und weniger bemittelten Classen sind von der Classensteuer befreiet, die wohlhabenderen Classen, von welchen die Einkommensteuer gefordert wird, genießen zur Schadloshaltung für die Beiträge zur Mahl- und Schlachtsteuer einen Steuernachlaß, der auf's Jahr für jeden Hausstand zu 20 Thaler angesetzt ist*).

Doch viel größer, als die unmittelbare Einbuße, welche jene Accise lokal und periodisch von vielen Landwirthen fordert, ist die

---

*) Das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, verordnet (siehe Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreau, Jahrgang 1868, Seite 26) Folgendes:

§ 1. Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wird, wie bisher ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen.

§ 2. Statt der aufgehobenen Steuer und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Classensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlr. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§ 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem classensteuerpflichtigen Bezirke nicht classensteuerpflichtig, andrerseits erlangen Einwohner eines classensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Classensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der classificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch.

Wer einen doppelten Wohnsitz in einem classensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Classen- beziehungsweise classificirten Einkommensteuer verpflichtet.

Schädigung, welche durch die Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer fast überall der Landwirthschaft auf indirektem Wege bereitet wird; denn wie dieselbe schon im Allgemeinen eine Hemmung des Verkehrs und eine Belästigung der Passanten zur Folge hat, so verursacht sie der Landwirthschaft im Speciellen noch weitere Schäden durch den ungünstigen Einfluß auf den Preis der Produkte, durch die Verringerung des Consums von den besteuerten Artikeln und endlich durch eine störende Einwirkung auf die Gestaltung der landwirthschaftlichen Produktion überhaupt. Ob die Landwirthe, als Producenten von Getreide und Schlachtwaaren, ganz vor einer Zurückwälzung der Steuer gesichert sind, läßt sich nicht ohne Weiteres constatiren; es ist dies aber eine Frage, welche damit nicht abgethan sein dürfte. Daß die Müller, Bäcker und Fleischer in den betreffenden Stadtbezirken oder Vorstädten sich für die Auslage der Accise zu entschädigen vermögen, wird bei dem Aufblühen dieser Erwerbszweige kaum in Zweifel zu stellen sein, diese Gewerbe haben nicht allein das Recht, sondern auch die beste Gelegenheit dazu, denn der den Consumenten etwa durch Brod- und Fleischtaxen gewährte Schutz vor Uebervortheilung wird häufig von sehr problematischer Bedeutung sein.

In unmittelbaren Verkehr mit dem Landwirthe treten von jenen in der Regel nur Müller und Fleischer, Beide werden es nicht unversucht lassen, einen Theil der von ihnen auszulegenden Accise schon beim Ankauf des Getreides oder Viehes durch Herabdrücken des Preises vom Landwirthe zu escomptiren. Die Müller sind ohnehin in der Lage, die Mahlsteuer nicht nur einerseits auf das Mehl und sonstige in die städtischen Haushaltungen wandernden Mühlenfabrikate auszuschlagen, sondern auch andrerseits, da es ihnen Niemand wehren kann, den Preis der Kleien und Futtermehle ebensowohl mit Bedacht auf Schadloshaltung zu stellen. Dieser Umstand würde an sich nur von unerheblicher Bedeutung sein können, wenn nicht das Müllergewerbe, dem früher herrschend gewesenen Zuge folgend, der die Bäcker in die unmittelbare Umgebung der Städte drängte, ebenfalls dort in größerer Stärke betrieben und den Stätten der Produktion mehr entrückt worden wäre. In Folge dessen sind die Landwirthe genöthigt, ihren Bedarf an derartigen Mahlabgängen hauptsächlich aus der Umgebung der Städte zu beziehen, und dabei muß das gleiche Material zweimal transportirt werden, zuerst mit dem Getreide in die Stadt und später, nachdem letzteres die Mühlen passirt hat, getrennt davon wieder zurück. Die fraglichen Artikel sind aber sehr begehrt,

sowohl in dem nächstgelegenen Umkreise der Stadt, wie in entfernter liegenden Distrikten, sie finden die ausgebreitetste Anwendung in der Landwirthschaft und erhalten bei der großen Nachfrage einen entsprechend hohen Preis, welcher insbesondere bei ungünstigen Futterernten gar nicht mehr im Verhältnisse zum Getreidepreise steht. Unter solchen Umständen ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß gedachte Futtersurrogate einen gewissen Theil der Accise im Preise angehängt bekommen; die Abnehmer derselben hätten dem entsprechend eine Quote der Mahlsteuer zu vergüten*) und sich in die Rückwälzung der Steuer zu fügen. In wie weit eine solche noch auf anderen Wegen zur Vollziehung kommen mag, ist zwar nicht mit völliger Gewißheit zu sagen, allein es wird kaum zu bezweifeln sein, daß die Hebung der Mahlsteuer einen ungünstigen Einfluß auf den Stand der Getreidepreise haben muß, da der inländische Markt so große Zufuhren an Getreide bekommt, daß namentlich Weizen und für gewisse Gegenden auch Roggen wichtige Exportartikel bilden.

Viel mehr Wahrscheinlichkeit ist indeß vorhanden, daß die Schlachtsteuer den Preis des Schlachtviehes niederhält, denn gerade diejenigen Städtebezirke, wo diese Steuer erhoben wird, sind als die bedeutendsten Consumplätze des Inlandes anzusehen, als welche dieselben eine Zufuhr aus näheren und entfernteren Distrikten, unter Umständen sogar Lieferungen des Auslandes, an sich zu ziehen vermögen. Eine so große Conkurrenz auf Seiten der Lieferanten gestattet den Fleischern immerhin den Versuch, unter dem Vorwande der Entrichtung einer Schlachtsteuer eine Kürzung am Kaufpreise beim Viehhandel durchzusetzen und somit event. einen Theil der Accise durch Verweigerung höherer Preise, sei es daß solche den Viehhändlern, oder den Landwirthen gegenüber erfolge, auf letztere zurückzuwälzen.

Die Berechtigung zu dieser Annahme wird man um so eher zugestehen müssen, wenn man die Fleisch- und Schlachtviehpreise Englands, wo eine Schlachtsteuer nicht erhoben wird**), mit dem bei uns unter dem Einfluß der Accise stehenden Preisen für dieselben Artikel

---

*) Die Mahlabgänge in Kleie und Futtermehl betragen ca. 18 pCt. von der Substanz des Kornes bei Roggen und Weizen.

**) Siehe Adam Smith: „Ueber die Quellen des Volkswohlstandes", neu bearbeitet von Dr. Asher, Bd. II, Seite 403, Anmerkung, worin vom Letzteren gesagt ist, daß zur Zeit (1860 war das Jahr vor der Herausgabe) in England nur noch Spirituosen, Malz, Hopfen, Papier, Licenzen und Locomotion der Accise unterworfen seien.

vergleicht. Wie auch die Brodpreise in England bei höheren Getreidepreisen daselbst niedriger sind, als in Norddeutschland, wo das Getreide nie den jenseits des Canals herrschenden Preis erlangt, so ist eben die gleiche Erscheinung in den Preisverhältnissen bei den Vieh- und Schlachtwaaren auf den miteinander zu vergleichenden Märkten beider Länder wahr zu nehmen. Die Preise für Schlachtvieh stellten sich in London*), dem fast für ganz England maßgebend gewordenen Markte, um die Mitte der 60er Jahre, und zwar beim Rindvieh:

	für 100 Pfd.	
für bestes englisches und schottisches Vieh auf:	25 Thlr.	8 Sgr.
„ bestes ausländisches Vieh . . . . . :	23 „	22 „
„ die Mittelsorte . . . . :	19 „	2 „

Um dieselbe Zeit betrugen in London die Preise für Rindfleisch im Durchschnitt der besseren Qualitäten pro Pfund: 6 Sgr. 8 Pf. — 7 Sgr. 3 Pf.

In den westlichen Provinzen des preußischen Staates wurden damals an den Hauptconsumplätzen für Rindfleisch von guter Qualität für den Centner 18—20 Thaler gezahlt, demnach ungefähr 25 pCt. weniger als in London; ein ähnliches Verhältniß besteht auch gegenwärtig noch. Im Jahre 1866 stellten sich die Fleischpreise in der Rheinprovinz nach einem von 15 rheinländischen Städten genommenen Durchschnitte für das Pfund Rindfleisch auf 5 Sgr. 2 Pf., was aus dem Jahresbericht des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums für 1866, Seite 57, zu entnehmen ist. Dieser Durchschnittspreis bildet indeß keine vergleichbare Zahl, und zwar für's Erste nicht, weil derselbe das Mittel von allen in den betreffenden Städten verkäuflich gewesenen Rindfleischsorten darstellt, wogegen die die obigen Notizen nur auf die besseren Fleischsorten bezogen werden dürfen; für's Andere aber nicht, weil ein solcher Vergleich die Lokalität des Marktes unberücksichtigt läßt und somit wegen der großen Verschiedenartigkeit der Consumplätze gar nicht zulässig erscheinen kann. Um jedoch in dieser Beziehung zu einem Resultate zu gelangen, dürfte es gewiß viel eher statthaft sein, einen Vergleich zwischen der großen Metropole jenseits des Canals und einzelnen durch ihren Verkehr und Consum sich auszeichnenden Städten Rheinlands anzustellen, ein solcher Vergleich rechtfertigt sich wenigstens dadurch schon, daß dort wie hier Handel, Industrie und Fremdenverkehr stark vertreten, auch Wohlstand und der durchschnittliche Aufwand für den Lebensunterhalt

*) Siehe Dr. Hartstein: „Der Londoner Viehmarkt", Bonn 1867, Seite 36.

nicht zurück geblieben sind. Als solche Städte mögen Cöln und Bonn geeignet erscheinen, und dürften die Fleischpreise des Bonner Marktes, worüber authentische Nachrichten vorliegen, als ziemlich conform mit denen in Cöln, welche dem Verfasser nicht so genau bekannt sind, zum Vergleich herangezogen werden können.

Gemäß einer in der Zeitschrift des Rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1865, Seite 167 reproducirten Tabelle, in welcher die nach den übereinstimmend lautenden Angaben des Professors Dr. May-Weyhenstephan und Dr. Gloger-Berlin auf dem Londoner Fleischmarkte als Usance bestehende Fleischsortirung nebst Preisnormirung veranschaulicht ist, kam dort im Jahre 1863 das Pfund Rindfleisch im Durchschnitt von 17 verschiedenen Sorten unter Berücksichtigung der auf jede Sorte entfallenden procentischen Gewichtsantheile auf: 6,60 Silbergr. zu stehen, welcher Preis auf die gutgemästete und beste Schlachtwaare, die pro Ctr. mit 23¾ bis 25¼ Thaler bezahlt wird, zu beziehen ist. Dagegen stellte sich in Bonn zur selbigen Zeit die Sache wesentlich anders. Nach einer vom Generalsekretär Thilmany, Redakteur der genannten Zeitschrift, auf Grund sorgfältiger Ermittelungen entworfenen Tabelle kostete im Durchschnitt von 20 verschiedenen Sorten bei gehöriger Berücksichtigung der entsprechenden procentischen Gewichtsantheile das Pfund Rindfleisch (nach Abzug des Knochenbeihaues): 6,82 Sgr., und dieser Preis kommt für diejenige Schlachtwaare in Ansatz, wofür der Bonner Metzger pro Ctr. Schlachtgewicht incl. Schlachtsteuer 21 Thaler zahlt. Während also in Bonn der Centner Schlachtwaare um 3½ Thlr. (circa 15 pCt.) im Mittel billiger ist, als die entsprechenden Qualitäten in London, so ist dennoch daselbst das Pfund Rindfleisch im Durchschnitt der Preise um fast 3 Pf. (3,3 pCt.) theurer, wie in London; nichts destoweniger spricht Generalsekretär Thilmany das dortige Metzgergewerbe von der Entnahme eines übermäßigen Profit's frei. Mag der Grund zu solchen Differenzen in einer weniger zweckmäßigen Einrichtung des Gewerbebetriebes bei dem Metier der Metzger in Bonn zu suchen sein, oder mag derselbe überhaupt in einem Unterschiede des Aufwandes an Betriebskosten gefunden werden, immerhin geht daraus hervor, daß in den Rheinlanden die Preise für Schlachtvieh und zwar auch wegen der Fleischaccise in ungünstigerem Verhältnisse zu den Fleischpreisen stehen, wie in England, und daß folgerichtig die Landwirthe darunter zu leiden haben.

Die Wirkung, welche die Schlachtsteuer an der einen Stelle

äußert, wird sie aber auch mit wenigen Ausnahmen an allen übrigen hervorbringen müssen, und demgemäß kann man auch mit Sicherheit annehmen, daß durch diese Accise ein Druck auf die Viehpreise überall veranlaßt werde.

Weit erheblicher als die bisher in Betracht gezogenen Uebelstände sind ohne Zweifel noch die nachtheiligen Folgen, welche die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf den Consum an Lebensmitteln haben muß. Die Accise betrug nach einem von Dr. Adolf Held aufgestellten Preisdurchschnitte*) bei Weizen 21,7 pCt., bei Roggen 7,5 pCt. und bei Rindfleisch 6,1 pCt. vom Betrage des Werthes; die Vertheuerung, welche nun dadurch verursacht wird, steht jedenfalls in einem ebenso ungünstigen Verhältnisse zum Preise der betreffenden Gegenstände, da die Gewerbetreibenden, von welchen die Accise ausgelegt werden muß, einestheils ihre Auslagen mindestens mit Zinsen ersetzt haben wollen, anderntheils aber, wie z. B. bei der nach fixirten Stücksätzen erhobenen Schlachtsteuer, auch häufig in die Lage kommen mögen, mehr Accise zu zahlen, als es dem wirklichen Schlachtgewichte nach nothwendig gewesen wäre, weshalb die ganze Preiserhöhung, welche schließlich für die verschiedenen Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren resultirt, in allen den Fällen, wo ein gleichzeitiger Preisaufschlag bei den gewerblichen Abfällen nicht in Frage kommen kann, oder wenn der Versuch einer Rückwälzung der Steuer auf anderen Wegen ein Resultat nicht gehabt hatte, eher höhere Procentsätze, denn die gleichen oder niederen als die oben angegebenen betragen wird.

Bei Consumtibilien, welche zur Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in gewissen Quantitäten täglich verzehrt werden müssen, und welche vorzugsweise in den Haushaltungen der weniger bemittelten Classen die bedeutendsten Ausgabeposten bilden, kann eine Vertheuerung um 7 resp. 8 und 22 pCt. vom Betrage der Herstellungskosten schon sehr empfindlich werden, und sicherlich wird dieselbe nicht ohne Einfluß auf die Stärke des in den gedachten Classen stattfindenden Consums bleiben.

Allerdings giebt es wohl eine gewisse Minimalquantität von Nahrung, welche der Mensch zu sich nehmen muß, um kräftig und fähig zu körperlicher oder geistiger Thätigkeit zu bleiben, indeß es wird die Ernährung nicht immer auf dies äußerste Maß reducirt werden dür-

*) Siehe dessen Abhandlung in „Mittheilungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf“, Bonn 1868, Seite 103.

fen, weil die Anstrengungen, welche der im Kampfe um das Dasein ringende Mensch zu übernehmen hat, durchaus nicht auf gleichen mittleren Grad beschränkt bleiben oder danach moderirt werden können; es muß vielmehr ein gewisser Ueberschuß an Leistungsfähigkeit, sei es ein Vorrath an physischer Kraft, sei es eine Summe von körperlichem Wohlbehagen von jedem rüstig auftreten wollenden Individuum gewonnen und jederzeit disponibel erhalten werden. Das Nahrungsbedürfniß schwankt außerdem nach Gewohnheit und Lebensweise, es ist die Beobachtung dieser Momente auch ein mehr oder weniger lebhaft und allgemein empfundenes Bedürfniß, dessen Versagtsein einer unangenehmen Entbehrung gleichkommt. Ist demnach zuzugeben, daß die Quantität an Nahrung sich in verschiedenem Grade über das Minimalmaß erheben könne, ohne zur Luxusconsumtion oder zum Uebermaß zu werden, so darf auch ein Zweifel nicht mehr obwalten, daß jede künstlich hervorgerufene Erhöhung der Lebensmittelpreise das Steigen des Consums zurückhalten müsse. Es ist ferner die Bestätigung auch dafür leicht zu erbringen, daß sich die Qualität der Nahrung noch innerhalb weiterer Grenzen modificiren lasse, wenn die Vertheuerung einzelner Lebensmittel dazu nöthigt.

Die Victualien der besten Qualität, welche sich nicht allein durch einen größeren Gehalt, sondern auch durch Vorzüge, die einen feineren Genuß gewähren, auszeichnen, können event. mit denen von guter und mittlerer Qualität vertauscht werden, welchen jene Vorzüge abgehen; an die Stelle der letzteren treten endlich im Nothfalle die minder gehaltvollen, voluminöseren, die eine intensive Ernährung nicht mehr gestatten, und welche noch weniger zusagend dadurch werden, daß sie zur Stillung des Bedürfnisses in größeren Quantitäten genossen werden müssen.

Eine Vertheuerung von Brod und Fleisch, welche Artikel als die nahrhaftesten und unentbehrlichsten Lebensmittel angesprochen werden dürfen, kann nicht ohne Einfluß auf die Lebensweise und die Ernährung der großen Mehrzahl der städtischen Bevölkerung bleiben. Mögen auch die wohlhabenderen Classen, deren Haushaltungen eine größere Mannigfaltigkeit von Genüssen bietet, bei denen die verschiedensten Colonialwaaren und manche unter die Rubrik der Delicatessen zählenden Victualien eine Verwendung finden, und wo auch das Bedürfniß nach Speisen durch einen regelmäßigen Genuß der besseren geistigen Getränke, oder durch den Gebrauch anderer den Stoffwechsel verlangsamender Substanzen (Kaffee, Thee) herabgestimmt wird, sich

vor den Folgen der Mahl- und Schlachtsteuer eher schützen und die durch die Vertheuerung bedingte Einbuße, ohne sich einer Entbehrung auszusetzen, reduciren können, so wird hingegen eine auf die genannten Lebensmittel ausgeschlagene Preiserhöhung viel mehr von dem weniger bemittelten Bürgerstande, sowie von der Arbeiterclasse empfunden werden und eine viel bedenklichere Wirkung auf die Lebensweise dieser der Kopfzahl nach weit überwiegenden Classen haben müssen. Die Vertheuerung von Brod und Fleisch giebt zunächst Veranlassung zur Verzichtleistung auf die besseren und guten Qualitäten davon, sodann zu einer Einschränkung des Consums an beiden, und weiter führt sie zum reichlicheren Gebrauche der weniger werthvollen, von der Accise nicht betroffenen Surrogate. Der Fleischgenuß, welcher an sich theuer und schon deswegen den Arbeitern nur in bescheidenem Maße gestattet ist, wird ihnen durch die Schlachtsteuer noch mehr gekürzt, sie müssen sich somit der Fleischnahrung mehr wie sonst enthalten, und sie sind dadurch nun gezwungen sich gerade die kräftigsten Speisen zu entziehen, welche, ungeachtet aller im Vegetarianismus herrschend gewordenen Theorien, dem Arbeiter, wie jedem anderen angestrengt beschäftigten Menschen, der nicht an Congestionen, an Hyperämie und sonstigen Störungen im Stoffwechsel leidet, fast unersetzlich sein werden. Statt des Fleisches wird alsdann mehr vegetabilische Kost gewählt, und die Stärkung mittels des ersteren bleibt auf seltenere Mahlzeiten beschränkt, während Gemüse, Kartoffeln in zunehmender Menge auf den Speisetisch gelangen. In nicht minder bemerkbarer Weise verringert sich auch der Verbrauch der feineren Mehle, statt des besseren Weizenmehles werden Roggen-, Gersten- und Buchweizenmehl verwendet*), der Genuß von Weizenbrod, obschon für Kinder und Greise ein Bedürfniß, fällt entweder gänzlich aus oder läßt sich allenfalls noch zu den größeren Seltenheiten zählen, man greift dafür zum Roggen- oder Gerstenbrod, begnügt sich mit ordi-

*) Das Roggenmehl ist nicht unerheblich ärmer an Nährstoffen, wie das Weizenmehl; nach den Untersuchungen von v. Bibra enthalten bei 100° C. getrocknet:

	Weizenmehl.	Roggenmehl.	
Kleber und Eiweiß	19,15 pCt.	11,92 pCt.	
Stärke	65,68 „	60,91 „	
Zucker und Gummi und Holzfaser	14,09 „	24,75	18,24 pCt. / 6,50 „
Asche	0,70 „	1,33 „	
	99,62 „	98,90 „	
Vor dem Trocknen Feuchtigkeit	13,68 „	13,78 „	

närem Mehle und mit dem wohlfeilsten Brode. Wäre anzunehmen, daß die ordinären Mehlsorten sich nur durch einen geringeren Gehalt an Stärkesubstanz und, wie eine vielfach verbreitete Meinung urtheilt, zugleich durch vermehrte Kleberantheile von den feineren unterschieden, so würde eine solche Substituirung der feinen durch die geringeren Mehlsorten in Betreff des Brodes eben nicht zu beklagen sein, allein die ordinären Mehle haben einen größeren Gehalt an Zellstoff für die mangelnden Stärkeprocente, und der Reichthum des Kornes an Kleber ist ebenfalls nur zum Theile auf dieselben übergegangen, ein wenn auch geringerer Theil ist nebst dem Eiweiß aus dem Mehlkern in das feine Mehl getreten und der Rest in der Kleie verblieben*). Das ordinäre Roggenbrod aber ist in der Beschaffenheit, wie es in den meisten Städten von den Bäckern geliefert wird, keineswegs nahrhafter, wie das feinere Brod, denn durch Zusatz von Gerstenmehl, durch Vermehrung des Wassergehaltes kann die Menge von Nährstoffen ohnehin geschwächt werden. Eine weitergehende Steigerung der Lebensmittelpreise, welche nicht mehr auf solche Weise überwunden wird, nöthigt endlich zur Einschränkung des Nahrungsbedürfnisses, zur ausgedehnteren Benutzung der voluminöseren Surrogate, die wegen ihres geringeren Werthes viel niedriger im Preise stehen und schon halb zur Kategorie der Futtermittel gehören. Um derartige Entbehrungen weniger fühlbar zu machen, wird auch mehr zu den billigeren geistigen Getränken gegriffen, oder zum Kaffee und dessen Surrogaten, oder man bedient sich stärker des Tabakrauchens, Kauens u. dergl. mehr; die Ernährung ist unter solchen Umständen schon mangelhaft geworden und nicht mehr genügend, um den Arbeiter in voller Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Während somit die weniger bemittelten Classen vornehmlich darunter zu leiden haben, wenn die Preise von Roggen und Weizen im Steigen begriffen sind und dem entsprechend die Mehl- und Brodpreise aufschlagen, oder die Qualität der Mühlen- und Bäckerwaaren sich

*) Unter Eiweiß aus dem Mehlkorn (Endosperm) ist hier die eiweißartige Substanz, welche einen Bestandtheil des Protoplasma der Stärkemehl führenden Zellen bei Weizen- und Roggenkörnern bildet, zu verstehen. Daß die in diesen Zellen abgelagerten Stärkekörnchen mit eingetrocknetem Protoplasma umgeben, also auch theilweise mit Eiweißsubstanz umkleidet sind, erhellet aus: Hoffmeister: Die Lehre von der Pflanzenzelle, Seite 1 u. ff, ferner Woehler: Grundriß der organischen Chemie, VII. Auflage, Seite 356, pos. 5, desgl. W. Knop: Der Kreislauf des Stoffes, Seite 293 u. 718 pos. VII.

verschlechtert, so bleiben die wohlhabenderen Classen, die ohnehin schon an dem Consum der betreffenden Lebensmittel nicht in gleichem Grade theilnehmen, von ähnlichen Belastungen länger verschont.

Es entsteht dadurch eine ungleiche Vertheilung der Abgaben, welche durch die mit der Mahl- und Schlachtsteuer in Form von Zuschlägen eingehobenen Communalabgaben noch weiter potencirt wird; diese ungerechte zu einer unverhältnißmäßigen Belastung der weniger bemittelten Classen führende Besteuerung ist ein's der bedenklichsten Momente, welches die Verwerflichkeit der Accise in evidenter Weise hervortreten läßt. Zwar wird hiergegen der Einwand erhoben, daß die wohlhabenderen Classen durch die höhere Besteuerung des Weizens und des Fleisches wiederum genügend herangezogen würden; allein diese erhöhete Accise erschwert ja gerade den weniger bemittelten Classen den Genuß solcher kräftigeren und besseren Lebensmittel, und jenen wird bei der in den meisten Städten Deutschlands noch bestehenden irrationellen Fleischverkaufsweise, welche weder eine dem Werthe und der Qualität entsprechende Sortirung des Fleisches, noch eine danach bemessene Preisnormirung zeigt, durch den verhältnißmäßig billigen Verkauf der besseren Fleischpartien eine Erleichterung bei der Acquisition der mit Accise belegten Fleischwaaren geboten.

Es läßt sich allerdings auf die vorhin ausgesprochene Mißbilligung noch weiter entgegnen, daß die mit der Accise den weniger bemittelten Classen bereitete Vertheuerung des Lebensunterhaltes zu einer Erhöhung des Entgeltes für alle seitens der bürgerlichen Gesellschaft von jenen Classen begehrten Leistungen führen, und die Steuer dann wiederum von der Gesammtheit oder von den solcher Dienstleistungen benöthigten Classen der Gesellschaft getragen werden müsse. Dieser Einwand stützt sich zwar auf ein wirthschaftliches Gesetz, dessen Geltung wohl im Großen und Ganzen ihre Bestätigung finden mag, allein, da die Macht desselben Gesetzes weder allen Individuen und Generationen einen vollen Schutz angedeihen lassen, noch den in so verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen sich befindenden Classen einen gleich sicheren Rückhalt bieten kann, so muß auch jener Ausgleichungsproceß einer strikten und unumstößlichen Gesetzmäßigkeit entbehren. Es trifft z. B. die regulatorische Wirkung dieses Gesetzes gewöhnlich nicht oder nur in vereinzelten Fällen bei den Mitgliedern des niederen Beamtenstandes zu, welcher sich aus den verschiedensten Elementen recrutirt, von denen vielleicht eine sehr geringe Anzahl dem freien Antriebe gefolgt war, während die Mehrzahl irgend einem aus früheren Lebens- oder Dienst-

verhältnissen herrührenden Zwange gehorchen mußte. Unter solchen Umständen wird diese Classe lange Zeiten hindurch ohne Erhöhung des Gehaltes vollzählig erhalten werden können. Eine ähnliche Ausnahme findet sich auch da, wo der Handwerkerstand zahlreich vertreten ist, und wo der Kleinbetrieb mit dem Fabrikbetrieb in gleicher Branche conkurriren muß; dem kleineren Handwerker bleibt dann wenig Aussicht, die verschiedenen von ihm aufzubringenden indirekten Abgaben nach dem Grade seiner Erwerbsfähigkeit wieder ersetzt zu bekommen, Erleichterungen sind ihm nur bei Entbehrungen gestattet. Es giebt aber gewiß immer noch genug Familienväter aus dieser Classe, die es vorziehen eine selbständige Existenz unter Entbehrungen und endlosen Mühen zu behaupten, als in die große Masse der Arbeiter einer Fabrik aufzugehen. Und endlich ist der Arbeiterstand nicht auf alle Fälle durch die Macht jenes Gesetzes hinreichend vor der Abgabenlast geschützt, denn die Wirkung der Conkurrenz, in welcher gebundene mit freien, verheirathete mit ledigen, rechtschaffene mit unreellen Arbeitern einander gegenüber stehen, tritt lokal und temporär seiner regulatorischen Wirkung entgegen; durch das variabele Bedürfniß an Dienstleistungen und oftmals auch in Folge der einseitigen Befähigung der Arbeiter wird dieselbe mannigfache Modifikationen erfahren. Eine Folge davon, daß also der Arbeiter die jedenfalls vorerst von ihm zu leistenden indirekten Abgaben nur mit Mühe und Anstrengung und nicht einmal überall sicher demnächst wieder restituirt bekommen kann, ist unstreitig die mangelhafte Ernährung, welche noch vielfach bei dem Arbeiterstande in Deutschland angetroffen wird, und welche diesen an einer rascheren Zunahme in der Leistungsfähigkeit hindert. Die knappe Ernährung raubt der Nation eine Summe von Arbeitskräften, wirkt auf die stärkere Füllung der Armen- und Krankenhäuser hin, läßt somit diese Bürde, welche dann das ganze Land zu tragen hat, wachsen und bedingt endlich ein Herabgehen des Consums von landwirthschaftlichen Produkten, wodurch der Absatz der letzteren an allen mit den betreffenden Classen stark bevölkerten Consumplätzen nicht unmerklich verringert werden muß.

Eine weitere nachtheilige Folge ist aber auch darin zu erkennen, daß die Gestaltung der landwirthschaftlichen Produktion in unzuträglicher Weise von jener Accise beeinflußt wird. Die Accise auf Weizen ist fast dreimal so hoch, als die auf Roggen, jene beträgt 21,7 pCt., letztere 7,5 pCt. vom Werthe der Frucht; dadurch wird aber der Weizen viel mehr vertheuert als der Roggen und in Folge dessen der

Verbrauch des ersteren um so eher manchem Consumenten verleidet werden. Es ist hinlänglich bekannt, daß in Deutschland, namentlich in den Städten, der Weizenconsum viel geringer ist, als in England und Frankreich, während Roggen und Kartoffeln bei uns in stärkerem Maße consumirt werden, wie dort. Dieses Zurückbleiben des Weizenconsums hat ohne Zweifel einen Grund auch in der hohen Accise: es ist zwar statistisch nicht nachzuweisen, daß auf dem Lande ein stärkerer Consum an Weizen, als in den Städten bestände, auch ist eine Abnahme in dessen Verbrauche pro Kopf der städtischen Bevölkerung in den statistischen Tabellen nicht ersichtlich geworden, allein dadurch ist die Abwesenheit eines jeglichen Bedürfnisses nach stärkerem Weizenconsum noch nicht erwiesen, da eben die Befriedigung desselben durch die höhere Accise besonders erschwert wird; und die Erfahrung bestätigt es ebenfalls, daß man in sehr vielen Häusern mit den Victualien aus Weizen recht haushälterisch verfährt. Es steht, wie Dr. Adolf Held hervorhebt, erwiesenermaßen fest*): „daß der Zollverein mehr Weizen exportirt, als importirt und zwar noch im Durchschnitt der letzteren Jahre 4—5 Millionen Scheffel alljährlich — d. i. etwa das doppelte Quantum von dem, welches die gesammte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung verzehrt — und der größte Theil dieses Exportes trifft auf Preußen; Roggen hingegen wird gewöhnlich in größerer Menge ein- als ausgeführt". Diese Erscheinung berechtigt jedenfalls zu der Annahme, daß noch sehr viel Weizen für den Consum im Zollvereine disponibel ist, und daß dies bessere Nahrungsmittel mehr wie nöthig gespart werden muß, während der Roggen reichlichen Begehr findet**). Ein solches Resultat kann für den Landwirth, namentlich für den im Marktgebiete der steuerpflichtigen Städte angesessenen, keineswegs ohne unwillkommene Folgen sein; denn er muß für den Weizen, welchen er sonst noch hätte im Inlande absetzen mögen, einen entfernteren Markt aufsuchen und sich die Vortheile des leichteren und günstigeren Absatzes entgehen lassen. Der Anbau des Weizens wird dadurch beeinträchtigt, und dem Landwirth ist weniger Veranlassung gegeben, seine Wirthschaft durch Ausdehnung des Weizenbaues auf alle sich irgendwie dazu qualificirenden Felder rentabeler zu machen,

*) Siehe dessen Abhandlung: „Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirthschaft" in Mittheilungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf, Bonn 1868, Seite 126.

**) Vergleiche die im X. Abschnitte enthaltenen statistischen Angaben über Einfuhr und Ausfuhr an Getreide im Zollvereine.

als es bei günstigeren Absatzverhältnissen der Fall gewesen sein würde. Der landwirthschaftiche Betrieb erleidet in Folge dessen eine Beschränkung, die in Anbetracht des Umstandes, daß der hohe Steuersatz für Weizen auch dann in Anwendung kommt, wenn das Getreide eine Beimengung von Weizen zeigt, besonders da lästig werden muß, wo der Anbau einer Mischfrucht aus Weizen und Roggen angezeigt wäre, wie dies im Gebirge oftmals durch klimatische und Bodenverhältnisse bedingt ist.

Die Accise auf Fleisch wird mehrentheils nach fixirten Stücksätzen von dem eingeführten Schlachtviehe erhoben. Da somit von der Ermittelung des Gewichtes abgesehen wird, so muß es im Interesse der Fleischer liegen, ausschließlich schweres Vieh einzuführen, dessen Schlachtgewicht das den Stücksätzen zu Grunde gelegte Durchschnittsgewicht überragt. Ihr Begehr ist demgemäß auch vorzugsweise auf großes und schweres Vieh gerichtet; steht ihnen solches nicht nach Wunsch und Bedarf zu Gebote, so versuchen Viele den Preis für Schlachtthiere von geringerem Körperumfange resp. von mittlerem Mastungszustande soweit herunter zu drücken, daß sie das etwas höher besteuerte Fleisch von den leichteren Thieren ungeachtet dessen mit gleichem Nutzen an die Consumenten in der Stadt abgeben können, indem sie das höhere Steuerausmaß den Verkäufer tragen lassen. Thiere von kleinerer Statur finden mithin weniger Begehr, werden event. nur gegen einen niedrigeren Preis abgenommen; der eigentliche Schlachtwerth solcher leicht gebauten Thiere ist gleichwohl nicht alleine abhängig von dem Körperumfange und der Statur, es ist wenigstens nicht als ausgemacht zu betrachten, daß ihr Schlachtwerth im Allgemeinen dem der schwerer gebauten Racen nachstehen sollte.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind indeß nicht überall und nicht immer der Art, daß Vieh von schwerer Statur ebenso gut und zweckentsprechend gehalten oder gezüchtet werden könnte, wie leichteres; insbesondere trifft dies bei dem Kleinbesitze zu, wo die Verhältnisse es oft gebieten statt eines oder weniger großen Exemplare, zwei oder mehrere kleine Thiere zu halten, in vielen Fällen bedingen auch die Futterverhältnisse, oder der Charakter des Klimas und der Gegend eine fortgesetzte Haltung kleinerer Rindviehracen. Unter solchen Umständen bleibt den betreffenden Landwirthen nur die Alternative übrig, entweder sich eine Einbuße am Preise für das Schlachtvieh gefallen zu lassen, oder mit einem Aufwande von Opfern zur Einführung größerer Racen zu schreiten, welche nicht einmal für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse passen und nur mit immer wiederkehrenden

Opfern in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten werden können. In den bezüglichen Distrikten wird die Viehzucht dadurch leicht in ganz falsche Bahnen gelenkt, indem die Qualität des Zuchtthieres dann gewöhnlich nur nach der Größe und Schwere beurtheilt, im Uebrigen aber planlos gezüchtet und eine dem Aufwande für die Haltung entsprechende Nutzung von solchen Thieren nicht gewonnen wird. Die negativen Resultate, welche hieraus entstehen, sind oftmals noch viel belangreicher, als die etwa anderen Falles durch Einbuße am Preise entstandenen Verluste. Diesen Beeinträchtigungen ist zwar der Großgrundbesitz weniger oder gar nicht ausgesetzt, dafür leidet derselbe aber unter den Folgen einer Verringerung des Fleischconsums fast ebenso sehr.

Die Hebung des Culturzustandes der Ackerländereien, die Entfaltung eines schwunghaften Betriebes und die Herbeiführung eines rascheren Umsatzes in den Betriebscapitalien gelingt nicht ohne reichliche Anwendung von animalischen Dungmitteln; die angemessene Verwerthung der Bodenerzeugnisse erfordert vielfach die Einschränkung des Getreidebaues, dessen Produkte der Concurrenz aus den Getreide exportirenden Hinterländern unterliegen, dafür kann dann die Erweiterung des Futterbaues noch am ehesten eintreten, wenn die dabei gewonnenen Bodenerzeugnisse eine günstige Verwerthung durch ausgedehnte Viehzucht finden mögen. Die Erfüllung dieser Bedingung hängt aber zum größeren Theile von der weiteren Einträglichkeit der Fleischproduktion ab. Zwar ist es den Landwirthen in der Nähe größerer Städte vergönnt, für voluminösere Produkte der Viehzucht (Milch) und für nicht leicht transportabeles Mastvieh, wie Kälber, junge Schweine ꝛc. einen lebhaften Begehr gesichert zu sehen, auch mögen viele Landwirthe durch Haltung vorzüglicher und edler Zuchtthiere ihren Viehstand mit gut verkäuflichem Zuchtmaterial ausstatten und daraus Gewinn ziehen können; die große Mehrzahl der Landwirthe Nord- und Süd-Deutschlands ist jedoch seit jener Zeit, wo auch die Concurrenz der überseeischen Wollen den inländischen Wollproducenten einen Strich durch die gewohnte Rechnung gemacht hat, darauf angewiesen, den Haupterlös aus der Viehzucht in den Resultaten der Fleischproduktion oder der Mastung zu suchen. Aber der Fleischconsum des Inlandes genügt schon nicht mehr, um für alles Schlachtvieh, welches die Landwirthschaft Nord-Deutschlands mit Hinzurechnung einiger südwestlichen Distrikte liefert, einen lohnenden Absatz zu ermöglichen; nicht gering ist die Stückzahl von Mastochsen

und Hammeln, welche über Bremen und Hamburg nach London und über Forbach nach Paris exportirt werden. Im I. Halbjahre 1865 wurden laut eines im Journal der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft von England veröffentlichten Berichtes*) allein aus Deutschland 39,997 Stck. Mastochsen und Kühe, 48 Stck. Mastkälber, 105,900 Stck. Hammel und Schafe und 8,460 Stck. Mastschweine über Bremen, Harburg, Hamburg, Glückstadt und Tönning nach London ausgeführt; außerdem wird aber zugleich noch viel Fleisch von Hamburg nach London geschickt und zwar in solcher Masse, daß ein einziges Hamburger Geschäftshaus durchschnittlich innerhalb Jahresfrist: 80,000 Stck. ausgeschlachtete Schweine dahin zu liefern hat**). Daß dieser Vieh- und Fleischexport ausschließlich der Landwirthschaft Nord-Deutschlands anzurechnen sei, ist zwar nicht zu behaupten, es mögen ebenfalls Böhmen und Ungarn daran participiren, und von dem Viehexport der letztgenannten beiden Länder bekommt auch Nord-Deutschland einen nicht geringen Theil; indeß aus den westlichen Provinzen Preußens wird nicht selten Schlachtvieh nach dem Pariser Markte geliefert, und der Viehexport Deutschlands besteht größtentheils aus gemästetem Viehe, während der Import, den es an Vieh bezieht, sich vorzugsweise auf magere und junge Thiere erstreckt. Dr. Hartstein nahm als erwiesen an (siehe dessen Brochure Seite 46 u. 47), daß die Hauptmasse des über jene Häfen ausgeführten Schlachtviehes von Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien, ein gewisser Theil auch aus Oestreich geliefert werde, während die Zufuhr, welche Rheinland und Süd-Deutschland dem Londoner Markte liefere, über Antwerpen und Rotterdam gehe.

---

*) Siehe Dr. Hartstein: „Der Londoner Viehmarkt", Seite 43. — Daß die daselbst angeführten Zahlen nur die Größe des Viehimport's für die erste Hälfte des Jahres 1865 darstellen können, ergiebt sich aus einem Vergleich der in der Tabelle, Seite 41 verzeichnet stehenden Summen mit denjenigen, welche man beim Addiren der Zahlen in der Tabelle, Seite 43, erhält.

Bei einer unten folgenden Berechnung bezüglich der Größe dieses Exportes und der des Bestandes sind deßhalb auch die doppelten Beträge angenommen worden.

**) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1868, Bd. II, Seite 199.

In Dr. Hartstein's Brochure ist, Seite 27, angegeben, daß das erwähnte Schlächtergeschäft durchschnittlich jede Woche 400 Stück ausgeschlachteter Schweine nach London befördern ließe; es ist aber vorher dort (Seite 26) noch ein zweites, als etwa gleichbedeutend genannt worden. Diesen Angaben gemäß würden die in Rede stehenden Geschäftshäuser im Durchschnitt per Jahr erst 41600 Schweine für London präpariren. Neuere Berichte bestätigen indeß die Richtigkeit obiger Annahme.

Muthmaßlich hat die Ausfuhr Nord-Deutschlands seit den Jahren 1865 und 66, wo sich der Umschwung in den Wollpreisen vollzog, noch eine bedeutende Zunahme aufzuweisen, notorisch ist es wenigstens, daß auch die östlichen Provinzen Preußens sich gegenwärtig viel stärker, wie früher daran betheiligen; es liegt demnach kein Grund zu der Annahme vor, daß dieser Export an Schlachtvieh inzwischen nachgelassen habe.

Da es von Interesse sein dürfte, das Verhältniß zwischen der Größe dieser Ausfuhr und der des ganzen oder zum größeren Theile in Betracht kommenden Bestandes veranschaulicht zu sehen, so mag es statthaft erscheinen, mit jenen Summen die in der Anmerkung*) an-

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1869, Bd. II, Seite 246 (Viehzählungsresultate).

Der Viehbestand im preußischen Staate zählte Ende 1864 und 1867 außer Pferden, Eseln, Ziegen 2c. wie folgt:

	1867.	1864.
An Rindvieh (excl. Kälber unter 6 Monat):	7,513,729 Stck.	5,837,875 Stck.
„ Schafvieh	22,262,087 „	19,329,030 „
„ Schweinen	4,875,114 „	3,257,531 „

Zur Motivirung der hier unternommenen Berechnung mögen folgende Erläuterungen dienen: Der Viehbestand von 1867 umfaßt auch die neuen Landesgebiete Preußens, so daß durch die Hinzurechnung des Viehbestandes von Hannover und Hessen-Nassau, welchen eine hervorragende Theilnahme an jenem Viehexport nicht zugeschrieben war, die beiden stark betheiligten Länder Mecklenburg und Oldenburg gewiß reichlich gedeckt sein können. Die Lieferungen Oestreichs, welche über den einen oder den anderen der genannten fünf norddeutschen Häfen passirt sein mögen, dürften sich wohl mit den Sendungen Rheinlands über holländische Häfen, mit der Viehausfuhr von Schlesien und der Lausitz nach dem Königreich Sachsen und mit der sonstigen Ausfuhr Preußens compensiren. Es ist indeß dem Viehexport auch ein Import gegenüberzustellen. Wie stark der letztere um die Mitte der 60er Jahre war, hat Verfasser aus dem Jahrbuche für die amtliche Statistik des preußischen Staates, Jahrgänge 1863, 67 und 69, nicht ersehen können, die fraglichen Nachrichten reichen nur bis zum Jahre 1861, welches eine etwas stärkere Zufuhr als das Durchschnittsresultat der vierjährigen Periode von 1858 bis 1861 aufzuweisen hat.

Im Jahre 1861 betrug die Vieheinfuhr, welche über preußische Zollämter in den freien Verkehr des Zollvereins gelangte, auf 1000 Stck. des damaligen Viehbestandes in Preußen: bei dem Rindvieh 7,5 Stck. (zur Hälfte Kälber), beim Schafvieh incl. Ziegen 5,0 Stck. (theils Hammel, theils Schafe 2c.), bei den Schweinen 179 Stck. (wovon 39 Stck. Ferkel, 129 Stck. magere und 11 Stck. fette Schweine). Daß das importirte Vieh damals lediglich für Preußen bestimmt gewesen sei, ist an gedachter Stelle nicht behauptet worden; läßt man gleichwohl diese Zahlen in Ermangelung anderer auch für das Jahr 1865 gelten, so würde immerhin der Export noch eine beachtenswerthe Differenz zeigen. Aehnlich gestaltete sich das Verhältniß der Größe des Imports zu der des ganzen Viehbestandes auch im Jahre 1858, es wurden

gegebenen Zahlen, nach welchen sich die Größe des ganzen Viehbestandes in Preußen gemäß den Ergebnissen der Zählung des Jahres 1867 bezifferte, in Vergleich zu stellen. Daraus ginge hervor, daß von je 1000 Stück des ganzen Bestandes in der bezüglichen Gat-

---

während desselben über preußische Zollämter eingeführt auf 1000 Stck. des bezüglichen Bestandes: beim Rindviehe: 7,3 Stck. (zu ⅔ Kälber und Jungvieh) bei dem Schaf- und Ziegenviehe: 5,2 Stck. (zu gleichen Theilen Hammel und Schafe), bei den Schweinen: 128 Stck. (darunter 12 Mast-, 87 magere Schweine und 29 Stck. Ferkel). Der Export an Rind- und Schafvieh hätte demnach um die Mitte der 60er Jahre schon ein ziemlich bedeutendes Uebergewicht erlangt haben müssen, wogegen die Schweinezucht weder damals, noch später, in einem der Consumtion entsprechenden Umfange betrieben zu sein scheint. Nach neueren statistischen Daten, welche in Bienengräber's Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollvereine, I. Abtheilung, Berlin 1868, Seite 116 u. ff. enthalten sind, betrugen während der Periode von 1860/64 im Jahresdurchschnitt:

Für das gesammte Zollvereinsgebiet.	Einfuhr. Stck.	Ausfuhr. Stck.	Mehr-einfuhr. Stck.	Mehr-ausfuhr. Stck.	Bei Preußen speciell pro 1864. Einfuhr. Stck.	Bei Preußen speciell pro 1864. Ausfuhr. Stck.
An Ochsen u. Zuchtstieren .	19,898	51,244	—	31,346	vacat	19,080
„ Kühen	28,239	30,338	—	2,099	11,268	4,625
„ Jungvieh	12,039	12,192	—	153	vacat	vacat
„ Kälbern	51,760	29,134	22,626	—	desgl.	desgl.
„ gemästeten Schweinen	51,461	51,668	—	207	26,592	46,218
„ mageren Schweinen	353,563	27,130	329,406	—	248,642	2,218
„ Spanferkeln	137,182	19,548	117,634	—	85,862	vacat
„ Hammeln	39,096	290,506	—	251,410	25,161	135,137
„ anderem Schafvieh und Ziegen	66,341	126,330	—	59,989	30,598	84,903

Aus vorstehenden Zahlen und den a. a. O. vorausgeschickten Angaben über die Resultate früherer Jahre erhellet, daß die Ausfuhr um die Mitte der 60er Jahre bei Ochsen, Stieren, Kühen, Jungvieh, Hammeln und Schafvieh, die Einfuhr an denselben Viehgattungen mehr oder weniger bedeutend übertraf, während um die Mitte der 40er Jahre bei den gleichen Kategorien die Einfuhr noch ganz erheblich überwiegend war; dagegen ist bei Kälbern die Einfuhr überwiegend geblieben, es hat sich zwar die Ausfuhr auch gehoben, sie betrug zu Anfang der 40er Jahre nur ein Sechstheil der Einfuhr, allein diese ist ebenfalls um 25 pCt. gestiegen und wird in dem oben bezeichneten Jahresdurchschnitte von jener nur bis auf ca. drei Fünftheile gedeckt. Bei mageren Schweinen hat sich die Mehreinfuhr vergrößert, bei gemästeten Schweinen nahm die Ausfuhr seit den 50er Jahren zu, bis sie um die Mitte der 60er ein kleines Plus erreicht hat.

Vergleicht man Mehrein- und Mehrausfuhr bei den genannten Viehgattungen für die Jahre 1860/64 und zieht dabei die Preise (Einschätzungen für Feuersocietäten event. Taxen bei Viehstandsaufnahmen) in Betracht, so ergiebt sich Folgendes:

tung: 10,6 Stck. Rinder, 9,4 Stck. Schafe und 20,0 Stck. Schweine zum Export abgegeben worden wären.

Der Londoner Markt erhält indessen stets wachsende Zufuhr vom ganzen Continente, nächst Deutschland waren schon damals Holland und Frankreich sehr stark dabei betheiligt, die östlichen Ländergebiete Europa's kommen mit der Vollendung der neuen Eisenbahnlinien im Süden und Westen Rußlands gleichfalls in die Lage, ihren Ueberfluß an Schlachtvieh auf den inländischen resp. auf den Londoner Markt zu werfen.

Die Engländer beschäftigen sich allen Ernstes mit der Realisirung des schon lange getragenen Projektes, einen regelmäßigen Bezug von Schlachtvieh aus den Pampas Süd-Amerika's zu bewirken; dahin zielende Versuche, welche die Ausführbarkeit nicht mehr in Frage gestellt sein lassen, hat die jüngste Zeit aufzuweisen. Gelingt es dem Unternehmungsgeiste der Engländer eine regelmäßige und gesicherte Zu-

	Preis pro Stück.	Mehreinfuhr. Stück.	Mehreinfuhr. Werth.	Mehrausfuhr. Stück.	Mehrausfuhr. Werth.
Bei Ochsen u. Stieren	50 Thlr.	—	—	31,346	1,567,300 Thlr.
„ Kühen	30 „	—	—	2,099	62,970 „
„ Jungvieh . . .	12 „	—	—	153	1,836 „
„ Kälbern . . .	8 „	22,626	181,008 Thlr.	—	—
„ gemäst. Schweinen	15 „	—	—	207	3,105 „
„ mageren Schweinen	4 „	326,406	1,305,624 „	—	—
„ Spanferkeln . .	½ „	117,634	58,817 „	—	—
„ Hammeln . . .	3 „	—	—	251,410	754,230 „
„ Schafvieh u. Ziegen	1½ „	—	—	59,989	89,983 „
		Zusammen:	1,545,449 Thlr.		2,479,424 Thlr.
				Ab:	1,545,449 „
		Bleibt Mehrwerth der Mehrausfuhren:			933,975 Thlr.

Die obigen Data liefern weitere Belege zu den aus anderen statistischen Quellen geschöpften Zahlenergebnissen; seit den letzten Decennien ist in Folge der Hebung der Viehzucht eine Tendenz zu gesteigerter Vieh-Ausfuhr mit einzelnen Ausnahmen überall hervorgetreten. Die Mehrausfuhr würde aber noch ganz andere Dimensionen vor Augen treten lassen, wenn auch der Viehexport der beiden Elbherzogthümer und Mecklenburgs in den statistischen Tabellen des Zollvereins, wie es nunmehr der Fall ist, zur Darstellung hätte gelangt sein können.

Die in Bienengräber's Statistik enthaltenen Angaben über Ein- und Ausfuhr an Fleischwaaren ꝛc. ꝛc. glaubt Verfasser nicht ohne Weiteres in Beziehung zur Fleischproduktion und Consumtion bringen zu dürfen, denn denselben sind auch die Ergebnisse des Handels mit großem Wilde und die Einfuhr an amerikanischem Schweinefett, welches zu technischen Zwecken vielfach verwendet wird, in summarischer Zusammenstellung eingefügt, wodurch deren Benutzung für den vorliegenden Zweck unthunlich gemacht ist.

fuhr brauchbaren Schlachtviehes aus jenen unermeßlichen Produktionsgebieten nach dem englischen Markte zu lenken, so sind die Landwirthe Deutschlands dort aus dem Felde geschlagen, und der Londoner Schlachtviehmarkt würde muthmaßlich dann einen solchen Preisrückgang erfahren, daß dessen Beschickung vom Binnenlande des Continents sich als eine verfehlte Spekulation erweisen dürfte. Die Fleischproduktion Deutschlands würde aber, sobald dieser Fall eingetreten, plötzlich in Stagnation gerathen müssen, wenn sich nicht der Fleischconsum des Inlandes einer merklichen Steigerung fähig zeigen sollte.

Was unter den obwaltenden Umständen hiervon erwartet werden darf, lehrt uns ein Einblick in die Statistik der Mahl- und Schlachtsteuer, welche aus den in allen steuerpflichtigen Städten des preußischen Staates geführten Tabellen zusammengetragen ist*). Daraus erhellet, daß in dem 24jährigen Zeitraume von 1838 bis 1861 der Fleischconsum pro Kopf der Bevölkerung sämmtlicher hierher gehörigen Städte von 78 Pfd. auf 71,24 Pfd. gesunken war. Ein gleich bedeutsames Resultat ergiebt sich aus der an gedachter Stelle entworfenen Tabelle II, welche eine Uebersicht über die procentale Zunahme der Gesammterträge der Mahlsteuer einerseits und der Schlachtsteuer andrerseits enthält: während die Einkünfte aus der Mahlsteuer um 53,45 pCt. gestiegen waren, so zeigten die aus der Schlachtsteuer eingegangenen Summen nur eine Zunahme von 42,71 pCt. Ebenso evident tritt die gleiche Erscheinung in einer speciell auf die Stadt Bonn Bezug habenden Zusammenstellung der jährlichen Mahl- und Schlachtsteuererträge hervor: während die Summen aus der Schlachtsteuer innerhalb der Periode von 1838 bis 1852 häufig die der Mahlsteuer überragten, der durchschnittliche Ueberschuß der letzteren über den Betrag der ersteren indeß jährlich nur 175 Thlr. betrug, so stellte sich in der folgenden gleich langen Periode von 1852 bis 1867 ein constantes Zurückbleiben der Schlachtsteuer ein, und im Durchschnitt wurden die Erträge aus letzterer von denen der Mahlsteuer bereits um 2913 Thlr. übertroffen.

Allerdings waren während derselben Periode die Preise bei allen diesen von der Accise betroffenen Artikeln gestiegen, allein die beträchtliche Preissteigerung beim Roggen, welche um die Mitte der Periode bis auf 181 pCt. gekommen, demnächst aber wieder bis auf 130 pCt. herabgegangen war, hatte im Roggenconsum kein Sinken eintreten,

*) Siehe Dr. Adolf Held: „Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirthschaft" in Mittheilungen von Poppelsdorf u. s. w., Seite 123 und flgde, Tabelle I.

sondern sogar noch eine Zunahme möglich werden lassen; die Preissteigerung beim Weizen, welche aufwärts bis 150 pCt., dann jedoch wieder bis auf 121 pCt. zurückgegangen war, konnte ebenfalls eine schwache Zunahme im Weizenconsum nicht verhindern, dagegen war der Preissteigerung beim Fleische, die sich bis auf 150 pCt. erhoben hatte, eine fast continuirliche Abnahme im Fleischconsum von 100 bis herab auf 86 pCt. gefolgt. Aus diesen Ergebnissen zieht Professor Dr. Adolf Held die gewiß nicht zu bestreitende Folgerung: „daß der Fleischverbrauch von einem gewissen Punkte an gegen eine weitere Preissteigerung sehr empfindlich sei, und daß jede künstliche Erhöhung der Fleischpreise wohl mit Aengstlichkeit vermieden werden müsse, wenn man nicht geradezu den Anlaß zu einer durchschnittlichen Abnahme des Fleischconsums geben wolle."

An diese Folgerung reihet sich nun hier noch eine von dem genannten Autor an anderer Stelle gegebene Bemerkung, worin derselbe treffend sagt: „Daß überhaupt aus den Zahlen der Statistik über die Mahl- und Schlachtsteuer eine dringende Mahnung hervorgehe, alle künstlichen Hindernisse einer gesunden Entwickelung aus dem Wege zu räumen, d. h. die Mahl- und Schlachtsteuer baldmöglichst abzuschaffen." Es ist hierin eine Forderung ausgesprochen, die, wenn auch nicht mit gleicher Begründung, doch wohl schon früher gestellt und bis dahin mehrfach discutirt worden war; allein die vielen Schwierigkeiten, welche mit der Realisirung derselben verknüpft zu sein schienen, namentlich die Beschaffung eines finanziell gleichkommenden Ersatzes dafür, haben sowohl die Finanzverwaltung des Staates, wie auch die städtischen Behörden in Abneigung dagegen verharren lassen. Wiewohl man im Allgemeinen zwar gegen die Motive zur Aufhebung dieser Accise nichts einzuwenden hat, so wird jedoch dabei auch noch von anderen Seiten das Bedenken getragen, daß die einmal bestehenden Lebensmittelpreise durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer überhaupt nicht alterirt werden und keinen dadurch bedingten Abschlag erfahren würden. Aber diese Annahme hätte doch nur dann einen Grund, wenn man gleichzeitig voraussetzt, daß die Producenten, also die Landwirthe, seither die Steuer getragen, oder wenn man die Befürchtung hegt, daß demnächst die betreffenden Gewerbsleute einen um so höheren Profit einziehen würden. Im ersteren Falle müßte unbedingt gerade die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als ein Act der Gerechtigkeit gegen die Landwirthe geboten erscheinen. Der zweite Fall könnte überhaupt nur eintreten, wenn die

Consumenten der Gewinnsucht jener Mittelspersonen schutzlos preisgegeben wären; da einer solchen Eventualität jedoch durch Gründung von Consumvereinen, durch Errichtung von Fleischbanken zu begegnen ist, da auch die von verschiedenen Consumplätzen ausgehende Konkurrenz seitens der Lieferanten in gleicher Richtung wirkt, mithin der Bezug jener Consumtibilien und deren Preise geregelt werden können, so wird die vorhin angedeutete Befürchtung ihren Grund verlieren müssen. —

Die Hebung einer Mahl- und Schlachtsteuer hat übrigens noch eine ganz besondere, wenn auch die landwirthschaftlichen Interessen nicht direkt tangirende, so doch als gemeinschädlich zu bezeichnende Folge, indem sie demoralisirend wirkt, zu Schmuggeleien und Betrügereien Veranlassung giebt und zur Verleugnung der Steuerpflicht, wie zur Abwendung von der Diensttreue führen kann. Ueber diesen Punkt läßt sich allerdings streiten, so lange nicht bestimmte Belege dafür erbracht werden können, allein wenn solches der Fall ist, und das Factum nur an einer Stelle erwiesen worden war, so ist jene bedenkliche Wirkung nicht mehr aus dem Bereiche thatsächlicher Ergebnisse zu entfernen. Ein solcher Fall wurde jüngsthin in öffentlichen Blättern discutirt, als die Resultate der Octroierhebung in Mainz bei Gelegenheit einer von der Großherzoglich-Hessischen Staatsregierung eingeleiteten Untersuchung an das Licht gezogen worden waren. Man hatte dabei die merkwürdigsten Entdeckungen gemacht und wieder einen neuen Beweis für die Richtigkeit der alten Regel erhalten, daß die öffentliche Meinung in der Beurtheilung der nur auf Umwegen offenkundig gewordenen Vorgänge selten ganz fehl geht; es dürfte somit auch in anderen Fällen, wo gravirende Indicien vorliegen, die Annahme gerechtfertigt sein, daß hinter dem Schein sich auch ein wesenhaftes Etwas verborgen halte. Unter solchen Umständen kann jedoch das fiskalische Interesse nicht gerade sonderlich wohl berathen sein, und es dürfte auch der Fiskus keinen Grund haben, sich über das Eingehen einer derartigen lang bewährten Institution zu beklagen, wenn mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Veranlassung zur fernerweiten Uebung einer so lästigen und kostspieligen Controle weggefallen wäre.

Indem Verfasser nochmals auf den vorhin citirten Ausspruch des Prof. Held zurückkommt und sich damit übereinstimmend erklärt haben will, so hat er nunmehr nur noch die nachstehenden, den Schluß dieses Abschnittes bildenden Worte hinzuzufügen:

Und muß schon in solcher Mahnung eine berechtigte Forderung der weniger bemittelten städtischen Einwohnerschaft, welche am härtesten von der Accise betroffen wird, erkannt werden, muß den Landwirthen des Kleinbesitzerstandes das Recht eines Anspruchs auf Abwendung der durch jene Accise ihren wirthschaftlichen Verhältnissen bereiteten besonderen Schädigungen zugestanden werden, so darf man sich auch die Augen davor nicht verschließen, daß es das Gedeihen der ganzen Landwirthschaft in der Gegenwart, wie in der Zukunft erheische, die Consumtion an den Hauptverkehrsplätzen des Landes nicht fernerweit noch durch derartige Fesseln in Schranken zu halten, durch welche nur die freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte des Landes gehemmt, die volle Verwerthung der wirthschaftlichen Erzeugnisse geschmälert und die Landwirthschaft ohn' Unterlaß bedrängt werden würde.

Die Salzsteuer.

Um nicht zu Wiederholungen genöthigt zu sein, glaubt Verfasser sich an dieser Stelle in einem kleinen Nachtrage zu letzterem Abschnitte auch über die Bedeutung der Salzsteuer aussprechen zu sollen. Vieles von dem, was vorhin über die Mahl- und Schlachtsteuer und im IV. Abschnitte über die Classensteuer gesagt war, kann ebensowohl auf die Salzsteuer Anwendung finden, es wird sich daher die Behandlung dieses Gegenstandes nur auf die Hervorhebung einiger wichtigeren Punkte zu erstrecken haben.

Die neue seit dem Jahre 1868 in den Zollvereinsstaaten erhobene Salzsteuer beträgt bekanntlich 2 Thlr. pro Centner Kochsalz; es kommt dabei der Salzpreis mit Anrechnung der Emballage an den Salinen in der Provinz Sachsen auf ca. 2 Thlr. 14 Sgr. pro Centner zu stehen*); in den übrigen Provinzen stellt sich der Preis nicht viel höher, da die Fracht- und Expeditionsgebühren, welche sehr mäßig sind (bei Ladungen von 100 Ctr. gilt der Tarifsatz von 1,35 Pf.

---

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1868, Bd. I, Seite 67 u. flgde. —

Das Salinensalz kostet in der Provinz Sachsen unverpackt per Centner 2 Thlr. 14 Sgr., das Staßfurter und Erfurter gemahlene Krystallsalz unverpackt nur 2¼ Thlr., letztere Sorte ist jedoch als Speisesalz noch nicht beliebt und dient mehrentheils bis jetzt nur zur Vermischung.

pro Centner und Meile, und wird an Expeditionsgebühren 1 Thlr. erhoben), zum Theil durch die für solche Sendungen vorgesehenen Preisreductionen an der Saline compensirt werden. Gegen den früher bestandenen Monopolpreis von 3 Thlr. 5 Sgr. pro Centner (resp. 12 Thlr. pro 405 Pfd. altes Gewicht) ist somit der Salzpreis mit Einführung der Steuer um etwas ermäßigt worden.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, daß diese Steuer ebenso wie die Accise auf Getreide, Mehl ꝛc. die unbemittelten Classen etwas mehr belastet, als die wohlhabenden; der Consum an Salz ist von einem nicht wesentlich zu mindernden, dem Quantum wie der Beschaffenheit der Nahrung angemessenen Bedürfnisse abhängig, und dies Bedürfniß will befriedigt sein, wenn die Ernährung nicht mangelhaft werden soll; es ist also weder zur Einschränkung, noch zum Ersatze Gelegenheit gegeben. Die Ermäßigung der Salzabgabe ist daher auch schon wiederholt seitens der Volksvertretung zum Gegenstande des Antrages gemacht worden, bisher hat man jedoch noch nicht weiter damit vorgehen wollen.

Die Belegung des Salzes mit einer ziemlich hohen Steuer muß darauf hinwirken, daß den Consumenten im Allgemeinen, insbesondere aber den Arbeitern der Unterhalt vertheuert wird; insofern hat sie die Folge, daß auch die Landwirthschaft dem ganzen durch sie beschäftigten Personale für diesen erhöheten Aufwand Ersatz bieten muß, was gewiß im Allgemeinen unter den verschiedensten Verhältnissen Bestätigung finden dürfte. Daß diese Annahme bei den Besitzern und Pächtern nebst Angehörigen und dem bei ihnen in Verpflegung oder Deputat stehenden Beamten- und Dienstpersonal zutreffen wird, unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe event. auch bezüglich des übrigen Arbeiterpersonals gelten könne, darf wohl mit demselben Rechte behauptet werden, mit welchem der Landwirthschaft die Ersatzleistung für so viele Classensteuerbeiträge zugeschrieben werden mochte.

Ueber den Bedarf an Salz sind die Meinungen verschieden, es geht indeß aus den statistischen Nachrichten hervor*), daß sich der

---

*) Vergleiche Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XVII. Jahrg. Tübingen 1861, Seite 174, Note 1. Vergleiche ferner Rau: „Finanzwissenschaft 5. Auflage, I. Abtheilung, Seite 256 u. ff. An letzterer Stelle ist angegeben, daß in Preußen nach dem Absatz der Staatsregie im Jahre 1864 die Consumtion an Speisesalz pro Kopf der Bevölkerung 15,5 Pfd., in Süd-Deutschland aber noch mehr betragen habe.

Nach den Angaben Bienengräber's über den Salinenbetrieb (vergl. dessen

jährliche Verbrauch an Salz pro Kopf der Bevölkerung in dem Zeitraumen von 1849 bis 1853 im Durchschnitt nach Abzug des Vieh-

---

Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollvereine für die Jahre 1842—1864, Seite 313) betrug die Salzproduktion im ganzen Zollvereine:

		im Jahre 1860.	1864.	Verhältniß der Zunahme wie
I.	Steinsalz . .	1,023,346 Ctr.	4,093,753 Ctr.	100 : 400.
II.	Weißes Kochsalz	5,041,576 „	5,667,613 „	100 : 112.
III.	Schwarzes ꝛc. Salz	145,832 „	186,805 „	100 : 128.

Daran war Preußen betheiligt:

	für 1860.	1864.	
Beim Steinsalze mit .	678,518 Ctr.	2,069,130 Ctr.	100 : 305.
„ weißen Kochsalze	1,928,450 „	2,379,629 „	100 : 123.
„ Gewerbesalze .	?	?	

Von dem erzeugten Salze wurden jährlich bedeutende Quantitäten an andere Zollvereinsstaaten (namentlich Königr. Sachsen u. Großherzogthum Oldenburg und vormaliges Herzogth. Nassau, wo kein Salz producirt wird) sowie auch an das Ausland abgegeben. Der Salzabsatz ist in den verschiedenen Provinzen Preußens vor 1866, je nach der Zahl der Bevölkerung ein ziemlich gleichmäßiger gewesen und hat im Jahre 1864 für das damalige Staatsgebiet 756,049 Tonnen Speisesalz (Siede-, Stein- und Seesalz) zum vollen Preise von 12 Thlr. für die Tonne von 378,8 Pfd. Zollgewicht, 71,921 Tonnen Salz zum Gewerbegebrauche und 78,827 Tonnen Vieh- und Düngesalz, letztere beiden Posten zu ermäßigten Preisen angerechnet, betragen.

Von dem Speisesalz treffen für das Jahr 1864 auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen: 15,5 Pfd.

Die Gesammtproduktion des Zollvereins an Stein- und Kochsalz betrug im Jahre 1864 . . . . 9,761,366 Ctr.
dazu vom Auslande eingeführt . . . . 466,631 „
macht 10,227,997 Ctr.
dagegen sind in's Ausland ausgeführt worden . . . . 492,670 „
mithin bleiben 9,735,327 Ctr.
welche zur inländischen Consumtion gekommen sind.

Es erlangte demnach der Salzverbrauch mit Einschluß des zu gewerblichen Zwecken und als Viehsalz verwendeten Quantums die Höhe von 28 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung des ganzen Zollvereins, während der Consum für 1860 nicht mehr wie 19 Pfd. und zu Anfang der 30er Jahre (vergl. Hoffmann: „Lehre von den Steuern Seite 259, und Dr. von Reden: „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik“ Bd. II, Abtheilung 2, S. 215) nur 16,4 Pfd. pro Kopf der Bevölkerung betragen hatte. Der durchschnittliche Verbrauch an Speisesalz zum menschlichen Genusse berechnete sich pro 1864 auf 16,9 Zollpfund für die Person; es muß somit auch bei dem lediglich durch die Alimentation verursachten Salzconsum eine gewisse Zunahme stattgefunden haben. Die so erhebliche Steigerung des ganzen Salzverbrauchs, wie sie durch die vorangestellten Zahlen veranschaulicht ist, hat ihren hauptsächlichen Grund in dem durch die mächtige Förderung der Steinsalzproduktion begünstigten Anwachsen der Verwendung für technische und landwirthschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen aus der Salzsteuer haben für den ganzen Zollverein pro 1871

salzes rc. auf 16,3 Pfd. stellte; die darauf entfallende Steuer beträgt: 10,0 Silbergroschen. Wenn nun von der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung nach deren Vertheilung zu Anfang der 60er Jahre 1 Person auf 9 Morgen landwirthschaftlich nutzbaren Bodens in Anrechnung kommt*) und dies Verhältniß als ein constantes betrachtet wird, so würde demnach der Morgen landwirthschaftlichen Grundbesitzes im Durchschnitt 13 Pfg. Salzsteuer zu tragen haben. Diese Abgabe könnte, da sie dem Grundbesitzer resp. dem Pächter nicht erspart bleiben dürfte, in dem einen Falle als ein Zuschlag zur Grundsteuer, durch welchen letztere um 28 pCt. des durchschnittlichen Betrages erhöhet wird, im anderen Falle als eine Vermehrung der vom Pächter zu übernehmenden Lasten betrachtet werden. Will man aber gänzlich davon Abstand nehmen, daß die landwirthschaftliche Arbeiterbevölkerung für die Salzsteuer schadlos zu halten sei, und zieht man nur die anderen Kategorien der landwirthschaftlichen Bevölkerung, soweit sie durch Besitzer, Pächter, Beamten, Deputatisten und Gesinde nebst Angehörigen vertreten sind, in Betracht, so erfährt man, daß sich die die Gesammtzahl der hierhergehörigen Personen zur Morgenzahl der Gesammtfläche landwirthschaftlich nutzbaren Bodens verhält, wie 7,250188 : 76,157398, oder wie 1 : 10,7. Kommen demnach in diesem Falle 10,7 Morgen auf eine Person, so würde die für letztere aufzubringende Salzsteuer auf den Morgen cca. 11,0 Pfg. austragen, auch dies ist immer noch eine nicht zu übersehende Abgabenleistung, durch welche der Durchschnittsbetrag der Grundsteuer um 24 pCt. erhöhet wird.

Es wird wohl Jedermann einleuchtend sein, daß unter solchen Umständen sowohl die Landwirthe, wie auch alle übrigen Gewerbetreibenden und deren sämmtliche Arbeiterfamilien großes Interesse daran haben müssen, eine Reduction der Salzsteuer bis auf einen sehr geringen Satz herbeigeführt zu sehen. Den Landwirthen kann

---

im Rohertrage die Summe von: 10,717,831 Thlr. erreicht und damit ein Mehr von 3½ pCt. gegen 1870 und von 8⅓ pCt gegen 1869 aufkommen lassen; gewiß ein Beweis dafür, daß der Salzconsum von dem früher bestandenen Monopol nicht unbedeutend zurückgehalten wurde, sowie derselbe auch von der heutigen Salzsteuer noch recht empfindlich getroffen wird.

*) Siehe Dr. August Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates," Band IV Seite 116 u. ff., Colonnen 23—46, und Seite 266, Colonnen 2 u. 10; erstere enthalten die Angaben über die Größe der landwirthschaftlich nutzbar gemachten Bodenfläche, letztere beziehen sich auf die Bevölkerungsverhältnisse.

solches noch deshalb wünschenswerth erscheinen, weil dann der in der Viehzucht für so zweckmäßig befundene Gebrauch von rohem Steinsalze weniger der Gefahr ausgesetzt wäre, von unredlichem Begehr gezehntet zu werden, und weil die den ländlichen Arbeitern durch die Aufhebung der Salzsteuern gewährte Erleichterung zum Mindesten denselben eine noch sehr oft vermißte bessere Verpflegung ermöglichen würde.

Sechster Abschnitt.

Die Branntweinsteuer.

Die Hebung der Branntweinsteuer in Norddeutschland und deren Einfluß auf den landwirthschaftlichen Betrieb haben in letzterer Zeit zu wiederholten Malen die eingehendsten Erörterungen gefunden, so daß schon fast alle dabei in Frage kommenden Punkte theils seitens Vertretung übender Körperschaften oder corporativer Verbände, theils seitens einzelner Privaten, welche den Kreisen der Landwirthe angehörten, resp. mit deren Interessen vertraut waren, vielfältig erwogen und beleuchtet worden sind.

Es wird daher eine nochmalige ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes nicht mehr angezeigt sein, auch würde die weitere Verfolgung derselben Fragen ohnehin keine Aussicht auf ein wesentlich neues Resultat gewähren. Die Denkschrift „Ueber Umwandlung der Maischraumsteuer in Fabrikatsteuer," *) welche von dem Präsidenten der Handelskammer zu Osnabrück verfaßt war und im Mai 1868 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt wurde, sowie die im Jahre 1869 vom Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegium ausgearbeitete Denkschrift **) mit der gegen die Erhöhung der Maischsteuer eingelegten Verwahrung, desgleichen das Promemoria des Herrn Elsner von Gronow ***) über die Bedingungen, unter welchen eine Erhöhung der Branntweinsteuer, vom Standpunkte der norddeutschen Landwirthschaft zulässig erscheine, endlich die Denkschrift über die Besteuerung des Branntweins, welche seitens einer aus der Mitte der Süddeutschen Ackerbaugesellschaft (richtiger gesagt: von einer im Club der Landwirthe zu Frankfurt ernannten Commission unterzeich-

---

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1869, Bd. I, Seite 67 u. ff.

**) Siehe daselbst, Jahrgang 1869, Bd. I, Seite 379 u. ff.

***) Siehe Krocker's Landw. Centralblatt, a. a. O. Seite 331.

net und von deren Referenten verfaßt war) erwählten Commission verfaßt und im letztverflossenem Frühjahre veröffentlicht wurde, (mit deren Ausführung sich Verfasser jedoch nicht einverstanden erklärt haben will) bieten, wenn auch in den Motiven und Tendenzen unter sich abweichend, ein so reichhaltiges und sorgfältig gesichtetes Material, daß es nicht schwer fallen kann, einen festen Standpunkt für die Behandlung dieser Frage zu gewinnen. Es wird aus demselben Grunde sich rechtfertigen lassen, wenn in den nachfolgenden Erörterungen nur die Hauptpunkte in's Auge gefaßt werden, auf deren Darstellung gestützt sich sodann ein bestimmtes Urtheil formuliren läßt.

Die Branntweinsteuer soll den Bestimmungen des Gesetzes gemäß eine Consumtionssteuer sein, als solche eine Abgabe von dem Genuß der Spirituosen eintragen und dabei den Ertrag des Gewerbes intact lassen. Daß indeß die Wirkung dieser Steuer darüber weit hinausgehe, und daß letztere vielfach auch auf dem zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus haften bleibe, ist in der Denkschrift des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegium dargelegt worden. Es wurde ferner darin der Nachweis geliefert, daß das Brennereigewerbe, welches in der Landwirthschaft nicht die Spiritusfabrikation, sondern die Beschaffung ausreichender und kaum zu ersetzender Futtermittel resp. die Sicherstellung einer entsprechenden Düngerproduktion zum Hauptzweck habe, unter solchen Umständen nicht unter ausschließlicher Rücksichtnahme auf den Absatz und die Preise des Fabrikates betrieben werden könne und deshalb auch nicht unbedingt von denselben Regulatoren beherrscht werde, welche in anderen Erwerbszweigen die Ausdehnung oder Beschränkung der Produktion resp. die Verwerthung der Fabrikate regeln möchten, eine angemessene Ausgleichung der Preise mit den Fabrikationskosten überdies sich nirgends bestätigt habe, da weder von der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Produktion und Consumtion, noch von einer constanten Gestaltung der letzteren irgend welche Anzeichen in den Bewegungen des Spiritus-Handels gefunden worden seien. Es lassen auch die in jener Denkschrift dargestellten Preisverhältnisse und die Schwankungen in den Spirituspreisen innerhalb der Steuerperioden von 1838 bis 1853 und von 1854 bis 1868, vorzugsweise aber die enormen Quantitäten des Spiritusexports, welche seit den 60er Jahren den ausländischen Markt aufsuchen mußten, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Spirituspreise im Zollvereine sich nicht bestimmt und consequent nach den Produktionskosten im Inlande, sondern hauptsächlich nach den

Conjunkturen der ausländischen Märkte und zwar einerseits nach der Stärke des in den ausländischen Absatzgebieten, in Frankreich, Italien und der Levante auftretenden Begehrs, andrerseits nach den bei der Spiritusfabrikation im Auslande aufzuwendenden Produktionskosten richten. Sind diese geringer wie im Zollvereinsgebiete, sei es in Folge einer Verwendung billiger zu beschaffenden Rohmaterials, oder sei es aus Anlaß einer geringeren Besteuerung, wie es bei der Pauschalsteuer in Oestreich der Fall ist, und wie es bei der, allen zu technischen Zwecken bestimmten Spiritus schonenden, Fabrikatsteuer Frankreichs wenigstens zum Theil sich zeigen muß, so kann aber auch der Landwirth (Spiritusfabrikant) im Zollverein nicht jedes Jahr gesichert sein, in den Spirituspreisen die vollen Produktionskosten einschließlich der Steuer nebst einem erforderlichen Gewinne vergütet resp. dargeboten zu bekommen. Es fällt ferner dem Landwirthe noch eine Differenz zwischen der ausgelegten Steuer und dem in der Exportbonifikation gewährten Ersatze zur Last, da diese Bonifikation, wie in dem der Denkschrift beigefügten Promemoria nachgewiesen wurde, nicht so hoch bemessen ist, daß die durch Schwindung während der Dauer der unvermeidlichen Lagerung entstandenen Verluste wieder ausgeglichen würden. Wenn aber der Spiritusfabrikant den Preis seines Fabrikates nicht nach den Produktionskosten des Inlandes geregelt sehen darf, wenn ihm die Spiritusbonifikation nicht vollen Steuerersatz gewährt, und auch die Spiritusfabrikation des Inlandes nicht nach den regellosen Schwankungen der auf den maßgebenden Märkten des Auslandes herrschenden Spirituspreise in entsprechend wechselndem Umfange betrieben werden kann — wenn mithin der Faktor, welcher die Spirituspreise zu Gunsten des steuerzahlenden Landwirths reguliren möchte: das Einstellen des Brennereibetriebes, für große Distrikte Nord-Deutschlands nicht in Mitwirkung treten kann, oder solche nur nach dem Ablauf ganzer Culturperioden zur Vollziehung gelangen lassen mag —, so ist auch der Landwirth als Spiritusfabrikant weder durch ein Steuergesetz, noch durch einen sonstigen Regulator vor Verlusten an Produktionskosten, beziehungsweise vor dem Haftenbleiben der Steuer zu schützen. Derselbe wird mithin, je nachdem die Gestaltung der Spirituspreise ihm günstiger oder ungünstiger ist, einen größeren oder geringeren Theil der Produktionskosten, von welchen die Steuern auch einen Bruchtheil bilden, auf die aus der Brennerei zurückerhaltenen Futtermaterialien zu schlagen haben, und diese Quote fällt der Wirthschaft gleich einer

Erhöhung der Futter- resp. Düngerproduktionskosten zur Last. Ein solches negatives Resultat würde demnach einestheils durch nicht hinlänglich erfolgte Deckung der Produktionskosten, anderntheils durch nicht erzielten vollständigen Ersatz für Steuern verursacht sein.

Wollte man diese Einbuße dem Landwirthe erspart sehen, so müßte er mit der Steuerauslage gänzlich verschont bleiben und diese dafür an den Stätten des Verschleißes erhoben werden; da solches jedoch nicht ohne die größten Beschränkungen des Privatverkehrs, nicht ohne die kostspieligste Ausdehnung der Controle zu ermöglichen sein dürfte, so würde es nur noch erübrigen, dem Landwirthe als Spiritusfabrikanten durch die Gewährung einer **vollen** Exportbonifikation, durch die Rückerstattung der Steuer von dem für technische Zwecke verwendeten Spiritus event. durch Denaturirung des letzteren und endlich durch fernerweite Erhebung des seither geforderten Ausgleichszolles von dem etwa auf dem Wege des Imports über die Grenzen des Zollvereinsgebietes gelangenden ausländischen Fabrikate einen wohl zu beanspruchenden Schutz vor unzukömmlicher Belastung zu gewähren. Mehr wird die Steuergesetzgebung zu Gunsten des Landwirthes nie thun können, wenn sie sich nicht den Vorwurf zuziehen will, im Interresse des letzteren Ausfuhrprämien oder Schutzzoll angeordnet zu haben.

Fände der Landwirth auch demnächst bei der Spiritusfabrikation seine Rechnung noch nicht, so würde er eben zu theuer produciren und für diesen Uebelstand nur Abhilfe erwarten dürfen, wenn er sich nach Möglichkeit davon frei zu machen suchte.

Eine andere Frage, welche ebenfalls in jüngster Zeit bei Gelegenheit der Erörterung der Branntweinst uer schon mehrfach discutirt worden ist, und welche sich der Behandlung dieses Gegenstandes anschließt, ist die in Betreff des Einflusses, welchen die schon einmal in Aussicht gestellte Einführung der Fabrikatsteuer auf die Gestaltung des Brennereibetriebes in der Landwirthschaft haben werde.

Vorausgesetzt, daß die Fabrikatsteuer nach derselben Quote erhoben wird, welche aus der gegenwärtig bestehenden Maischraumsteuer für ein bestimmtes Quantum Alkohol resultirt, würde die Abgabe für alle diejenigen Brennereien, welche eine der bestehenden Norm zu Grunde gelegte durchschnittliche Spiritusausbeute erzielen, dieselbe bleiben; für diejenigen aber, welche ein solches Resultat nicht aufzuweisen hatten und auch nicht zu erzielen vermögen, eine

erleichterte werden müssen. Daß diese Voraussetzung bei den kleineren Brennereien, deren Einrichtung und Betriebsweise nicht alle Vortheile des Großbetriebes gewährt, ihre volle Bestätigung erhalten dürfte, steht wohl außer Frage, wenn sonst der in Anwendung zu bringende Controlapparat sich bewährt und dessen Anschaffung und Unterhaltung den Kleinbetrieb nicht zu sehr belasten. Es ist ebenfalls nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Hebung der Steuern vom fertigen Fabrikate eine gleichmäßige Besteuerung des letzteren zu garantiren vermag, was wiederum bei der Erhebung der Steuer vom declarirten Maischraume nicht der Fall ist; denn während diejenigen Landwirthe, welche bei der Benutzung stärkemehlreicher Kartoffeln mit Hilfe der vervollkommneten Betriebseinrichtungen und besseren Gährungsmittel gewöhnlich eine höhere als die für die Gesammtheit anzunehmende durchschnittliche Spiritusausbeute erzielen werden, müssen alle ihre in dieser Beziehung weniger günstig situirten Mitconkurrenten, welche mit stärkemehlarmen Kartoffeln und weniger guten Apparaten, event. noch in unzweckmäßig eingerichteten Lokalitäten zu arbeiten haben, sich mit der durchschnittlichen oder einer noch darunter bleibenden Ausbeute begnügen und somit auf den Vortheil, einen Betrag der Steuer abzuwälzen, gänzlich verzichten. Auch wird die Fabrikatsteuer denjenigen Landwirthen eine Erleichterung gewähren, welche die Maische zur Hefenbereitung benutzen wollen und dabei gezwungen sind, eine viel größere Verdünnung, wie sonst nöthig wäre, mit dem Maischgute vorzunehmen, welche mithin eine hohe Spiritusausbeute vom Maischvolumen nicht zu erreichen vermögen; es wird ihnen bei verändertem Steuermodus gelingen können, die Hefe, welche gegenwärtig noch einen Theil der Maischraumsteuer zu tragen hat, billiger herzustellen und sich ein größeres Absatzgebiet dafür zu verschaffen. Allerdings möchte dann die Hefenbereitung wohl noch mehr Liebhaber unter den Besitzern kleinerer Brennereien finden und demzufolge sich eine Zunahme in der Conkurrenz auf Seiten der Producenten einstellen können, doch würden diejenigen Landwirthe, welche billiges Getreide dazu zu verwenden haben, nach wie vor im Vortheile sein.

Ohne Zweifel wird daher durch die Einführung der Fabrikatsteuer dem Kleinbetriebe, sowie dem hinsichtlich des Kartoffelbaues weniger günstig situirten Landwirthe und dem Hefenfabrikanten eine Erleichterung in der Steuerauflage gesichert; die Fabrikatsteuer bietet alle Bürgschaft für eine gleichmäßige Besteuerung des Fabrikates und benimmt dem Großbetriebe die Gelegenheit, ein durch höhere Spiri-

tusausbeute gewonnenes Quantum des Produktes unbesteuert auf den Markt zu liefern.

Aber die Zukunft des Kleinbetriebes im Brennereigewerbe ist dadurch noch keineswegs vor allen Gefahren geborgen, und diejenigen Landwirthe, welche sich der Meinung hingeben, mit erfolgter Einführung der Fabrikatsteuer soweit in der Conkurrenzfähigkeit gehoben zu werden, daß sie es dann etwa mit dem Großbetriebe aufnehmen könnten, dürften wohl demnächst bald eines Anderen belehrt werden. Von dem Momente an, wo sich letzterer mit Concentrirung der Kräfte und Betriebsmittel, gestützt auf alle Vervollkommnungen in den Einrichtungen und auf die Vorzüge des Fabrikbetriebs, mit allen technischen Fortschritten in gleicher Linie bleibend, entfalten kann, da unterliegt der Kleinbetrieb ohne Schonung den Gesetzen der Conkurrenz. Alle Landwirthe, welche ohne ausgedehntere Kartoffelkultur einen rationellen und einigermaßen lohnenden Futterbau betreiben können, mögen sich von dem Brennereigewerbe getrost emancipiren und nicht neue Capitalanlagen auf Brennereieinrichtungen verwenden, für deren Amortisirung jede Garantie verloren gehen dürfte, sobald sich außer den Vertretern des Großbetriebs in Norddeutschland noch vom fernen Osten Europa's her neue Conkurrenten auf den Spiritusmärkten des Auslandes erblicken lassen. Die Verallgemeinerung der wirthschaftlichen Erfolge des Brennereibetriebes, welche die Denkschrift des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums so bezeichnend in der Vervielfältigung der Dungstätten zu veranschaulichen wußte, würde wohl auch bei einer Fortdauer der gegenwärtig bestehenden Steuerverhältnisse, ohne daß die Folgen einer Erhöhung der Branntweinsteuer hinzugetreten wären, ein Gegenstand frommer Wünsche bleiben müssen, wenn nicht der Kleinbesitz sich durch Brennereieinrichtungen, welche auf genossenschaftliche, oder besser auf Actienunternehmungen gegründet werden mögen, eine Conkurrenzfähigkeit dem Großbetriebe gegenüber zu verschaffen sucht. Durch die Anwendung dieser Maßregel würden aber auch die vorhin geäußerten Bedenken hinsichtlich der ferneren Theilnahme des Kleinbetriebes am Brennereigewerbe nach dem Dafürhalten des Verfassers soweit gehoben sein können, daß die Conkurrenz von anderer Seite nicht mehr besonders zu fürchten wäre, und daß die wirthschaftlichen Verhältnisse als die allein bestimmenden Momente in Betracht gezogen werden dürften.

Die Fabrikatsteuer, wie dringend und wohl motivirt dieselbe von einer zahlreichen Classe der Brennerei-Interessenten gefordert wird,

scheint indessen den Vertretern des Großbetriebes in Nord-Deutschland, vorzugsweise denen, welche ihre Futterproduktion auf Kartoffelbau basiren müssen, eine außerordentliche Besorgniß einzuflößen. Man fürchtet die verschiedensten Beeinträchtigungen, beruft sich an manchen Stellen auf die im Inlande in Folge massenhafter Verwendung von Rüben und Melasse zur Spiritusfabrikation zu gewärtigende ungleiche Conkurrenz, und will darin eine Benachtheiligung der auf den Kartoffelbau, als einziges Mittel der Futterproduktion angewiesenen Ackerbaudistrikte erkennen. An anderer Stelle läßt man sogar den Ausspruch hören, daß die Einführung der Fabrikatsteuer einer Erhöhung der Steuer gleichkommen, und daß die Fortexistenz der Brennereien in den Sandboden-Distrikten Nord-Deutschlands damit gefährdet sein würde. Man hat noch andere Einwände, die weniger mit Nachdruck betont werden, wie ferner diese z. B., daß ein Rückgang in der Landwirthschaft eintreten werde, wenn nicht mehr der Anlaß gegeben sei, auf eine vorzügliche Qualität des gährungsfähigen Materials hinzuzielen, und daß eine Ueberproduktion an Spiritus eintreten müsse, wenn dessen Fabrikation wieder durch die Benutzung aller der von der Kartoffel verdrängten Materialien an Mannigfaltigkeit und Ausdehnung gewänne. Allein diese, sowie auch die vorhin citirten Bedenken beruhen auf zu weitgehender Besorgniß, und alle gedachten Einwände sind der Hauptsache nach zu widerlegen. In Betreff des zuerst hervorgehobenen Punktes möge bemerkt sein, daß der aus der Melasse gewonnene Spiritus noch keine allgemeine Verwendung zum Zweck der Bereitung von Essig, von Getränken und Parfümerien gefunden hat*), weshalb derselbe nur mit dem zu technischen Zwecken dienenden Spiritus auf dem Markte conkurriren kann, und daß ferner auch die Verarbeitung der Rüben auf Spiritus theils wegen der damit verknüpften umständlichen Manipulationen, theils wegen des dem Rübenspiritus anhaftenden Beigeschmacks, welcher dessen Verwendung beschränkt, durchaus noch nicht angethan zu sein scheint, eine gefahrdrohende Ausdehnung annehmen zu können. Wenn zwar durch den Anbau der Zuckerrübe auf vorzüglichem Rübenboden eine größere Menge gährungsfähigen Materials vom Morgen Landes gewonnen werden kann, als es unter gleich günstigen Verhältnissen durch den Kartoffelbau gelingen mag**), so wird sich dennoch schwerlich ein Ca-

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1870, Bd. I, Januarheft, Seite 61, Zeile 13 v. u.

**) Die Produktion von gährungsfähigem Material wird, wenn sie auch auf vor-

pitalist oder ein in Rübenbaudistrikten ansässiger Landwirth entschließen, statt der Rübenzuckerfabrikation, welche vor der Conkurrenz des Colonialzuckers geschützt ist, und welche ihm die Rübe durchschnittlich mit 7½ Sgr. pro Centn. nebst 18 pCt. Preßlingen vergütet, eine Rübenspiritusfabrikation anzulegen, die seither den Centn. Rüben in Frankreich bei einem Spirituspreise von 16 Thlr. für 8000

---

züglichem Rübenboden sich zu Gunsten der Zuckerrübe gestaltet, bei anderen Bodenverhältnissen einen wesentlichen Unterschied zwischen den Resultaten des Rüben- und Kartoffelbaues nicht mehr zeigen; dem größeren Ertrage in der Produktion steht aber auch ein höherer Betrag der Produktionskosten gegenüber.

In Salzmünde bei Halle, bekanntlich einer von den auf der höchsten Stufe der Cultur stehenden Wirthschaften Nord-Deutschlands, welche einen Boden kultivirt, der nach Maßgabe der auf den Haller Stadtkreis und die beiden Saalkreise Bezug habenden Angaben des Grundsteuerkatasters zu einem Sechstheil der Fläche in die beiden ersten Tarifclassen mit den mittleren Reinerträgen von 6—8 Thlr., zu zwei Sechstheilen in die dritte Tarifclasse mit Reinerträgen von 5—5½ Thlr. pro Morgen eingeschätzt ist, allwo der Zuckerrüben- und Kartoffelbau gewiß rationell betrieben werden, waren (nach Angabe des Prof. Dr. J. Kühn in seiner Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre), in der 3jährigen Periode von 1863 bis 1865 im Mitiel vom Morgen 74 Centner Kartoffeln mit einem mittleren Stärkegehalte von 18 pCt. geerntet worden, wonach auf den Morgen ca. 13,5 Ctr. Stärke in Anrechnung kommen; während derselben Periode gaben die Zuckerrüben im Mittel einen Ertrag von 121,6 Ctr. per Morgen, was bei dem durchschnittlichen Zuckergehalte von 12 pCt. gleichbedeutend ist mit 14,5 Ctr. Zucker vom Morgen; es resultirt daraus ein Mehrbetrag von 1 Ctr. gährungsfähigem Materiale zu Gunsten der Rüben, wogegen diesen jedoch wieder ein Mehraufwand an Bestellungskosten im Betrage von 1 bis 1⅓ Thlr. per Morgen zur Last fällt. Den Rübenertrag hatte man indeß um dieselbe Zeit durch geeignete Culturmittel auch dort lokal schon auf 250 bis 300 Ctr. pro Morgen gebracht, welches Ergebniß, wenngleich von einer Einbuße an Zuckergehalt der Rüben (der sich von 12 auf 10 oder 9 pCt. reducirt haben dürfte) begleitet, doch immer noch auf eine Gesammtproduktion von 25 Ctr. Zucker pro Morgen schließen läßt. Daß aber die Kartoffelerträge bei gleich günstigen Boden- und Culturverhältnissen auch eine Steigerung bis auf 100 resp. 120 Ctr. pro Mrg. erfahren können, hat man zwar aus Salzmünde zu vernehmen noch nicht Gelegenheit gehabt, allein es sind in der landwirthschaftlichen Fachpresse derartige Zahlen, z. B. bei den Resultaten vorzüglicher Culturmethoden, oder bei der mit Einführung ergiebiger Sorten erzielten Erfolgen und auch bei Berichten über Ergebnisse verschiedener Kartoffelkulturversuche schon genannt worden: Krocker's landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1865, Bd. II, Seite 366, ferner daselbst Jahrg. 1865, Bd. I, Seite 295, sowie auch Amtsblatt für die landwirthschaftl. Vereine des Königreichs Sachsen, Jahrgang 1867, Seite 12. Verfasser hat selbst im Jahre 1868 Gelegenheit gehabt, von mehreren glaubwürdigen Männern die Bestätigung für Erträge von 140 Ctr. Kartoffeln pro Morgen aus dermaliger Felderute in Oberhessen zu erhalten. In solchen Fällen sind auch 24—25 Ctr. Stärke pro Morgen erzielt worden.

Quartprocente nach zuverlässigen Angaben *) im Durchschnitt nur mit 6 Sgr. nebst freien Futterrückständen verwerthet hat. Und wie in Frankreich die Spiritusfabrikation aus Rüben bis zum Schluß der Campagne von 1866/67 nicht mehr wie 16 pCt. von der jährlichen Totalproduktion dieses ganzen Fabrikationszweiges geliefert hatte**), so wird auch hier bei einer durch klimatische Verhältnisse bedingten größeren Beschränkung des Rübenbaues eine darüber hinausgehende Ausbreitung der Rübenspiritusfabrikation kaum eher zu befürchten sein, bevor nicht der Rübenspiritus zu gleichen Zwecken verwendbar geworden ist, wie der Kartoffelspiritus.

Allerdings sind die klimatischen Verhältnisse Nord-Deutschlands, wenn auch die Ausbildung eines reichen Zuckergehaltes in der Rübe durch das Klima Sachsens und Schlesiens begünstigt wird, der Entwickelung der Rübe im Allgemeinen nicht so günstig, wie in Süd-west-Deutschland und in Frankreich, und die Rübenzuckerindustrie ist daher in Preußen auf einzelne Provinzen des Staates beschränkt; wogegen der Zuckerrübenbau in Verbindung mit Rübenspiritusfabrikation auch unter solchen Verhältnissen noch betrieben werden kann, wo der Zuckergehalt der Rübe procentisch geringer wird, wo jedoch durch reichliche Düngung eine beträchtliche Zunahme in dem Rübenertrage, mithin eine größere Gesammtproduktion an Zucker vom Morgen Landes zu gewinnen ist. Eine mit der Abnahme des Zuckergehaltes bei solcher Culturmethode sicherlich zu erwartende Steigerung des Proteïngehaltes der Rüben hat für deren Verwendung zur Spiritusfabrikation nach Einführung der Fabrikatsteuer durchaus keine nachtheilige Bedeutung, es kann sogar dadurch der Futterwerth der Rückstände nur gehoben werden; gleichwohl ist aber in diesen Verhältnissen ein hin-

---

*) Siehe Dr. Carl Thiel: „Die Rübenbrennerei" in der Neuen landwirthschaftl. Zeitung von Dr. Fühling, Jahrg. 1869, Seite 326. Es sind daselbst zwei Fälle citirt, in deren einem der Centner Rüben bei einer Ausbeute von 164 Quartprocenten, einem Ertrage, welcher nach den Angaben von Payen, Pommier und Otto (siehe obengenannte Zeitschrift, Seite 323) als Durchschnitts-Ergebniß angesehen werden darf, mit 6 Sgr. 1 Pfg. nebst freien Rückständen verwerthet wurde; in dem anderen Falle hatte sich zwar der Centner Rüben bei einer mehr vereinzelt dastehenden hohen Ausbeute von 218 Quartprocenten mit 9¼ Sgr. verwerthet, allein solchen Ergebnissen lassen sich auch gleich günstige Resultate der Rübenzuckerfabrikation wohl in größerer Zahl gegenüberstellen.

**) Siehe Dr. Carl Thiel: „Die Rübenbrennerei" Neue landwirthschaftliche Zeitung, Jahrgang 1869, Seite 57, und Kroker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrgang 1870, Januarheft, Seite 61.

reichender Grund zu der Befürchtung, daß die Kartoffelbrennereien ihre Concurrenzfähigkeit auf dem Spiritusmarkte verlieren sollten, nicht gegeben.

Wie ein Einblick in die Reinertragstabellen des neuesten Grundsteuerkatasters lehrt, so dürfte daran festzuhalten sein, daß ein so vorzüglicher Rübenboden, welcher Erträge von 250 bis 300 Ctr. Rüben per Morgen und darüber gewährt, eigentlich nur in denjenigen Distrikten Nord-Deutschlands zu finden ist, wo sich die Rübenzuckerindustrie bereits entfaltet und ihr Terrain gewählt hat. Zwar mag es in Mittelschlesien, in der Oder- und in der Weichselniederung noch einige Distrikte geben, welche vielleicht ebenso hohe Erträge erzielen lassen würden, wenn nicht mit dem weiteren Vorrücken nach Norden die Entwickelung der Rübe durch ungünstige klimatische Einflüsse mehr behindert wäre; allein wo Boden und Klima den Rübenbau nicht in hervorragender Weise begünstigen, oder den Kartoffelbau ausschließen, da wird auch die Kartoffel hinsichtlich der Lieferung von gährungsfähigem Materiale mit der Rübe concurriren können. Ernteerträge von 100 bis 120 Ctr. Kartoffeln pro Morgen dürften den hohen Rübenerträgen unter gleich günstigen Umständen in größerer Zahl, wie seither gegenüberzustellen sein, wenn mit der Einführung der Fabrikatsteuer die Kartoffelkultur einen Umschwung erfahren haben wird, zu welchem die Maischraumsteuer dieselbe nicht kommen läßt. Gegenwärtig liegt es im Interesse des Brennereibesitzers, recht stärkemehlreiche Kartoffeln zur Verwendung zu haben, um aus dem versteuerten Maischraume so viel wie möglich zu ziehen und den von der Steuer verschont gebliebenen Mehrbetrag der Spiritusausbeute mit einem Gewinne auf den Markt bringen zu können. Dieser Gewinn ist so verlockend, daß selbst ein durch das Dickmaischen bedingtes Zurückgehen der Ausnutzung des Gährungsmaterials nicht gescheuet wird. Die Einführung der Fabrikatsteuer nöthigt aber den Brennerei-Inhaber sofort, diese Maximen aufzugeben und dafür anderen, volkswirthschaftlich entschieden correkter erscheinenden Prinzipien zu huldigen. Dann wird es seine Aufgabe sein müssen, nicht sowohl auf die Vermehrung des Stärkegehaltes der Kartoffeln hinzuzielen, als vielmehr die höchstmögliche Produktion an Stärkesubstanz vom Morgen Kartoffellandes mit geringstem Kostenaufwande zu erhalten, und demzufolge würde der Landwirth beim Kartoffelbau zu solchen Mitteln zu greifen veranlaßt sein, deren Anwendung seither noch vielfach für nachtheilig gehalten und des Brennereibetriebes wegen umgangen worden ist.

Diejenigen Brennereibesitzer indeß, welche seither schon genöthigt waren, zur Erzielung günstiger Kartoffelerträge alle nur gebotenen Culturmittel auf einen vielleicht mageren Boden in Anwendung zu bringen, werden sich nach Einführung der Fabrikatsteuer ohne Zweifel entschließen müssen, außer der Kartoffel noch einer anderen Culturpflanze Beachtung zu schenken, welche zur billigen Erzeugung von gährungsfähigem Material gerade für mageren Boden geeignet sein möchte. Es ist dies die Topinambur, helianthus tuberosus, eine Pflanze aus der Familie der strahlenblüthigen Compositen, auch knollige Sonnenblume genannt, deren Anbau gegenwärtig mehrentheils nur das Motiv findet, auf vereinzelten Stellen des magersten Sandbodens eine Vegetation emporkommen zu lassen. Die Topinambur-Knolle besitzt zwar, wie bekannt, kein Stärkemehl, sondern statt dessen Inulin und Zucker, ihr Gehalt an gährungsfähiger Substanz beträgt nach Otto's Angaben*) 16 pCt., ihre Verarbeitung behufs Darstellung von Maische wird als eine ziemlich einfache und billige geschildert, und die Verfütterung der Rückstände davon dürfte kaum auf Schwierigkeiten stoßen, da ja die Knollen im rohen Zustande vom Rindviehe gern angenommen werden. Ist auch diese Pflanze in dem Knollenertrage bei der ihr kaum vergönnten spärlichen Pflege überall hinter der Kartoffel zurückgeblieben, so dürfte diese Differenz durch den bedeutenden Minderbetrag der Culturkosten mehr als ausgeglichen werden, und der Anbau der Topinambur den Erfolg gewähren können, daß auch vom magersten Sandboden noch neben der Kartoffel ein billiges und zugleich zweckdienliches Material für die Brennerei wie für die Viehfütterung gewonnen würde. —

Die Ansicht, nach welcher die Einführung der Fabrikatsteuer gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung sein sollte, hat keine positive Berechtigung, worauf sich der damit erhobene Protest stützen könnte. Es kann ein Grund zu solcher Annahme nur da vorliegen, wo die Maischraumsteuer gegenwärtig nicht die volle Steuerquote von dem Fabrikate zu erfassen vermag, wo also gewisse Quantitäten Spiritus der Steuer fortwährend entzogen bleiben. Dies ist nun bei denjenigen Brennereien der Fall, welche durchschnittlich eine höhere Spiritusausbeute, als die vom Gesetze adoptirte Norm von $7\frac{1}{2}$ % Alkohol pro Quart Maischraum, liefern. Während aber alle übrigen Brennereien, die in der ganzen Campagne durchschnittlich pro Quart Maisch-

*) Siehe dessen landwirthschaftliche Gewerbe, V. auch VI. Auflage, Band I, Seite 477 und flgde.

raum nicht mehr Spiritus, wie vorstehend angegeben, ziehen, die volle Steuer zu übernehmen haben, so müssen auch jene hinwiederum den durch stärkere Ausbeutung des Maischraumes zu erzielenden Gewinn mehrentheils erst durch ein Opfer oder durch Verluste erkaufen. Eine die erwähnte Norm übertreffende Spiritusausbeute wird entweder nur bei hohem Stärkegehalt der Kartoffeln, oder wenn durch Dickmaischen das Verhältniß des Wassers zur Trockensubstanz in der Maische zu Gunsten des gährungsfähigen Materials modificirt wurde, erzielt. Der Stärkegehalt schwankt bei den Kartoffeln zwischen 14, 16 bis 22 und 24 pCt., die höheren Grade kommen als regelmäßige Erscheinungen nur bei den für die Kartoffel sehr geeigneten milden Böden von nicht bedeutendem Humusgehalte vor, werden event. anderswo nur bei dem Anbau der Kartoffeln ohne Anwendung direkter Düngung erreicht und sind auch bei guten Sorten nur durch die Cultur zu erhalten. Bei der Verarbeitung des Materials von mittlerem und niederem Stärkegehalte muß in der Regel zur Erzielung einer höheren Ausbeute schon so stark gemaischt werden, daß das Verhältniß von Trockensubstanz zum Wasser über 1:3,5 hinausgeht. Wenn nun dies Verhältniß als ein den ziemlich normalen Verlauf der Zuckerbildung und Gährung noch ermöglichendes angesehen werden darf, so ist von jeder weitergehenden Concentration der Maische schon ein störender Einfluß auf den Maischungsproceß zu erwarten, welcher dann in Folge ungenügender Verdünnung des Maischgutes dahin führt, daß eine größere Quantität Stärke nicht in den Zuckerbildungsproceß hineingezogen und der Zucker nicht vollständig zur Vergährung geführt wird. Die Reste von Stärke und Zucker in der Maische bleiben für die Spiritusfabrikation werthlos, sie können derselben sogar nachtheilig werden, wenn die organischen Substanzen eine weitere Veränderung eingehen und der von der Alkoholgährung nicht ergriffene Zucker zu einer Umsetzung in Milch- und Essigsäure gelangt; jene Reste haben aber auch keinen sonderlichen Werth in den zur Verfütterung bestimmten Rückständen, da es in den meisten Wirthschaften nicht an billiger producirten Kohlehydraten fehlt, mit welchen der nöthige Bedarf an leicht oxydirbaren Kohlenstoffverbindungen dem Viehe während der Brennereibetriebsperioden dargeboten werden mag. Bei rationeller Einrichtung der Fütterung würden diese Reste von Stärke und Zucker neben den übrigen gleichartigen Bestandtheilen der Rückstände im günstigen Falle etwa noch eine Verwerthung finden, wie die zur Verdauung gelangenden Extraktivstoffe des Heues und Strohes; aber sie machen dafür

wieder einen entsprechenden Theil der schwerer verdaulichen Kohlehydrate unwerth. Größer als dieser Nachtheil ist jedoch der Schaden, welcher durch die von einer mehrfachen und zu starken Säurebildung oder von anderen accessorisch auftretenden Produkten des Gährungsvorgangs herrührende Entwerthung und Verschlechterung der Rückstände verursacht wird, indem deren Verfütterung bei einer solchen Beschaffenheit gewöhnlich Verdauungsstörungen und Erkrankungen bei dem Viehe zur Folge hat. Ist aber die durch das Dickmaischen zu erzielende Steuerermäßigung mehrentheils nur durch Einbuße und Opfer gedachter Art zu erkaufen, so geht damit auch ein Theil von dem erhofften Gewinne wieder verloren, oder es wird derselbe gänzlich illusorisch und unter solchen Umständen ist ein Grund zu der Behauptung, daß die Fabrikatsteuer eine Steuer-Erhöhung bedinge, nicht mehr vorhanden.

Es pflegt überhaupt jene durch Dickmaischen zu erzielende stärkere Ausbeutung des Maischraums gewöhnlich von einem Rückgange in der Spiritusausbeute vom Rohmaterial begleitet zu sein, so daß dann vom Centner Kartoffeln weniger Spiritus gewonnen wird, als bei genügender Verdünnung des Maischgutes. Differenzen von 50 bis 60 Quartprocenten, um welche der Ertrag vom Centner Kartoffeln bei steigender Ausbeute vom Quart Maischraum sinkt, gehören zu den allgemein bekannten, durch Erfahrungen vielfach bestätigten Thatsachen; es darf auch hier noch an die schon mehrseitig citirten, vom Professor Dr. Weber im vorletzten Jahre angestellten Brennereiversuche, welche sogar eine Differenz von 107% Alcohol zum Nachtheil des Dickmaischens pro Ctr. Kartoffeln ergaben, erinnert werden. Eine vollständigere Ausnutzung des Rohmaterials, mit welchem man jetzt etwas verschwenderisch umgeht, würde nach der Einführung der Fabrikatsteuer die gleiche Bedeutung haben, wie eine Verringerung der Produktionskosten, sie würde eine höhere Verwerthung des vom Boden gelieferten Rohmaterials bedingen, mithin sicher den Reinertrag vom Felde, wenngleich nicht ebenso den Gewerbsprofit aus der Brennerei erhöhen. Gegenwärtig sucht man diesen zum Nachtheil der Verwerthung der Bodenerzeugnisse und auf Kosten des Steuerfiskus zu steigern, man verschmähet es, den höchstmöglichen Grad der Verwerthung jener zu erreichen und will die Existenz des Brennereigewerbes vielfach gefährdet sehen, wenn ein Steuermodus eintreten sollte, der dem Landwirthe direkte Veranlassung giebt, die Produktionskosten beim Kartoffelbau durch Mehrproduktion zu reduciren und das in diesen Produkten

gewonnene billigere Rohmaterial durch alle Mittel der Technik zur höchstmöglichen Ausnutzung zu bringen. Man scheuet also die Chancen solcher Art, wodurch dem Gewerbebetriebe doch nur Konkurrenzfähigkeit verliehen werden mag und fürchtet seinen Untergang, wenn man denselben nicht mehr in der seither üblichen Weise betreiben kann. Entweder ist ein Gewerbebetrieb, der einen Theil der mit größeren oder geringeren Unkosten producirten Rohstoffe deswegen preisgiebt, um dadurch einen Gewinn aus Steuerbeträgen, die von den Abnehmern des Fabrikates einbezogen, aber nicht an den Fiskus gezahlt werden, zu ermöglichen, den volkswirthschaftlichen Interessen entgegen und nicht auf richtige Prinzipien basirt, oder es ist, wenn man das Gewerbe in seiner privatrechlichen Sphäre dafür nicht verantwortlich machen will, der Besteuerungsmodus ein mangelhafter, der den Gewerbetreibenden auf solchen Weg geleitet hat.

Allerdings hat man eine Rechtfertigung dafür wohl bereit, indem man mit Genugthuung darauf hinweiset, daß das Aufblühen des Brennereigewerbes in Nord-Deutschland nur dem Einfluß der Besteuerung des Maischraumes zu verdanken sei; es bleibt aber eine solche Erklärung dieser keineswegs zu leugnenden Thatsache immer noch höchst einseitig, da dieselbe lediglich den einen Factor, d. i. die seitens des Staates gegebene Nöthigung in's Auge faßt, und es wird gewiß Niemand die Richtigkeit einer solchen Annahme durch Begründung des Gegentheils beweisen wollen. Schwerlich möchte Jemand den Nachweis erbringen können, daß das Brennereigewerbe in Frankreich nur mit den bei uns errungenen Fortschritten in seiner Entwickelung vorgerückt sei; und wenn dasselbe dort wirklich die Stufe noch nicht überall erreicht haben sollte, auf welche es in Nord-Deutschland basirt ist, so lassen die Namen von Männern, wie Gay-Lussac, Payen, Leplay, La Cambre dennoch auch dem Lande, wo die Fabrikatsteuer herrscht, einen Antheil an der technischen Vervollkommnung dieses Gewerbes als rechtmäßiges Eigenthum zukommen.

Ein Gewerbe, welches der Steuerfiskus großziehen muß, entbehrt gewöhnlich desjenigen Haltes, den theils nur eine seiner Bedeutung angemessene und den sonstigen Verhältnissen anzupassende Pflege, theils erst eine unter konkurrirenden Interessen geförderte Erstarkung gewinnen lassen.

Der Einwand, daß mit der Einführung der Fabrikatsteuer das Motiv fortfalle, möglichst vorzügliches Rohmaterial vom Boden zu gewinnen, wonach dann die Landwirthschaft einen Rückgang in der

Cultur erfahren möchte, bedarf noch einer besonderen Widerlegung. Wenn es die wirthschaftliche Aufgabe der Cultur ist, alle von der Natur dargebotenen Erwerbsmittel und Kräfte in immer mehr erhöhetem Grade den gesteigerten Anforderungen der sich veredelnden Menschheit nutz- und dienstbar zu machen, so ist der Fortschritt in der Cultur der Gewerbe dadurch bedingt, daß die Produktivität der Erwerbsquellen eine dem Individuum, wie der Gesammtheit zu Gute kommende Vervollkommnung und Steigerung erfahre, auf daß die Versorgung der menschlichen Gesellschaft in Betreff der sich vervielfältigenden und wachsenden Bedürfnisse leichter, sicherer und vollkommener gelinge.

Die Produktivität des Bodens wird aber durch eine Cultur, nach welcher man nur die Ausbildung einer einzelnen Eigenschaft des zu verschiedenen Zwecken verwendbaren Produktes einseitig auf Kosten der übrigen zu fördern sucht, nicht gesteigert. Es wird im Gegentheil, wenn man, wie im fraglichen Falle blos eine Vermehrung des Stärkegehaltes der Kartoffeln in's Auge faßt und dabei die Erzeugung resp. die Ausbildung der in der Kartoffel naturgemäß entstehenden Proteïnverbindungen glaubt hemmen oder vernachlässigen zu dürfen, der durch ein harmonisches Zusammenwirken der unorganischen und organischen Naturkräfte zu ermöglichenden Stoffproduktion eine künstliche Schranke gezogen, es wird die Thätigkeit der Naturkräfte in eine Bahn gelenkt, welche wohl der Wirkung einzelner Faktoren Raum gönnt, den übrigen aber nur nebensächliche Funktion und beschränkten Zutritt gestattet. Der Boden kann nicht nur die gleiche, sondern noch eine größere Menge von Stärke in einer an sich weniger stärkemehlreichen jedoch in größerer Masse geernteten Kartoffel liefern, welche dann einen höheren Proteïngehalt besitzt und somit zugleich eine reichere Produktion an so werthvollen Nährstoffen gewinnen läßt, wenn die Kartoffelkultur danach eingerichtet wird. Der Mehrgewinn an Proteïnsubstanz hat zwar für das Brennereigewerbe keinen Werth, ist aber von großer Wichtigkeit für die Landwirthschaft, welche in der Vermehrung und Verbesserung der Futterproduktion das geeignetste Mittel findet, der Thierzucht einen den Bedürfnissen der Menschheit entsprechenden Umfang und darin vorgezeichnete Richtung zu verleihen. Der Mehrertrag an Proteïnstoffen, welcher ohne Einbuße an Stärke gewonnen werden kann, käme mithin der Landwirthschaft und der Gesammtheit zu Statten; der Ausfall desselben bedingt aber eine Entbehrung, welche fernzuhalten das allgemeine wie das besondere Interesse gebieten, und welche aufgehört haben wird, sobald die Kartoffelkultur in eine

andere Richtung eingelenkt sein mochte. Betrachtet man die Sache von dieser Seite, dann wird man sich sagen können, wo ein Stillstand oder Rückgang in der Cultur zu beklagen sei, und wo ein Fortschritt sich zeigen müsse.

Die Befürchtung endlich, daß in Folge der mit der Einführung der Fabrikatsteuer ermöglichten Ausdehnung der Rübenspiritusfabrikation eine Ueberproduktion an Spiritus entstehen würde, ist, wenngleich nicht ohne Grund, doch nicht von solch' gefährlicher Bedeutung wie es den Anschein haben mag. Eine gewisse Ueberproduktion findet jetzt schon statt, da der Zollverein im letzten Decennium alljährlich abwechselnd 15, 16 bis 23 pCt. seiner Spiritusproduktion dem Auslande zu überliefern hatte*), es fällt demnach dem Handel mit Spiritus keine wesentlich neue Aufgabe anheim, und wird solche nach wie vor in der Beherrschung und Erweiterung des Absatzgebietes zu suchen sein.

Die Lösung dieser Aufgabe ist dadurch bedingt, daß die Spiritusfabrikation des Zollvereins ihre Conkurrenzfähigkeit der ausländischen Produktion gegenüber auch fernerhin zu behaupten vermag, dann wird die gefürchtete weitere Ueberproduktion ebenso wohl ihren Abfluß finden. Ueberdies ist auch die Wahrscheinlichkeit einer Zunahme des Consums im Bereiche des Zollvereinsgebietes gar nicht ausgeschlossen, denn im Jahre 1861 berechnete sich der Steuerbetrag, welcher von der nach Abzug der Exportbonifikation verbliebenen Branntweinsteuer-Einnahme auf den Kopf der Bevölkerung entfiel, auf 11 Sgr. 5,3 Pf., im Jahre 1868 hatte sich der entsprechende Steuerbetrag schon auf 12 Sgr. 4 Pf., also um 9 pCt. gehoben; eine weitere Steigerung des Consums dürfte, sofern keine Steuererhöhung erfolgt, kaum zu bezweifeln sein. Es kommt somit nur darauf an, in Zukunft noch billiges Rohmaterial, günstige Spiritusausbeute und feine Qualität des Fabrikates zu erzielen, und, um den Markt desto besser behaupten zu können, auch jede opportun liegende Nebennutzung mit dem Brennereibetriebe zu verbinden. Wählet man in Süd- und Südwest-Deutschland Rüben und Kartoffeln als billiges Rohmaterial, so verzichtet man auf die Erlangung eines Fabrikates von feinster Qualität, wird dann jedoch einer Beschränkung in der Futterproduktion überhoben sein; ist man in Nord-Deutschland auf Kartoffeln angewiesen, so wird der

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1863, Band I, Seite 83; desgleichen daselbst Jahrg. 1865, Bd. II, Seite 487, und auch daselbst Jahrg. 1870, Bd. I, Seite 242.

Vortheil der vorzüglichsten Qualität des Spiritus gewahrt und der Wirthschaft eine reichhaltigere Futterproduktion gesichert sein; findet der Großbetrieb daselbst Gelegenheit, die in der Brennerei disponibel zu haltende Dampfkraft auch für wirthschaftliche Zwecke nutzbar zu machen, sei es durch den Betrieb von Mahlmühlen, Futterschneidemaschinen, Trankleitungen, Knochenmühlen, sei es durch andere in der Wirthschaft zu betreibende Maschinen, wozu immerhin durch Drahtseil-Transmissionen unschwer zu gelangen ist, so wird auch dabei die Capitalanlage für die Brennerei eine um so bessere Verzinsung gewähren. Ist man in der Lage, Hefenbereitung mit Getreidebrennerei verbinden zu können, welche Combination gewiß noch in viel größerem Maßstabe in Nord-Deutschland Platz greifen dürfte, so hat man eine Reduktion der Produktionskosten für beide Fabrikate zu gewärtigen; sollte man aber im Stande sein, ohne Brennereibetrieb eine gesicherte, billige und zweckentsprechend zu verwerthende Futterproduktion zu erzielen, so verwende man nicht Capital auf Einrichtung und Betrieb der Spiritusfabrikation, die eine große Abhängigkeit von sehr unbeständigen Conjunkturen zeigt und nur unter günstigen Umständen freies Futter zu liefern vermag.

Sobald sich die Zuverlässigkeit des von Siemens und Halske construirten Meßapparates vollkommen bestätigt hat, wird auch das wesentlichste Hinderniß, welches der Einführung der Fabrikatsteuer noch entgegensteht, beseitigt sein können, die Ueberwindung aller anderen Schwierigkeiten, welche ebenfalls zuvor aus dem Wege geräumt sein wollen, hängt schließlich von dem Einflusse resp. dem Uebergewichte der einen oder anderen von den beiden sich gegenüberstehenden Parteien und von der Entscheidung der Regierung ab.

Wie sehr auch die Einführung der Fabrikatsteuer von vielen Seiten perhorrescirt wird, so dürfte dieselbe wohl nur einen kurzen Uebergangsproceß bedingen und danach eine Ausgleichung zu Stande kommen lassen, bei welcher alle Diejenigen ihren Platz behauptet haben werden, die am billigsten zu produciren und ein gutes Fabrikat mit den geringsten Unkosten herzustellen vermögen; ob aber der Großgrundbesitz Nord-Deutschlands in dieser Beziehung mehr zu riskiren habe, als seine anders situirten Conkurrenten im Zollvereine, darüber läßt sich zwar verschiedentlich urtheilen, jedoch ein auf unumstößliche Argumente gestütztes Bedenken nicht beibringen*).

*) Die Anhänger der Maischraumsteuer mögen überdieß bedenken, daß sie bei

dem Beharren auf ihrem reservirten Standpunkte sich gerade zu denjenigen Prinzipien bekennen, die sie in anderer Beziehung als verwerflich zu bezeichnen keinen Anstand nehmen werden. Die Hebung der Maischraumsteuer involvirt gewissermaßen einen Schutzzoll für diejenigen landwirthschaftlichen Distrikte, welche zur Beschaffung des Rohmaterials für die Spiritusfabrikation gegenwärtig vorzugsweise auf den Kartoffelbau angewiesen sind, und von welcher Seite ein solcher Schutz gegen die Conkurrenz aus anderem Distrikten des Inlandes, wo neben der Kartoffel noch anderes billiges Rohmaterial zur Verwendung kommen könnte, angerufen wird. Will man nun aber eine Aufhebung derjenigen Schutzzölle, welche den verschiedenen inländischen Industriezweigen gegen die Conkurrenz des Auslandes gewährt sind, herbeigeführt sehen, so würde man bei fernerem Festhalten des Anspruchs auf den durch die Maischraumsteuer gebotenen Schutz in die größte Inconsequenz verfallen und daher auch kaum erwarten können, daß die Regierung einer in diesem Sinne erfolgenden Petition Gehör zu schenken sich geneigt zeigen möchte. Sollte es sich übrigens herausstellen, daß man, wie nach der Einführung der Fabrikatsteuer erwartet werden darf, mit dem Anbau der Topinambur für den gedachten Zweck reussiren würde, so wäre auch wohl den Brennereibesitzern in sandigen Gegenden der letzte Grund zu jeder weiteren Furcht vor der Conkurrenz von anderer Seite genommen.

Siebenter Abschnitt.

Die Rübenzuckersteuer.

In ähnlicher Weise wie die Maischraumsteuer den Kartoffelbau beeinflußt, so drängt auch die Hebung einer Materialiensteuer bei der Rübenzuckerfabrikation den Zuckerrübenbau in eine bestimmt vorgezeichnete Richtung, sie nöthigt den Landwirth, in jeder möglichen Weise auf die Vermehrung des Zuckergehaltes der Rübe hinzuwirken, und die Ausbildung aller übrigen in den Säften der Rübe naturgemäß vorkommenden Lösungsbestandtheile, als Proteïnsubstanz, Extraktivstoffe und Salze mit anorganischen oder organischen Säuren, auch Chloralkalien und suspendirtes Fett, welche Substanzen man mit dem Collectivnamen Nichtzucker zu bezeichnen pflegt, zu unterdrücken.

Der Zuckerfabrikant, der das Rohmaterial nach dem Gewichte versteuern muß, hat natürlich das größte Interesse daran, ein gehaltvolles und gut zu bearbeitendes Material zur Verwendung zu bekommen, derselbe verlangt deshalb von der Zuckerrübe nicht nur ein günstiges Verhältniß zwischen Zucker und Nichtzucker, sondern auch vorzugsweise geringen Gehalt von Proteïnsubstanz, Alkalisalzen und Extraktivstoffen, weil letztere gewisse Umbildungen eingehen, welche die Gewinnung und den Reingeschmack des Zuckers beeinträchtigen, die Proteïnstoffe aber schon in sehr geringer Menge eine Umwandlung des krystallisirbaren Rohrzuckers in nicht krystallisirbaren Fruchtzucker bei erhöheter Temperatur veranlassen können, und die aus ihren Salzen geschiedenen alkalischen Basen die Menge derjenigen Stoffe vermehren, welche die völlige Auskrystallisirung des Zuckers um so mehr hindern, je größer deren Antheile in der Lösung waren.

Diesen Anforderungen entsprechen nur solche Rüben, welche, vor allen Dingen aus geeigneter Varietät gezogen, eine mittlere Stärke von 1½—2 Pfd., eine ziemlich regelmäßige birnenförmige Gestalt,

ein weißes, dichtes und sprödes Fleisch und einen zuckerreichen, reinschmeckenden Saft haben, auch werden die Rüben mit kleiner Blattkrone aus bekannten Gründen denen mit stark hervorragenden Köpfen vorgezogen*).

Die Cultur der Zuckerrübe wird dadurch zu einer difficilen Aufgabe gemacht, ohne dabei bedeutende Culturerfolge gewähren zu können; die Anwendung animalischer Dungmittel ist gewöhnlich verpönt, die Bearbeitung und Behandlung des Bodens muß fast wie Gartenbau betrieben werden, die Pflege der Rübenpflanze, sowie die Aufbewahrung der Knollen verursachen außergewöhnliche Vorsichtsmaßregeln, und endlich sind alle einträglichen Rübenvarietäten, welche sich nicht zugleich durch ihren Zuckergehalt auszeichnen, von der Cultur für die Zwecke dieser Fabrikation ausgeschlossen. Die Rübenerträge kommen unter so bewandten Umständen selten über 120 bis 140 Ctr. pro Morgen hinaus, und das Wachsthum der Rüben ist ein solches, daß die Ausbildung der Proteïnsubstanzen zurückgehalten, die des Zuckers aber gefördert wird.

Der Landwirth, welcher in dieser Beziehung seinen Wirthschaftsbetrieb nach den Anforderungen der Rübenzuckerindustrie zu regeln hat, ist somit bei dem Zuckerrübenbau angewiesen, der Produktivität des Bodens nur in einer Richtung Vorschub zu leisten, in anderer aber ihr künstliche Schranken zu ziehen und auf die volle Nutzbarmachung der Naturkräfte theilweise zu verzichten, indem er sich mit mittelmäßigen Rübenerträgen begnügen und davon absehen muß, von dem Rübenlande neben der reichen Zuckermenge eine vermehrte Produktion an Proteïnsubstanzen zu erhalten. Alle seither unternommenen und bekannt gewordenen Versuche, mit der Steigerung des Rübenertrags über jene durch die Stärke der einzelnen Rüben bedingte Höhe zugleich eine entsprechende Zunahme in der vom Boden erhaltenen Zuckermasse, oder, mit anderen Worten, Rüben von vollkommenerer Ausbildung, von stärkerem Wachsthume mit gleichbleibendem Zuckergehalte zu erzielen, sind bis dahin erfolglos geblieben, und es hat sich fast regelmäßig gezeigt, daß die durch Düngung herbeigeführte Steigerung der Rübenerträge stets von einem Rückgange in dem Zuckergehalte der Rüben begleitet war, so daß beispielsweise der Saftgehalt an Zucker von 12 resp. 11,5 pCt., wie selbiger bei Erträgen

*) Siehe Dr. Julius Otto: „Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe", V. Auflage, Band II, Seite 100.

von 120 bis 140 Ctr. Zuckerrüben pro Morgen in den Provinzen Sachsen, Schlesien und Rheinpreußen durchschnittlich in guten Rüben angetroffen wird, bei Steigerung der Erträge bis auf 200 resp. 250 Ctr. um 1½ oder 2 und mehr Procent sinkt. Es ist also dem Landwirthe, der eine den Zwecken der Rübenzuckerfabrikation entsprechend qualificirte Rübe bauen will, verwehrt, von den Mitteln Gebrauch zu machen, welche noch mit Erfolg zur Erhöhung der Rübenerträge hätten in Anwendung kommen können, und welche ungeachtet des reducirten Zuckergehaltes bei den einzelnen Rüben doch nicht nur eine größere Menge Zucker vom Acker, sondern von demselben auch noch eine erheblich größere Menge Trocken- und Proteïnsubstanz hätten gewinnen lassen. Die Entbehrung eines solchen Theils der Bodenproduktion, welche für die Beschaffung guter Futtermittel sehr in Betracht kommt, darf seitens des Rübenproducenten nicht übersehen werden, ein direkter Ersatz ist ihm dafür nicht geboten, auch kann man nicht annehmen, daß dieser Ausfall an Trockensubstanz durch mindere Zehrung aus dem Nährstoffcapital des Bodens resp. durch größere Fruchtbarkeit in den Erträgen der nachfolgenden Frucht wieder ausgeglichen würde, denn zur Bildung jener der Wirthschaft entgangenen Produktion würde doch nicht ausschließlich nur der Bestand des im Boden beweglich gemachten Nährstoffcapitals mehr in Anspruch genommen sein, sondern es hätten auch noch von den in der Atmosphäre während der Vegetationszeit disponibel gewesenen Pflanzennährstoffen theils auf direktem, theils auf indirektem Wege größere Mengen in organische Substanz übergeführt werden können. Wird aber die Stoffmenge, welche aus der Atmosphäre, dieser gewissermaßen unerschöpflichen Quelle, während einer Vegetationszeit der Bodenproduktion zugänglich gewesen wäre, nicht im vollem Betrage für die Erzeugung organischer Substanzen nutzbar gemacht, so ist der entwichene Theil für den betreffenden Producenten verloren gegangen und nie wieder zu gewinnen.

Kann man sich zwar über die Größe solcher Verluste nicht genaue Rechenschaft geben, so läßt sich jedoch der Betrag der Minderproduktion um so eclatanter durch Zahlen veranschaulichen. In dem Februarhefte des Landwirthschaftlichen Centralblattes von Krocker, Jahrgang 1870, ist ein Referat vom Professor Dr. M. Freitag zu Bonn über Fabrikatsteuer für Branntwein-, Bier- und Zuckerfabrikation in den Hauptzügen wiedergegeben, worin dem Leser das Exempel vorgeführt wird, daß allein im Zollvereine bei dem gegenwärtigen

Umfange der Rübenzuckerfabrikation, welche in der Campagne vom September 1868 bis Ende August 1869 cca. 50 Millionen Ctr. Zuckerrüben in 295 Fabriken verarbeitete und dabei eine Ausbeute von 4 Millionen Ctr. Zucker nebst einer Masse von pp. 8 Millionen Ctr. Preßrückständen lieferte, alljährlich ein Mehrertrag von 17 Millionen Ctr. Zuckerrüben, von 300,000 Ctr. Zucker und 7 Millionen Ctr. Preßrückständen hätte gewonnen werden können, wenn der Rübenertrag pro Morgen von etwa 150 Ctr. nur auf 200 Ctr. gesteigert worden wäre. Der Herr Referent hat zwar dabei nicht in Betracht gezogen, daß diese Mehrproduktion an Rüben einen größeren Aufwand an Produktionskosten erheische, allein dieses Moment kann hierbei nicht schwer in die Wageschale fallen, da der Mehraufwand an Produktionskosten unter solchen Umständen, wo allenfalls nur eine stärkere Zufuhr an Dungstoffen zu erfolgen hätte, wohl höchstens 50 pCt. von dem Werthe der Mehrproduktion absorbiren würde und auch dann noch das Resultat als ein sehr beachtenswerthes sich darstellen möchte. Jene Zahlen lassen erkennen, daß bei deren Ermittelung im Wesentlichen allen Momenten Rechnung getragen wurde, welche mit einer Umgestaltung der Zuckerrübenkultur und der dadurch bedingten Veränderung des Rohmaterials gegeben waren, denn es ist als das Resultat der bestehenden Betriebseinrichtungen beim Zuckerrübenbau ein Ertrag von 150 Ctr. pro Morgen mit einem Zuckergehalte von 11,5 pCt. des Saftes, bei der Verarbeitung der Zuckerrüben in der Fabrik ein Saftgewinn von 84 pCt. vom Gewicht der Rüben und eine Zuckerausbeute von 9,5 pCt. der Saftmenge angenommen worden, wogegen den zum Vergleich gewählten Betriebsergebnissen ein Zuckerrübenertrag von 200 Ctr. pro Morgen mit einem Zuckergehalte von 10 pCt. des Saftes, ein Saftgewinn von 78 pCt. aus der Rübe und eine Zuckerausbeute von 8 pCt. der Saftmenge zu Grunde gelegt sein müssen.

Es ist sogar anzunehmen, daß die in Anschlag gebrachte Zuckerausbeute von der in Wirklichkeit zu erzielenden noch übertroffen werde, wenn sich das von Champonnois neuerdings empfohlene Diffusionsverfahren, bei welchem Syrup zur Extrahirung des zuckerhaltigen Rübensaftes verwendet wird, einer weiteren technischen Vervollkommnung fähig zeigen sollte. Die Erfolge desselben waren vor drei Jahren bereits soweit gediehen*), daß die Saftausbeute auf 80 pCt. gesteigert und der Ertrag an Zucker bei 10procentigen Rüben bis

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1868, Band II, Seite 406.

zu 8 pCt. gebracht werden konnte. Das genannte Verfahren bietet außerdem noch den wesentlichen Vortheil, daß die in dem Rübensafte gelöset enthaltenen Eiweiß- und Extraktivstoffe, ingleichen auch die Salze schon während des Diffusionsvorganges zum größten Theile von der Zuckerlösung des Saftes getrennt und den festen Rückständen des ausgepreßten Rübenbreies zugeführt werden, wodurch nicht nur der Werth der Preßrückstände hinsichtlich ihrer Verwendung als Futtermaterial und als Mittel des Ersatzes für die dem Boden durch die Rübe entzogenen Alkalisalze wesentlich erhöhet, sondern auch die weitere Verarbeitung des Saftes in der Fabrik vereinfacht werden muß.

Wenn man sich Angesichts solcher Resultate der Erwägung nicht verschließen kann, daß bei der seitens der Rübenzuckerindustrie im Zollvereine durchgängig befolgten Fabrikationsmethode fast sämmtliche in dem Rübensafte enthaltenen Proteïnsubstanzen, Extraktivstoffe und Salze in Formen und Verbindungen übergeführt werden, worin sie einer ihrem Werthe entsprechenden weiteren wirthschaftlichen Benutzung fast völlig entzogen sind, so wird man wohl zugestehen müssen, daß der Besteuerungsmodus, welcher eine solche Fabrikationsweise bedingt, ebenso sehr mit den Interessen der Landwirthschaft collidirt, als derselbe von einer durch nationalökonomische Grundsätze vorgezeichneten Richtschnur ablenken muß. Die Rübenzuckerindustrie des Zollvereins hat allerdings unter dem Einfluß dieser Besteuerung, wie unter dem ihr seitens der Chemie und Mechanik gewährten Beistande einen hohen Grad technischer Ausbildung erlangt, sie ist durch den ihr vergönnten Zollschutz vor der Ueberholung in der Conkurrenz mit dem Colonialzucker sicher gestellt worden, sie hat bereits Conkurrenzfähigkeit auf den Märkten des Auslandes erlangt und dem Inlande erhebliche Steuer-Revenuen eingetragen; allein sie hat aber auch während der ersten Perioden ihrer Entwickelung den Bezug der besseren Waare den Consumenten erschwert, und Opfer von denselben gefordert; sie beutet gegenwärtig noch an manchen Stellen, wo dieselbe nicht als ein landwirthschaftliches Gewerbe betrieben wird und nicht zugleich auf indirektem Wege eine Erhöhung der wirthschaftlichen Einnahmen herbeiführt, diejenigen Fonds aus, mit deren Bestande die Produktivität des Bodens ab- und zunimmt. Und die Steuereinnahmen, die sie dem Staate verschafft hat, würden, soweit es die Consumtionssteuer auf den Zucker betrifft, die eben der Rübenzuckerfabrikant nur auszulegen hat, ohne Zweifel durch den stärkeren Bezug von ausländischem Rohzucker ziemlich ersetzt worden sein; ihre ganze Ersatzleistung wird somit

theils durch den Erwerb, welchen sie verschiedenen Kreisen der Landwirthschaft und anderer Gewerbe, sowie sonstigen Interessenten zukommen ließ, theils durch die noch etwa daraus dem Staate eingetragenen direkten Steuern gebildet. Allerdings sind die der Einbürgerung der Rübenzuckerindustrie gebrachten finanziellen Opfer, auch abgesehen von den Rückwirkungen auf die Volkswirthschaft, nicht ganz vergeblich vom Lande getragen worden, da ohne die Concurrenz des Rübenzuckers, der Zuckerpreis im Zollvereine schwerlich bis auf seinen gegenwärtigen niedrigen Stand herabgegangen sein würde; allein „jene Opfer hätten bei einem mehr systematischen Verfahren in der Besteuerung wohl verringert werden können" (Geh. Rath Dr. Hanssen). Es ist ferner zuzugeben, daß der Preis des Colonialzuckers auf dem Continent heute schon durch den Rübenzucker bestimmt wird, und daß die Differenz in der Besteuerung einerseits des inländischen und andererseits des ausländischen Produktes resp. Fabrikates durch den Unterschied in dem Zuckerwerthe, welcher beim Colonialzucker höher wie bei dem Rübenzucker ist, soweit gemindert werde, daß sie kaum noch die Wirkung eines Schutzzolles habe, aber damit hat auch dieser Industriezweig eben erst den Grad der Ausbildung erlangt, welcher ihm selbständige Conkurrenzfähigkeit zu garantiren vermag.

Zur Begründung des vorstehend Gesagten mögen hier einige aus der Statistik der Rübenzucker-Fabrikation des Zollvereins entnommenen Belege ihren Platz finden. Im Jahre 1837/38 zählte die Rübenzuckerindustrie des deutschen Zollvereins*) 156 Fabriken, worin 2,763,942 Ctr. Zuckerrüben mit einer Ausbeute von 5 pCt. Zucker verarbeitet wurden. Die Anzahl der im Betriebe stehenden Fabriken sank wieder herab bis auf 96 im Jahre 1845/46, womit dieselbe die untere Grenze erreicht hatte; dagegen war die in derselben Campagne zur Verarbeitung gelangte Rübenmenge bis auf 4,455,692 Ctr. angewachsen, deren Ausbeute jedoch noch die gleiche geblieben. Die Rübenzuckersteuer betrug pro Ctr. Rüben 3 Sgr., der Eingangszoll auf indischen Rohzucker pro Ctr. 5 Thlr., auf Colonialzucker zum unmittelbaren Verbrauche pro Ctr. 9 Thlr. und auf den Centner raffinirten Zucker 11 Thlr.**). Der Centner Rübenzucker mochte nach dem vorerwähnten Steuersatze ungefähr 2,0 Thlr. Steuer zu tragen haben, die entsprechende Differenz (3,0 Thlr.) kam zu jener Zeit, wo auf den Kopf der Bevöl-

*) Siehe Dr. Freiherr von Reden: „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Bd. II, Abtheilung 2, Seite 295 u. flgde.

**) Siehe Hoffmann: „Lehre von den Steuern", Seite 363.

kerung etwa 0,2 Sgr., als repartirte Rübenzuckersteuern, dagegen aber 6,2 Sgr., als Beitrag zu den Zolleinnahmen vom Colonialzucker entfielen, der Rübenzuckerindustrie zu Gute. Die Rübenzuckerausbeute stieg und erreichte zu Anfang der 50er Jahre bereits die Höhe von 7,4 – 7,7 pCt., die Zahl der Fabriken hatte sich Ende 1853 bis auf 238 erhoben, die in dieser Betriebsperiode verarbeitete Rübenmenge betrug 21,717,096 Ctr.

Es kam im Frühjahre 1853 zu einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsregierungen, wonach von dem mit dem 1. September ejsd. a. beginnenden Betriebsjahre an die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 6 Sgr. vom Centner der für die Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von 2 Betriebsjahren, sofern gewisse Voraussetzungen bezüglich des Imports von Colonialzucker bis dahin eingetroffen seien, um 6 Pf. erhöhet werden sollte. Diese Steigerung der Rübenzuckersteuer ist bis auf 7½ Sgr. pro Ctr. Zuckerrüben gekommen und bei diesem Satze sistirt worden, während dessen wurde der Eingangszoll für Colonialzucker bei Raffinade von 11 auf 7½ Thlr. und neuerdings auf 5 Thlr. reducirt, der Zoll für den zur weiteren Verarbeitung eingehenden Rohzucker von 5 auf 4¼ Thlr. und jüngsthin auf 4 Thlr. vom Zoll-Centner herabgesetzt.

In der Campagne von 1864/65 betrug die Zahl der in Betrieb stehenden Rübenzuckerfabriken*) im Bereiche des Zollvereinsgebietes 270, die ganze Fabrikation verarbeitete 41,641,221 Ctr. Zuckerrüben und lieferte daraus 3,331,297 Ctr. Rohzucker, gewährte mithin einen Ertrag, der ungefähr einer Ausbeute von 9 pCt. Zucker gleichkam. Der Totalbetrag der Rübenzuckersteuer aus derselben Periode belief sich auf 10,410,392 Thlr. gegen 199,250 Thlr. aus der Campagne von 1844/45, von jener Steuersumme kam auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1864/65 eine Quote von 9,0 Sgr. gegen 0,2 Sgr. des Steuerbetrages vom Jahre 1844/45.

Die bei der Einfuhr von ausländischem Zucker erhaltenen Zollerträge hatten im Jahre 1836 noch die Höhe von 5,197,502 Thlr. resp. 6,2 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1864/65 waren dieselben bis auf 1,086,997 Thlr. resp. auf 0,9 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung gesunken. Die Exportbonifikation für ausgeführten Rü-

---

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1866, Band I, Seite 333.

benzucker hatte in 1864/65 die Summe von 224,810 Thlr. erreicht, und der Centner Rohzucker aus Rüben einen Steuerbetrag von 3,1 Thlr. zu tragen gehabt. Die neuesten Angaben des preußischen Handelsarchivs (Jahrgang 1868, 1ter Theil, Seite 650 u. ff.) bringen weitere Belege zu der noch im Wachsen begriffenen Entfaltung der Rübenzuckerindustrie. So war bis zur Campagne von 1866/67 die Zahl der Fabriken bereits bis auf 296 gestiegen, es wurden während derselben 50,712,709 Ctr. Rüben verarbeitet, daraus 4,024,818 Ctr. Rohzucker, 1,242,461 Ctr. Melasse, 9,736,840 Ctr. Preßrückstände und 3,397,752 Ctr. Rübenabschnitte gewonnen, die Zuckerausbeute gewährte ca. 8 pCt. (7,94) Rohzucker und 2,4 pCt, Melasse, zu einem Zollcentner Rohzucker waren mithin 12,6 Ctr. Rüben erforderlich gewesen. Der Bruttoertrag der Steuer betrug 12,678,177 Thlr., die Zuckereinfuhr war in 1867 in Folge der Ueberproduktion von 1866 bis auf 92,957 Ctr. Rohzucker herabgegangen, die Zolleinnahme demgemäß bis auf 487,912 Thlr. gesunken, dagegen erreichte die Exportbonifikation für ausgeführten Rübenzucker in 1866: 2,269,936 Thlr. und in 1867: 2,259,721 Thlr., es stellte sich somit die Zuckerconsumtion pro Kopf der Bevölkerung gegen 10,69 Pfd. in 1865 auf 9,02 Pfd. in 1867, und der repartirte Steuerbetrag war mit Bezug auf die gleichen Consumperioden von 9,98 Sgr. auf 8,58 Sgr. zurückgegangen; die Rübenzuckersteuer übertrug sich auf den Centner Rohzucker mit dem Betrage von 3 Thlr. 4 Sgr., wobei die Melasse als steuerfrei angesehen ist. Die neuesten bezüglichen Nachrichten lassen den Bruttoertrag der Rübenzuckersteuer pro 1871 auf: 15,671,927 Thlr. gelangt sein, wonach bereits ein Betrag von 12,28 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung gegen 10,79 Sgr. von 1870 und 10,52 gegen 1869 — freilich abgesehen vom Export — erreicht wäre. —

In Rücksicht auf die vorhin erörterten Uebelstände, welche die Belegung des Rohmaterials mit der Consumtionssteuer, im vorliegenden Falle die Hebung der Zuckersteuer von der Rübe im Gefolge habe, dürfte nunmehr die Frage zu stellen sein, ob solchen Folgen nicht auch durch Einführung einer Fabrikatsteuer zu begegnen wäre. Es ist bekannt daß in Frankreich die Fabrikatsteuer schon lange besteht, und daß die dortige Rübenzuckerindustrie eben nicht durch die Herrschaft veralteter Prinzipien lahmgelegt zu sein scheint; es ist aber auch kein Geheimniß, daß die großen Schwierigkeiten bei der Hebung dieser Steuer dort noch nicht glücklich überwunden werden konnten. In Erwägung dessen glaubt Verfasser sein Urtheil über diesen Punkt

folgendermaßen formuliren zu dürfen: Eine sofortige Einführung der Fabrikatsteuer hat für die Rübenzuckerfabrikation im Zollvereine ihre sehr bedenklichen Seiten, sie sichert zwar wohl eine gleichmäßige Besteuerung des Produktes und entspricht vollkommen dem landwirthschaftlichen Interesse, aber sie würde einen Theil der bestehenden Fabrikeinrichtungen, manche kostspielige Apparate rc. werthlos machen und zu einer Vernichtung von Capital führen müssen, wenn dieselbe nicht schon bei Zeiten für einen fernerliegenden Termin in Aussicht gestellt werden könnte. Die Hebung der Steuer vom Fabrikate würde zu sehr lästigen Steuercontrolen nöthigen und, wie in Frankreich, jede Zuckerfabrik zu einer kleinen Citadelle machen, wenn nicht zuvor eine bequemere Form für die Ausübung der Controle gefunden sein mochte. Ist aber dazu vorläufig keine Aussicht vorhanden, so wird es die Aufgabe der bei der zukünftigen Gestaltung dieses Fabrikationszweiges in erster Linie Interessirten sein, einer fortgesetzten Beeinträchtigung der Wirthschaft durch Adoptirung anderer davor bewahrender Fabrikationsmethoden vorzubeugen. —

Die brillanten Erfolge, welche die Rübenzuckerindustrie in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Betriebe zum Theil in den Provinzen Sachsen, Rheinpreußen und Schlesien aufzuweisen hat, mögen die Veranlassung dazu gegeben haben, daß jüngsthin auch in anderen Distrikten das Auge der Landwirthe auf diesen Industriezweig hingelenkt wurde, um die Opportunität der Einführung desselben in Betracht zu ziehen. Diese Frage beschäftigt gegenwärtig die Landwirthe Hessens und der angrenzenden Gebiete Südwest-Deutschlands, wo bis dahin die Rübenzuckerindustrie noch kein Terrain gewonnen hatte.

Es ist durchaus zeitgemäß, wenn die Landwirthe danach trachten, ihrem Betriebe durch Verbindung mit technischen Nebengewerben eine mehr lohnende industrielle Einrichtung zu verleihen, auch ist es vollkommen rationell, unter den etwa opportun erscheinenden Gewerben für diesen Zweck dasjenige auszuwählen, welches in Rücksicht auf die Rentabilität die meisten Garantien zu bieten scheint; allein es muß wiederum dabei ein wichtiges Erforderniß sein, die Vorbedingungen für die Prosperität zuvor in allen Punkten genau zu erwägen. In dieser Hinsicht wird man vor allen Dingen folgende Punkte bei der Rübenzuckerindustrie in's Auge zu fassen haben:

Die Rentabilität der Rübenzuckerfabrikation ist gegenwärtig, wo statt des Schutzzolles nur noch ein Ausgleichszoll erhoben wird, nicht mehr so bedeutend, wie früher; sie kann möglicherweise nach Einführung einer Fabrikatsteuer für Branntewein wieder etwas steigen, weil dann eine höhere Verwerthung der Melasse gelingen wird. Eine solche Steigerung wird aber wahrscheinlich dadurch wieder paralysirt, daß die Concurrenz mit dem Colonialzucker von Jahr zu Jahr eher wieder bedenklicher, als geringfügiger werden muß, da die Zuckerausbeute vom Zuckerrohre noch nicht dem höchstmöglichen Grade so nahe ist, wie diejenige, welche aus den Zuckerrüben gewonnen wird. Sobald den Zuckerplantagen und den damit in Verbindung stehenden Fabriken die zum weiteren Aufschwunge erforderlichen Capitalien und Arbeitskräfte

zugewandt werden, was immerhin doch über kurz oder lang bevorsteht, wird auch die Rübenzuckerindustrie des Zollvereins ihren Rivalen wachsen sehen und anders, wie seither mit den Marktconjunkturen zu rechnen haben. Ob auch dann noch für ihre Ueberproduktion ein Abfluß nach dem ausländischen Markte offen bleibt, ist nicht mit Gewißheit vorauszusagen; den Colonialzucker wird sie doch nur von dort verdrängen können, wenn sie fernerweit den Rübenzucker billiger zu produciren resp. dorthin zu liefern vermag.

Ein anderer Punkt ist weiter in der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu finden. Nicht überall begünstigt das Klima die Ausbildung des Zuckers in der Rübe in gleicher Weise, es ist bekannt, daß die betreffenden Distrikte Sachsens, Schlesiens und Böhmens als bevorzugte gelten; es ist ferner bekannt, daß die Anforderungen der Rübe an den Boden auch eine besondere Auswahl des Landes bedingen, und daß die wechselnde Beschaffenheit dieser beiden Factoren stets Unterschiede in der Qualität der Rüben zur Folge hat. Die Verarbeitung eines ungleichartigen Materials ist aber bei der Rübenzuckerfabrikation gewöhnlich nicht ohne Verluste zu bewerkstelligen; auf eine Erschwerung der verschiedenen Processe, auf Vermehrung der Betriebskosten und auf Verringerung der Ausbeute wird man dabei stets gefaßt sein müssen. — Daß endlich die Beschaffung der in so bedeutendem Maße erforderlichen Capitalien, Arbeitskräfte, Brenn- und Hilfsmaterialien und guten Wassers die sorgfältigste Erwägung erheischen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Unter solchen Umständen ist im Allgemeinen wenig Aussicht gegeben, durch weitere Ausbreitung dieses Industriezweiges im Zollvereine eine Erhöhung der Rentabilität der Landwirthschaft herbeiführen zu wollen; es sind insbesondere aber für den Kleinbesitz in Südwest-Deutschland nur sehr geringe Chancen vorhanden, mit dieser Industrie zu reussiren, weil die zu diesem Zwecke auf Actienunternehmungen zu basirenden Einrichtungen manche erschwerende Betriebsweise, viele außergewöhnliche Betriebskosten und ein vergrößertes Risiko bedingen würden.

Achter Abschnitt.

Die Braumalzsteuer.

Die Tranksteuer vom Biere wird in Preußen als eine Rohmaterialiensteuer von dem in der Brauerei zur Verwendung kommenden Malzschrote und zwar nach dem Satze von 20 Sgr. pro Centner Malzschrot erhoben. Jeder Brauerei-Inhaber hat die Pflicht, eine Declaration über die Einrichtung der Brauerei, über die darin aufgestellten Betriebsgeräthe, wie über die Stärke und Dauer des Betriebes bei der Behörde einzureichen und den Beginn des Brauens rechtzeitig anzumelden. Die Controle erfolgt theils durch wiederholt vorzunehmendes Wägen des Brauschrotes, theils durch häufige Revisionen in Betreff der Benutzung der declarirten Räume und Geräthe.

Unter gewissen Bedingungen kann auch die Steuersumme bei regelmäßig betriebenen Brauereien, sofern solche dem Fiskus genügende Bürgschaft zu bieten im Stande sind, fixirt und die Controle dadurch wesentlich vereinfacht werden.

Das Brauereigewerbe hat in Nord-Deutschland seine ehemalige Bedeutung als landwirthschaftliches Nebengewerbe in neuerer Zeit fast gänzlich verloren und wird gegenwärtig mehrentheils als ein selbständiges, den Gegenstand eines besonderen Erwerbes bildendes Unternehmen angetroffen. Die großen Beschränkungen, unter welchen im vorigen Jahrhunderte das Bierbrauen betrieben werden mußte, waren nicht ohne nachtheilige Folgen geblieben. Die Erlangung der Berechtigung war damals in den Städten mit dem Besitz gewisser Häuser, auf dem Lande mit gutsherrlichen Vorrechten verbunden; eine Bannegerechtigkeit stellte den Consum der Städte unter das Monopol der städtischen Brauerzunft, dem Grundherrn sicherte sie gezwungene Abnehmer in seinen Untersassen, und diese Localisirung des Absatzes, die Zersplitterung des Betriebes hatte das Gewerbe nicht nur nicht zu einem weiteren Aufschwunge kommen lassen, sondern auch seinem

Rückschreiten von der nachweislich in früherer Zeit errungenen Höhe keinen Einhalt zu thun vermocht*). Unter solchen Umständen nahm man zur Zeit der Steuerreformen während der ersten Decennien unseres Jahrhunderts seitens der Regierung Veranlassung, bei der Besteuerung des Brauereigewerbes die Rücksichten der Schonung und Milde maßgebend sein zu lassen, und das Gesetz vom 8ten Februar 1819 bekundete, daß große Nachsicht in der Steuerpraxis, sowie manche Vergünstigungen in Betreff des von der Steuer freigegebenen Bierconsums — einer als Haustrunk bezeichneten Quantität — und andere zur Vereinfachung der Controle dienende Zugeständnisse, wie solche Eingangs erwähnt sind, gesetzlich statuirt worden waren.

Wiewohl die Brauerei nur noch in sehr geringem Umfange als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wird und sich bereits durch Concentrirung des Capitals, durch Vervollkommnung des Betriebsverfahrens bei bedeutend zugenommenem Absatze zu einem blühenden Industriezweige aufgeschwungen hat, der sowohl in der Stadt, wie auf dem Lande, in Süd- wie in Norddeutschland gegenwärtig reiche Früchte trägt, so ist die Landwirthschaft ungeachtet der schon fast allgemein zum Vollzuge gekommenen Trennung doch in mehrfacher Beziehung bei der Gestaltung des Brauereigewerbes interessirt. Die Lieferung der werthvollen Rohmaterialien, wie des Hopfens und der Gerste kommt der Landwirthschaft theils lokal, theils im Allgemeinen sehr zu Statten, häufig bietet sich hier bei vielen ihrer Vertreter willkommene Gelegenheit, durch vorzüglich betriebene Hopfenkulturen, sowie durch Erzielung einer Gerste von ausgezeichneter Qualität der Conkurrenz mit den viel massenhafter producirten Marktfrüchten anderer Art aus dem Wege zu gehen; auch die Fabrikrückstände, die Biertreber und Malzkeime, welche die Brauerei zurückgiebt, finden als Futtermittel bei der Viehzucht große Beachtung. Und konnten die Landwirthe mit der sich erweiternden Ausdehnung des Brauereigewerbes eine erwünschte Steigerung in dem Consum jener Bodenerzeugnisse erfolgen sehen, so durften die Consumenten mit der Verbesserung des Bieres die Gewährung eines früher entbehrten stärkenden und anregenden Genusses acceptiren.

Allein der industriöse Sinn des Brauereiunternehmers hat dem Gewerbe eine breitere Basis zu geben getrachtet, und man ist behufs Ermöglichung eines lucrativen Betriebes auf die Verarbeitung der

*) Siehe Hoffmann: „Lehre von den Steuern", Seite 280 u. flgd.

verschiedensten Surrogate gekommen, so daß statt Gerstenmalz vielfach Reis, Maisstärke, Stärkezucker event. Kartoffelstärke, statt feineren Hopfens größere Mengen von geringerer Qualität, auch wohl andere gerbstoffhaltige Substanzen, die als Klärmittel, oder als Mittel zur Conservirung des Bieres dienen sollen, verwendet werden.

Die Anwendung von Stärkezucker, Reis und Maisstärke bietet dem Bierbrauer den Vortheil, ein gehaltvolleres Material entweder unversteuert, oder für den Steuersatz von Braumalzschrote zur Bierbereitung benutzen zu können. Eine Folge davon ist verminderter Consum an Gerste, und es wird der Absatz für letztere auf diese Weise den Landwirthen des Inlandes geschmälert; dieselben sind zwar auch Lieferanten für Kartoffeln event. für Mais, aus denen Stärke und Stärkezucker bereitet werden, allein eine solche Aenderung in dem Verbrauche von Braumaterialien verdient dennoch gewisse Beachtung; denn mit dem von der Verbrauchssteuer befreiet gebliebenen Syrup resp. Stärkezucker und mit dem stärkemehlreichen Reismehl kann die Gerste, deren Malz die volle Steuer zu tragen hat, nicht mehr concurriren. Allerdings dürfte dieserhalb die Landwirthschaft noch keine Veranlassung haben, den Reis mit höherem Einfuhrzolle belegt und die Stärkefabrikation besteuert sehen zu wollen, denn der Reis muß der Landwirthschaft in seiner Eigenschaft als ein billiges Nahrungsmittel für die Arbeiterbevölkerung sogar unverzollt willkommen sein, und die unbesteuerte Stärkefabrikation gestattet ihr eine günstigere Verwerthung der Kartoffeln resp. des Weizens; aber sie hat gleichwohl ein Interesse daran, daß die vom Malze erhobene Tranksteuer nicht einen Druck auf den Preis der Gerste ausüben könne.

So lange wie Stärkezucker resp. Syrup unbesteuert, und das Reismehl bei einem Gehalte von über 80 pCt. Stärkesubstanz gegen gleiche Abgabe, wie das Braumalzschrot mit einem Gehalte von 60 pCt. zuckergebenden Substanzen zur Bierbereitung verwendet werden können, wird ohne Zweifel eine solche Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung den Preis, wie den Verbrauch der Gerste niederhalten müssen.

Wohl ließe sich erwarten, daß dieses Mißverhältniß durch Einführung einer Fabrikatsteuer aufzuheben sei, auch dürfte die Controle dabei, sofern sie nicht strenger gehandhabt werden sollte, kaum wesentlich erschwert werden, doch hätte die Besteuerung des Fabrikates ohne Zweifel den Einfluß auf die Fabrikation des Bieres, daß dasselbe stärker und schwerer gebrauet, mithin im Allgemeinen zu einem theureren Getränke gemacht werden würde. Eine Vertheuerung des Bie=

res ist aber für die Gesammtheit der Consumenten gewiß nicht erwünscht, selbst wenn ein gewisser Preisaufschlag durch den größeren Gehalt an substantiellen Bestandtheilen gerechtfertigt wäre; die Vorzüge, welche das Bier vor anderen Getränken hat, seine erfrischende, wohlthuende und erregende Wirkung sind weder ausschließlich durch den Gehalt an Alkohol, noch durch den Grad der Concentration bedingt, sondern vielmehr, wie allseitig bekannt, in der mit einer angenehmen Erregung verbundenen stärkenden und den Stoffwechsel fördernden Wirkung des aromatisirten zucker- und kohlensäurehaltigen, aber nur leicht mit Alkohol versehenen Gerstensaftes zu suchen. Es würde daher durch jene Abänderung sein Werth für den Genuß nicht erhöhet, wohl aber durch dieselbe leicht Veranlassung gegeben sein, daß die weniger bemittelten Consumenten sich den Genuß des theurer gewordenen Bieres versagen und statt dessen sich wiederum mehr der Neigung zu anderen wohlfeileren geistigen Getränken zuwenden möchten; unter diesen ist jedoch keines zu finden, das hinsichtlich seiner Verbreitung, seiner Conservirbarkeit, seiner Wirkung und bisherigen Preiswürdigkeit dem Biere gleichgestellt werden dürfte.

In dem schon oben citirten Referate des Professors Dr. M. Freitag ist auch der Besteuerung des Bieres gedacht und auf Grund derselben Erwägungen, welche im Vorstehenden ihren Ausdruck gefunden, der Vorschlag gemacht worden*), zur Beseitigung der bei der großen Verschiedenartigkeit des Brau-Materials entstehenden Differenzen in der Besteuerung des Bieres diesen Consumartikel einfach unbesteuert zu lassen, was in sofern motivirt erscheine, als das Bier vielfach in der Eigenschaft eines billigen Nahrungsmittels fungire, die Consumsteuer von demselben gegenwärtig nur die Summe von 2,800,000 Thlr. eintrage, und schon aus prinzipiellen Gründen dem Bierconsum keine Beschränkung angethan werden solle, welche vergleichsweise den Weingenuß in Preußen nicht träfe. Wiewohl die gesetzliche Sanctionirung eines solchen Vorschlages ohne Zweifel von allen Bierbrauern mit unverhaltener Freude begrüßt, von den Landwirthen immerhin als eine willkommene Entlastung der Fabrikation betrachtet, von den Consumenten freilich nur als eine Gewährung von zweifelhaften Erfolgen angesehen werden dürfte, so involvirt die fragliche Steueraufhebung doch, was nicht unerwähnt gelassen werden darf, eine gewisse Inconsequenz und einen Verstoß gegen das Prinzip der

*) Siehe Kroder's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1870, Februarheft, Seite 119.

Consumsteuern — nach welchem eben alle nicht unbedingt zum Lebensunterhalt nothwendigen, jedoch massenhaft und allgemein consumirten Artikel sowohl vom Standpunkte der Gerechtigkeit, wie von dem der Zweckmäßigkeit als vorzüglich zur Besteuerung geeignet angesehen werden müssen —, daß man gerechte Bedenken tragen sollte, zur Befreiung des Bieres von Consumtionssteuern eher zu schreiten, als bis man mit der Aufhebung der Salzsteuer habe vorgehen können. Die Vergünstigung, welche den Consumenten mit der Beseitigung der Biersteuer geboten werden sollte, dürfte ohnehin erst auf weiten Umwegen und nach längerer Frist ihr Ziel gefunden haben, und die Summe von $2^4/_5$ Millionen Thalern, die der Staat, zumal da sie nicht bedeutende Einhebungskosten verursacht, vorläufig noch in der Voraussetzung eines weiteren Anwachsens derselben einziehen möchte, würde mittlerweile im Staatshaushalte recht gute Verwendung finden können. Das Motiv indeß, welches die Aufhebung der Biersteuer wegen einer angeblichen Analogie mit der Befreiung des Weines von Consumtionssteuern fordere, scheint auf eine Anschauung basirt zu sein, die sich vielleicht als die Folge einer Unbekanntschaft mit den betreffenden Consumverhältnissen erklären lässet. Allerdings ist die Weinbereitung in Preußen, soweit solche sich auf das inländische Produkt erstreckt, nicht mit Consumtionssteuern belegt, aber der Wein, welcher, sei es aus anderen Gebietstheilen des Zollvereins, oder sei es aus anderen Ländern, in's preußische Zollgebiet eingeführt wird, ist im letzteren Falle mit einem Zoll von $2^2/_3$ resp. 4 Thlrn. pro Ctr. besteuert, im ersteren Falle bereits in den betreffenden Gebieten der Besteuerung beim Verschleiße unterworfen gewesen, und die Aufhebung der Most-Steuer in Preußen muß mithin mehr den Producenten, als den Consumenten zum Vortheile gereichen. In welcher Weise sich nun die verschiedenen Weinbaudistrikte Preußens, Hessens, die Rebengelände an der Haardt, am Neckar, und die fremdländischen Gebiete in Oestreich, Ungarn und Frankreich u. s. w. in den Weinconsum des preußischen Landes theilen, vermag der Verfasser nicht nachzuweisen, einige Belege aus der Statistik*) der 50er Jahre, wo der Weinbau in Preußen noch viel umfangreicher war, wie gegenwärtig, lassen indeß ein Urtheil über jenes Verhältniß gewinnen. In der 3jährigen Periode von 1850 bis incl. 1852 betrug die jährliche Einnahme aus der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Wein im Durchschnitt 80,000 Thlr.,

*) Siehe Dr. Freiherr von Reden: „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik", Bd. II, Abtheilung 2, Seite 280 und 281, pos. II. 1. u. pos. VIII.

dagegen erlangte während derselben Periode die durchschnittliche jährliche Einnahme aus der Steuer vom inländischen Weinbau nur die Höhe von 59,000 Thlrn., die Weinerzeugung*) hatte in Preußen im Durchschnitt der beiden Jahre 1850/51 den Betrag von 384,326 Eimern Most.

Nach Maßgabe des Verhältnisses der beiden vorerwähnten Einnahmesummen würde die Quantität des aus vereinsländischen Staaten nach Preußen übergeführten Weines ungefähr auf 420,000 Eimer per Jahr zu veranschlagen sein; die Einfuhr aus fremden Ländern überragte die Ausfuhr an Wein im Jahresdurchschnitt aus derselben Periode um 96,977 Ctr.**), welches Gewichtsquantum auf Maß übertragen mindestens gleich 64,000 Eimern zu schätzen wäre. Aus einer Zusammenstellung der betreffenden Summen ergiebt sich, daß in Preußen der Jahresconsum an Wein damals etwa 868,326 Eimer betragen haben könnte, an welcher Gesammtquantität die inländische Produktion demnach mit 44 pCt. participirt hätte. Mögen auch die Aenderungen, welche die Besteuerung und Verzollung des Weines seit jener Zeit erfuhren, sowie noch andere Umstände modificirend auf jene Consumverhältnisse eingewirkt haben, der Verbrauch von Weinen, welche nicht der inländischen Produktion entstammen, ist in Preußen gegenwärtig noch jedenfalls so beträchtlich, daß man den Weingenuß im Allgemeinen nicht wird für unbesteuert halten dürfen, es wird daher

---

*) Siehe Dr. Freih. v. Reden: „Erwerbs- und Verkehrsstatistik des preußischen Staates", Darmstadt 1854, Abtheilung III, Seite 2045.

**) Nach den in dem letzgenannten statistischen Werke, Abtheilung III, Seite 2045 und flgde enthaltenen Angaben betrug die Einfuhr an fremdländischen Weinen im Jahresdurchschnitt von 1850 bis incl. 1852 . . . . 233,033 Centner, die Ausfuhr an Wein nach dem Auslande erreichte für dieselbe Periode den Durchschnittsbetrag von 136,056 Ctr.

Aus den im Jahrbuche für die amtliche Statistik des preußischen Staates, Jahrgang 1863, enthaltenen Nachrichten über den Handel mit dem Auslande ist nicht genau zu ersehen, wie groß die Ein- und Ausfuhr an Wein speciell für Preußen war, da die betreffenden tabellarisch gegebenen Auszüge den Handel des letzteren Staates nicht rein darstellen. In der Periode von 1858 bis 1861 gelangten über preußische Zollämter in den freien Verkehr durchschnittlich per Jahr 136,388 Ctr. Wein, es wurden dagegen über preußische Zollämter ausgeführt im Durchschnitt per Jahr 166,411 Ctr. Die versteuerte Jahresproduktion betrug im Mittel ca. 525,000 Ctr.; zieht man davon das Ausfuhr-Quantum ab, addirt dann den Rest mit dem Betrage der Einfuhr und betrachtet die Summe als Quantum des Totalconsums, so ersieht man, daß das Quantum des eingeführten fremdländischen Weines noch 27% vom Totalconsum betragen habe.

auch keine Forderung der Analogie gebieten können, den Bierconsum von der Besteuerung zu befreien*).

Will man indeß dem landwirthschaftlichen Interesse, das durch die mit den gedachten Steuerdifferenzen auftretenden Unzuträglichkeiten verletzt wird, gerecht zu werden suchen, so müssen andere Mittel, von denen man sich einen Erfolg versprechen mag, in Anwendung kommen. Als eine diesem Zwecke entsprechende Maßregel glaubt Verfasser eine Aenderung des Steuermodus bezeichnen zu sollen, dergestalt, daß man die Consumtionssteuer vom Biere auf dem Wege der Pauschalirung nach Maßgabe einer mit der Art des Bieres, dem Volumen und der Anzahl der Gebräue harmonirenden Menge Zuckerextraktes regeln und einziehen möge. Die Pauschalirung nöthigt den Brauer nur zur Ausfertigung und Einlieferung der erforderlichen Declarationen, sie läßt ihm dabei aber bezüglich der Wahl und Verarbeitung des Rohmaterials, sowie hinsichtlich der Anfertigung des Produktes volle Freiheit, und verleitet ihn weder zu einer verschwenderischen Behandlung des Materials, noch zur Verschlechterung des Bieres; denn eine Revision seiner Gähr- und Lagerkeller, worin die untergährigen und Lagerbiere Monate lang verbleiben müssen, gestattet noch, eine Controle bezüglich des Umfanges und der Art des Betriebes aus verflossenen Monaten anzustellen. Bei manchen Brauereien im preußischen Staate wird die Biersteuer gegenwärtig schon in der Weise erhoben, daß für die laufenden Betriebsperioden stets ein auf Grund der vorjährigen Betriebsergebnisse ermittelter Steuerbetrag normirt zu werden pflegt, wobei sich die Steuerbehörde auch auf die Sicherheit der Controle und die Rechtschaffenheit des Brauers verlassen muß. Es wird aber für den wissenschaftlichen Einblick in die Brauereitechnik keine so schwierige Aufgabe sein können, ein gewisses Verhältniß zwischen dem Alkohol- und Extraktgehalte des Bieres und der zu dessen Bereitung verwendeten Extraktmenge festzustellen, um daraus nicht einen Maßstab für die Normirung der Pauschalsteuer gewinnen zu sollen; denn, wenn auch die Beschaffenheit des Bieres mitunter nach dem mehr oder minder günstigen Verlaufe des Brauprocesses wechselt, so würde sich doch ein mittleres Verhältniß mit etwaiger Geltung für ganze Brauperioden eruiren lassen und solches selbstverständlich für alle wichtigeren durch wesentliche Unterschiede sich anders

*) Der Consum an Obstwein und Meth hat wohl noch nicht solche Bedeutung erlangt, daß man diese Getränke mit Consumtionssteuern zu belegen Veranlassung finden sollte.

darstellenden Biersorten geschehen müssen. Die nöthigen Anhaltspunkte für die Regulirung des Steuersatzes nach Maßgabe des auf das Braumalzschrot ausgeschriebenen Betrages würden durch die Erfahrung an die Hand gegeben, erforderlichen Falles aber auch durch wissenschaftlich angestellte Untersuchungen zu erlangen sein, und die Ausübung der Controle hätte sich auf die Beobachtung des Ganges und der Stärke des Betriebes zu erstrecken, für deren Beurtheilung indeß theils durch Zahl und Umfang der Betriebsgefäße, theils durch die Menge und Art des vorgefundenen Fabrikates, welches der Revision während längerer Perioden nicht vorenthalten werden kann, genügend zuverlässige Momente gegeben wären.

Den Brauereibesitzer aber dürfte eine solche Besteuerung nur dazu veranlassen können, sich des geeignetsten und preiswürdigsten Materials zu bedienen und seinem Fabrikate durch geschickte Herstellung, wie durch sorgfältige Behandlung den größtmöglichen Absatz zu verschaffen zu suchen.

Am Schlusse wiederum einen Blick auf die Statistik werfend findet Verfasser noch Anlaß zu folgenden Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der Entwickelung des Brauereigewerbes und über die neuesten Ergebnisse der Braumalzsteuer*). Im Jahre 1870 bestanden im Gebiete des norddeutschen Bundes überhaupt 11,574 Brauereien (5130 in den Städten und 6444 auf dem Lande), von welchen indeß nur 10,486 (4782 in den Städten und 5707 auf dem Lande) im Betriebe waren. An Braumalzsteuern sind nach Abzug der Vergütigungen und Bonifikationen im Ganzen: 3,466,093 Thlr. aufgekommen, es stellt sich demnach bei einer Bevölkerung von: 29,288,467 Einwohnern das Quantum des versteuerten Bieres, wenn auf je 20 Thlr. Steuer (100 Qurt.) 114,5 Liter Bier gerechnet werden, auf (17,88 Qurt.) 20,47 Liter, der Steuerertrag dagegen auf 3 Sgr. 7 Pf. für den Kopf. Im Vergleich mit den statistischen Daten aus dem Vorjahre lassen die vorstehenden Angaben eine Verminderung der Gesammtzahl der Brauereien um 201 (resp. um 149 bei den im Betriebe befindlichen) erkennen, dagegen zeigt sich bei der Gesammteinnahme an Braumalzsteuer eine Vermehrung um 117,829 Thlr. gegen die Totalsumme des Vorjahres, und ist die Bierproduktion um (0,65 Qurt.) 0,75 Liter, der Steuerertrag also um 2 Pfennige für den Kopf der Bevölkerung gestiegen. Ob dieser Steigerung in der Bierproduktion auch eine Zu-

*) Vergl. Krocker's „Landwirthschaftliches Centralblatt für Deutschland", Jahrgang 1871, Heft 11, Seite 366.

nahme in der Consumtion entspricht, ist aus der Statistik nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, die Exportbonifikationen für ausgeführte Biere beliefen sich zwar für 1870 nur auf 16,681 Thlr. gegen 21,302 Thlr. für 1869, allein diese Differenz kann auch in den durch den Krieg verursachten Verkehrsstörungen ihren Grund haben.

Die Zunahme in der Bierproduktion kommt hauptsächlich auf Rechnung der Brauereien von größerem Betriebsumfange, welche im Jahre 1870 ein Verbrauchsquantum von mindestens 200 Ctr. bis 2000 Ctr. Braumalz und darüber versteuert hatten; denn während die Gesammtzahl der im Betriebe befindlichen Brauereien, wie vorhin dargethan, eine Reduktion erfahren hatte, waren die vorerwähnten Kategorien in fast allen Abstufungen zahlreicher geworden, wogegen sich die Verminderung der Zahl hauptsächlich auf Brauereien von geringerem Betriebsumfange erstreckte. Diese Resultate können nicht nur Zeugniß geben von dem günstigen Fortgange in der Entwickelung des Gewerbes, sondern sie werden auch als eine Bestätigung gelten für die Richtigkeit des oben gethanen Ausspruchs, daß die Brauerei gegenwärtig eine Bedeutung als landwirthschaftliches Nebengewerbe nicht mehr habe. —

Die neue Brausteuer, welche mittlerweile im Deutschen Bundesrathe nach den Vorschlägen des Ausschusses genehmigt worden ist und wohl im Reichstage unbeanstandet zur Legalisirung durchgehen wird, kann als eine Modifikation der seitherigen Braumalzsteuer betrachtet werden; es ist den durch die Presse bereits veröffentlichten Bestimmungen gemäß für Gerstenmalz und Reis der Satz von 20 Sgr. per Ctr. beibehalten, für Stärke und Stärkezucker der Steuersatz auf 1 Thlr. resp. 1⅓ Thlr., für Syrup auf 1⅔ Thlr. per Ctr. normirt worden und soll, wie das Gesetz lautet, in allen Fällen, wo eine Mischung aus verschiedenen Materialien beim Brauen verwendet wird, der Satz des höchstbesteuerten Materials für die ganze Mischung gelten.

Daß durch solche Bestimmungen die Steuercontrole in mehrfacher Beziehung erschwert werden muß, wird wohl Niemand bestreiten wollen; es wird überdies fraglich bleiben, ob das fiskalische Interesse dabei auch völlig gesichert sein könne, denn die Versuchung, der gesetzlichen Vorschrift entgegen zu handeln, dürfte stärker wie sonst empfunden werden, da der Brauer sich durch dieselbe in der freien Wahl bei der Benutzung der Braumaterialien behindert sieht. Das Gesetz übt gewissermaßen einen Zwang in der Richtung auf das Brauereigewerbe aus, daß entweder nur Gerstenmalz und präparirter Reis, oder Stärke resp. Stärkezucker, als ausschließliches Material in Verwendung genommen werden können, denn es wird sich kein Brauer entschließen, für Gerstenmalz einen höheren, als den für solches normirten Steuerbetrag zu entrichten. Nun kann aber ohne jegliche Anwendung von Gerstenmalz kein Gebräu bereitet werden, welches in seinen Eigenschaften resp. in seiner Zusammensetzung dem gewohnten Biere gleich käme; nach neueren Untersuchungen, welche von Dr. Feichtinger in München angestellt wurden (siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1871, Bd. II, Seite 278 ff.), hat das Bier als wesentliche

Bestandtheile nicht blos Extrakt, Weingeist und Kohlensäure, sondern es enthält auch nicht zu übersehende Antheile von stickstoffhaltigen Substanzen, welche nicht mit der Hefe zu identificiren sind. Der Analytiker führt an, daß bei verschiedenen Münchener Bieren ein Sickstoffgehalt von 0,438 bis 1,348 Gramm per Liter gefunden sei, und daß dieser, wenn man die Gesammtmenge an Stickstoff als eiweißartigen Körpern angehörend in Rechnung stelle, einem Gehalte von 2,81 bis 8,7 Gramm eiweißartigen Stoffen per Liter entspräche. Dr. Feichtinger liefert ferner den Nachweis, daß die auf Hefe und Hopfenextrakt zurückzuführenden Stickstoffantheile ganz unerheblich seien, und spricht das Resultat seiner Untersuchungen in den Worten aus: „Daß der Stickstoff der Biere bis auf ein Minimum nur von eiweißartigen Körpern herrühre, und daß man vollkommen berechtigt sei, bei Untersuchungen von Bieren den Gesammtgehalt an Stickstoff auf eiweißartige Stoffe zu berechnen.“

Demnach würde ein Bier aus Gerstenmalz nie durch Stärkebier ersetzt werden können, und man möchte geneigt sein, zu Gunsten der neuen Brausteuer zu sagen, daß Dank derselben die Consumenten vor einer Entwerthung resp. Entartung der Brauprodukte nunmehr sichergestellt worden seien. Eine solche Wirkung des Brausteuergesetzes mag allen Denen, welchen eine Bevormundung seitens der Regierung auch bei den gewöhnlichsten Dingen des alltäglichen Lebens der Beruhigung wegen fühlbar werden muß, sehr willkommen sein; wer aber glaubt, daß die heutige Generation der Mehrzahl nach reif genug sei, bei der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse die Qualität der ihr dargebotenen Mittel selbst prüfen zu können, und wer den unmittelbaren Schutz der Polizei nur gegen die Verbreitung gesundheitswidriger Genußmittel in Anspruch nimmt, dem wird auch eine derartige von oben ausgehende Leitung des Braugewerbes kaum noch nöthig erscheinen können. Es ändern sich ohnehin die Richtungen im Geschmacke des consumirenden Publikums in unserer Zeit so schnell und so oft, daß Einwirkungen seitens der Gesetzgebung, wie die in Rede stehende, durch welche die Freiheit zur Anwendung beliebiger Combinationen bei der Bereitung der Genußmittel beschränkt wird, kaum noch der Gesammtheit erwünscht sein dürften.

Das Specialinteresse der Landwirthschaft wird allerdings, wie nicht zu verkennen ist, durch die neue Brausteuer wiederum nach Möglichkeit gewahrt, und es mag der Gerstenconsum nach Einführung derselben wohl eine weitere Steigerung erfahren können.

Neunter Abschnitt.

Die Tabaksteuer.

Die Hebung der Tabaksteuer erfolgt im norddeutschen Bunde in der Weise, daß der Producent eine Steuer von der mit Tabak bebauten Fläche Landes einzahlen muß. Zu diesem Behufe wurde das dem Tabakbau gewidmete Land seither bis zum Jahre 1868 nach einer seitens des Producenten bei der Steuerbehörde vorher zu bewirkenden Anzeige gemäß seiner Produktivität in vier Ertragsclassen eingeschätzt, deren unterste bei Annahme eines durchschnittlichen Ertrages von 4½ Ctr. getrockneter Blätter pro Morgen mit 3 Thlr., deren folgende unter gleicher Voraussetzung bei 6 Ctr. Ertrag mit 4 Thlr., bei dem höheren Ertrage von 7½ Ctr. mit 5 Thlr., und bei dem als höchsten angesetzten Ertrage von 9 Ctr. pro Morgen mit 6 Thlr. der Steuerberechnung zu Grunde gelegt worden waren. Dabei war noch dem Producenten die Vergünstigung gewährt, daß Flächen unter 6 Quadratruthen, sowie ein durch 6 nicht theilbarer Rest der Fläche von der Besteuerung ausgeschlossen blieben, auch wurde die Steuerzahlung gestundet bis zum Verkaufe der Blätter, event. bis zum 1ten Juli des ersten Jahres nach der Ernte. Es kann danach angenommen werden, daß der Centner roher Blätter nach den supponirten Durchschnittserträgen mit ⅔ Thlr. versteuert werden mußte, nach welchem Satze auch die Uebergangsabgabe von dem aus den süddeutschen Staaten in den norddeutschen Tabakssteuer-Verband eingeführten Tabak erhoben wurde; es war dies ein Steuerbetrag, welcher im Verhältniß zu der Höhe des Eingangszolls, der 4 Thlr. per Ctr. roher Tabaksblätter betrug und noch beträgt, nur als ein geringer angesehen werden durfte, und dessen Erhöhung, wie solche seitens der Regierungen in einer der ersteren Reichstagssessionen im Norddeutschen Bunde proponirt war, gewiß keine Härte gegen die Tabaksproducenten involvirt haben würde. Da die Vorschläge der Regierungen im

Zollvereine aber nicht durchgedrungen waren, so kam es gewissermaßen auf dem Wege des Vergleichs zur Einführung einer anderen Basis der Besteuerung, und mit dem Gesetze vom 26ten Mai 1868 wurden folgende von den vorerwähnten in einzelnen Punkten abweichende Bestimmungen legalisirt:*)

a) Es werden je 6 Quaduatruthen mit Tabak bepflanzten Boden mit 6 Sgr. Steuern belegt.

b) Flächen unter 6 Quadratruthen sind steuerfrei.

c) Die Flächen sind vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde des Bezirks schriftlich anzumelden u. s. w.

d) Die festgestellten Steuerbeträge sind zur einen Hälfte im Monat December des laufenden und zur anderen Hälfte im Monate April des nächsten Jahres fällig.

e) Es wird für den Fall des Exports bei Versendung von 50 Pfd. ab die Steuer vergütet, und beträgt der Vergütigungssatz für den Centner Roh- und Schnupftabak 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabaksfabrikate 20 Sgr.

f) Für sogenannten Grip, grüne Tabaksblätter und Stengel, wird keine Vergütigung gewährt.

Durch die in solcher Weise getroffene Normirung der Steuer ist nunmehr für einen Theil der Producenten der früher gegoltene alte Satz nominell um 20 resp. 50 und 100 pCt. erhöhet, für die große Mehrzahl derselben aber in Wirklichkeit nur schonend abgeändert worden, allen Interessenten wurde indeß die Vergünstigung einer Exportbonifikation, als ein neues Zugeständniß, und der hohe Zollschutz auch noch für die Zukunft gewährt. Auch ist nunmehr die Steuer auf Süd-Deutschland ausgedehnt und somit die Uebergangsabgabe wegfällig geworden.

Die Cultur der Tabakspflanze erheischt und rechtfertigt streng genommen einen so ungewöhnlichen Schutz jedoch nicht, denn dieselbe findet keineswegs eine dazu schon mehr Anlaß gebende allgemeine Ausbreitung, sie wird immerhin nur von lokaler Bedeutung bleiben, da ihre Erfolge theilweise durch besondere Boden- und klimatische Verhältnisse, theilweise durch Arbeiterverhältnisse zuvörderst bedingt sind. Der nicht unbeträchtliche Zollschutz reizt zum Anbau des Tabaks und wirkt auf dessen Ausdehnung auch über die Grenzen der naturgemäß

---

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1869, Band II, Seite 128.

dazu qualificirten Distrikte hin, führt somit indirekt zu einer Vertheuerung des Produktes, indem dessen Anbau dann ebenfalls unter ungünstigeren Verhältnissen versucht wird, wo das Prosperiren des Tabakbaues nur dadurch möglich werden kann, daß der Producent aus der Differenz zwischen dem Eingangszoll und der Steuer einen Vortheil zu ziehen vermag. Zur Begründung dieses Ausspruchs mögen folgende Data aus der Statistik dienen*): Die zollvereinsländliche Tabaksproduktion hatte im Jahre 1867 einen Umfang von 75,646 Morgen mit einem Gesammtertrage von 519,408 Ctr., davon entfielen auf das Gebiet des preußischen Staates 26,929 Morgen mit einem Specialertrage von 185,863 Ctr., auf die übrigen Zollvereinsstaaten Deutschlands 48,717 Mrg. mit einem Gesammtertrage von 333,545 Ctr., wobei allein das Gebiet des Großherzogthums Baden mit 25,876 Morgen und 180,165 Ctr. Tabaksblättern betheiligt war. In demselben Jahre erlangte die Einfuhr von Rohtabak in den Zollverein die Höhe von 977,000 Ctr., sie war demnach auf 65,2 pCt. des ganzen aus inländischer Produktion und dem Einfuhrquantum bestehenden Betrages gestiegen, während dieselbe im Jahre 1851/52, wo noch ein höherer Einfuhrzoll bestand, nur 38,6 pCt., und im Jahre 1866 nicht mehr, wie 47,6 pCt. der entsprechenden Totalsummen betragen hatte.

Es stellte sich im Jahre 1866 das Verhältniß von Baufläche, Natural- und Geldertrag in Nord- und Süd-Deutschland und in den hauptsächlichsten Tabak bauenden Staaten folgendermaßen**):

	Baufläche,	Natural-,	Geldertrag.
Nord-Deutschland:	37 %	35 %	34 %
Süd-Deutschland:	63 %	65 %	66 %
Preußen:	30½ %	28⅓ %	27½ %
Baden:	34½ %	34½ %	40 %
Bayern:	22½ %	21½ %	20 %

Aus vorstehenden Zahlen erhellet, daß Baden nicht nur am stärksten bei der Produktion betheiligt ist, sondern auch am lohnendsten und billigsten producirt, wogegen die Produktion in Preußen wie in Bayern, in dem Verhältniß des Geldertrages zum Naturalertrage und zur Baufläche fast gleich weit hinter jenem zurückbleiben.

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1868, Band II, Seite 423.

**) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1868, Band II, Seite 197.

In Baden wurden im Jahre 1867 durchschnittlich ungefähr 7 Ctr. Tabak vom Morgen geerntet, in Preußen ergab die Ernte desselben Jahres im Mittel 6,9 Ctr. und im ganzen Zollverein etwa 6,8 Ctr. vom Morgen; in den Jahren 1863 bis 1866 waren im Zollvereinsgebiete durchschnittlich 7,8 Ctr. Tabak vom Morgen geerntet worden.

Diese Durchschnittserträge stehen indeß, wenigstens in Nord-Deutschland, den Maximal- und Minimalerträgen so ferne, daß ganz enorme Differenzen in dem Betrage der Ernte vorgekommen sein müssen; denn während Schlesien per Morgen mit 10 Ctr. Tabak in Anrechnung kommt, und die Rheinprovinz Erträge von 17 bis 19 Ctr. pro Morgen, die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau Erträge von 13 resp. 15 Ctr. pro Morgen aufzuweisen haben, sind in den beiden obersten Classen des Steuertarifs nur 16,439 Morgen, in den beiden unteren Classen 9085 Morgen versteuert worden, und 1405 Morgen fanden sich in nicht steuerpflichtigem Umfange angebauet*); rechnet man, wie es wohl, ohne einen erheblichen Irrthum zu begehen, geschehen darf, die letztere Morgenzahl zum größeren Theile der aus den unteren Classen zu, so ergiebt sich daraus, daß noch mehr wie ein Drittel der ganzen Produktion diesen unteren Classen, die zu 6 resp. 4½ Ctr. Ertrag pro Morgen eingeschätzt waren, angehörte. Zieht man nun in Betracht, daß die Preise für den Centner Tabak aus den Produktionsgebieten des Zollvereins, je nach der Güte des Blattes, zwischen 2—20 Thaler schwanken, und daß die Minimalerträge sich keineswegs mit den feinsten Qualitäten compensiren, sondern vielmehr einen größeren procentischen Antheil an geringwerthigen Blättern haben, erwägt man ferner, daß die Kosten für den Aufwand an Dungmitteln und Arbeit, wie für Herstellung resp. Einrichtung

*) Genau genommen waren in der obersten Classe 2409 Morgen, in der zweiten 14,000 Morgen, in der dritten 8031 Morgen und in der untersten 1054 Morgen, außerdem in nicht steuerpflichtigem Umfange 1405 Morgen angebaut, an dem Umfange der ganzen Produktion participirte somit die I Classe mit 9%, die II Cl. mit 52%, die III Cl. mit 30%, die IV Cl. mit 4% und die unbesteuerten Flächen mit 5%.

Im Jahre 1868 (siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1870, Heft 3, Seite 244) wurden im Gebiete des norddeutschen Bundes 23,163 Morgen im steuerpflichtigen Umfange mit Tabak bebaut, und davon gehörten 2067 Morgen der I, 11829 Morgen der II, 7187 Morgen der III und 2080 Morgen der IV Classe an, in nicht steuerpflichtigem Umfange wurden außerdem noch 1255 Morgen bebaut. Der Tabakebau concentrirte sich fast ganz auf Preußen, wo 21,394 Morgen in steuerpflichtigem und 1254 Morgen in nicht steuerpflichtigem Umfange demselben eingeräumt waren.

der Trockenräume nicht gering sind (sie betragen in der Rheinprovinz ungefähr 40 bis 50 Thlr. pro Morgen), so wird man zu der Schlußfolgerung gelangen müssen, daß der Tabaksbau noch in ziemlich großem Umfange mit ungünstigen Resultaten betrieben, also vielfach noch an solchen Stellen versucht oder fortgesetzt worden sei, wo die günstigeren Bedingungen dafür gänzlich fehlten. Da nun aber die Consumtion an Tabak dieses Theils der Produktion durchaus nicht unbedingt bedarf, so wird die entsprechende Fläche Ackerlandes, ohne daß es die Nothwendigkeit geböte, einer ziemlich erfolglosen Cultur gewidmet, und die darauf verwendeten Capitalien werden in einer ebenso irrationellen, wie ungenügenden Weise nutzbar gemacht. Die Produktion stützt sich an solchen Stellen vorzugsweise auf die Begünstigung mit der gelinden Steuer, denn das Produkt hat bei dem ungünstigen Verhältnisse der Produktionskosten zu dem Rohertrage nur aus dem Grunde noch Conkurrenzfähigkeit erhalten, weil die Differenz zwischen der Steuer und dem Eingangszoll auf Tabak eine so beträchtliche ist. Diese Differenz kommt hauptsächlich den Tabaksproducenten der betreffenden Zollvereinsgebiete zu Gute, da ja die Größe der inländischen Produktion sich zu der der Einfuhr wie 35 : 65 verhält, und der Preis des inländischen Tabaks unter solchen Umständen sich nach den Produktionskosten des Auslandes einschließlich der Transportkosten und des Zolles richten wird, so lange gleiche Qualitäten auf dem Markte conkurriren. Der inländische Producent ist somit noch gedeckt, wenn der von ihm in Rechnung zu stellende Aufwand an Kosten, Leistungen ꝛc. um den Betrag der Differenz zwischen Steuer und Einfuhrzoll höher ist, als die auf dem importirten Tabak haftenden Produktionskosten. Für die minder guten Qualitäten des zollvereinsländischen Tabaks wird der Preis größtentheils durch die Gelegenheit zum Absatz desselben und nur zum geringeren Theile durch das Qualitätsverhältniß zu den besseren Sorten bedingt sein, da eben jene geringwerthige Waare wegen ihrer niederen Werthsstufe einer unmittelbaren Conkurrenz mit dem ausländischen Produkte nicht ausgesetzt, letzteres auch nicht in allen Distrikten gleich stark vertreten ist. Wird aber der Zollschutz reducirt und zwar, gänzlich abgesehen von Herabsetzung des Einfuhrzolls, durch eine Erhöhung der Tabaksteuer, so würde der Preis der besseren Sorten nicht wesentlich verändert, jedoch mit der Entziehung des seitherigen Schutzes die schlecht rentirende Produktion zum größeren Theile inhibirt werden und, sobald mit dem Aufhören derselben auch ihr Produkt vom Markte verschwunden, die

Ausfüllung dieser Lücke der Einfuhr vom Auslande überwiesen sein. Eine weitere Folge davon wäre, daß das ausländische resp. das aus den geeigneteren Distrikten des Zollvereines gelieferte Produkt den inländischen Markt noch mehr beherrschen und den Consumenten mithin auch mehr Gelegenheit geboten sein könnte, sich mit besserer oder mit überhaupt mehr preiswürdiger Waare zu versorgen. Denjenigen Producenten aber, die sich mit einer bei hohem Kostenaufwande noch schlecht rentirenden Cultur befassen, wird kein unersetzlicher Verlust zugefügt, wenn sie zum Aufgeben derselben genöthigt werden.

Einige interessante Data, als Stützen für die letzten Ausführungen, entnehmen wir den Mittheilungen über die Europäische Tabaksproduktion in Krocker's Landwirthschaftl. Centralblatt, Jahrgang 1871 Heft 10, S. 286 u. ff. Es ist daraus Folgendes hervorzuheben: In Frankreich, wo die Tabakskultur, sowie auch die Einrichtung und Leitung der Tabaksindustrie auf einer so hohen Stufe der Entwickelung stehen, daß dieser Staat, als der einzige Europa's, siegreich mit der Havanna konkurriren kann, zahlte die kaiserliche Tabaksadministration in 1860 für das auf 20½ Millionen Kilogramm veranschlagte Produktionsquantum desselben Jahres den durchschnittlichen Preis von 80 Francs per 100 Kilogramm Rohtabak, d. i. per Ctr. 10 Thlr. 20 Sgr. Die Tabaksproduktion Ungarns betrug in demselben Jahre 594,814 Ctr. und hatte einen Gesammtwerth von 4,680,476 Gulden, mithin den Preis von 5 Thlr. 8 Sgr. für den Centner, im Jahre 1865 war dieselbe bis auf 1,123,315 Ctr. gestiegen und der Durchschnittspreis bis auf 5 Thlr. 16 Sgr. pro Ctr. zu stehen gekommen. Für das Jahr 1865 waren im Großherzogthum Baden 24,100 Mrg. mit Tabak bebauet, welche 15 Millionen Kilogr. im Werthe von 3,600,000 Gulden süddeutscher Währung lieferten, demgemäß hatte hier der Centner Rohtabak den durchschnittlichen Preis von 12 Gulden resp. 6 Thlr. 26 Sgr.

Es beweisen diese Zahlen zwar zunächst nur, daß in den gedachten Ländergebieten, denen allseitig eine hervorragende Rolle in der Tabaksproduktion zugestanden wird, der Durchschnittspreis des Tabaks sich je nach den Abstufungen in der Qualität des Landesproduktes entsprechend höher oder niedriger gestellt, und im Ganzen einen günstigen Stand gehabt habe; es geht aber auch weiter daraus hervor, daß ein solcher Preis immer noch den Markt für die geringwerthigen Tabakssorten aus den weniger geeigneten Distrikten des Zollvereins offen läßt und auf deren Absatz animirend, also auf den Preis der=

selben steigernd wirken muß, wodurch den letzteren Sorten ein Avance über den Werth verliehen wird, so lange der Schutzzoll die Marktconjunkturen beeinflussen kann. Mit der gedachten Aenderung in der Besteuerung würde dagegen das Verhältniß der Preiswürdigkeit bei den inländischen Tabakssorten wieder hergestellt sein und zur Deckung des ausfallenden Theils der Produktion eine Zufuhr vom exportirenden Auslande (Ungarn) ohne erhebliche Vertheuerung des Rohmaterials ermöglicht werden.

Wenn nun die Besteuerung des Tabaks, wie es in den Intentionen der Regierungen des deutschen Bundes lag, bis auf den doppelten Betrag erhöhet worden wäre, so daß statt 6 Thlr. in der I. Classe 12 Thlr., statt 5 Thlr. in der II. Classe 10 Thlr., statt 4 Thlr. in der III. Classe 8 Thlr. und statt 3 Thlr. in der IV. Classe 6 Thlr. vom Morgen mit Tabak bebaueten Landes, oder vom Centner Tabak statt $^2/_3$ nunmehr $1^1/_3$ Thlr. erhoben würden, während der Einfuhrzoll auf ausländischen Tabak nur um 50% des Betrages erhöhet sein sollte, so würde nothwendigerweise die Tabaksproduktion im Zollvereine eine Beschränkung erleiden müssen, indem sich dann alle unter ungünstigen Bedingungen arbeitenden Producenten davon abwenden möchten. Auch die günstiger situirten Conkurrenten hätten dabei eine Einbuße am Gewinne zu gewärtigen, denn die Tabakspreise würden doch nur um den Mehrbetrag des Eingangszolles steigen, und für den Ausfall bei der inländischen Produktion dürfte alsbald eine Zunahme des Imports eintreten. Es stände ferner zu erwarten, daß der Tabaksconsum im Zollvereine, der beiläufig bemerkt auf gleicher Höhe mit dem der Türkei steht, eine gewisse Einschränkung erfahren würde, wodurch dann ein entsprechender Theil des mit der höheren Besteuerung zu erzielenden Mehrgewinnes wieder absorbirt werden könnte; aber dieser Umstand kann weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher, noch in socialer Beziehung von einer so erheblichen Bedeutung sein, daß man von der Beschwerung dieses Consumartikels mit höheren Steuern, wozu gegründete Veranlassung vorlag und noch vorliegt, hätte Abstand nehmen sollen. Gleichwohl hat man in der Besorgniß vor den hieraus entspringenden Folgen jenen Plan nicht zur Ausführung kommen und das Interesse der Tabak bauenden Distrikte entscheidend sein lassen; allein die Abwendung solcher Eventualität wäre durch ein allgemeines Staatsinteresse nicht geboten gewesen, und die inländischen Tabaksproducenten, welche diesem Culturzweige eine Fläche

von pp. 80,000 Morgen*) gewidmet haben, können doch kaum im Namen der Landwirthschaft einen solchen Zollschutz zum Nachtheil der Consumenten jederzeit fordern und schwerlich auf die Dauer eine so geringe Besteuerung dieses Luxusconsums, resp. eine Vernachlässigung dieser mit vollem Rechte ergiebiger zu machenden Steuerquelle, nur ihretwegen prätendiren wollen. Es läßt sich wohl nicht behaupten, daß alle die betreffenden Distrikte ohne Ausnahme durchaus auf den Tabaksbau angewiesen wären, oder daß in Folge der Herabsetzung des Zollschutzes die Producenten auch unter den dazu geeigneten wirthschaftlichen Verhältnissen auf eine lohnende Cultur des Tabaks Verzicht leisten müßten. Und wenn die in Aussicht gestellte Erhöhung der Steuer Manchen unter ihnen den Tabaksbau unrentabel macht, so ist niemals daran die Besteuerung, sondern nur der Umstand schuld, daß diese den Tabak nicht billig genug zu produciren vermögen.

Die Distrikte der hessischen, badischen und bayrischen Staatsgebiete, welche mit Einschluß der geringen Betheiligung Württembergs im Erntejahre 1870/71 nahezu 60 pCt. der Gesammtfläche der ganzen zollvereinsländischen Tabaksproduktion inne hatten, während der Rest auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes entfiel**), jene Distrikte Süd-Deutschlands, wo die Cultur des Tabaks so vortrefflich prosperirt, wie es zu Folge der Betriebsamkeit ihrer Vertreter und bei der Gunst des Zollschutzes nur möglich ist, dürften auch solange keineswegs von einer Beeinträchtigung betroffen werden, als der Tabakspreis noch durch einen Schutzzoll über den durch die wirthschaftlichen Regulatoren bedingten Stand erhalten wird.

Jedenfalls hat der Staat nicht die Pflicht, wie es von einer oder der anderen Seite verlangt wurde, die inländische wenn auch unbedeutende Produktion dieses besteuerten Artikels völlig frei von Steuern zu lassen; das Interesse der Gesammtheit der Consumenten, welches hier ebensowohl gefragt sein will, erheischt solches nicht, und das der Producenten, von denen die Tabaksteuer nur ausgelegt wird, ist durch den hohen Zollschutz genügend gewahrt.

---

*) Im Jahre 1867 betrug im Zollvereine die Gesammtfläche des Tabakslandes 75,646 Morgen, in den Jahren 1863 bis 1866 durchschnittlich noch 89,234 Morgen, nach Einführung der neuen Steuer zeigte dieselbe wieder eine erhebliche Reduktion, denn während des Jahres 1869 waren im Zollvereinsgebiete nur noch 67,740 Mrg. mit Tabak bepflanzt.

**) Vergl. Krocker's Landwirthschaftl. Centralblatt, Jahrg. 1871, Heft 11, S. 409.

Die fixirte Produktionssteuer, wie sie in Preußen und den Norddeutschen Staaten vom Tabak erhoben wird, gestattet übrigens dem Producenten noch die besondere Vergünstigung, daß derselbe durch Steigerung der Erträge, sei es in Folge der Auswahl einträglicher Sorten, oder sei es mittels Anwendung verbesserter Culturmethoden, den Theil des Ertrages an Rohtabak, um welchen die Ernte das Maß der Steuertaxe übertrifft, gänzlich steuerfrei auf den Markt bringen kann. Dieser Gewinn, welcher dem Producenten unter allen Umständen gesichert bleibt, macht es ihm möglich, damit wiederum einen Theil der höheren Produktionskosten zu compensiren.

Daß die Besteuerung des Tabaks in Preußen einen günstigen Einfluß durch den Modus der Hebung auf die Verbesserung der Einträglichkeit der dem Tabakbau gewidmeten Fläche gehabt hat, erhellet auch aus den statistischen Angaben über Umfang, Art und Classificirung der Produktion, welche seit Einführung des Steuermodus in diesen Beziehungen sich folgendermaßen gestaltete*): In Preußen waren im Jahre 1830 (2 Jahre nach Einführung der besagten Tabaksteuer): 34,532 Mrg., im Jahre 1835: 39,205 Mrg., in 1837: 27,679 Mrg., in 1843: 40,060 Mrg., in 1848: 24,157 Mrg., in 1858 wiederum 39,632 Mrg., in 1861 nur 18,017 Mrg. als Tabaksland besteuert; der Durchschnitt der letzteren Jahre betrug 25,000 Mrg. Innerhalb der einzelnen Bodenclassen dagegen hat immer die Tendenz der Amelioration obgewaltet; seit 1835 bis 1866 hat der Boden I. Classe um 300; der II. Classe um 9000 Morgen zugenommen, während sich der Boden III. Classe um 20,000 Mrg., der IV. Classe um 4000 Mrg. vermindert hat.

Es bildete von der bezüglichen steuerpflichtigen Grundfläche die

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.
1835	3,6 pCt.	10,8 pCt.	72,4 pCt.	13,2 pCt.
1866	7,0 „	55,1 „	33,6 „	4,3 „
mithin 1866	+ 3,4 pCt.	+ 44,3 pCt.	— 38,8 pCt.	— 6,9 pCt.

Die vorstehenden Data liefern Belege dazu, daß der Tabaksbau in Preußen an vielen Stellen seither noch keinen festen Boden fassen konnte, und daß die erheblichen Schwankungen mehrentheils wohl durch eine gänzliche Zurücknahme bedeutenderer Flächen aus den niederen Ertragsclassen verursacht sein mochten. Eine Tendenz zur Abnahme in der Produktion giebt sich auch aus den Einfuhr- und Aus-

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1868, Band II, Seite 197.

fuhrverhältnissen kund, insbesondere wenn dabei auf die jeweilige Morgenzahl des Tabakslandes Bezug genommen wird.

Die Einfuhr von Rohtabak*) betrug im Durchschnitt der Jahre 1836—40: 194,212 Ctr., 1841—45: 273,504 Ctr., 1852—56: 346,456 Ctr., 1856—60: 503,809 Ctr., in 1866: 628,797 Ctr., in 1867 erreichte sie die Höhe von 982,702 Ctr. Die Ausfuhr von Rohtabak ging von 71,999 Ctr. in 1836 auf 8729 Ctr. in 1843 herab, hob sich dann bis zu 169,480 Ctr. in 1855; 1858 betrug sie nur 67,038 Ctr., um erst 1866 wiederum eine Höhe von 155,174 Ctr. zu erreichen und für 1867 wieder bis auf 126,158 Ctr. zu sinken. Nach Procenten der Einfuhr berechnet wurden durch die Ausfuhr absorbirt:

in 1836: 37 pCt., in 1843: 4 pCt., in 1855: 49 pCt.,
in 1858: 13 pCt., in 1866: 24 pCt., in 1867: ca. 13 pCt.**)

Die Bilanz zwischen Ein- und Ausfuhr von Rohtabak und Tabaksfabrikaten ergiebt, daß in den Jahren 1840—42 durchschnittlich 193,756 Ctr., 1851—52: 247,756 Ctr., 1858—59: 368,110 Ctr., 1864—66: 451,949 Ctr. Tabak mehr eingeführt als ausgeführt worden sind.

Der steigenden Einfuhr entsprechend hat aber auch der Consum an Tabak in den Staaten des Deutschen Zollvereins zugenommen. Wie schon oben angedeutet, ist der Tabaksverbrauch in Deutschland ein ganz bedeutender, derselbe betrug im Jahre 1842 bereits 2¾ Pfd. (1,375 Kilogr.) pro Kopf der Bevölkerung, für das Jahr 1864 berechnete sich nach den im Centralbureau des Zollvereins angestellten Ermittelungen das im Gebiete desselben zur Consumtion gekommene Quantum auf: 1,095,635 Ctr., das macht pro Kopf der Bevölkerung 3,19 Pfd. (1,595 Kilogr.); repartirt man aber den Consum nur auf die Zahl der männlichen Bevölkerung im Alter über 14 Jahren, so ergiebt sich für die Person ein Verbrauchsquantum von 9,46 Pfd.

---

*) Siehe Krocker's Landwirthschaftliches Centralblatt, Jahrg. 1868, Band II, Seite 198, ferner preußisches Handelsarchiv, Jahrgang 1869.

**) Eine Abnahme der Produktion zeigt sich viel augenfälliger bei den Zahlen, welche über deren Umfang während der Jahre 1866 bis 1870 aufgezeichnet sind. Im Jahre 1866 waren in Preußen noch 30,352 Morgen), in 1867 nicht mehr, wie 26,929 Morgen, in 1868 im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes nur noch 24,418 Morgen (in Preußen speciell 22,648 Morgen), in 1869 ca. 20,000 Morgen und in 1870 ungefähr wieder soviel wie 1868 mit Tabak bebaut worden.

(4,730 Kilogr.*). Ein so hoher Consum wird fast von keiner anderen europäischen Nation erreicht, nur in der Schweiz, wo die Produktion und Fabrikation des Tabaks freigegeben sind, und in der Türkei, wo auf den Kopf der Bevölkerung 1½ Kilogr. Tabak gerechnet werden, wird der Tabaksverbrauch ungefähr gleich stark sein; derselbe stellt sich dagegen in Frankreich auf (800 Gramm) 1,60 Pfd., in Oestreich auf 1,81 Pfd. (905 Gramm), in Italien auf 1,20 Pfd. (600 Gramm) und in England auf 0,35 Pfd. (175 Gramm) pro Kopf der Bevölkerung **).

Wie sich erwarten läßt, sind auch die Einnahmen aus der Versteuerung des ausländischen und inländischen Tabaks nicht ganz unerheblich gewesen. Nachdem der Zollertrag schon seit Ende der 50er Jahre die Höhe von über 2 Millionen Thaler erreicht und in beständigem Steigen alljährlich größere Summen eingebracht hatte, erlangte die Zolleinnahme aus 1864 den Betrag von 2,763,180 Thalern; die Tabakssteuer würde sich daneben, wenn man den heute geltenden Steuersatz adoptiren will, auf cca. 450,000 Thaler belaufen haben, so daß der ganze Ertrag dieser Consumtionssteuer für 1864 auf ungefähr 3¼ Millionen Thaler, d. i. auf nahezu 3 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung veranschlagt werden kann. Vergleicht man diese Zahlen mit denen, nach welchen sich der Reinertrag aus der Tabakssteuer in anderen Staaten beziffern läßt, so zeigt sich gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei dem Consum, denn es beträgt der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Reinertrag in England 34,90 Sgr., in Spanien 21,93 Sgr., in Frankreich 18,72 Sgr., in Sardinien (Italien) 11,84 Sgr., in Oestreich 11,48 Sgr., somit überall weit mehr, wie in Deutschland ***).

Die Ergebnisse der Tabaksteuer haben mittlerweile durch die Wiedereroberung der Reichslande Elsaß und Lothringen eine Aenderung erfahren müssen, in gleicher Weise werden auch die Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse sich anders gestalten, sobald das neue Reichsgebiet dem deutschen Zollsysteme überantwortet ist, denn seither wurde fast die Hälfte der ganzen Tabaksproduktion Frankreichs in diesen beiden Provinzen gewonnen. Im Jahre 1867 betrug in den Departements

*) Vergleiche Bienengräber's Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollvereine. Berlin 1868, Seite 105.

**) Vergl. Krocker's Landwirthschaftl. Centralblatt, Jahrg. 1871, Heft 10, Seite 286.

***) Vergleiche Bienengräber a. a. O. Seite 102.

Haut-Rhin, Bas-Rhin, Meurthe und Moselle, welche den größeren Theil des von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebietes darstellen, die Tabaksproduktion: 10,360,000 Kilogramm, oder 207,200 Ctr., wovon der Consum der dortigen Bevölkerung höchstens 15 pCt. absorbirt haben dürfte; es kann somit einestheils aus dem Ueberschusse dieser Produktion, anderntheils aus der dortigen schwunghaft betriebenen Tabaksindustrie ein sehr werthvoller Zuwachs für den Deutschen Markt gewonnen werden, und wird dessen Erscheinen auch nicht ohne Einfluß auf die inländische Produktion bleiben, sofern in den neuen Gebieten eine Tabakssteuer mit gleichem Modus, wie im Zollvereine Platz gegriffen hat resp. die Wirkungen des Monopols dort verschwunden sind.

Was demnächst diese Conkurrenz bewirken mag, das ist gewissermaßen schon seit ein Paar Jahren angebahnt worden, denn in Folge der veränderten Bestimmungen, welche das Gesetz vom 26ten Mai 1868 über die Besteuerung des Tabaks im Zollvereine brachte, nach denen für den Morgen mit Tabak bebaueten Landes ohne Unterschied des Ertrages 6 Thlr. Tabakssteuer zu zahlen sind, wird der Tabaksbau aus den weniger dazu geeigneten Distrikten sehr bald verschwunden und den sich naturgemäß besser dazu qualificirenden Gebieten überlassen geblieben sein. Eine solche Gestaltung der Sache entspricht ebenso sehr dem Interesse der Consumenten, welche dabei einer größeren Ausbreitung der preiswürdigeren Tabake entgegensehen können, wie auch dem etwaigen Verlangen aller durch wirthschaftliche Verhältnisse zur Cultivirung dieses Produktionszweiges berufenen Landwirthe, denen dadurch keine erhöhete Abgabenleistung bereitet ist; der Staat hebt mit jener Maßregel die lästigen und zeitraubenden Taxationsgeschäfte auf und bietet durch Gewährung einer Exportbonifikation, welche das neue Steuergesetz bei Quantitäten von 50 Pfund ab zusichert, dem inländischen Producenten die bis dahin noch vermißten Chancen für eine Conkurrenzfähigkeit auf den Märkten des Auslandes.

Sollte indeß der Fall einer Erhöhung der Tabaksteuer nochmals in Frage kommen, was aus früher erörterten Gründen und in Rücksicht auf die beträchtliche Höhe dieses in Deutschland allgemein herrschenden Luxusconsums, wie in Erwägung der gelinden Besteuerung desselben durchaus geboten wäre, so könnte es selbst dann kaum rathsam erscheinen, die Besteuerung nach Ertragsclassen wiederum einzuführen, denn die neue Ermittelung der Taxen, die alljährlich wiederkehrenden Einschätzungen würden so manche Inconvenienzen

und Kosten verursachen, daß den Betheiligten damit wenig gedient sein möchte.

Noch weniger aber dürfte der neuerdings wieder von mehreren Seiten in Frage gezogenen Einführung eines Tabaksmonopols das Wort zu reden sein. Mag auch der Fiskus dabei auf einen mehr oder weniger beträchtlichen Zuwachs an Einnahmen rechnen können, so erfordert gleichwohl die Ueberführung des ganzen Fabrikationszweiges in Staatsregie einen bedeutenden Aufwand von Capitalien, und der Betrieb des Monopols verursacht wiederum durch die Unterhaltung eines kostspieligen Verwaltungs- und Controlapparates, wie dies theils durch die Haltung einer so großen Zahl von Verwaltungs- und Controlbeamten, theils durch das umständliche und schwerfällige Verfahren in der Verwaltungspraxis bedingt ist, eine nicht gering anzuschlagende Erhöhung der Produktionskosten. Durch diese ungewöhnlichen Kosten aber wird ein großer Theil der Einkünfte, deren Höhe freilich sich nach der willkürlich bemessenen Preisnormirung bestimmt, nur zum Nachtheil der Producenten und Consumenten absorbirt. Erstere erzielen nicht eine Verwerthung des Produktes, welche der jeweiligen Qualität desselben angepaßt sein möchte, sondern sie erlangen nur diejenigen Preise, welche das fiskalische Interesse ihnen contraktlich zuzugestehen sich veranlaßt findet, auch bereiten sie sich untereinander mehr Conkurrenz als bei freier Entwickelung der Produktion, sind aber zugleich viel mehr behindert, dieser Conkurrenz auszuweichen oder die Spitze zu bieten, denn sie haben nur den Fiskus zum alleinigen Abnehmer, welchem sonach die Consequenzen dieser Beschränkung ausschließlich zu Statten kommen. Es ist den Producenten endlich die Aussicht benommen, mit lohnendem Erfolge der Cultur des Tabaks, wie der Behandlung des Rohproduktes größere Sorgfalt, mehr Arbeit und Capital zu widmen, und damit fällt auch jede Anregung dazu fort. Die Consumenten haben nun unter solchen Umständen den größten Nachtheil zu tragen, denn ihnen werden der Tabak resp. die Fabrikate daraus unverhältnißmäßig und mehrfach in unwirthschaftlicher Weise vertheuert, die Qualität wird verschlechtert event. reducirt, der Markt beengt und der Conkurrenz unzugänglich gemacht, ohne dafür eine Garantie der solidesten Geschäftsvermittelung zum Ersatz zu gewähren. Der Bezug von Fabrikaten des Auslandes ist noch weiter erschwert und mit größeren Kosten verknüpft, und das ganze finanzielle Resultat, das überhaupt noch bei so ungünstigen Produktionsbedingungen erzielt wird, ist eben nur auf Kosten der Consumenten

gewonnen, welche letztere sich schließlich allen vom Fiskus geforderten unvermeidlichen Opfern zu unterziehen haben. Das Tabaksmonopol würde aber auch noch andere wirthschaftliche Interessen verletzen, denn wie der Bericht der Leipziger Handelskammer darthut, hat sich die zollvereinsländische Tabaksindustrie (namentlich die Cigarrenfabrikation), welche im Ganzen im Jahre 1861 schon 3323 Fabriken mit einer Anzahl von 54,038 männlichen und weiblichen Arbeitern beschäftigte (Bienengräber), in Folge der freien Entfaltung der Privatthätigkeit so entwickelt, daß sie vorzugsweise in kleineren Fabriken mit geringerer Capitalanlage, welche ihren Sitz hauptsächlich in Städten mit geringerer Einwohnerzahl haben, betrieben wird. Dadurch ist aber nicht nur dieser Industrie eine größere Ausbreitung über alle Gebiete des Zollvereins gegeben, sondern es ist zugleich den betreffenden Städten ein sehr werthvoller Ersatz für die Entbehrung anderer Erwerbsquellen, welche den großen Verkehrs- und Sammelplätzen offen stehen, gewährt, und die Arbeiterbevölkerung, welche dieser Fabrikationszweig ernährt, wird dadurch der Miteinwohnerschaft wie sich selbst erhalten. Sobald jedoch ein Tabaksmonopol errichtet und diese Industrie in Staatsregie genommen werden sollte, würden jene Erwerbsverhältnisse einen mächtigen Stoß erhalten, die weitverzweigte Privatindustrie, an deren Stelle dann einzelne großartige Staatsetablissements treten müßten, wäre damit aufgehoben, und die wohlthätigen Folgen ihres Bestehens würden unterdrückt werden. — Eine Besteuerung mit solchen fast in jeder Richtung bedenklich erscheinenden Consequenzen widerstreitet aber so sehr den volkswirthschaftlichen Interessen, daß selbst die sich dabei für den Fiskus darbietenden vortheilhaften Chancen allenfalls wohl den Fortbestand eines schon in Betrieb gesetzten Monopols, aber nicht mehr die Einführung eines so verpönten Steuermodus in unserer Zeit noch gerechtfertigt erscheinen lassen können.

Zehnter Abschnitt.

Die Zölle und die Landwirthschaft.

Die Zölle, welche fast ebenso früh bekannt waren, als die Steuern, und ehemals weniger nach wissenschaftlichen Prinzipien, als nach den Eingebungen einer gewinnsüchtigen Politik, oder nach dem Bedürfniß einer von Noth bedrängten fiskalischen Verwaltung erhoben wurden, existiren gegenwärtig noch in sehr großer Zahl, sowie in verschiedenen Formen und in mannigfacher durch wechselnde Zoll-Linien gegebenen Begrenzung.

Die Hebung der Zölle setzt ein bestimmt umgrenztes Zollgebiet, einen Zollverband voraus, sie kommt im Allgemeinen mit dem Momente, wo der zu verzollende Gegenstand die Zoll-Linie passirt, zur Vollstreckung und findet in den Formen des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzolles ihre Anwendung. In neuerer Zeit hat man jedoch die Einziehung des Zolles vielfach auch von dem Momente der Einfuhr unabhängig gemacht und, um den Interessen des Handels Rechnung zu tragen, unter genügender Bürgschaft für Zoll und Strafe ein Begleitscheinverfahren eintreten lassen*), bei welchem unter Wahrung der erforderlichen Controlmaßregeln ein Weitertransport der unverzollten Waaren bis an deren Bestimmungsort im Inlande gestattet, und deren Einlagerung in amtliche Depots oder auch in Privatmagazine gutgeheißen wird, wenn solches wegen Aufschubs mit der Entscheidung über den Verbleib und die Verwendung der Waaren im Interesse des Kaufmannes geboten erschien und diesem dadurch Kostenersparnisse, Vermeidung eventueller Verluste und eine freiere Disposition über jene ermöglicht werden konnten.

Die drei verschiedenen Formen der Verzollung, wiewohl dieselben, vom Standpunkte des Finanzmannes betrachtet, im Allgemeinen dem

*) Siehe Dr. von Hock: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden", Seite 129.

gleichen Zwecke zu dienen bestimmt waren, haben jedoch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit bedeutende Unterschiede gezeigt; es ist indeß meistentheils nach Constatirung dessen die Frage der Beibehaltung oder der Abschaffung entschieden worden. Sind die Durchfuhrzölle in ihrer den Verkehr hemmenden Wirkung bereits genügend erkannt, und hat man dieselben behufs einer größeren Befreiung des Verkehrs in neuerer Zeit fast in allen civilisirten Staaten fallen gelassen, dafür aber die nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung einer unbehinderten Passage und des faktischen Austritts ergriffen, so kommen die Ausfuhrzölle hin und wieder noch in Anwendung, namentlich wenn eine Zwangsmaßregel gegen die Ausfuhr damit geübt werden soll; allein ihre Hebung involvirt entweder eine Ungerechtigkeit gegen den exportirenden Inländer, welcher den bereits versteuerten Gegenstand inländischer Produktion noch einmal verzollen muß, oder sie wird zu einer unmotivirten Abgabenforderung gegenüber dem Käufer des Auslandes, welcher keinerlei Gegenleistung seitens des den Zoll erhebenden Landes erhalten hatte, es ist somit eine Rechtfertigung für den Ausfuhrzoll in keinem der beiden Fälle zu finden. Einen anderen Charakter gewinnt aber der Zoll, wenn derselbe zum Zweck der Controle und wegen Führung der Statistik nur in Form einer äußerst geringen Abgabe von dem Eigenthümer des in's Ausland passirenden Gutes gefordert wird, dann läßt das staats- und volkswirthschaftliche Interesse an der Wahrnehmung der Verkehrsbewegungen die geringen damit etwa verknüpften Mühwaltungen und Unkosten sehr wohl angebracht erscheinen. Abgesehen von einigen Artikeln des Exports*) hat man jüngsthin dem Ausfuhrzoll auch nur diese Bestimmung gelassen und danach die Anwendung desselben auf die Hebung der Controlgebühren beschränkt, oder sonst dessen völlige Aufhebung zu ermöglichen gesucht.

Eine viel umfassendere Bedeutung hat man aber den Einfuhrzöllen verliehen und ihrer Anwendung mannigfache Bestimmung gegeben, man schätzt dieselben gegenwärtig noch als eine sehr wichtige Handhabe zur Sicherstellung der fiskalischen Interessen, wie zur Förderung und zum Schutze des inländischen Erwerbs**).

---

*) Im Zollvereine sind nach den Bestimmungen des Vereinszolltarifs von 1870 nur noch „Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation“ einer Abgabe bei der Ausfuhr unterworfen.

**) Welche Bedeutung die beiden noch in Anwendung kommenden Formen der Verzollung in finanzieller Beziehung haben, läßt sich am Besten durch Zahlen veranschaulichen. Nach der im preußischen Handelsarchiv, Jahrg. 1868, I. Hälfte, S. 619,

In ersterer Hinsicht kann man dem Einfuhrzolle etwa die Bedeutung beilegen, daß durch denselben das Einkommen des exportirenden Ausländers, welches derselbe in dem Erlöse für die exportirten Gegenstände aus dem Inlande bezieht, zur Besteuerung herangezogen werden solle. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen zwar die Einfuhrzölle gewiß nicht ungerechtfertigt; allein die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung steht dennoch sehr in Frage. Die nächste Folge von einer Anwendung des Zolles für diesen Zweck ist, daß alle Staaten der mit einander in geschäftlichen Verkehr tretenden Völker sich gegenseitig mit dieser Finanzmaxime bewaffnen und somit von dem Erwerbe ihrer Unterthanen doppelte Abgaben fordern, denn einmal sind diese schon dem Inlande für ihr ganzes Einkommen steuerpflichtig und sie müssen nun außerdem noch für den vom Auslande eingehenden Erwerb dem letzteren einen Zoll entrichten. Es dürfte daher auch durch solche gegenseitige Steuercontribution unter verschiedenen Staaten dem Nationalvermögen ein effectiver Zuwachs nirgends bereitet werden können, sofern sich Export und Import in Ansehung der Verzollungssummen relativ das Gleichgewicht halten; gewiß wacht aber darüber das Auge der Finanzmänner, daß dies Resultat, soweit es im Bereiche der Möglichkeit liegt, annähernd erreicht werde, und dann sind die auf solche Weise von Ausländern einbezogenen Steuereinkünfte ziemlich illusorisch geworden. Ueberdies kann die in jener Tendenz liegende Wirkung sehr leicht vereitelt werden, sobald der ausländische Verkäufer in der Lage ist, die Steuer oder den dafür erhobenen Zoll auf den inländischen Käufer überzuwälzen, was ohne Zweifel soweit recht gut gelingen wird, wie der Consum des Inlandes jenen Import nothwendig macht, und insbesondere dann nicht schwierig ist,

---

gegebenen amtlichen Aufstellung betrugen die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Einnahmen im ganzen Zollvereine:

und zwar	1866	1867
an Eingangsabgaben . . .	21,296,059 Thlr.	24,161,109 Thlr.
„ Ausgangsabgaben . . .	45,596 „	25,764 „

es kamen somit auf 1000 Thlr. Einfuhrzoll in 1866 ca. 2,14 Thlr. und in 1867 nur 1,06 Thlr. Ausfuhrzoll.

Laut amtlicher Angabe in demselben Archiv, Jahrg. 1870, I. Hälfte, Seite 364 betrugen

	1868	1869
die Eingangsabgaben	27,327,747 Thlr.	26,652,581 Thlr.
die Ausgangsabgaben	20,841 „	21,956 „

mithin kamen auf 1000 Thlr. Einfuhrzoll in 1868 nur 0,76 Thlr. und in 1869 wieder 0,82 Thlr. Ausfuhrzoll.

wenn die Produktion oder die Fabrikation des Inlandes den eingeführten Artikel nicht liefert. In diesem Falle wird der Einfuhrzoll zu einer Gebrauchs- oder Verbrauchsauflage, denn die Abgabe wird weder von dem ausländischen Verkäufer, noch vom inländischen Käufer getragen, dieselbe muß vielmehr von dessen Abnehmern in letzter Reihe aufgebracht werden. Der Einfuhrzoll erfüllt dann seine finanzielle Bestimmung noch in einer völlig gerechtfertigten Weise, vorausgesetzt, daß der importirte Artikel nicht zu hoch besteuert und dessen Benutzung nicht in nachtheiligem Grade vertheuert worden ist. Bei hoher Verzollung werden indeß der Verbrauch, wie die Einfuhr des Artikels abnehmen und in Folge dessen auch die Zolleinnahmen sich so reduciren müssen, daß ein mehr oder minder bedeutender Ausfall an Staatseinkünften zu registriren sein wird, wogegen bei einer durch die wirthschaftliche Bedeutung des Gegenstandes bedingten Ermäßigung des Zolles gewöhnlich eine solche Zunahme in dessen Verbrauche einzutreten pflegt, daß dadurch, wie die Statistik nachgewiesen hat, fast regelmäßig auch den Finanzen des Staates ein Zuwachs an Einnahmen bereitet werden kann.

Die hohe Verzollung hat fernerhin noch die üble Folge, daß sich ein lebhafter Schmuggel einstellt, der um so stärker betrieben wird, je größer der Reiz und die Versuchung sind, den dabei in Aussicht stehenden Gewinn zu erhaschen. Abgesehen von der demoralisirenden Wirkung, welche der Schmuggel auf einen großen Theil der Grenzbevölkerung ausübt, verursacht derselbe dem Staate manche Opfer und Einbußen, letztere durch den Ausfall an Zolleinnahmen, erstere durch die vielen Kosten von der verschärften Grenzüberwachung, welche ohnehin ziemlich fruchtlos bleibt, so lange die Versuchung zum Schmuggelgeschäfte nicht durch Ermäßigung des Zolles beseitigt ist.

Wenn der Staat irgend einen Artikel, welcher einen Gegenstand der inländischen Produktion oder Fabrikation bildet, mit einer Steuer belegt, so wird es zum Gebote der Nothwendigkeit, den Import desselben Artikels ebenfalls mit einem angemessenen Einfuhrzolle zu beschweren. Es ist wohl eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die inländischen Producenten und Fabrikanten, daß der Einfuhrzoll in solchen Fällen höher sei, als die auf denselben Artikel gelegte Steuer und zwar um den vollen Betrag sämmtlicher außerdem darauf haftenden Antheile der Grund-, Gewerbe-, Classen-, Capital- und Einkommensteuern, welche während der Produktion und Fabrikation von den dabei benutzten Erwerbsmitteln und den am Erwerbe betheiligten

Personen im Inlande erhoben wurden; denn anderen Falles würde der Staat dem exportirenden Ausländer zu einem Einkommen aus dem Nationalvermögen des Inlandes verhelfen, ohne daß von dem Empfänger dafür eine Steuer, d. h. irgend ein Entgelt einbezogen worden, so daß Letzterer dem inländischen Gewerbsmanne gegenüber begünstigt wäre. Der Ausländer würde unverdienterweise den inländischen Producenten in der Conkurrenzfähigkeit überholen können, da jener aus den Institutionen und den Cultur-Errungenschaften des importirenden Landes Nutzen zu ziehen vermöchte, ohne irgend welche Leistung dafür entrichtet zu haben; es würde mithin eine Prämie für den Import gewährt, die höchstens dann gerechtfertigt erscheinen möchte, wenn der inländische Consum so sehr des fremden Produktes benöthigt war, daß das Interesse des Landes jede thunliche Erleichterung des Imports forderte.

In welcher Richtung und Ausdehnung der Staat eine Rücksichtnahme in gedachter Beziehung Platz greifen läßt, das haben die Landwirthe bereits genugsam in Erfahrung bringen können, denn das Getreide und andere Bodenerzeugnisse des Auslandes finden nicht nur mehrentheils freie Einfuhr in das Zollvereinsgebiet, sondern es wird auch den Transportanstalten die größte Begünstigung des importirenden Ausländers nachgesehen. Die Landwirthe haben sich ebensowohl zu Gunsten der Eisenbahnbau-Unternehmer, wie überhaupt im allgemeinen Interesse des ganzen Landes dem Expropriationsgesetze zu fügen, um sich demnächst wieder einem von der Speculation seitens dieser Gesellschaften dictirten Befrachtungssystem, welches in den Differentialtarifen mehrfache Anomalien zeigt, indem die Frachtsätze mit zunehmender Entfernung ziemlich willkürlich erniedrigt, auch verschieden je nach Art und Bestimmung der Güter, so zum Vortheil der Industrie, wie zum Nachtheil der Landwirthschaft bemessen werden, schutzlos exponirt zu sehen. Denn was der Markt des Inlandes, zu dessen Emporkommen der Landwirth Opfer an Grundbesitz und Capital, Leistungen an Arbeit und Material dargebracht hat und fortdauernd bringen muß, nunmehr ihm zur Entschädigung resp. als Ersatz bieten sollte, das macht ihm der ausländische Conkurrent streitig: nicht weil das Inland solcher Zufuhren vom Auslande durchaus bedarf, sondern weil die Eisenbahngesellschaften ein Interesse daran haben, die Bodenerzeugnisse der exportirenden Hinterländer in den inländischen Gütertransport hereinzuziehen und des Inlandes Produkte wiederum bis zur Grenze zu befördern, von wo dieselben in ein effektiv importiren-

des Vorland dirigirt werden mögen. Daß aber solch' ein Austausch bei gleichartigen Produkten nun auch der inländischen Consumtion wirklich zum Vortheil gereiche, ist nicht von vornherein zu behaupten, wenigstens darf solches nicht aus einem von den Eisenbahn-Gesellschaften mit Hilfe jenes Privilegium künstlich herbeigeführten Vollzuge des Auswechselns gefolgert werden. Die Landwirthe haben bereits über die mancherlei Beeinträchtigungen, die ihnen hieraus erwachsen, laute Klage erhoben und ihrerseits der Regierung den Anlaß zum Einschreiten nahegelegt, es sind aber bis jetzt, so viel bekannt, ernstliche Maßregeln noch nicht getroffen, um jener im Namen der Billigkeit resp. im Gefolge der Conkurrenz auftretenden Willkür zu steuern*).

---

*) Um diese abfällige Beurtheilung nicht etwa als das leichthin gegebene Echo der in letzterer Zeit häufiger laut gewordenen Beschwerden erscheinen zu lassen, wird es geboten sein, auch hier auf die Statistik zu recurriren.

Nach den im Amtsblatte für die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen, Jahrgang 1869, Seite 86 gegebenen Mittheilungen über die Ein- und Ausfuhr an Getreide im Zollvereine war im Durchschnitt der zehn Jahre vor 1866 eine Mehrausfuhr von Getreide im Betrage von 4,492,500 Berl. Schffln. (1 alter Scheffel = 54,96 Liter, mithin 10 alte Scheffel nahezu gleich 11 Neuscheffeln) zu constatiren gewesen.

Es betrugen für das Jahr 1866:

	Einfuhr Berl. Schffl.	Ausfuhr Berl. Schffl.	Mehreinfuhr Berl. Schffl.	Mehrausfuhr Berl. Schffl.
An Weizen	4,888,355	13,150,603	—	8,262,248
„ Roggen	4,783,516	3,313,197	1,470,379	
„ Gerste	3,026,055	5,106,703	—	2,080,648
Sonstiges Getreide rc. .	3,296,765	5,201,066	—	1,904,301
	15,994,751	26,771,569	1,470,379	12,247,197
			ab Mehreinfuhr:	1,470,379
			bleibt Mehrausfuhr:	10,776,818

Für das Jahr 1867 gestaltete sich der Verkehr, wie folgt:

	Einfuhr Scheffel	Ausfuhr Scheffel	Mehreinfuhr Scheffel	Mehrausfuhr Scheffel
An Weizen	15,691,960	17,524,711	—	1,832,751
„ Roggen	13,548,704	2,774,925	10,773,779	—
„ Gerste	4,260,597	3,554,288	706,309	—
„ sonstigem Getreide .	4,597,259	5,111,667	—	514,408
	38,098,520	28,965,591	11,480,088	2,347,159
		ab Mehrausfuhr:	2,347,159	
		bleibt Mehreinfuhr:	9,132,929	

Die Resultate des Jahres 1867 geben nur zu deutlich die Folgen des über Ostpreußen, sowie über einige Distrikte Süd-Deutschlands hereingebrochenen Nothstandes zu erkennen, sie können daher als abnorme Erscheinungen nichts gegen die Ergebnisse früherer Jahre beweisen.

Doch von dieser Abschweifung wieder zu den Betrachtungen über die Bedeutung der Einfuhrzölle zurückkehrend, bietet sich dem Kritiker

Aus den in Krocker's „Landwirthschaftlichem Centralblatte für Deutschland", Jahrg. 1870, I. Band, Seite 69 wiedergegebenen Commerzialübersichten entnehmen wir für das Jahr 1868 Folgendes:

Es betrugen	Einfuhr Scheffel	Ausfuhr Scheffel	Mehreinfuhr Scheffel	Mehrausfuhr Scheffel
An Weizen	13,519,935	16,179,004	—	2,659,069
„ Roggen	11,136,936	3,645,326	7,491,610	—
„ Gerste	7,273,672	6,078,426	1,195,246	—
„ sonstigem Getreide . .	5,421,946	5,593,003	—	171,057
„ Hülsenfrüchten . . .	2,328,773	1,508,618	820,155	
	39,681,262	33,004,377	9,507,011	2,830,126
		ab Mehrausfuhr:	2,830,126	
		bleibt Mehreinfuhr:	6,676,885	

Im preußischen Handelsarchiv, Jahrg. 1871, II. Hälfte, No. 50 findet sich eine amtliche Zusammenstellung der Ergebnisse des Verkehrs über die Grenzen des Zollvereins aus den Jahren 1869 u. 1870; demgemäß betrugen für 1869

	Einfuhr Scheffel	Ausfuhr Scheffel	Mehreinfuhr Scheffel	Mehrausfuhr Scheffel
An Weizen	9,414,561	14,943,483	—	5,528,922
„ Roggen	8,102,754	5,046,795	3,055,959	—
„ Gerste	3,741,507	4,087,178	—	345,671
„ sonstigem Getreide .	3,993,403	4,476,460	—	483,057
„ Hülsenfrüchten . . .	894,509	1,743,138	—	848,629
	26,146,734	30,297,054	3,055,959	7,206,279
			ab Mehreinfuhr:	3,055,959
			bleibt Mehrausfuhr:	4,150,320

Dagegen stellten sich im Jahre 1870

	Einfuhr Scheffel	Ausfuhr Scheffel	Mehreinfuhr Scheffel	Mehrausfuhr Scheffel
An Weizen auf	7,325,430	11,480,239	—	4,154,809
„ Roggen „	12,411,653	4,638,955	7,772,698	—
„ Gerste „	4,382,077	2,708,686	1,673,391	—
„ sonstigem Getreide .	7,375,859	5,283,878	2,091,981	—
„ Hülsenfrüchten . . .	1,938,448	2,653,816	—	715,368
	33,433,467	26,765,574	11,538,070	4,870,177
		ab Mehrausfuhr:	4,870,177	
		bleibt Mehreinfuhr:	6,667,893	

Wie die vorstehenden Zahlen darthun, so resultirt für das Jahr 1869 eine Mehrausfuhr ungefähr im Durchschnittsbetrage der Jahre von 1856 — 1866, das Jahr 1868 läßt allerdings in Folge der Nachwehen des vorhergegangenen Nothstandes eine Mehreinfuhr von über 6 Millionen Scheffel entstehen, auch das Jahr 1870 giebt bei der durch die Armeebedürfnisse, wie durch die Verpflegung der französischen Kriegsgefangenen enorm gesteigerten Consumtion fast ein gleiches Resultat hinsichtlich der Mehreinfuhr; allein die einer solchen Umwandlung der Verhältnisse zu Grunde liegenden außergewöhnlichen Ereignisse rauben den auch von ihrer Macht geleiteten und aus

noch ein weiterer Gesichtspunkt für Erwägungen dar, welcher den folgenden Erörterungen neuen Stoff zur Behandlung geben soll. Der

---

dem regulären Gange gehobenen Verkehrsbewegungen jegliche normative Bedeutung, und sind die aus den Jahren 1867, 1868 und 1870 erhaltenen Zahlendata nicht dazu angethan, mit den Ergebnissen der Vorjahre in Compensation zu treten. Gleichwohl ist es nicht ohne Interesse, constatiren zu können, daß beim Weizen alljährlich eine nicht unerhebliche Mehrausfuhr zu Stande kam, welche sogar in 1867 gegenüber der so bedeutend angewachsenen Einfuhr im Uebergewichte blieb und hiermit von der Lebendigkeit des Kornhandels ein Zeugniß gab, es spricht ferner die regelmäßige Wiederkehr der Mehreinfuhr beim Roggen für den Fortbestand eines im Vergleich mit dem Weizenconsum äußerst hoch anzuschlagenden Verbrauchs, der wohl zum größeren Theile dem Consum an Nahrungsmitteln, zum anderen Theile aber auch technischer Verwendung zuzuschreiben ist, wogegen das wiederholte Vorkommen einer Mehrausfuhr bei Gerste, resp. die geringe Mehreinfuhr in anderen Jahren bei dieser nicht nur massenhaft für technische Zwecke, sondern auch vielfach zur Brodbereitung verwendeten Frucht, eine sehr umfangreiche Produktion im Zollvereine voraussetzen lassen.

Könnte man nun im Hinblick auf die vorliegenden statistischen Data jede Erleichterung des Bezugs für den Roggenconsum als durch das Interesse der Gesammtheit geboten noch zu rechtfertigen versuchen, so wäre bei allen übrigen den Verkehr weit mehr in Anspruch nehmenden Fruchtarten schon nicht mehr die geringste Veranlassung gegeben, ein von Spezial-Interessen vorgezeichnetes Befrachtungssystem, durch welches die Zufuhr ausländischer Produkte über das erforderliche Maß angetrieben wird, als volkswirthschaftlich zweckmäßig betrachten und damit etwa seine Anwendung motiviren zu wollen. Ebenso wenig wäre aber auch Grund vorhanden, ein staatliches Veto gegen die vom geschäftlichen Standpunkte wohl zu billigenden Maßregeln zu scheuen; denn wo der Staat Privilegien, Zinsgarantien und sonstige Vorrechte ertheilt, da hört die den Verkehr regulirende Conkurrenz auf, und so lange der Staat nicht selbst als alleiniger Unternehmer im Eisenbahnbaue das ganze Bahnnetz beherrscht, so lange derselbe vielmehr nur die schlecht rentirenden Bahnanlagen übernimmt und die rentablen der Privatunternehmung mit Zuwendung aller Begünstigungen überläßt, wird auch kein Unrecht darin gefunden werden können, wenn der Staat die hiermit in der einen Hand aufgegebene Garantie für die gerechte und ungehemmte Ausbreitung der wirthschaftlichen Vortheile des Eisenbahnwesens durch die mit der anderen Hand geübte Correktur wiederzugewinnen trachtet.

Es läßt sich darin doch nur ein Appell an die Gerechtigkeit der Regierung erkennen, wenn man begehrt, daß, gleichwie im Transitverkehr, so auch eine Ermäßigung der Tarifsätze für den Localverkehr bis auf diejenigen Zuschläge eintreten möge, welche durch die größeren Kosten für öfteres Expediren, Ein- und Ausladen, vermehrte Beaufsichtigung und bei Verfrachtung von Stückgütern bedingt sein sollten, oder daß eine Tarifirung nach gesetzlich normirten Zonentarifen erfolge. Jenes Befrachtungssystem mit seinen Differentialtarifen, durch welches vorzugsweise den Specialinteressen der auf die Rentabilität der Eisenbahnen spekulirenden Actieninhaber Rechnung getragen, dem consumirenden Publikum daneben nur ein zweifelhafter Nutzen geleistet wird, den Landwirthen des Zollvereins aber große Schwierigkeiten und Verluste bereitet werden, ist durchaus nicht zu rechtfertigen, und das Einschreiten

Einfuhrzoll kann neben der finanziellen noch eine besondere volkswirthschaftliche und handelspolitische Bedeutung erlangen, wenn derselbe in einem solchen Betrage erhoben wird, daß darin nicht nur eine Steuer vom Einkommen des Ausländers und eine Deckung für den besteuerten Inländer gewonnen ist, sondern vielmehr ein künstlicher Schutz für den mit größerem Kostenaufwande resp. mit geringerem Erfolge arbeitenden inländischen Producenten oder Fabrikanten erzielt werden soll. Der Einfuhrzoll wird dann zum Schutzzoll, welchen der Staat im Interesse irgend eines des eignen Haltes noch entbehrenden Industriezweiges, oder zu Gunsten einer inländischen Produktion erhebt, um beide vor der Macht der Conkurrenz, welche ihnen durch die gleichnamigen, aber besser und kräftiger entwickelten und zu reicherer Produktivität gelangten Erwerbszweige des Auslandes bereitet ist, sicher zu stellen. Da aber nun jeder Industrie irgend eines Landes durch reichere Ausstattung, sowie durch vollkommenere Ausbildung und höhere Produktivität ein Uebergewicht allen gleichartigen Industriezweigen anderer Länder gegenüber verliehen wird, da erstere bei der Vervollkommnung des Transport- und Communikationswesens sich außer der lokalen Werbungskraft leicht eine prädominirende Stellung auf dem ganzen Gebiete des Weltmarktes zu verschaffen und alle conkurrirenden Industriezweige so lange niederzuhalten vermag, bis dieselben gleiche Conkurrenzfähigkeit erlangt haben, so muß der Schutzzoll, welchen der Staat zu Gunsten der betheiligten Interessenten des Inlandes erheben läßt, unbedingt auf diejenigen Kreise der ganzen Nation zurücktreffen, in welchen die Artikel der heimischen Industrie, oder die verzollten ausländischen eine ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung finden. Wenn demnach ein inländischer Erwerbszweig, der unter der Ungunst der Verhältnisse leidet und billige Produkte nicht zu liefern vermag, durch Schutzzölle vor der größeren Werbungskraft irgend eines ausländischen Produktionszweiges, welcher, sei es durch Boden- und klimatische Verhältnisse, sei es durch Capitalreichthum oder durch Abgabenreduktion günstiger situirt ist und billiger und besser produciren kann, sicher gestellt werden soll, so müssen die Consumenten für den Schutzzoll aufkommen, indem sie das Produkt

---

der Regierung aus Rücksichten gegen den darunter leidenden Theil dürfte doch nicht etwa mehr Bedenken erregen können, als die allseitig gebilligte Verordnung des Gesetzes, nach welcher der Grundbesitzer sein Eigenthum jenen privilegirten Gesellschaften zur Verfügung stellen muß? —

des Inlandes, unter Umständen sogar bei geringerer Preiswürdigkeit, theurer zu bezahlen haben, als das gleichnamige des Auslandes.

Es wird dadurch aber den inländischen Consumenten die Gelegenheit erschwert, ihren Bedarf daher zu entnehmen, wo sie sich am besten und billigsten versorgen möchten, sie müssen entweder dem ausländischen Produkte entsagen, oder solches um den Betrag des Einfuhrzolles theurer acquiriren, damit die inländischen Producenten einen Absatz für ihr kostspieliges Produkt und eine Stütze für ihre unvollkommene Produktion finden können. In diesem Falle haben die Consumenten fortwährend neue Opfer zu bringen, ohne daß der Staat einen anderen Nutzen davon hätte, als die Erhaltung eines an sich nicht genügend lebenskräftigen, weil künstlich herangezogenen oder nicht an rechter Stelle befindlichen, Produktionszweiges, resp. die Sicherstellung des dadurch bedingten Erwerbs und Verkehrs. Ein solches Resultat ist jedoch nicht immer von so allgemeiner Bedeutung, daß dadurch die allseitige Unterstützung im ganzen Lande vorgeschrieben wäre, es verliert vielmehr jegliches volkswirthschaftliches Interesse, wenn anstatt der undankbaren Produktion eine den Lokalverhältnissen gut anzupassende, unter den obwaltenden Umständen mehr opportun erscheinende Erwerbsthätigkeit betrieben werden kann, die auch den Producenten Gelegenheit bietet, ihre Kräfte und Mittel ohne ferneren Anspruch auf einen besonderen Schutz gegen die Conkurrenz des Auslandes mit Erfolg nutzbar zu machen*). Eine fortgesetzte Anwendung der Schutzzölle

---

*) In seinem Werke: Die Nationalökonomik des Ackerbaues, 6. Auflage, § 159, sagt Wilhelm Roscher, indem er sich über die internationale Beschützung der Erwerbszweige ausspricht, Folgendes: „Zu den beliebtesten Maßregeln, welche das Aufsteigen eines Volkes von einer mittleren Culturstufe zu den höheren und höchsten fördern sollen, gehört bekanntlich die Unterstützung der Gewerbtreibenden gegen auswärtige Conkurrenz. Also Verbot oder Zollbelastung der Fabrikateneinfuhr, sowie der Ausfuhr von Rohstoffen; dagegen Prämien oder wenigstens Zollfreiheit für die Fabrikatenausfuhr, sowie für die Einfuhr von Rohstoffen. Zwar die einsichtigsten Vertheidiger solcher Schutzpolitik verkennen nicht, daß dem Volksvermögen zunächst dadurch Opfer aufgelegt werden. Die Consumenten sehen sich gezwungen, ihr Bedürfniß theurer oder schlechter im Inlande zu befriedigen, als auf dem Wege internationaler Arbeitstheilung. Und doch gewinnen die Producenten, so lange sie eben schutzbedürftig sind, keineswegs soviel, wie jene verloren haben. Durch die Umleitung der Produktivkräfte aus den nicht begünstigten in die begünstigten Produktionszweige muß die ganze Volkswirthschaft zunächst diejenigen Leistungen, worin sie dem Auslande gewachsen, ja überlegen ist, einschränken und dafür diejenigen erweitern, worin sie dem Auslande nachsteht."

wird daher vom volkswirthschaftlichen Standpunkte nur dann zu rechtfertigen sein, wenn ein Theil der Bevölkerung des Landes absolut darauf angewiesen ist, in einer des unausgesetzten Schutzes bedürftigen Produktion den nöthigen Erwerb zu suchen, und wenn etwa solches Erwerbsgebiet durch natürliche oder sonstige unabänderliche Verhältnisse von jeglicher anderen mehr lohnenden und zugleich ersatzfähigen Produktion ausgeschlossen ist, so daß zu der Befürchtung Anlaß gegeben wäre, die Aufhebung des Schutzzolles würde für einen ansehnlichen Theil der Einwohnerschaft zum Gebote einer Landesverweisung oder zur Ursache der Verarmung werden. In allen übrigen Fällen dürfte dagegen das Prinzip festzuhalten sein, daß durch thunliche Entfesselung des internationalen Verkehrs sämmtlichen Culturvölkern der Erde Gelegenheit gegeben werde, die durch die Natur geschaffenen, event. durch die Cultur erlangten Vorzüge irgend eines Produktions- und Erwerbsgebietes sowohl im allgemeinen wie im besonderen Interesse der allseitigen Nutzung so gut wie möglich verfügbar zu machen.

Wird seitens des Staates ein Schutzzoll ohne dringende Nothwendigkeit erhoben, so ist dadurch nicht nur dem inländischen Markte die zulässige freie Mitwerbung des ausländischen Produktes vorenthalten und der heimischen Industrie ein oftmals unverdientes Vorrecht eingeräumt, sondern es ist der letzteren auch die Gelegenheit geboten, sich auf Kosten des Landes einen entsprechend hohen Gewinn anzueignen, der entweder zur weiteren Ausbildung des etwa noch in der Entfaltung begriffenen Industriezweiges, oder zur Ansammelung von Capital in den Händen der betreffenden Unternehmer verwendbar bleibt. Diese können mithin den nächsten und größten Nutzen aus der hohen Verzollung ziehen, es ist ihnen ermöglicht, dem nicht von eigner Kraft getragenen Industriezweige eine vom Staate bereitgestellte Stütze zu geben und sich indirekt wie direkt dadurch zu bereichern, daß sie denselben unter dem Schutze des Zolles kräftiger und produktiver zu machen und für sich eine günstigere gewerbliche Position zu erlangen suchen. Dem Lande wird allerdings durch die Pflege und Erhaltung des unterstützten Industriezweiges der Fortbestand einer gewissen Erwerbsquelle gesichert, es mag auch lokal in denjenigen gewerblichen Kreisen, welche ihre Kräfte und Capitalien dem fraglichen Zweige gewidmet haben, mithin durch seine künstlich gehobene Fruchtbarkeit wieder versorgt eventuell bereichert werden, ein entsprechender

Wohlstand sich entfalten; es kann auf solche Weise ein Aufschwung im wirthschaftlichen Leben wohl lokal oder partiell zur Vollziehung kommen, jedoch diese ganze Entwickelung und Entfaltung ist nicht naturgemäß, sie entbehrt des inneren selbständigen Haltes und derjenigen Grundlagen, durch welche allein einer Industrie werbende Kraft und Fähigkeit zur weiteren Ausbreitung verliehen werden mag, sie trägt nur unvollkommen und exclusivisch zur Bereicherung des Nationalvermögens bei; denn ihr lokales Entstehen, wie ihre Fortexistenz setzen die allgemeine Beihilfe durch den Tribut des verzollenden Landes voraus, und dieselben Mittel, deren lokale Ansammlung zum Wohlstande in gewissen Kreisen führte, sind anderen resp. allen übrigen Kreisen der Bevölkerung entzogen worden. Zwar beruft man sich gerne darauf, daß durch den der Industrie gewährten Schutz die Möglichkeit gewonnen sei, dem Lande eine Summe von disponiblen Capitalien zu erhalten, welche sonst dem Auslande überwiesen wären, und daß hieraus dem Staate größere Steuereinkünfte erwüchsen, wodurch die Finanzen wiederum mehr gehoben würden; allein die Voraussetzung hinsichtlich der Ausweisung des werbenden Capitals, wenn sie sich überhaupt begründen läßt, sowie auch die in Rechnung gezogenen finanziellen Chancen können nur dann jenen Schutzzoll gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn der betreffende Industriezweig den Keim zur Selbständigkeit in sich trägt und sich die anfänglich fehlenden Grundlagen zu verschaffen, die nöthige Kraft anzueignen vermag, um nach und nach zu solcher Concurrenzfähigkeit zu erstarken, daß ihm der durch den Zoll gewährte Schutz successive wieder entzogen werden kann. Denn erst dann ist in Anbetracht einer zu erlangenden vollen Produktivität und einer selbständig werbenden Macht, welche die Industrie zur soliden und kräftigen Entfaltung gelangen und alle anderen mit ihr in Wechselbeziehung stehenden Erwerbszweige an deren Aufschwunge theilnehmen läßt, auf einen wesentlichen Zuwachs für das Nationalvermögen und die Steuerkraft des Landes zu rechnen, durch welchen dem letzteren ein Ersatz für die während einer vorübergehenden Periode zu Gunsten der Industrie geforderten Unterstützungen geboten sein würde. Wenn dagegen das Erforderniß eines hohen Schutzzolles sich als ein permanentes erweisen sollte, so wird auch der erwartete nationalökonomische Gewinn illusorisch, denn der etwa in den betreffenden industriellen Kreisen aufkommende Wohlstand erheischte immerwährende Opfer von anderer Stelle und fordert solche fernerweit ohne vollen

und allseitigen Ersatz dafür gewähren zu können; und die Kräfte, sowie die Capitalien, welche dem Industriezweige gewidmet waren, konnten, ohne das Inland zu verlassen, in anderer Richtung Verwendung suchen, wo mehr entwickelungsfähige Erwerbszweige ihrer harrten, so daß ihre Thätigkeit resp. Benutzung bessere Erfolge gehabt und das Nationalvermögen einen effektiven, nicht zu theuer erkauften Zuwachs erhalten haben würde.

Es darf gewiß nicht verkannt werden, daß die Industrie im Allgemeinen einen gewaltigen Einfluß auf die Hebung der wirthschaftlichen Zustände eines Landes zu üben vermag, denn durch dieselbe wird der Erwerb vervielfältigt und das Land an Erwerbsmitteln bereichert; mit der Ausbreitung der Industrie steigt der Begehr nach Arbeitskräften, wodurch wiederum die Verwerthung derselben erhöhet wird, die Bedürfnisse mehren sich und werden mannigfaltiger, mit der Zunahme in der Bevölkerung wächst der Consum und die Rohprodukte verschiedener Art finden einen stärkeren und günstigeren Absatz. Es bilden sich zahlreiche Mittelpunkte für das gewerbliche Leben, von denen aus sich alsbald Verkehrsadern nach allen Richtungen über das Land verzweigen, der Verkehr wird lebhafter, das Capital sammelt sich an dem Sitze der Industrie an und sucht auch für seinen Ueberschuß einen Abfluß in andere Erwerbskreise; es entstehen in Verbindung mit jenen Verkehrscentren neue Pflanzstätten für die Cultur, das geistige Vermögen der Nation, wie die Produktivkraft des Landes heben sich, seine Erzeugnisse nehmen veredelte Formen an, durch den Austausch derselben mit denen anderer Länder bezieht auch der Gewerbsfleiß seinen Lohn von außen, und mit dem Nationalvermögen nimmt gleichzeitig der Wohlstand an Größe und Ausbreitung zu. Unter solcher Gestaltung der Verhältnisse erhält auch die Landwirthschaft ihren Antheil an diesen segensreichen Folgen, ihre Erzeugnisse finden stärkeren Begehr und lohnendere Verwendung im Lande selbst, neue und bessere Hilfsmittel sind ihr zu Gebote gestellt, die Cultur wird mannigfaltiger und intensiver und der Boden steigt im Werthe. Doch alle diese Erscheinungen werden nur da in voller Harmonie hervortreten können, wo der Industrie die naturgemäßen Grundlagen und Bedingungen ihres Gedeihens nicht fehlen, oder wo sie solche mit der ihr eigenen Kraft herzustellen vermag. Wohl ist es daher im allgemeinen Interesse des Landes gerechtfertigt, wenn die Industrie in ihrer Entwickelung seitens des Staates unterstützt wird, und wenn in der Voraussicht ihres Aufblühens ein ersprießlicher Beitrag dazu für

kurze Zeit vom ganzen Lande gefordert werden mag; allein wenn sie bei dieser Pflege nicht zugleich von den Verhältnissen getragen wird, nicht zur kräftigen Erstarkung gelangt, wenn sie nicht die Macht gewinnt, einen festen Halt sich selbst zu erringen, und fortwährend auf Kosten anderer Kreise erhalten werden muß, so verliert sie jene hohe Bedeutung und mit derselben auch das Anrecht auf einen Beistand, welcher dem Lande statt des wirthschaftlichen Aufschwunges nur unausbleibliche Einbußen bereitet. Ein solches Umschlagen des Nutzens in Schaden wird aber die künstliche Heranbildung aller derjenigen Industriezweige zur Folge haben müssen, deren Entfaltung nicht den wirthschaftlichen Zuständen des Landes angepaßt, nicht von rechter Stütze getragen war, indem eventualiter weder durch die natürlichen Verhältnisse, noch in der Art und Größe der vorhandenen Capitalien, noch durch die Menge und Qualifikation der Arbeitskräfte resp. die Höhe des Arbeitslohnes im Lande die unerläßlichsten Bedingungen für die Entwickelungs- und Conkurrenzfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie gegeben sein mochten.

Es ist überhaupt nicht mit Bestimmtheit vorauszusetzen, daß sich die Industrie wirklich auch unter dem Schutze hoher Zölle in möglichst kurzer Zeit zu vollkommenerer Ausbildung emporschwingen werde; der gesicherte Schutz läßt den Antrieb dazu erkalten, insbesondere wenn dessen Zurückziehung nicht erwartet zu werden braucht, wogegen das freie Mitwerben von Conkurrenten, resp. die Gewißheit von dessen bevorstehendem Eintritt und die Nöthigung zur Vorbereitung darauf die größte Anregung zur Vervollkommnung zu geben und die danach ringenden Kräfte bis auf den höchsten Grad anzuspannen vermögen. Die Wirkung des Schutzzolles kann daher in mehrfacher Beziehung der Industrie selbst mit der Zeit nachtheilig werden, und zwar für's Erste, wenn, wie soeben erwähnt, ihre eigene Ausbildung und Erstarkung nicht genügend gefördert werden sollte, für's Andere aber auch durch die Schwächung des Consums, welche als eine nothwendige Folge der Erhebung hoher Schutzzölle erscheint. In Folge der durch letztere bedingten Vertheuerung der Fabrikate wird deren Verwendung im Lande eine größere Beschränkung erleiden müssen, es wird aber auch durch die Opfer, welche die geschützte Industrie vom Lande erheischt, ein Theil derjenigen Mittel absorbirt, welche gerade jener in den Kreisen des Inlands eine Vermehrung des Bedarfs, eine Ausdehnung des bequemsten Absatzes sicherstellen sollten.

Begegnet die Industrie einer wachsenden Consumtion im Lande selbst, zehrt sie nicht von den Mitteln, die anderweit produktiv angelegt werden könnten, und trägt sie die Bedingungen einer kräftigen Entwickelung in sich, so wird sie sich auch um so leichter heben und um so eher von dem ausländischen Markte unabhängig machen können, je weniger Opfer sie von anderen gewerblichen Kreisen oder von den Consumenten im Allgemeinen verlangte, und diejenigen Fälle dürften sehr vereinzelt dastehen, wo das Nationalwohl des Landes die Aufrichtung hoher Zollschranken erheischen event. deren Beseitigung verbieten sollte. Allerdings kommt auch hierbei wiederum in Betracht, daß der einzelne Staat oder eine Gruppe von Staaten, die einen Zollverein bilden, nicht für sich alleine und unabhängig von den benachbarten Staaten mit der Aufhebung der Schutzzölle vorgehen können. So lange die Beibehaltung der letzteren überall beliebt wird, kann sich der eine Staat, als einzelnes Glied der großen Völkerfamilie, der Aufgabe nicht entziehen, die ihm anvertraute Pflege der einheimischen Industrie auch auf den Schutz auszudehnen, dessen die inländische Gewerbsthätigkeit etwa dann nach außen hin bedarf, wenn ihre Erzeugnisse nicht zollfrei vom Auslande über die Grenze gelassen werden. Es würde anderen Falles der inländischen Industrie der Zugang auf den Markt des Auslandes nach wie vor erschwert bleiben, daneben unter Umständen aber die Behauptung ihres Platzes auf dem heimischen Markte gleichzeitig mit der Entziehung desjenigen Schutzes streitig gemacht sein, dessen sich die ausländische Industrie noch mit Erfolg zum Nachtheil der ersteren bedienen könnte. Eine völlige Beseitigung der Schutzzölle wird daher nicht ohne vorhergegangene Erneuerung und Aenderung der internationalen Verträge zu bewirken sein, es wird mithin die Gesammtheit der Consumenten der verschiedenen Nationen so lange unter dem Fortbestande jener Zolleinrichtungen zu leiden haben, bis in Betreff der wünschenswerthen Reformen allseitige Uebereinstimmung eingetreten und das Verlangen nach Realisirung derselben Ideen überall durchgedrungen ist.

Die Einfuhrzölle werden im Deutschen Zollverein nach verschiedenen Tarifen erhoben, wobei rücksichtlich der Höhe des Zolles hauptsächlich die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend zu sein pflegt, und unterscheidet man in dieser Hinsicht zwischen Rohmaterial, Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten. Das Rohmaterial erhält fast nur ausnahmsweise einen Zoll event. einen sehr geringen, gewöhnlich giebt man dessen Einfuhr ganz frei, damit dem inländischen Fabrikanten

die für ihn so schätzbare Freiheit, seinen Bedarf an Rohmaterial daher zu beziehen, wo solches am besten und billigsten zu bekommen sein möge, in keiner Weise gestört werde.

Als zollfreie Gegenstände dieser Kategorie sind anzuführen: Erden, Erze, Steinkohlen und rohe mineralische Stoffe, Rohprodukte wie Getreide und Sämereien, Flachs und Hanf, Gartenerzeugnisse, Baumwolle, Wolle und Häute in ungegerbtem Zustande; dagegen sind Hopfen mit 1⅔ Thlr. pro Centner und fast alle fremdländischen Bodenerzeugnisse, wie Reis, Kaffeebohnen, Südfrüchte ꝛc. mehr oder weniger nachsichtig mit Zoll belegt.

Die Halbfabrikate, welche den Handwerkern und Fabrikanten ein Material zur weiteren Verarbeitung, zur Verfertigung von Ganzfabrikaten liefern, tragen mehrentheils einen höheren Zoll, der häufig außer einem finanziellen Zwecke auch noch den eines Schutzzolles zu erfüllen hat, wiewohl dessen Höhe lediglich nach Maßgabe des Erfordernisses, den Bezug der ausländischen Halbfabrikate zu erleichtern, regulirt werden sollte. Einzelne der zu dieser Kategorie gehörigen Gegenstände läßt man auch aus besagtem Grunde unverzollt, während wieder andere bei der Einfuhr verzollt werden müssen. So finden Blei und Bleiwaaren, metallisches Kupfer in rohem Zustande, Kupfermünzen und edle Metalle, grünes Hohlglas, Holzpräparate in rohem, Kautschuk und Guttapercha in gereinigtem Zustande, Seide und ungefärbte Seidenwaaren, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Cichorienpräparate ꝛc. freien Eingang in das Zollvereinsgebiet, wogegen Roheisen, geschmiedetes, gewalztes und façonnirtes Eisen, Eisenblech und Stahl, hölzerne Waaren, auch Tischler-, Drechsler- und Wagenarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, gefirnißt, oder irgendwie in Verbindung mit unedlen Metallen gebracht sind, Leder, Baumwollen- und Leinengarne, Kraftmehl, Puder, Stärke, Rohzucker, Syrup, Spiritus, Rohtabak ꝛc. ꝛc. einen den Umständen nach bemessenen Einfuhrzoll zu tragen haben.

Am höchsten werden die Ganzfabrikate verzollt, was allerdings durchaus geboten ist, wenn es sich dabei nur um ein finanzielles Resultat, oder um den Zweck der Ausgleichung gegenüber den im Inlande erhobenen direkten und indirekten Steuern handelt. Allein dies Prinzip läßt man eben nicht maßgebend bleiben und übt mit der Erhöhung des Finanz-Zolles zum Schutz-Zolle jene vielfach herrschend gewordene Maßregel, die statt einer gemeinnützigen nur zu oft ihre

precäre Wirkung zeigt und ohnehin nicht consequent angewendet wird. Während alle Eisen- und Stahlwaaren, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge ziemlich hoch verzollt werden müssen, läßt man Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben frei eingehen, dasselbe ist bei groben Blei-, Zink- und Zinnwaaren der Fall; die Einfuhr von Leinen- und Baumwollgeweben, Seilerwaaren, Tuch-, Zeug- und Filzstoffen und Strumpfwaaren ist wiederum mit hohem Zoll beschwert.

Angesichts eines solchen Zolltarifs wird es umständlicher und und schwieriger Beweisführungen nicht bedürfen, um nunmehr darzuzuthun, welche Bedeutung dieses Verzollungssystem für das landwirthschaftliche Interesse haben muß.*)

Alle landwirthschaftlichen Rohprodukte, die unsere Zone erzeugt, vegetabilische wie animalische, sind mit Ausnahme des Hopfens und des Schwarzviehes von jedem Einfuhrzolle befreiet; den Consumenten, Händlern und Fabrikanten ist somit der Bezug irgend eines der betreffenden Erzeugnisse des Feldes und der Viehzucht in keiner Weise erschwert, das Prinzip des Freihandels ist in dieser Beziehung, abgesehen von jenen beiden Ausnahmefällen**), vollständig gewahrt, und haben demzufolge die Landwirthe stets mit der freien Conkurrenz aller Mitwerber außerhalb der Grenzen des Zollvereins zu rechnen***).

*) Eine auf Seite 291 u. ff. entworfene Zusammenstellung bezüglicher Zollsätze sei dazu bestimmt, die wichtigeren Punkte vor Augen zu führen.

**) Die Verzollung von Butter, zubereitetem Fleische und von anderen irgendwie präparirten Rohstoffen der landwirthschaftlichen Produktion involvirt keine Ausnahme, da solche Gegenstände nicht mehr in die Kategorie der Rohprodukte zu zählen sind.

***) In dieser Hinsicht stimmen gewiß alle einsichtsvolleren Landwirthe im Zollvereinsgebiete mit Wilhelm Roscher überein, welcher in seinem Werke: Die Nationalökonomik des Ackerbaues, 6. Auflage, § 163, mit Bezug auf die internationale Beschützung des Kornbaues sagt: „Als bloße Steuer betrachtet verstößt der Korneinfuhrzoll gegen zwei Hauptgrundsätze jedes guten Steuersystems: einmal, weil er ein nothwendiges Lebensmittel vertheuert; dann auch, weil ein großer Theil des von den Consumenten gebrachten Opfers nicht dem Fiskus, sondern den Grundeigenthümern zufließen würde. Nur, wenn der einheimische Landbau härter mit Steuern beschwert ist, (nicht als der ausländische, sondern) als die übrigen Zweige der einheimischen Volkswirthschaft, so bedarf es eines ausgleichenden Zolles auf fremde Landbauprodukte. Er würde sonst zum großen Theile aufgegeben werden, das Volk bei freier Einfuhr sich die betreffenden, im Inlande unmäßig kostbaren, Produkte von Außen herkommen lassen und mit den minder besteuerten, also günstiger zu producirenden bezahlen.“ Dieser Ausspruch Roscher's, den alle Gelehrte der Volks- und Staatswirthschaft als eine Autorität auf ihrem Gebiete

Bei dem Culturzustande, welchen die Landwirthschaft in Nord- und Süd-Deutschland im Großen und Ganzen aufzuweisen hat, würde darin eine lästige oder unerschwingliche Aufgabe nicht gefunden werden können, wenn eben nicht die Eisenbahn-Differentialtarife eine gänzliche Verschiebung der Absatzverhältnisse entstehen ließen. Ueber diesen Punkt sind schon so viele Klagen laut geworden, daß wohl in nächster Zeit ein Vorgehen der Regierungen mit der Anordnung von Maßregeln zum Behufe der Erleichterung des Lokalverkehrs erwartet werden dürfte.

Der Einfuhrzoll auf böhmischen Hopfen mag einigen Hopfenbaudistrikten Nord-Deutschlands einen unerheblichen Nutzen gewähren und vielleicht auch einer kleinen Minorität von Landwirthen willkommen sein, die weit überwiegende Majorität derselben würde es in Gemeinschaft mit den Bierbrauern und den Consumenten gewiß lieber sehen, wenn der vorzüglichere böhmische Hopfen nicht dadurch vertheuert würde. Die Verzollung von magerem oder fettem Schwarzviehe gereicht den Landwirthen des Zollvereins mehr zum Schaden, als zum Vortheile, denn bis auf den heutigen Tag besteht noch ein ziemlich bedeutender Import von englischen, italienischen, ungarischen und zum Theil auch polnischen Zuchtschweinen, der die Aufhebung jenes Zolles nur erwünscht scheinen lassen kann; eine Conkurrenz mit den ungarischen resp. österreichischen und russischen Viehbesitzern, die sich mit Schweinemast befassen, braucht der Viehzüchter Deutschlands ebenso

---

anerkennen, soll hier nicht wiedergegeben sein, um darauf hin die Forderung der Hebung eines Korneinfuhrzolles zu stellen, sondern es möge derselbe, als ein Ausdruck für das Resultat der wissenschaftlichen Forschungen jenes Autors, hier dazu dienen, die durch das Zollsystem verursachten wirthschaftlichen Schäden besser zu illustriren.

Kann man die Landwirthschaft in Deutschland heute auch noch nicht als einen verlassenen Erwerbszweig betrachten, so recrutiren sich ihre Kräfte keineswegs in allen Schichten der Berufsgenossen genügend aus ihren eignen bezüglichen Kreisen, dabei zieht sie verhältnißmäßig wenig fremde Elemente aus anderen Erwerbs- resp. Berufsclassen an. Es würden aber sicherlich nicht zum Nachtheil der Landwirthschaft noch eine viel größere Zahl intellektueller Kräfte von ihr beschäftigt, eine bei weitem größere Summe materieller Mittel in ihrem Betriebe rationell verwendet werden können, es würde statt der Vereinigung und Erhaltung so großer Gütercomplexe in der Hand eines Besitzers, wie es noch in manchen Distrikten Deutschlands anzutreffen ist, eine volkswirthschaftlich zweckmäßigere Vertheilung des Grundbesitzes, bedingungsweise auch eine höhere Rentabilität (bei günstigerem Verhältnisse des Grund- und Capitalvermögens) in der Landwirthschaft aufkommen, wenn diese nicht immer noch mit Steuern überlastet, sowie durch das Schutzzoll-System benachtheiligt und dadurch ihren Vertretern ein schwieriger Stand in der Conkurrenz mit dem Auslande bereitet wäre.

wenig zu fürchten, wie er eine solche auf den Märkten für andere Gattungen von Schlachtvieh zu scheuen nöthig hat.

Es entspricht ferner dem landwirthschaftlichen Interesse nicht, daß der Reis, welcher als Lebensmittel für die arbeitende Classe eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, und welcher in den ländlichen Haushaltungen kaum zu ersetzen ist, bei einer solchen Bestimmung noch mit 15 Sgr. pro Ctr. verzollt werden muß, während derselbe Artikel, sobald er zur Stärkefabrikation benutzt werden soll, zollfreien Eingang findet und demnächst nur den Stärkefabrikanten resp. den Bierbrauern als ein wohlfeileres Material dienen mag. Auch darf die hohe Besteuerung des Kaffee keineswegs als eine die Lebensweise der ländlichen Bevölkerung nicht tangirende Maßregel angesehen werden, der Genuß desselben gehört in Nord-, wie in Süd-Deutschland zu den täglichen Bedürfnissen. Die einseitige, zum Theil erschlaffend wirkende Kost des Arbeiters, seine ihn oftmals fern vom Heerde des Hauses haltende Beschäftigung, welche ihn der Hitze und Kälte, dem Sturme und Wetter Tage lang ausgesetzt sein läßt, machen den Genuß eines erregend wirkenden, nervenstärkenden und dem Körper zusagenden Getränkes nothwendig; es eignen sich dazu aber weder die inländischen Surrogate, noch die wohlfeilen Spirituosen so gut, wie der Kaffee. Ueberdies bildet derselbe ein Genußmittel, welches theils vermöge des geringen Gehaltes an Caffeïn, theils und hauptsächlich aber wegen der in weit höherem Maße zur Geltung kommenden physiologischen Wirkung des brenzlichen Oels den Stoffwechsel verlangsamen hilft, und somit die Bedeutung eines indirekten Nährmittels nicht nur überhaupt, sondern auch in höherem Grade wie der Thee erlangt, wogegen den Kaffeesurrogaten, obgleich die darin gebildeten brenzlichen Produkte den Stoffwechsel in gleicher Richtung beeinflussen, die wohlthätig erregende Wirkung abgeht und andere die Verdauung störende Reactionen eigen sind*).

In Betreff des Reisconsums ist zwar nicht zu leugnen, daß derselbe in manchen ländlichen Distrikten Nord-Deutschlands größere Beschränkungen erleidet, indem statt dessen mehr die billigeren Mühlenfabrikate von Buchweizen, Hirse und Gerste verwendet werden, allein der ländliche Arbeiter und namentlich dessen jüngere, sowie die bejahrteren Familien-Mitglieder sollten den Genuß des so nahrhaften und zuträglichen Reisgerichtes nicht als eine seltene Speise von der

*) Vergleiche Schloßberger: Lehrbuch der organischen Chemie, IV. Auflage, Seite 638.

Kost des Wochentages ausgeschlossen sehen müssen. Ein häufigerer Genuß von Reisspeisen würde sicherlich einen Minderverbrauch von Kartoffeln zur Folge haben und damit wäre mindestens für die Kinderschaar eine bessere Ernährung ermöglicht, welche herbeizuführen der Landwirth gegenwärtig, wenn er sich den ihm verbliebenen Arbeiterstamm ansieht, gewiß dringend genug veranlaßt sein könnte.

Nicht minder fühlbar betroffen sieht sich der ländliche Arbeiter durch die Verzollung aller unentbehrlichen Stoffe, deren er zur Bekleidung unbedingt bedarf, die Baumwollen- und Leinengewebe, bedruckte Stoffe derselben Art, wollene Zeuge, Tuchstoffe und Lederwaaren sind mit Einfuhrzöllen von 4 bis 10 Thaler pro Centner belegt. Allerdings sind dieselben theilweise nicht sehr hoch anzuschlagen, da der Export z. B. an baumwollenen Zeugen, an bedruckten Wollenwaaren und an gebleichter, gefärbter und bedruckter Leinwand den Import bedeutend überwiegt, während bei roher Leinwand, Zwillich &c. letzterer unerheblich geringer als ersterer ist; doch die inländische Textilindustrie, der es vergönnt ist, alles Rohmaterial, wie Flachs, Baumwolle und Wolle unverzollt woher immer vom Auslande zu beziehen, bedarf, wie auch der starke Export ihrer Fabrikate beweiset, keines Schutzes mehr gegen ausländische Conkurrenz. Eine Vertheuerung der Kleiderstoffe, die sich in Folge der Verzollung am ehesten bei den weniger feinen und werthvollen Waaren bemerkbar macht, erhöhet auch die Kosten für den Lebensunterhalt des ländlichen Arbeiters, welcher dadurch veranlaßt ist, immer höhere Forderungen an den Arbeitsgeber auf dem Lande zu stellen und, wenn ihm solche nicht gewährt werden, sich von der Beschäftigung in der Landwirthschaft mehr und mehr abzuwenden.

Es mag wohl noch Distrikte im Gebiete des Zollvereins geben, wo die ländliche Arbeiterbevölkerung äußerst geringe Ansprüche hinsichtlich des Lebensunterhaltes macht, wo dieselbe in Entbehrungen aufgewachsen und der Abhärtung in hohem Grade unterzogen war; aber da ist auch die Population einer ziemlich starken Decimirung ausgesetzt, und die Leistungsfähigkeit zeigt sich physisch, wie intellektuell mehr beschränkt. In solchen Gegenden herrscht gewöhnlich noch ein sehr mäßiger Lohnsatz, und der Kostenaufwand für das Arbeitsbedürfniß scheint nicht erheblich zu sein, doch die Arbeit ist ungeachtet dessen nicht selten theurer, als unter anderen Verhältnissen, wo höhere Löhne gezahlt werden müssen und die Arbeiter leistungsfähiger sind. Der Landwirth aber hat als Arbeitsgeber in dem einen Falle ebensowohl

für den theureren Unterhalt des tüchtigen Arbeiters aufzukommen, wie in dem anderen die großen Summen von niedrigen Löhnen aufzubringen.

In sehr empfindlicher und lästiger Weise wird die Landwirthschaft wiederum von den hohen Einfuhrzöllen berührt, welche auf Eisen und Stahl in allen Formen der Bereitung, auf Waaren, Geräthe und Maschinen vom gleichen Material, ob in Verbindung mit Holz oder ohne solche, ausgeschrieben sind. Es wird hiermit nicht nur die Benutzung der billiger und aus theilweise besserem Materiale hergestellten oder vorzüglicher gearbeiteten Maschinen Englands und Amerika's dem Landwirthe erschwert und nicht wenig vertheuert, sondern es wird auch der inländischen Eisenindustrie, dem kleinen Handwerker auf dem Lande, wie dem Inhaber großer fabrikmäßig betriebenen Maschinenbauanstalten und anderer technischen Etablissements alles aus der Verhüttung und Aufbereitung des Eisens hervorgehende Material um den Zollbetrag im Preise vertheuert, so daß nun selbst der erstere Industriezweig, der sich mit der Umarbeitung der Halbfabrikate in Ganzfabrikate befaßt, dem ausländischen gegenüber ungünstiger situirt bleiben muß. Diese Verzollung geschieht vornehmlich zu Gunsten der inländischen Eisenhüttenwerke, nächstdem aber auch zur Beschützung der heimischen Eisenindustrie, welche beiden Erwerbszweige, wenn sie durch den Schutzzoll überhaupt zur kräftigen Entwickelung geführt werden konnten, gewiß schon den Grad der Ausbildung erlangt haben sollten, um sich der Conkurrenz des Auslandes gegenüber selbständig halten zu können*). Die technische Vervollkomm-

*) Ueberdies kann die bezügliche Produktion des letzteren in den deutschen Zollvereinsländern gar nicht entbehrt werden; nach den Angaben des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des Preußischen Staates, Jahrgang 1863, Seite 489, betrugen in den Jahren 1858 bis incl. 1861 in runden Summen des Jahresdurchschnitts:

	die Einfuhr.		die Ausfuhr.	
An Roheisen aller Art	2,500,000	Ctr.	30,000	Ctr.
„ geschmiedetem und gewalztem Eisen .	145,000	„	10,500	„
„ Cement-, Gußstahl und raff. Stahl .	23,000	„	17,000	„
„ Rohstahl, seewärts	4,200	„	—	„
„ geschmiedetem und gewalztem Eisen unter ½ □" Querschnitt	20,000	„	750	„
„ façonnirtem Eisen in Stäben . . .	58,000	„	6,500	„
„ Weißblech und gefirnißtem Eisenblech ꝛc.	9,500	„	7,500	„
„ ganz groben Eisengußwaaren . . .	80,500	„	45,000	„
„ groben Waaren aus Schmiedeeisen .	25,000	„	168,500	„
„ feinen Waaren aus feinem Eisenguß	3,000	„	24,000	„

nung dürfte unter der Zurückziehung des Schutzes nicht zu leiden haben, denn die Technik wird sich in Deutschland nicht das Zeugniß geben wollen, daß sie die Stufe der englischen bis dahin nicht erreicht habe und nicht auch deren weiterem Aufschwunge zu folgen vermöge. Die Situation in Anbetracht der Nöthigung, theilweise mit einem weniger qualificirten Rohmateriale und mit theurer zu erwerbenden Hilfsmitteln (Kohlen) zu arbeiten, läßt sich durch den Schutzzoll auch nicht von allen daraus entspringenden Nachtheilen befreien; die Vorzüge aber, welche die reichen Erz- und Kohlenlager Englands haben, können höchstens doch nur vorübergehend dem Hüttenbetriebe im Zollvereine etwas Eintrag thun, der zunehmende Verbrauch, welchen die Preisermäßigung bei solchen Waaren nach sich ziehen würde, stellt die heimische Industrie alsbald wieder in eine günstigere Position, und die interessirten fremden Staaten hätten genügenden Anlaß, sich zu Gegenconcessionen bereit zu zeigen.

Der zollvereinsländischen Hütteninbustrie, welche durch eine Minderzahl von Interessenten repräsentirt ist*), steht die ausgebreitete Eisenindustrie gegenüber, die in verschiedenen Classen des Erwerbes ihre zahlreichen Vertreter hat und wohl mit Recht den Anspruch erheben dürfte, in dem Bezuge des Rohmaterials nicht durch Zollschranken behindert zu werden; doch auch diese letztere ist durch Schutzzölle gedeckt, und die große Gesammtheit, welche von Waaren, Geräthen,

---

Es übertraf mithin der Betrag der Einfuhr den der Ausfuhr bei Rohmaterial und Halbfabrikaten um ein Bedeutendes, während nur bei den Ganzfabrikaten der letztgenannten beiden Gruppen das Gegentheil stattfand.

*) Im Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, Berlin 1863, sind alle bezüglichen Tabellen enthalten, welche die Höhe des autorisirten Actiencapitals und die Zahl der im Hüttenbetriebe beschäftigten Personen nachweisen; daraus erhellet, daß (siehe „Das große Kapital im Bergbau und Hüttenbetriebe") das autorisirte Actiencapital, welches von 1834 ab bis 1861 im gedachten Betriebe angelegt worden, die Höhe von . . . . 104,885,067 Thlr.
erlangt hatte, davon waren jedoch abzuziehen wegen erfolgter
Auflösung . . . . 4,540,000 „
und für Steinkohlenbergbau, Marmorbrüche u. Mineralölförderung 14,573,000 „
(soweit letzteres in der Tabelle ersichtlich gemacht ist) Summa 18,113,000 Thlr.
Bleiben für metallurgischen Bergbau . . . . 86,772,067 Thlr.

In dieser Industrie waren 1861 nach Angabe der Gewerbetabellen beschäftigt: 57,116 Personen, wogegen in der Maschinenfabrikation, in der Fabrikation von Instrumenten und sonstigen Metallwaaren in demselben Jahre: 255,031 Personen Beschäftigung genommen hatten. Bei diesen Zahlenangaben ist selbstverständlich nicht auf das passiv betheiligte Personal im Familienstande 2c. Rücksicht genommen.

Maschinen und Instrumenten aus Eisen Gebrauch machen muß, hat jenen beiden Industriezweigen einen doppelten Tribut zu liefern. Insbesondere aber ist es wiederum die Landwirthschaft, von welcher dabei größere Opfer gefordert werden, indem gerade die verschiedensten Gegenstände von Eisen und Stahl so massenhaft und unausgesetzt im landwirthschaftlichen Gewerbe gebraucht werden müssen, daß jede, auch nur die geringste Vertheuerung derselben eine bedeutende Vermehrung der Betriebskosten verursachen kann. Erwägt man, welche Masse von Eisen in den landwirthschaftlichen Gebäuden und baulichen Anlagen irgend welcher Art sich angebracht findet, zieht man in Betracht, daß ebenfalls Eisen und Stahl bei der Herstellung des Geräthe-Inventars in so bedeutendem Umfange zur Verwendung kommen, übersieht man ferner nicht, welchen erheblichen Kostenaufwand die Instandhaltung des ganzen Inventars, des Hufbeschlags der Pferde, selbst auch viele bauliche Reparaturen durch einen starken Verbrauch von Metallwaaren gedachter Art verursachen, so wird es einleuchtend sein, daß eine Verzollung des Schmiedeeisens und Stahls um ca. 5 bis 10 pCt. des Werthes*) eine merkliche Erhöhung in der Capitalanlage, wie in der Ausgabensumme der Betriebsrechnung bedingen muß**). Bedenkt man

---

*) Im Sommer 1870 standen die Preise für das betreffende Material auf einem süddeutschen Handelsplatze (Frankfurt a./M.) wie folgt:

			Betrag des Preises.		Betrag des Zolles.
Inländisches Flacheisen	pro	Ctr.	3½ — 4	Thlr.	17½ Sgr.
do. Rund- und Bandeisen . .	„	„	4 — 5	„	17½ „
do. Winkeleisen	„	„	4½ — 5½	„	17½ „
do. Stahl (Griff- u. Federnstahl)	„	„	6 — 7	„	17½ „
Englisches Stahlblech	„	„	17 — 18	„	25 „
Eisenblech (inländisches)	„	„	4 — 7	„	25 „
Weißblech, polirt	„	„	15 — 20	„	1 Thlr. 5 „

Die Preise für englisches Material werden etwas höher, als die hier aufgeführten sein, es sind jedoch in dem Betrage derselben stets Zoll- und Transportkosten enthalten.

**) Ueber den Verbrauch an Eisen ist in dem von Dr. von Viebahn herausgegebenen Werke: Die Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Bd. II, Seite 858, Folgendes gesagt: „Schon beim landwirthschaftlichen Bauwesen, mehr noch bei den Geräthen wird heutiges Tages eine enorme Eisenmenge verbraucht. Der Bedarf zur jährlichen Ergänzung des letzteren ist in einer gewöhnlichen Landwirthschaft ohne Fabrikbetrieb zur Zeit für den Morgen Ackerland durchschnittlich auf 3 bis 5 Pfund zu veranschlagen. In vielen deutschen Ländern, wo die Verwendung des Eisens bei Bauten, Ackerwerkzeugen und Transportgeräthen noch auf das Unentbehrlichste beschränkt war, wo es den Wagenrädern und Pferdehufen

endlich noch, welchen Charakter der landwirthschaftliche Betrieb gegenwärtig auch in Deutschland theilweise schon angenommen hat, theilweise aber anzunehmen sich anschickt, oder mit anderen Worten: wie sehr die Zeitverhältnisse darauf hindrängen, in größerem Maßstabe von landwirthschaftlichen Maschinen Gebrauch zu machen, da fast mit jedem Jahre die Bewältigung der Arbeiten schwieriger wird, und das Erforderniß einer weiteren Ausdehnung des Maschinenbetriebes immer stärker hervortritt, verschließt man sich dabei nicht der Ueberzeugung, daß die Fabrikanten Englands und Amerika's, welche schon lange in diesem Genre arbeiteten und solches bereits zu einem hoch entwickelten besonderen Industriezweige auszubilden Gelegenheit hatten, heutigen Tages ihren Vorsprung vor den auf diesem Gebiete thätigen deutschen Fabrikanten noch nicht verloren haben, so wird man auch zugeben müssen, daß der deutsche Landwirth sich noch häufig veranlaßt sehen dürfte, Maschinen aus englischen oder amerikanischen Fabriken, welche eben für specielle Zwecke Vorzüglicheres als die heimischen leisten, zu beziehen. Denn während die Fabrikanten Deutschlands bis auf die jüngste Zeit hunderterlei verschiedene Zielpunkte im Auge behielten,

---

noch an Beschlägen fehlte, haben die niedrigen Eisenpreise der letzten Jahre den Verbrauch gesteigert: man ist zur Anschaffung besserer, die Cultur fördernder Ackerwerkzeuge, zu Eisenbeschlägen der Inventarstücke (gegenwärtig schon zur Anfertigung solider eiserner Geräthe und Maschinen) Behufs ihrer längern Erhaltung übergegangen. Dennoch liegt eine Hauptursache, daß gegen den britischen Eisenverbrauch von einem Centner für den Kopf, der zollvereinsländische nur etwa ein Viertel Centner beträgt, in der immer noch zu schwachen Ausstattung der mittleren und kleineren Wirthe mit Eisengeräth." — Nimmt man an, daß von der für den oben gedachten Zweck als jährlich per Morgen erforderlich bezeichneten Eisenmenge ca. ein Drittheil für die Baulichkeiten und zwei Drittheile für das Wirthschaftsinventar incl. Hufbeschlag zur Ergänzung verwendet werden sollen, daß ferner die Abnutzung und Reparatur bei den ersteren 3%, bei den letzteren im Durchschnitt 20% betragen, so ergiebt sich daraus, daß die Ausrüstung einer Wirthschaft (ohne Fabrikbetrieb) mit Eisen per Morgen Ackerlandes ca. 70 bis 80 Pfund erfordern müsse. Erwägt man aber, welche bedeutende Masse von Eisen in dem Inventar der mit Geräthen nach Erforderniß ausgestatteten und auf den unvermeidlichsten Maschinenbetrieb eingerichteten Wirthschaften enthalten ist, so darf man den Bedarf an Eisen gewiß um 50—100 pCt. höher veranschlagen, ohne damit schon das Quantum zu erreichen, welches bei einer noch mehr in Aufnahme gekommenen Verwendung eiserner Geräthe :c. resultiren würde. Vergegenwärtigt man sich dabei die bedeutende Größe des Eisenimports (siehe Anmerkung 1, Seite 279), welche beim Roheisen, beiläufig bemerkt, den sechszigsten Theil der ganzen Produktion der Erde (150 Millionen : 2½ Millionen Ctr.) beträgt, so wird man den Einfluß der Eisenzölle auf die Gestaltung der Wirthschaftskosten richtig zu würdigen wissen.

auch nicht genügenden Anlaß zur Specialisirung ihrer Thätigkeit finden mochten, waren jene schon frühzeitig darauf angewiesen, in einer bestimmten Richtung ihr Ziel sich zu setzen und solches consequent zu verfolgen, auch konnten sie durch strenger beobachtete Theilung der Arbeit in den verschiedenen Branchen dort zu rascheren Fortschritten gelangen; es wird daher kein Sachverständiger behaupten wollen, daß der Landwirth unseres Continents sich des geschäftlichen Verkehrs mit englischen Maschinenfabriken oder mit deren Niederlagen im Zollvereinslande gänzlich enthalten und dafür einen Ersatz in Deutschland suchen könne.

Der Bezug solcher Maschinen ist nun aber nicht allein durch ziemlich hohe Transportkosten, sondern auch noch durch einen Einfuhrzoll erschwert, welcher cca. 8 bis 10 pCt. vom Werthe der Maschine beträgt. So erfordert die Anschaffung einer Locomobile zu 8 Pferdekraft mit einem Gewichte von cca. 80 Centner, welche Fowler in England zu 200 L. Strl. = 1333⅓ Thlr. liefert, allein zur Bestreitung des Einfuhrzolles von 1½ Thlr. pro Ctr. eine Summe von 120 Thlr., die der Landwirth eigentlich nur der inländischen Industrie darbringt, und welche er deshalb opfern muß, weil diese ihm Das noch nicht liefern kann, was er zu begehren sich genöthigt sieht. Ebenso steht es mit anderen landwirthschaftlichen Maschinen, wie Dampfcultivatoren, Dreschmaschinen, Mähemaschinen u. s. w., deren Bezug ohne jegliche Vermittelung der Fabriken Englands noch selten in Deutschland zu realisiren sein wird, denn wo die betreffenden Maschinen nicht direkt von dort geliefert waren, da wurden sehr häufig die wichtigeren Theile derselben oder das Material dazu aus England bezogen, um solche in deutschen Werkstätten verwenden zu können; und wenn sonstige Maschinen oder Geräthe in Deutschland ebenso gut verfertigt werden mögen, wie in England, so hat der Landwirth doch keineswegs die Pflicht, deren Sicherstellung bei der Conkurrenz mit ausländischer Fabrikarbeit auf dem Marktgebiete der Zollvereinsstaaten zu übernehmen.

Wie ein Rückblick auf die letzten Darlegungen über das Zollwesen zum Bewußtsein bringen muß, so fordert der Staat durch ein solches Zollsystem unabläßig gar beträchtliche und vielfache Opfer von der Landwirthschaft; der Schutz, welcher einzelnen unbedeutenden Produktionszweigen gewährt ist (Tabak- und Weinbau), sowie auch die Vergünstigung, welche die Rübenzuckerfabrikation in dem auf Colonialzucker haftenden Schutzzolle noch genießt, sind für die Landwirthschaft nicht

wichtiger und auch nicht unwichtiger, wie für alle übrigen Erwerbszweige des ganzen Landes. Auf der anderen Seite aber läßt der Staat den verschiedenen Industriezweigen jedes Hinderniß, das ihrer Entwickelung bei der Berührung mit ausländischen Elementen im Verkehre des Inlandes begegnen möchte, aus dem Wege räumen, hält die freie Konkurrenz des Auslandes in allen Punkten, wo dieses überlegen ist, fern und reicht der inländischen Industrie die von anderen, oft wenig dabei interessirten Erwerbsclassen geforderten Hilfsmittel, um jener das Emporkommen zu erleichtern. Dem Prinzip der Theilung der Arbeit, welches überall auf gewerblichem Gebiete so hervorragende Erfolge gezeigt und eine allgemeine Anerkennung sich errungen hat, wird die Anwendung auf das gewerbliche Leben der ganzen Völkergemeinschaft noch mehrfach verweigert, und die durch den internationalen Verkehr gewobenen Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern sind an manchen Stellen nur erst locker geknüpft; denn während dem einen Lande der ungehinderte Bezug der besseren und billigeren Produkte oder Fabrikate des anderen versagt ist, wird letzterem der freie Zugang nach einem Absatzgebiete außerhalb seiner Grenzen verwehrt, dadurch aber werden gewöhnlich auch Repressivmaßregeln seitens des in seinen Handelsinteressen beeinträchtigten Auslandes hervorgerufen, die dem mit diesem in Verkehre stehenden Lande gleiche Schranken in anderer Richtung entgegenzuhalten bestimmt sind. Daraus muß dem Lande, welches mit dem Zollwesen noch Schranken aufgerichtet sehen will, ein doppelter Nachtheil erwachsen, und beide Länder schaden sich gegenseitig, wogegen das eine wie das andere in dem zulässigen freien Austausche der beiderseitigen Erzeugnisse und in einer nach Kräften und Mitteln ausgedehnten Pflege der den eigenthümlichen Produktionsverhältnissen wie der volkswirthschaftlichen Entwickelung am meisten entsprechenden Erwerbsthätigkeit sich selbst am besten emporschwingen, und beide sich gegenseitig, ohne stetige Einbußen von einer oder der anderen Seite zu fordern, unterstützen könnten*).

---

*) Ueber die Bedeutung, welche der internationale Verkehr je nach der Gestaltung der wirthschaftlichen Zustände für deren weitere Hebung erlangen kann, giebt uns W. Roscher in seinem Werke: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 8. Auflage, § 130, wichtige Belehrung, indem er dort sagt: „Je höher sich die Volkswirthschaft entwickelt, um so theurer pflegen verhältnißmäßig alle solchen Güter zu werden, bei deren Hervorbringung der Factor der tauschwerthen Natur überwiegt, um so wohlfeiler dagegen solche, bei denen Arbeit und Capital die produktive Hauptrolle spielen. Aus dem hier zu Grunde liegenden Gesetze erklärt es sich, warum jugendliche, wenig entwickelte Völker, wo natürlich die Rohproduktion überwiegt, ihre Gewerbs- und

Wenn aber irgend ein Gewerbe Ansprüche auf Abschaffung der hohen Schutzzölle geltend zu machen suchen darf, so ist es ohne Zweifel die Landwirthschaft, die dazu wirklich nunmehr, nachdem sie die durch deren Wirkungen verursachten Opfer genugsam empfunden hat, durch eine unleugbare Nothwendigkeit gedrängt wird.

Schlußbetrachtungen.

Der Grundbesitz überkommt, wie die vorangegangenen Betrachtungen dargethan haben, so vielfach die zahlreichen und schweren Treffer der verschiedenen direkten und indirekten Steuern, es steht der Landwirth in sehr vielen Fällen als Träger in letzter Reihe da, und nicht ist es ihm möglich, solchem Drucke auszuweichen. Hat die Landwirthschaft diese Bürde auch bisher ertragen müssen, so ist das nicht ohne Schädigung ihrer selbst geschehen, sie zeigt in Deutschland nicht überall den Aufschwung, den die natürlichen und die Culturverhältnisse erreichbar erscheinen lassen; ihre Entfaltung ist nicht die eines vollkräftigen, blüthen- und fruchtreichen Zweiges, es gleicht dieselbe vielmehr der eines in der Entwickelung behinderten und schon an manchen Stellen erkrankenden Triebes, den noch eine innere Kraft gegen die von außen wirkenden Hemmungen und Verletzungen ankämpfen läßt. Und wenn die Landwirthe Deutschlands nicht durch ihren aufstrebenden Sinn für wissenschaftlichen und gewerblichen Fortschritt bis zu den obersten Stufen der Cultur emporgedrungen wären, wenn sie nicht durch Ausdauer und unermüdliche Thätigkeit ihre Kräfte zu größter Anstrengung kommen ließen, nicht in mancherlei Entbehrungen sich fügten, so würde die Landwirthschaft in Deutschlands Gauen sicherlich ihrer letzten Blüthen bald entkleidet sein.

Der deutsche Landwirth sieht sich vom Nachbar jenseits des Ca-

Handelsbedürfnisse am liebsten gerade von den allerhöchst kultivirten fremden Völkern beziehen. Die letzteren sind im Stande und gewohnt, für eine geforderte Menge von Rohstoffen die bedeutendste Menge und Güte von Fabrikaten hinzugeben; dasselbe natürlich umgekehrt. Es treten also in diesem Verkehre das dringendste Bedürfniß und die vollständigste, leichteste Möglichkeit der Befriedigung einander gegenüber."

Ferner § 187: „Am liebsten leihet man dem Auslande so, daß man ihm Waaren verkauft und deren Bezahlung erst nach einiger Zeit, natürlich mit Zinsen, fordert. Die Einkäufe dagegen werden sogleich bezahlt, vielleicht sogar vorschußweise. Je niedriger der Zinsfuß eines Landes, um so länger und wohlfeiler kann es anderen creditiren: ein neuer Grund, weshalb die niedrig kultivirten Völker besonders gern mit den höchsten verkehren."

nals überholt sowohl in der technischen Ausrüstung der Wirthschaft, und in ihrem Reichthum an Betriebscapital, wie auch in der Rentabilität derselben; vergeblich sucht er das event. anwendbar erscheinende Prinzip auf deutschen Boden zu übertragen, umsonst trachtet er nach gleichen Erfolgen; den erhofften Gewinn soll er dennoch vermissen, obschon ihn sein Bewußtsein von einem Mangel an Intelligenz oder an Energie freisprechen muß. Es gebricht ihm an materieller Kraft, es ward ihm nicht die gleiche Gunst der Situation, nicht ein gleicher Beistand seitens des Landes zu Theil.

Ein solches Loos bestimmt Manchen, dem in drückender Lage noch Zuversicht und Selbstvertrauen geblieben waren, von Heimath und Vaterland zu scheiden und einen Sproß seiner Nation in fremden Boden zu versetzen, wo dereinst dann dem deutschen Pilger nach einer langen Nacht schwerer Stürme und böser Wetter, nach harter Kämpfe und bittrer Qualen Duldung der halb vertrocknete Stamm wieder frische Wurzel treibt und mit neuem Laub ergrünet. Der deutsche Landwirth, der Deutschlands Cultur erfaßt hat, ist fern vom heimathlichen Boden, ob in Osten oder Westen, ob unter gleichen oder anderen Zonen, ob in der alten oder neuen Welt allen Berufsgenossen anderer Nation überlegen, und jenseits ferner Küsten gelangt seine wirthschaftliche Situation mehrentheils doch nach kürzerer oder längerer Frist auf den Punkt, daß sie wenigstens materiell ziemlich befriedigend erscheint; aber die Heimath, die ihm sonst so viele Wohlthaten zu reichen vermag, läßt den materiellen Aufschwung ungleich schwerer, oftmals kaum erreichbar werden, denn die Kräfte und Mittel, die dazu nöthig wären, sollen nicht so leicht gesammelt sein.

Wohl sagt sich der Landwirth, als gewissenhafter Staatsbürger, daß dem Staate das Recht und die Pflicht zustehen, unter Umständen ebensowohl über das Vermögen, wie über das Leben eines Theiles seiner Unterthanen im Interesse des Ganzen zur Erreichung höchster Zwecke zu verfügen, wohl weiß es jeder verständige Mann, daß er die Summe aller irdischen Güter, sein ganzes Erdenwohl in erster Linie nur der vom Staate dargebotenen Garantie verdankt, und daß außer dem Staate weder Gesetzlichkeit, noch Recht, weder Eigenthum, noch Erwerb, noch Cultur und menschenwürdige Existenz denkbar sind; allein es wird auch jeder edel denkende Mensch, der eine ebenso hohe Meinung von der Machtvollkommenheit der Staatsgewalt, wie von der Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Träger hegt, einem Ge-

danken Raum gönnen müssen, dem mit den Worten des Königlich Preußischen Staatsraths Hoffmann*), auch hier Ausdruck gegeben werden möge:

„Oeffentliches Wohl ist nichts Anderes, als die Summe des Wohles aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein Größtes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten öffentlichen untergeordnet wird.“ — „Es mag daher auch die Staatsgewalt den Bedarf für ihren Aufwand aus allem Privateigenthume entnehmen, wie und wo solches mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt ihrer Unterthanen geschehen kann, wenn nur einerseits das Vertrauen auf ihre Weisheit und Treue, andrerseits die Freiheit im Gebrauche persönlicher Kräfte, wodurch Jedermann seine Stellung im Leben zu sichern strebt, unangetastet bleibt.“

Ungleich sind die Aufgaben der verschiedenen Berufsclassen auf wirthschaftlichem Gebiete, ungleich die Kräfte, sie zu lösen; verschieden sind aber auch die Mittel, deren sich die gleichberechtigt nebeneinander stehenden Erwerbsclassen bedienen dürfen, ungleich die Anforderungen, welche an dieselben gerichtet werden, und vor Allen ist es die Landwirthschaft, die sich der schwierigsten Aufgaben theilhaftig geworden, der höchsten Ansprüche fortwährend gewärtig und vielfach noch der allgemeinen Unterordnung in der öffentlichen Fürsorge anheimgegeben sieht**).

Aber der Grundbesitz, der die sicherste und festeste Grundlage für das Staatsgebäude, der gleichsam die Wurzel am Stamme der Völker bildet, aus dessen Produktionen der Staat die höchsten Einnahmen schöpft, und mit dessen Produktivität der Wohlstand der Länder steigt und sinkt, sollte derselbe seine Bestimmung erfüllen können, wenn ein solcher Steuerdruck sich auf ihn niedersenkt, wenn die Stütze, die man auf ihn setzt, nicht zugleich als ein starker Hebel wirkt? Gleichwie die Pflege des Baumes nicht zu einer Schwächung der Wurzel führen darf, ohne der Fruchtbarkeit des ersteren Abbruch zu thun, so wird auch der Grundbesitz entlastet werden müssen, wenn

*) Siehe dessen Werk: „Die Lehre von den Steuern“ Seite 30 u. ff.

**) Eine Veranlassung zu solchem Ausspruche dürfte man theils wohl in dem Umstande, daß im Jahre 1867/68 noch ein Nothstand in Ostpreußen möglich war, theils ferner in der Thatsache, daß eine so bedeutende Auswanderung seitens der ländlichen Bevölkerung Mecklenburgs wiederum zum Vorschein kommt, und endlich auch in den Zuständen, welche die Communikationswege in manchen Distrikten Nord-Deutschlands noch heute zeigen, finden können.

dem Nationalvermögen zehrende Einbußen erspart bleiben sollen. — Und das landwirthschaftliche Gewerbe, dem in den deutschen Zollvereinsstaaten durchschnittlich cca. 50 pCt. der Bevölkerung angehören, dem ein noch viel größerer Theil der Kräfte der ganzen Nation in einer- oder der anderen Weise gewidmet ist, wird für jeden weiteren Aufschwung, welchen dasselbe zufolge einer Befreiung von drückenden Lasten und unter entsprechender Pflege bei verhältnißmäßiger und gerechter Vertheilung der Leistungen für Staat und Commune sicher bald zu nehmen vermag, die dankbarste und reichste Vergeltung bringen: Die Landwirthschaft, in ungehemmter Entwickelung und kräftiger Entfaltung begriffen, erwirbt dem Lande einen reichen Zuwachs am Nationalvermögen, und, ohne solches im Schooße Weniger anzuhäufen, verbreitet sie Wohlstand über alle Kreise der Gesellschaft, bietet der Industrie und dem Handel den gesichertsten und bedeutendsten Absatz, bereitet der Cultur fruchtbare Pflanzstätten, giebt ihr unausgesetzt weitere Pflege und stellt der in anderen Erwerbskreisen einer continuirlichen Umbildung unterworfenen Nation stets frische Kräfte zur Regeneration disponibel, sie widmet dem Vaterlande ihr materielles und geistiges Vermögen, leihet dem Staate ihren dienenden bewaffneten Arm und sichert ihm im Zeitenwechsel den Grundpfeiler der Cultur, den Fortbestand der Ordnung, wie den ruhigen Fortgang einer soliden Entwickelung in treuer Anhänglichkeit an Krone und Land!

Résumé.

Auf Grund der in seiner Arbeit gegebenen Darlegungen und Beweisführungen hält nunmehr Verfasser sich berechtigt, in folgenden Sätzen die Ergebnisse derselben in Betreff der Beantwortung der Preisfragen zu formuliren:

1) Die Ueberbürdung des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in der Besteuerung ist als eine hinlänglich erwiesene anzusehen, es ist solche genügend constatirt.
2) Die Ursachen dieser Ueberbürdung liegen:
   a) in der Hebung der nach Art eines Kanon's auf den Boden gelegten Grund(renten)steuer;
   b) in der Ausschreibung höherer Stempelgebühren auf Urkunden über Besitzwechsel und über Aufnahme von Hypotheken, welche den Grund und Boden betreffen;
   c) in der Beschränkung hinsichtlich einer Erleichterung von der Gebäudesteuer;
   d) in der wegen der Offenkundigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse relativ höher gestellten Anforderungen an die Beitragspflicht zur Classen- und Einkommensteuer;
   e) in dem Anfallen vieler Classensteuer-Antheile ländlicher Arbeiter an die Lohnzahlungen des Arbeitsgebers auf dem Lande, wo der Arbeitermangel solches unvermeidlich macht;
   f) in der großen Benachtheiligung durch die Mahl- und Schlachtsteuer;
   g) in der Rückwirkung der Salzsteuer auf den Stand der Arbeitslöhne;
   h) in der erheblichen Beeinträchtigung durch die Schutzzölle.
3) Einer so mannigfaltigen Ueberbürdung ist zwar nicht sofort in allen, jedoch in den wesentlicheren Punkten unbedingt abzuhelfen, wenn

I. die Grundsteuer aufgehoben und statt deren eine mit der Besteuerung der übrigen Gewerbe in Einklang stehende Gewerbesteuer auf die Landwirthschaft gelegt wird;

II. die hohen den Grundbesitz mehrfach schädigenden Stempelgebühren auf einen in anderen Fällen geltenden Satz ermäßigt und die seitens der Behörde getroffenen Maßregeln in der Hypothekenordnung vereinfacht werden;

III. die Einkommensteuer eine Aenderung dergestalt erfährt, daß einerseits die der Gewerbesteuer entgehenden in Form von Renten, Capitalzinsen 2c. bezogenen Einkünfte, welche nur die gleiche Einkommensteuer tragen, wie der schon anderweitig besteuerte Erwerb aus der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie ferner das Einkommen aus der Arbeit resp. der persönlichen Leistung solche auch übernehmen müssen, mit einer ihrem größeren Werthe als Steuerquelle entsprechenden höheren Quote zur Einkommensteuer herangezogen werden, andrerseits zugleich die Steuerstufen in den oberen Classen der Einkommensteuer einander mehr genähert und danach vervielfältigt werden;

IV. die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Salzsteuer auf einen Minimalsatz reducirt wird, wogegen die Tabaksteuer eine Erhöhung erfahren kann;

V. die Schutzzölle baldigst mehr und mehr in Wegfall kommen, damit die Landwirthschaft den Bezug von Produkten und Fabrikaten des Auslandes billiger effektuiren und in Folge der seitens der fremdländischen Regierungen zu gewährenden Gegenconcessionen einen günstigeren Absatz, zum Mindesten einen erleichterten Zugang für ihre Produkte zu dem ausländischen Markte finden könne.

Tabellarischer Auszug
aus dem Vereinszolltarife vom Jahre 1870.

No. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Zoll-Betrag. Thlr.	Sgr.
2.	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte, Baumwollen-Watte: . . . . frei	—	—
	b) Baumwollengarn,		
	1 und 2drähtiges rohes . . . . pro Ctr.	2	—
	desgleichen gebleichtes oder gefärbtes . . . „ „	4	—
	3 und mehrdrähtiges, roh oder präparirt	6	—
	c) Waaren aus Baumwolle ꝛc,		
	1) rohe und gebleichte dichte Gewebe . . . . pro Ctr.	10	—
	2) rohe undichte Gewebe, Strumpfwaaren . . „ „	16	—
	Eisen und Eisenwaaren, Stahl und Stahlwaaren.		
6.	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . . pro Ctr.	—	2½
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser, Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen noch vorgeschmiedet ist, bei einem Gewicht der Stücke von 50 Pfd. und darüber, pro Ctr.	—	17½
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie Durchmesser und darunter . . . . pro Ctr.	—	25
	d) Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten Weißblech . . . . pro Ctr.	1	5
	e) Eisen- und Stahlwaaren:		
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc. . . pro Ctr.	—	12
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind pro Ctr.	1	10
	3) Feine Eisenwaaren:		
	a) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien . . . . pro Ctr.	4	—
8.	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle) . . . . frei		
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, Sämereien, Futtergewächse, Gartenerzeugnisse, Heu, Stroh ꝛc. . . . frei		

19 *

No. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Zoll-Betrag. Thlr.	Sgr.
14.	Hopfen . . . . pro Ctr.	1	20
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
	b) Maschinen: 1) Locomotiven, Tender, Dampfkessel pro Ctr.	1	15
	2) andere und zwar je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Theil besteht		
	a) aus Holz . . . . pro Ctr.	—	15
	b) aus Gußeisen . . . . „ „	—	15
	c) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . „ „	—	25
	d) aus anderen unedlen Metallen . . . „ „	1	10
15.	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt: frei		
	c) Wagen und Schlitten:		
	1) Eisenbahnfahrzeuge . . . . . vom Werthe 10%		
	2) Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . pro Stück 50 Thlr.	50	—
21.	Leder und Lederwaaren:		
	a) Leder aller Art (mit Ausnahme des unter b genannten), Juchtenleder, Stiefelschäfte, Pergament . . . . pro Ctr.	2	—
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, und alles gefärbte und lackirte Leder mit Ausnahme von Juchtenleder pro Ctr.	5	—
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren ꝛc. ꝛc. . . . . pro Ctr.	4	—
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:		
	a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten,		
	1) von Flachs oder Hanf		
	a) Maschinengespinnst . . . . pro Ctr.	—	15
	b) Handgespinnst . . . . frei	—	—
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . . pro Ctr.	—	15
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn . . . pro Ctr.	1	20
	c) Zwirn aller Art . . . . „ „	4	—
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten ꝛc. . . . . pro Ctr.	—	15
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . „ „	—	20
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungebleicht . . . pro Ctr.	4	—
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garne gewebt, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel . . . . pro Ctr.	10	—
41.	Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare ꝛc.		
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte ꝛc. . . . . . . frei	—	—
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschließlich der Baumwolle gemischt		
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt, Watten . . . . pro Ctr.	—	15
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . pro Ctr.	4	—
	c) Waaren, mit oder ohne Baumwolle, Leinen oder Metallfäden		
	2) bedruckte Waaren aller Art . . . . . pro Ctr.	25	—
	4) unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren . . . . pro Ctr.	10	—

No. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Zoll-Betrag. Thlr.	Sgr.
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere ordinaire Schilfwaaren . . . . frei	—	—
	b) Stroh- und Bastgeflechte mit Ausnahme der Strohbänder, Decken von ungespaltenem Stroh . . . . . pro Ctr.	4	—
25.	Material- und Specereiwaaren und andere Consumtibilien:		
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . . pro Ctr.	—	20
	b) Branntewein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntewein und versetzte Branntweine . . . . . pro Ctr.	6	—
	c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe . . " "	7	—
	d) Essig aller Art in Fässern . . . . " "	1	10
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, Essig in Flaschen, künstlich bereitete Getränke nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen . . . . . . pro Ctr.	2	20
	Anmerkung: Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln . . . . pro Ctr.	4	—
	f) Butter . . . . pro Ctr.	1	10
	g) Fleisch: 1) zubereitetes; Schinken, Speck, Wurst; Fleischextract, Fische nicht anderweit genannt, pro Ctr.	—	15
	2) ausgeschlachtetes, frisches, desgleichen großes Wild . . . . frei		
	h) Heringe . . . . per Tonne	1	—
	l) Honig . . . . pro Ctr.	—	10
	m) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate (mit Ausschluß der Cichorien) . . . . pro Ctr.	5	25
	o) Käse aller Art . . . . " "	1	20
	q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke . . . . " "	—	15
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk gewöhnliches, Sago und Sago-Surrogate, Stärkegummi und Tapioka . . . frei		
	s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . . . pro Ctr.	—	15
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Controle . . . . . frei		
	t) Salz (Koch-, Siede- und Steinsalz) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . pro Ctr.	2	—
	u) Syrup und Zucker:		
	1) Zucker: raffinirter Zucker aller Art . . . . " "	5	—
	2) Rohzucker (mit Ausschluß einer bestimmten nach 1 zu verzollenden Sorte) . . . . pro Ctr.	4	—
	3) Syrup . . . . " "	2	15
	Auflösungen vom Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2) aufgeführten Zolle.		
	4) Melasse unter Controle der Verwendung der Branntweinbereitung . . . . frei		
	v) Tabak:		
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . . pro Ctr.	4	—
	2) Tabaksfabrikate:		
	a) Rauchtabak in Rollen 2c. . . . . " "	11	—
	b) Cigarren und Schnupftabak . . . . . " "	20	—
26.	Oel und Fette:		
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern . . . . pro Ctr.	—	25

No. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Zoll-Betrag. Thlr.	Sgr.
	2) Anderes Oel in Fässern . . . . pro Ctr.	—	15
	3) Palmöl und Cocosnußöl . . . . frei		
	4) Fischthran, Paraffin, Wallrath und Stearin (einschließlich Stearinsäure) . . . . pro Ctr.	—	15
	5) Fischspeck . . . . „ „	—	10
	6) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen frei		
39.	Vieh:		
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel . . . . frei		
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber frei		
	c) Schweine:		
	1) gemästete und magere . . . . per Stück	—	20
	2) Spanferkel . . . . „ „	—	3
	d) Schafvieh und Ziegen . . . . frei		

Druck von M. Niethe in Berlin.

Berichtigungen zum Drucke.

Seite 18,	Zeile 8	von oben u. a. a. St.,	statt Benützung	lies	Benutzung.
„ 24,	„ 5	„ „	„ „ , „ benützte	„	benutzte.
„ 23,	„ 7	„ „ ,	statt Ausnützung	lies	Ausnutzung.
„ 27,	„ 16	„ „ ,	„ untrennbaren	„	untrennbarem.
„ 31,	„ 3	„ „ ,	„ kommen kann	„	kommen können.
„ 35,	„ 1	„ „ ,	vor Personal- resp. fehlt das Zeichen der Parenthese (.		
„ 52,	„ 5	„ „ ,	statt dem Wege nur auf	lies	nur auf dem Wege.
„ 71,	„ 4	„ „ ,	„ Instititutionen	„	Institutionen.
„ 82,	„ 1	„ „ ,	„ auf den Grund	„	auf dem Grund.
„ 85,	„ 2	„ unten,	„ Feuchtbarkeit	„	Fruchtbarkeit.
„ 90,	„ 8	„ „ ,	„ zu Preußen	„	in Preußen.
„ 110,	„ 5	„ oben,	„ die Steuer	„	die Steuern.
„ 131,	„ 1	„ „ ,	hinter ländlichen fehlt ein Komma.		
„ 149,	„ 9	„ „ ,	statt solle	lies	soll.
„ 165,	„ 8	„ unten,	hinter übersteigt fehlt das Anführungszeichen ".		
„ 170,	„ 14	„ oben,	statt zieht	lies	geht.
„ 177,	„ 2	„ unten,	vor namentlich fehlt ein Komma.		
„ 179,	„ 11	„ oben,	statt Gemäß der	lies	Gemäß den.
„ 181,	„ 7	„ „ ,	vor welchen jeder fehlt ein Komma.		
„ 183,	„ 9	„ unten,	statt mit dem	lies	mit den.
„ 184,	„ 11	„ „ ,	„ Localitüt	„	Localität.
„ 198,	„ 15	„ oben,	hinter Engländer fehlt ein Komma.		
„ 204,	„ 2	„ „ ,	statt Zeitraumen	lies	Zeitraume.
„ 217,	„ 3	„ „ ,	„	„	auf einem.
„ 222,	„ 8	„ „ ,	hinter Bedeutung fehlt ein Komma.		
„ 224,	„ 7	„ „ ,	statt aus anderem	lies	aus anderen.
„ 237,	„ 1	„ „ ,	hinter Gerstenmalz fehlen die Worte zum Theil.		
„ 242,	„ 17	„ unten,	statt 10,486	lies	10,489.
„ 286,	„ 11	„ „ ,	„ Unständen	„	Umständen.


CoLibrì
COVER SYSTEM ®